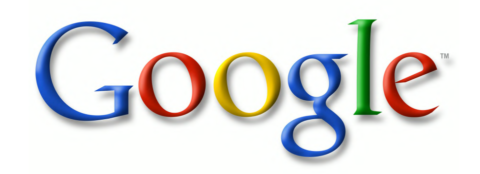
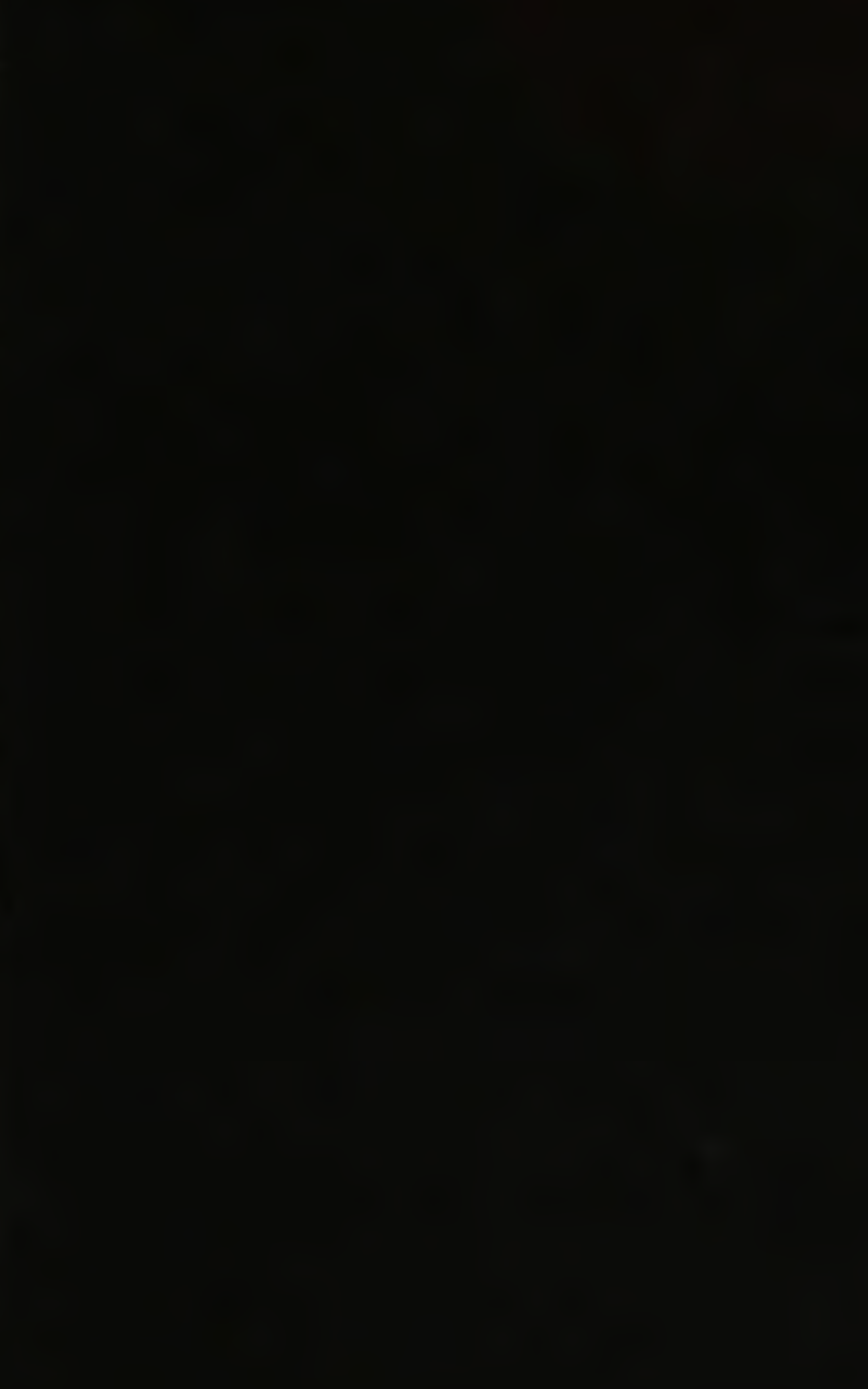






ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

E. I. BEKKER, A. PERNICE, R. SCHRÖDER,
H. BRUNNER.

NEUNTER BAND

XXII. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTHEILUNG.

WEIMAR
HERMANN BÖHLAU
1888.



WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des IX. Bandes

Germanistische Abtheilung.

Seite

Germanistische Chronik:

I.

Ueber Heimath und Alter der Lex Romana Raetica Curiensis.

Von

Herrn Dr. phil. et jur. **Karl Zeumer**

in Berlin.

Die Frage nach Heimath und Alter der früher sogenannten Lex Romana Utinenis, jetzt richtiger Lex Romana Raetica oder Lex Romana Raetica Curiensis genannt, ist in den letzten Jahren mehrfach der Gegenstand gelehrter Untersuchungen und zum Theil sogar leidenschaftlicher Debatten gewesen.

Seit dem ersten Bekanntwerden der Lex bis in die Mitte unseres Jahrhunderts ist diese Frage oft erörtert und in mannichfach verschiedener Weise beantwortet worden, so namentlich von dem ersten Herausgeber, Canciani, von Savigny, Hegel, Bethmann-Hollweg und Hänel[1]), bis dann durch die ausführliche Inaugural-Dissertation Stobbe's, De lege Romana Utinensi, Königsberg 1853, eine sich zum Theil an Hegel und Hänel anschliessende Ansicht sicher begründet zu sein schien. Dieselbe ging dahin, dass die Lex in Churrätien und zwar gegen Ende des VIII. Jahrhunderts verfasst sei.

[1]) Vgl. P. Canciani vor der Ausgabe in Barbarorum leges antiquae IV (Venet. 1789) p. 461 sqq.; v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter I, S. 363 ff. (2. Aufl. S. 426); v. Bethmann-Hollweg, Ursprung der lombardischen Städtefreiheit S. 28 ff.; Hänel, Lex Romana Visigothorum p. XXXI sqq.; Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien II, S. 104 f. Die vollständigeren Litteratur-Angaben siehe bei v. Salis, Lex Romana Curiensis in Band VI dieser Zeitschrift, Germ. Abth. S. 141, Anm. 1.

Gegen diese Ansicht, welcher sich u. A. Sohm, Planta und Pertile ausdrücklich angeschlossen haben[1]), hat Francesco Schupfer schon 1863 in seiner Schrift: Delle istituzioni politiche langobardiche, mit mehr Erfolg aber erst in zwei 1881 und 1882 erschienenen besonderen der Lex gewidmeten Abhandlungen[2]) Widerspruch erhoben. Er vertritt die früher hauptsächlich von Savigny begründete Ansicht, dass die Lex in Italien und zwar erst im IX. Jahrhundert entstanden sei. Die Zeitbestimmung Schupfers hat im allgemeinen Anklang gefunden, die Ortsbestimmung dagegen nicht.

Wagner[3]), der die Entstehung der Lex wieder, wie früher schon Bethmann-Hollweg, nach Istrien verlegt, setzt die Abfassung freilich aus besonderen, zum Theil mit dieser Annahme in Zusammenhang stehenden Gründen in das IX. Jahrhundert und zwar in dessen erste Hälfte. Brunner[4]) aber und v. Salis[5]), die an dem rätischen Ursprunge mit wohlbegründeter Entschiedenheit gegen Schupfer festhalten, erkennen seine für die spätere Entstehungszeit angeführten Gründe grösstentheils als berechtigt an und sind nur bemüht, den Zeitraum etwas enger zu begrenzen.

Die Ansicht, welche zuerst von Brunner aufgestellt, dann durch v. Salis näher ausgeführt ist und welcher sich auch R. Schröder[6]) im wesentlichen anschliesst, darf ich wohl so, wie sie zuletzt in Brunner's Deutscher Rechtsgeschichte formulirt ist, als die zur Zeit herrschende bezeichnen, zumal Wagner's besondere Aufstellungen durch v. Salis hinreichend

---

[1]) Sohm, Fränkisches Recht und römisches Recht, in Band I dieser Zeitschrift, Germ. Abth. S. 17 f.; v. Planta, Das alte Rätien, S. 327 ff.; Pertile, Storia del diritto Italiano I, p. 103. — [2]) La legge Romana Udinese und Nuovi studi sulla legge Romana Udinese in Memorie della reale Academia dei Lincei, CCLXXVIII. CCLXXIX, Sonderabdrücke Roma 1881. 1882. Beide Abhandlungen, von denen die letztere sachlich nicht viel mehr als eine Wiederholung der ersteren bedeutet, werden im Folgenden einfach als Schupfer I und II nach den Sonderabdrücken zitirt werden. — [3]) Rudolf Wagner, Zur Frage nach der Entstehung und dem Geltungsgebiet der Lex Romana Utinensis, Band IV dieser Zeitschrift, Germ. Abth. S. 54 ff. — [4]) Zuerst in der Anzeige der Schupfer'schen Abhandlungen in demselben Bande dieser Zeitschrift S. 263 ff.; dann in der Deutschen Rechtsgeschichte § 51 I, S. 362 f. — [5]) In der oben S. 1 Anm. 1 angeführten Abhandlung. — [6]) Lehrb. d. D. Rechtsgesch. S. 239.

widerlegt scheinen. Nach jener Ansicht ist die Lex in Rätien nach 843 entstanden, aber 852 oder, je nachdem das Datum einer gewissen Urkunde anders anzusetzen ist, 859 schon vorhanden gewesen.

Dem gegenüber hoffe ich nun nachweisen zu können, dass die Lex bereits etwa um ein Jahrhundert früher entstanden und jedenfalls im Jahre 766 schon vorhanden gewesen ist. Zugleich aber wird dabei die Entstehung in Churrätien, wenn an derselben bisher etwa noch Zweifel möglich waren, noch fester begründet werden.

Indem ich erst über die Heimath, dann über die Entstehungszeit handeln will, beabsichtige ich nicht, nochmals alle einzelnen in Betracht kommenden Momente von Grund aus zu erörtern. Das ist um so weniger nöthig, als die meisten Einzelheiten bereits in der früheren Litteratur, namentlich in der ausführlichen Abhandlung von v. Salis eingehend erörtert und, soweit es sich um abweichende Ansichten handelt, widerlegt sind. Ich werde mich vielmehr darauf beschränken, das bereits Bekannte und Gesicherte kurz anzudeuten, und nur auf die bisher nicht oder doch nicht genügend beachteten Thatsachen näher eingehen.

I.

Die Heimath der Lex Romana.

Neuerdings ist die Frage nach dem Entstehungsorte und Anwendungsgebiete getrennt behandelt und hervorgehoben, dass beides nicht nothwendig zusammenfalle. Das ist natürlich anzuerkennen. Da aber der Entstehungsort naturgemäss innerhalb des Anwendungsgebietes zu suchen ist, so wird der Nachweis der frühesten oder ausschliesslichen Anwendung einer Rechtsquelle zu den wichtigsten Anzeichen für den Ursprung gehören, und deshalb sind die beiden Fragen in der Erörterung nicht zu trennen.

Ferner ist mit Recht hervorgehoben, dass der Verfasser der Lex nicht die Absicht gehabt habe, ein Gesetzbuch für ein eng begrenztes Gebiet zu schreiben. Er habe vielmehr das römische Recht überhaupt nach dem Breviar, aber so modifizirt, wie es zu seiner Zeit in Uebung war, darstellen

wollen. Auch das ist richtig und vor allen Dingen für die Beurtheilung der staats- und verwaltungsrechtlichen Normen der Lex von Wichtigkeit.

Doch ist andererseits nicht zu vergessen, wie weit in dieser wie in anderen Beziehungen das Können des Verfassers hinter dem Wollen zurückblieb. Thatsächlich zeigt er uns nur das Recht, welches in seiner Heimath galt, und die über deren enge Grenzen hinausreichenden Beziehungen zeigt er uns so, wie sie von dort aus angesehen wurden.

Aus der Reihe der Zeugnisse für den Ursprung unserer Quelle sind wir genöthigt eins vorläufig auszuscheiden, welches bisher sowohl von der einen Seite für den Ursprung in Rätien, als auch von den Vertretern der anderen Ansicht für den in Italien geltend gemacht ist: die Sprache der Lex Romana.

Es ist bis jetzt nicht gelungen, aus der Sprache stichhaltige Argumente für den rätischen Ursprung, aber ebensowenig solche gegen denselben zu gewinnen.

Zahlreiche Ausdrücke der Lex, welche freilich mit geringen Modifikationen im heutigen räto-romanischen Dialekte erhalten sind, hat man früher für den rätischen Ursprung der Quelle verwerthet, aber mit Unrecht, da dieselben auch im Italienischen oder in anderen romanischen Sprachen wiederkehren. Und ebenso ist es bisher nicht gelungen, in der Sprache der Lex grammatische Eigenthümlichkeiten nachzuweisen, welche sich in keiner anderen romanischen Sprache als in der rätischen wiederfänden. Namentlich die von Planta S. 334, Anm. 1 zusammengestellten Ausdrücke facultas (in der Bedeutung Vermögen), forcia, scriptura, menacia, gubernare, prendere, causam menare, tima (Furcht), cavallus, causa (Sache), nutrigare, fabellare, straneus, de presente, strata publica finden sich sämmtlich im Italienischen ebenfalls wieder, und zwar nicht stärker verändert als im Räto-romanischen. Es sind eben Wörter, welche dem gemeinen Mittellatein angehören und desshalb auch sämmtlich in die Mehrzahl der romanischen Sprachen übergegangen sind, so dass sie für die Annahme des rätischen Ursprungs nicht mehr als für die des italienischen geltend gemacht werden können. Als Wörter, welche mehr auf Rätien als auf Italien wiesen, lässt auch v. Salis diese nicht gelten und führt als solche nur an: atto und atta für

avus und avia V, 1, 4. 5 und VIII, 10 und ornongus in IV, 6, 1. Nur von atta giebt Hänel p. XXXVIII, n. 156 und ihm folgend Stobbe p. 17, an, dass es noch jetzt in Rätien für avia gebraucht werde. Nach v. Salis, S. 156, gehört auch atto noch der heutigen Sprache der Rätier an, obwohl Conradi und Carisch das Wort nicht in ihre Wörterbücher aufgenommen haben. Auch Diez führt s. v. tata nur das Compositum bisat für Urgrossvater an, doch würde schon das schwäbisch-schweizerische: ätti, ätte (bairisch: ätt, ätten, gothisch: atta und althochdeutsch: atto) für pater und avus genügen, um das Vorkommen jener Formen in einer rätischen Quelle zu erklären. Direkt gegen den italienischen Ursprung der Lex sprechen aber auch diese Worte nicht, da auch Paulus nach Festus atta als lateinische Bezeichnung für den ehrwürdigen Alten anführt, und im Dialekt von Como atta Vater heisst[1]). Dass man sich auf das Vorkommen von Atto und Atta oder Hatto und Hatta als Eigennamen nicht für den rätischen Ursprung berufen darf, hat Schupfer mit Recht bemerkt, und ebenso möchte ich aus dem Vorkommen des Namens Hornunch in einer st. gallischen Urkunde aus dem Thurgau, auf welches zuerst Brunner aufmerksam gemacht hat[2]), nicht folgern, dass der Ausdruck ornongus für filius naturalis, der in der Lex gebraucht wird, auch in dem Churrätien benachbarten Theile von Alamannien bekannt gewesen sei. Während das Wort in der genannten Bedeutung sonst nur noch im Altnordischen als hornungr, im Friesischen als horning und im Angelsächsischen als hornungsunn nachweisbar ist, kommt der Name Hornung vielfach in verschiedenen Gegenden Deutschlands vor, beispielsweise Ornunc in einer St. Maximiner Urkunde von 853, in Lorscher Urkunden aus der Zeit Karl's d. Gr. ein Schreiber Hornungus, verschiedene andere im Elsass, in Baiern[3]). Giebt somit auch das Vorkommen des Wortes ornungus in der Lex keinen Anhalt für die Annahme der Entstehung in Rätien, so giebt es doch auch keinen für die der Entstehung in Italien. Denn die Vermuthung Schupfer's, dass die Langobarden dieses

[1]) Vgl. Diez, Etym. WB. I, s. v. tata. — [2]) Band IV d. Z. S. 266. — [3]) Siehe Beyer, M. Rh. UB. I, nr. 83, S. 89; Codex Lauresh. dipl. nr. 182. 866; Mon. Germ. Libri confratt. d. Reg. p. 463.

Wort durch sächsischen Einfluss bekommen haben könnten, ist gar zu unsicher[1]).

Von philologischer Seite haben sich mit unserer Lex Stünkel und Schuchard beschäftigt, welche beide den churrätischen Ursprung annehmen, ohne ihn gerade aus der Sprache selbst zu erschliessen[2]). Eine genauere philologische Untersuchung könnte vielleicht in dieser Richtung, namentlich durch Vergleichung mit den rätischen Urkunden noch einige Resultate liefern. Doch erfordert eine solche Untersuchung die grösste Vorsicht. Wie gefährlich es ist, dabei mit nicht genügend zuverlässigem Material zu arbeiten und aus vereinzelten Formen weitgehende Folgerungen hinsichtlich der Heimath des Ganzen zu ziehen, zeigt der Aufsatz von K. Sittl in Wölfflin's Archiv für lateinische Lexikographie II, S. 550 ff. Der Verfasser beobachtet, dass in verschiedenen mittellateinischen Denkmälern bisweilen das s in den Pluralendungen abfällt. Daraus soll sich ergeben, dass „der Accusativ Pluralis der 1. und 2. Deklination, weil er mit dem Nominativ Singularis zusammenfällt, aufgegeben und durch den Nominativ ersetzt wird", und daraus wieder in der 3. Deklination, da der Plural nunmehr vom Singular unterschieden werden sollte, das Eindringen der Endung i.

An diese Beobachtungen knüpfte Sittl S. 567 die überraschende Folgerung: „Aus diesen Belegen ergiebt sich die Heimath mehrerer Sprachdenkmäler, weil das Rätoromanische hinsichtlich der Behandlung von s mit dem Französischen und Spanischen zusammengeht. Es haben also diejenigen Recht, welche die Lex Utinensis Italien zutheilen."

---

[1]) Auf langobardischen Einfluss führt Sohm Band I dieser Zeitschrift S. 18 Anm. 15 das Wort anteponere z. B. in XVIII, 1 zurück. Allerdings kommt dasselbe mehrfach in langobardischen Quellen so vor, doch finde ich es in der Verbindung mit „excepto" wie in XVIII, 1 nur noch in der rätischen Urkunde kei Wartmann Nr. 451, I, S. 41. Dort heisst es: excepto de terra aut de mancipia anteponimus, hier: exceptu falsicia anteposita. Diese Ausdrucksweise würde also direkt für den rätischen Ursprung sprechen. Bemerkenswerth ist vielleicht auch der Sprachgebrauch in den Wendungen: curiales de ipsa linea, Lex Rom. II, 5, 1 und de quale linia fuit (ministerialis), Capit. Remedii c. 3. —

[2]) Jahrbücher f. klass. Philologie VIII. Suppl. Band S. 585 ff. Gröber's Z. f. roman. Philol. I, S. 111 ff., V, S. 42 ff.

Diese letzte Behauptung entbehrt nun trotz der grossen Bestimmtheit, mit welcher der Verfasser sie hingestellt hat, durchaus der Begründung. Für das Eindringen des i in den Plural der 3. Deklination werden aus unserer Lex gar keine Stellen angeführt und die für die beiden anderen Vorgänge aus derselben beigebrachten Beispiele erledigen sich grösstentheils durch die erneute Untersuchung der Handschriften, während andere auch nach dem bereits gedruckten Material nicht hätten angeführt werden sollen[1]). Von den für den Abfall des s im Plural angeführten Beispielen findet sich nur ein einziges in allen drei Handschriften, nämlich de patrimonii causam für de patrimoniis causa in II, 6. Von den übrigen angeführten Stellen findet sich eine in keiner einzigen Handschrift, die übrigen wenigstens in nur einer oder höchstens zwei Handschriften[2]). Für den zweiten Vorgang endlich, den Eintritt des Nominativ Pluralis für den Accusativ, giebt Sittl aus unserer Quelle nur einen Beleg: sciant — se ipsi tutores hoc totum de suo proprio ad ipsos parvulos redděturi, III, 19, 2.

Somit bliebe als handschriftlich sicher nur jenes patrimonii für patrimoniis und hier reddeturi für reddituros. Es ist jedoch wohl nicht zu bezweifeln, dass der Verfasser weder dort eine Pluralform zu schreiben noch hier einen Accusativ zu setzen vermeinte, sondern vielmehr patrimonii als Genitiv zu causa nahm und reddeturi congruirend mit ipsi tutores, also wirklich als Nominativ schreiben wollte. Auf alle Fälle

[1]) So dürfen für den Abfall des s doch wohl nicht Stellen wie sciant — se esse daturum angeführt werden, welches sicher nur V, 5 vorkommt, wogegen IX, 1, 4 ganz richtig sciat — se solvidurum steht, während II, 15, 2 durch das Vorhergehende wahrscheinlich gemacht wird, dass der Plural des Zeitworts in sciant se redditurum auf irrthümlicher Schreibung beruhe. Selbst wenn in allen Fällen die Verbindung des Accusativ Singularis mit dem Plural sciant sicher überliefert wäre, so braucht man doch noch nicht in -um nur eine andere Schreibung für -o und dieses als -os mit abgefallenem s zu erblicken. — [2]) In II, 21, 2 haben alle Handschriften de res suas und nicht de res sua, in VIII, 9, 4 hat nur eine nepte, die beiden andern neptiae und neptes, und ebenfalls hat suas filia in III, 9 nur eine, die beiden andern richtig suas filias. In XXIII, 1 haben an beiden Stellen zwei Handschriften cive Romani, während die dritte einmal civẽ Romani, das andere Mal cives Romani hat.

aber berechtigen diese paar ganz vereinzelten Stellen bei dem grossen Umfange der Lex nicht zu dem Schlusse, dass die Behandlung der Pluralformen mehr dem Italienischen als dem Churrätischen entspreche und also die Quelle in Italien entstanden sei.

Glücklicher Weise können wir darauf verzichten, den Ursprung unserer Lex Romana aus der Sprache zu erschliessen, da andere Zeugnisse denselben nicht zweifelhaft lassen.

Für den rätischen Ursprung spricht zunächst schon die handschriftliche Ueberlieferung der Lex Romana.

Es sind folgende drei Handschriften vorhanden:

1. Codex S. Galli nr. 722, 8°. saec. IX.
2. Codex Utinensis, früher in Aquileja, dann in Udine, jetzt aus Hänel's Vermächtniss in der Universitätsbibliothek zu Leipzig mit der Nummer: 3493, fol. saec. IX—X.
3. Codex S. Mariae ad Favarias, jetzt im Stiftsarchiv zu St. Gallen, 8°. saec. IX [1]).

Zwei von diesen Handschriften, 1 und 3, zeugen durch ihre Herkunft für den rätischen Ursprung. Für 3 wird die Herkunft unzweifelhaft festgestellt nicht nur durch die Aufbewahrung in Pfäffers, sondern auch durch den echt rätischen Namen des Schreibers, der sich Orsicinus nennt. Die andere der St. Galler Stiftsbibliothek angehörige Handschrift aber würde für den rätischen Ursprung schon durch den blossen Hinweis auf die grossen Besitzungen St. Gallens in Churrätien, von denen die zahlreichen räto-romanischen Urkunden des Stiftsarchivs zeugen, zu verwerthen sein. Dadurch aber, dass in ihr die unzweifelhaft aus Churrätien stammenden sogenannten Capitula Remedii der Lex angehängt sind, wird jeder Zweifel über die Herkunft dieser Handschrift oder ihrer Vorlage gehoben.

Die beiden ersten Handschriften sind nahe verwandt. Sie sind aus einem und demselben Exemplare abgeleitet. Das zeigt sich 1) in zahlreichen Uebereinstimmungen in den Les-

[1]) Die Inschrift dieses Codex, welche die Herkunft aus Pfäffers bezeugt, lautet: Monasterii B(eatae) V(irginis) Mariae ad Favarias, denn so und nicht mit Planta, Das alte Rätien S. 329: Monasterii B(enedictinorum) V(enerandorum) Mariae et Favariae ist zu lesen.

arten, auch da, wo dieselben fehlerhaft sind; 2) in der theilweisen Uebereinstimmung des übrigen Inhalts der Handschriften; 3) aber ganz besonders in gleichmässigen Auslassungen, welche sich nur auf Lücken oder vielmehr zerstörte Stellen der gemeinsamen Vorlage zurückführen lassen.

Von übereinstimmenden Lesarten führe ich nur ein paar Beispiele an. In der Titelübersicht vor dem zweiten Buche steht in beiden Handschriften podicionibus für petitionibus, während die dritte Handschrift petitionem hat. Ebendaselbst haben beide devitendum für das richtige dividendum der dritten Handschrift. Ebenso II, 1, 1 deorum für de eorum, was 3 richtig hat; II, 4 r. adnunciacionem für das richtige denunciacionem in 3; III, 11 r. invidiae für invite, wo 3 die jenen Fehler erklärende Form invide hat. Die Uebereinstimmung wird nur öfter in 2 zu Gunsten einer correkteren Latinität durch Verbesserungen des äusserst intelligenten Abschreibers beseitigt. Oefter hat derselbe erst die fehlerhafte Form, welche sich auch in 1 findet, nach der Vorlage niedergeschrieben, dann aber sofort, bisweilen ehe er das nächste Wort hinzugeschrieben hatte, verbessert.

Die gemeinschaftliche Vorlage von 1 und 2 enthielt vor unserer Lex eine Reihe von Capiteln, welche als Iustiniani imperatoris sacra privilegia concilii Vizazeni bezeichnet werden, sowie 30 Capitel aus justinianischen Novellen nach Julian. Dieses Stück haben beide Handschriften vollständig aufgenommen, während von dem ersteren 1 nur die Rubriken verzeichnet hat.

Die gemeinschaftlichen grösseren Auslassungen in 1 und 2 finden sich im Anfange des XXIII. Buches (= Pauli Sent. I). In beiden Handschriften fehlt in Titel 5 der Schluss des zweiten und der Anfang des dritten Paragraphen und im sechsten Titel der Schluss des ersten und der Anfang des zweiten Paragraphen; die dritte Handschrift dagegen bietet an beiden Stellen den vollständigen und richtigen Text. Während nun 2 trotz der Auslassung das erste Mal, wo der Wortlaut es zu gestatten schien, im Texte fortfährt, ohne auch nur einen neuen Satz zu beginnen, an der zweiten Stelle aber mit den auf die Auslassung folgenden Worten einen neuen Absatz beginnt, lässt 1 jedesmal mehrere Zeilen, welche etwa dem

Umfange des Ausgefallenen entsprechen, frei. Hieraus ergiebt sich, dass die Vorlage hier nicht aus Versehen etwas ausgelassen hatte, sondern dass dieselbe ursprünglich ebenfalls vollständig gewesen, später aber an diesen beiden Stellen defekt geworden ist, und zwar so, dass der Schreiber des Codex 1 noch den Umfang der Zerstörung abschätzen und in seiner Abschrift den entsprechenden Raum frei lassen konnte, um den fehlenden Text etwa aus einem andern Exemplare zu ergänzen. Die nahe Nachbarschaft beider Defekte macht wahrscheinlich, dass beide Stellen auf einem zerstörten Stücke eines und desselben Blattes, die erste auf der Vorder-, die andere auf der Rückseite standen. Dass der Schreiber des Codex Utinensis die Lücke gar nicht markirt, spricht dafür, dass er nicht wie der des St. Galler Codex direkt aus der defekt gewordenen Vorlage, sondern schon aus einer Abschrift derselben geschöpft hat.

Die Handschrift von Pfäffers repräsentirt diesem gemeinsamen Ursprung der Handschriften von St. Gallen und Aquileja-Udine gegenüber eine vollkommen unabhängige Ueberlieferung. Sie hat nicht die in jenen beiden Handschriften der Lex vorangeschickten Stücke, nicht die beiden gemeinsamen fehlerhaften Lesarten, nicht jene auf einem Defekt der Vorlage beruhenden Lücken. Dagegen hat sie selbständige Zusätze im Text, weicht oft im Ausdruck stark ab und ordnet die Uebersicht über die Titelrubriken nicht wie jene beiden vor jedes einzelne Buch, sondern stellt alle zusammen an den Anfang des ganzen Bandes.

Die völlige Unabhängigkeit der beiden für Rätien zeugenden Handschriften untereinander giebt ihrem Zeugniss ganz besonderes Gewicht, während die Abhängigkeit der einzigen aus Friaul oder Istrien stammenden Handschrift von der direkten Vorlage der einen jener beiden anderen das Gewicht dieses Codex für die von Schupfer vertheidigte Annahme des italienischen Ursprungs nicht unwesentlich verringert. Wäre das Umgekehrte der Fall, fänden sich zu St. Gallen und zu Pfäffers zwei von einander oder einer unmittelbaren gemeinsamen Vorlage abhängige Handschriften, während die Udineser Handschrift einen selbständigen und etwa gar wesentlich echteren Text enthielte, so könnte man allenfalls annehmen,

dass zufällig von einer nach Rätien eingeführten Handschrift zwei Abschriften überliefert seien, während andererseits ebenso zufällig vom echten istrischen oder friaulischen Text nur das eine Exemplar erhalten sei, und die Bedeutung der beiden rätischen Handschriften für die Frage nach dem Ursprunge abzuschwächen versucht sein. So aber, wie die Dinge liegen, bietet die Herkunft der Handschriften ein ganz unabweisbares Zeugniss für die rätische Heimat der Lex Romana.

Es kommt noch hinzu, wovon ich mich durch den Augenschein habe überzeugen können, dass die beiden rätischen Exemplare Spuren eines sehr starken Gebrauchs erkennen lassen, während das Innere der Udineser Handschrift sich durch auffallende Sauberkeit auszeichnet.

Schupfer legt ganz besonderes Gewicht auf den Umstand, dass der Theil der Handschrift von Udine, welcher unserer Lex Romana vorhergeht, Julian's Novellenbearbeitung enthält, dass diese Novellen hauptsächlich in Italien gebraucht seien und dieses Exemplar nach Hänel wahrscheinlich in Italien geschrieben sei. Demgegenüber ist auf das bestimmteste zu versichern, dass irgend welcher ursprüngliche Zusammenhang zwischen dem Julian enthaltenden Theile der Handschrift und dem folgenden fehlt. Es sind zwei ursprünglich ganz verschiedene Handschriften, wie der völlig verschiedene, in der Lex Romana jedenfalls nicht italienische Schriftcharakter, sowie die besondere Quaternionen-Zählung beider Theile unzweifelhaft erkennen lässt. Beide Theile sind, wie das vergilbte und schmutzige Aussehen des ersten Blattes des zweiten Theiles bezeugt, lange Zeit gesondert aufbewahrt, und erst später des gleichen Formats und ähnlichen Inhalts wegen zusammengebunden worden.

Dass die Handschrift der Lex Romana unter Ulrich III., welcher Abt von St. Gallen und seit 1086 zugleich Patriarch von Aquileja war, von St. Gallen nach Aquileja gelangt sei, wie Hänel vermuthete, halte ich immer noch für viel wahrscheinlicher als die Gegenhypothesen Schupfer's. Wenn es aber auch nicht möglich sein sollte, eine besondere Veranlassung, aus welcher die Lex Romana nach Aquileja gebracht sein könnte, wahrscheinlich zu machen, so ist das auch kaum nöthig, wenn man die Art und Weise des litterarischen Ver-

kehrs, des Handschriften-Austausches zwischen den einzelnen Bildungsstätten des Mittelalters kennt und berücksichtigt. Vermuthlich wurde die Handschrift oder deren Vorlage wegen der voranstehenden Stücke für ein justinianisches Rechtsbuch gehalten und deshalb für Aquileja erworben oder abgeschrieben.

Bezeugt schon die handschriftliche Ueberlieferung die Anwendung der Lex in Churrätien, so haben wir dafür ausserdem noch eine Reihe von unzweifelhaften Zeugnissen, wie sie für kein anderes Gebiet beizubringen sind. Ein solches unwiderlegliches Zeugniss hat H. Brunner in einer räto-romanischen Urkunde aus dem churrätischen Vorarlberg vom Jahre 852 oder 859 aufgefunden[1]). Es ist eine Vermögensschenkung, in welcher der Schenker die wie in der Lex als „Falsicia" bezeichnete quarta Falcidia vorbehält und zwar mit den Worten:

> sicut lex continet, exceptu Falsicia anteposita, hoc ėst quarta porcione.

Das kann nur ein Zitat unserer Lex Romana sein sollen, denn diese schreibt nicht nur an verschiedenen Stellen die reservatio quartae bei Vergabungen vor, sondern bezeichnet diese quarta auch als „Falsicia, hoc est quarta parte (portio)"[2]).

Ferner aber finden sich in den sogenannten Capitula Remedii deutliche Beziehungen auf unsere Lex, und endlich ist dieselbe bereits in der gewöhnlich als Testament bezeichneten Schenkungsurkunde des Bischofs Tello von Chur vom Jahre 766 benutzt worden, doch wird über diese beiden Punkte erst unten bei der Frage nach der Entstehungszeit eingehend zu handeln sein.

Neben diese Thatsache, die Anwendung unserer Lex in Churrätien, tritt nun die andere der Uebereinstimmung der Verfassungs- und Rechtsverhältnisse Churrätiens mit denjenigen, welche die Lex voraussetzt, und erhebt die schon durch jene begründete Vermuthung des rätischen Ursprungs zur Gewissheit.

Man hat bisher eine weitgehende Verschiedenheit zwischen der Verfassung Churrätiens und derjenigen der übrigen Provinzen des fränkischen Reiches angenommen, und wenn auch die früheren Annahmen von der Fortdauer der römischen

[1]) Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen II, Nr. 421, S. 41. — [2]) Siehe VIII, 5, 1; XVIII, 3, 1; XXII, 11.

Magistrate in Rätien bis auf Karl den Grossen, von der öfteren Vereinigung der weltlichen Gewalt mit der bischöflichen in merowingischer Zeit und von der Einführung der fränkischen Gauverfassung durch Karl den Grossen heute grösstentheils aufgegeben sind [1]), so gilt doch den meisten noch jetzt als sicher, dass Karl der Grosse dem Bischof Constantius von Chur auch die weltliche Gewalt, die gräflichen Rechte über Rätien verliehen habe. Die Grundlage dieser Annahme bildet das vielleicht im Jahre 773 ausgestellte Schutzprivileg, in welchem der König den Constantius, welchen er zum Rektor des rätischen Gebietes eingesetzt habe, sowie dessen mit königlicher Genehmigung vom Volk zu wählenden Nachfolger mit dem Volke des Landes in seinen Schutz nimmt und ihnen gestattet, nach dem Gesetz und der Gewohnheit ihrer Vorfahren zu leben. Wenngleich dieses Diplom in Inhalt und Fassung manches Eigenthümliche aufweist, so zwingt doch nichts die Einsetzung des rector und die Wahl seiner Nachfolger auf etwas anderes als das bischöfliche Amt zu beziehen [2]).

---

[1]) Diese Annahmen finden sich besonders noch bei Planta, Das alte Rätien S. 263 ff. 273 f.; vgl. Band IV dieser Zeitschrift S. 65. Dass eine Vereinigung der weltlichen Gewalt der Grafen- oder Präsidenwürde mit dem bischöflichen Amte in merowingischer Zeit nicht nachweisbar ist, hat E. Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts II, S. 263 nachgewiesen. Ebenso wenig begründet ist auch Planta's Vermuthung (a. O. S. 291), dass Bischof Tello zugleich Präses gewesen sei. — [2]) Regesta imperii I, Nr. 155; Sickel, Acta K. 25: — notum sit —, qualiter vir venerabilis Constantius, quem territurio Raetiarum rectorem posuimus una cum eiusdem patriae populo missa petitione clementiae regni nostri postulaverunt, ut — eos semper sub mundoburdo vel defensione nostra habere deberemus, quatenus ab aliis extrinsecus hominibus iniustam inquietudinem non patiantur, et ut etiam legem ac consuetudinem, quae parentes eorum cum praedecessoribus nostris habuerunt, conservaremus. — Statuentes ergo iubemus, ut tam ipse vir venerabilis praefatus Constantius, quam et successores sui, qui ex nostro permisso et voluntate cum electione plebis ibidem recturi erunt, dum nobis in omnibus —, sicut rectum est, cum omni populo Raetiarum fideles apparuerint sub mundoburdo vel defensione nostra absque aliorum hominum laesione aut inquietudine resideant [et] legem ac consuetudinem, quae parentes eorum iuste et racionabiliter habuerunt se a nobis concessa esse cognoscant, ita tamen sicut suprameminimus, ut et fidem illorum erga nos salvam cust[odiant, nec is] ibidem [quem voluntate nostra] eleger[int episcopum nec

Es wird durch dieses Privileg in Bezug auf die Besetzung des Churer Bischofsstuhles das Recht der merowingischen Zeit aufrechterhalten oder wieder eingeführt, wonach der Bischof durch Wahl des Volkes, des Klerus und der Gemeinde, unter Genehmigung des Königs zu seinem Amte berufen wurde[1]).

Während Karl der Grosse sonst im Gegensatz zu den früheren Königen die Besetzung der Bisthümer meist seiner alleinigen Verfügung vorbehielt, privilegirte er einzelne Bisthümer durch Anerkennung des früheren Wahlrechts, und darunter auch Chur[2]). Eben dieses Recht der Bischofswahl werden wir als eines der Hauptstücke der alten Gewohnheit ansehen dürfen, nach der den Churrätieren auch ferner zu leben gestattet wird. Jedenfalls aber würde eine Vereinigung der bischöflichen und der gräflichen Gewalt in einem neuen Amte nicht der Gewohnheit der Vorfahren entsprochen haben.

---

ipsi quisquam contra nos] praesumant. Wenn im letzten Satze für rector geradezu episcopus steht, so beruht das freilich auf unsicherer Ergänzung des beschädigten Originals aus Tschudi's Abschrift. Dass es sich aber um das geistliche Amt handelt, bezeugt auch die Bestätigung dieses und eines übereinstimmenden verlorenen Diploms Ludwig's des Frommen durch Kaiser Lothar im Jahre 843, Regesta Imperii I, Nr. 1062, in welcher es deutlicher heisst: tam ipsi Verendarius venerabilis episcopus quam et successores sui, qui ex nostro permissu et voluntate cum electione eiusdem plebis eandem sedem ad regendum et gubernandum suscepturi sunt atque omnis populus Curiensis u. s. w. Dass die Möglichkeit, dass hier vom geistlichen Amte die Rede sei, bestimmt ausgeschlossen sei, durch den Ausdruck ad gubernandum und dadurch, dass der populus Curiensis als handelnd auftrete, wie Wagner a. O. S. 67 meint, ist unrichtig. Die Ausdrücke regere und gubernare werden gerade in dieser Verbindung technisch für die Wirksamkeit des Bischofs gebraucht, z. B. Marculf I, 5 und Marc. Suppl. 6, und wenn der populus Curiensis, wie in der Vorurkunde der populus Raetiarum, handelnd auftritt, so spricht das nicht im mindesten gegen die Beziehung auf das bischöfliche Amt. ist es doch eben das Volk (populus, plebs), dem hier sein Recht der Mitwirkung bei der Besetzung des Bischofsstuhls gewährleistet wird. Auch in merowingischer Zeit wird bisweilen des Volkes (populus, plebs oder cives) allein und nicht daneben noch ausdrücklich des Klerus bei Bischofswahlen gedacht. Vgl. die in den Anmerkungen bei Loening, Gesch. d. D. Kirchenrechts I, S. 173 f. zitirten Stellen.

[1]) Loening, Gesch. d. d. Kirchenrechts II, S. 171 ff. — [2]) Siehe Waitz, Verfassungsgesch. III, 420, wo sich Anm. 5 auch schon die richtige Auffassung des Churer Diploms vermuthungsweise ausgesprochen findet, während im Texte S. 406 noch die ältere Auffassung wiedergegeben ist. Diese auch bei Sickel, Beiträge zur Diplomatik III, S. 191. 259.

Ausser dem Diplom für Constantius werden auch noch die Bittschriften des Bischofs Victor von Chur an Kaiser Ludwig den Frommen benutzt, um daraus auf die Vereinigung und dann erfolgte Trennung der beiden Gewalten unter Karl dem Grossen zu schliessen. Die divisio quam bonae memoriae genitor vester (Karl der Grosse) inter episcopatum et comitatum fieri praecepit (Mohr, Codex diplomaticus I, Nr. 15) bedeutet aber nicht eine „Theilung der vorher vereinigten bischöflichen und Grafen-Würde"[1]), sondern eine jener Theilungen des Kirchenguts zu Gunsten der weltlichen Gewalt, wie sie seit der Mitte des VIII. Jahrhunderts wiederholt vorgenommen sind[2]). Gerade diese Theilung setzt aber die Existenz einer Grafschaft in Churrätien voraus, und dem entspricht auch, dass eine spätestens 807 ausgestellte Urkunde über ein Gericht vor dem comes Raetiarum Unfredus berichtet[3]). Andere Zeugnisse erwähnen diesen Grafen Hunfried bis zum Jahre 823, und in eben diesem Jahre finden wir Bischof Victor von Chur zu Frankfurt dem Kaiser eine Bittschrift überreichend, wegen Beraubungen, welche seine Kirche nach der erwähnten Theilung durch den Grafen Roderich erlitten hatte. Diesen Roderich, der sich in gleicher Weise auch gegen das Kloster Pfäffers vergangen hatte[4]), hat man bisher entweder für den Grafen eines Theiles von Rätien oder für einen Verwalter der Grafschaft unter Hunfried, dem eigentlichen Inhaber der

---

[1]) So Planta a. a. O. S. 355. — [2]) Ueber diese Theilungen vgl. Waitz, Verfassungsgesch. III, S. 36 ff., IV, S. 183 ff. In zwei Anmerkungen IV, S. 158, Anm. 2 und S. 167, Anm. 2 verweist Waitz auf das später anzuführende Beispiel der divisio zu Chur zwischen Bisthum und Grafschaft; doch finde ich dieses Beispiel überhaupt nicht mehr erwähnt. Vermuthlich wollte der Verfasser in einer besonderen Anmerkung über diese divisio sprechen und schied daher das bezügliche Quellenzitat, welches die 1. Auflage IV, S. 158, Anm. 2 enthält, aus der entsprechenden Anmerkung der neuen Auflage (IV, S. 183, Anm. 2) aus, ohne dann doch jene Absicht zur Ausführung zu bringen. Uebrigens beklagt sich der Bischof nicht über die divisio selbst, welche in der dritten Bittschrift, Mohr a. a. O. I, Nr. 17, als divisio vel ordinatio bezeichnet wird, und vielmehr die rechtliche Grundlage bildet, auf welcher die Rückgabe der später vom Grafen Roderich der Kirche entrissenen Güter verlangt wird. — [3]) Wartmann I, Nr. 187, S. 177. Ueber Hunfried s. Simson, Jahrbücher Karl's d. Gr. II, S. 391, Anm. 6. — [4]) Vgl. Regesta Imperii I, Nr. 863. 864.

Grafenwürde, gehalten. Beiden Annahmen stehen so erhebliche Bedenken entgegen [1]), dass ich die Vermuthung wagen möchte. er sei der Vorgänger Hunfried's gewesen. Sollte dieselbe sich bewähren, so würde damit der angeblichen Vereinigung der Grafen- und Bischofswürde in einer Hand, der Annahme, dass die Urkunde Karl's des Grossen für Constantius eine Verfassung geschaffen habe, in welcher neben dem Bischof nicht mehr Platz für einen Grafen gewesen sei, vollends der Boden entzogen [2]).

Doch wie dem auch sei: die bisherige Annahme von der grundsätzlichen Verschiedenheit der Verfassung Churrätiens von der der übrigen Reichstheile in der angegebenen Richtung ist nicht zu erweisen; vielmehr deutet alles darauf hin, dass es in karolingischer wie in merowingischer Zeit hier wie in anderen Provinzen stets einen weltlichen Beamten, einen Grafen, der früher bisweilen als praeses, später auch als dux bezeichnet wird, neben dem Bischof gegeben habe [3]).

Wir werden also darauf verzichten müssen, die Besonderheit der rätischen Verfassung in Hinsicht der höchsten Landesämter für die Entstehung der Lex in Churrätien oder die Verpflanzung derselben dorthin geltend zu machen. Es bietet aber auch der Inhalt der Lex dazu keine Veranlassung, denn derselbe setzt keineswegs, wie man nach Wagner's Ausführungen fast annehmen sollte, eine Vereinigung der bischöflichen Würde mit dem gräflichen Amte voraus. Vielmehr stimmen die in der Lex, soweit sie überhaupt diese Dinge erkennen lässt,

---

[1]) Völlig unhaltbar ist die von Schupfer I, p. 39 n. 2 wieder aufgenommene Ansicht, dass die Worte post acceptum comitatum sich auf den Bischof, nicht auf den Grafen bezögen. Es genügt, den Wortlaut der Bittschrift (Mohr I, nr. 15) anzuführen: Quae distructio vel praeda post illam divisionem, quam bonae memoriae genitor vester inter episcopatum et comitatum fieri praecepit, et nos longo tempore ab ipso fuimus vestiti, subito a Roderico et suo pravo socio Herloino post acceptum comitatum facta est et adhuc ita permanet. — [2]) Ganz verfehlt ist Wagner's Annahme, a. a. O. S. 65 ff., dass später zwischen 831 und 840 nochmals vorübergehend eine Restauration der durch Karl erst eingeführten, dann wieder aufgehobenen Verfassung eingetreten sei. Damit würde innerhalb eines Zeitraums von etwa siebzig Jahren Rätien unter drei Herrschern viermal eine gründliche Verfassungsänderung durchgemacht haben. — [3]) S. Mohr I, Nr. 3. 6. 9 (S. 12); cf. Vita S. Gall. c. 51. 52. — Thegan c. 30. Vgl. Waitz, VG. II, 2, S. 26. III, S. 356. 375.

vorausgesetzten Verhältnisse mit den Grundzügen der fränkischen Verfassung, welche auch in Rätien in Geltung waren, recht wohl überein. Ich kann darauf verzichten dies im einzelnen hier auszuführen, zumal die wichtigsten Punkte später in einem anderen Zusammenhange zu erörtern sind. Ueberdies würde sich das mehr gegen den Ursprung der Lex ausserhalb des fränkischen Reichs geltend machen lassen, als für die Entstehung gerade in Rätien. Dagegen spricht für diese, dass sich ein hervorstechender Zug im Charakter der churrätischen Verhältnisse im VIII. und IX. Jahrhundert in der Lex wiederfindet, nämlich jene weitgehende autonome Gerichtsbarkeit der kirchlichen Immunitätsgebiete, in welcher Brunner wohl mit Recht einen wesentlichen Theil der durch die Schutzprivilegien Karl's des Grossen und seiner Nachfolger gewährleisteten Gewohnheit der Vorfahren erblickt[1]).

Für das thatsächliche Vorhandensein dieser Immunitätsgerichtsbarkeit in Churrätien haben wir mehrere Zeugnisse, vorzugsweise aus der Zeit des Bischofs Remedius (ca 800 bis gegen 820?). Nach den sogenannten Capitula Remedii befand sich der Bischof als Immunitätsherr im Besitz einer umfassenden, nur die Lebens- und allerschwersten Leibesstrafen dem öffentlichen Richter überlassenden Kriminalgerichtsbarkeit. Eine Urkunde zeigt uns den Remedius, wie er in einer Zivilsache mit zwei iudices und einem Schultheissen zu Gericht sitzt[2]); und wenn wir unter den Zeugenunterschriften im Testamente des Bischofs Tello neben curiales, milites und einem Priester einen iudex finden, so werden wir auch da zunächst an einen bischöflichen Richter denken dürfen[3]).

[1]) Brunner, D. Rechtsgeschichte I, S. 364. — [2]) Wartmann, Urkundenbuch von St. Gallen I, Nr. 354, S. 329. Der Eingang der Urkunde lautet: In Christi nomine. Secundum judicium domni Remedii et Theudones iudices et Vigelii iudices et Aureliani scultaizi. Die Unterschriften beginnen: † Signum Teudones iudices testis. † Signum Vieli iudices testis. † Signum Aureliani scultaizi testis. Beiläufig sei bemerkt, dass Wartmann's Druck durch eine unnöthige Conjectur entstellt ist. Statt Venet eos Tancius muss es heissen: Venet Costancius, wie auch nach des Herausgebers eigener Angabe (vielleicht abgesehen von einer fehlerhaften Worttrennung) das Original darbietet. Costancius ist der erste der Kläger, der auch als Rogatar der Urkunde genannt wird: Signum Costanti (so!), qui anc iudicatum fieri rogavit, testis. — [3]) Siehe unten S. 19 f., Anmerkung 5.

Solche kirchliche Immunitätsrichter, iudices privati, finden wir auch in der Lex mehrfach erwähnt, wo sie im Gegensatze zu den iudices publici oder iudices fescales als actores ecclesiarum charakterisirt werden. Der Umfang der Kompetenz dieser judices privati wird an einer Stelle, welche sich ziemlich eng an die römische Vorlage anlehnt und zum Theil gerade deshalb dem Verständniss Schwierigkeiten bereitet, auf die causae minores beschränkt, doch werden zu diesen doch noch Diebstahl, Grundeigenthumsstreitigkeiten und Hausfriedensbruch gerechnet und ausserdem deutet nichts darauf, dass die iudices publici eine weitere Kompetenz besessen hätten[1]. Aus anderen Stellen lässt sich vielmehr, wie v. Salis richtig bemerkt, schliessen, dass der Umfang der Kompetenz der iudices publici und der iudices privati nicht verschieden bemessen war[2]. Die in der Lex vorausgesetzten Verhältnisse entsprechen also in dieser Beziehung, soweit wir sie zu erkennen vermögen, sehr gut denjenigen, welche wir aus anderen Quellen für Churrätien erschliessen können.

Besonders wichtig aber ist auch die Uebereinstimmung in der Bezeichnung einzelner Beamten- und Bevölkerungsklassen zwischen der Lex und anderen churrätischen Quellen.

---

[1]) S. II, 1, 6: Minores causas inter privatus iudices ipsi privati discuciant et iudicent. De furtivo cavallo aut de modice terre aut de invaso domi, de istas vel de alias minores causas mediocres iudices definiant. Maiores vero causas inter altas personas, qui per scripta in causatione veniunt ante seniores principes definiantur. Et si forsitan privati iudices alciores causas ad principes fraudare voluerint, V libras auri solvant. Dass hier, wie Stobbe S. 42 annahm, die Bezeichnung iudices privati etwas anderes als sonst, nämlich gerade die iudices publici im Gegensatze gegen die höheren Instanzen bedeutet, kann ich nicht zugeben. Die Bedeutung der Stelle scheint mir zu sein, dass den iudices privati verboten wird, sich die Kompetenz in denjenigen Sachen, welche sich auch den öffentlichen Richtern gegenüber die principes vorbehalten hatten, anzumassen. — [2]) A. a. O. S. 159. Es sind die beiden Stellen II, 18, 2: Si quicomque homo ad duos iudices, ad publicum et ad privatum, hoc est privatus, qui actor aecclesiarum est, si ille omo de una facultatem ad ambos illos iudices causam habere voluerit, ut ad unum de illos iudices iuvenior sit et fretum conponat et ad illum alterum iudicem actum querit —, und I, 8 un.: omnes iudices, aut fescales sint aut privati hoc sciant, ut ad nullum ominem non liciat aliut facere nisi inter ipsos de recta iusticia iudicare.

Der iudex publicus, welcher in der Lex als Inhaber der öffentlichen Gerichtsbarkeit des Gaues erscheint, wird in rätischen Urkunden als Empfänger der Anfechtungsbusse genannt[1]), wo die alamannischen Urkundenschreiber den fiscus oder das aerarium regis nennen[2]). Derselbe erscheint auch, wenngleich in etwas verschobener Stellung, in den Capitula Remedii[3]).

Curiales als zinszahlende oder dienstleistende Bebauer eines Hofes, aber auch zum Theil als angesehene, mit öffentlichen Funktionen betraute Beamte der Hofverfassung kennt die Lex[4]). Die letztere Bedeutung dürfen wir auch für die fünf curiales, welche Tello's Testament unterzeichnen, in Anspruch nehmen[5]), während in anderen Gebieten das Wort

[1]) Wartmann, Urkb. Nr. 72. 253. 262. 458. Anhang 4. 6. Oefter noch steht iudex allein: 8. 165. 173. 174. 235. 247. 248. 254. 255. 256. 258—261. 264. 265. 266. 270. 289. 290. 293. 296. 391. 401. 415. 421. 501. 683. — [2]) Fiscus z. B. Wartmann Nr. 4—7. 71. 73 ff. 137. 159. 171. 189. 245. 252; aerarium regis z. B. Nr. 160. 219. 222. 251. 466. 469. — [3]) Cap. Remedii cap. 3. — [4]) Die Stellen, in welchen die letzere Bedeutung hervortritt, sind oft angeführt und erörtert; vgl. Stobbe, l. c. p. 30 sq.; v. Salis, a. a. O. S. 161. Die Stellen dagegen, aus welchen sich ergiebt, dass keineswegs alle curiales Beamte waren, sind wenig beachtet. Es sind namentlich folgende: III, 1, 8: curiales, qui fiscum dare debit — (hier ist fiscus ein Zins); X, 2: omnes curiales hoc sciant, ut nullus presumat de extraneas civitates aut de altera loca terra prehendere aut conducere, ut forsitam per illa occasionem servitia vel publica non faciant (publicum = servitium; cf. XII, 1, 5. XIII, 2; fiscum aut aliut publicum XI, 1); XVIII, 9: curiales pro fescale debita suam facultatem vindere possunt, sed sicut in superiore legem scriptum est, terram sine suo censu conparare nullo modo nullus homo debet. Das Zitat passt auf III, 1, 2 und XI, 2, 1 und zeigt, wie untrennbar die Vorstellung der Zinspflicht von dem Gut eines Curialen war. Auch in XII, 1, 2 scheint das servire pro curiae suae debitum des Curialen von den Leistungen für eine Hofstelle verstanden zu sein, zumal es dem servire in alia civitate pro qua re ibidem habitet (sc. curialis) gegenübergestellt wird. Von Hof und Hofdienst scheint auch XX, 1, wonach die curiales, welche ein officium curiale haben, den iudices curiae unterstellt sind, zu handeln. Freilich wird auch oft genug in der Sprache der Lex curia für cura (Amt) gesetzt. Die Bedeutung von curialis scheint schon damals eine ähnlich schwankende gewesen zu sein, wie später, wo das Wort für Dienstmann, Dingmann und Hofmann steht; vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte V, S. 433 f. — [5]) Die in dem Testament auf das Signum des Ausstellers folgenden Unterschriften sind: † Signum presbyteri

auf Jahrhunderte hinaus in diesem Sinne nicht nachgewiesen werden kann[1]).

Untermischt mit den Unterschriften der Curialen enthält das genannte Testament auch solche von milites[2]). Angesehene Dienstleute oder Beamte kennt unter dieser Bezeichnung auch die Lex Romana[3]), ohne dass man hier oder dort nöthig hätte, an kriegerische Lehnsleute zu denken.

Endlich aber nennen die Capitula Remedii die Gaueingesessenen patriani[4]). So gewöhnlich auch die Bezeichnung patria für den Gau in den Quellen der fränkischen Zeit ist, so kommt, soviel bekannt, der Name patriani für die pagenses ausserdem nur noch in der Lex Romana vor[5]). Denn man wird nicht mit Schupfer auf das schon von Ducange angeführte Zeugniss eines erst im Anfange des 16. Jahrhunderts verstorbenen Schriftstellers, des Sabellicus, zurückgreifen dürfen, welcher in seiner Historia Venetiae bemerkt, dass Friaul von den Einwohnern Patria genannt werde, und der in Folge dessen diese selbst als patriani bezeichnet.

Nur einzelne, aber überzeugende Beweise für den rätischen und gegen den italienischen Ursprung liefert das Privatrecht.

Schon von den früheren Verfechtern des rätischen Ursprungs ist die Uebereinstimmung zwischen den rätischen

---

Sylvani testis. † Signum manus Justiniani iudicis testis. † Signum Praesentis curialis testis. † Signum Lobucionis de Amede curialis testis. † Signum Constanti de Senegave curialis testis. † Signum Lobucionis de Maile militis testis. † Signum Pauli de Tremine militis testis. † Signum Claudii de Curia curialis testis. † Signum Urseceni de Scanavico curialis testis. † Signum Victoris filii Praestantis militis testis. † Signum Justiniani de vico Meldone militis testis. † Signum Foscionis de Pogio militis testis.

[1]) Dass der von Schupfer I, p. 47 angeführte Concilienbeschluss von Pavia und die Bestätigung Heinrich's II. v. 1022 nicht Fortbildung des Rechts unserer Lex bezüglich der Curialen enthalten, hat v. Salis gezeigt. Es handelt sich dort lediglich um eine missverstandene Stelle Justinian's Nov. 123, c. 14 (Julian. 115, 2). — [2]) Siehe Anm. 4. — [3]) Vgl. II, 1, 2; II, 11, ult.; II, 28; III, 5, 4; V, 4. Ueber die Bedeutung siehe weiter unten. — [4]) Cap. Rem. c. 3: — Item de patrianos qui ingenuum hoc modo occident —. — [5]) II, 1, 2: Si inter patrianum privatum et militem — de qualecumque rem causam advenerit, si ille miles privatum patrianum amallaverit —.

Urkunden und der Lex hinsichtlich der reservatio quartae bei Schenkungen und der Bezeichnung dieser quarta mit demselben aus Falcidia entstellten Worte Falsitia hervorgehoben.

Die Lex fordert den Vorbehalt der quarta für die Gültigkeit der Schenkungen.

> VIII, 5, 1: — omnes donationes superius nominatas (d. h. sowohl mortis causae donationes als donationes a die praesente), si legitimi testes non fuerint firmatas, aut si Falsitia, hoc est quarta parte donatur (= donator) non reservaverit de res suas, ipsas donationes firmas non sunt; nam si quarta reservata fuerit, et legitimus testes firmatas, ipsas suprascriptas donationes stabilis sunt.

> XVIII (Nov. Valent. III) 3, 1: — si maritus uxorem suam per cartam voluerit heredem dimittere aut uxor maritum, ambo unus alii partier cartas faciant inter se salva Falsicia ad alius heredes suos, hoc est quartam porcionem —.

> XXII (Gai.) 11: De lege Falsicia. Nullus homo nec testamentum nec alia carta de sua facultate facere non potest, ubi Falsicia, hoc est quartam partem, non reservaverit.

In der Vorlage, dem Breviarium Alarici, findet sich die Bezeichnung Falcidia nur an der letzteren Stelle, und zwar nicht in der Bedeutung des Pflichttheils, wie in unserer Lex, sondern in dem ursprünglichen Sinne der Lex Falcidia. An der ersten Stelle dagegen erwähnt die Vorlage der reservatio quartae als des vorjustinianischen Pflichttheils, dessen Verletzung Inofficiosität des Testaments bewirkt, ohne den Ausdruck Falcidia zu gebrauchen, und an der zweiten Stelle behält die Vorlage bei wechselseitigen Testamenten unter Ehegatten den berechtigten Personen nur die querela de inofficioso vor. Mit Recht bezieht der Verfasser unserer Lex das auf die Verletzung des Pflichttheils der Intestaterben und konstruirt daraus seinen Rechtssatz.

An zwei weiteren Stellen endlich, XXVI, 5 und 7 (Paul. Sent. IV, 3, 3 und 5, 5), wo die Vorlage von der auf der Lex Falcidia und dem Senatusconsultum Pegasianum beruhenden quarta spricht, handelt die Lex von der quarta als Pflicht-

theil, ohne die Bezeichnung Falsitia anzuwenden. Die Stellen lauten:

> XXVI, 5: Quicumque homo, qui testamentum fecerit et qualecumque heredem sibi instituerit, aut ecclesiam aut forsitan extraneum hominem, si voluerit, hoc facere potest, sed videat, quod ad suos heredes per suum testamentum quartam porcionem dimittat. Si plus dimittere voluerit, in sua est potestate; nam minus de quarta dimittere non debit.
>
> XXVI, 7: Quicumque omo ingenuos omne suam facultatem cuicumque si voluerit donare licencia abeat, sed tamen quartam ad eredes dimittat.

Der Verfasser der Lex kannte nach allen diesen Stellen die ursprüngliche Bedeutung der Falcidia nicht mehr, er kannte nur den Pflichttheil, welchen er als quarta oder als Falsitia bezeichnete, sowohl wo die Vorlage vom Pflichttheil, als auch da, wo sie von der wirklichen Falcidia sprach.

Dieselbe Verwechslung der Falcidia mit dem Pflichttheil begegnet in einer Reihe churrätischer Urkunden vom IX. bis ins XII. Jahrhundert und ebenso wie die Lex setzen diese Urkunden seit dem VIII. Jahrhundert den Vorbehalt der meist als Falsitia bezeichneten quarta als Bedingung der Gültigkeit von Vergabungen voraus.

Schupfer, welcher nur die späteren Belegstellen kennt, stellt ihnen entgegen, dass die Bezeichnung des Pflichttheils als Falcidia schon in Julian's Novellen-Bearbeitung begegne und sich ebenso in italienischen (langobardischen) Urkunden des VIII. und IX. Jahrhunderts, in einer fränkischen Formel, im Brachylogus und in Petri Exceptiones finde. Für die Heimath unserer Lex Romana könne dies also kein Argument bilden[1].

Mit Recht hat demgegenüber Brunner[2] und nach ihm v. Salis[3] betont, dass die Lex und die rätischen Urkunden die Entstellung des Wortes in Falsitia gemein haben und dass sich diese Form sonst nirgends nachweisen lässt, während sich die rätischen Urkundenschreiber ihrer ebenso ausschliesslich bedienen, wie der Verfasser der Lex Romana.

---

[1]) Schupfer I § 28, p. 49 ff. — [2]) Band IV dieser Zeitschrift, S. 265. — [3]) Band VI, S. 152 f.

Die Form Falsitia (Falsicia) findet sich in folgenden rätischen Urkunden: bei Wartmann, im Urkundenbuche der Abtei S. Gallen II, Nr. 421. III, Nr. 789. 791; bei Mohr im Codex diplomaticus zur Geschichte von Graubünden in Nr. 104. 105. 136. 137. 138 und 144. Eine andere Form findet sich hier nicht. Zu den bereits oben (S. 21) genannten Stellen der Lex kommt noch das Verzeichniss der Titelrubriken zum XXII. Buche, wo es ebenfalls heisst: De lege Falsitia.

In Bezug auf die Schreibart der Lex könnte ein Verfechter des italienischen Ursprungs einwenden wollen, dass nur die beiden der Ost-Schweiz angehörigen Handschriften Falsitia haben, die Udineser Handschrift dagegen das richtige Falcidia. Schon das oben S. 8 f. klargelegte Filiationsverhältniss der Handschriften würde die Annahme wahrscheinlich machen, dass Falcidia nur auf Verbesserung der Vorlage durch den Abschreiber zurückzuführen sei, da auch der von der gemeinsamen Vorlage der Udineser und St. Galler Handschrift ganz unabhängige Codex von Pfäffers jene entstellte Form hat. Wir können aber auch auf Grund einer eingehenden Prüfung der Udineser Handschrift erweisen, dass deren Vorlage ebenfalls die Form Falsicia gehabt hat. Der Schreiber gehörte zu den ziemlich seltenen, die ihre Vorlage oft schon während der Niederschrift verständig und glücklich korrigiren. Eine solche Korrektur hat er auch mit dem Worte Falsicia vorgenommen und zwar sofort, und deshalb äusserlich nicht bemerkbar da, wo er die Bedeutung aus dem Zusammenhange erschliessen konnte; an der einzigen Stelle dagegen, wo dies nicht möglich war, in dem Titelverzeichniss des XXII. Buches hat er, wie die Handschrift deutlich erkennen lässt[1]) erst: „De lege falsicia“ nach seiner Vorlage geschrieben, dann aber das letzte Wort, wahrscheinlich nachdem er durch den bald nachfolgenden Text dieses Titels auf den richtigen Sinn der Ueberschrift geführt worden war, in „falcidia“ geändert. Diese wichtige Korrektur zeigt unwiderleglich, dass also nicht etwa nur rätische Abschriften der Lex die Form Falsicia kannten, sondern auch die der St. Galler und Udineser Handschrift gemeinsame Vorlage schon falsicia hatte.

---

[1]) Der Ausgabe in den Monumenta Germaniae wird ein photographisches Facsimile dieser Stelle beigegeben werden.

Deutlicher aber noch als die Wortform spricht die Bedeutung von Falsicia für den rätischen Ursprung.

Hierbei ist allerdings gegenüber Schupfer's Ausführung völlig zuzugeben, dass die Bedeutung der Falcidia als des Pflichttheils nicht auf Rätien beschränkt ist; dieselbe kommt sogar in viel weiterem Umfange vor als Schupfer's Citate erkennen lassen. Nicht aber auf die Bezeichnung des Pflichttheils als Falcidia, sondern auf die Bemessung des Falcidia genannten Pflichttheils und auf die Behandlung desselben kommt es an. Jene zeigt, dass die Lex jedenfalls nicht in Italien entstanden ist, diese spricht dafür, dass gerade Rätien als die Heimat anzusehen ist.

Die Anwendung der Bezeichnung Falcidia auf die portio legitima kommt nicht erst bei Julian vor. Schon in einer Konstitution von Arcadius und Honorius vom Jahre 397 [1]) findet sie sich, und noch 528 nennt Justinian selbst den Pflichttheil Falcidia [2]).

Früh schon hatte die römische Jurisprudenz die Normen der Lex Falcidia auf das materielle Notherbrecht angewandt und namentlich auch die Höhe der portio legitima nach Analogie der quarta Falcidia auf ein Viertel der Intestaterbportion festgesetzt [3]). Die Bezeichnung des Pflichttheils als Falcidia hat sich im Gebiete des justinianischen Rechts in der Praxis auch dann noch erhalten, als durch Novella 18 die portio legitima auf $^1/_3$, und falls die Erbschaft in mehr als 4 Theile geht, auf die Hälfte der Intestaterbportion erhöht worden war. In diesem Sinne gebraucht Julian in seiner Epitome Novellarum das Wort [4]), und spricht von jener Novella 18 als

---

[1]) l. 3. Cod. Theod. III, 14 = l. 5, § 35. Cod. Just. IX, 8. — [2]) l. 31, Cod. Just. III, 28. — [3]) Papinian in l. 8. §§ 9. 11. 14 Dig. V, 2. Vgl. Puchta, Cursus der Institutionen § 311. — [4]) 34, 1 (c. 114): Omnes tam masculi quam feminae decedentes, si unum filium habeant, tertiam partem substantiae suae ei relinquant Falcidiae nomine, eodem obtinente iure et si duos vel tres vel quatuor liberos dereliquerint. Sin autem ultra quatuor sint, dimidiam partem substantiae paternae habeant, ut in hoc casu Falcidia lex dimidiam partem contineat, id est sex uncias substantiae defuncti —. Eodem 2 (115): ea lex iura de inofficioso testamento querelae non mutat, sed solam quantitatem Falcidiae legis dilatavit, id est auxit. Ebenso 60, 1 (204): (Haec constitutio) commemoravit autem etiam de reformatione Falcidiae, id est de ea constitutione,

von der lex de reformatione Falcidiae. Ebenso bezeichnet die sich an Justinian anschliessende spätere juristische Litteratur als Falcidia den Pflichttheil des Novellenrechts, welcher nicht quarta ist, so der Brachylogus iuris civilis und die Exceptiones Petri[1]).

Es ist nun bekannt und, soviel ich sehe, unbestritten, dass wie in Italien überhaupt, so auch im Gebiete des langobardischen Reiches das römische Recht justinianisches Recht war, dass hier neben den Institutionen namentlich die Novellen, und zwar sowohl in der Form des Authenticum, als auch der Epitome Juliani in Gebrauch waren. Die Falcidia genannte portio legitima der italienischen Urkunden konnte also nicht die quarta sein, und die Stellen, welche Schupfer anführt, sowie einige andere sprechen demgemäss wohl von der Falcidia als Pflichttheil, nie aber von dieser Falcidia als quarta portio[2]), und ebensowenig findet sich eine Andeutung, dass der Verfasser der Expositio zum Liber Papiensis unter dem auch von ihm als Falcidia bezeichneten Pflichttheil die quarta verstanden hätte[3]).

Ganz anders ist dies in den übrigen Gebieten des fränkischen Reichs. Hier, wo das vorjustinianische römische Recht herrschend blieb, war der Pflichttheil die quarta portio, mochte dieselbe als Falcidia bezeichnet werden oder nicht.

Die Lex Romana Visigothorum, das sog. Breviarium Alarich's II., welche für den grössten Theil des fränkischen Reiches die massgebende Quelle des römischen Rechts wurde, setzt den Vorbehalt der quarta für die Gültigkeit aller Schenkungen voraus[4]), eine Bestimmung, deren Grundlage sich schon in den älteren Quellen findet, welche das „retinere quartam ad excludendam inofficiosi querelam" aus Schenkungen

---

quae pro quadrante trientem vel semissem paternae substantiae sive maternae filiis dat. Falcidia für Pflichttheil noch 34, 3 (116), 36, 15 (145); dagegen auch in der eigentlichen Bedeutung 37, 1 (164).

[1]) Brachylogus II, 23, 3. II, 24. II, 33, 4. Petri Exceptt. I, 12. I, 25. — [2]) Monumenta Patriae XIII, nr. 72. c. 132, a. 800; nr. 183, c. 311, a. 803. Memorie di Lucca V, 2, nr. 177. 178. 261. 263. 306, aus den Jahren 780. 797. 803 u. s. w. — [3]) Expos. ad Karol. 92, MG. LL IV, p. 504. — [4]) Cod. Theod. II, 20 und VIII, 5, 1 mit der Interpretation.

und deren Rescission, wenn sie die quarta beeinträchtigen, kennen [1]).

Wie die Lex Romana Visigothorum die Bezeichnung Falcidia für diese quarta vermeidet, so auch die Formeln von Angers und Tours, welche zwar die reservatio quartae, nicht aber jenen Namen dafür kennen [2]). Dagegen nennt das römische Rechtsbuch der Burgunder, der sog. Papian, diesen Pflichttheil „quarta, id est Falcidia", und setzt ebenfalls dessen Vorbehalt für die Gültigkeit von Testamenten und Schenkungen voraus [3]). Die Reservirung der quarta Falcidia galt in Burgund bei den nach römischem Rechte lebenden Personen noch im IX. und X. Jahrhundert als Bedingung für die Rechtsbeständigkeit von Schenkungen, wie die Urkundensammlung von Cluny zeigt [4]). So heisst es in Nr. 23: res que in Falcidia nobis reservatum abeamus, oc est quarta porcio secundum legem nostram Romanam, ferner: de ipsa Falcidia sive quarta porcione, und: quarta parte in Falcidia nobis reservamus. Nr. 56: quarta Falcidia nobis reservavimus. Nr. 99: quarta vero Facilia (!) reservamus.

Weitere Zeugnisse aus Burgund für die Bezeichnung des Pflichttheils, freilich ohne dass dies ausdrücklich als quarta pars charakterisirt würde, enthält das Testament des Widerad von Flavigny sowie die aus demselben abgeleitete Formel der Sammlung von Flavigny [5]).

Wir werden kaum irren, wenn wir annehmen, dass die Bezeichnung der quarta des Notherbrechts als Falcidia in Gallien durch die Lex Romana Burgundionum, wenn nicht eingeführt, so doch verbreitet und erhalten ist. Sehen wir von Rätien ab, so finden wir im Frankenreiche ausserhalb Burgunds nur ein einziges örtlich genau bestimmbares Beispiel

[1]) Fragm. Vatic. 270 (Dioclet. et Const.). Si donationibus in unam filiam conlatis quarta non retenta patrimonium exhaustum in fraudem ceterorum filiorum probetur, has rescindi ad instar inofficiosi testamenti sacris constitutionibus parentum nostrorum evidenter continetur. Vgl. das. 271: — inmoderatis donationibus non retenta quarta ad excludendam inofficiosi querelam; siehe auch 280. — [2]) Form. Andec. 41. Form. Tur. 17; p. 18. 19. 144. — [3]) L. Rom. Burg. X, 3. XXXI, 2. XLV, 5. 7. — [4]) Chartes de l'abbaye de Cluny ed. Bernard. — [5]) Test. Wideradi a. 721, Pardessus nr. 514; Coll. Flav. 8, Form. p. 477.

für die Bezeichnung Falcidia, und zwar ebenfalls im südlichen Gallien [1]).

Dorthin, wenn nicht nach Burgund selbst, gehört auch wahrscheinlich die Explanatio zum Index titulorum des Breviars. Dieselbe setzt zur Ueberschrift von Gai. 14: De lege Falcidia, die Worte: hoc est, qui Falcidiam non reservaverit, und zu Paul. Sent. III, 10: Ad legem Falcidiam, hoc est, qui facit testamentum vel mortis causa donationibus heredem instituit, quartam reservet portionem et reliqua. An beiden Stellen handelt das Breviar von der wirklichen Lex Falcidia, beidemale aber versteht der Explanator Falcidia von der quarta des Notherbrechts. Ausserdem kommt noch in Betracht die Glosse: Falcidia: quarta pars, deren älteste Fundstelle eine St. Galler Handschrift des VII.—VIII. Jahrhunderts ist [2]), und die Erklärung der Lex Falcidia im Glossar des Bischofs und Abtes Salomo III. von Constanz und St. Gallen, welcher die isidorische Angabe über den Inhalt der Lex: „ne quis plus testamento legaret, quam ut quarta pars superesset heredibus“ [3]) in charakteristischer Weise verändert: „ne quis plus in extraneis ligaret, quam ut quarta pars superesset heredibus“ [4]), so dass kein Zweifel darüber sein kann: der Verfasser glaubte, dass die lex Falcidia den Pflichttheil normirt habe und zwar auf ein Viertel, die quarta pars.

Sämmtliche Zeugnisse für die Bezeichnung der quarta des Pflichttheilsrechts als Falcidia weisen also entweder auf Südgallien, speziell auf Burgund, oder auf die Ostschweiz, speziell auf Churrätien. Auf welches von diesen beiden Gebieten das Pflichttheilsrecht unserer Lex Romana, auch abgesehen von der Form Falsitia, weist, kann nicht zweifelhaft sein, denn die Behandlung der „Falsitia, hoc est quarta pars“ als der debita portio, welche wir aus den rätischen Urkunden kennen lernen, stimmt in auffallender Weise überein mit dem Rechte der Lex.

Man hat geglaubt, die Falsitia der rätischen Urkunden bedeute öfter nur quarta pars ohne Beziehung auf den Pflichttheil. So bemerkt schon Savigny zu der Verkaufsurkunde

---

[1]) Zu Moissac; Pardessus Nr. 393, vom Jahre 680. Auch hier wird die Falcidia nicht ausdrücklich als quarta bezeichnet. — [2]) S. Conrat, Epitome exactis regibus, Add. IV. p. 191. 192. — [3]) Origg. V, 15. — [4]) S. Conrat a. a. O.

Goldast Nr. 33 (jetzt korrekter bei Wartmann III, Nr. 791) „hier steht Falsicia für quadrans“ [1]). Dementsprechend bemerkt Stobbe p. 20 nach Anführung der die Falsitia erwähnenden Urkunden: „Falcidia illis temporibus portionem legitimam, nonnumquam tantum quartam partem significabat.“ Brunner spricht die Vermuthung aus, dass man zu dem Missverständniss, dass Falsitia technischer Ausdruck für quarta pars sei, in Rätien durch die buchstäbliche Interpretation unserer Lex gekommen sei [2]). Erheblich weiter geht v. Salis mit der Behauptung, die Bedeutung der Falcidia als Pflichttheil verschwinde bald (in den rätischen Urkunden), während die Bedeutung der Falcidia als quarta pars und demnach ihre vollständige Lostrennung vom Erbrecht sich noch bis ins 12. Jahrhundert nachweisen lasse, und gerade diese Bedeutung habe ihren Anknüpfungspunkt in der Lex Romana [3]).

Auf dieses Argument für die Anwendung der Lex Romana in Rätien werden wir jedoch verzichten müssen; denn nie ist Falsitia hier die technische Bezeichnung für quarta pars schlechthin geworden, niemals vom Erbrechte losgetrennt, sondern immer bleibt sie die erbrechtliche quarta pars, das den Intestaterben bei Vergabungen reservirte Viertel. Noch in dem letzten Stücke, worin die Falsitia erwähnt wird, der Sühne, welche gegen Ende des 12. Jahrhunderts Bischof Egino von Chur und Ulrich von Tarasp mit Gebhard von Tarasp schliessen, tritt diese Bedeutung deutlich hervor [4]).

Ulrich hatte seine Güter an die Kirche vergabt, den vierten Theil von allem aber „quartam partem, quae vulgo Falsitia dicitur, tam in hominibus quam in praediis secundum ritum provinciae“ seinem Brudersohne Gebhard vermacht. Aus weitergehenden Ansprüchen des letzteren entsteht eine Fehde. Diese wird durch die Sühne beigelegt, und hierbei übergiebt Ulrich dem Gebhard unter anderem wiederum „quartam partem plenarie omnium praedictorum, quae ecclesiis ordinaverat, quae ipse dum viveret retinere debuerat, ad praesens illi dimisit: quae quarta pars ei nominata et ab ipso locudata [5])

---

[1]) Gesch. d. röm. Rechts im MA. II, S. 122 A. p. — [2]) Band IV dieser Z. S. 266. — [3]) Band VI, S. 153. — [4]) Mohr, Cod. dipl. Nr. 144. — [5]) Von locum dare gebildet: Statt geben, gestatten, genehmigen.

ac benigne suscepta est". Der ausgesprochene Zweck aber dieser quarta ist: „ut omnia, quae ipse de sua haereditate ecclesiis Dei ordinaverat, rata et inviolata existerent".

Eigenthümlich aber ist dem rätoromanischen Rechte das was wir als Festlegung oder Lokalisirung der Falsitia bezeichnen können. Für je drei Theile vergabten Gutes musste ein viertes vom Schenkgeber entweder für sich im Interesse seiner Intestaterben zurückbehalten oder diesen sogleich übergeben werden. Wurde diese quarta nur zurückbehalten, so wurde dem Donatar angegeben, welche Besitztheile als Falsitia für diese Vergabung gelten sollten. Die Bestellung einer solchen Falsitia für eine Schenkung hiess: Falsitiam excipere und Falsitiam mittere (oder ponere) de aliqua re in aliquam rem. Man nahm gewissermassen das Viertel, welches nicht mit vergabt werden durfte, aus der Schenkung heraus und legte es auf bestimmte Theile des zurückbleibenden Gutes.

So heisst es in einer Urkunde von 1105, Mohr Nr. 104, von einem Grafen, der die Hälfte seines Gutes an ein Kloster vergabt: Falsicia misit comes in medietate suum proprium in vico Lopine, und fast ebenso in einer anderen Aufzeichnung über dieselbe Angelegenheit (Mohr Nr. 105).

Der Autor einer Schenkung vom Jahre 1160, die in Ministerialen bestand, sagt (Mohr Nr. 136): Falsitiam mitto et in aliis ministerialibus meis (lies: exinde alios etc.) scilicet de Mont: Gerildam cum filiis u. s. w.

In einer anderen Schenkung vom Jahre 1161 (Mohr Nr. 137) erklärt derselbe Autor nach Aufzählung der einem Kloster geschenkten Güter: Falsitiam excipimus et poniums de supradicta terra et nominata — unum pratum subtus Sindes u. s. w. Falsitiam de familia supranominata ponimus in alia familia Vetane: Chuno, Liutprand u. s. w., und ganz ebenso heisst es in einer anderen Schenkung aus demselben Jahre (Mohr Nr. 138): Falsitiam excipimus et ponimus de terra supradicta et nominata, curtim de Salina et curtim de Zarnez. De familia Falsitiam ponimus in aliam familiam: Botium filium cum sociis suis u. s. w.

Besonders deutlich sprechen diese letzten beiden Stücke. Der Schenker sagt: ich nehme die Falsitia aus und setze als solche von dem oben genannten vergabten Lande die und die

Grundstücke, die Falsitia von den vergabten Unfreien lege ich auf eine andere famila und zwar auf die und die. Ganz ähnlich aber hat schon Bischof Tello in seinem sog. Testament, einer grossen Schenkung von Todeswegen aus dem Jahre 766, die quarta lokalisirt, da ohne Zweifel die Stelle: praeter quartam quam reliquimus curti nostrae Flumini, so zu verstehen ist, dass die curtis Flums Träger und Repräsentant der von der Schenkung des ganzen Vermögens an das Kloster Dissentis ausgenommenen Falsitia, der quarta, wie sie hier schlechtweg genannt wird, war.

Nicht ausdrücklich bezeichnet werden bestimmte Gütertheile als Gegenstand der Falsitia in den Urkunden bei Wartmann Nr. 421 und 789 (von 852 oder 859 und 933).

In der ersteren übergiebt jemand sein ganzes Vermögen dem Sohne: omnia et ex omnibus, sicut lex continet, exeptu Falsicia anteposita, hoc est quarta porcione. Vielleicht war hier die Erwähnung der Falsicia nur Formsache, um dem Gesetze zu genügen, da der Beschenkte zugleich der nächste Intestaterbe war. Auch könnte die nähere Bezeichnung der Falsitia ausserhalb der Schenkungsurkunde vorgenommen worden sein. Diese Vermuthung ist ziemlich sicher bei der anderen Urkunde, einer gegenseitigen Schenkung von Todeswegen unter Ehegatten; denn wenn es daselbst heisst: Antepono Falsicia et antepono, que pro anima dare cupio, XXXX solidi nominativi inter presbyteros et inter meos filiolos et inter proprium et inter mobile, so weist das nominativi wohl darauf hin, dass die jene 40 solidi repräsentirenden Sachen „inter proprium et inter mobile" anderweit spezifizirt waren.

Sollte das Falsitiam excipere den ursprünglichen Zweck der reservatio quartae, dem Intestaterben seinen Pflichttheil zu sichern, und daneben den anderen später besonders betonten Zweck, die Schenkung gegen Anfechtung zu schützen, erfüllen, so musste der Erfolg eine Beschränkung der Veräusserungsfreiheit des mit der Falsitia behafteten Besitzthums sein. Das Bestehen einer solchen Beschränkung, mag man nun an ein förmliches Widerspruchsrecht des Donatars denken oder an das Einspruchsrecht der nächsten Erben, erklärt dann am besten die Erwähnung der quarta und Falsicia auch in Ver-

kaufsurkunden[1]). In Wartmann III, Nr. 791 verkauft ein Ehepaar einen Hof, Rodland und Obstgarten. Nachdem das Kaufobjekt genau bezeichnet ist, folgt in der Urkunde der die Falsitia erwähnende Satz, dessen fehlendes Prädikat dem Sinne nach mit Sicherheit zu ergänzen ist. Derselbe lautet: Et Falsicia exinde (d. h. von dem zuletzt erwähnten Rodland) in alia nostra terra in roncale, et Falsicia de illum cortinum aut de illam pomifera in alio nostro cortino —. Die folgenden Worte sind entstellt; zu ergänzen ist posuimus oder mittimus. Die Sache wird verständlich, wenn wir annehmen, dass die veräusserten Grundstücke mit der Falsicia belastet waren, welche, um die Veräusserung zu ermöglichen, auf andere gleichartige Besitzungen übertragen werden musste.

Dass keine Falsicia auf dem verkauften Hofe lastet, sagt auch der Satz in der Verkaufsurkunde Wartmann Nr. 458: — ipsum cortinum tradimus sine quarta et censo perpetualiter in proprietatem. Die quarta wird als eine auf dem Grundstück ruhende Belastung empfunden, ähnlich der Zinspflicht, wie denn die Zinsfreiheit auch in der vorher genannten Urkunde gleich nach der Abnahme der Falsicia erwähnt wird.

Zu dieser aus den rätischen Urkunden erhellenden eigenthümlichen Behandlung des bei einer Schenkung reservirten Pflichttheils passt nun vollkommen ein merkwürdiger und vom Verfasser ganz unabhängig von der Vorlage aufgestellter Rechtssatz unserer Lex Romana. Diese bestimmt XXIII (= Paul. Sent. I), 12:

> Quicumque homo ingenuus de facultatem suam alicui cartam fecerit et mortuus fuerit, ille qui ipsam cartam recipit ad heredes mortui legitimam porcionem docere debit —. Et ille qui illam cartam habet ante ipsum iudicem ad illos heredes legitimam portionem consignet, quid eis pater eorum pro ipsa carta demisisset. Si ille qui carta(m) habet hoc consignare potest, suam cartam integra opteneat firmitatem.

Die Bestimmung macht die Gültigkeit einer Schenkung gegenüber der Anfechtung durch die Erben des Schenkers

---

[1]) Anders Brunner, der annimmt, dass diese Erwähnung auf einem Missverständniss des Textes der Lex Romana beruhe.

abhängig von einem dem Beschenkten obliegenden Nachweise, dass für diese Schenkung (pro illa carta) die portio legitima, also die Falsitia, den Erben hinterlasssen sei, und aus welchen Vermögenstheilen dieselbe bestand.

Diese Bestimmung setzt die Praxis voraus, welche wir aus rätischen Urkunden und nur aus solchen kennen: die Bestellung eines besonderen genau bezeichneten Vermögensstückes als quarta für jede Vergabung. Durch diese Einrichtung erst wurde es möglich, dass die Forderung der reservatio quartae bei Schenkungen Jahrhunderte lang wirklich ihren Zweck erfüllen konnte. Eine burgundische Urkunde des IX. Jahrhunderts zeigt, wohin man ohne diese Einrichtung kam, indem sie uns den interessanten Fall vorführt, dass ein Ehepaar der Kirche sein Vermögen mit dem vom Gesetz geforderten Vorbehalt der quarta schenkt, dann aber auch die zurückbehaltene quarta abermals mit Vorbehalt einer weiteren quarta schenkt, um mit dieser letzteren die Sache noch zum dritten Male zu wiederholen, so dass das wirklich Zurückbehaltene im Falle genauer Berechnung statt eines Viertheils des ursprünglichen Vermögens nur ein Vierundsechzigstel betrug[1]). Das Beispiel zeigt deutlich, dass jene Praxis, wie wir sie in Rätien fanden, und welche eine solche Umgehung des Gesetzes und das Herabsinken der reservatio quartae zu einer blossen Form verhindert hätte, in Burgund nicht bestand. Um so mehr Grund haben wir, die Entstehung der Lex Romana, welche jene Praxis voraussetzt, grade in Rätien, wo dieselbe herrschte, zu suchen.

Die Uebereinstimmung, welche Schupfer zwischen der langobardischen Intestaterbfolge und derjenigen der Lex Romana nachgewiesen hat[2]), ist bis zu einem gewissen Grunde anzuerkennen. Mit Recht aber bemerkt v. Salis dagegen, dass dies nicht ausreicht, einen direkten Einfluss des langobardischen Rechts zu erweisen, da sich derselbe Vorzug der väterlichen vor den mütterlichen Verwandten auch sonst, namentlich in schweizerischen Rechten finde. Es ist dabei auf die Rechte von Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden hingewiesen[3]).

---

[1]) Chartes de Cluny I, Nr. 23; siehe oben S. 26. — [2]) I, p. 55; II, p. 39. Richtig ist vor allem die an letzterer Stelle gegebene Interpretation von XXVI (Paul. IV), 9. — [3]) A. a. O. S. 171.

Besonders genau aber kehrt das in der Lex Romana ausgesprochene Prinzip wieder in dem ältesten St. Galler Stadtrechte von c. 1271, wie eine Vergleichung der beiden Stellen ergiebt.

Lex Rom. Cur. XXVI, 9: Ille homo, qui sic moritur, qui testamentum non faciat, sua ereditas ad suos filios debet pervenire, et si filii non sunt, ad suos propincos, qui de patre sunt, ipsa hereditas perveniat; nam ipsa hereditas ad feminas venire non potest, excepto si mascoli non fuerint, parentes matres tunc in ipsa hereditate succedant.

St. Galler Handfeste ca. a. 1271, § 2: Swer dissis guotis iht hat —, stirbet der ane kint, den sol sin nahister vatermag erbin —; vindet aber man der enheinin, so sol ez muoter halb das nehiste tuon.

Anderes, was Schupfer noch für den langobardischen Ursprung der Lex geltend gemacht hat, ist ebenfalls bereits von anderer Seite genügend zurückgewiesen; so seine Annahme wegen der sog. Emancipatio Saxonica und der Emanzipation des Haussohnes durch Commendation.

Die Lex kennt die Aufhebung der väterlichen Gewalt über den Sohn durch Verheirathung unter Begründung eines eigenen Haushaltes, die sog. Emancipatio Saxonica. Bei den vielen Beziehungen zu langobardischem und sächsischem Recht glaubt Schupfer den Satz der Lex auf Einfluss des langobardischen Gewohnheitsrechts zurückführen zu können. Stobbe hat aber bereits früher nachgewiesen, dass dieser Grund der Aufhebung der väterlichen Gewalt keineswegs ausschliesslich sächsisch ist, sondern überhaupt dem germanischen Rechte angehört [1]), und diesen Beweis hat kürzlich v. Salis noch durch Heranziehung der älteren französischen Rechtsquellen erweitert [2]).

Ein Grund gegen die Entstehung der Lex in Rätien und für die in Italien ist ebensowenig aus dem anderen Falle der Aufhebung der väterlichen Gewalt, welchen die Lex kennt, der Commendation des Sohnes an den König oder einen anderen

[1]) Die Aufhebung der väterlichen Gewalt, in den Beiträgen zur Geschichte des deutschen Rechts S. 1—24 und im Handbuch des deutschen Privatrechts IV § 259. — [2]) Beitrag z. Gesch. d. väterl. Gewalt in Band VII dieser Zeitschrift, S. 137 ff.

Patron, herzuleiten. Man mag mit Schupfer aus der langobardischen Freilassung in quarta manu und in manu regis auf die Anwendung ähnlicher Formen für die Emanzipation des Haussohnes schliessen oder nicht, sicher zwingt nichts, die Emanzipation durch Commendatio, für welche aus dem fränkischen Reiche zahlreiche Beispiele vorliegen, in unserer Lex, grade auf langobardischen Einfluss zurückzuführen[1]).

Als besonders schwer gegen den rätischen Ursprung ins Gewicht fallend haben Schupfer und Wagner die Stelle XXIV, 7 betrachtet. Die Vorlage, Paul. Sent. II, 7, Interpr., handelt von der Lex Rhodia und bespricht die grosse Haverei. Durch ein Missverständniss, welches zum Theil durch das in der Vorlage in der Bedeutung von Waaren vorkommende Wort merces veranlasst sein mag, handelt der Verfasser der Lex statt dessen von dem Bergelohn[2]). Eine solche Verwechslung würde sich, wie Brunner mit Recht bemerkt, ein seerechtlich geschulter Autor nicht haben zu Schulden kommen lassen. Dass die Lex hier das Meer, welches die Vorlage in ihrer ursprünglichen Fassung nicht erwähnt, ausdrücklich nennt, kommt nicht in Betracht. Die Erwähnung des Meeres findet sich schon in der sog. Epitome Aegidi, und dieser scheint die unmittelbare Vorlage der Lex vielfach näher gestanden zu haben als dem Breviar selbst. Was der Verfasser aber selbständig, wohl mit Rücksicht auf die eigene Heimath hinzufügt, ist Fluss und See, die an dieser Stelle in allen übrigen Bearbeitungen des Breviars fehlen.

Von langobardischem Einfluss ist in der Lex Romana thatsächlich kaum etwas nachzuweisen, es sei denn die Bezeichnung „judiciaria“ für Gerichts- und Amtsbezirk und das Amt selbst, doch kommt das Wort auch in dem benachbarten Baiern vor[3]). Dagegen tritt der starke fränkische Einfluss sehr deutlich hervor. Namentlich die Stelle über die exfestu-

---

[1]) Vgl. v. Salis S. 171; Sohm, Fränk. Reichs- und Gerichtsverfassung S. 545 ff., 342 ff.; Stobbe, Beiträge S. 5 ff. — [2]) XXIV, 7: Si naves in flumen aut in lacum aut in mare periclitaverit, quicumque homo, qui de ipsam rem quod ibidem cum ipsa nave perierat aliqua exinde ipsam rem aut si ipsa naves liberare potuerit iuxta legem ille qui exinde de ipsam rem liberaverit mercedes accipiet. — [3]) Meichelbeck, Trad. Frising. 369, S. 196: in fine vel iudiciaria Bajowariense.

catio XXIV, 2 kann ich mit Brunner nicht für langobardisch halten, und was Duse in der Rivista critica (2. Jahrgang Nr. 3) dagegen aus Urkunden von Farfa anführt, zeigt wie andere Quellen nur, dass die festuca in Italien noch in viel spätere Zeit hinein nur von Franken und nicht-langobardischen Germanen angewendet wird. Unsere Lex Romana aber setzt die Anwendung offenbar als allgemein voraus.

Die charakteristischen fränkischen Rechtsausdrücke admallare [1]) und fretum [2]), welche die Lex vielfach gebraucht, sind in Italien vor der fränkischen Eroberung nicht nachweisbar und sind demnach entschieden gegen den langobardischen Ursprung geltend zu machen, wenn es gelingt nachzuweisen, dass die Lex Romana schon früher entstanden ist.

II.
Die Entstehungszeit.

Schupfer's Ansicht, dass die Lex Romana erst im IX. Jahrhundert entstanden sei, ist auch von denen, die sich neuerdings in Deutschland mit der Sache beschäftigt haben, im grossen und ganzen als richtig anerkannt, aber durch die Beobachtung Brunner's, dass die Lex bereits in einer 852 oder 859 zu Rankweil in Vorarlberg ausgestellten Urkunde zitirt wird, genauer dahin praezisirt, dass die Entstehung in die Mitte des IX. Jahrhunderts zu setzen sei. Die Gründe, welche nach der jüngsten Darstellung in Brunner's Rechtsgeschichte gegen ein höheres Alter der Lex, gegen ihre Entstehung im VIII. Jahrhundert sprechen, sind folgende: 1) die Rechte, welche die principes als grosse Kronvasallen ausüben; 2) die Behandlung der Knechte nach den Grundsätzen des Immobiliarrechtes und 3) die vorgeschrittene Entwickelung des Lehnswesens [3]).

---

[1]) II, 1, 2; 5, 4. IV, 15, 1; 16, 1. IX, 1, 4. XIX, 1. — [2]) II, 18, 2. IV, 15, 2; 19, 1. — [3]) Brunner, Deutsche RG. I, S. 362 f. Mit Recht ist hier der früher in der Recension noch anerkannte Grund: die Stellung des actor ecclesiae als iudex privatus, sowie die von Schupfer II, p. 9 sq. ausserdem noch geltend gemachte Abgrenzung der verbotenen Verwandtschaftsgrade fallen gelassen. Eine Stelle der Lex (III, 10) setzt zwar die Ungültigkeit der Ehen im 4. Verwandtschaftsgrade voraus, doch erklärt dieselbe sich völlig aus der Vorlage, welche diejenigen, welche Ehen in diesem Grade eingehen, für notabiles erklärt, die aber durch den princeps Verzeihung

Auf solchen Beobachtungen der in der Quelle anscheinend vorausgesetzten Staats- und Rechtsverhältnisse beruhende Annahmen über die Entstehungszeit sind ihrer Natur nach unsicher, da sich Anfangs- und Endtermin für das Vorkommen einzelner Erscheinungen im Rechts- und Verfassungsleben bei der Dürftigkeit unserer Quellen zu selten mit einiger Bestimmtheit angeben lassen. Es ist desshalb wichtig, wenn wir für die Bestimmung des Alters einer Quelle sichere Stützpunkte finden, welche ausserhalb solcher Rückschlüsse aus dem Inhalte liegen und uns gestatten, umgekehrt die in der Quelle enthaltenen Nachrichten für die Erkenntniss der Zustände einer bestimmten Zeit frei zu verwerthen.

In diese angenehme Lage in Bezug auf unsere Quelle versetzt uns die bisher nicht bemerkte Thatsache, dass die Lex Romana bereits in dem 766 verfassten sog. Testament des Bischofs Tello von Chur wörtlich benutzt ist.

Die Urkunde, welche von Mabillon entdeckt und zuerst bekannt gemacht ist [1]), bietet keinerlei Anlass zu Zweifeln an ihrer Echtheit. Das einzige bekannte Exemplar — Original war es anscheinend nicht — befand sich im Kloster Dissentis, zu dessen Gunsten die Urkunde ausgestellt war, und ist leider 1799 beim Brande des Klosters untergegangen [2]).

In der Urkunde, welche kein eigentliches Testament, sondern eine grosse Schenkung von Todeswegen ist, erklärt der Aussteller, nachdem die Güter, welche vergabt werden, im einzelnen aufgenannt sind, wenn er noch etwas vergessen haben sollte, so solle doch sein ganzes Gut, mit Ausnahme des als quarta reservirten einen Hofes, nach seinem Tode dem Kloster Dissentis gehören, und knüpft daran nochmals eine zusammenfassende Aufzählung der verschiedenen Kategorien von Besitzthümern, welche an die Pertinenzformeln der Urkunden erinnert, aber einen eigenthümlichen Zusatz hat, wie er sich in keiner anderen Urkunde nachweisen lässt: — donatio

---

erlangen könnten. Da vorher in der Vorlage die Kinder aus gewissen Ehen für illegitim erklärt werden, so glaubte der Verfasser wohl, es handle sich bei dem veniam relaxare um Legitimation der Kinder.

[1]) Annales Benedict. II, p. 707, dann bei Eichhorn, Episcopatus Curiensis, Cod. prob. nr. 2. Abdrücke bei Mohr, Codex diplom. I, nr. 9, und Planta, Das alte Rätien S. 443 ff. — [2]) S. Planta a. a. O. S. 284, Anm. 1.

haec post obitum meum firma permaneat, tam agris quam pradis, solis, ortis, aedificiis, farinariis, alpibus, silvis, aquis, pascuis, accessionibus, vineis, pomiferiis, peculiis majore [et] minore, aeramentis, ferraturis, loramentis, vasis, utensilibus, mobile et inmobile, omne quidquid ad vitam hominis pertinet, sit datum atque concessum ad ipsum monasterium[1]).

Die durch den Druck hervorgehobenen Worte sind nun in buchstäblicher Befolgung einer Vorschrift im XXV. Buche (Paul. III) unserer Lex gewählt, wo es Tit. 9 § 3 heisst:

> Qui testamentum facit, omnia et ex omnibus de suam facultatem, tam terris quam mancipiis vel pecoribus et omnia tam mobile quam inmobile, quid ad vitam hominis pertinet in suo testamentum scribere debet.

Diese Stelle ist entstanden auf Grund eines Missverständnisses der Vorlage, wie es bei dem Verfasser unserer Lex nicht ungewöhnlich und für seine Art die Quelle zu behandeln charakteristisch ist.

Die Vorlage handelt im III. Buche des Paulus von Testamenten und Legaten. Unser Bearbeiter, der von diesen Dingen eine sehr unvollkommene Vorstellung hatte, suchte zu Anfang des Buches noch den Inhalt der einzelnen Titel zu erfassen und seinen Rechtsanschauungen anzupassen. Doch gab er es weiterhin auf und begnügte sich aus den auf Tit. 7 § 12 noch folgenden Partien des Buches einzelnes, was ihm brauchbar schien, unter der gemeinsamen Titelrubrik: „De testamento heredes" in fünf Kapiteln zusammenzufassen. In dem Titel 9 der Vorlage, zu welcher die oben angeführte Stelle der Lex gehört, fand der Verfasser nun lange Reihen von Aufzählungen der verschiedensten Gegenstände des menschlichen Besitzes und Gebrauchs. Der Zweck dieser fast erschöpfenden Reihen war, anzugeben, welche Dinge als Pertinenzen gewisser Besitzthümer gelten sollen, wenn diese Gegenstand eines Legates sind, und ebenso welche einzelnen Arten von Sachen im gleichen Falle einer Kollektivbezeichnung zuzurechnen sind. So heisst es z. B. § 18: Fundo vel servo legato, tam fundi instrumentum quam servi peculium ad legatarium pertinet. § 28: Fundo

---

[1]) Mohr I, nr. 9, p. 17.

wir
zu
siar
dies
eng
desh
caus.
Dieb
bruc
iudic
ande
merk
publi
war [2]
sprec
vern
für (

in d
klass

---

discu
invas
defin
causa
privat
auri
iudic
im G
zugel
iudic
welch
behal
Stelle
ad pr
de un
ad ur
altern
scales
facere

Demgegenüber ist festzuhalten, dass princeps auch den König bezeichnen kann und an vielen Stellen auch in unserer Lex auf den König, oder doch den Inhaber der königlichen Gewalt — ich denke an die Stellung der letzten Hausmeier und principes aus dem arnulfingischen Hause — zu beziehen ist.

Wie X, 1 und 5 der König über fiskalisches Gut verfügt[1]), so III, 19, 2 in gleicher Weise der princeps[2]). Gemeint ist offenbar auch hier der Inhaber der königlichen Gewalt, und ebenso kann nur dieser unter dem princeps verstanden werden, welcher nach VI, 1 honor und dignitas verleiht. Der princeps erscheint hier als die Quelle aller Gewalt und Ehre. Wer sich ohne seine Verleihung ein Amt anmasst, ist des Sakrilegs schuldig. Er wird wie ein Beleidiger der Majestät, wie einer, der dem Könige die Treue gebrochen hat, mit Güterentziehung, die noch durch Exkommunikation verschärft werden soll, bestraft[3]). Und ebenso ist auch der princeps, welcher nach I, 7 durch Verleihung von Amt und Würden ehrt, der Inhaber der königlichen Gewalt[4]).

Andere Stellen, wo die principes zweifellos als Träger königlicher Gewalt erscheinen, sind: III, 10, wo über die Legitimation der filii naturales durch „rescriptum da principe“ gehandelt wird; I, 3, wo „mandata principum“ erwähnt werden „aut de puelle sponsalias vel nuptias“[5]), und XXII, 1, 2, wo die Freilassung ante principem an Stelle der manumissio ante consulem der Vorlage getreten ist.

Ebenso ist princeps auch zu verstehen in I, 2, 4, wo der

---

[1]) Quidquid de fescale causa per verbum regis ad qualecumque hominem donatum fuerit X, 1; Si ad — duo homines rex unam rem ad ambos commune de fesco dederit X, 5. — [2]) Si parentes de ipsos parvulos aliquid — a principem de fisco habuerunt III, 19, 2. — [3]) Si quis homo qualecumque honorem et dignitatem sine principes ordinationem per se ipsum presumpserit prehendere ad regendum, sacrilegii reus habeatur; quia sicut dignitas est illorum, qui per beneficium principis aliquid habere merentur, ita et illorum est gravissima confusio qui per semet ipsos aliquid presumserit aut per principes non fuerint honorati. Hii vero qui sic presumunt, et excommunicatus sit inter homines et de suas res exiat VI, 1. — [4]) Quicumque persona de qualecumque actum aut dignitatem per principem honoratus fuerit I, 7. S. auch schon Waitz, D. VG. IV, S. 217 Anm. — [5]) Ehegebote von Grafen und anderen Beamten sind uns aus jenen Jahrhunderten nicht bekannt, sondern nur königliche. Als solche fasst diese Mandate auch Loening, Kirchenrecht II, S. 606, Anm. 2.

Richter, welcher nicht beachtet „quod principes per legem iudicant" mit einer vom princeps selbst zu bemessenden Strafe bedroht wird, und auch in I, 2, 3, wo die Ungültigkeit einer erschlichenen concessio des princeps ausgesprochen wird [1]).

Auch die gerichtlichen Befugnisse der principes in unserer Lex decken sich mit denjenigen des fränkischen Königsgerichts. Dem Urtheil der „Herren Fürsten", der seniores principes, sind nach II, 1, 6 alle grösseren Streitsachen höher gestellter Personen vorbehalten [2]), und nach XI, 8, 1 soll über schwere Kriminalklagen an den princeps berichtet werden: ut bonorum personarum iudicia ante principem finiantur [3]).

Die Bestimmungen über das Verfahren bei Justizverweigerung und über das Reklamationsrecht zeigen das Gericht der principes ganz in der Stellung des Hofgerichts. An den princeps darf sich nach II, 1, 5 derjenige mit seiner Klage wenden (reclamare ad principem), welchem der zuständige Richter das Recht weigert oder verschleppt [4]), wie sonst im gleichen Falle dem Kläger das reclamare ad regem freistand [5]).

---

[1]) Quicumque de aliqua causa per fraudulenta suggestionem homo ad principem aut inducias aliquantum concedi potest; — talis concessio non valeat I, 2, 3; cf. II, 4, 1. Hiermit ist zu vergleichen Chlotacharii II. praeceptio MG. LL. Capitularia I, p. 19: Si quis auctoritatem nostram subreptitie contra legem elicuerit fallendo principem, non valebit. Vgl. H. Bresslau, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber (Forsch. z. D. G. XXVI, S. 17. 21). — [2]) Maiores vero causas inter altas personas, qui per scripta in causatione veniunt, ante seniores principes definiantur. Vgl. Capit. de iustitia facienda c. 2, I, p. 176: Ut episcopi, abbates, comites et potentiores quique, si causam inter se habuerint, ad nostram iubeantur venire praesentiam, neque illorum contentio aliubi diiudicetur. Zwar hebt die Lex das nur den iudices privati gegenüber hervor; doch dürfen wir für die iudices publici wohl dasselbe voraussetzen. — [3]) Der Vordersatz heisst: Si quicumque persona de criminale causa accusatus fuerit, aut de homicidio aut de magnis criminibus, de ipso crimine a principem dicendum est. Letzteres verstehe ich: ad principem dicendum est, es ist dem p. anzuzeigen. Dass den fränkischen Grafen Processe über Leben, Freiheit und Eigen vorbehalten waren, ist nicht mit Schupfer I, p. 11 hiermit zu vergleichen, vielmehr Cap. Aquisgr. c. 12, I, p. 171: Ut homines boni generis, qui infra comitatum inique vel iniuste agunt, in presentia regis ducantur, et rex super eos districtionem faciat. — [4]) Ad nullum hominem liceat ad extraneum iudicem suam causam agere, nisi forsitan si ei suus iudex suam causam dilatare voluerit, postea liceat eis suas causas ad principem reclamare. — [5]) Capit. Worm. a. 829,

Das Recht der reclamatio ad definitivam regis sententiam hatten im fränkischen Reiche alle die, welche in dem besonderen Schutze des Königs standen [1]). In solchem Schutze standen auch ohne Verleihung eines besonderen Privilegs die Wittwen, Waisen, Schwachen und Bedürftigen [2]).

Wenn nun die Lex mit Worten, die, wie schon Sohm bemerkt hat, an die königlichen Reklamationsprivilegien erinnern [3]), den Wittwen, Waisen und Kranken erlaubt, ihre Sachen vor die principes zu bringen und dabei das Gericht der principes in Gegensatz stellt zu dem Gaugericht infra patriam, so dürfen wir wohl nicht zweifeln, dass wir hier das Hofgericht zu verstehen haben [4]).

Gerade diese Stelle, weil darin von mehreren principes die Rede ist, und anscheinend mit einem gewissen Nachdruck gesagt wird, die Privilegirten sollen die reclamatio vorbringen, ubi sui principes sunt, hat man mit ähnlichen [5]) benutzen wollen, um zu erweisen, dass es mehrere principes in der Heimath der Lex gegeben habe, und die principes die Grafen seien. Doch mit Unrecht, denn es wird sowohl der Plural als auch der Ausdruck suus princeps gebraucht, wo kein anderer als der Inhaber der königlichen Gewalt gemeint sein kann. So wird I, 3, 1 von mandata principum gehandelt und als Beispiel werden Ehebefehle (mandata de puelle sponsalias vel nuptias) genannt, wobei man doch nur an königliche Präzepte denken darf. Wer auf Grund solcher mandata Ansprüche erhebt, soll sich ordentlich ausweisen: cum litteras aut cum tale iussione de suo principe —, ut omnes sciant.

---

c. 15; LL. I, p. 353: Populo autem dicatur, ut caveat de aliis causis se ad nos reclamare, nisi de quibus aut missi nostri aut comites eis iustitias facere noluerunt. Vgl. Brunner, Zeugen- und Inquis.-Beweis S. 54; Waitz, D. VG. IV, 475.

[1]) S. Brunner, Zeugen- und Inquis.-Bew. S. 51. — [2]) Vgl. Cap. Baiuw. c. 3, Capit. I, p. 158: ut viduae orfani et minus potentes sub Dei defensione et nostro mundeburdo pacem habeant. Vgl. Waitz, D. VG. III, S. 323. — [3]) Band I dieser Zeitschrift S. 17. — [4]) Die Stelle I, 9, 2 heisst: pupillos aut viduas vel egrotos aut orfanus — si forsitan in ipsam patriam, ubi cummanent, suas causas fenire non possint, licentiam habeant —, ubi sui principes fuerint, ambulare et ipsorum causatores ante ipsos principes cum eos ambulare faciant. — [5]) II, 18, 1; XII, 1, 1; vgl. Stobbe S. 33.

Dürfen wir aber an diesen und ähnlichen Stellen unter dem princeps oder den principes den oder die Inhaber der königlichen Gewalt verstehen, so bleibt in der Lex kein Raum mehr für die grossen Kronvasallen, welche einem ohnmächtigen Königthum gegenüberstehen.

Und wollte man wirklich überall unter den principes grosse Kronvasallen verstehen, so würde es sich fragen: gab es denn um die Mitte des IX. Jahrhunderts in Rätien oder den benachbarten Provinzen Kronvasallen, die eine solche Fülle königlicher Rechte in ihrer Hand vereinigt hatten? Eher noch als um die Mitte des IX. würde das um die Mitte des VIII. Jahrhunderts zutreffen, denn damals gab es wenigstens einen solchen Kronvasallen, der wirklich eine der königlichen ähnliche Gewalt ausübte, den bayrischen Herzog, vor dem z. B. wie vor dem Frankenkönige und dem princeps der Lex die Freilassung durch Schatzwurf vorgenommen werden konnte[1]).

Von den übrigen Gründen für die Entstehung im IX. Jahrhundert wird die weit vorgeschrittene Entwicklung des Lehnwesens besonders hervorgehoben. Vor allem hat man die Erblichkeit der Lehen in der Lex gefunden[2]) und ihr überhaupt einen feudalen Charakter zugeschrieben[3]).

Die Stellen, welche auf Erblichkeit der Lehen gedeutet werden, sind I, 2, 2 und X, 5. Erstere lautet: Quicumque homo beneficio de qualecumque re ad principem per servicio suo recipere, si mortuus fuerit antequam ipsa causa consequat,

---

[1]) Waitz, D. VG. II, 1, S. 235, Anm. 3. Vgl. oben S. 39. — [2]) Waitz, D. VG. IV, sagt S. 227, Anm. 1, nachdem vorher ausgeführt ist, dass die Vererbung der königlichen Benefizien vom Vater auf den Sohn kein Recht gewesen, aber thatsächlich oft vorgekommen und später unter Karl's Enkeln immer häufiger geworden sei: „Hierher gehören auch die Stellen der L. Rom. Utin. I, 2, 2 —; X, 6, 1 —" (welche im Texte angeführt sind) und S. 216, Anm. 2, wo die angebliche Bezeichnung des Amtes als Beneficium in VI, 1, 1 erwähnt wird, heisst es: „Doch sind diese und ähnliche Stellen über Benefizien (eben die vorher angeführten) ein Hauptgrund, jene (die L. Rom. Utin.) erst ins IX. Jahrhundert zu setzen." Es würde aber eben nur die Lex Romana Utinensis sein, auf welche man sich für ein weitgehendes Erbrecht an Benefizien und für die Bezeichnung des Amtes als beneficium im IX. Jahrhundert berufen könnte, wenn es nämlich richtig wäre, dass die Lex dieser Zeit angehörte. — [3]) Schupfer I, p. 10; II, p. 4 sq.

heredes eius ipso beneficio per principem habere liceat. Für diese Stelle ist vor allen in Betracht zu ziehen, dass sie eine ziemlich genaue Reproduktion der Vorlage ist. Die westgothische Interpretation zu Cod. Theod. I, 2, 2 lautet: Beneficia principum, quae illi qui meruerunt interveniente morte non fuerint consecuti, successoribus eorum exsequi liceat, ut beneficia heredes ab auctoribus suis impetrata percipiant. Dieser enge Anschluss an den Wortlaut der älteren Quelle würde allein hinreichen, um der Stelle die Beweiskraft für die Annahme der späteren Entstehung zu nehmen. Ausserdem ist aber in der Lex von Erblichkeit genau genommen nicht die Rede und ebensowenig von einem über den Grundsatz der Erblichkeit der beneficia noch hinausgehenden Prinzip, nach welchem auch die Anwartschaft auf ein beneficium erblich sein würde. Der Satz: „heredes ejus ipso beneficio per principem habere liceat" drückt aus, was sich eigentlich von selbst versteht, dass nämlich der Erbe das dem Erblasser versprochene oder ihm sonst zustehende beneficium durch Verleihung des princeps empfangen konnte; es ist eine Abschwächung der Vorlage, welche die Verlegenheit des Bearbeiters dem Wortlaut derselben gegenüber kennzeichnet.

Die andere Stelle X, 6 lautet: Si ad quicumque duo homines rex unam rem ad ambos commune de fesco dederit, si unus de ipsis mortuus fuerit nec filius nec proximus non dimiserit nec testamentum fecerit, postea ille qui cum eo in commune fescale beneficium habuit, porcionem mortui de ipsam rem sibi recipiat. Auch hier schliesst sich die Bestimmung der Lex dem Sinne nach ziemlich genau der alten Interpretatio an, welche jedoch den Ausdruck fescale beneficium nicht enthält. Kann nun unser Verfasser bei diesem beneficium an Lehen gedacht haben? In diesem Falle würde hier nicht nur ein gesetzlicher Erbanspruch der Söhne an das väterliche Lehen, sondern überhaupt der proprinqui — deren Erwähnung ein Zusatz unserer Lex gegenüber der Vorlage ist — und sogar ein Recht des Lehenträgers, über das Lehen testamentarisch zu verfügen, zu constatiren sein, was weder für das VIII. noch für das IX. Jahrhundert, ja in der Weise überhaupt für keine Zeit möglich ist. Es kann also hier beneficium nicht vom Lehen verstanden werden, sondern nur von

einer Uebertragung zu Eigenthum, also in derselben Bedeutung, welche neuerdings Brunner für die in derselben Zeit ebenfalls als beneficium bezeichneten herzoglichen Landschenkungen in dem benachbarten Baiern nachgewiesen hat[1]). Wie dort, können wir auch hier voraussetzen, dass diese Schenkungen kein unbedingtes und unbeschränktes Eigenthum schufen. Darauf deutet vielleicht III, 19, 2, wo den Vormündern Ersatzpflicht auferlegt wird, wenn durch ihre Nachlässigkeit die Mündel etwas von dem verlieren, was deren Eltern für ihren Dienst vom Fürsten erhalten hatten: si — parentes de ipsus parvulos per suo servicio a principem de fisco habuerint concessum. Die negligentia konnte sich auf den für das Gut zu leistenden Dienst beziehen[2]). Die Erblichkeit der Lehen findet sich also in unserer Quelle nicht.

Ebensowenig kennt der bis jetzt allerdings unbekannt gebliebene echte Text von VI, 1 die Bezeichnung des Amtes als Lehen, was man bisher annahm[3]), da es dort nach der Lesart der Handschrift von Pfäffers von den Inhabern eines Amtes nicht heisst: qui beneficium principis aliquid habere merentur, sondern: qui per beneficium principis aliquid habere merentur.

Was aber Schupfer von dem „feudalen Charakter“ der Lex sagt[4]), beruht zum grossen Theil auf falscher Auffassung, indem er die milites für ritterliche Lehnsleute, für die Empfänger der als Lehen betrachteten beneficia hält, indem er in der gelegentlichen Gegenüberstellung der milites, qui in obsequio principis sunt und der übrigen Gaugenossen, der patriani privati, einen die ganze Verfassung beherrschenden Gegensatz der feudalen Gesellschaft und der noch nicht in den Lehnsverband eingetretenen erblickt[5]); indem er sogar die Grafen, Markgrafen und Herzöge, welche er unter den principes versteht, für „feudale Grafen, Markgrafen und Herzöge“

---

[1]) Die Landschenkungen der Merowinger und der Agilolfinger S. 13 ff. — Schenkung fiskalischen Gutes zu Eigen (donatum liceat ei in perpetuum possidere) per verbum regis erwähnt auch X, 1. — [2]) Etwas anderes ist, wenn nach XIX, 2 fiskalisches Gut, für welches Zins gezahlt wird, verkauft und vererbt werden kann, solange nur der Zins richtig bezahlt wird. — [3]) Waitz, VG. IV, S. 216, Anm. 2. — [4]) Schupfer I, p. 10; II, p. 4. — [5]) A. a. O. I, p. 10. 31.

hält, welche nicht durch das Amtsband, sondern durch das Lehnsband mit dem Könige verbunden sind[1]).

Die milites sind keine ritterlichen Lehnsleute, sondern Beamte, höhere Ministerialen, wie von anderer Seite genügend dargethan ist. Dieselben werden nirgends als Empfänger von Lehen genannt. Was Schupfer als Gegensatz zwischen der feudalen Gesellschaft und der nicht feudalen Gesellschaft betrachtet, ist nur ein Gegensatz zwischen Immunitätsgerichtsbarkeit und öffentlicher Gerichtsbarkeit, und was derselbe von dem feudalen Charakter der hohen Reichsbeamten behauptet, gründet sich allein auf jene eine Stelle, wo die principes als seniores principes bezeichnet werden.

Die Commendation erscheint nach der Lex vielfach gebräuchlich. Auch das widerstreitet nicht einem höheren Alter der Quelle. Die mehrfach in der Lex erwähnte Commendation junger Leute an den König oder einen anderen Patron kommt schon in der Merowingerzeit oft genug vor[2]), sodass darin ein Anlass zu der späten Datirung sicher nicht gefunden werden kann. Besonderer Nachdruck aber ist von Schupfer auf den Commendationsfall von XXVII (= Paul. V), 1, 3 gelegt: Si quiscumque ingenuus homo propter forciam de malos homines per suam voluntatem se ipsum ad alterum hominem commendaverit et ipse dixerit: „Pro servo tibi volo esse et tu me libera de malorum hominum potestate aut de illorum forcia", pro tale conmendacione, si hoc fecerit, suam ingenuitatem non perdat. Der Fall entspricht genau dem, welcher in der bekannten 43. Formel von Tours aus der Mitte des VIII. Jahrhunderts vorliegt, wo sich jemand in Schuldbedrängniss einem anderen kommendirt und sich ihm zu obsequium und servitium „ingenuili ordine" verpflichtet. Der Unterschied liegt nur in der Ursache, dort Vergewaltigung durch mali homines, hier Schulden. Es ist aber Schupfer nicht zuzugeben, dass die Vergewaltigung mehr für das IX. oder X. als für das VIII. Jahrhundert charakteristisch sei.

---

[1]) Schupfer I, p. 11 sq.: Ma questi conti o duchi o marchesi, che dir si vogliano, erano conti, duchi e marchesi feudali. La stessa legge li chiama seniores principes, e questo titolo è caratteristico. Il vincolo, che li legava al re non era più quello dell' impiego ma quello del vassallaggio. — [2]) Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung S. 342. 547.

Schupfer gesteht zu, dass alle einzelnen Elemente der Feudalität schon vor dem IX. Jahrhundert nachzuweisen seien, er nennt als solche Beneficium, Commendation und Immunität. Aber nicht jedes dieser Elemente für sich genüge, um die Feudalität zu konstituiren, dieselbe bestehe vielmehr aus allen zusammen [1]).

Das eben ist meines Erachtens nicht nachgewiesen und nicht nachzuweisen, dass in der Lex jene drei Elemente schon in nothwendiger Verbindung mit einander stehen.

Die Behandlung der Knechte als Immobilien findet sich auch bereits in dem ersten Theil der sog. Merkel'schen Formeln (in Nr. 30), welcher um die Mitte des VIII. Jahrhunderts, jedenfalls vor 774 entstanden ist [2]). Ein Grund gegen die Abfassung unserer Lex etwa in der gleichen Zeit, wenn auch vielleicht etwas früher, ist also auch hieraus nicht abzuleiten.

Auf die Ansicht des Verfassers der Lex, dass Kinder aus Ehen im dritten und vierten Grade an sich illegitim seien und nur durch Rescriptum principis legitimirt würden, während, wie Schupfer II, p. 9 f. ausführt, die Nichtigkeit der Ehen im vierten Grade erst im IX. Jahrhundert anerkannt worden sei, ist deshalb sehr wenig Gewicht zu legen, weil dieselbe nur auf Wiederholung der Vorlage beruht [3]).

Ich kann also nicht anerkennen, dass die bisher gegen die Abfassung im VIII. Jahrhundert beigebrachten Gründe gegenüber dem Nachweis, dass die Lex bereits im Testament des Bischofs Tello im Jahre 766 benutzt ist, zu ernstlichen Bedenken Anlass geben könnten. Vielmehr ergiebt sich aus einem derselben, der Erblichkeit des beneficium, ein gewichtiger Grund gegen die Abfassung nach dem VIII. Jahrhundert. Dass eben das beneficium der Lex noch nicht das beneficium in der technischen Bedeutung von Lehen ist, spricht für die frühere Zeit.

Es fehlt aber auch nicht an selbständigen Gründen, welche geeignet sind, jene Annahme von der Entstehung der Lex vor dem IX. Jahrhundert zu stützen.

Schon die Ueberlieferung spricht gegen so späten Ur-

---

[1]) Schupfer II, p. 4 sqq. — [2]) Vgl. Brunner, D. RG. I, S. 232 f. — [3]) Siehe oben S. 35, Anm. 3.

sprung. Die Handschriften gehören vielleicht sämmtlich dem IX. Jahrhundert, höchstens eine dem X. an. Wäre nun die Lex erst um die Mitte des IX. Jahrhunderts abgefasst, so würde es befremden, dass schon die Vorlage von zwei dieser Handschriften defekt geworden sein sollte, wie es die gemeinsame Vorlage der St. Galler und Udineser Handschrift war, und dass es schon im IX. Jahrhundert dem Schreiber der St. Galler Handschrift nicht möglich war, diesen Defekt, wie er wünschte, aus einem anderen Exemplar zu ergänzen.

Ganz besonders spricht aber gegen die späte Entstehung die handschriftliche Verbindung der Capitula Remedii mit der Lex in der St. Galler Handschrift [1]). Diese Capitula, welche jedenfalls nicht lange nach 800 abgefasst sind, sind dort wie ein weiteres Buch der Lex angehängt. Wie die Mehrzahl der übrigen beginnt auch dieses Buch mit einer Uebersicht der Titelrubriken, denen wie auch sonst meist die Worte Incipiunt capitula als Ueberschrift vorgesetzt sind [2]). Und wie sie äusserlich als Zusatz zur Lex erscheinen, so charak-

---

[1]) Ueber diese Capitula siehe Brunner, D. RG. I, S. 363 ff. — Die Aufzeichnung der Satzung könnte vielleicht nach cap. 12 besser als Breve Curiense bezeichnet werden. Bischof Remedius ist nicht der Auctor, er wird in dritter Person erwähnt und zitirt darin nicht eine von ihm herrührende Canones-Sammlung, da die einzige Handschrift statt des bisher immer gelesenen can. V. in Cap. 1 deutlich tantum bietet. Es erklärt das zur Genüge das wenig befriedigende Resultat der Bemühungen Planta's, in dem 5. Kanon der von einer ganz unzuverlässigen Ueberlieferung dem Remedius zugeschriebenen kanonistischen Kompilation einer St. Galler Handschrift den Kanon V zu erkennen, auf welchen hier verwiesen sein sollte. Der Zusammenhang zwischen dem 5. Kanon dieser Sammlung und dem vermeintlichen Zitat kann natürlich nur, da der Zufall hier seine Hülfe versagt, auf die gewaltsamste Weise hineininterpretirt werden, da eben jenes Zitat nur auf einem Lesefehler moderner Editoren beruht. Planta freilich meint nach diesem angeblichen Beweis für die Autorschaft des Remedius für jene Kompilation in einer anderen Stelle derselben, in Kanon 15, „den Remedius selbst zu hören, wenn es hier heisst: „Es ist nöthig u. s. w.““ Eine Warnung vor der Aufwendung zu vielen Scharfsinns auf einen unsicheren Text! S. Zeitschrift für Kirchenrecht XXI, S. 400. — [2]) Diese Ueberschrift bezieht sich also nicht auf die Satzung selbst, sondern wie bei den Büchern der Lex selbst nur auf die vorangestellten Titelrubriken. Die Aufzeichnung der Satzung wird im Texte selbst als Breve bezeichnet, cap. 12: — presbyter habeat brevem istum semper haput se.

terisirt sie ihr Inhalt als strafrechtliche Novellen zu derselben für den Gebrauch der bischöflichen Immunitätsgerichtsbarkeit[1]). Der Zweck dieser Novellen ist hauptsächlich, das Kriminalrecht der Lex zu modifiziren, an die Stelle des römischen Strafrechts ein neues zu setzen, welches aus einem abgeschwächten germanischen Kompositionensystem und den ebenfalls abgeschwächten Leibesstrafen unseres Rechtsbuches kombinirt ist und erst beim dritten Rückfalle der vollen Härte des römischen Rechts Raum giebt. Es geschieht das mit den Worten: „potestas sit de eo iudicum et laicorum", „in potestate stet iudicum et laicorum" oder ähnlichen. Maleficium, Zauberei, heidnischer Götterdienst werden nach Lex IX, 13 mit dem Tode bestraft, maleficium und sacrilegium nach Cap. Rem. 2 das erste und zweite Mal mit Ehren- und Leibesstrafen, das dritte Mal nach strengem Recht. Dass homicidium nach dem Rechte der Lex mit Todesstrafe belegt war, ist nicht zweifelhaft und wird an verschiedenen Stellen vorausgesetzt, ohne dass es irgendwo ausdrücklich ausgesprochen wäre[2]). Die Capitula lassen das erste Mal Komposition, das zweite Mal Leibesstrafe eintreten, das dritte Mal erst die „potestas iudicum et laicorum" walten.

Unzuchtsdelikte gegen Nonnen sind nach Lex IX, 20 mit Todesstrafe bedroht, nach Capitula Remedii 8 tritt die potestas iudicum et laicorum erst beim dritten Rückfall ein. Dasselbe ist der Fall bei Meineid und Bruch des Treueides, Cap. 4. 8, wofür freilich in der Lex keine besonderen Strafen festgesetzt sind. Hier bedeutet das Recht der Capitula eine Milderung der allgemein herrschenden Rechtsgrundsätze[3]).

Nun können auch wieder die früher schon von Hänel und Stobbe bemerkten Beziehungen der Capitula auf die Lex, die Schupfer zum Theil hinwegzudeuten versucht hat, geltend gemacht werden. Es ist hier vor allem die unleugbare Bezugnahme auf Lex IX, 1, 3 in dem vorletzten der Capitula hervor-

---

[1]) Die Beschränkung auf das Immunitätsgebiet ist deutlich, wenn wir auch auf das von Brunner für den hofrechtlichen Charakter der Capitula in den Worten „nubat cui vult tantum in domno" in c. 5 gefundene Moment verzichten müssen, da die Stelle ein wörtliches Bibelzitat ist: 1. Cor. 7, 39, und daher nicht den von Brunner vermutheten Sinn haben können. — [2]) Vgl. IX ,1, 1. 4; IX, 7, 1; IX, 11, 1; XVIII, 2. — [3]) Waitz, D. VG. III, S. 422; IV, S. 307 f.

zuheben. Cap. 11: De rixa. Si quis alteri criminosum verbum dixerit in rixa, aut ei probet, quod verum dixisset, aut iuratus faciat, quod per iram dixisset et verum illum non sciat, et post tale sacramentum fiat battutus aut redemat suum dossum ad VI solidos. Dies ist als Novelle zu betrachten zu IX, 1, 3:

> Quicumque homo ad alterum hominem iratus alico crimen inposuerit, habeat spatium post crimen dictum post tres dies, si ille in ipsa causa perduraverit, ut dicat: Ego quid dixi, hoc probare possum, ut ipsum crimen super illum hominem alium vincat; si postea ipsum crimen cui dixit probare non poterit, reus criminis adesse debeat et talem penam habeat, quales ille debuerat habere, super quem ipsum crimen dixit. Quod si forsitan se ipsum penetuerit et dixerit: Hanc crimen iratus dixi, nam hoc cumprobare non possum, exinde det sacramentum; si hoc fecerit, postea pro hoc non teneatur in culpa.

Die Beziehung von Cap. 11 auf diese Stelle der Lex Romana ist desshalb ganz sicher, weil keine der anderen Bearbeitungen des Breviars und auch die Interpretatio selbst nicht hier einen Eid kennt für den Fall, dass der Kläger seine Anklage nicht aufrecht erhalten will. Das Abschwören der in der Uebereilung erhobenen Anschuldigung kennt ausser den Capitula Remedii nur unsere Lex. Jene enthalten hier aber eine Verschärfung der Lex, indem sie die leichtsinnige Beschuldigung nach dem Eide noch mit Strafe belegen.

Die Erwähnung der Lex nostra in den Capitula c. 9 und 10 bezog Stobbe auf unsere Lex Romana. Schupfer hält die lex nostra für das mosaische Gesetz und zieht Deuteron. XIX, 18. 19 heran. Brunner aber hat mit Recht diese Deutung verworfen und wieder an die Lex Romana gedacht[1]), das Zitat

[1]) D. RG. I, S. 364. — Capitula Remedii c. 9: De furto. Si quis furtum fecerit, secundum quod in lege nostra scriptum est ita omnia solvat ad integrum. c. 10: De falso testimonio. Si quis falsum testimonium dixerit, quia omnes fratres sumus in Christo, fiat secundum legem nostram condemnatus, sicut fieri debuit illi, quem nocere voluit. Wagner, S. 55, und v. Salis, S. 149, sind durch Schupfer's Darlegung I, p. 14 sq., dass in der lex nostra das Deuteronomium verstanden werden müsste, überzeugt. Gegen die Richtigkeit dieser Annahme entscheidet aber, dass in cap. 9 die lex nostra nicht das mosaische Gesetz sein

aber wegen der späteren Ansetzung unserer Lex Romana auf das Breviar selbst bezogen, nicht auf die Lex Romana Curiensis. Jetzt steht der Beziehung auf die letztere nichts mehr im Wege, sodass dieselbe eine weitere Stütze der Annahme des älteren Ursprungs ist.

Auch die curiales und milites im Testament des Bischofs Tello machen die Ansetzung in das VIII. Jahrhundert wahrscheinlicher, als die in das IX. Jahrhundert. Weder milites noch curiales nennt irgend eine der zahlreichen rätischen Urkunden des IX. Jahrhunderts, und auch die Capitula Remedii kennen dieselben nicht. Die Lex, welche sowohl von milites wie curiales eingehend handelt, würde schon desshalb etwa der gleichen Zeit zuzuschreiben sein.

Endlich möchte ich noch eins hervorheben. In VIII, 4 erwähnt die Lex ganz unabhängig von der Vorlage unter den gaudia publica die „elevatio regis". Vom elevare, vom „Erheben" des Königs ist fast allgemein in den Quellen bei der Thronbesteigung Pippin's die Rede[1]), später nur in einer einzelnen Quelle noch einmal bei der Karl's d. Gr. und Karlmann's[2]); dann aber nicht wieder, so viel ich sehe, bis zu Arnulf's Erhebung[3]). Mit Recht haben neuere Historiker nach J. Grimm's Vorgange[4]) bei Pippin an eine wirkliche Schilderhebung gedacht, und eine solche scheint auch der Ausdruck der Lex zu bezeichnen. Jedenfalls war um die Mitte des IX. Jahrhunderts kein Anlass, von einer elevacio regis zu sprechen, eher von einer coronatio oder unctio regis oder imperatoris. Gerade

---

kann, weil dasselbe eine entsprechende Stelle nicht darbietet, während Lex Rom. Cur. XXIV, 28 ausführlich über die Diebstahlsbusse handelt. Ausserdem müsste die Bezeichnung des mosaischen Gesetzes als lex nostra auffallen. Brunner versteht cap. 10 so, dass das falsche Zeugniss mit der Strafe belegt werden solle, welche die Lex Rom. für die bezeugte Handlung ausspricht, hält aber im übrigen die Motivirung für biblisch. Vielleicht könnte die Fassung auch durch eine dem Cummean verwandte Bussordnung beeinflusst sein; vgl. Cummean V, 11. Sicher aber ist unter falsum testimonium nicht nur, wie schon Stobbe S. 25 vermuthete, die falsche Anklage mit einbegriffen, sondern sogar entsprechend dem biblischen Sprachgebrauch in erster Linie zu verstehen. Die falsche Zeugenaussage wurde schon durch Capitel 4: De periurio getroffen.

[1]) Regesta Imperii I, 62a. — [2]) Dns. 112d. — [3]) Waitz, D. VG. V, S. 24, A. 4. — [4]) R. A. S. 234.

an dieser Stelle würde es auffallen, dass in einem Lande, welches bis 840 oder gar 843 unter der Herrschaft von Kaisern gestanden hatte, kurze Zeit darauf gewissermassen als Normalfall des initium regni die elevacio regis genannt worden wäre, ein Ereigniss, welches seit etwa einem Jahrhundert nicht stattgefunden hatte.

Unter den Merowingern ist nur ausnahmsweise vom Erheben des Königs die Rede.

„Die feierliche Schilderhebung,“ sagt Waitz[1]), „findet nur dann statt, wenn einmal ein König zur Herrschaft berufen wird, wo sie ihm nach Erbrecht nicht gebührte; da ist es als wenn man einen Fürsten wählt, der noch keinem königlichen Geschlechte angehörte“. Das war seit langer Zeit erst bei Pippin wieder einmal der Fall. Ich glaube desshalb, die Vermuthung ist nicht ganz unbegründet, dass jene Stelle der Lex erst nach Pippin's Thronbesteigung, aber auch nicht lange nach dieser, abgefasst ist. Als Zeitgrenzen für den grössten Theil des Werkes würde demnach 751 und 766 anzusehen sein.

Noch eine Vermuthung möchte ich, allerdings nur zögernd daran knüpfen. Vor der Stelle im VIII. Buche, welche die elevatio regis erwähnt, wird niemals des Königs ausdrücklich gedacht, sondern nur des princeps oder der principes, auch in Beziehungen, wo in den späteren Büchern der rex erscheint[2]). Sollten nicht die ersten Bücher vor der Thronbesteigung Pippin's geschrieben sein, welche dann im Laufe der Arbeit erfolgte? Der grosse Eindruck, welchen dieses Ereigniss überall machte, würde es besonders gut erklären, dass der Verfasser als vornehmstes Beispiel für gaudia publica die elevatio regis wählte.

Als sichere Ergebnisse unserer Untersuchung möchte ich aber betrachtet wissen: die Bestätigung des rätischen Ursprungs der Lex Romana und den Nachweis, dass dieselbe 766 bereits vorhanden war und ihrem Inhalte nach besser in diese als in eine spätere Zeit passt.

Wir können nunmehr den reichen Inhalt dieses trotz Roheit und Ungelehrtheit seines Verfassers höchst wichtigen

[1]) VG. II, 1, S. 166. — [2]) Siehe die oben S. 38 ff. angeführten Stellen; rex: VIII, 4. X, 1, 1; 6. XXIII, 4, 5; 4, 6. XXIV, 8, 1.

Denkmals mit grösserer Sicherheit für die deutsche Rechtsgeschichte verwerthen.

Die Lex ist eine Quelle ersten Ranges, ja für manche Verhältnisse, über welche die übrigen Quellen jener Zeit fast völlig schweigen, die einzige. Ich erinnere nur an die hier so eingehend behandelte Auflösung der väterlichen Gewalt. Wir verdanken dieses Eingehen auf sonst wenig erörterte Dinge dem Umstande, dass der Verfasser bei seiner Arbeit gezwungen war, der römischen Vorlage mit ihrem auch in ihrer Gestalt noch alle germanischen Rechtsquellen an Reichthum weit übertreffenden systematisch gegliederten Stoff nach Möglichkeit zu folgen.

II.

Zur Kunde des Sachsenspiegels[1].

Von

Richard Schröder.

I. Spätere Anklänge an die praefatio rhythmica.

Das um die Mitte des 13. Jahrhunderts in Flandern entstandene Gedicht Reinaert[2]), das bekannte Urbild des Reineke Vos, enthält eine Einleitung (Vers 1—40), die in ihrem ganzen Gedankengange und vielen einzelnen Redewendungen so sehr an die gereimte Vorrede des Sachsenspiegels erinnert,

---

[1]) Nach einer freundlichen Mittheilung des Herrn Professor v. Brünneck in Halle findet sich unter den ostpreussischen Landständen von 1540 auch ein *Eck von Reppichau* (Privilegia der Stände des Herzogthums Preussen, Fol. 49 verso), wahrscheinlich ein Nachkomme des Spieglers. — [2]) Reinaert. Willem's Gedicht van den Vos Reinaerde und die Umarbeitung und Fortsetzung, Reinaerts Historie, herausgegeben und erläutert von Ernst Martin. Paderborn 1874. Der Reinaert wird schon 1270 in der Reimbibel Maerlant's erwähnt. Die von dem Verfasser benutzte französische Quelle (die „vitae“ in den „welschen Büchern“) ist zu Anfang des 13. Jahrhunderts entstanden.

dass die Bekanntschaft des Verfassers mit der letzteren in hohem Grade wahrscheinlich ist. Die Einleitung lautet:

Willem, die Madoc maecte[1]),
daer hi dicke omme waecte[2]),
hem vernoide so haerde,
dat d'avonturen van Reinaerde
in dietsehe onghemaket bleven
(die hi hier hevet vulscreven),
dat hi die vite dede soeken
ende hi se na den walschen boeken
in dietsche dus heeft begonnen.
god moete ons siere hulpe jonnen!

Nu keert hem daer toe mijn sin,
dat ic bidde in dit beghin
bede den dorpren enten doren,
ofte si comen daer si horen
dese rime ende dese woort,
di hem onnutte sijn ghehoort,
dat sise laten onbescaven[3]).
te vele slachten si den raven,
die emmer es al even malsch[4]):
si maken sulke rime valsch[5]),
daer si niet meer of ne weten
dan ic doe, hoe dat si heten,

---

[1]) Willem, der Verfasser des R., war zugleich Verfasser eines verloren gegangenen Gedichtes „Madoc". Wahrscheinlich war er identisch mit dem in einer Urkunde von 1269 erwähnten Schreiber Willem zu Hulsterlo (nw. von Antwerpen). — [2]) Vgl. praef. rhythm. 259: *dâr umbe ich lange hân gedâcht.* — [3]) Nun kehrt sich dazu mein Sinn, dass ich in diesem Beginn bitte die Tölpel und die Thoren, wenn sie kommen, wo sie diese Reime und diese Worte hören, die ihnen unnütz gehört (d. h. zu hören) sind, dass sie sie lassen ungetadelt. Vgl. pr. r. 9 ff.: *Swer mîne lêre nene vernemet, wil he mîn bûch bescelten sân, sô tût he daȥ ime missezemet.* 15 f.: *Se lêren, daȥ se lesen baȥ die eȥ vernemen nicht ne künnen.* Vgl. auch 76 ff., 110 fl., 183 ff., 195 ff. — [4]) Zu sehr schlachten sie nach (d. h. gleichen sie) dem Raben, der immer gleichmässig frech ist. Vgl. pr. r. 45 ff.: *Jâ ist uns von den argen kunt ein wort gesprochen lange: der vogel singet als ime der munt gewaczen steit zû sange.* — [5]) Sie fälschen meine Reime. Vgl. pr. r. 81 ff., 105 ff., 221 ff.

die nu in Babilonien leven[1].
daden si wel, si soudens begheven[2].

Dat enseggic niet dor minen wille.
mijns dichtens ware een ghestille,
ne hads mi ene niet ghebeden,
die in groter hoveschede
gherne keert hare saken:
soe bat mi, dat ic soude maken
dese avonture van Reinaerde.
al begripic die grongaerde
ende die dorpren ende die doren[3]:
ic wille, dat die ghene horen,
die gherne pleghen der eren
ende haeren sin daer toe keren,
dat si leven hoofschelike,
sijn si arem, sijn si rike,
diet verstaen met goeden sinne[4].
nu hoort, hoe ic hier beginne.

Wem fällt nicht bei den einleitenden Versen (3—9) die Bitte des Grafen Hoyer von Falkenstein ein, dass Eike sein lateinisches Werk ins Deutsche übersetzen möge? Auch den Verfasser des Reinaert verdross es, dass die Geschichte seines Helden noch nicht in deutscher Sprache dargestellt sei, er machte sich an die deutsche Bearbeitung der wälschen Bücher, aber seine Arbeit wäre wie die Eike's unterblieben, hätte ihn nicht, wie jenen der Graf Hoyer, eine vornehme Dame darum gebeten (V. 25—31). Wie Eike seine Gegner in den Ungerechten sieht, die ihn anbellen wie die Hunde, sein Werk tadeln und entstellen, so nimmt Willem Stellung gegen die bösen Kläffer (die Murrköpfe) und gegen die Tölpel und Thoren, denen der Sinn seines Buches verborgen bleibt und darum tadelns- und verbesserungswürdig erscheint.

---

[1]) Wovon sie doch nicht mehr verstehen als ich, wie sie auch heissen mögen, (selbst diejenigen) die in Babylonien (d. h. in fernen Ländern) wohnen. — [2]) Vgl. pr. r. 83: *Lieʒe er'ʒ ir tête baʒ.* — [3]) Obschon ich angreife die Murrköpfe (eigentlich: die Knurrenden) und die Bauerntölpel und Thoren. — [4]) Vgl. pr. r. 110 ff.: *Wie gerne ich got nu bete, daʒ diʒ bûch kunde iegelich gût man: unrechten lüten ich iʒ nene gan.* Vgl. auch 201 ff.

II. Altvile.

Ueber die vielerörterte Stelle von der Erbunfähigkeit der *altvile unde dverge* (Ssp. I, 4) hatte mir Professor J. Zacher in Halle schon 1871 einige ausgezeichnete Bemerkungen als vorläufiges Ergebniss einer von ihm unternommenen grösseren Untersuchung, die er für später in Aussicht stellte, mitgetheilt. Da diese ausblieb, so bat ich den Verfasser im März v. J. um die Erlaubniss, das Wesentliche aus seinem Briefe in dieser Zeitschrift mittheilen zu dürfen. Ich erhielt keine Antwort mehr. Mein Brief hatte den ausgezeichneten Forscher nur noch auf dem Sterbebette getroffen.

Ich lasse hier einen Auszug aus seinem Briefe folgen.

I. Textkritik. Bestbeglaubigte Lesart *altvile;* erst Handschriften der Klasse D: *alczuvil.*

altvil ist hochdeutsch. Beweis: der bayrische Eigenname (Zeitschr. f. deutsch. Alt. VI, 400) und die hochdeutsche Rezension des Richtst. Lehnr. 28 § 1 (Homeyer, Sachsensp. II, 1, S. 520): *altuile getwerge.* Dagegen ist der Reim *mage : plage* niederdeutsch.

Folgerung: Ssp. I, 4, Vers 1 und 2 sind hochdeutsch, Vers 3—6 sind jüngerer, nichts Neues hinzufügender, nur ergänzend ausführender niederdeutscher Zusatz.

Rein hochdeutsch (mit Weglassung des bloss verstärkenden und desshalb entbehrlichen Praefixes *al-*) lauten V. 1. 2.:

ûf twíle ùnd ûf twérgè
ne erstírbet lên noch érbè,

formal, nach Metrik und Reim, ein korrektes Verspaar aus der Zeit circa von 850—1150; dem Inhalt nach nicht älter als circa 850, wegen Erwähnung des Lehns, zumal des erblichen.

Aber die Alliterationsformel twil : twerg ist sehr viel älter. Folglich: vor 850 fehlte in der zweiten Zeile das Lehn; dafür stand wahrscheinlich darin ein mit *tw* oder wenigstens *t* alliterirendes Verb, und der Sinn war: twile und twerge sind erbunfähig.

Wahrscheinlich hat sich das sonst verschollene *twil* eben nur durch die Alliteration 'gerade in dieser Formel erhalten. Ist aber *twil* hochdeutsch, so kann es schon desshalb nicht

Zwitter bedeuten. Wahrscheinlich liegt eine ähnliche Formel vor wie *Haus und Hof, Gut und Geld,* d. h. zwei Synonyma, die zusammen die Einheit eines komplexen Begriffes geben.

II. Wie ward das Wort von den Zeitgenossen und den nächstfolgenden Jahrhunderten verstanden?

Aelteste Glosse (Joh. v. Buch? nach 1325): *dor dat se vort nene misrakede kindere ne maken.* Also: *erbliche Uebel,* folglich twil nicht = *Zwitter.*

Cod. C a = Haag 292 (in Holland geschrieben): *dommen luden.*

Friesisch: *derten lyued* (d. i. *thörichte leute),* vgl. Richthofen s. v. *dwirg.*

Lat. Uebersetzung, 1. älteste Vratisl. (freieste): *filius fatuus gnavus:* 2. mittlere, Sandomir (wörtlichste): *Neptunii vel homuncii;* 3. jüngste, Vulgata: *super gnavos et homunciones;* gedruckte Vulgata: *nanos* st. *gnavos.* Folgerung: da *gnavus* in 1 = *twerg,* ist es zu fassen als = *nanus,* also auch *gnavus* in 3 = *twil* = *nanus,* beide Male wohl nur unverständige Schreibung für *nanus,* also für die spezielle Bedeutung von *twil* werthlos. Es bleiben mithin für *twil* nur die beiden Bedeutungen: 1. *fatuus, dommen luden, derten lyued,* 2. *Neptunius.* Diese beiden sind also zu untersuchen, und es wird sich zeigen, dass sie sich sehr wohl beide in demselben *twil* vereint finden lassen.

III. Warum sind *twil* und *twerc* erbunfähig?

Darauf finde ich weder in den Quellen, einschliesslich der Glosse, noch bei Sydow, Siegel, Kraut etc. eine wirklich genügende Erklärung. Angeborene körperliche Gebrechen schliessen vom Erbe zu Landrecht nicht aus; denn der blind, stumm, handlos, fusslos Geborene ist erbfähig (Ssp. I, 4). Hieraus folgt ganz klar, dass die Wehrhaftigkeit und die Befähigung, eines Vormundes durchaus und überall entbehren zu können, nicht massgebend sind. Wir denken heute bei dem Worte Zwerg nur an die Kleinheit des Wuchses; aber wenn die grösseren Mängel vom Erbe nicht ausschliessen, so können die kleineren, wie Kleinheit oder Unproportionirtheit des Wuchses, noch weniger diese Wirkung haben. Man muss also mit dem Worte *twerc* noch eine wesentlich andere Vorstellung verbunden haben.

Versteht man unter *twil* den Geisteskranken, Blödsinnigen, Idioten, so liesse sich das schon eher hören. Diese Leute kennt unser Rechtsbuch sehr wohl, benennt sie aber mit einem ganz anderen Namen: *rechte doren unde sinnelose man* (Ssp. III, 3). Es muss also zwischen dem twil und dem Geisteskranken noch ein charakteristischer Unterschied bestehen. Die älteste Glosse scheint noch eine verblasste Ahnung des eigentlichen Sinnes zu haben, wenn sie sagt: *twil* und *twerc* sollen erblos sein, damit sie nicht ebenso *misrakede kinder* zeugen. Sie sollen also vermögens- und infolge dessen ehelos bleiben, um die Spezies, der sie selbst angehören, nicht fortzupflanzen. Die Glosse denkt sich unter *twil* und *twerc* eine bestimmte Spezies von Wesen.

Wer ist denn aber sonst überhaupt erbunfähig? Nicht die mit körperlichen Gebrechen Behafteten, sondern Mönche und Miselsüchtige, d. h. solche, die nicht zur bürgerlichen Gemeinschaft gehören; und wenn wir mit *twil unde twerc* in die vorchristliche Zeit hinaufsteigen: alle die, welche eigentlich nicht zur menschlichen Gesellschaft gehören.

IV. Sprachliche Untersuchung. Die Worte *twerc* und *twil* gehen beide zurück auf die Wurzel *dhvar, krumm sein, krümmen.* Wie aus der Grundbedeutung des Geraden sich die weiteren Bedeutungen des Verständigen, Richtigen, Guten, Nützlichen entwickeln, so aus der des Krummen die gegentheiligen. Dies zeigt sich in den sehr zahlreichen Ableitungen aus *dhvar.* Diese scheiden sich in zwei Klassen: die eine behält das *r,* die andere wandelt es in *l.* Die Ableitungen mit *l* haben eine überwiegende Neigung zu übertragener Bedeutung auf das geistige Gebiet. Dahin gehört u. a. goth. *dvals* (*μωρός*), mit Verlust des w: schlesisch *tälsch (idiotisch), Till* (Eulenspiegel), *Tell* („Wär' ich besonnen, hiess ich nicht der Tell", III, 3)[1]. Es liegt also in *twil* allerdings die Bedeutung geistiger Gestörtheit, aber sie liegt nicht allein darin. Das alte Recht verlangte ein körperliches Substrat, an welchem die geistige Unzurechnungsfähigkeit unverkennbar hervortrat. Nun zeigt die Sandomir'sche Uebersetzung ganz klar den

---

[1]) Vgl. Diefenbach, Vergleichendes WB. d. goth. Sprache II, 646 f. Schiller u. Lübben, Mnd. WB. s. v. *dwel, dwal.*

Weg: *Neptunius* (cf. Du Cange s. v.) ist ein vom Wassergeiste, vom Nix, untergeschobenes Kind; heute würden wir sagen: Wasserkopf, Cretin [1]). Zwerge und Nixe schoben ihre Kinder unter, und dieser Volksglaube war im 13. Jahrhundert noch allgemein lebendig. Vgl. Wuttke, Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart, 2. Aufl. 1869, S. 360. Das waren ursprünglich die twile und twerge, zwei Spezies untergeschobener Kinder, deren Natur schon durch ihr Aeusseres sich zu erkennen gab, nicht eigentlich Menschenkinder, und desshalb erbunfähig. Diese ursprünglich mythologische Bedeutung war im 13. Jahrhundert freilich schon sehr verblasst, lebte aber doch noch im Volksaberglauben, der auch auf den nicht mehr klar verstandenen Ausdrücken des Sachsenspiegels noch haftete. Daher ist auch dieser Satz im 13. Jahrhundert nicht mehr ein eigentlicher Rechtssatz.

III. Doktrinäre Sünden des Rechtsbuches.

O. von Zallinger, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels. Untersuchungen zur Geschichte der Standesverhältnisse in Deutschland. Innsbruck 1887.

Die frühere Ueberschätzung des Sachsenspiegels hat in den letzten zwei Dezennien einer erheblich nüchterneren Auffassung Platz gemacht. Hielt man den Verfasser früher nur für übertrieben konservativ, indem er zum Theil zweifellos längst veraltete Rechtssätze noch als geltend vortrug (ein Beispiel gewähren u. a. die eben besprochenen Altvile), so hat sich mehr und mehr ergeben, dass der Sachsenspiegel hin und wieder auch positive Unrichtigkeiten enthält und daher nicht ohne Kritik zu Rathe gezogen werden darf. So ergaben sich doktrinäre Spitzfindigkeiten und, in Verfolg derselben, geradezu unrichtige Angaben hinsichtlich der aus der eheherrlichen Gewere zu rechter Vormundschaft gezogenen Konsequenzen (Ssp. I, 31 § 2, vgl. Geschichte des ehelichen Güterrechts II. 3, 371 ff.), hinsichtlich der angeblichen Formlosigkeit der Verträge (Ssp. I, 7, vgl. Sohm, Das Recht der Eheschliessung

---

[1]) Vielleicht steht auch der Name des Hohentwiel, dessen mächtiger Basaltkegel wie ein trotziger Dickkopf über die Ebene hervorragt, hiermit in Verbindung. S.

24 ff.), der Dreitheilung der sächsischen Gerichte (vgl. Zeitschr. V, 56 ff. 66 f.), der Gerichtsbarkeit des Burggrafen über den Markgrafen (Ssp. III 52 § 3, vgl. Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung in der Mark Brandenburg, I, 99 f.). Neuerdings hat Weizsäcker (Der Pfalzgraf als Richter über den König, Abh. d. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen, XXXIII. 1886) dasselbe auch hinsichtlich der Mittheilung des Sachsenspiegels von der Gerichtsbarkeit des Pfalzgrafen über den König nachzuweisen gesucht; er erklärt diese Mittheilung für eine Erfindung, die in der Reichsverfassung des 13. Jahrhunderts nicht begründet gewesen sei; erst im Jahre 1300 habe eine Verschwörung der rheinischen Kurfürsten sich der Spiegeltheorie für ihre Zwecke bedient und erst bei der Abfassung der goldenen Bulle (1356) sei dieselbe auf Andringen der Kurfürsten, aber unter einer dem ganzen Satze die Spitze abbrechenden Verklausulirung, vom Kaiser sanktionirt worden; wirklich ins Leben getreten sei sie auch später nicht. Ich muss dem gegenüber den Ausführungen von R. Löning (Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, VII. 674 f.), welcher die Beweisführung Weizsäcker's für unschlüssig erklärt, durchaus beitreten. Die von Weizsäcker in Bezug genommenen und im einzelnen trefflich erörterten Vorfälle von 1298 (Absetzung Adolf's), 1400 (Absetzung Wenzel's) und 1456 (Absetzungsversuch gegen Friedrich III.) waren revolutionäre, auf einer Usurpation beruhende Akte der Mehrheit des Kurfürstenkollegiums, die nur zum Schein theilweise in die Form eines gerichtlichen Verfahrens gekleidet wurden. Eine ordnungsmässige Klage beim Pfalzgrafen war 1298 nicht möglich, weil der Pfalzgraf zur Partei des Königs gehörte (die diesen Punkt betreffenden Einwendungen von Weizsäcker S. 30 f. sind hinfällig), und 1400 nicht thunlich, weil Pfalzgraf Ruprecht eben der Gegenkandidat des abzusetzenden Wenzel war. Dass das Richteramt des Pfalzgrafen, wie es von der GB. festgestellt war, thatsächlich anerkannt blieb, ergiebt sich aus einer Urkunde Friedrich's III. von 1442 (Franklin, Reichshofgericht II, 101, Note 1). Bis auf weiteres wird man also die Angabe Eike's, dass der Pfalzgraf Richter über den Kaiser sei, als den Rechtsanschauungen seiner Zeit entsprechend zu betrachten haben.

Erheblich mehr fallen die neuerdings von Zallinger gegen den Sachsenspiegel erhobenen Einwendungen ins Gewicht. Sein an der Spitze angeführtes Werk war schon Zeitschr. I, 51 von Sohm, unter Angabe einiger besonders wichtigen Resultate der Untersuchung, in Aussicht gestellt worden. Der Verfasser, dessen in erster Reihe auf die Urkunden gestützte Untersuchungsmethode sich auch hier wieder glänzend bewährt hat, kommt zu einem für Eike von Repgau höchst ungünstigen Ergebniss, das er unter der Rubrik „Kritik des Sachsenspiegels“ (S. 220—252) zusammenfasst. Den von Eike mit unverkennbarer Vorliebe behandelten Stand der Schöffenbarfreien hat es hiernach thatsächlich gar nicht gegeben. Ueber den nichtritterlichen Freien (den grafenschatzpflichtigen Grundbesitzern, d. h. den Pfleghaften, und den freien Nichtgrundbesitzern oder Landsassen) standen im 12. und 13. Jahrhundert ausschliesslich die Edeln („freie Herren“, „Freie“ schlechthin) und die ritterlichen, aber persönlich unfreien Dienstmannen. Ritterliche Gemeinfreie oder nichtritterliche grafenschatzfreie Grundbesitzer, die man mit den Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels identifiziren könnte, gab es nicht. Eike selbst war einem edeln Geschlecht entsprossen, zwischen 1215 und 1218 aber nach dem Beispiele seiner meisten Standesgenossen Ministerial geworden.

Zallinger wirft dem Verfasser des Sachsenspiegels vor allem dreierlei vor. Unrichtig oder mindestens ungenau ist die von Eike behauptete Vererblichkeit des Schöffenstuhls in bestimmten Familien nach dem Prinzip der Individualsuccession (Ssp. III, 26 § 3). Zallinger weist nach, dass an den ostfälischen Landgerichten zur Zeit des Sachsenspiegels ausserordentlich häufig mehrere Mitglieder desselben Geschlechts, selbst Vater und Sohn oder Brüder, neben einander wirkten; so kommen 1215 einmal 11 Schöffen aus 7 Geschlechtern, 1221 gar 17 Schöffen aus 9 Geschlechtern vor; schon eine Urkunde von 1144 nennt am Landgericht Seehausen 8 Schöffen aus 5 Geschlechtern. Eine Individualsuccession in die Schöffenstühle kann es demnach nicht gegeben haben, aber selbst von einer Erblichkeit derselben kann höchstens insofern die Rede sein, als sich das Schöffenamt in den einzelnen Grafschaften nur innerhalb bestimmter Geschlechter bewegte, die aber

ohne jedes erkennbare Prinzip in buntem Wechsel zu dem Amte gelangten. Ebenso unzutreffend ist es, wenn nach Ssp. III. 26 § 2 eine Familie nur bei dem Gerichte, dem sie durch ihr Handgemal, d. h. ihr Stammgut, angehörte, das Schöffenamt bekleiden konnte; die Urkunden zeigen vielmehr, dass es genügte, wenn der einzelne Schöffe in der betreffenden Grafschaft Grundbesitz hatte, auch wenn er nicht zu den alteinheimischen Geschlechtern derselben gehörte. Viel schwerer aber wiegt der von Zallinger erhobene Vorwurf, dass Eike von Repgau, durch eigene Standesinteressen verführt, sich durch Aufstellung des den Zeitgenossen völlig unbekannten Standes der Schöffenbarfreien als eines Mittelgliedes zwischen dem edelfreien Ritterstande der freien Herren und dem unfreien Ritterstande der Dienstmannen geradezu einer Fälschung schuldig gemacht habe.

Ich beurtheile das Verfahren Eike's erheblich milder. Die meisten Unrichtigkeiten, die uns im Sachsenspiegel begegnen, erklären sich aus einer geistreichen, vielleicht selbst abergläubischen Spielerei mit den Zahlen 2, 3 und 7. Mit ihnen eröffnet er sein Werk: Art. I behandelt die Zweizahl in den aus der göttlichen Einheit abgeleiteten beiden höchsten Gewalten, Art. II die Dreizahl in dreierlei Anwendungen, auf die wir unten zurückkommen, Art. III endlich die Siebenzahl, die eigentlich nur Sechszahl (2 × 3) ist, sieben (sechs) Weltalter, sieben (sechs) Heerschilde, sieben (sechs) Sippezahlen, ebenso später (III, 57 § 2) sieben (sechs) Fürsten als die ersten an der Kur. Wie der Verfasser sich hier noch weit über Art. III hinaus als unter dem Banne der Sieben- oder Sechszahl stehend erweist[1]), so beherrscht ihn die Dreizahl auch bei dem *drierhande recht,* das die Sachsen *wider Karles willen* behielten (I, 18 § 1), den drei Bannfällen, in denen dem Papste Gewalt über den Kaiser gegeben sein soll (III, 57 § 1), nicht minder bei den drei stellvertretenden Richtern (Schultheiss als Richter über den Grafen, Pfalzgraf über den König, Burggraf über den Markgrafen)[2]). Wie der Verfasser in allen diesen Fällen sich ganz auf doktrinärem Boden, zum

[1]) Vgl. Homeyer, System des Lehnrechts 295. Siehe auch das Spielen mit der Siebenzahl in III, 42 § 4. — [2]) Vgl. Bd. VII, 4 ff.

Theil geradezu auf dem Boden der Phrase bewegt, so ganz besonders bei der Dreizahl des II. Artikels: drei Gerichtstage, dreierlei Freiheit, drei kirchliche und drei staatliche Gerichte. Wie es sich mit den letzteren verhielt, habe ich Bd. V, 56 ff. nachzuweisen gesucht: in Wirklichkeit gab es nur zwei Gerichte, das Landgericht des Grafen und das Gogericht des Gografen; aber weil in dem letzteren der Blutbann über die niederen Freien nicht von dem Gografen, sondern von dem Schultheissen als Substituten des Grafen gehandhabt wurde, so benutzte Eike diesen Umstand, seiner Dreizahl zu Liebe, zur Konstruktion eines eigenen Schultheissengerichts. Dass die drei jährlichen Sendgerichte mit ihrer dreifachen ständischen Abstufung ebenso wenig dem Leben entsprochen haben, ist mir hiernach zweifellos, wenn es auch an eingehenden Lokalforschungen auf diesem Gebiete noch fehlt.

Nun liegt auch das Verfahren Eike's bei der Konstruktion der *drîerhande vrîheit*, dank den Untersuchungen Zallinger's, klar vor Augen. In den alten sächsischen Elbmarken, der Heimath Eike's, hatte das militärische Bedürfniss ebenso wie in Holstein zu einer gedrängten Ansiedelung altfreier ritterlicher Geschlechter geführt [1]), denen gegenüber die nichtritterlichen Gemeinfreien ebenso wie ursprünglich auch die ritterlichen Ministerialen stark in den Hintergrund traten. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts machte sich aber in den durch ihre zu grosse Zahl vielfach materiell beeinträchtigten freien Herren mehr und mehr die Neigung zum Uebertritt in die Ministerialität geltend. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts waren nur noch wenige, durch ihre materielle Lage besonders begünstigte Geschlechter in der alten edelfreien Stellung verblieben, während die altdienstmännischen Geschlechter mit den zu ihnen übergetretenen Edeln völlig zu einem Stande verschmolzen waren. Während der Uebergangszeit, der Eike selbst angehörte, war diese Verschmelzung noch nicht erfolgt, die übergetretenen Geschlechter hielten sich noch mehr zu ihren alten als zu den neuen Standesgenossen, vor denen sie noch gewisse wichtige, erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts zu einem Gemeingut des Ministerialenstandes

---

[1]) Vgl. Bd. VII, 15 f.

gewordene Vorrechte behaupteten: die Schöffenbarkeit und den persönlichen Gerichtsstand in den gräflichen Landgerichten und das freie Eigenthum an ihren Stammgütern. Eben darum legten sie besonderes Gewicht auf ihr Handgemal und betrachteten die Sprossen der altdienstmännischen Geschlechter nur unter der Voraussetzung, dass sie ebenfalls in den Besitz eines solchen Freigutes gekommen waren, als ebenbürtig[1]). Kann man es nun eine Fälschung nennen, wenn Eike von Repgau, ohnehin durch seine Zahlentheorie auf die Konstruktion einer dritten Klasse des Freienstandes neben den Pfleghaften und Landsassen hingewiesen, die aus dem Stande der Edeln ausgetretenen, aber noch nicht ganz mit dem unfreien Ritterstande verschmolzenen Geschlechter, denen er selbst angehörte, wegen ihrer Gerichtsstandschaft und Schöffenbarkeit an der Seite der Edeln, wegen ihrer freien Abstammung und der Freiheit ihrer Stammgüter als eine eigene freie Klasse, eben die der Schöffenbarfreien, konstruirte? Ich kann darin nur ebenso wie in den übrigen vorerwähnten Fällen der Drei- und Siebenzahl eine seiner doktrinären Sünden erkennen. Der Verfasser des Sachsenspiegels war ein geistig hoch über seiner Zeit stehender Mann. Eine nüchternere Auffassung der Dinge wäre der Zuverlässigkeit seiner Darstellung sicher zu Statten gekommen, die doktrinären Neigungen des Verfassers haben die wissenschaftliche Forschung lange genug beeinträchtigt, nachdem aber die Kritik die Schwächen seines Werkes festgestellt hat, wollen wir doch die persönliche Hochachtung für den Mann und die Dankbarkeit für seine grossartige Leistung uns nicht schmälern lassen.

[1]) Von diesem Gesichtspunkte aus erklären sich Ssp. III, 80 § 2 und 81 § 1, die von Zallinger mit Unrecht angegriffen werden. Allerdings haben wir es auch hier nur mit theoretischen Ausführungen zu thun, aber richtig ist doch, dass der freigelassene Dienstmann nur freier Landsasse war, da sein bisheriges Vermögen, soweit es ihm nicht vom Herrn geschenkt wurde, an diesen zurückfiel. Sollte er gleich einem altedeln Dienstmann ein freies Stammgut haben, so musste er erst mit einem solchen ausgestattet werden. Die Mittheilungen Eike's über die Vererbung des Schöffenstuhls erklären sich ebenfalls aus der Sorge der altedeln Ministerialengeschlechter, ihre mit dem Stammgut verbundenen Vorrechte sich zu bewahren.

III.

Die **Maiestas Karolina.**

Von

Herrn Professor Dr. **Emil Werunsky**

in Prag.

Nach seiner Rückkehr vom ersten Romzuge berief Kaiser Karl IV. einen Landtag zum S. Wenzelsfest 1355 nach Prag ein, welchem er den Entwurf eines böhmischen Landrechts zur Annahme vorlegte. Zur Abfassung desselben hatten die böhmischen Fürsten und Herren schon vor längerer Zeit, wahrscheinlich auf dem im April 1348 gehaltenen Landtage, ihre Zustimmung gegeben [1]). Dafür, dass die Abfassung des Gesetzentwurfes erst nach dem April 1348 erfolgt ist, spricht vor allem der Umstand, dass der Gesetzentwurf nicht für Mähren gilt. Zur Zeit der Abfassung des Gesetzentwurfs muss Karl IV. also bereits entschlossen gewesen sein, mit Mähren seinen Bruder Johann zu belehnen, oder hatte dies bereits gethan, was am 26. Dezember 1349 geschah. Dazu kommt, dass Mai. Kar. VI., besonders der Passus: „singuli reges illustres, ad quos successivis temporibus regnum nostrum Boemie ex descendenti vel collaterali linea successionis legi-

[1]) Der Landtag scheint eine Redaktionskommission gewählt zu haben, die aus einigen Fürsten und Herren bestand, wie man aus dem Eingang der Widerrufsurkunde Karl's IV. vom 6. Oktober 1355 ersieht, wo es heisst: „licet iam dudum de consilio, voluntate, scientia et consensu nostrorum et regni Boemie principum et baronum iura quaedam adinvenienda duxerimus et etiam statuenda eademque quorumdam principum et baronum predictorum accedente consilio ac expresso consensu in scriptis redacta et in uno volumine fuerint sigillata" etc. Die auf dem Landtag vom April 1348 anwesenden böhmischen Fürsten (Karl's Bruder Johann, Herzog Nikolaus von Troppau, der Erzbischof von Prag, die Bischöfe von Leitomyschl, Olmütz und Breslau, jedenfalls auch der Wyschehrader Propst) waren intime Anhänger des Königs, von denen sich leicht begreifen lässt, dass sie den gesetzgeberischen Intentionen Karl's zugestimmt haben.

time devolvetur", die in der Urkunde vom 26. Dezember 1349 getroffene Successionsordnung Karl's IV. vorauszusetzen scheint. Ein zweiter Umstand, der für die Abfassung der M. K. erst nach dem April 1348 spricht, ist der, dass im Prooemium derselben mitgetheilt wird, Karl habe, nachdem ihm durch den Tod seines Vaters (26. August 1346) das Königreich Böhmen zugefallen sei, die von seinen Vorgängern verpfändeten Krongüter[1]) zum grössten Theil bereits eingelöst. Diese Einlösung, über die uns urkundliche Nachrichten fehlen, muss doch einige Zeit in Anspruch genommen haben, auch kann Karl damit erst nach seiner Rückkehr nach Böhmen im September 1347 begonnen haben. Endlich wird in M. K. VI. die Stadt Frankenstein als unveräusserliches Krongut des Königs von Böhmen erwähnt. Frankenstein gelangte aber erst Ende 1348 in den Pfandbesitz der böhmischen Krone und ward erst am 9. November 1351 vom Herzog Nikolaus von Münsterberg definitiv an Karl IV. verkauft[2]). Unwahrscheinlich ist daher die Meinung Palacky's[3]), dass der Gesetzentwurf den Ständen bereits auf dem Prager Landtag vom April 1348 zur Annahme vorgelegt worden sei. Wenn dies der Fall gewesen wäre, so ist es nicht recht begreiflich, warum derselbe im Jahre 1355 noch-

[1]) Karl hatte bereits in den Jahren 1334 und 1335, als er in der Eigenschaft eines Landeshauptmanns zum erstenmal die oberste Verwaltung Böhmens führte, eine Reihe königlicher Burgen und Städte eingelöst (vgl. meine Gesch. Karl's IV., I, 116 und 117); seitdem war jedoch von seinem Vater wieder recht viel verpfändet und veräussert worden und zwar urkundlich nachweisbar folgende Krongüter: 3 Dörfer zwischen Budweis und Protivin (Emler, Regesta Bohemiae et Moraviae IV, n. 50), Stadt und Burg Znaim (n. 133), der Königshof Priesen bei Aussig (172), Burg Klapay (246), Burg Klingenberg (254 und 431), Burg und Markt Choyno (288), Burg und Markt Zbiroh, Stadt Maut, Markt Radniz und 2 Dörfer (300 und 352), Prudnik oder Neustadt in Mähren (370), Dorf Muthewitz (382), Goldbergwerke Reichenstein, Eule, Pomuk, Chotěschau und Tepel, ebenso die Güter der Königin in Letech (432 und 575), Goldbergwerke in Wšechlap, Sablat, Karrenberg, Sedlčan und 5 andern Orten (433), Stadt und Burg Lüben in Schlesien (731), Stadt, Burg und Gebiet von Glogau (733), Pürglitz, Misemburg, Pirna, Königstein (931 und 1291), Burg Aussee in Mähren (1277), Stařic, Pirnitz und Rouchovan in Mähren (1294), Burg und Gut Patzow (Huber, R. K. 221 und 224). — [2]) Grünhagen und Markgraf, Lehens- und Besitzurkunden Schlesiens II, 140 und 142; Cod. dipl. Silesiae X, 181. — [3]) Geschichte von Böhmen II, 2, 290.

mals vorgelegt und dann erst abgelehnt worden ist. Auch ist es nicht nothwendig, die Abfassung des Entwurfs[1]) noch in die Zeit, da Karl Markgraf von Mähren war, zu verlegen, denn die Worte des Prooemiums, seit König Wenzel's II. Tod (21. Juni 1305) seien ungefähr 40 Jahre verflossen, konnten auch noch einige Jahre später gesagt werden. Uebrigens kann ja die Vorrede vielleicht etwas früher verfasst sein als der Text des Gesetzentwurfs, da der ordnende Geist Karl's IV. sich schon lange vor 1348 mit der Absicht, das Landrecht zu kodifiziren, getragen haben dürfte.

Der auf Karl's Anregung unternommene Kodifikationsversuch war nicht der erste. Einen solchen soll bereits König Přemysl Ottokar II. im Jahre 1272 geplant und dabei namentlich das Magdeburger Stadtrecht zu Grunde gelegt haben. Als Ursache, wesshalb der König seinen Plan nicht verwirklichte, wird das Missfallen, welches die böhmischen Herren darüber kundgaben, hingestellt [2]). Einen zweiten Versuch, das böhmische Landrecht zu kodifiziren, machte König Wenzel II. im Jahre 1294. Er wollte dadurch die in der Rechtsprechung der Gerichte herrschende Willkür ausschliessen, die böhmischen Herren jedoch befürchteten von der Einführung eines geschriebenen Gesetzes eine Minderung ihres Einflusses auf die Rechtspflege des Landes; wenn nur mehr nach dem Wortlaut des Gesetzes geurtheilt werden sollte, so würde dem Adel die Möglichkeit, die Rechtspflege im Standesinteresse auszubeuten, benommen worden sein. Das Widerstreben des Adels bewog auch diesmal den König, seinen Kodifikationsentwurf fallen zu lassen [3]).

Der Landrechtsentwurf Karl's IV., in lateinischer Sprache verfasst, hat sich nur in zwei Handschriften erhalten, in einer vollständigeren, der Prager Universitätsbibliothek gehörigen und mit I. G. 18 signirten, aber jedenfalls erst aus dem 15. Jahrhundert stammenden Papierhandschrift und in einer lückenhaften, im Jahre 1486 geschriebenen Papierhandschrift des Wittingauer Archivs. Verschieden von beiden dürfte die

---

[1]) Wie es in Codex iuris boh. II, 2, 100 geschieht. — [2]) Beneš min. bei Palacky děje II, 1, 6, Anm. 4. — [3]) Chron. Aul. reg. in Fontes rer. Austr. Script. VIII, 129.

der früheren Karolinischen Universität in Prag gehörige, jetzt wie es scheint verlorene Handschrift gewesen sein, auf Grund deren Paul Geschin seine Ausgabe veranstaltete: „Maiestas Carolina sive constitutiones Caroli IV. Rom. Imperatoris, quibus ille regnum Bohemiae formandum ornandumque censuit. Nunc primum in lucem prolata studio Pauli Geschinii." Hanoviae 1617. Von den Uebersetzungen der Maiestas Karolina in tschechischer Sprache aus dem 15. Jahrhundert ist zunächst die in einer Papierhandschrift des Wittingauer Archivs enthaltene zu erwähnen, die sich dem lateinischen Original sehr getreu anschliesst. Die andern tschechischen Uebersetzungen enthalten entweder nur einen Theil (die ersten 38 Kapitel) des lateinischen Textes oder einen Auszug, der die sämmtlichen Kapitel mit Ausnahme des I. (de fide catholica) mehr oder weniger gekürzt wiedergiebt und an manchen Stellen (am auffallendsten in der Uebersetzung der Kapitel XIX, XX[1]) und ebenso XIII, LVIII und LXIV) den veränderten rechtlichen Verhältnissen der Zeit nach den Hussitenkriegen Rechnung trägt. Die Ausgabe der Maiestas Karolina, die Palacky im 3. Bande des Archiv český 1844 veröffentlicht hat, hält sich im allgemeinen an den Text Paul Geschin's, giebt aber auch die Varianten der andern lateinischen Handschriften. Die Wittingauer Uebersetzung und die nur bis zum 38. Kapitel reichenden tschechischen Bruchstücke theilt Palacky gleichfalls vollständig mit. Den Text des tschechischen Auszugs hat H. Jireček veröffentlicht in der letzten Ausgabe der Maiestas Karolina (Codex iuris Bohemici tomi II. pars altera,

[1]) Betreffs dieser beiden Kapitel vgl. F. Pelzel's Abhandlung über die Maiestas Carolina (Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. VI. Jahrgang, S. 72), betreffs der Kapitel XIII und LVIII vgl. Čelakovsky, Heimfallsrecht. Prag 1882, S. 10 A. 16. Was Kapitel LXIV (de hereditatibus propter excessus ad regiam cameram devolvendis) betrifft, worin verordnet wird, dass das freie Gut hingerichteter Verbrecher, auch wenn sie legitime Kinder hinterlassen, der Königl. Kammer anheimfalle, so verändert der Uebersetzer diese Verordnung in das gerade Gegentheil, indem er sagt, dass die Güter hingerichteter Verbrecher ihren rechtmässigen Kindern oder ihren Vettern, wenn sie unabgetheilt sind, verbleiben und der Königl. Kammer nicht anheim fallen sollen. Der Uebersetzer folgt hier offenbar dem Bestreben des Adels, das Königl. Heimfallsrecht immer mehr zu beschränken.

Pragae 1870, 104 u. f.). Derselbe legt dem lateinischen Text hauptsächlich die Handschrift der Prager Universitätsbibliothek zu Grunde.

Der karolinische Landrechtsentwurf wird durch eine Vorrede eingeleitet, welche lebendig und rückhaltlos die traurigen Folgen des Sinkens der böhmischen Königsmacht und der tyrannischen Vielherrschaft des Adels schildert. Er beginnt mit einer rechtsphilosophischen Begründung der Fürstengewalt überhaupt, welche — worauf bisher noch nicht aufmerksam gemacht worden ist — den Constitutiones regni Sicilie Kaiser Friedrich's II. entlehnt ist[1]). Die Fürstengewalt sei nothwendig geworden, weil die mit der Erbsünde befleckten Nachkommen des ersten Menschen sich wegen des Besitzes der Güter mit einander aufs ärgste entzweit hätten. Aus der Habsucht wucherten Diebstahl, Raub, Krieg und alle anderen Uebel hervor. Dies trieb zur Wahl der Völkerfürsten, durch welche den Ruchlosen die Freiheit des Frevelns benommen, den Friedliebenden und Ruhigen dagegen Sicherheit gewährt und die Streitigkeiten der Menschen in vernünftiger Weise geschlichtet werden sollten. In kläglichem Zustand habe Karl

---

[1]) Dies wird aus folgender Nebeneinanderstellung ersichtlich:

Constit. regni Sicilie (vgl. Huillard-Bréholles, Historia diplom. Friderici II. IV, 1, 3).	Mai. Karol. (Cod. iur. boh. II, 2, 104).
hominem creaturarum dignissimam creaturam ad imaginem propriam effigiemque formavit, quem paulo minus minuerat ab angelis, consilio perpenso disposuit preponere ceteris creaturis etc.	creaturarum omnium nobilissimam hominem ad imaginem propriam effigiemque formavit, et paulo minus ab angelis miniut, preponens eum ceteris creaturis . . . .
. . . et homo quem Deus rectum et simplicem procreavit, immiscere se questionibus non ambegit. Sicque rerum necessitate cogente nec minus divine provisionis instinctu principes gentium sunt creati, per quos posset licentia seclerum coerceri.	quem cum simplicem produxisset et rectum: ipse libero voluntatis abusus arbitrio, quod dignitatis prerogativa potestas divina concesserat, questionibus infinitis se reddidit involutum . . . . Unde ipsa rerum necessitate cogente nec minus divinae provisionis instinctu principes gentium sunt creati, per quos scelestis criminandi licentia arceretur etc.

das Königreich Böhmen nach dem Tode seines Vaters übernommen. Als Ursachen grössten Unheils habe er die von seinen Vorgängern im Verlaufe der letzten 40 Jahre geschehene Veräusserung vieler Krongüter an den Adel und die langdauernde Abwesenheit seines Vaters erkannt. Beides hatte zur Folge, dass zuerst der Gerechtigkeit schreckende Macht zu erschlaffen begann, dass die Verwegenheit und Menge der Verbrechen gewaltig anwuchs, Raub und Mord nicht bloss die Strassen erfüllten, sondern selbst in das schützende Haus drangen. Auch der Adel zog sengend und brennend im Lande umher und beging entsetzliche Ruchlosigkeiten. Der König vermochte den von zahllosen Uebelthätern misshandelten Unterthanen nicht die geziemende Hülfe zu leisten, waren doch seinem Besitze die meisten Krongüter und Burgen entzogen, welche ihn in den Stand gesetzt hätten, mit heilsamer Strenge der Gerechtigkeit zu walten. Die von den Pfandinhabern gesetzten Burghüter weigerten dem König den Gehorsam. Am schmählichsten aber war es für ihn, dass er sich manchmal gezwungen sah, Baronen und Edelleuten grosse Summen Geldes zu spenden, um sie zu bewegen, die Fehden ruhen zu lassen und den Landfrieden nicht mehr zu stören. Hierauf schildert Karl die unausgesetzten Mühen, Sorgen und schlaflosen Nächte, die ihn die Wiederaufrichtung des tiefgefallenen Staates gekostet habe. Mit Hülfe mannigfacher von den Unterthanen erhobener Steuern und Auflagen sei es ihm bereits gelungen, die verpfändeten Krongüter zum grössten Theil einzulösen. Er sei nun entschlossen, auch für die Zukunft die Wiederkehr jener heillosen Zustände unmöglich zu machen. „Daher," so fährt er fort, „haben wir darauf Bedacht genommen, nicht nur neue Gesetze zu geben, welche zur Erhaltung der Gerechtigkeit und zur Begründuug eines dauernden Friedens dienlich sind, sondern da wir auch der älteren sehr viele fanden, welche theils (wiewohl in ungeordneter und verworrener Weise) niedergeschrieben waren, theils aber, durch die blosse Gewohnheit bewährt, von mehreren Königen Böhmens erlassen oder genehmigt worden sind, so haben wir auch sie nach vorheriger Verbesserung und Vervollständigung in lichtvoller Anordnung und wohlerwogenem Stil zu einem einzigen Gesetzbuch zusammengestellt, welches den Namen unserer

Majestät tragen soll, und sie dem Stoffe nach in angemessene Titel getheilt, um den Lesern ein leichteres Verständniss zu eröffnen." In diesen geschriebenen Gesetzen soll „allen unseren Richtern und höheren wie niederen Beamten eine Handhabe zu richtiger Rechtsprechung geboten und die Möglichkeit genommen werden, in gleichen oder ähnlichen Sachen verschiedene Urtheile zu fällen, was zum bedauerlichen Schaden unserer Unterthanen leider oft geschehen ist" [1]). Es hat demnach viel Wahrscheinlichkeit, dass Karl die Kodifikationsentwürfe der Könige Přemysl Ottokar II. und Wenzel II. vorgelegen haben; da dieselben aber verloren gegangen sind, so lassen sich über ihre Benützung in der Maiestas Karolina nur vage Vermuthungen aufstellen.

Die Titel der Maiestas Karolina betreffen das Staatsrecht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht), Straf-, Prozess- und Privatrecht, doch sind die einzelnen Rechtsmaterien sehr ungleich vertreten und auch die Anordnung derselben lässt trotz der gegentheiligen Versicherung der Vorrede viel zu wünschen übrig. Ein Gleiches gilt vom Stil, der sich durch grosse Gespreiztheit und Ueberladung des Ausdrucks, hie und da auch durch eine gewisse Unbeholfenheit kennzeichnet [2]). Der Gesetz-

[1]) Codex iur. boh. II, 1, 108. — [2]) Die namentlich im Prooemium und in den Arengen der einzelnen Titel herrschende Ueberladung des Ausdrucks erinnert einigermassen an den Stil des Johann von Neumarkt, der vom Oktober 1347 an als Notar und vom 19. September 1352 an als Protonotar in Karl's IV. Kanzlei nachweisbar ist und von letzterem durch die Beförderung zum Bischof von Leitomyschl und zum Kanzler (Ende 1353) belohnt wurde. Vgl. Tadra's Aufsatz über ihn im Časopis musea, Jahrgang 1886, S. 85 f. Dass Johann schon als Notar bei Karl IV. in grossem Ansehen stand und eine ganz besondere Vertrauensstellung einnahm, zeigt R. K. n. 1385 vom 14. Juni 1351, wo es heisst: „attendentes multiplicia merita probitatis et puritatem constantis fidei honorabilis Johannis de Novoforo Wratislaviensis et Olomucensis ecclesiarum canonici notarii secretarii et familiaris nostri dilecti, quibus idem nobis et clare memorie illustri Johanni quondam Boemie regi . . . frequenter adhesit et continuato fidelitatis amore cotidiana sollicitudine indesinenter adheret" etc. Erwähnt sei noch, dass in M. K. VI. bei Aufzählung der unveräusserlichen Krongüter nicht mit Boemia, sondern mit Polonia der Anfang gemacht wird, was sehr begreiflich wäre, wenn wir in Johann von Neumarkt den Verfasser zu sehen hätten. Wie dem auch sei, jedenfalls ist der Text der Mai. Kar. von einem Notar der königl. Kanzlei stilisirt, denn darauf deuten schon die periodenreichen Arengen hin.

entwurf bezieht sich nur auf Böhmen[1]) und fast ausschliesslich nur auf die dem Landgerichte unterworfenen Stände, besonders den hohen und niedern Adel, die Herren und Wladyken, nur wenig berührt werden dagegen die Rechtsverhältnisse jener Stände, welche der Gerichtsbarkeit des Königs und seiner Beamten, besonders des Hofrichters und des Unterkämmerers, unterstanden, der königlichen Vassallen, Dienstmannen, Städte, Klöster und Juden; ein Gleiches gilt von den Rechtsverhältnissen der hofrechtlichen Stände, der Hintersassen und freien Pächter der Grundherren. Obgleich in der Maiestas Karolina, namentlich im Prozessrecht derselben, eine Anzahl römisch-kanonischer Rechtsausdrücke und einige sachliche Reminiszenzen an kanonische und römische Rechtsquellen vorkommen[2]), so kann doch von wirklicher Hinübernahme römisch-kanonischer Rechtsgrundsätze keine Rede sein.

Versuchen wir nun den im lateinischen Originaltext der Maiestas Karolina enthaltenen Rechtsstoff systematisch darzulegen.

Die verfassungsrechtlichen Satzungen der Maiestas Karolina beginnen mit der Anerkennung der katholischen Kirche und Religion als Staatskirche und Staatsreligion[3]). Heiden und Sarazenen dürfen keinen bleibenden Aufenthalt im Königreich Böhmen nehmen[4]). Sodann werden die Eide aufgezählt, welche von nun an jeder neue König von Böhmen zu leisten verpflichtet wird. Zunächst muss jeder böhmische König binnen Monatsfrist nach der Thronbesteigung und nochmals unmittelbar vor der Krönung auf das Evangelium den Eid

---

Nicht auf die Stilisirung, wohl aber auf den Inhalt und die Auswahl des Rechtsstoffes der Maiestas hat Karl IV. gewiss selbst den grössten Einfluss geübt; namentlich sind alle Satzungen, welche die Stärkung der Justizgewalt und der finanziellen Macht des Königs bezwecken, selbstverständlich direkt auf ihn zurückzuführen. Gering scheint der Antheil jener Fürsten und Herren gewesen zu sein, von denen oben S. 64 Anm. 1 die Rede war.

[1]) Nur gelegentlich wird des Herzogthums Breslau und der „Markgrafschaft“ Budissin gedacht (wie in M. K. VI, X, XVII); für beide Länder gilt z. B. gleichfalls die Vorschrift betreffend die Absetzbarkeit der Beamten. — [2]) Ott, Beiträge zur Receptionsgeschichte des römisch-kanonischen Prozesses in den böhmischen Ländern, Leipzig 1879, S. 166 und 167, zählt dieselben auf. — [3]) Mai. Karol. I. — [4]) M. K. II.

leisten, dass er nachstehende 28 Städte, 13 Burgen und 3 Reichspfandschaften niemals veräussern, verpfänden, auch nicht zum Unterhalte seines Vaters, Sohnes oder Bruders oder als Heimsteuer seiner Schwester oder Tochter oder endlich als Morgengabe seiner Gemahlin aussetzen werde. Von jenen 29 Städten entfallen 20 auf Böhmen: Prag[1]), Königingrätz sammt dem Forst[2]), Albrechtitz[3]), Chrudim, Pilsen, Hawelswerd[4]), Nimburg, Zittau, Leitmeritz, Saaz, Pirna, Brüx, Kaaden, Tachau, Taus, Pisek, Budweis, Czaslau, Kuttenberg, Kouřím; 5 auf die Provinz Budissin: Budissin, Görlitz, Löbau, Lauban und Kameniz[5]); 4 auf Polen (Schlesien): Breslau, Neumarkt, Glogau[6]) und Frankenstein. Von den 13 Burgen kommen 11 auf Böhmen: Glatz, Frustenberg[7]), Lichtenburg[8]), Bezdiez[9]), Königstein, Ellbogen, Frimberg[10]), Pretenstein[11]), Burgleins[12]), Karlstein[13]),

---

[1]) Aus dem Umstand, dass die Neustadt Prag nicht separat genannt erscheint, lässt sich keineswegs schliessen, dass der Entwurf vor Gründung der Prager Neustadt (März 1348) verfasst worden sei, da ja auch die kleinere Stadt Prag (die jetzige „Kleinseite") nicht für sich angeführt wird. — [2]) Wahrscheinlich ist darunter der von König Johann durch Urkunde vom 1. November 1318 der Stadt Königingrätz geschenkte Wald Bor zu verstehen (Emler, Regesta Bohemiae et Moraviae III, n. 470). — [3]) Es giebt mehrere Ortschaften dieses Namens in Böhmen; wenn man aus der Nennung dieses Orts unmittelbar nach Königingrätz schliessen dürfte, so könnte man das am Vereinigungspunkte des stillen und wilden Adlerflusses gelegene, jetzt ganz unbedeutende Dorf dieses Namens hierunter vermuthen. Bedeutend kann der Ort auch im 14. Jahrhundert nicht gewesen sein und dürfte nur seiner strategisch wichtigen Lage wegen unter den unveräusserlichen Krongütern aufgeführt sein. — [4]) Jetzt Habelschwerdt in der Grafschaft Glatz. — [5]) Jetzt Kamenz. — [6]) Richtiger nur halb Glogau, denn die Rückgabe der anderen Hälfte war im November 1344 von König Johann dem Herzog Heinrich V. von Sagan zugesichert worden. In den wirklichen Besitz der Hälfte von Glogau scheint der Herzog jedoch erst zu Anfang 1349 gekommen zu sein (vgl. Minsberg, Geschichte der Stadt und Festung Gross-Glogau, Glogau 1853, I, 214). — [7]) Oder Fürstenberg, jetzt Svojanov bei Polička. — [8]) Bei Ronov. — [9]) Bösig bei Hirschberg. — [10]) Jetzt Pfraumberg. — [11]) Breitenstein bei Goldenkron. — [12]) Jetzt Pürglitz. — [13]) Der Umstand, dass die Burg Karlstein damals noch im Bau begriffen war, zwingt nicht zur Annahme, dass der Name derselben erst später nachträglich hinzugefügt worden sei. Die Burg war offenbar schon bei ihrer Gründung zur Aufbewahrung der Reichskleinodien bestimmt und konnte desshalb, wenn sie auch nicht fertig war, sehr wohl unter den unveräusserlichen Burgen mit angeführt werden.

Klimberg[1]), und 2 auf Schlesien: Zobten und Guhrau. Dazu kommen die 3 Reichspfandschaften Eger, Floss und Parkstein, welche nur im Falle der Wiedereinlösung durch das Reich der Krone Böhmens entfremdet werden dürfen[2]).

Im Gegensatz zu diesen unverpfändbaren Krongütern wird dem König gestattet, 13 andere Städte und 14 andere Burgen zu vertauschen, Schwestern, Töchtern oder seiner Gemahlin, jedoch nur auf Lebenszeit, einzuräumen, endlich zu verpfänden, aber nicht länger als auf zehn Jahre[3]). Als solche Städte werden aufgezählt: Jaroměř, Trautenau, Hof[4]), Mielnik, Aussig, Laun, Schlan, Schlackenwerd[5]), Mies, Klattau, Beraun, Schüttenhofen und Kolin. Die 14 Burgen sind: Kostelec an der Sazawa, Stegreif[6]), Ebersbach[7]), Moywin[8]), Bettlern[9]), Angerbach[10]), Misemburg[11]), Nečtin[12]), Muncheleins[13]), Protivin, Froburg[14]), Wožic, Bernart (?)[15]), Hassenstein[16]). Die Herren, niedern Edeln und Gemeinden dürfen einem neuen König nicht eher Gehorsam leisten, die Burggrafen ihm nicht eher die Burgen übergeben, bevor der König den feierlichen Eid betreffend die Nichtveräusserung der Krongüter geschworen hat[17]). Ebenso haben die vier grössten Städte des Königreichs, Prag, Breslau, Budissin und Kuttenberg, die Schlüssel ihrer Thore dem neuen König, wenn er zu ihnen kommt, nicht eher zu übergeben, bis derselbe ihnen speziell den Eid geleistet hat, die Verordnung König Karl's betreffs der Nichtveräusserung des Kronguts genau zu halten[18]).

---

[1]) Oder Klingenberg (Zvikov). — [2]) M. K. VI und XI. — [3]) M. K. VIII. — [4]) Jetzt Königinhof. — [5]) Vgl. Čelakovsky's Bemerkung im Časopis musea 1877, S. 21 Note 22. — [6]) Bei Adersbach. — [7]) Bei Schluckenau. — [8]) Das spätere Cölestinerkloster Oybin bei Zittau. — [9]) Jetzt Žebrák. — [10]) Bei Kožlan in der Gegend von Rakonitz. — [11]) Jetzt Nischburg bei Pürglitz. — [12]) Bei Manetin. — [13]) Jetzt Mníšek bei Dobříš. — [14]) Jetzt Frauenberg. — [15]) vielleicht Bernarditz; es giebt fünf Dörfer dieses Namens in Böhmen: in den Gerichtsbezirken Bechin, Schatzlar, Unter-Kralowitz, Klattau und Pfraumberg. In den Reg. Boh. II. n. 697 wird ein Bernhardus de Bernhartiz genannt, worunter der im Gerichtsbezirk Bechin gelegene Ort d. N. gemeint sein wird; überdies wird in R. B. II n. 804 noch ein anderes B., offenbar jenes im Bezirk Schatzlar erwähnt, wo das Patronatsrecht dem Kloster Zderas gehörte. Beide Ortschaften waren offenbar zu Ende des 13. Jahrhunderts nicht königlich; es dürfte also eines der drei anderen Bernhartiz gemeint sein. — [16]) Bei Kaaden. — [17]) M. K. IX. — [18]) M. K. X.

Der zweite Eid, den der König nach seiner Thronbesteigung und dann vor der Krönung schwören muss, enthält das Gelöbniss, niemals eine Exemtion von Personen oder Gütern zu gestatten, wodurch eine Lostrennung derselben vom Königreich Böhmen bewirkt werden könnte[1]). Drittens hat der König auch noch zu schwören, alle Praerogative des Königreichs Böhmen zu vertheidigen und unverletzt zu erhalten[2]). Von einem vierten Eid des Königs, der ihn verpflichtet, Beamte nie auf Lebenszeit anzustellen, wird weiter unten die Rede sein. Die drei ersten von König Karl vorgeschriebenen Eide hat der Landschreiber jährlich auf dem ersten Quatemberlandtage in böhmischer Sprache vorzulesen[3]). Im Gegensatz zu den oben erwähnten Krongütern darf der König eingezogene oder heimgefallene Güter und Rechte, ebenso durch Kauf erworbene, nach Belieben veräussern oder verschenken[4]). Dagegen sind königliche Verleihungen von Gütern, die der Krone noch nicht heimgefallen, oder von Pfründen, die noch nicht ledig geworden sind, ungültig[5]). Der König und die Königin von Böhmen müssen sich binnen sechs Monaten nach der Thronbesteigung krönen lassen durch den Erzbischof von Prag, bei Weigerung oder rechtlicher Unfähigkeit desselben sowie bei Erledigung des Erzbisthums durch einen anderen Prälaten[6]).

Klagen gegen den König sind bei dem Oberstkämmerer und den Herren, die Beisitzer des Landgerichts oder „Kmeten" sind, anzubringen, welche darüber zu entscheiden haben. Doch darf der König nicht persönlich vor Gericht geladen werden, sondern die Ladung ergeht an seine Beamten[7]). Der König selbst erlässt keine Ladung vor Gericht, auch nicht gegen solche, die sich königliche Rechte anmassen. Die Ladung erlässt der königliche Hofrichter, die Entscheidung fällen die Kmeten[8]).

Um die Wiederholung der Gefahr des Thronverlustes, wie sie nach dem Tode König Přemysl Ottokar's II. infolge der Vermählung der Mutter desselben, Kunigunde, mit Záviš von Falkenstein und dessen Usurpation der Regierung dem legitimen Erben des Königreichs gedroht hatte, für die Zukunft

---

[1]) M. K. XV. — [2]) M. K. XVI. — [3]) M. K. XII und XVI. — [4]) M. K. XIII. — [5]) M. K. XIV. — [6]) M. K. XXXVIII. — [7]) M. K. XLII. — [8]) M. K. XLIII.

unmöglich zu machen, verordnet König Karl, dass, wenn sich eine verwittwete Königin von Böhmen zum zweiten Mal und zwar mit einem Fürsten, Herrn oder sonstigen Bewohner des Landes verheirathet, sie dadurch ihr Witthum verliert und das Land auf immer verlassen muss. Ihr Gemahl wird gleichfalls Landes verwiesen, dieselbe Strafe trifft seine Deszendenten bis zur dritten Generation. Wenn sie dagegen einen fremden Fürsten heirathet, bekömmt sie vom König 10 000 Mark Silber als Heimsteuer angewiesen[1]).

Jeder Lehensträger des Königs von Böhmen, Fürst, Markgraf, Herzog oder niederer Vassall, muss binnen Jahresfrist nach der Thronbesteigung desselben und ebenso jeder Erbe eines Lehnsträgers binnen Jahresfrist nach dem Tode des letzteren sein Lehen muthen, den Treueid leisten und die Belehnung empfangen. Weilt der König ausserhalb seines Reichs, so hat die Lehenserneuerung vor dem Landeshauptmann stattzufinden, muss aber binnen sechs Monaten nach der Rückkehr des Königs wiederholt werden. Versäumen die Vassallen ihre Pflicht, so nimmt der König ihre Lehen so lange in Beschlag, bis sie jene erfüllt haben[2]). Da der König Obereigenthümer des Klosterguts ist, so hat auch jeder Abt, Propst oder Prior jedem König wenigstens einmal nach altem Herkommen die Huldigung zu leisten und zugleich eine urkundliche Bestätigung der Klostergüter zu erwirken bei Strafe der Beschlagnahme der letzteren durch die königliche Kammer[3]). Ebenso hat jeder neugewählte Abt oder Propst dem König nach altem Herkommen ein Ross im Werthe von 20 Mark Silber zu übersenden, offenbar als Rekognition des königlichen Ober-Eigenthumsrechts am Klostergut[4]).

Was die Beamtenverfassung betrifft, so stellt die Maiestas Karolina folgende Grundsätze auf. Nur sittenreine und im Königreich Böhmen begüterte Personen sollen zu Beamten eingesetzt werden, besonders keine Geächteten und keine Wucherer. Alle richterlichen Beamten haben vor ihrem Amtsantritt vor allem Volke den Amtseid zu leisten. Der Oberstkämmerer, Oberstrichter und Landesnotar oder Landschreiber,

---

[1]) M. K. XXXVII. Sehr möglich ist es, dass dieser Titel aus dem Gesetzentwurfe König Wenzel's II. stammt. — [2]) M. K. XLI. — [3]) M. K. XCIX. — [4]) M. K. LXXXIX.

welche vom König und zwar die beiden ersten aus dem Herrenstande ernannt werden[1]), und die übrigen Kämmerer, Cudenrichter, Notare und andern Beamten aller Provinzen Böhmens, die von jenen drei obersten abhängen, sollen nie auf Lebenszeit bestellt und ihnen die Aemter nie verkauft oder verpfändet werden; auch dieses Gesetz hat der König vor seiner Krönung öffentlich zu beschwören. Dasselbe gilt von den Beamten der Pilsener Provinz, obgleich sie, wie man sagt, von den obersten Landesbeamten nicht abhängig sind, ebenso von den königlichen Beamten des Herzogthums Breslau und der Markgrafschaft Budissin[2]). Auch die königlichen Burggrafen dürfen nicht auf Lebenszeit und auch nicht auf bestimmte Zeit eingesetzt werden, damit sie nicht im Vertrauen auf ihre Unabsetzbarkeit während der voraussichtlichen Zeit ihrer Bestallung Missbrauch ihrer Amtsgewalt sich zu Schulden kommen lassen[3]). Niemand soll ferner zum Richter eingesetzt werden, der der böhmischen Sprache unkundig ist; nur der König kann hiervon in einzelnen Fällen dispensiren, wenn besondere Tüchtigkeit oder Wissenschaft einen empfehlen[4]). Auf die städtischen Richter hat diese Verordnung selbstverständlich keinen Bezug, da für die Städte das Landrecht nicht massgebend war. Betreffs der Notare wird noch besonders verordnet, dass keiner von ihnen, von welchem König oder Fürsten immer er kreirt worden sei, dies Amt innerhalb des Königreichs Böhmen ausübe, ohne durch eine Urkunde des Königs hierzu ermächtigt zu sein[5]). Endlich werden die Beamten der Herren oder Barone zur Rechenschaftslegung über ihre Verwaltung, so oft sie gefordert wird, verpflichtet[6]).

Nur wenige Vorschriften beziehen sich auf die Justizverwaltung. Die „iustitia personalis“, d. i. die peinliche Strafgewalt, ist dem König vorbehalten. Kein Herr oder Wladyke darf daher seinem Hintersassen die Augen ausreissen, Nase, Hand oder Fuss abschneiden. Hier wendet sich die Maiestas Karolina direkt gegen die Zustände, wie sie sich während der Regierung König Johann's gestaltet hatten, wo der Adel

---

[1]) M. K. XXV, XXI, XXII. — [2]) M. K. XVII und XXV. — [3]) M. K. XVIII. — [4]) M. K. XIX. — [5]) M. K. XL. — [6]) M. K. LXXV.

die volle Gerichtsbarkeit über seine Hintersassen an sich gerissen hatte [1]).

Dem Oberstkämmerer und Oberstlandrichter wird eingeschärft, jährlich viermal (an den Quatembertagen) zu Gericht zu sitzen und ihres Amtes zu walten, soweit die Kompetenz desselben reicht. Nur der König kann davon dispensiren. Der Landschreiber hat seinen Sitz auf der Prager Burg, wo auch die Landtafel, die er zu führen hat, aufbewahrt wird. Die abgeschlossenen Faszikel derselben werden nach altem Herkommen in der Sakristei der Prager Metropolitenkirche hinterlegt und vom Oberstkämmerer, Oberstrichter, Prager Burggrafen und Landschreiber überwacht; nur in Gegenwart des Oberstkämmerers und der Landesbarone dürfen sie der Sitte gemäss eröffnet werden [2]).

Eine fernere Vorschrift der Maiestas bezieht sich auf das Institut der Popravcen. Unter den drei Herren, welche in den einzelnen Provinzen oder Kreisen herkömmlich als Popravcen (correctores) oder grosse Schöffen (maiores scabini, justiciarii) bestellt werden und den drei Edeln, welche in den einzelnen Ortschaften als kleine Schöffen eingesetzt zu werden pflegen, sollen nie zwei Brüder sein [3]). Völlig ausgeschlossen sind vom Schöffenamt Geächtetete und Wucherer [4]). Was den Wirkungskreis der grossen und kleinen Kreisschöffen, in denen wir eine Art „Rügegeschworene" zu sehen haben, betrifft, so wird nur das alte Herkommen bestätigt, dass dieselben öffentlicher und schwerer Verbrechen [5]) verdächtige Leute zu rügen, zu ächten [6]) und mit dem Tode zu bestrafen haben, sowie dass nur die Popravcen adelige Verbrecher aus dem Herren- oder

[1]) M. K. LXXIX. Doch drang König Karl mit diesem Grundsatz in der Folgezeit keineswegs durch. Nach Verwerfung der Maiestas Karol. durch den böhmischen Landtag anerkannte er wieder den früheren Rechtszustand (vgl. Čelakovsky's Aufsatz im Právnik 1878 S. 331). — [2]) M. K. XXVI und XXVII. — [3]) M. K. XX. — [4]) M. K. XXI. — [5]) Offenbar sind hier solche Verbrechen gemeint, die dem Beklagten an Leib oder Hand geben. — [6]) Die Sache wird sich offenbar ähnlich verhalten wie im sächsischen Recht, wo die Aechtung oder richtiger Verfestung nur über ungehorsam ausgebliebene Beklagte verhängt wird. Die Verfestung ist das provisorisch erkannte Todesurtheil, welches vollstreckt wird, sobald der Verfestete ergriffen worden ist (Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter II, 291 u. f.).

Ritterstande ächten dürfen, die kleinen Schöffen dagegen sich wegen Aechtung solcher an die Popravcen zu wenden haben[1]).

Zu den Verbrechen, welchen die königlichen Beamten von Amtswegen nachspüren sollen, gehört besonders die Ketzerei. Die königlichen Beamten haben Ketzer in Untersuchung zu ziehen, und wenn sich auch nur ein leiser Verdacht zeigt, sie den Prälaten oder Inquisitores heretice pravitatis zu überliefern, welche sie der strengsten Prüfung unterziehen[2]).

Klagen gegen Popravcen sind an den König oder den Hofrichter zu bringen, welche dieselben mit den Herren, welche Kmeten sind, entscheiden. Klagen gegen k. Maier (vládař) sind dem Hofrichter vorzutragen, welcher dem Kläger einen Boten beigiebt, mit dem sich derselbe an den Wohnsitz des Maiers begiebt, um die Sache mit den Dorfkmeten zu untersuchen. Das Urtheil hat sich in beiden Fällen nur auf den nöthigen Schadenersatz zu beziehen, erfordert der Fall auch eine persönliche Strafe, so hat diese über Propravcen der König, über Maier der Hofrichter zu verhängen[3]).

Auch in Bezug auf die Wehrverwaltung werden nur wenige durch altes Herkommen überlieferte Grundsätze aufgestellt. Wenn Feinde ins Königreich einfallen, haben alle Fürsten, Barone, Wladyken, Bürger und das ganze Volk auf Befehl des Königs vier Wochen lang auf eigene Kosten das Land zu vertheidigen. Erst nach Verlauf von vier Wochen ist es erlaubt, vom Gut des Königs so viel zu nehmen und nicht mehr, als man für sich und die Pferde braucht[4]). Wenn Böhmen in Krieg verwickelt ist, dürfen die Landesbewohner ohne be-

---

[1]) M. K. C und CI. Ausserdem waren die Popravcen und kleinen Schöffen auch in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit thätig, und erstere besassen endlich noch manche administrative Befugnisse. Es kann jedoch nicht richtig sein, wenn Ruber (Streifzüge durch die Rechtsgeschichte Mährens I, 69) meint, dass M. K. XX die Zahl der kleinen Schöffen in jedem Kreise auf drei beschränken möchte, denn abgesehen davon, dass ausdrücklich die loca singula hervorgehoben werden, in welchen kleine Schöffen zu bestellen sind, im Gegensatz zu den singulis provinciis, in denen Popravcen einzusetzen sind, spricht dagegen entschieden Titel LXXVII der M. K., wo von neun Schöffen, und wenn man die drei Ankläger hinzuzählt, sogar von zwölf Schöffen derselben Provinz die Rede ist. — [2]) M. K. III und IV. — [3]) M. K. XC und XCI. — [4]) M. K. XLV.

sondere königliche Erlaubniss nicht das Land verlassen. Ebenso ist es den Dienstmannen jedes Herrn streng verboten, von letzterem während eines Krieges Entlassung zu verlangen [1]). Die Sitte, dass böhmische Barone oder Wladyken fremden Herren in verschiedenen Reichen gegen Sold oder ohne solchen, aus Freundschaft, Waffendienst leisten, wird zwar nicht abgeschafft, doch darf daraus für Böhmen keinerlei Schaden erwachsen [2]).

Von den verschiedenen Zweigen der Finanzverwaltung berührt der Gesetzentwurf nur die königliche Forstverwaltung und die Verwaltung der dem König gebührenden Heimfälle. Damit der merkwürdig dichte Wälderkranz, der Böhmen schützend umgiebt, erhalten bleibe, wird zunächst das alte Verbot des Holzhiebs in den königlichen Forsten erneuert und den Förstern nur erlaubt, dürres Holz oder vom Sturmwinde gebrochenes zu benützen oder zum Nutzen der königl. Kammer zu verkaufen. Grössere Berechtigungen betreffs der Holznutzungen in den königlichen Forsten können nur auf Grund spezieller Königsurkunden beansprucht werden [3]). Die Burgrafen der an Flüssen gelegenen königlichen Schlösser haben darüber zu wachen, dass keine gefällten Bäume gestohlen und auf den Flüssen heimlich fortgeschafft werden, wie das bisher häufig geschehen ist [4]). Das Eigenthumsrecht am Boden königlicher Forste verbleibt, auch nachdem dieselben gerodet und in Kulturland verwandelt worden sind, der königl. Kammer [5]). Dies gilt namentlich von allen Ackergründen, die in den Gebirgswaldungen der Grenzgegenden jenseits Aussig, Brüx, Kaaden bis Domaschin [6]) durch Rodung entstanden sind oder noch entstehen werden [7]).

Behufs schneller Beilegung der häufigen Streitigkeiten über die Grenzen der königlichen Forste und der Privatwälder von Adeligen und Dienstmannen ordnet die Maiestas Karolina

---

1) M. K. XLVI und XLVII. — 2) M. K. XLVIII. — 3) M. K. L. — 4) M. K. LVII. — 5) M. K. LIII. Da es hier heisst, dass die durch Rodung von Theilen königlicher Forste entstandenen Ackergründe „nach dem Tode König Ottokar's unserer königl. Kammer anheimgefallen sind", so lässt sich schliessen, dass dieser Titel aus dem Gesetzentwurf König Wenzel's II. stammt. — 6) Oder Damaschin im jetzigen Gerichtsbezirk Luditz. — 7) M. K. LXII.

alter Sitte folgend nachstehendes kurze Verfahren an. Von Seite des Fiskus werden neun Heger, von Seite des anderen Theils ebensoviel Edle oder Dienstmannen als Zeugen gestellt[1]) und in Gegenwart des Burggrafen oder Maiers der betreffenden Gegend sowie zweier oder eines königl. Kommissärs am strittigen Orte vernommen. Auf Grund der Zeugenaussagen wird die Sache, wenn möglich, durch den Burggrafen, bez. Maier, und die Kommissäre gütlich beigelegt und die Grenze durch Aufwerfung von Erdhaufen und anderen Grenzzeichen abgemarkt. Ist gütliche Beilegung unmöglich, so werden durch den Burggrafen oder Maier je drei aus den neun Zeugen ausgelost, auf Grund ihrer eidlichen Aussage das Urtheil gefällt und die Grenze abgemarkt[2]).

Die Verwaltung des königlichen Heimfallsrechtes geht von folgenden Grundsätzen aus. Der königl. Kammer fallen heim: 1) Das freie Gut aller ohne legitime Kinder oder nur mit Hinterlassung verheiratheter oder verwittweter Töchter verstorbenen Landesbewohner, auch der Bürger[3]). 2) Das freie Gut hingerichteter Verbrecher, auch wenn sie legitime Kinder hinterlassen[4]); 3) alle freien Güter, deren Erwerb nicht in der vom Gesetzentwurf (Titel LIX und LX) vorgeschriebenen Form, z. B. auf dem Todtbette, vor sich gegangen ist[5]); 4) Güter, die an die todte Hand, d. i. geistliche Leute oder Kollegien, geschenkt oder veräussert worden sind, welche nicht unmittelbar mit ihrer Person und ihrem Gut dem König dienen können[6]); 5) die Güter geistlicher Stellen während der Sedis-

---

[1]) Dem widerspricht M. K. LII, wo ausdrücklich eingeschärft wird, dass von beiden Seiten nur der strittigen Grenze zunächst wohnende Heger als Zeugen geführt werden dürfen, weil man offenbar nur bei ihnen genaue Kenntniss der Eigenthumsverhältnisse voraussetzen kann. Der Widerspruch wird sich kaum anders erklären lassen, als durch die Annahme, dass man in Titel 49 die Erneuerung einer alten Vorschrift, in Titel 52 eine durch vorgekommene Missbräuche veranlasste neue Verordnung zu sehen hat, welche der Verfasser des Gesetzentwurfs aus Flüchtigkeit mit einander auszugleichen verabsäumt hat. — [2]) M. K. XLIX. — [3]) M. K. LVIII, LXIII, LXV, 3. Als freie Güter eines Bürgers werden jene bezeichnet, für welche er der Stadt nicht steuert (LXIII). — [4]) M. K. LXIV. — [5]) M. K. LIX, 6. Ueber die von der M. K. vorgeschriebenen Formen des derivativen Eigenthumserwerbs s. unten. — [6]) M. K. XXXII und LIX, 6.

vakanz[1]); 6) die Güter, welche Priester und Kleriker an ihre Konkubinen, Söhne oder Töchter vergabt haben[2]). 7) Endlich tritt der Heimfall an den Fiskus ein, wenn eine Frau, die für eine zweite Heirath von ihren Söhnen eine Heimsteuer empfangen hat, sammt ihrem Gemahl verstorben ist und bei ihren Lebzeiten keine rechtsgültige Verfügung getroffen hat[3]). Betreffs des ersten Punktes ist noch näher zu bemerken, dass das königl. Heimfallsrecht unter König Johann noch weiter ausgedehnt wurde, indem nämlich einem Spruche des Landgerichts[4]) von 1321 zufolge das freie Gut eines jeden, der keine unabgetheilten Verwandten hinterlässt, der kgl. Kammer anheimfiel[5]), während König Karl viel liberaler verfährt, indem er den legitimen Söhnen, auch wenn sie abgetheilt sind, ein Erbrecht einräumte[6]).

Die Verwaltung der heimgefallenen Immobilien und der zu ihnen gehörigen Mobilien steht dem königl. Hofrichter zu, bez. den hiezu entsandten königl. Gewaltboten[7]). Auch das Verfahren, welches der königl. Hofrichter bei Einziehung der Heimfälle zu befolgen hat, wird näher auseinandergesetzt. Der Hofrichter lässt die durch königl. Boten bewerkstelligte Einziehung eines heimgefallenen Gutes auf dem Markt zu Prag oder einer dem Gute nähergelegenen Stadt verlautbaren und die Aufforderung ergehen, dass jeder, der Rechte darauf geltend machen wolle, binnen 14 Tagen vor ihm zu Prag erscheinen solle. Wenn keiner kommt, wird eine zweite Verlautbarung vorgenommen und ein zweiter Termin von 14 Tagen angesetzt; erscheint abermals niemand, so wird ein drittes Mal ebenso vorgegangen. Erscheint auch jetzt niemand, so wird das Gut durch Urtheil der Herren der königl. Kammer zugesprochen. Kommt jemand später und macht ein Recht auf das Gut geltend, so darf er nur dann gehört werden, wenn er durch die augenfälligsten Beweise und durch Zeugen darthut, dass er vom Tage der ersten Verlautbarung an bis

[1]) M. K. XXXII. — [2]) M. K. LXXI und LXXII. — [3]) M. K. LXI. — [4]) Ich bemerke, dass ich absichtlich den Ausdruck „Landgericht" statt des in Böhmen bis 1850 gebräuchlichen „Landrecht" gebrauche, um die konkrete Institution von dem abstrakten Begriff des Landrechts zu unterscheiden. — [5]) Čelakovsky, Heimfallsrecht, Prag 1882, S. 7. Reliquiae tabul. regni Boh. I, 401. — [6]) M. K. LXV, 1. — [7]) M. K. XCIV.

zum Ablauf des letzten Termins ausserhalb Landes war; in diesem Falle muss er innerhalb 3 mal 14 Tagen nach seiner Heimkehr vor dem Hofgericht erscheinen. Sprechen ihm die Herren das Gut zu, so hat es der Hofrichter ihm herauszugeben, doch hat der letztere der königl. Kurie die Kosten der Gutsverwaltung sammt den Interessen zu ersetzen, mit Ausnahme der Kosten, welche die Bewachung der auf dem Gut befindlichen Burgen der königl. Kurie veranlasst hat[1]).

Nur ganz kurz wird endlich eines dritten Zweigs der Finanzverwaltung, der des königl. Judenschutzrechtes, Erwähnung gethan, und der Grundsatz aufgestellt, dass alle Juden, auch die auf den Gütern der Edelleute sitzen, zur Entrichtung des Judenzinses an die königl. Kammer verpflichtet sind[2]).

Sehr unvollständig und fragmentarisch sind die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzentwurfes. Als Majestätsverbrechen werden bezeichnet: 1) die Ketzerei, deren Strafe der Feuertod ist[3]); 2) der Versuch, vom König ein Krongut zu erlangen, welcher mit Vermögenskonfiskation bestraft wird; der Schuldige ward überdies nicht bloss rechtlos (infam), sondern auch friedlos und konnte von jedermann ungestraft getödtet werden[4]). 3) Der Versuch, vom König eine solche Exemption seiner Person und seiner Güter zn erwirken, wodurch eine Lostrennung derselben vom Königreich Böhmen verursacht werden könnte. Wer sich eines solchen Versuchs schuldig macht, wird rechtlos; alle Herren, Edeln und Städte sollen ihn als Friedensstörer mit Waffengewalt angreifen, verfolgen und schädigen, seine Güter verwüsten und vertheilen[5]). 4) Als Rebell und Hochverräther wird endlich bezeichnet, wer ein Gut in Anspruch nimmt, welches durch Urtheil der Barone als dem König heimgefallen erklärt worden ist[6]).

Mitschuldig des Majestätsverbrechens der Ketzerei wird jeder, der einen Ketzer in sein Haus aufnimmt oder sonst fördert; ein solcher wird mit Vermögenskonfiskation und immerwährender Landesverweisung bestraft[7]). Nicht ausdrücklich

[1]) M. K. XCII und XCIII. — [2]) M. K. XCVI. — [3]) M. K. III, welches Kapitel fast ganz aus den Constitutiones regni Sicilie Kaiser Friedrich's II. tit. I entlehnt ist. — [4]) M. K. VI. — [5]) M. K. XV. — [6]) M. K. XCII. — [7]) M. K. V. Vgl. die Constit. regni Sicilie tit. II, welche hinzusetzen: „et ipsorum filii ad honores aliquos nullatenus assumantur, sed infamie perpetue nota laborent“.

als Majestätsverbrechen bezeichnet wird es, wenn man sich das Amt eines königlichen Burggrafen auf Lebenszeit oder bestimmte Zeit übertragen lässt, doch wird ein solches Verbrechen mit Rechtlosigkeit und Güterkonfiskation bestraft[1]). Ebensowenig wird als Majestätsverbrechen bezeichnet der Landesverrath, den ein böhmischer Herr oder Ritter begeht, indem er einem fremden Herrn Waffendienste leistet zum Schaden seines Vaterlandes; die Strafen dieses Verbrechens sind Tod und Vermögenskonfiskation[2]). Letztere Strafe trifft jeden Landesbewohner, der zur Zeit eines Krieges ohne spezielle königliche Erlaubniss das Land verlässt[3]).

Fürsten, Herren, Edle oder Unedle, welche die öffentliche Ruhe stören durch Anzettelung einer Verschwörung oder Stiftung einer Verbindung, die gegen eine Person oder Stadt gerichtet ist, verfallen sammt ihrem Gut der königlichen Ungnade. Bei dieser Verwirkung der königlichen Gnade handelt es sich offenbar um eine vom Belieben des Königs abhängende Busse, die für die Wiedererlangung derselben gezahlt werden musste[4]). Ein erschwerender Umstand des letzteren Verbrechens ist es, wenn dadurch der gewaltsame Tod einer Person herbeigeführt worden ist; in diesem Falle werden die Verschwörer mit Tod und Vermögenskonfiskation bestraft[5]). Ein Baron, der mit bewaffneter Schaar in das Gebiet eines anderen Barons eindringt, gleichviel ob er dasselbe auch mit Brand heimsucht oder nicht, verfällt der königlichen Ungnade. Sein Gut wird zum Ersatz des angerichteten Schadens verwendet, was übrig bleibt, fällt an den Fiskus[6]). Man sieht hieraus, wie sehr König Karl überzeugt war, dass die aussergerichtliche Geltendmachung des Rechts im Wege der Privatfehde mit einem nur halbwegs geordneten Staate absolut unvereinbar ist.

Es folgen die Fälle öffentlicher Gewaltthätigkeit. Hegern, welche die Bäume königlicher Forste durch Abschälen der Rinde beschädigen, wird zur Strafe die Haut der rechten Hand abgezogen und ihr Dienstgut genommen, ein anderer Mensch erleidet nur die erstere Strafe[7]). Wer sich Ackergründe an-

---

[1]) M. K. XVIII. — [2]) M. K. XLVIII. — [3]) M. K. XLVI. — [4]) M. K. XXXIII. — [5]) M. K. XXXIV. — [6]) M. K. XXXV. — [7]) M. K. LIV.

masst, die einst durch Rodung königlicher Grenzwaldungen jenseits Anssig, Brüx, Kaaden bis gegen Domaschin entstanden sind, wird rechtlos und zu vierfachem Ersatz verurtheilt [1]). Missbrauch der Amtsgewalt wird besonders in einem Falle sehr hart bestraft. Der Schreiber, welcher insgeheim, ohne königliche Erlaubniss und ohne Mittheilung an die obersten Landesbeamten übertragene Güter in die Tafeln eingetragen hat, wird mit dem Tode bestraft [2]). Der Landschreiber, der die von König Karl vorgeschriebenen Krönungseide jährlich auf dem ersten Quatemberlandtag vorzulesen verabsäumt, wird seines Amtes entsetzt [3]).

Von den Unzuchtsverbrechen werden nur erwähnt das der Nothzucht, welches mit Tod und Güterkonfiskation bestraft wird [4]), ferner der Fall, wenn Eltern Klage erheben, dass ihre Tochter ohne ihr Wissen oder gegen ihren Willen sich einen Gatten genommen oder sonst mit einer Mannsperson freiwillig den aussereheliehen Beischlaf vollzogen hat; die Schuldigen werden nach altem Herkommen gepfählt und das Gut beider konfiszirt. Mädchen, deren Eltern nicht mehr leben, bedürfen zur Heirath der Zustimmung ihrer Brüder, und wenn auch diese fehlen, ihrer Oheime von der väterlichen oder mütterlichen Seite. Wird ein solches Mädchen durch Brüder oder Oheim in derselben Weise, wie vorher erwähnt, angeklagt und überwiesen, so erleidet es sammt dem mitschuldigen Manne die obige Strafe [5]).

Von den Fällen des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung wird nur einer hervorgehoben. Wer nämlich die durch den Gesetzentwurf aufgehobene Feuer- oder Wasserprobe im Gerichtsverfahren zur Anwendung bringt oder jemanden dazu verleitet, wird rechtlos, seine Güter werden konfiszirt; jedermann ist verpflichtet, ihn gefangen einzubringen, worauf er, wenn er die Feuerprobe angewendet, verbrannt, wenn er sich der Wasserprobe bedient hat, ertränkt wird [6]).

Des Verbrechens der Brandlegung wird nur mit besonderer Beziehung auf Wälder Erwähnung gethan. Wer in den königlichen und allen andern Forsten einen Brand anlegt, wird

---

[1]) M. K. LXII. — [2]) M. K. LX, 2. — [3]) M. K. XII. — [4]) M. K. LXXXIII. — [5]) M. K. LXXXIV und LXXXV. — [6]) M. K. XXXIX.

mit dem Feuertod bestraft [1]). Für Holzdiebstahl in den königlichen Forsten werden folgende Strafen festgesetzt. Ein Burggraf, der in den königlichen Forsten geschlagenes Holz heimlich fortschaffen lässt, verliert sein Amt und muss den Schaden doppelt ersetzen, einer, der solches nur aus Nachlässigkeit geschehen lässt, erleidet nur die letztere Strafe [2]). Wer gefällte Bäume zu Wasser oder zu Lande heimlich fortschafft, wird mit Verlust der rechten Hand bestraft [3]). Ein königlicher Forstbeamter, der anderes als dürres oder vom Winde gebrochenes Holz der königlichen Forste benützt, verliert die rechte Hand und sein Dienstgut, das er vom König für seine Mühewaltung geliehen erhalten hat [4]). Wer durch die eidliche Aussage zweier königlicher Förster des Versuchs, Holz in den königlichen Forsten zu stehlen, überwiesen wird, verfällt mit seinem Hab und Gut der königlichen Ungnade [5]). Von den Fällen des Betrugs wird nur ein besonders qualifizirter erwähnt, nämlich der, wenn ein durch eine andere Autorität als den König von Böhmen bestellter Notar ohne urkundliche Ermächtigung des letzteren sein Amt in Böhmen ausübt, ein solcher ist wie ein Fälscher zu bestrafen [6]). Verträge, selbst eidlich bekräftigte, welche Räuber, Diebe und Wegelagerer von Gefangenen durch Kerkerhaft und Martern erzwungen haben, und wodurch sich letztere zur Zahlung oft sehr grosser Geldsummen an die Uebelthäter verpflichteten, sind durchaus ungiltig und unerlaubt. Als Räubern geleisteter Vorschub wird es deshalb bezeichnet, wenn man ihnen auf Grund eines solchen nichtigen Vertrages etwas gezahlt hat; zur Strafe muss der Schuldige ebensoviel an den königl. Fiskus entrichten [7]). Hatten so manche der erwähnten Verbrechen den Verlust der vollen Rechtsfähigkeit, die rechtliche Infamie oder Rechtlosigkeit, zur Folge, so findet sich betreffs derselben überdies der Grundsatz ausgesprochen, dass wenn der König einem Verbrecher die persönliche Strafe oder die der Güterkonfiskation erlassen hat, damit doch nicht zugleich die rechtliche Infamie als erloschen anzusehen ist. Dieser Makel soll vielmehr dem Begnadigten zeitlebens anhaften und anderen zum ab-

[1]) M. K. LV. — [2]) M. K. LVII. — [3]) M. K. LVI. — [4]) M. K. L. — [5]) M. K. LI. — [6]) M. K. XL. Die Strafe des Fälschers ist der Feuertod (Ord. iud. terr. 74). — [7]) M. K. XXIX.

schreckenden Beispiel dienen [1]). Betreffs der Weiber erklärt der Gesetzentwurf, aus Rücksicht auf die Schwäche ihres Geschlechts mildere Strafen verhängen zu wollen, als die von ihnen begangenen Verbrechen verdienen würden. Ein Weib, welches von den Landschöffen eines notorischen Verbrechens wegen geächtet worden ist und sich von der Anklage nicht reinigt, wird daher nur mit Konfiskation ihrer Morgengabe und immerwährender Landesverweisung bestraft [2]).

Von den Vergehen oder Freveln wird nur das des verbotenen Spiels behandelt. Verboten aber sind das Würfelspiel und jede andere Art von Spielen, wobei nicht um eine Baarsumme gespielt wird, sondern wo man für die Spielschulden sein Erbgut versetzt; hierauf bezügliche Verträge und Versprechungen sind ungiltig. Wer auf Grund eines gewonnenen Spiels eine Spielschuld eintreiben will, zahlt an den Fiskus eine Strafsumme von der Höhe eben dieser Spielschuld. Wer eine Spielschuld bezahlt, hat zur Strafe denselben Betrag an den Fiskus zu erlegen. Wer jemandem ein Darlehen von mehr als einem Schock Groschen zur Bezahlung von Spielschulden gewährt, verliert den Anspruch auf dessen Wiedererstattung und muss dem Fiskus eine Strafsumme von der Höhe des Darlehens entrichten. Dieselbe Strafe trifft den Empfänger des Darlehens [3]). Schliesslich wird demjenigen, der den Ruf eines andern schädigt, indem er ihn öffentlich aus irgend einem Grunde seinen Schuldner nennt, ohne ihn gerichtlich zu belangen, eine sechswöchentliche Haft im Kerker des Königs angedroht [4]).

Sehr unvollständig scheint auch das Prozessrecht der Maiestas Karolina zu sein; doch hat dieser Umstand, wie wir später sehen werden, seinen guten Grund. Es muss einem anderen Orte vorbehalten werden, zu zeigen, dass die meisten prozessrechtlichen Kapitel der Maiestas dem sog. Ordo iudicii terrae [5]) in etwas gekürzter Form entnommen und keineswegs selbständig sind. Eingehend berücksichtigt werden in der M. K. nur die im Gewohnheitsrecht gebräuchlichen bürgerlichen Klagen, bei welchen der Kläger aus Mitleid nicht auf

---

[1]) M. K. XXVIII. — [2]) M. K. LXXVIII. — [3]) M. K. XXX und XXXI. — [4]) LXXXVIII. — [5]) Jireček, Codex iuris Bohemici II, 2, 198 f.

peinliche Bestrafung des Beklagten dringt, sich nicht an ihm rächen will, sondern sich mit der Forderung von Schadenersatz begnügt. Zunächst wird betreffs der bürgerlichen Klagen wegen Raub, Diebstahl oder rechtswidriger Erhebung von Zinsen folgendes Verfahren vorgeschrieben. Binnen zwei Wochen von dem Tage an gerechnet, an welchem das Verbrechen oder der Frevel begangen wurde, hat der Kläger an die Beamten jener Cuda (Kreisgericht), zu der er gehört, die Anzeige zu erstatten und die Erklärung abzugeben, dass er mit Hülfe eines Büttels oder Kämmerers den Beklagten laden lassen wolle. Den Namen des Beklagten, die Klage und die Ladungsfrist (4—6 Wochen) hat der Kläger in die Landtafel eintragen zu lassen. Der dem Kläger beigegebene Büttel vollzieht die Ladung allein, wenn der Beklagte innerhalb des betreffenden Kreises ansässig ist; gehört der letztere einem anderen Kreise an, so hat ein Büttel der Cuda dieses Kreises beigegeben zu werden, und beide haben den Beklagten persönlich zu einem festgesetzten Termin vor die Beamten des kleinen Landgerichts zu laden. Treffen sie ihn nicht persönlich an, so vollziehen sie die Ladung vor der Familie des Beklagten, und wenn auch diese abwesend ist, vor den Nachbarn desselben. Falls es angezeigt ist, sollen sie ihn auch an dem nächstgelegenen Marktorte, den er zu besuchen pflegt, im Beisein des Volkes vorladen und die Ladung dem Ortsrichter und zwei Ortsgeschworenen mittheilen. Wenn der Ladungstermin kommt, hat der Büttel die vorgenommene Ladung den Gerichtsbeamten kundzuthun, wobei er einen Stab als Symbol seines Amtes in der Hand hält. Der Kläger erscheint vor dem Vizekämmerer, Vizerichter und Vizenotar sowie den übrigen Beamten des kleinen Landgerichts und bringt seine Klage selbst oder durch einen Vorsprechen vor. Ist der Beklagte gegenwärtig, so gebietet der Richter ihm zur Antwort. Dieser erbittet sich ein Gespräch und antwortet dann selbst oder durch den Vorsprechen auf den Klagvorwurf, wie ihm gut dünkt[1]). Nützt ihm das nichts, so frägt er den

[1]) Vergleicht man den klareren Wortlaut des Ordo iudicii terrae 45, so sieht man, dass es sich dem Beklagten zunächst darum handelt, Einwendungen zu erheben, die ihn von der Antwort überhaupt befreien sollen.

Kläger um Jahr, Tag und Ort des ihm zugefügten Schadens und sodann den Vizekämmerer und Vizerichter, ob ihnen der in dem Klaganwurf behauptete Schaden binnen der gesetzlichen Frist angezeigt worden sei, worauf dieselben den wahren Sachverhalt mittheilen. Nachdem diese Fragen beantwortet sind, wird auf Verlangen des Beklagten vom Notar der die Ladung und den Klaganwurf enthaltende Landtafelvermerk gelesen. Wenn dessen Fassung von der vorgebrachten Klage in einem oder mehreren Worten abweicht, so verliert nach altem Herkommen der Kläger für diesmal den Prozess, zu dessen Wiederaufnahme es eines neuen Antrags bei Gericht bedarf. Wenn aber der Klagvermerk mit der mündlich vorgebrachten Klage völlig übereinstimmt[1]), so wird den Parteien eine Frist zur Eidesleistung angesetzt. Zu derselben haben sie sich vor den Gerichtsbeamten persönlich während des Läutens der Primglocke auf der Prager Burg einzufinden; hat das Läuten aufgehört, so betritt der Kläger oder der, welchen er mit der Stellvertretung beauftragt hat, im Beisein von Kapellanen die zum Schwören bestimmte Kapelle, legt nach dreimaliger Unterweisung durch den Vizerichter oder dessen Stellvertreter die Schwurfinger aufs Kreuz und leistet den Eid[2]). Begeht er beim Hersagen der Eidesformel oder durch voreiliges Wegziehen der Schwurfinger einen Verstoss, so kann er denselben bessern, und wenn er nochmals verstösst, kann er bei einer dritten Wiederholung des Eides eine letzte Besserung anbringen. Verstösst er auch zum dritten Mal, so verliert er den Prozess. Vollführt er aber den Eid, so muss der Beklagte schwören[3]). Vollführt auch dieser den Eid, so haben zwei geeignete Männer, die aber nicht in die Landtafel eingetragen werden, den (Unschulds-)Eid des Beklagten zu verstärken, indem sie nach vorhergegangener Unterweisung nach einander schwören, dass der Eid desselben wahr sei. Vollführen sie den Eid, so ist der Beklagte von der Anschuldigung befreit[4]).

---

[1]) Genauer ist auch hier wieder der Ordo iudicii terrae 45, indem er hinzusetzt: „dann muss Beklagter sich entweder schuldig bekennen oder leugnen"; im letzteren Falle wird zur Eidesleistung geschritten. — [2]) Derselbe ist offenbar als ein sog. Sicherungseid anzusehen. — [3]) Nämlich den Unschuldseid. — [4]) M. K. CII und CIII. Der obige Prozess spielt sich allein vor den Beamten das kleinen Landgerichts ab; im Ordo iud.

Es folgt nun die Schilderung der Zwangsvollstreckung gegen den verurtheilten oder ungehorsamen Beklagten. Der Kläger bittet, wenn er will, um einen anderen Büttel als den, der die Ladung vollzogen hat; derselbe wird zum Beklagten geschickt, um ihn zu mahnen, dass er mit dem Kläger binnen zwei Wochen über die Zahlung der durch Urtheil gewonnenen Schuld ein Abkommen treffe. Wenn er sich dessen weigert, so hat einer von den Gerichtsbeamten mit Beiziehung eines Büttels, der von denen, die die Ladung und Mahnung vollzogen haben, verschieden ist, für die Forderungen des Klägers (Busse) und des Gerichts (Wette) die Pfändung des Beklagten vorzunehmen, indem er sich an die jährlichen Einkünfte (Zinse) seines Gutes hält und für je 10 Mark der Schuldsumme Kläger und Gericht in den Bezug von je 1 Mark Jahresrente einweist[1]). Haben sich keine Zinse gefunden, so erfolgt durch den Gerichtsbeamten und den Büttel die Pfändung des zum Ackerland des Beklagten gehörigen Gutes[2]). Den Hintersassen desselben haben der Gerichtsbeamte und der Büttel den Grund der Pfändung anzugeben und dieselben zu verhalten, dem Pfandgläubiger als dem rechten Herrn des Gutes zu gehorchen oder binnen zwei Wochen mit ihrer Habe abzuziehen. Können sich die Hintersassen zu keinem von beiden entscheiden, so kommt es zur Frohnung (dominatio) des Gutes[3]), welche durch den Kläger und jenen Büttel, der bei der Pfändung intervenirt hat, oder im Beisein eines anderen

terre 43, welcher als Vorlage für M. K. CII und CIII gedient hat, wird nämlich vorausgesetzt, dass es sich hier um eine Schadenersatzsumme von 10 Mark Groschen weniger ein Loth handelt; dies war die äusserste Grenze, bis zu welcher die Beamten des kleinen Landgerichts kompetent waren (vgl. Ordo iud. terre 69); Klagen um eine höhere Summe gehörten vor das grössere Landgericht.

[1]) Dies Verfahren bezweckt jedoch nur die Sicherstellung, noch nicht die Befriedigung des Gläubigers und Gerichts. — [2]) Offenbar ist damit die „auf der Were vorfindliche fahrende Habe" gemeint. — [3]) Dies ist der term. techn. des sächsischen Rechts. Der Gläubiger wird dort in den Besitz des gefrohnten Grundstücks gesetzt, den er drei Tage und Nächte, um die Besitzveränderung jedermann zu veranschaulichen, durch Essen und Schlafen in dem gefrohnten Hause ausübt (Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter II, 254). Durch die Frohnung wird dem Schuldner angedroht, dass ihm das Gut bei fortgesetztem Ungehorsam nach Jahr und Tag genommen werde (ebenda 256).

Büttels, zweimal im Jahre vorgenommen werden kann[1]); dem Beklagten werden zunächst für die Schuld und die aufgelaufenen Kosten Pferde und Vieh weggenommen[2]); die eine Hälfte davon erhält das Gericht, die andere der Kläger. Nach Ablauf von Jahr und Tag (1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage)[3]) wird das Gut gerichtlich geschätzt durch den Vizekämmerer und den Büttel, soweit dies zur Deckung der Schuld nöthig ist, und die Befriedigung des Gläubigers, bez. seiner Erben, und des Gerichts mittelst Einziehung eines jährlichen Zinses von dem Gute in der Höhe von 1 Mark für je 10 Mark der Schuldforderung herbeigeführt. Hierauf[4]) kann (wenn Beklagter seine Verpflichtung noch immer nicht erfüllt) Kläger, bez. seine Erben, eine nochmalige Frohnung des Gutes vornehmen[5]); nach Erfüllung aller dieser Förmlichkeiten erlangen die Gerichtsbeamten und der Kläger das Verfügungsrecht über das Gut für die Pfandsumme[6]).

Betreffs bürgerlicher Klagen über Heimsuchung wird folgendes Verfahren vorgeschrieben. Der Herr oder Bewohner des Hauses muss während der Zeit, da das Verbrechen verübt wird, Nachts oder am Tage, schreien (das Gerüfte erheben),

[1]) Die Glosse zum lateinischen Text des Ordo iur. terre 47 sagt, dass die Frohnung sonst jederzeit nach Verlauf von 14 Tagen geschehen konnte, jetzt aber nur mehr zweimal im Jahr, und der čechische Text des Ordo iudicii 47 setzt hinzu: 2 Wochen nach Georgi und 2 Wochen nach Galli. — [2]) Der čechische Text des Ordo iud. terre 47 spricht nur von Deckung der Kosten durch Wegnahme des Viehes. — [3]) In dieser Frist kann der Beklagte sein Gut „ausziehen", indem er seine Schuld berichtigt. — [4]) „2 Wochen hierauf" sagt der čechische Text des Ordo iud. terre 49. — [5]) Diese letzte Frist von zwei Wochen ist zur Geltendmachung etwaiger Einspruchsrechte Dritter bestimmt, welche von den früheren Stadien des Prozesses nichts erfahren haben und erst durch die Vornahme der gerichtlichen Schätzung aufmerksam gemacht worden sind (vgl. Ondřej z Dubé výklad na právo země české aus der Zeit um 1400 im Codex iur. boh. II, 2, 374). — [6]) M. K. CIV. Am meisten Aehnlichkeit hat dies Verfahren mit dem des sächsischen Rechtsgebietes, doch wird hier z. B. das den meisten sächsischen Rechten eigenthümliche Aufbietungsverfahren nicht ausdrücklich erwähnt, welches gewöhnlich dreimal in gesetzlichen Zwischenräumen wiederholt vor der Einweisung oder Geweldigung des Gläubigers stattfindet, um dem Schuldner Gelegenheit zur Ausübung seines Einlösungsrechtes sowie zu sonstigem Widerspruch, endlich dritten Gläubigern zur Geltendmachung eines bessern Rechts zu geben.

damit es die Nachbarn hören, und diesen, so schnell er vermag, die ihm angethane Gewaltthat mittheilen. Hierauf hat er binnen zwei Wochen, nachdem das Verbrechen begangen worden, dasselbe den Beamten des Landgerichts anzuzeigen, und bekommt von ihnen einen Büttel, der die geschehene Heimsuchung, die beschädigte Hausthür, die zerbrochenen Geräthe, in Augenschein nimmt und die Nachbarn darüber verhört. Kläger erhält hierauf auf seine Bitte einen anderen Büttel zur Vorladung des Beklagten, dessen Namen er zugleich mit dem des Beklagten und der Klage sowie dem Termin von 4—6 Wochen in die Landtafel eintragen lässt. Das weitere Verfahren ist dasselbe wie das bei Klagen wegen Raub und Diebstahl geschilderte. Nur frägt hier der Beklagte auch nach dem Büttel, der die geschehene Heimsuchung an Ort und Stelle besehen und darüber ein Verhör angestellt hat; dieser muss anwesend sein und darüber Bericht erstatten, zugleich Jahr und Tag der Verübung des Verbrechens genau angeben[1]). Dasselbe Verfahren wird bei Klagen wegen Vieheintriebs in fremdes Getreide vorgeschrieben[2]). Bei Klagen wegen widerrechtlichen Rodens in fremden Wäldern, Fällen von Bäumen, Mähen von Wiesen oder Fischen in fremden Gewässern wird fast ebenso verfahren. Nur giebt es dabei einige Besonderheiten, welche altes Herkommen ausgebildet hat, namentlich in dem Fall, dass sich aus solchen Klagen wegen Vergehen wechselseitige Klagen um Gut entwickeln, indem der wegen verübter Vergewaltigung Beklagte seine eigenen Ansprüche an das Gut geltend macht. Wenn in einem solchen Prozesse der Beklagte den Richter ersucht, ihm und dem Kläger je einen Büttel zu geben, welche das Gut und den Ort, wo die angebliche Vergewaltigung geschehen, besichtigen sollen, hat der Richter dieser Bitte zu willfahren und den Parteien einen peremtorischen Termin zu setzen, an welchem dieselben oder ihre Stellvertreter zugleich mit den Bütteln auf dem Gute zu erscheinen und den vom Kläger behaupteten Schaden genau zu besichtigen haben. Ein zweiter Termin wird den Parteien vom Richter angesetzt, an welchem die Büttel dem Gericht Bericht zu erstatten haben über das, was auf dem Grundstück

[1]) M. K. CV. — [2]) M. K. CVI.

von beiden Parteien vorgenommen worden ist. Alle einzelnen Umstände müssen in die Landtafel gehörig eingetragen werden. Kommt der erste Termin, so erscheinen die Parteien mit den ihnen vom Richter beigegebenen Gerichtsboten auf dem betreffenden Gute, wo die behauptete Vergewaltigung stattgefunden hat; der Kläger betritt, nachdem er die Kleider[1]) abgelegt, in Gegenwart des Beklagten und seines Büttels zu Fuss den Ort, wo die widerrechtliche Beschädigung geschehen, und spricht dabei die folgenden Worte: „N. hat mir durch Fällen von Bäumen, Abmähen des Getreides oder sonstwie Schaden angethan, den ich auf N. Mark Silber oder Groschen schätze, wie dies in der von mir angesetzten Klage enthalten ist.“ Der Beklagte, wenn er glaubt, das Gut als sein Eigenthum in Anspruch nehmen zu können, betritt mit dem ihm beigegebenen Büttel den Ort der angeblichen Vergewaltigung, legt gleichfalls die Kleider ab und sagt zu den Gerichtsboten: „Dies Gut ist mein,“ wobei er seinen Rechtstitel namhaft macht und hinzusetzt: „Diesen Kläger, der mich hat vorladen lassen, überliefere ich dem Prager Gerichte zu (einer Busse von) 300 Denaren,“ worauf der Kläger, wenn er ein besseres Besitzrecht zu haben glaubt, den Beklagten gleichfalls zu 300 Denaren dem Prager Gerichte übergiebt. Der zweite Einsatz der förmlichen Wette, die sich nun entspinnt, und den wieder zuerst der Beklagte, dann der Kläger macht, beträgt 600, der dritte 900 Denare, dann folgt der sog. „ohřeb“. Die Maiestas Karolina erklärt den „ohřeb“ als die Summe, welche äquivalent ist den einzelnen Einsätzen und der Schätzungssumme des ganzen strittigen Besitzes; darnach hätte also der ohřeb die Uebernahme einer Busszahlungsverbindlichkeit auf das ganze Vermögen bedeutet[2]). Nach Beendigung

[1]) Im Ordo iud. terre 56 heisst es: Kappe, Mantel, Schwert und jedes Kleidungsstück bis zum Gürtel. — [2]) Die aus der Zeit nach 1368 stammende Glosse zum Ordo iudicii terre 59 enthält drei Erklärungsversuche des ohřeb, deren dritter mit dem der Maiestas zusammenfällt — ein Beweis, dass man damals die wahre Bedeutung desselben nicht mehr kannte. Eine weit bessere Erklärung findet sich in dem Rosenberger Rechtsbuch aus der Zeit König Johann's (Cod. iur. boh. II, 2, 90), wonach die Uebergabe zum ohřeb die Wegnahme alles dessen bedeutet, „was auf oder unter dem Gegner ist“, nämlich der Kleider, der Waffen, des Pferdes. Alles dies erhielten die bei der Wette anwesenden Ge-

jenes Formalaktes, welcher den Charakter eines durch Wetteinsatz gesicherten wechselseitigen Beweisversprechens des besseren Besitzrechtes zu haben scheint und von dem die Maiestas Karolina sagt, dass er in Böhmen dem Vernehmen nach „unter Privaten in vergangenen Zeiten gebräuchlich war", erscheinen die Parteien mit den Bütteln zum angesetzten Termin vor dem Richter, um die festgesetzten Strafsummen vor Gericht zu erlegen oder auf andere Weise mit den Gerichtsbeamten einen Vergleich zu schliessen. Die Gerichtsboten erstatten vor dem grossen Landrecht in Gegenwart des Oberstkämmerers, Oberstrichters und Landschreibers Bericht darüber, was auf dem strittigen Gut seitens der Parteien vorgenommen worden ist. Nach Anhörung der Gerichtsboten setzt der Richter den Parteien einen Termin, an welchem dieselben ihre Behauptungen durch Urkunden- und Zeugenbeweis zu erhärten haben. Welche Partei hierbei unterliegt oder zum Termin nicht erscheint, wird sachfällig und büsst die erlegten Strafsummen sowie das Gut ein; die eine Hälfte der ersteren erhalten die Gerichtsbeamten, die andere mit dem Gute die siegende Partei. Die Zwangsvollstreckung des Endurtheils geschieht in der oben angegebenen Weise. Zum Schlusse wird noch der besondere Fall vorgesehen, dass eine von den beiden Parteien sich entschliesst, einen Geweren zu stellen, von dem sie das strittige Gut gekauft und der daher an ihrer Stelle die Vertheidigung zu übernehmen hat. Die Partei, die sich auf ihre Geweren zieht, darf desshalb die Strafsummen zu erlegen sich weigern, keineswegs aber die Gegenpartei, es sei denn, dass hierüber zwischen den Parteien mit Zustimmung des Richters eine besondere Vereinbarung stattfindet [1]).

Von peinlichen Klagen wird nur die Klage wegen Nothzucht an Jungfrauen und ehrbaren Frauen kurz erwähnt. Die Verletzte hat an dem Ort des verübten Verbrechens, wenn derselbe bewohnt ist, und wenn dies nicht der Fall ist, an

---

richtsbüttel. Eben deswegen betreten Kläger und Beklagter zu Fuss und bis zum Gürtel entblösst den Ort der angeblichen Vergewaltigung, denn wenn sie Pferd und Rüstung nicht vor Beginn der Gerichtsverhandlung beseitigen, fällt beides den Gerichtsbütteln zu.

[1]) M. K. CVII.

dem nächsten bewohnten Orte, in zerrissenem Kleide vor redlichen Menschen das Wehgeschrei zu erheben und hierauf die Anzeige gegen den Verbrecher den königlichen Beamten zu erstatten, worauf der königliche Hofrichter denselben festnehmen lässt. Wenn er leugnet, so hat nach altem Herkommen beim königl. Hofgerichte folgendes Verfahren einzutreten. Die Klägerin leistet den (Sicherungs-)Eid, dem Beklagten aber wird der Reinigungseid mit sechs wohlbeleumundeten Eidhelfern aufgetragen. Wird bei der Eidesleistung ein Verstoss begangen, so wird Beklagter zum Tod verurtheilt, sein Gut konfiszirt; gelingt die Eidesleistung, so wird Beklagter freigesprochen [1]). Der Umstand, dass König Karl die Kompetenz betreffs peinlicher Klagen dem königl. Hofgerichte zuweist, kann nicht befremden [2]); er ist die einfache Konsequenz des Grundsatzes, dass dem König die „iustitia personalis", die peinliche Strafgewalt, vorbehalten ist. Dies scheint auch der Grund zu sein, weshalb die peinlichen Klagen mit einziger Ausnahme der Klagen wegen Nothzucht in der Maiestas Karolina nicht abgehandelt werden. Bei den Klagen um Nothzucht konnte man sich für die Kompetenz des königlichen Hofgerichtes vielleicht wirklich, wie tit. LXXXIII behauptet, einigermassen auf altes Herkommen beziehen [3]), während die Kompetenz betreffs der übrigen peinlichen Klagen wegen Tödtung, Verwundung etc. bis dahin unbedingt dem Landgerichte zugestanden hatte. Nicht ausdrücklich also, sondern stillschweigend ward dem Landgericht die Kompetenz betreffs der peinlichen Klagen entzogen, indem dieselben in dem Landrechtsentwurf ignorirt werden [4]).

Betreffs der gerichtlichen Ladung wird in der Maiestas Karolina der bereits durch das Gewohnheitsrecht gebilligte Grundsatz ausgesprochen, dass der Landrichter unter Zuziehung

---

[1]) M. K. LXXXIII. — [2]) Ebenso wird die Kompetenz, über adelige oder Bürgermädchen zu richten, die sich ohne Zustimmung ihrer Eltern, bez. Brüder oder Oheime, einen Mann genommen, dem königl. Hofgericht eingeräumt, während das Gericht über solche Mädchen niederen, also unfreien, Standes den Popravcen in Verbindung mit dem königl. Meier des betreffenden Bezirkes zusteht (M. K. LXXXVI). — [3]) Doch gehören nach der ältesten (čech.) Rezension des Ordo iud. terre 87 auch die Klagen wegen Nothzucht vor das Landgericht. — [4]) Diese diplomatische Vorsicht würde ganz dem Charakter Karl's entsprechen.

von zwei oder mehreren Zeugen (um das eidliche Ableugnen der Ladung auszuschliessen) statt der üblichen in gesetzlichen Fristen auf einander folgenden dreimaligen Ladung des Beklagten auch nur eine allein vorzunehmen berechtigt ist[1]).

Was die Beweismittel im Prozess betrifft, so verbietet der Gesetzentwurf strengstens, dass jemand innerhalb der Grenzen des Königreichs bei was immer für Prozessen, besonders bei Nothzucht und Ehebruch, wo es altherkömmlich ist, die Probe des glühenden Eisens oder die kalte Wasserprobe in Anwendung bringe oder andere hierzu verleite[2]). Der Gebrauch des Gottesurtheils des Zweikampfes wird auf drei Fälle beschränkt. Kampfesgruss ist nur zulässig: 1) wenn jemand beschuldigt wird, dem Leben des Königs oder der Mitglieder der königlichen Dynastie nachgestellt oder sich in eine Verschwörung gegen dieselben eingelassen zu haben; 2) wenn einer beschuldigt wird, ein Schloss oder Land des Königs ohne dessen Wissen und Befehl jemandem verkauft oder irgendwie verschafft zu haben; doch müssen in einem solchen Falle vorher je neun wohlbeleumundete Zeugen auf beiden Seiten geschworen haben; 3) wenn jemand beschuldigt wird, am königlichen Hofe eine die Schamhaftigkeit arg verletzende Handlung begangen zu haben. In diesen drei Fällen kann ein Zweikampf stattfinden, wenn die Parteien übereingekommen sind, auf diese Weise ihren Rechtsstreit zu Ende zu führen. Wenn aber der kämpflich Angesprochene auf den Zweikampf nicht eingeht, dann kann ihn der Angreifer nach dem Gewohnheitsrecht vor den König laden, wo der Rechtsstreit seine Entscheidung findet[3]).

Schliesslich findet sich noch eine Bestimmung über die Reinigung der von den Kreisschöffen wegen öffentlicher und schwerer Verbrechen geächteten Leute. Ein von drei Kreisschöffen Verfesteter kann sich nur durch das vor dem König oder dessen Kommissarius erbrachte Zeugniss von neun anderen Schöffen desselben Kreises ausziehen[4]).

Von privatrechtlichen Satzungen finden sich in der Maiestas Karolina gleichfalls nur wenige. Die Zugehörigkeit zu einer

---

[1]) M. K. XLIV. — [2]) M. K. XXXIX. — [3]) M. K. LXXX. — [4]) M. K. LXXVII.

der sozialpolitischen Standesgruppen beeinflusst die Rechtsfähigkeit, indem der Grundsatz ausgesprochen wird, dass nur Ebenbürtige einander zum Zweikampf fordern können. Der Uebergenosse braucht auf die kämpfliche Ansprache des niedriger Geborenen (Untergenossen) nicht zu antworten; auch trifft ihn wegen seiner Weigerung keinerlei Schimpf. Nach altem Herkommen des Königreichs Böhmen kann jeder dem höheren oder niederen Adel Angehörige, wenn er auch einem Genossen oder Uebergenossen dient, an seiner Statt einen Kämpfer stellen. Dieses Recht verliert, wer sich aus dem Dienst des Königs in den eines Herrn begeben und dadurch eine Standesniederung erlitten hat. Dagegen hat jenes Recht ein Dienstmann, der aus den Diensten eines Herrn in die des Königs übergetreten ist[1]).

Die königlichen Dienstmannen standen im allgemeinen tiefer als die Wladyken; behauptet einer, von einem Wladyken abzustammen, so hat er, wenn das Gegentheil nicht offenkundig ist, sieben Zeugen vorzuführen, von denen drei durch die königlichen Beamten erwählt werden. Wenn diese Zeugen eidlich aussagen, dass die Vorfahren des betreffenden Dienstmanns von Alters her Wladyken gewesen seien, so ist es dem Dienstmann erlaubt, gegen die vom königlichen Hofe für die gegentheilige Behauptung geführten Zeugen andere ihm günstige Zeugen namhaft zu machen; das Loos entscheidet über die Frage, wessen Zeugniss zuzulassen sei[2]).

Von den sachenrechtlichen Bestimmungen sind die wichtigsten die über den Erwerb von Grundeigenthum. Wer sein Erbgut bei seinen Lebzeiten jemandem übergeben will, muss zuvor die königliche Erlaubniss nachsuchen. Hat er die erlangt, so soll er einen Baron, der das Amt eines Kmeten[3]) bekleidet, zu den obersten Landesbeamten schicken, welche auf dessen Bericht hin, den er ihnen in des Königs Auftrag erstattet, die Eintragung der Gutsübergabe in die Landtafel binnen Jahresfrist an einem der vier Quatembergerichtstage zu veranstalten haben. Eine andere Form, Erbgüter zu übertragen, ist die, dass der Uebertragende vor den obersten

[1]) M. K. LXXXI. — [2]) M. K. LXXVI. — [3]) Beisitzer und Urtheilfinder im grossen Landgericht.

Landesbeamten an einem der Quatembergerichtstage erscheint, eine die Uebertragung betreffende öffentliche Erklärung abgiebt, d. h. also die Auflassung vornimmt, dieselbe in die Landtafel eintragen lässt und endlich die Einweisung in den realen Besitz vornimmt[1]). Um jedem Betrug vorzubeugen, wird verordnet, dass auf Ersuchen desjenigen, dem ein Gut übertragen worden, nach geschehener Eintragung desselben in die Landtafel, die obersten Beamten einen besonderen Boten zu bestimmen haben, welcher die Einweisung in den körperlichen Besitz binnen Jahresfrist vorzunehmen hat. Wenn dies geschehen ist, soll es an drei Markttagen in der dem Gut zunächst gelegenen Stadt oder Ortschaft öffentlich vermeldet werden. Der Bote hat darüber an die obersten Beamten zu berichten, und diese haben den Bericht in die Landtafel durch den Landschreiber eintragen zu lassen. Wird dies versäumt, so ist die Uebertragung gleichfalls ungiltig. Wer ein Recht auf ein solches in aller Form übertragene Gut zu haben meint, hat dies auf einem Quatembergerichtstag binnen drei Jahren und sechs Wochen nach der letzten Kundmachung geltend zu machen[2]). Die Eintragung in die Landtafel muss in Böhmen schon vor Karl IV. als unwiderlegliches Beweismittel der gerichtlichen Auflassung betrachtet worden sein, da sie den erhaltenen Landtafelextrakten zufolge die Stelle des mündlichen Gerichtszeugnisses vertritt, welches ganz in den Hintergrund gedrängt erscheint[3]). Auch lässt sich dies aus der Verordnung Kaiser Karl's für die Landtafel Mährens vom 9. Februar 1359 schliessen, worin er sagt, dass zur Zeit, als er noch Markgraf von Mähren war, in diesem Lande ein grosser Missbrauch geherrscht habe, der darin

[1]) M. K. LIX. — [2]) M. K. LX. Durch die gerichtliche Auflassung erlangt nämlich der Erwerber das Eigenthumsrecht nur gegenüber dem Veräusserer, durch den unbeklagten einjährigen Besitz wird er gegen Widerspruch der nächsten Erben des Veräusserers, durch den unwidersprochenen Besitz von 3 Jahren und 6 Wochen gegen Klagen jedes Dritten überhaupt gesichert (vgl. Ordo iud. terre 71). — [3]) Reliquiae tab., ed. Emler I, 408, 413, 417. Dem widerspricht nicht, dass bei Grenzstreitigkeiten und wechselseitigen Klagen um Gut vom Beweis mit Privatzeugen die Rede ist (Rel. t. 47, 409); da genaue Grenzbeschreibungen in den Urkunden und Landtafeleinträgen fehlten und der thatsächliche Besitz schliesslich den Ausschlag gab, so konnte das Zeugniss der Nachbarn oder Umgesessenen nicht entbehrt werden.

bestand, dass bei gerichtlichen Streitverhandlungen einzig das vom Landeskämmerer, vor dem die Rechtsgeschäfte geschlossen wurden, erbrachte Gerichtszeugniss entschied. Anbetrachts des aus der Willkür dieses Beamten für die Handhabung der Gerechtigkeit sehr oft entspringenden Nachtheils habe er (Karl) noch als Markgraf ein Organisationsstatut für die mährischen Landtafeln erlassen, wodurch letztere, die bisher noch recht unvollkommen gewesen sein müssen, ganz nach dem Vorbild der böhmischen Landtafel eingerichtet werden sollten. Diese Verordnung bestätigt der Kaiser in obiger Urkunde und schärft neu ein, dass alle Rechtsgeschäfte in die mährischen Landtafeln eingetragen werden sollen, damit man daraus den Beweis des Abschlusses derselben entnehmen könne[1]). Für Böhmen schreibt jedoch die Mai. Kar. nicht blos die hier bereits fast allgemein übliche Eintragung der Auflassung in die Landtafel vor[2]), sondern noch überdies die Eintragung des Berichtes über die geschehene Besitzeinweisung, worin wir ohne Zweifel eine neue Massregel König Karl's zu sehen haben, durch die der ganze Hergang bei Erwerb von Liegenschaften vollkommen klargestellt werden sollte.

Es folgen Bestimmungen über Gütertheilung zum Zweck der Abschichtung und vertragsmässig begründete Gütergemeinschaft. Fürsten und Herrren müssen Gütertheilungen entweder vor dem König oder vor den drei Popravcen jenes Kreises vornehmen, in welchem das Gut oder der grössere Theil desselben liegt, die Edlen vor drei kleineren Schöffen des betreffenden Kreises, die Bürger vor dem Richter jener Stadt, innerhalb deren Stadtmark das Gut liegt[3]). Zur Beurtheilung der Frage, ob in einem konkreten Falle Gütergemeinschaft bestehe oder nicht, gelten folgende Grundsätze. Die Genossen einer Gütergemeinschaft dürfen getrennt wohnen und jeder für sich Ausgaben machen; nur müssen sie sich in allen Schaden und Nutzen theilen. Dagegen sind solche, die zusammenwohnen, von denen aber jeder seine Güter separat verwaltet, als nicht in Gütergemeinschaft stehend zu betrachten[4]).

---

[1]) Cod. iur. Boh. II, 2, 398 f. — [2]) Ausnahmen kamen vor. Aus ord. iud. terre 74 geht z. B. hervor, dass die Vollführung der Immobiliarverpfändung zur Sicherung der gelobten Morgengabe auch ohne landtäfliche Einverleibung erfolgte (vgl. Czyhlarz, Zur Gesch. des ehelichen Güterrechts im böhmisch-mährischen Landrecht, S. 61 f.). — [3]) M. K. XXXVI. — [4]) M. K. XCV.

Von eigenthumsähnlichen Nutzungsrechten an fremdem Grund und Boden werden mehrere Arten erwähnt. Betreffs der Klostergüter heisst es, dass sie zufolge des Gewohnheitsrechtes keine freien Güter sind, und betreffs der Güter der Priester und Kleriker, dass sie nach altem Herkommen sub mero dominio regis stehen [1]), was nichts anderes als ein sog. Obereigenthumsrecht des Königs bedeuten kann. Im wesentlichen war es also in Böhmen, obgleich hier Name und Formen des Lehnswesens ursprünglich fehlten und erst seit dem 14. Jahrhundert sporadisch eingedrungen waren, nicht anders als in Deutschland, wo das Verhältniss des Königs zu den Reichsbisthümern und Reichsabteien seit dem Vertrage von Worms von 1122 vollständig in feudale Formen gekleidet war.

Betreffs der den königlichen Dienstmannen (servitores regales, služebnikones) verliehenen Dienstgüter findet sich verordnet, dass dieselben aus keinem Grunde veräussert oder zersplittert werden dürfen. Königliche Dienstmannen dürfen ihren Frauen und Töchtern nicht mehr als zehn Mark Silber zu Morgengabe oder Heimsteuer auf ihre Dienstgüter verschreiben. Freie Güter, die königliche Dienstmannen erwerben, erhalten den Charakter königlicher Dienstgüter [2]). Dieselbe Bestimmung findet sich betreffs der königlichen Kammerknechte, der Juden. Wenn ein Gut einem Juden als Gläubiger anheimfällt, so darf es der Jude ohne königliche Erlaubniss nicht veräussern, denn ein solches Gut wird als königliches Kammergut betrachtet, wie die Güter der Juden überhaupt [3]).

Auch über die Leiheverhältnisse nach deutschem Recht, obwohl dieselben nicht ins Landrecht gehören, handelt der Gesetzentwurf, wohl aus Rücksicht auf die grosse Verbreitung, welche die Aussetzung von Dörfern zu deutschem Recht seit Anfang des 14. Jahrhunderts im ganzen Lande, selbst in reinčechischen Gegenden, gewonnen hatte.

Bürger, welche auf dem Boden eines Edlen oder Barons sich nach dem ius teotonicale (oder emphyteoticarium, vom Volke „purkrecht" genannt) ankaufen, sind, so lange sie auf seinem Grund und Boden wohnen, der Gewalt desselben unterworfen. Will sich einer den Leistungen an die Grundherrschaft

[1]) M. K. LXXIII und LXXI. — [2]) M. K. LXIX und LXX. — [3]) M. K. XCVII.

entziehen, so hat er um Entlassung anzusuchen, und wenn er sie erlangt, kann er frei binnen Jahr und Tag „das Burgrecht“, d. h. das Pachtgut, welches er nach Burgrecht besitzt, wem er will, verkaufen. Dasselbe gilt, wenn der Grundherr dem Bürger kündigt. Wenn letzterer jenen Termin versäumt, hat der Grundherr das Gut an sich zu nehmen [1]). Dasselbe Recht der Freizügigkeit wird auch allen Gutsbauern eingeräumt, die ja meist nach deutschem Recht lebende Erbzinsleute oder Erbpächter waren. Will ein solcher seinen Grundherrn verlassen und auf Königsgut übersiedeln, so hat er um seine Entlassung bei ersterem anzusuchen. Geschieht dies um Martini, dann hat die Entlassung ohne weiteres gewährt zu werden, geschieht es aber zu anderer Zeit, dann hat der Bauer zuvor Bürgen zu stellen, welche für gehörige Entrichtung des Zinses und Leistung der Frohndienste haften. Wenn der Gutsherr aber rechtliche Forderungen gegen den Bauer in Gegenwart seiner homines und der königlichen Boten, die um Entlassung für den Bauer bitten, geltend macht, und der Bauer als dem Gutsherrn wirklich noch verpflichtet befunden wird, so ist ihm die Entlassung zu verweigern; reinigt er sich und wird als nicht schuldig befunden, so kann er sich wo immer hin auf Königsgut begeben. Dieselben Vorschriften gelten betreffs des Uebersiedelns von Bauern eines Barons auf Güter eines anderen Barons. Die emphitheutischen oder Zinsgüter, die ein solcher Bauer besessen, kann er verkaufen, wem er will, die freien Güter, die er vom Herrn überlassen hatte, verbleiben bei diesem [2]).

Familienrechtliche Satzungen finden sich folgende. Weil Priester und Kleriker auf ihre Güter ihren Konkubinen öfters Morgengaben angewiesen haben, wird verordnet, dass kein Priester oder Kleriker ohne königliche Erlaubniss einem Weibe eine Verschreibung auf sein Gut machen darf [3]). Wittwen dürfen über ihre Morgengabe frei verfügen, ohne dass eine Eintragung in die Landtafel nöthig ist. Dann muss jedoch die Schenkungsurkunde mit den Siegeln von 7 Baronen und dem der Schenkerin versehen sein [4]). Wem ein Vaterbruder oder leiblicher Bruder einer bereits mannbaren Nichte oder

[1]) M. K. LXXXII. — [2]) M. K. LXXIV. — [3]) M. K. LXXI. — [4]) M. K. CVIII.

Schwester zu heirathen verbietet, weil er ihre Heimsteuer behalten will, darf dieselbe sich mit der Klage an das königl. Hofgericht wenden. Dieses übergiebt sie den Kmeten, die sie verheirathen und den Bruder oder Oheim zur Zahlung der Heimsteuer zwingen [1]).

Dürftig sind endlich die erbrechtlichen Bestimmungen. Nach vollendetem 15. Lebensjahr kann der Sohn die Abschichtung verlangen, d. h. die Zutheilung seines Antheils an den Gütern, die seine Eltern von den Vorfahren ererbt haben [2]). Diese Güter dürfen nur im Falle dringender Noth veräussert werden. Nur betreffs der selbsterworbenen Güter besteht völlige Verfügungsfreiheit [3]). Zum Erbe berufen sind die Kinder des Erblassers, und zwar die legitimen Söhne, auch wenn sie abgetheilt sind, und die Töchter, wenn sie unabgetheilt und unverheirathet sind [4]). Verheirathete oder verwittwete Töchter dürfen weder die Güter ihrer Eltern noch die ihrer Brüder oder Schwestern erben; wenn keine anderen Kinder da sind, fallen jene Güter der königl. Kammer anheim [5]). Dasselbe ist der Fall, wenn abgetheilte Söhne oder Töchter kinderlos sterben, da nach ihnen den Eltern kein Erbrecht gebührt [6]).

So dürftig auch der karolinische Landrechtsentwurf im Verhältniss zu anderen Rechtsaufzeichnungen des 14. Jahrhunderts genannt werden muss, so würde doch seine Erhebung zum Gesetz dem Lande grossen Nutzen gebracht haben, denn es wäre dadurch wenigstens einigermassen die Willkür in der Justizpflege ausgeschlossen und den Richtern die Möglichkeit benommen worden, in gleichen Prozessen verschiedene Urtheile zu fällen [7]). Dem böhmischen Adel, vor allem dem Herrenstande, missfiel jedoch der Landrechtswurf Karl's IV. ebenso sehr wie einst die Entwürfe der Könige Přemysl Ottokar II. und Wenzel II. Die Gründe des Missfallens der böhmischen Herren liegen sehr nahe. Zunächst war es die Befürchtung, dass ihnen mit der auferlegten Verpflichtung, nach einem geschriebenen Gesetzbuch Recht zu sprechen, die Willkür in der Justizpflege, die sie so leicht behufs Förderung der Standesinteressen üben konnten, einigermassen benommen und ebenso

[1]) M. K. CIX. — [2]) M. K. LXVI. — [3]) M. K. LXVIII. — [4]) M. K. LXV, 1 und 4. — [5]) LXV, 3. — [6]) LXV, 2. — [7]) M. K. Prooemium 108.

ihr Gesetzgebungsrecht eingeschränkt werden würde. Mit dem entschiedensten Misstrauen erfüllte den Adel ferner die ganz offen in der Maiestas ausgesprochene Absicht Karl's, die Justizgewalt und die finanzielle Macht der Krone zu erweitern. Dem Streben des Adels, sich durch verpfändete Krongüter zu bereichern, ward durch die strengsten Vorschriften für alle Zukunft ein Riegel vorgeschoben. Der Vorbehalt der peinlichen Strafgewalt, die Minderung der Kompetenz des vom Herrenstande beherrschten Landgerichts, die strenge Einschärfung der Absetzbarkeit der Beamten, selbst der obersten Landesbeamten, die Verbote der Bündnisse sowie der Privatfehden des Adels, kurz die politische Tendenz des Landrechtsentwurfes, welche unverholen die Stärkung der böhmischen Königsmacht gegen die Uebergriffe des Adels anstrebte, bewog die böhmishen Herren, die Annahme des Entwurfs zu verweigern. Nur dazu verstanden sich dieselben, jene gegen die Wegelagerer, auch die adeligen, gerichtete Satzung (XXVIII) der Maiestas Karolina zu genehmigen, derzufolge ein des Raubes oder Diebstahls schuldig Befundener, dem der König die persönliche Strafe oder die der Güterkonfiskation erlassen hat, nichtsdestoweniger rechtlos (infam) und infolge dessen unfähig bleibt, prozessuale Handlungen, besonders Eidesleistungen, vorzunehmen, und überdies dem Verletzten vollständigen Schadenersatz zu leisten verpflichtet wird. Ferner beschloss der Landtag, auch den Hörigen, welche ihre Grundherren (offenbar wegen Verweigerung oder Verzögerung des Rechts) vor dem Landgericht belangen, in ausgiebigerer Weise Recht zu gewähren, als dies bisher geschehen war[1]).

Angesichts des energischen Widerstandes der böhmischen Herren gegen die Erhebung seines Landrechtsentwurfes zum

---

[1]) Beneš de Weitmil (Script. rer. boh. II, 366 u. 367). Dass die Abschaffung der Feuer- und Wasserprobe, wie sie der Gesetzentwurf beantragte, damals oder etwas später gleichfalls vom Landtag angenommen worden sei, wird nicht ausdrücklich gesagt, doch lässt sich dies aus der Glosse zum Ordo iud. terre 68 schliessen. Dass jene Ordalien seitdem faktisch aufhörten, dazu trugen ohne Zweifel die Bemühungen des Prager Erzbischofs Ernst wesentlich bei (vgl. Beneš 378, Thomas von Štítny im Výbor liter. české I, 711 und Andreas von Duba im Codex iur. boh. II, 2, 361).

Landesgesetz entschloss sich Kaiser Karl, denselben förmlich zurückzunehmen. Er scheute den offenen Kampf mit der starken Adelsmacht und befürchtete, dass Zwietracht mit den Unterthanen seines Erblandes sein Ansehen im deutschen Reich mindern könnte. Schon am 6. Oktober 1355 liess der Kaiser eine Urkunde in vielen Exemplaren ausfertigen, worin er folgende Erklärung abgab. Das mit Rath und Zustimmung gewisser Fürsten und Herren abgefasste und besiegelte Gesetzbuch sei zufällig verbrannt[1]; da sich auf dasselbe weder die Fürsten und Herren bisher eidlich verpflichtet hätten und es auch noch nicht publizirt worden sei, so komme ihm keine verbindende Kraft zu und niemand könne von den darin verhängten Strafen betroffen werden, vielmehr sollen die Fürsten, Herren und übrigen Unterthanen der böhmischen Krone in alle Zukunft im unverkümmerten Genusse ihrer althergebrachten Rechte verbleiben[2]. Einen gleichen urkundlichen Widerruf erliess unter demselben Datum auch des Kaisers Bruder, Markgraf Johann von Mähren, für den Fall, dass er nach Karl's ohne männliche Erben erfolgendem Tode den böhmischen Thron erben sollte[3]. Nichtsdestoweniger hat sich die Maiestas Karolina durch den Usus späterer Zeit, besonders des 15. Jahrhunderts, als Gesetzbuch in Böhmen eingebürgert. In der Zeit König Georg's (im Jahre 1465) wird eine gekürzte tschechische Uebersetzung der Maiestas vom sog. „Herrenbund" und im Jahre 1466 von einer Landtagskommission als Statuta zemská (Statuta terre) bezeichnet und darauf Bezug genommen, insofern darin altes Landesgewohnheitsrecht enthalten sei[4]. Im 16. Jahrhundert scheint die Kunde von dem in aller Form erfolgten Widerruf der Maiestas ganz abhanden gekommen zu sein; im Jahre 1527 spricht König Ferdinand in einer Instruktion für seine an den hömischen Landtag abgesandten Kommissäre von einer „durch Kaiser Karl aufgerichteten Landesordnung" [5].

---

[1]) Die erhaltenen zwei lateinischen Handschriften zeigen, dass dies eine blosse Fiktion war. — [2]) Cod. dipl. Moraviae VIII, 259. — [3]) l. c. 261. — [4]) Cod. iur. boh. II, 2, 103. — [5]) Die böhmischen Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüsse I, 255.

IV.

Die Leibeigenschaft in Pommern.

Von

Herrn Professor **Dr. Wilhelm von Brünneck**

in Halle a/S.

In seiner zwischen 1532—1541 verfassten Chronik sagt Thomas Kantzow [1]) von den pommerschen Bauern, ihr Wesen sei nicht durchaus gleich. Etliche hätten Erbe an den Höfen, darauf sie wohnten, mit bescheidenen Zinsen und gemessenem Dienst. Sie zögen hinweg, wohin sie wollten, sobald sie ihre Höfe mit der Herrschaft Willen verkauften. „Aber mit den andern", fährt er fort, „ist's nicht so; die haben an den Höfen kein erbe, vnd müssen der Herschafft so viel dienen, als sie vmmer von jhnen haben wollen. . . . . Demnach seint dieselben pawren nicht viel anders als leibeigen, dan die Herschafft verjaget sie wan sie wollen, wan aber die pawren anders wohin ziehen, oder jre kinder an andre Orte begeben, vnd es nicht mit willen der Herschafft thun, obgleich jre Höfe zu guter wehre gepracht, so holet sie doch die Herschafft widder als jre eigen lewte."

Es gab hiernach in Pommern zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts zwei verschiedene Arten von Bauern. Was zunächst die Bauern anbetrifft, welchen der Chronist Erbe an ihren Höfen zuschreibt, so entspricht das Gesagte im allgemeinen dem, was uns anderweitig von den nach deutschem Recht (dem ius Theutonicum der mittelalterlichen Urkunden) angesiedelten Kolonisten in den ehemals slavischen Ländern überliefert ist.

Ueberall, wo während des Mittelalters deutsche Bauern in slavischen Gegenden sesshaft wurden, sind dem Verhältniss zwischen ihnen und den Herren, von welchen sie Grundstücke zugewiesen bekamen, drei Momente charakteristisch. Es sind

---

[1]) II, S. 418—420.

dies die Einräumung erblicher oder doch auf eine gewisse Reihe von Jahren gesicherter Besitz- und Nutzungsrechte an den ihnen eingegebenen Liegenschaften, die Fixirung der Zinsen beziehungsweise Dienste auf ein bestimmtes Mass und die Freizügigkeit. Die letztere schloss die persönliche Freiheit der Kolonisten in sich [1]).

Für Pommern ergiebt sich die Thatsache, dass die Bauern, welche Erbe an ihren Höfen hatten, solche auf der historischen Grundlage des deutschen Kolonistenrechts besassen, aus dem Wendisch-Rügianischen Landgebrauch. Von diesem durch Matthäus von Norman in den Jahren 1531—1546 abgefassten Rechtsbuche steht nach den von Homeyer [2]) angestellten Untersuchungen fest, dass es in allen wesentlichen Stücken deutsches, nicht slavisches Recht enthielt.

Danach gab es noch bis gegen die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts auf Rügen überhaupt keine anderen Bauern als

---

[1]) Ueber die Rechtsverhältnisse der deutschen Ansiedler in der Mark Brandenburg vgl. die Glosse zu § 1 Sachsenspiegel II, 59 und die Gl. zum sächs. Lehnr. 60 (Kraut, Grundriss § 256 nr. 19), womit noch zu vgl. Wohlbrück, Gesch. des ehemal. Bisth. Lebus I S. 324—325 in der dort abgedruckten Urkunde, und ferner S. 269 ff. das. Für Schlesien und die Oberlausitz ergeben das im Text Gesagte die zahlreichen in der Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte u. s. w. von Tzschoppe u. Stenzel enthaltenen Urkunden. Vgl. das. z. B. No. 15. 20. 40. 46. 67. 97 und dazu die Einleitung des Herausgebers S. 155. Bezüglich Mecklenburgs verweise ich auf Böhlau's Abhandlung: Ueber Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg, in der Zeitschrift für Rechtsgesch. X S. 367—383. In Pommerellen, welche Landschaft einen grossen Theil des heutigen Westpreussen und die jetzt zu Hinterpommern gehörigen Gebiete Lauenburg und Bütow umfasste, involvirte die Verleihung des kulmischen Rechts an die deutschen Kolonisten in der Zeit, wo dort der deutsche Orden herrschte, mit dem Erbzinsrecht an den Höfen und Grundstücken zugleich die Fixirung der Zinsen resp. Frohnden und die Freizügigkeit. Man vgl. hierüber die in R. Cramer, Gesch. der Lande Lauenburg und Bütow II S. 192 bis 209 und 210 bis 222 mitgetheilten Handfesten über die Verleihung bäuerlicher Besitzungen zu kulmisch. R. im Lande Bütow und Lauenburg. Dass endlich selbst in Polen die Verfassung der nach deutschem R. angesetzten Bauern keine andere war, als in der Mark Brandenburg und in Schlesien, zeigen die Statuta Casimiri III von 1347 c. 128 (Ius Polonicum ed. Bandtkie p. 113—116). — [2]) Historiae iur. Pomeran. capita quaedam (Diss.) p. 44—73.

solche, welche ihre Höfe zu erblichen oder doch auf bestimmte Zeit gesicherten Nutzungsrechten besassen gegen die Verpflichtung, den Grundherren davon bestimmte Zinsen zu zahlen und gemessene Dienste zu leisten[1]). Diese rügenschen Bauern mit Erbe an ihren Höfen waren freie Leute. Sie waren fähig, als Richter und Beisitzer in peinlichen Sachen in den landesfürstlichen Gerichten zu fungiren. Als Beisitzer vermochten sie an der Rechtsprechung selbst in solchen Prozessen theilzunehmen, wo nicht ihre Standesgenossen, sondern Adelige als Kläger auftraten[2]). Hiermit ist die Existenz einer Leibeigenschaft unvereinbar.

Gegen die persönliche Freiheit der Bauern auf Rügen lassen sich auch nicht gewisse Voraussetzungen und Bedingungen anführen, von denen im dortigen Recht der freie Abzug der Bauern aus dem Bereiche der Gebiete ihrer Grundherrschaften abhängig gemacht wird. Wenn der Wendisch-Rügianische Landgebrauch Tit. 106 verordnet, der Bauer habe sich, ehe er vom Hofe abziehe, mit seinem Herrn wegen gewisser Abgaben auseinanderzusetzen, so stehen dabei nicht Rechte in Frage, welche der Herr kraft eines Eigenthums oder eines mundium über den eigenen beziehungsweise hörigen Mann geltend machte. Es sind vielmehr öffentliche Gerechtsame, die da der Herr als Obrigkeit gegen den freien aber hintersässigen Bauern in Ausübung bringt. Sowohl das im angeführten Titel genannte Theilgeld, wie das Inkamelgeld sind Steuern, welche der Herr, kraft einer von der landesherrlichen abgeleiteten Finanzgewalt,

---

[1]) Wendisch-Rügianischer Landgebrauch Tit. 104. 181. Von Rügenschen Urkunden aus der Zeit des Mittelalters vgl. man Urk. des Johann von Gristow vom 12. Februar 1276 (Pomm. U. B. II, 1, No. 1027, S. 3191), worin dieser den Einwohnern des deutschen Dorfes Ieser den freien Gebrauch der innerhalb seiner Grenzen belegenen Feldmark gegen Fortentrichtung der herkömmlichen Abgaben dauernd (in perpetuum) zusichert, auch bezeugt, dass diese jede weitere Nachmessung für immer abgekauft hätten. Ueber das erwähnte Recht der Nachmessung, worauf der Grundherr hier verzichtet, vgl. Böhlau a. a. O. S. 381. Wie dieser nachgewiesen hat, handelte es sich dabei um nichts den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen Eigenthümliches. Die Nachmessung der Feldmarksgrenzen konnte ebenso auch bei Gütern vorkommen, welche der Landesherr an Adelige oder an Kirchen und Klöster schenkte, verlieh oder veräusserte. — [2]) Wendisch-Rügian. L.-G. Tit. 19.

aus dem Vermögen oder dem Nachlasse seiner Hintersassen erhebt, gleichwie der Fürst von den Landsassen als seinen unmittelbaren Unterthanen[1]). Eine dritte Abgabe, die des Erbpferdes, entspricht an sich dem bei Hörigen vorkommenden Besthaupt. Als ein Zeichen einer ursprünglichen, mit der Zeit etwa gemilderten Leibeigenschaft oder auch nur Hörigkeit der pommerschen Bauern kann diese Abgabe aber schon darum nicht betrachtet werden, weil sie, wie Matthäus v. Norman ausdrücklich bemerkt, erst bei Menschengedenken aufgekommen war. Es handelt sich so hier um eine der Hörigkeit entlehnte, auf das Verhältniss der Hintersassen zu ihren Grundherren neuerdings übertragene Einrichtung[2]). Im öffentlichen Recht und in der Stellung der Obrigkeit zu ihren Hintersassen beruht auch die im selben Titel 106 dem Herrn eingeräumte, freilich weitgehende Befugniss, einem Bauern, der keine Kinder noch sonstige Erben hat, den Abzug überhaupt zu versagen. Sie wird damit gerechtfertigt, dass in diesem Falle die Güter der Bauern bei dessen Ableben Mangels von Erben der Herrschaft zufallen. Das Recht auf erblose Güter aber steht dem Grundherrn nach Tit. 125 nicht etwa allein bloss gegen den Nachlass seiner Bauern zu. Er kann es schlechthin überall geltend machen, wo jemand ein Grundstück innerhalb des Bereiches seines Dominiums, wenn auch nur pacht- oder miethweise inne gehabt hat. Sein Recht auf die bona vacantia wird desshalb in Parallele gestellt mit dem Recht, welches die landesherrlichen Beamten statt des Fürsten an dem erblosen Nachlass der Edelleute und Landsassen ausüben.

Ausser von den eben gedachten Voraussetzungen und Beschränkungen wird der freie Abzug des Bauern im Wendisch-Rügianischen Landgebrauch Tit. 106 auch noch weiter davon abhängig gemacht, dass er diesen zuvor verkauft und seiner

[1]) Vgl. Wendisch-Rügianischer Landgebrauch Tit. 115a. E. 126. Das Theilgeld war hiernach eine bei Auslobung (Ausstattung) von Kindern (Töchtern wie Söhnen) zu entrichtende Gebühr, das Inkamelgeld eine Erbschaftssteuer, welche alle Personen, mit Ausnahme der in Gütergemeinschaft lebenden Familienglieder, von dem ihnen zugefallenen Nachlass eines Verstorbenen zu zahlen hatten. — [2]) Die gleiche, wenn auch immerhin nur seltene Uebertragung des Besthaupts auf freie Bauern kommt auch sonst partikularrechtlich vor. Man vgl. z. B. Hohenloh. L.-R. 1738 Thl. III, Tit. 8, §§ 4. 6. 9.

Herrschaft besetzt schafft, d. h. in die wehrende Hand eines anderen Wirthes bringt. Der Aufstellung dieser Bedingung, welche bestimmt erscheint, ein rein privatrechtliches Interesse des Herrn als Eigenthümer des dem Bauern zu Besitz und Nutzung überlassenen Erbes zu wahren, sind wir schon bei Kantzow begegnet. Setzt doch auch er bei der Freizügigkeit der Bauern voraus, dass sie ihre Höfe vor dem Abziehen mit dem Willen der Herren veräussern. Der Wendisch-Rügianische Landgebrauch und die Darstellung Kantzow's weichen in diesem Punkte von dem Inhalte älterer, noch dem Mittelalter angehörigen Urkunden und Satzungen ab. Sowohl in der Mark Brandenburg, wie in Polen [1]) war dem Bauern, der sein Erbe zu verlassen beabsichtigte, der Abzug keineswegs etwa bloss dann freigestellt, wenn er dasselbe mit Willen des Herrn an einen anderen tauglichen Wirth verkaufte. Er durfte auch, wenn es ihm nicht gelang, einen solchen zu finden, hinwegziehen, nachdem er das Gut dem Herrn gekündigt und aufgegeben hatte. Weigerte sich dieser, die Resignation anzunehmen, so konnte der Bauer seine darauf abzielende Erklärung vor Gericht kundgeben [1]).

Es wird weiterhin noch einmal Veranlassung sein, auf diesen Umstand zurückzukommen, welcher die Abzugsfreiheit der pommerschen Bauern mit Erbe an ihren Höfen zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts schon um etwas mehr eingeschränkt zeigt, als dies nach dem Rechte des Mittelalters bei den deutschen Kolonisten auf slavischem Boden der Fall war.

Wenden wir uns jetzt der zweiten Art von Bauern zu, von der uns Kantzow in seiner Chronik berichtet. Vorweg ist da zu beachten, dass dieser Schriftsteller die Bauern, welche kein Erbe an ihren Höfen haben, nicht schlechtweg für Leibeigene erklärt. Er sagt nur, sie wären „nicht viel

---

[1]) S. den Rechtsspruch von 1383 in Wohlbrück, Geschichte des Bisthums Lebus I, S. 324—325, und dazu Korn in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. XI, S. 5. Vgl. hiermit Statut. Casimir. III. a. 1347, c. 128 (Ius Polon. ed. Bandtkie p. 114): „Quando — in iure Theutonico kmetho residet, idem fugere seu recedere non potest, nisi hereditate vendita, vel loco sui kmethonem aeque divitem collocet, aut agris ex toto extirpatis, hiemalibusque et aestivalibus seminatis, domino resignando, recedere poterit pro libito“.

anders als leibeigen". Ihr Zustand wird so als ein der Leibeigenschaft zwar nahekommender, aber doch nicht völlig gleicher bezeichnet. Mehr ergeben auch nicht die von Chronisten zum Beweise seiner Behauptung beigebrachten Thatsachen. Wenn derselbe ausser der Ungemessenheit der Dienste geltend macht, die Bauern ohne Erben könnten, weil sie kein gesichertes Besitzrecht hätten, von den Herren jeder Zeit aus den Höfen verjagt werden, so folgt hieraus für eine Leibeigenschaft noch nichts. Denn beides: die Ungemessenheit der Dienste und der Mangel eines gesicherten Besitz- und Nutzungsrechtes an den Höfen und Hufen konnte sich auch bei persönlich freien Bauern finden. Es bleibt so nur das dritte Argument: die Gutsbehörigkeit der Bauern und ihrer Kinder, derzufolge ihnen das Recht der Freizügigkeit gänzlich abgeht.

Aber auch diese Gutsbehörigkeit für sich allein macht die Bauern noch nicht zu leibeigenen Leuten, sofern man unter Leibeigenschaft im Sinne des älteren Rechts einen der Rechtlosigkeit gleichen oder doch nahekommenden Zustand versteht. Es erscheint daher gerechtfertigt, wenn Kantzow sich darauf beschränkt, ihre Lage als eine der Leibeigenschaft ähnliche zu bezeichnen, die aber damit noch nicht völlig kongruirt. Für Leibeigene in jenem älteren Sinne würden die gutsbehörigen pommerschen Bauern erst dann erachtet werden müssen, wenn ihre persönliche Freiheit und Rechtsfähigkeit auch noch in anderer Beziehung als bloss in Ansehung der Freizügigkeit beschränkt gewesen wäre. Von solchen anderweitigen Einschränkungen weiss der Chronist jedoch nichts. Zu bemerken ist da namentlich, dass er keine Andeutung darüber giebt, es hätten die Bauern ohne Erbe der Fähigkeit und Befugniss ermangelt, das, was sie ausser dem Hofe und der Hofwehr besassen, auf ihre Kinder oder sonstigen Angehörigen zu vererben. Nichts verlautet davon, dass die Vorschrift des Sachsenspiegels II, 32 § 8, über das an den Herrn heimfallende Erbe der eigenen Leute, in Pommern jemals Geltung gehabt hätte, oder dass etwa, wie in anderen Gegenden des östlichen Deutschlands die Möglichkeit, ihre Habe zu vererben, den leibeigenen Bauern erst neuerdings vom Gesetzgeber eröffnet worden sei.

Waren demnach, der Darstellung Kantzow's zufolge, die pommerschen Bauern, welche kein gesichertes Besitzrecht an ihren Höfen hatten und darum ungemessene Dienste leisten mussten, bereits zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts gutsbehörig, so verlangt die Thatsache Aufklärung, wie diese Gutsbehörigkeit entstehen konnte, während im übrigen die Freiheit und Rechtsfähigkeit der an die Scholle gefesselten Bauern unberührt blieb.

An sich wäre es nun wohl denkbar und möglich, dass diese Gutsbehörigkeit der Bauern ohne Erbe in Pommern hervorgegangen sei aus einer, anfänglich usurpirten, allmählich durch Herkommen und Gewohnheit gebilligten Anwendung der den Gutsherren über ihre Hintersassen zustehenden gerichtsherrlichen und Polizeigewalt. Man könnte meinen, die Herren hätten ihre an sich rein öffentlichrechtlichen Befugnisse zum Vortheil ihrer Privatinteressen benutzt, um für die Bewirthschaftung ihrer Güter sich die Arbeitskräfte der Hintersassen dauernd zu sichern, indem sie diesen die Freizügigkeit nahmen. Die ursprünglich freien Hintersassen wären auf diese Weise nicht zwar schlechthin leibeigen, immerhin doch aber insoweit leibeigenen Leuten gleichgestellt worden, dass sie wie solche an die Güter ihrer Herren gebunden wurden und sich daraus nicht ohne deren Willen entfernen durften.

Es würde dies voraussetzen, dass ähnliche Vorgänge, wie sie in Mecklenburg nach dem Jahre 1572 eintraten, um im weiteren Verlaufe des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts die Umwandlung der Hintersässigkeit der Bauern in Leibeigenschaft herbeizuführen [1]), in Pommern, mit Ausschluss von Rügen, schon ein halbes, wenn nicht ein ganzes Jahrhundert früher begonnen hätten.

Von einem willkürlichen Verfahren der pommerschen Grundherren gegen ihre freien hintersässigen Bauern wissen wir indessen aus der Zeit, welche vor die Abfassung der Kantzows'chen Chronik fällt, nichts. Auch Kantzow selbst deutet mit keinem Worte darauf hin. Er konstatirt einfach die Thatsache, dass ein Theil der Bauern grundbehörig sei. Dahingegen treffen wir allerdings auf Spuren einer Ver-

---

[1]) Vgl. Böhlau a. a. O. S. 389. 395.

schlimmerung der rechtlichen Lage der Bauern in dem der Chronik Kantzow's gleichzeitigen Wendisch-Rügianischen Landgebrauch. Matthäus von Norman erhebt darin Klage über den Verfall des Gerichtswesens und über das willkürliche und parteiische Verfahren der Landvögte, vor welche jetzt fast im ganzen Fürstenthum Rügen alle Prozesse gezogen würden. Er tadelt namentlich die von einzelnen Landvögten eingeführte Neuerung, dass alles Geld, was ein Bauer beim Verkauf seines Hofes mehr erlöse, als was er dafür gegeben, nicht ihm, sondern dem Gutsherrn zukommen solle[1]). Wohl kann nun zwar das im Wendisch-Rügianischen Landgebrauch über die beginnende Bedrückung der Bauern Gesagte als Anhalt dienen für die Erklärung der Thatsache, dass die Grundherren im weiteren Verlaufe des sechzehnten Jahrhunderts den Bauern mit Erbe das gesicherte Besitzrecht an ihren Höfen zu entziehen suchten. Nicht aber vermag es uns Aufschluss darüber zu geben, wie im fünfzehnten uud im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts ausserhalb der Insel Rügen neben den Bauern mit Erbe und mit einer nur wenig beschränkten Freizügigkeit eine andere Art rechtlich schlechter gestellter Bauern in Pommern hatte entstehen können, die der Freizügigkeit völlig darbten und an die Scholle gefesselt waren.

Will man sich daher nicht mit leeren Vermuthungen begnügen, indem man eine Entwickelung, welche sich in Mecklenburg erst viel später vollzog, für Pommern, mit Ausnahme von Rügen, schon in das fünfzehnte oder doch in die ersten Anfänge des sechzehnten Jahrhunderts zurückverlegt, so wird man den Grund für die Entstehung der Gutsbehörigkeit in Zuständen suchen müssen, welche bereits dem Mittelalter angehören.

Da aber kann allein das slavische Recht in Betracht kommen. Denn dem Rechte der deutschen Kolonisten und der desselben theilhaftig gewordenen slavischen Eingebornen war die Freizügigkeit immanent.

Anlangend nun das slavische Recht, so muss die von Homeyer[2]) entgegen den Behauptungen älterer Schriftsteller[3])

---

[1]) Tit. 191, Tit. 104 und Zus. 22 zu letzterem Tit. — [2]) Historiae iuris Pom. capita quaedam p. 17. — [3]) Kantzow I, S. 291. de Balthasar: Tractat. de hom. propr. in Pom. p. 7.

aufgestellte Ansicht, es sei demselben eine Unfreiheit völlig unbekannt gewesen, als unrichtig bezeichnet werden. Es fehlt nicht an Urkunden, welche unter den Zubehörungen von pommerschen Dörfen und Gütern mancipia mit aufzählen. Zwei derselben reichen noch zurück in das zwölfte Jahrhundert. Die erste und älteste betrifft das Dorf Broda am Tollensese nebst anderen Besitzungen, welche der Fürst Casimir I. von Rügen im Jahre 1170 den Kanonikern des Domstiftes Havelberg schenkt, um daselbst ein Kloster zu errichten [1]). Diese Schenkung erhielt neun Jahre später die Bestätigung des Kaisers Friedrich I. Hierauf bezieht sich die zweite Urkunde von 1179 [2]). Beide Urkunden sind nicht in Pommern, sondern auswärts und zwar die von 1170 in Havelberg, die von 1179 in Magdeburg ausgestellt. Um dieses Umstandes willen möchte man glauben, die Aufnahme der mancipia in den Text der beiden Urkunden rühre von Schreibern oder Notaren her, die, unbekannt mit dem geltenden wendisch-pommerschen Recht, das Vorhandensein einer Leibeigenschaft dort eben nur vermuthet hätten. Sie wären so veranlasst worden, nach dem Muster von Urkunden, welche für andere Gegenden bestimmt waren, die mancipia unter die Zubehörungen der betreffenden pommerschen Dörfer und Güter mit aufzunehmen. In der That würde es mit der Beweiskraft der fraglichen beiden Urkunden in Hinsicht der Unfreiheit übel aussehen,

---

[1]) S. die Urkunde von 1170 im Codex Pomeraniae diplomatic. herausgegeben von Hasselbach und Kosegarten I, Nr. 30, S. 71—73. Es wird darin von den aufgezählten Dörfern und Besitzungen gesagt: „Has villas et hec omnia supra nominata cum omnibus, que ad villas, pertinent, hoc est areis, edificiis, mancipiis, terris cultis et incultis, pascuis, pratis . . . cum omnibus que ullo modo dici aut nominari possunt, ad prefatam ecclesiam tam integre tradimus, tam absolute donamus“ etc. Die in der Urkunde erwähnten Dörfer Bruode (Broda), Woitin, Caminiz u. s. w. bildeten zur Zeit ihrer Vergabung einen Theil des Territoriums von Pommern. Gegenwärtig gehören sie zu Mecklenburg-Strelitz. Broda liegt unweit der heutigen Stadt Neu-Brandenburg. — [2]) Cod. Pom. dipl. No. 47, S. 114—116. Es heisst in der Urkunde von 1179: „Omnes itaque ecclesiae eiusdem possessiones tam in areis, quam in edificiis, mancipiis utriusque sexus, terris cultis et incultis, pascuis, pratis . . ea libertate donamus, ut episcopus liberam habeat potestatem qualicumque modo ad utilitatem supradicte ecclesie convertendi.“

wäre uns die Thatsache, dass es in Pommern während des Mittelalters unfreie Leute gegeben hätte, nicht anderweitig überliefert. Wichtig ist desshalb eine dritte Urkunde aus dem dreizehnten Jahrhundert, welche in Pommern selbst abgefasst ward. Es ist dies eine, Dargun 22. Juni 1256 datirte Urkunde des Herzogs Barmin I. Sie enthält die Verleihung zweier Dörfer, mit Namen Garz, und eines dritten, Kaseburg, an das Kloster Dargun. Alle drei Dörfer liegen in der Nähe des Oderhaffes. Unter den Zubehörungen derselben werden ausdrücklich nicht bloss die mancipia, sondern auch die von ihnen zu leistenden Frohndienste (servitia) genannt[1]). Wird man hiernach nicht bezweifeln dürfen, dass es im Mittelalter unfreie Leute in Pommern gegeben hat, so fragt sich: welcher Art und Beschaffenheit haben wir uns deren Unfreiheit zu denken? Als einen völlig rechtlosen Zustand wird man sich, trotz des Ausdruckes mancipia, dessen sich die angeführten Urkunden bedienen, die Unfreiheit der pommerschen Slaven nicht vorstellen dürfen. Es würde dieser Annahme der Inhalt einer anderen Urkunde widersprechen betreffend die im Jahre 1248 erfolgte Bestätigung des Klosters Hilda (Eldena) in allen seinen Besitzungen und Gerechtsamen durch Wratislaw III. von Demmin[2]). Der genannte Fürst verordnet hierin, dass alle im Klostergebiete theils schon befindlichen, theils erst noch anzusetzenden „homines et coloni" in Prozessen, mit einziger Ausnahme der der geistlichen Gerichtsbarkeit vorbehaltenen Sachen, nach dem Rechte ihrer Nationalität beurtheilt werden sollen. Im Anschluss hieran wird weiter verfügt, dass, wenn sich innerhalb der Herrschaft des Klosters in einem deutschen Dorfe ein Slave oder umgekehrt in einem von Slaven bewohnten Dorfe ein Deutscher niederlasse, er sich

---

[1]) Die Urkunde findet sich abgedruckt im Pomm. U.-B. Hrsggb. vom Kgl. Staatsarchiv zu Stettin II, 1, Nr. 621. Die Worte, auf welche es hier ankommt, lauten: „Quicquid his videlicet terminis . . . circumcingitur, et ceteris omnibus, terris etiam cultis et incultis, areis, campis, pratis, pascuis, piscariis, aquis, silvis, molendinis, mancipiis atque servitiis, et omnibus eorum attinentiis contulimus supradicti claustri fratribus in ius proprietatis etc." Dargun liegt heute in Mecklenburg-Strelitz, zur Zeit der Ausstellung der Urkunde gehörte es zu Pommern. — [2]) Cod. dipl. Pom. I, Nr. 400, S. 827.

nach dem Rechte der Genossenschaft richten solle, der er sich anschloss. Nur dem zur Zeit regierenden Abte soll hierin eine Aenderung zu treffen freistehen. Ein solches Hinüberziehen der slavischen Bauern in deutsche und der deutschen in slavische Dörfer, mit der Wirkung einer Aenderung ihres nationalen Rechts, lässt sich selbst innerhalb der Grenzen derselben Grundherrschaft nur denken, wenn man die slavischen Bauern sich in Hinsicht ihrer persönlichen Freiheit zwar eingeschränkt vorstellt, nicht aber als gänzlich rechtlos. Ohnedem würde sich daraus in dem einen Falle, wo ein slavischer Bauer in ein deutsches Dorf zog, um damit vollkommener Freiheit der Person theilhaftig zu werden, für die Grundherrschaft der Verlust eines Rechts umfassendster Art ergeben haben. Dieses würde, wäre die Bedeutung des mancipium wörtlich zu nehmen, einem Eigenthumsrecht gleichkommen. Hinwiederum würde da, wo ein Deutscher sich als Bauer in einem slavischen Dorfe niederliess, dieser seiner persönlichen Freiheit hierdurch ohne weiteres verlustig und der Knechtschaft verfallen sein. Das letztere ist nicht wohl anzunehmen. Bei dem in der Urkunde sichtlich hervortretenden Bestreben des Landesfürsten, die Kolonisation möglichst zu befördern und zu erleichtern, konnte den Deutschen, welche sich in Slavendörfern niederliessen, nicht zugemuthet werden, sich damit gänzlich ihrer Freiheit zu entschlagen.

Andererseits liegt kein Grund vor zu der Meinung, als seien die sämmtlichen Einwohner des Klostergebietes, einschliesslich der slavischen Stammes, vollkommen freie Leute gewesen. Denn die Urkunde spricht nicht bloss von neu anzusetzenden, sondern auch von bereits angesetzten Bauern. Es bleibt so nicht ausgeschlossen, dass sich unter den letzteren slavische Unfreie befunden haben, welche das Kloster dort schon bei der Besitzergreifung der Güter vorfand.

Gegen die Annahme einer Sklaverei oder Rechtlosigkeit der als mancipia bezeichneten pommerschen Unfreien spricht ferner auch folgender Umstand. In dem an Hinterpommern unmittelbar angrenzenden, nur durch die Leba und später durch den Fluss Stolpe getrennten Pommerellen, wozu die Gebiete von Lauenburg und Bütow gehörten, hiessen die slavischen

Bauern im Mittelalter cmethones[1]). Dahingegen vermeiden die zahlreichen, das genannte Land betreffenden Urkunden den Gebrauch der Worte mancipia oder servi[2]).

Von den Kmethen aber wissen wir aus mittelalterlichen polnischen Rechtsquellen, dass sie, sofern sie nicht deutsches Recht erlangt hatten, grundbehörig waren und der Freizügigkeit ermangelten[3]). Im übrigen war dagegen der Zustand der Abhängigkeit, in dem sie sich zu ihren Grundherren befanden, durchaus nicht etwa einer Sklaverei oder Rechtlosigkeit gleich. Sie gelten als fähig und berechtigt, das, was sie an Vermögen eigenthumlich besitzen, auf ihre Kinder und sonstigen Verwandten zu vererben[4]).

Freilich galt in Pommerellen nicht slavisches Recht schlechthin (ius Slavicum), wie in Pommern[5]), sondern slavisch-polnisches Recht (ius Polonicum)[6]). Schwerlich aber dürften die Unterschiede zwischen beiden Rechten sehr grosse gewesen sein. Wird doch in den pommerellischen Urkunden der Name des slavischen und pommerschen Rechts (ius Slavicum resp. Pomeranicum) im weiteren Sinne auch zur Be-

---

[1]) S. die Urkunde Herzog Mestwin's von Pommern von 1286 (Pommerell. U.-B. Herausgegeben von Perlbach, Nr. 403, S. 364) betr. die Schenkung des südöstlich vom Lebasee im heutigen Kreise Lauenburg belegenen Gutes Charbrow und einiger anderer Besitzungen an die Kirche zu Cujavien nebst dem Rechte, im Lebasee zu fischen: „concedimus eciam in perpetuum domino episcopo ecclesie memorate et suis kmethonibus piscari in nostro lacu, qui Lebscho dicitur". — [2]) Man vgl. das vom Herausgeber sehr sorgfältig gearbeitete Sachregister zu dem in der vor. Note angeführten Pommerell. U.-B. — [3]) Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien, S. 57. 58 und die dort angeführte Urkunde vom Jahre 1252. Ferner Stat. Casimir III. Visliciae a. 1347 c. 73. 138, c. 36 (Ius Polonic. ed. Bandtkie p. 74—75. 113—116). — [4]) Stat. Casimir III. Visliciae promulgat. a. 1347 c. 55, c. 18 (Ius Polonic. p. 65—66. 132). — [5]) Vgl. die oben angeführte Urkunde Wartislaw III. vom Jahre 1248 für das Kloster Hilda (Eldena) Cod. Pom. dipl. I Nr. 400) und zwar bei den Worten: „renunciamus omni consuetudini, que ius zlavicum — appellatur". S. ferner das. die Urkunden Nr. 417 S. 863, Nr. 426 S. 879. Nr. 429 S. 883. — [6]) Vgl. Urkunde Herzog Mestwin's von 1283, worin dem Grafen Nicolaus Zankowicz die Befugniss eingeräumt wird, in dem ihm verliehenen Dorfe Krampkawitz Kolonisten anzusetzen: „iure Teutunico vel Polonico" (Pommerell. U.-B. Nr. 371 S. 336. Siehe ferner das. die Urkunden Nr. 227 S. 185 und 431 S. 386).

zeichnung des in Pommerellen geltenden polnischen Rechts gebraucht [1]).

Nach dem eben Gesagten wird man den Ausdruck mancipium in den drei angeführten Urkunden nicht wörtlich im Sinne einer förmlichen Knechtschaft zu verstehen haben. Gleich den polnischen Kmethen sind die nach dem slavischen Recht lebenden pommerschen Bauern vielmehr als Grundbehörige zu denken. Vermöge dieser ihrer Eigenschaft erscheinen sie, rechtlich betrachtet, als Pertinenz der Güter ihrer Grundherren. Sie hörten aber, abgesehen von dieser ihrer Beziehung zu den Gütern, welchen sie zugeschlagen waren, darum noch nicht auf, Subjekte von Rechten zu sein. Sie waren keinem unbedingten Eigenthum ihrer Herren unterworfen.

Diese Gutsbehörigkeit ist es, auf welche zwei andere Urkunden hinweisen. In der einen von 1231 datirten Urkunde [2]) ertheilt Wizlaw I., Fürst von Rügen, dem Abte des Cisterzienserklosters Kamp am Niederrhein die Erlaubniss, in den ihm geschenkten pommerschen Dörfern Colonisten jedweder Nationalität anzusiedeln. Er nimmt da aber ausdrücklich aus: die auf seinen eigenen Gütern wohnenden Leute. Diese soll der Abt nicht anders, denn mit Genehmigung des fürstlichen Grundherrn herbeirufen und zur Niederlassung in seinem Gebiete auffordern dürfen. Noch deutlicher spricht die zweite Urkunde [3]). Unter dem 6. September 1272 gewährt der Herzog

---

[1]) Pommerell. U.-B. Nr. 277 S. 236, Nr. 314 S. 262, Nr. 447 S. 401, Nr. 505 S. 452, Nr. 162 S. 136, Nr. 466 S. 417. — [2]) Cod. Pom. dipl. Nr. 188 S. 427: „Dedimus quoque prefatis fratribus potestatem vocandi ad se, et collocandi ubicumque voluerint, in possessione prefate ecclesie, cuiuscunque gentis — exceptis hominibus nostris, quos nisi de consensu nostro vocare non attemptabunt.“ — [3]) Pomm. U.-B. II, 1 Nr. 963 S. 268: „Barnym dei gratia dux Slavorum — abbati et conventui monasterii sancte Marie virginis in Colbas hanc gratiam donavimus et prerogativam fecimus specialem, ut Slavi in dominio nostro constituti sive in nostris sive in vasallorum nostrorum villis manentes, si ad predictum abbatem et conventum causa manendi in villis eorum transferre se voluerint, liberi sint et exempti ab indebita vexatione et iniusta advocatorum, bedellorum aliorumque officialium nostrorum et insuper vasallorum nostrorum quomodolibet, postquam sepedictis abbati et conventui fideiussores certos posuerint, quod ad villas eorum venire velint et debeant ad manendum, nulli cuiquam, post-

Barnim I. dem Kloster Colbaz aus besonderer Gunst die Befugniss, die Slaven aus seinen und seiner Vassallen Güter im Klostergebiete frei von aller Belästigung und Abforderung durch ihre früheren Herren anzusetzen. Den vom Abte gerufenen slavischen Bauern soll der Abzug ohne weiteres, namentlich ohne ihren früheren Herren ein Abzugsgeld zu entrichten, freistehen, sobald sie unter Stellung von Bürgen sich verpflichten, dem an sie ergangenen Rufe zu folgen und in den Dörfern des Klosters ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen.

Man ersieht hieraus, dass es der Ertheilung eines landesherrlichen Privilegs bedurfte, wenn slavische Bauern den freien Abzug aus den Dörfern ihrer Grundherren erlangen sollten. In Ermangelung solchen Privilegs wären sie an die Güter gebunden geblieben, innerhalb deren Grenzen sie bis dahin wohnten. Sie hätten diese erlaubter Weise nicht anders denn mit Zustimmung ihrer Herren verlassen dürfen.

Nicht in Widerspruch mit der hier statuirten Grundbehörigkeit steht der Inhalt der früher angeführten Urkunde von 1248, das Kloster Eldena, seine Güter und Bauern betreffend. Wird dort den Bauern verschiedener Nationalität gestattet, aus einem in das andere Dorf hinüberzuziehen, so wird dabei ihr Bleiben innerhalb derselben Grundherrschaft vorausgesetzt. Allerdings konnten so Slaven, wenn sie sich in deutschen Dörfern niederliessen, mit Erwerb des deutschen Rechts mittelbar zur Freizügigkeit gelangen, welche sie in den Stand setzte, demnächst auch das Klostergebiet selbst zu verlassen. Dem liess sich jedoch vorbeugen durch die dem Abte in jener Urkunde vorbehaltene Befugniss, besondere Bestimmungen über die Anwendung des deutschen oder slavischen Rechts in den einzelnen Fällen zu treffen, wo sich Bauern einer ihnen stammfremden Dorfgemeinde anschlossen. Der Grundbehörigkeit der slavischen Bauern verfielen andererseits auch die sich bei ihnen niederlassenden Deutschen. Doch auch

---

quam ut predictum est fideiussores posuerint, aliquid servicii aut emolumenti debentes ultra communem omnium Slavorum in terra nostra manencium iusticiam, sed communi iusticia contenti libere ad predictos abbatem et conventum et ad villas eorum transibunt a qualibet vexatione liberi et exempti."

dem konnten die vom Abte zu erlassenden besonderen Vorschriften begegnen. Sie vermochten den Deutschen ihre Freizügigkeit zu sichern. Selbst aber wo dies nicht geschah, dürfte der blosse Mangel der Freizügigkeit für sich allein noch keinen Grund abgegeben haben, um deutsche Bauern, sofern sie sonst nur hoffen mochten, ihre materielle Lage zu verbessern, davon abzuhalten, dass sie inmitten von slavischen Dörfern ihren Wohnsitz nahmen. Anders würde dies freilich gewesen sein, hätte das slavische Recht für die in slavischen Dörfern wohnenden Deutschen nicht bloss die Grundbehörigkeit herbeigeführt, sondern schlechthin die Ergebung in Knechtschaft und Sklaverei. An eine solche ist nicht zu denken. Wohl aber wird man nach den beigebrachten urkundlichen Zeugnissen nicht daran zu zweifeln haben, dass die nach slavischem Recht lebenden Bauern in Pommern der Freizügigkeit darbten. In der Eigenschaft von grundbehörigen Leuten galten sie mit den Gütern ihrer Herren derartig verbunden, dass sie mit Weib und Kindern beiderlei Geschlechts zu deren Pertinenzen gerechnet und unter diesen mit aufgezählt wurden.

Sehen wir nunmehr, ob sich auch die beiden anderen Thatsachen, welche Kantzow in seiner Chronik zur Charakterisirung der rechtlichen Lage der Bauern ohne Erbe beibringt: das Fehlen eines gesicherten Besitzrechts an den Höfen und die Ungemessenheit der Dienste im mittelalterlichen, und zwar im slavischen Recht Pommerns nachweisen lassen.

Anlangend zuerst die Unsicherheit des Besitzes an den Höfen, Aeckern und sonstigen Liegenschaften, welche die Herren den Bauern zur Nutzung überliessen, so fehlt es an Urkunden und Quellenzeugnissen, welche hierauf direkt hinwiesen. Aus polnischen Rechtsquellen aber erhellt, dass die Kmethen, wenn auch nicht durchweg, so doch in manchen Gegenden Polens durch ihre Herren von den Höfen, die sie bewohnten, vertrieben wurden, ohne dass etwa immer bestimmte Privationsgründe vorlagen[1]. Man darf vermuthen,

[1] Vgl. Ordinatio Bodzantae episcopi, Cracoviensis a. 1359 c. 5 (Ius Polon. ed. Bandtkie p. 166) „— decrevimus: quod ubicunque aliquis nobilis alteri nobili — haereditatem suam obligaverit, et creditor agros coluerit in ea, decimam frugum de agris suis solvat ille ecclesiae

dass in Pommern, zum wenigsten in dem unmittelbar an Pommerellen grenzenden Hinterpommern die nach slavischem Recht lebenden grundbehörigen Bauern kein gesichertes Besitzrecht an den Höfen hatten. Dieser Annahme widerspricht nicht eine Urkunde vom Jahre 1285[1]). Es verkauft danach Fürst Wizlaw II. dem Kloster Neuencamp das Dorf Camnitz nebst einzelnen Höfen in anderen Dörfern und räumt dem Abt die Befugniss ein, diese in Vorwerke umzuwandeln.

Hieraus ergiebt sich zwar, dass ohne landesfürstliche Erlaubniss, beziehungsweise ohne ein, dies ein für alle Mal gestattendes Privileg, die pommerschen Grundherren im Mittelalter weder ganze Dörfer noch einzelne Bauernstellen einziehen durften, um sie ihren, der Selbstbewirthschaftung vorbehaltenen Ländereien zuzuschlagen. Es verbot das das Staatsinteresse. Denn die Bauern auf den Gütern der geistlichen oder weltlichen Herren blieben zu den Staatslasten, namentlich zur Kriegsdienstpflicht verbunden, sofern sie nicht durch die den letzteren ertheilten landesherrlichen Privilegien hiervon ganz oder theilweise befreit wurden[2]). Eine Verminderung

---

cui is, qui obligavit, solvere consueverat ab antiquo; sed si forte labores suos dictus creditor voluerit ampliare, repellendo kmethones, et excollendo agros eorum, de agris kmethonum quos colit decimam — solvere tenetur.“ S. ferner Lauda Cracoviensia a. 1447 c. 84 (ibid. p. 245).

[1]) Pomm. U.-B. II, 2 Nr. 1322 S. 545 bei den Worten: „concedimus preterea sepedictis fratribus plenam ac liberam facultatem, irrequisitis nobis vel nostris heredibus, villam prenominatam et cetera sua bona — cuicunque voluerint, vendendi aut in feoda tradendi, villas quoque in grangias permutandi et de omnibus ordinare, prout ipsorum placuerit optioni“. — [2]) Die in der vor. Note angeführte Urkunde enthält eine solche allgemeine Befreiung der Bauern von den Staatslasten nicht. Sie überträgt auf das Kloster nur die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, indem sie die Leute von den ordentlichen Gerichten eximirt. Ueber die sonst bei Verleihung oder Veräusserung von Gütern an Klöster sehr häufig gewährte Befreiung der Bauern von den Staatslasten, namentlich von der Heeresdienstpflicht vgl. z. B. Urkunde 1248 (cod. Pom. dipl. Nr. 400 S. 826—827). In letzterer Beziehung sei noch bemerkt, dass die Freilassung von der Verpflichtung, ins Feld zu ziehen, nicht auch ohne weiteres die wehrfähigen Leute von dem Dienste in der Landwehr bei gemeiner Landesnoth befreite. Vgl. Urkunde Herzog Barnim's I. von 1276 (Pomm. U.-B. II, 1 Nr. 1025 S. 318) bei

der Bauernstellen und ihrer Inhaber kam so der Verminderung der steuer- und wehrpflichtigen Mannschaft innerhalb eines gewissen örtlichen Bezirkes gleich. Diese erforderte darum zu ihrer Vornahme der landesfürstlichen Genehmigung. Dahingegen folgt aus dem Inhalt jener Urkunde von 1285 noch nicht eine Beschränkung der Grundherren in Rücksicht der einzelnen Bauern selbst. Diese waren im Besitze ihrer Höfe und Hufen nur dann gesichert, wenn sie solche nach deutschem Rechte zugetheilt bekommen hatten. Sonst hinderte das Verbot der Einziehung eines ganzen Dorfes oder einzelner Bauernstellen die Herren noch nicht, den einen oder anderen derselben von Haus und Hof abzutreiben, um das ihm genommene Gut einem anderen Bauern einzugeben. Ebensowenig schloss jenes Verbot die Umlegung der Höfe aus. Die Herren waren demnach in den Stand gesetzt, die Bauern innerhalb des Gebietes ihrer Herrschaft von einer Stelle auf eine andere zu setzen.

Der servitia geschieht, wie wir sahen [1], bereits in einer Urkunde aus dem zwölften Jahrhundert zusammen mit den mancipia unter den Zubehörungen der Güter Erwähnung. Schon die ihm beigelegte Pertinenzeigenschaft lässt darauf schliessen, dass unter den servitia des ius Slavicum keineswegs etwa bloss Frohnden von öffentlichrechtlicher Bedeutung verstanden wurden, welche die nach diesem Recht lebenden Bauern dem Landesherrn zu leisten hatten, wie die Hülfe beim Burgenbau oder bei sonstigen Befestigungen, bei Herstellung von Wegen, Brücken u. s. w. [2]). Meist wird freilich das Wort servitia in den Urkunden zur Bezeichnung solcher öffentlichrechtlichen Dienste wie der Staatslasten überhaupt gegebraucht. Dass es aber auch Frohnden gab, welche lediglich privatrechtlicher Natur waren, bestimmt den landwirthschaftlichen Interessen der Grundherren zu dienen, zeigt z. B. eine Urkunde von 1228. Hierin wird neben dem servitium quod borchwere dicitur, die vectura et aratura als ein Beispiel von Diensten slavischen Rechts genannt.

---

den Worten: „excepto eo quod inhabitatores indaginis in communi necessitate et defensione terre cum plebe serviant universa."

[1]) S. oben S. 113 Note 1. — [2]) Vgl. Cod. Pom. dipl. I Nr. 47 S. 115, Nr. 162 S. 282, Nr. 172 S. 393. — [3]) Cod. Pom. dipl. I Nr. 172 S. 393.

Ob die von den grundbehörigen Slaven ihren Herren in der Landwirthschaft zu leistenden Frohnden gemessene oder ungemessene waren, ist in den bezeichneten beiden Urkunden nicht gesagt. Man kann deren Ungemessenheit jedoch daraus abnehmen, dass auch die öffentlichen Dienste, mit denen sie zusammen genannt werden, vermöge ihrer Natur, wenn auch nicht der Art nach, so doch insoweit ungemessen waren, dass die Pflichtigen nicht etwa bloss an einzelnen Tagen im Jahr dazu herangezogen werden konnten, sondern diese so lange zu leisten hatten, als das allgemeine Staatsinteresse dies erforderte. Auch die ganz generelle Bezeichnung: vectura et aratura in der einen der beiden Urkunden und die Verbindung, in welcher diese Frohnden dort mit den mancipia gebracht werden, machen ihre Ungemessenheit wahrscheinlich. Es wird sich demnach wohl kaum bestreiten lassen, dass, wenn Urkunden aus der Zeit des vierzehnten Jahrhunderts uns von ungemessenen Frohndiensten in Pommern berichten[1]), es sich da um eine althergebrachte Einrichtung, nicht etwa um eine erst später eingeführte Neuerung handelt.

Die in dem Gegensatz zwischen deutschem und slavischem Recht beruhenden zwei verschiedenen Arten von Bauern bestanden im weiteren Verlaufe des Mittelalters neben einander fort. In Rügen freilich wurde mit dem Verschwinden der slavischen Be-

[1]) Vgl. Urkunde Herzogs Otto vom Jahre 1328 (Dähnert, Pommerische Bibliothek II S. 273), worin der Stadt Stettin das Dorf Podjuch mit allen Gerechtigkeiten, mit dem Fischfang u. s. w. verkauft wird, frei von: „exactionibus, precariis, servitiis rusticalibus et urbanis et angariis quibuscumque, quocunque etiam nomine censeantur". S. ferner Urkunde des Grafen Johann von Gützkow vom Jahre 1348 (Schwartz, Pomm. Städtegeschichte S. 779), worin dieser dem Bürgermeister von Greifswald 10 Hufen bei dem Dorfe Morsowe verkauft und darin von den, durch die dortigen Bauern zu leistenden Diensten sagt: „Eciam quod inhabitatores et cultores predictorum mansorum nobis vel nostris heredibus et successoribus ad nullas vecturas, nullas servitutes, arandi videlicet, seminandi, metendi, fumum devehendi et aliquos labores alios quoscunque teneantur. Neque a nobis vel heredibus nostris ac officiabus nostris hujusmodi vecture labores, servitutes seu quaecunque angarie exigi poterunt vel debebunt. Eciam inhabitatores seu cultores predictorum mansorum vecturas et labores facient et ministrabunt dicto Everhardo (dem Käufer) suis heredibus et successoribus quotiens per ipsos fuerint requisiti".

völkerung[1]) zugleich das Recht der deutschen Kolonisten für die persönlichen und dinglichen Rechte der Bauern das allein massgebende. Dahingegen treffen wir im übrigen Pommern zur Zeit des vierzehnten Jahrhunderts auch unter deutschen Bauern solche an, welche ihren Herren ungemessene Dienste leisten mussten[2]). Bei der innigen Verbindung, in welcher selbst später noch, wie uns Kantzow's Chronik lehrt, die Ungemessenheit der Dienste in Pommern mit der Grundbehörigkeit und dem Mangel eines festen Besitzrechts an den Höfen stand, wird man jene, zu ungemessenen Frohnden verbundenen deutschen Bauern als grundbehörige Leute ansehen dürfen, die ihre Höfe nach Art des slavischen Rechts nur auf Gnade ihrer Grundherren besassen.

Zur Erklärung dieser Erscheinung bedarf es nicht der Annahme, dass die pommerschen Grundherren deutsche Bauern mit Erbe an ihren Höfen dem Verfahren der Legung unterworfen hätten, um demnächst die eingezogenen Höfe oder einen Theil derselben unter ungünstigeren Bedingungen wiederum an andere Wirthe nach Art des slavischen Rechts auszuthun. Mag auch da und dort eine Einziehung der zu festem Besitz- und Nutzungsrecht verliehenen Bauernstellen vorgekommen sein, immer dürfte es sich dabei doch nur um verhältnissmässig wenige und seltene Fälle gehandelt haben. So lange der Lehnsdienst, den sie ihren Landes- und Lehnsherren zu leisten hatten, und die Fehden, welche sie unter einander ausfochten, die adeligen Herren in Anspruch nahmen, war für sie keine Veranlassung, sich ein grösseres Feld landwirthschaftlicher Thätigkeit durch Legen von Bauern und Einziehen ihrer Höfe zu schaffen. Ueberdies verlangte dieses Verfahren, wie wir

---

[1]) Kantzow I, S. 436. — [2]) So mussten z. B. die Bauern des deutschen Dorfes Holm in dem nahegelegenen Kloster Belbuk, dem sie zugehörten, täglich Haus-, Küchen- und Botendienste leisten. (S. die in Barthold, Geschichte Rügens und Pommerns III, S. 321 citirte Geschichte des Klosters Belbuk von H. Brunner.) Nicht minder waren es deutsche Bauern, welche nach der schon angeführten Urkunde von 1348 dem Bürgermeister von Greifswald, als dem Käufer des Dorfes Morsowe, verpflichtet sein sollten, zu pflügen, zu säen u. s. w., so oft dieser, oder seine Rechtsnachfolger diese völlig ungemessenen Dienste verlangen würden. S. Schwartz, Pomm. Städtegeschichte S. 779, der die deutschen Namen jener Bauern angiebt.

sahen, die landesherrliche Genehmigung, welche nur besonders begünstigten Personen ertheilt werden mochte.

Man wird vielmehr, wie ich glaube, die Thatsache, dass es im späteren Mittelalter auch deutsche Bauern in Pommern gab, welche grundbehörig waren und als solche kein Erbe an ihren Höfen hatten, während sie davon ungemessene Dienste leisten mussten, in Zusammenhang zu bringen haben mit der Vermehrung und Zunahme eingewanderter deutscher Bevölkerung. Das Steigen derselben hätte eine entsprechende Vermehrung der Zahl der nach deutschem Recht ausgethanen Bauererben verlangt. Eine solche aber hat, mit Ausnahme von Rügen, in Pommern aller Vermuthung nach nicht oder doch nicht in genügendem Masse stattgefunden. Sie wäre, wenn alle deutschen Einwohner des platten Landes mit Bauerhöfen nach deutschem Recht hätten versehen werden sollen, um so nöthiger gewesen, als das deutsche Kolonistenrecht von den pommerschen Herzögen und Fürsten auch an slavische Bauern verliehen ward [1]). Es wird so verständlich, wenn die Urkunde des Fürsten Wartislaw III. von 1248 [2]) den Fall vorsieht, dass deutsche Bauern sich in slavischen Dörfern des Klosters Eldena niederlassen, mit der daran geknüpften Folge der Unterwerfung unter das slavische Recht. Man wird dabei namentlich an die nachgeborenen Söhne deutscher Bauern zu denken haben, welche nicht Aussicht hatten, das ihrem älteren Bruder zufallende Bauererbe einst beim Tode ihres Vaters übernehmen zu können. Wollten diese sich überhaupt selbstständig und ansässig machen, so sahen sie sich genöthigt, wenn zur Zeit gerade keine deutschen Bauergüter frei waren, den einen oder den anderen Grundherrn um Ueberlassung eines nach slavischem Recht ausgethanen Hofes anzugehen.

Gab es demnach auch deutsche Bauern, welche grundbehörig und ihren Herren zu ungemessenen Diensten verpflichtet waren, so wird man mit diesem Umstande noch eine andere Thatsache in Zusammenhang zu bringen haben, welche ebenfalls ihren Grund hatte in der fortdauernden Geltung des

[1]) Vgl. die Urkunde vom Jahre 1247 (Cod. Pom. dipl. I, Nr. 368 S. 755), worin Wilhelm I. Bischof von Camin bezeugt, dass Herzog Barnim I. den slavischen Bauern des Klosters Colbaz das ius Theutonicum auf ewige Zeiten verliehen habe. — [2]) S. oben S. 113 Note 2.

slavischen Bauernrechts neben dem deutschen. Ich meine die Einwirkung, welche das slavische Recht in einzelnen Beziehungen auf die Verhältnisse der nach deutschem Kolonistenrecht angesetzten Bauern zu ihren Grundherren geäussert hat.

Es ist von mir bereits der Einschränkung der Freizügigkeit gedacht worden, welcher die an sich persönlich freien, hintersässigen Bauern nach dem Wendisch-Rügianischen Landgebrauch und ebenso nach der Darstellung Kantzow's unterlagen. Der Bauer mit Erbe durfte dieses nicht eher verlassen, als nach seiner vorgängigen Besetzung mit einem anderen Wirth, an den er es mit Willen des Herrn verkaufte. Die blosse Resignation des Hofes in die Hand des Richters genügte hierzu in Pommern nicht.

Mit Rücksicht auf diese Einschränkung der Freizügigkeit giebt nun der Wendisch-Rügianische Landgebrauch Tit. 108 dem Herrn ein Abforderungsrecht. Dieser soll befugt sein, den Bauern, welcher sein Gut derelinquirt, binnen drei Jahren und vier Wochen überall wiederzuholen, wo er ihn findet. Kein Dritter, namentlich auch nicht ein anderer adeliger Grundherr, in dessen Gebiet der entwichene Bauer sich begeben hat, darf dieser Abforderung durch den früheren Herrn bei Strafe hindernd entgegentreten.

Seinem Rechtsgrunde nach beruhte das Abforderungsrecht der Grundherren in Rügen nicht in einem Privatrechtstitel. Denn von den dortigen Bauern sahen wir, dass sie für ihre Person vollkommen freie Leute waren. Die Verpflichtung des einzelnen Bauern, seinen Hof nicht vor dessen Wiederbesetzung mit einem neuen Wirth zu verlassen, war eine rein privatrechtliche. Dem Herren vermochte hieraus wohl ein Entschädigungsanspruch zu erwachsen, nicht aber die Befugniss, den entwichenen Bauern wiederzuholen, um ihn zur strikten Erfüllung seiner Verpflichtung anzuhalten. Es wäre dies nur denkbar und möglich gewesen, wenn ihm dieser nach vorgängigem gerichtlichen Verfahren als Schuldknecht durch Urtheil wäre zugesprochen worden.

Wenn daher die Herren die ihnen entlaufenen freien Bauern wiederholten, so konnten sie die Berechtigung hierzu nur in der ihnen gegebenen öffentlichen Gewalt finden. Sie benutzten die ihnen als Gerichtsherren und Inhabern der Polizei-

gewalt zu Gebote stehenden Mittel zur Durchsetzung an sich rein privatrechtlicher Ansprüche. Wir können hieran nicht zweifeln, wenn wir erwägen, dass dasselbe Abforderungsrecht ausser gegen die Bauern, die von ihren Höfen vor deren Uebergabe in wehrende Hand abzogen, auch gegen die Bauernkinder Platz griff, die sich ohne Entrichtung des Theilgeldes ausserhalb des Gebietes ihrer Grundherrschaft niederliessen. Das Theilgeld war keine Abgabe privatrechtlicher Natur. Es vertrat nicht etwa ein Losgeld, mit dessen Erlegung die Kinder der rügenschen Bauern von der Grundbehörigkeit befreit wurden. Das Theilgeld war, wie früher schon gesagt wurde[1]), eine in der Finanzgewalt des Herrn gegen seine Hintersassen beruhende Steuer, entsprechend der landesherrlichen Finanzgewalt des Fürsten gegen die Landsassen. Erklärt daher der Wendisch-Rügianische Landgebrauch die Herren für berechtigt, die Bauernkinder bei nicht erfolgter Entrichtung des Theilgeldes zurückzuholen, so handelt es sich dabei lediglich um Ausübung einer öffentlichen Machtbefugniss, die ihnen nicht sowohl darum zusteht, weil die abzufordernden Personen unfreie Leute, sondern weil sie Hintersassen sind.

Der öffentlichrechtliche Charakter des den rügenschen Grundherren gegen ihre Bauern zugestandenen Abforderungsrechts wird sich so nicht bestreiten lassen. Eine andere Frage aber ist die: was veranlasste die dortigen Herren, von ihrer gerichtsherrlichen und Polizeigewalt zur Durchsetzung an sich rein privatrechtlicher Ansprüche[2]) gegen die entlaufenen Bauern Gebrauch zu machen?

Steht nach Böhlau's[3]) Untersuchung fest, dass in Mecklen-

---

[1]) S. oben S. 106. — [2]) Es sei hier noch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Abforderungsrecht (Tit. 108) den Herren gegen die ihre Höfe derelinquirenden Bauern schlechthin und allgemein, also nicht bloss etwa in solchen Fällen gegeben war, wenn diese es unterlassen hatten, sich mit den Herren wegen deren finanzieller Ansprüche an Theilgeld, Inkamelgeld u. s. w. auseinanderzusetzen. Die letzteren durften die Herren z. B. dann nicht geltend machen, wenn sie ihrerseits den Bauern die Höfe gekündigt hatten, während doch die Bauern selbst unter diesen Umständen verpflichtet blieben, die Höfe so lange zu bewirthschaften, bis sie ihrerseits für Herbeischaffung eines Käufers Sorge getragen hatten, oder bis die Herren ihnen die Höfe abnahmen. Vgl. Tit. 106 mit Tit. 104. — [3]) A. a. O. S. 388. 389.

burg sich die ersten schwachen Spuren eines Abforderungsrechts der dortigen Grundherren nicht vor 1572 nachweisen lassen, so muss es befremden, diesem in dem so nahe gelegenen Rügen schon im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts zu begegnen. Auch damals aber war es dort nichts Neues mehr. Spricht doch Matthäus von Norman am Schluss des Tit. 108 davon, dass dieses Recht schon von alter Zeit her („oldings") in Stralsund in Hinsicht der dorthin entlaufenen Bauern ausgeübt worden sei.

Es erscheint nun wenig glaubhaft, dass die rügenschen Grundherren schon im Mittelalter aus eigenem Antriebe von ihrer gerichtsherrlichen und Polizeigewalt einen so ausgedehnten Gebrauch gemacht haben sollten, um mittelst derselben die Bauern am Derelinquiren der Höfe zu hindern und die entwichenen zurückzuholen.

Viel wahrscheinlicher ist es, dass das auf dem pommerschen Festlande neben dem deutschen geltende slavische Bauernrecht und die weniger günstige Behandlung, welche danach die Bauern erfuhren, die Veranlassung dazu gegeben hat. Immerhin hat man sich freilich den so durch das slavische Bauernrecht auf die Verhältnisse der Bauern Rügens geäusserten Einfluss nur als einen beschränkten zu denken. Er reduzirt sich darauf, dass die Bauern dort mehr, als es das deutsche Kolonistenrecht in slavischen Ländern sonst mit sich brachte, am freien Abzug behindert[1]) und andererseits die Herren ermächtigt wurden, kraft ihrer obrigkeitlichen Gewalt die Bauern, welche ihre Höfe derelinquirten, zurückzuholen.

Unterstützt wird die hier vertretene Meinung von dem Einfluss, den das slavische Recht nach der bezeichneten Seite hin auf das deutsche Bauernrecht in Rügen gehabt hat, durch die Vorschriften des Wendisch-Rügianischen Landgebrauchs, welche sich auf die besonderen Verhältnisse der Bauern der Halbinsel Mönchgut beziehen (Tit. 257). Dort hatte die Frohnpflicht, ohne darum zu einer völlig ungemessenen zu werden, sowohl der Art wie dem Umfange der Dienste nach eine viel grössere Ausdehnung erfahren, wie es sonst der ge-

---

[1]) S. hierüber oben S. 108.

meine Gebrauch des Fürstenthums mit sich brachte. Es rührte dies daher, weil die Grundherrschaft auf Mönchgut bei dem Kloster Eldena war. Dieses aber hatte auf seinen festländischen Besitzungen neben Bauern, die nach deutschem Recht lebten, auch solche, die unter der Herrschaft des slavischen Rechts standen und darum zu ungemessenen Diensten verbunden galten [1]). Diese Ungemessenheit der Frohnpflicht suchten nun die Klostervorsteher auch auf ihre Mönchguter Bauern zu erstrecken. Wenn sie damit nicht vollständig durchdrangen, so wird man dies auf Rechnung des in Rügen herrschend gewordenen deutschen Rechtes zu setzen haben. Dies erwies sich andererseits jedoch nicht stark genug, um eine Ausdehnung der Frohnpflicht über das sonst auf der Insel übliche Mass zu verhindern.

Was uns so von den Diensten der Bauern auf einem Theil von Rügen bezeugt ist, wird nun ebenfalls von der Beschränkung der Freizügigkeit und dem daraus abgeleiteten Abforderungsrecht angenommen werden dürfen. Auch in dieser Beziehung konnte die Bekanntschaft, welche die Grundherren Rügens, bei dem steten Verkehr zwischen der Insel und dem Festlande, mit den Verhältnissen der nach slavischem Recht angesetzten Grundhörigen machten, nicht ohne alle und jede Einwirkung bleiben auf die Behandlung, welcher sie ihre an sich freien, aber hintersässigen Bauern unterwarfen.

Die bisher geführte Untersuchung hat uns gezeigt, dass die von Kantzow berichtete Grundbehörigkeit eines Theiles der pommerschen Bauern keine Neuerung war, welche erst dem sechzehnten Jahrhundert angehörte. Sie reicht in das Mittelalter zurück und fusst in dem slavischen Recht, das auch nach der Germanisirung des Landes sich neben dem deutschen Bauernrecht behauptete. Von einem willkürlichen Verfahren der Grundherren mit dem Zweck, an sich persönlich vollkommen freie und nur hintersässige Bauern in Leibeigenschaft herabzudrücken, war dabei keine Rede. Dieses begann erst im sechzehnten und im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts. Es richtete sich nunmehr gegen diejenigen

---

[1]) S. die oben S. 113 und 117 erwähnte Urkunde von 1248 (Cod. dipl. Pom. Nr. 400).

Bauern, welche von Alters her nach deutschem Recht angesetzt waren und Erbe an ihren Höfen hatten. Sie sollten fortan in die gleiche rechtliche Lage versetzt werden, in welcher sich vordem schon die Bauern ohne Erbe befanden, die in persönlicher und dinglicher Hinsicht nach slavischem Recht beurtheilt wurden.

Verschiedene, den Bauern ungünstige Umstände waren es, die während des sechszehnten Jahrhunderts zusammentrafen. Wie in anderen Gegenden Deutschlands haben sie in Pommern den Grundherren, mit der Veranlassung, auch die Möglichkeit gegeben, den Bauern mit Erbe an den Höfen das gesicherte Besitzrecht zu nehmen und diese damit zugleich in persönlicher Beziehung von sich abhängiger zu machen.

Für die Bauern Pommerns musste es verhängnissvoll werden, dass die Stände, deren Macht und Bedeutung früher nur gering gewesen war[1]), seit dem Jahre 1560 mit Verleihung der ihnen von den Herzögen Barnim und Philipp I. ertheilten Privilegien, welche demnächst durch ihre Nachfolger Johann Friedrich, Bogislav, Ernst Ludwig, Barnim und Casimir 1563 bestätigt wurden[2]), einen grösseren Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten erlangten. In den Versammlungen der Stände gaben, soweit es Fragen anlangte, welche das platte Land betrafen, die Mitglieder des grundbesitzenden Adels den Ausschlag. Die Bauern aber waren dort überhaupt nicht vertreten.

Der wachsenden Macht der Stände und des Adels insbesondere wird man es zuzuschreiben haben, dass die herzog-

[1]) Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern IV S. 364 ff. — [2]) Dähnert, Samml. I S. 435. Die Herzöge versprechen darin unter anderem den Ständen, ohne deren Beirath und Zustimmung keine Kriege zu führen, noch mit anderen Fürsten Bündnisse einzugehen. Auch sollten künftig weitere Theilungen des Landes nicht ohne „Rath und Wohlmeynung gemeiner Landstände" vorgenommen werden dürfen. Wichtig für die Steigerung des ständischen Einflusses war ferner die Einsetzung einer aus Mitgliedern der Landschaft und fürstlichen Räthen gemischten Behörde mit der Aufgabe, eine Kontrolle zu üben sowohl über die Ritter- und Rossdienste des Adels und deren gleichmässige Vertheilung wie über die auf den Hufen der Bauern ruhenden Steuern. (Revers der Landesstände gegen Empfang der Landesprivilegien von 1560/63, Dähnert a. a. O. I S. 444—445.)

liche Regierung nicht mehr, wie früher, in der Lage war, das Legen der Bauern überall zu verhindern. Denn hierauf dürfte sich die Klage des Herzogs in dem ständischen Revers von 1563 [1]) beziehen über das zum Schaden der Steuerkraft des Landes überhandnehmende Einziehen von Bauerhöfen durch die adeligen Grundherren. Diese Klage müsste gegenstandslos erscheinen, wäre das Verbot, Bauern ohne landesherrliche Genehmigung abzusetzen, immer strikt beobachtet worden [2]).

Der gesteigerte politische Einfluss der Stände möchte indessen für sich allein schwerlich ausgereicht haben, die pommerschen Grundherren in den Stand zu setzen, das Verfahren des Legens auf die Bauern auszudehnen, die ihre Höfe nach deutschem Recht besassen. Ein zweiter Umstand musste ihnen dabei zu Hülfe kommen. Die fortschreitende Reception des fremden Rechts brachte es mit sich, dass die Stellen der fürstlichen Räthe mit Leuten besetzt wurden, welche in der Theorie der Romanisten geschult waren. Deren Rechtskenntniss beruhte in den Lehren des römischen und der andern fremden Rechte. Vom einheimischen Recht kam als Quelle des gemeinen Rechts für sie nur der Sachsenspiegel mit seiner Glosse in Betracht, woneben später etwa nur noch der Inhalt der constitutiones Saxonicae Berücksichtigung fand.

Das römische Recht musste den Bauern in Pommern, soweit diese nach deutscher Weise Erbe an ihren Höfen hatten, um desshalb gefährlich werden, weil die römischen Quellen nur den Gegensatz von Pacht und Emphyteuse kannten. Aber auch das Recht des Sachsenspiegels war ihnen nicht günstig, weil es ein gesichertes Kolonatrecht bloss in Gestalt des Erbzinsrechts statuirt [3]). Falls nun der Bauer nicht ein emphyteutisches Recht, ein dem contractus libellarius der libri feu-

[1]) Dähnert I S. 444. — [2]) S. oben S. 119. Dass übrigens jenes Verbot selbst an sich noch zu Recht bestand, zeigt der Revers der Landstände von 1563 a. a. O. I S. 445 und die fürstliche Resolution auf der Stände Erinnerungen vom 12. Februar 1601. Dähnert, Samml. I, 790, Nr. 11. Auch sei hier noch bemerkt, dass die 1563 errichtete gemischte Behörde mit darüber berathen und an den Herzog berichten sollte, ob und wo etwa ein übermässiges Legen von Bauerstellen stattgefunden habe. (Revers von 1563 a. a. O. I, S. 445.) — [3]) Sachsensp. II, 59 §§ 1. 2. III, 79 § 1.

dorum entsprechendes Recht, oder ein Erbzinsrecht nachweisen konnte, nahmen die Juristen seit etwa der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts an, dass er nur ein blosser Pächter oder Zinsmann sei, welchem der Gutsherr das Verhältniss jederzeit kündigen dürfe.

Wie in Mecklenburg [1]) und in der Mark Brandenburg [2]) musste diese durchaus unhistorische Auffassung des Sachverhältnisses den pommerschen Bauern, welche Erbe an ihren Höfen hatten, verderblich werden.

Noch der Wendisch-Rügianische Landgebrauch hatte die Erlangung fester Besitz- und Nutzungsrechte an den Höfen und Grundstücken der nach deutschem Recht angesetzten Bauern keineswegs etwa allein von Errichtung schriftlicher Leihverträge mit Abfassung und Aushändigung von Erbbriefen abhängig gemacht. Er liess daneben bloss mündliche Abmachung zu, sofern nur dieser die thatsächliche Einräumung des Besitzes eines Bauergutes nachfolgte (Tit. 124). Ja selbst eine Ersitzung des Kolonatrechtes durch den Bauern konnte stattfinden (Tit. 181) [3]).

Der bei bloss mündlichem Abschluss des Leihvertrages oft schwierige Beweis, dass der Herr dem Bauern den Hof als Erbe überlassen und eingeräumt habe, ward damit in nicht wenigen Fällen entbehrlich gemacht.

Dahingegen mussten mit dem Aufkommen der Meinung, dass ausser der Emphyteuse, beziehungsweise dem contractus

---

[1]) S. Böhlau a. a. O. S. 388 ff., S. 392 Note 142. — [2]) Vgl. Korn, Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg in der Zeitschrift für R.-G. XI, S. 22 ff. — [3]) Wenn es hierin heisst: „(Es) kan nemand vnder den Buhren Hoff, Erwe edder Katen dorch Lankheit der Tydt, ahne rechten titulum ac bonam fidem praescribiren", so bezieht sich dies nur auf das Verhältniss des den Hof besitzenden Bauern zu dessen Vorbesitzer resp. dessen Erben. Es zeigen die unmittelbar folgenden Worte: „idt were denn, de nachmahle spreken, weren mündig gewesen vndt mit im Lande thor Stede, laten de ere Gerechtigkeit Jahr vnd Dach vnbefördert, vnd de Güter würden verendert vnd wandelt ahne rechtliche byspraken mot darby bliven." Hieraus folgt, dass in allen solchen Fällen, wo von dritter Seite kein Widerspruch zu erwarten war, sondern allein der Grundherr in Frage kam, die Ersitzung zu Gunsten des den Hof besitzenden Bauern wohl Platz greifen konnte.

libellarius und dem Erbzinsrecht keine weiteren Formen des bäuerlichen Kolonats anzuerkennen seien, alle Bauern, welche nicht im Besitze von Erbbriefen waren, des festen Besitzrechts an den Höfen verlustig gehen. Dem gegenüber war jede Berufung auf Verjährung und Ersitzung, selbst die der unvordenklichen, ohne Erfolg. Betrachtete man einmal die Bauern nur als Zeitpächter oder überhaupt als solche, welche alieno nomine detinirten, dann konnte, so lange sie sich eben als Bauern gerirten und Pacht oder Zins fortentrichteten, den Vorschriften des R. R. gemäss, die blosse detentio sich in kein Besitzrecht noch dingliches Nutzungsrecht umwandeln, mochte der Bauer auch noch so lange auf demselben Hofe gesessen haben[1]. Aber selbst dort, wo es daran nicht mangelte, werden Erbbriefe oder andere Urkunden die Bauern nicht immer geschützt haben. Waren diese doch im Mittelalter vielfach in so allgemein lautenden Ausdrücken abgefasst, dass eine den Bauern übelwollende Interpretation ihren Inhalt weder auf ein emphyteutisches, noch auf ein libellario[2]) nomine erworbenes Recht und ebensowenig auf ein Erbzinsrecht beziehen mochte.

Der Verlust des erblichen, oder doch auf gewisse Zeit gesicherten Kolonatrechts an den Höfen und Gütern, die sie bewohnten und bewirthschafteten, hätte nun an sich nicht nothwendig die davon betroffenen Bauern in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränken brauchen. In Pommern aber, wo man von Alters her nur überhaupt zwei Arten von Bauern kannte: solche mit Erbe und Freizügigkeit und andere, die ohne festes Kolonatrecht mit Weib und Kindern grundbehörig waren, musste die Aenderung der Besitzverhältnisse zugleich eine Minderung der Freiheit und der Rechtsfähigkeit herbeiführen. Die Grundherren zogen aus der Ansicht der Juristen, welche den Bauern, die kein emphyteutisches, libellarisches oder Erbzinsrecht zu erweisen vermochten, jedes dingliche Recht an den ihnen eingegebenen Höfen absprach, ohne weiteres die Folgerung, dass sie grundbehörig oder, wie man gegen Ende des sechzehnten und zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts sagte[3]), leibeigen seien.

[1]) l. 3 §§ 19. 20 D. de acq. vel amitt. poss. (41, 2), l. 19 § 1 eod. l. 33 § 1 D. de usurp. (41, 3). — [2]) II F. 9 § 8. — [3]) S. fürstl. Resolution

Die den Bauern nachtheilige Theorie der romanistisch geschulten Richter und Beamten kam einem wirthschaftlichen Bedürfniss der Grundherren entgegen. In diesem wird man, wie in anderen Gegenden, so auch in Pommern, eins der wichtigsten Momente erblicken dürfen, welches neben den andern schon erwähnten Umständen die Verschlechterung der rechtlichen Lage der Bauern, und zwar hier speziell derjenigen mit Erbe an ihren Höfen, hervorgerufen hat. Von anderer Seite[1]) ist schon dargelegt worden, dass die Veränderungen, welche mit dem Beginn der neuen Zeit im Kriegswesen und in der Gerichts- und Aemterverfassung eintraten, nicht ohne Rückwirkung bleiben konnten auf Lebensweise und Beschäftigung der Mitglieder des grundbesitzenden Adels.

Seitdem der Lehnskriegsdienst nicht mehr oder doch nur noch selten von den ritterlichen Vasallen gefordert ward, während zugleich seit der Reception des R. R. in die Reihe der fürstlichen Räthe Bürgerliche mit gelehrter Bildung traten und Stellen bekleideten, welche vordem allein mit Adeligen besetzt waren, wurden die Herren der ländlichen Rittersitze durch die allzugrosse Musse, deren sie jetzt genossen, veranlasst, sich auf den eigenen Gütern ein grösseres Feld der Thätigkeit zu schaffen. Hierzu kam der im sechzehnten Jahrhundert, zumal in Pommern, das sich damals einer längeren Friedenszeit erfreute, allgemein steigende Luxus[2]). Dem damit wachgerufenen Streben nach glänzendem äusseren Auftreten fehlte es an Mitteln zur Befriedigung. Da die Gelegenheit, in Kriegen und Fehden Beute zu machen, mehr und mehr schwand, lag es nahe, dass der Adel für das Wohlleben, an das er sich einmal gewöhnt hatte, die Geldquellen aus den eigenen Gütern sich zu eröffnen suchte. Hierzu genügte indessen die blosse Vermehrung des räumlichen Umfangs der, der Selbstbewirthschaftung vorbehaltenen Ackerflächen noch nicht. Mit dem Legen der Bauern und der Umwandlung der

---

auf der Landstände Gravamina vom 4. August 1600 (Dähnert, Samml. I, S. 760).

[1]) S. die Abhandlung von A. F. W. Glöckler in Lisch's Jahrbb. X. 1845, S. 387. 400. — [2]) E. M. Arndt, Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen S. 143. 144.

Höfe in Vorwerke und Schäfereien war es nicht abgethan. Es kam nicht minder darauf an, die nöthigen Arbeitskräfte für das so vergrösserte Areal zu erlangen. Die nur auf wenige Tage im Jahre[1]) festgesetzten Dienste der Bauern mit Erbe reichten dazu nicht aus. Wo daher nicht grundbehörige Bauern in genügender Zahl vorhanden waren, die zu ungemessenen Diensten angehalten werden konnten, musste das Streben der Grundherren dahin gerichtet sein, sich Arbeitskräfte zu verschaffen und zu sichern, die sie jeder Zeit haben konnten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf den Rittergütern im Norden und Osten Deutschlands in früherer Zeit, ja noch bis in den Anfang dieses Jahrhunderts hinein es weit wenigere Tagelöhner gab als heutzutage. Um mehr derselben zu halten, wäre die Herstellung von Unterkunftsräumen nothwendig gewesen. Man hätte Tagelöhnerhäuser bauen müssen, was sich nicht ohne Unkosten bewirken liess. Diese sparte man, wenn man die bis dahin nur zu gemessenen Diensten verpflichteten Bauern zu grundbehörigen Leuten machte, welche, so oft man es verlangte, frohnden mussten.

Die in den dinglichen wie persönlichen Verhältnissen eines Theils der pommerschen Bauern seit Mitte des sechzehnten Jahrhunderts eintretende Umwandlung vollzog sich fürs erste lediglich via facti in mehr oder weniger gewaltsamer Weise. Nur wird man sich dabei freilich die Grundherren begünstigt zu denken haben durch die, ihren Wünschen und Bestrebungen entgegenkommende Praxis der in römischrechtlichen Vorstellungen befangenen Richter und Beamten. Hiergegen vor Gericht und im Prozesse gegen einen oder den andern Herrn mit Erfolg anzukämpfen, dürfte den Bauern nur selten gelungen sein.

Zu einer gesetzlichen Anerkennung der gegen die Bauern mit Erbe gerichteten Massregeln kam es dagegen zunächst noch nicht. Die in den Jahren 1569 und 1582 erlassenen Bauernordnungen[2]) beschränkten sich darauf, Massregeln gegen

---

[1]) Wendisch-Rügianischer Landgebrauch Tit. 181. — [2]) Von diesen beiden Bauernordnungen ist in Dähnert's Sammlung III, S. 813—823 nur die ältere abgedruckt. Aber auch die jüngere von 1582 enthält, wie ich mich durch Einsichtnahme eines, mir durch Vermittelung des Kgl. Staatsarchivs zu Stettin zugestellten älteren Druckes überzeugt habe,

den überhand genommenen Luxus der Bauern zu treffen, die, soweit sie bis dahin als freie Leute Erbe an ihren Höfen gehabt hatten, an manchen Orten wohlhabend, ja sogar reich geworden waren[1]).

Erst mit Beginn des siebzehnten Jahrhunderts nahmen die Verhandlungen zwischen der herzoglichen Regierung und den Ständen ihren Anfang wegen Erlass einer, die Bauern in Pommern ohne Unterschied und ihre Stellung zu den Grundherren in dinglicher und persönlicher Hinsicht betreffenden Ordnung.

Schon die fürstliche Resolution auf der Landstände übergebene Gravamina vom 4. August 1600[2]) zeigt, dass man damit umging, der älteren Bauernordnung bei einer Revision Bestimmungen über die Leibeigenschaft einzuverleiben. Man darf annehmen, dass der Anlass dazu von den Ständen ausging, welche auf ihre bezüglichen Vorschläge durch die Resolution beschieden wurden. Der Herzog erklärt es für nothwendig, über diejenigen Bauern eine Entscheidung zu treffen, deren Höfe mit landesherrlicher Genehmigung wüstgelegt würden. Man habe sich die Frage vorzulegen und zu beantworten, ob die von ihren Herren abgemeierten Bauern nebst ihren Familien sich von der Leibeigenschaft loskaufen sollten, unter Hinterlassung der Hofwehr beim Gute, oder ob es ihnen zu verstatten wäre, mit allem, was sie besässen, ohne Entgelt wegzuziehen. — Dieselbe Frage kehrt wieder in der fürstlichen Resolution auf der Stände Erinnerungen vom 12. Februar 1601[3]). Es heisst dort, mit den Bauern, die ohne Verschulden abgesetzt und wüstgelegt würden, sei es nach der bisher befolgten, durch gerichtliche Erkenntnisse bestätigten Praxis so gehalten worden, dass man sie mit all dem Ihrigen ohne Entgelt habe ziehen lassen. Dieser Punkt bedürfe daher weiterer Erwägung, wenn hierin eine Aenderung vorgenommen werden sollte, wie die Stände dies anscheinend gewünscht hatten. In einem anderen Falle zeigte sich dagegen der Herzog mit der von den Ständen abgegebenen Erklärung zufrieden.

---

nichts auf das Besitzrecht und die Grundbehörigkeit der Bauern Bezügliches.

[1]) Vgl. Kantzow II, S. 433. — [2]) Dähnert, Samml. III, S. 760. — [3]) Dähnert III, S. 784.

Wenn Bauern aus Armuth ihre Höfe verlassen müssten, wäre ihnen selbst zwar der freie Abzug ohne Entrichtung eines Losgeldes zu gestatten. Ihre Kinder aber sollten dann der Leibeigenschaft unterworfen bleiben. Auch sei in diesem Falle die Hofwehr der Herrschaft zu belassen.

Die Revisionsarbeit scheint darauf mehrere Jahre geruht zu haben oder doch nicht mit der von den Interessenten gewünschten Eile fortgeschritten zu sein. Erst wieder im Landtagsabschiede von 1614[1]) stossen wir auf die Bemerkung: „Weil — die Nothdurft erfordert, dass die Bauer- und Schäferordnung wiederum renovirt, und folgends publicirt werden muss, so ist den Landräthen heimgestellt, dieselbe förderlichst zu revidiren“[2]).

Zwei Jahre später kam es dann zur Abfassung und Publikation der revidirten Bauernordnung vom 16. Mai 1616[3]). Wie der Eingang dazu berichtet, verdankt sie ihre Entstehung dem Zusammenwirken der fürstlichen Räthe und den von den Landständen dazu Deputirten. Die endliche Feststellung des Entwurfs hat stattgefunden nach vorangegangenen längeren Verhandlungen der Regierung mit den Ständen, sowohl mit denen der einzelnen Kreise und Distrikte, wie mit deren zu den Landtagen berufenen Gesammtheit.

So kurz und lückenhaft die uns über die Vorgeschichte dieses Gesetzes überlieferten Nachrichten sind, so reichen sie doch aus, uns eine Thatsache erkennen zu lassen. Die Landesherrschaft setzte den Ständen und dem darin dominirenden grundbesitzenden Adel bei dessen Bestreben, den Bauern ohne Unterschied die Freizügigkeit zu nehmen und sie schlechthin grundbehörig zu machen, keine irgend wesentlichen Schwierigkeiten entgegen. Sie zeigte dabei sogar ein gewisses Entgegenkommen. Nur in einem einzigen Punkte erlangte sie, wie wir weiterhin sehen werden, gegen die differrirende Meinung der Stände eine für die Bauern günstige Bestimmung.

---

[1]) Dähnert I S. 634. — [2]) Ueber diese, aus deren eigener Mitte von den drei Ständen: Prälaten, Ritterschaft und Städte, nominirten Landräthe, deren es im ganzen 24 gab, und welche seit 1614 einen ständischen Ausschuss bildeten, siehe Dähnert I S. 635. — [3]) Dähnert III S. 823 ff.

Den Grund davon, dass man sich seitens der Regierung der Bauern so wenig annahm, wird man ausser in den romanistischen Tendenzen der fürstlichen Räthe in den wirthschaftlichen Verhältnissen der Domänen zu suchen haben. Das Bedürfniss nach Vermehrung der Arbeitskräfte machte sich dort vermuthlich in ähnlicher Weise fühlbar, wie auf den Rittergütern des Adels. Auch dem Landesherrn in seiner Eigenschaft als Grundherrn musste es um der vielen, seit Eintritt der neuen Zeit mehr und mehr steigenden Ausgaben willen, welche die Landesverwaltung so gut, wie der eigene Hofhalt erforderten, auf eine möglichst ergiebige ökonomische Ausnutzung der Liegenschaften ankommen. Diese aber verlangte auf den Domänen ebenfalls eine entsprechende Vermehrung der Arbeitskräfte, welche sich am billigsten beschaffen liessen, wenn man an die Stelle der freizügigen, nur zu gewissem Dienst verpflichteten Bauern grundbehörige Bauern mit ungemessener Frohnarbeit setzte.

Es dürfte sich so die Erscheinung erklären, dass die Bauern in den fürstlichen Aemtern nach ein und demselben Fusse mit denen auf den übrigen Gütern behandelt wurden. Nirgends, weder in den Verhandlungen, welche der Bauernordnung von 1616 vorhergingen, noch in diesem Gesetze selbst finden wir eine Andeutung dahin, dass die Domänenbauern in einer oder der anderen Beziehung günstiger behandelt worden wären, als die Bauern auf den Gütern des Adels, der Prälaten, oder der Städte.

Sehen wir nunmehr, was dieses Gesetz über die Verhältnisse der Bauern in Ansehung der von ihnen bewohnten Höfe, wie in Bezug auf ihre Person anordnet. Die hier einschlagenden Bestimmungen finden wir im Tit. 11 Nr. 12—18 sowie in der zweiten Hälfte des Tit. 10 verzeichnet. Den Ausgangspunkt bildet in Tit. 11 zu Nr. 12 [1]) der Satz, dass die Bauern

[1]) Die betreffenden Worte lauten: „Ob auch wohl in unserem Herzogthum und Landen die Bauern keine Emphyteutae und Erbzins- oder Pachtleute, besondern Leibeigen, homines proprii, et coloni glebae adscripti sind, und von den Höfen, Aeckern und Wiesen, welche ihnen einmal eingethan, nur geringe jährliche Pacht geben, dementgegen aber allerhand ungemessene Frohndienste ohne Limitation und Gewissheit leisten müssen, auch sie und ihre Söhne nicht mächtig seyn, ohne Vor-

im Herzogthum Pommern kein erbliches, oder auch nur auf eine gewisse Zeit gesichertes Besitz- und Nutzungsrecht an den ihnen eingegebenen Grundstücken haben. Wie sie sich auf Eigenthum oder sog. Unter- oder Nutzeigenthum nicht berufen könnten, ebensowenig stehe ihnen an den Höfen und Hufen eine Erbgerechtigkeit zu, weder auf Grund eines emphyteutischen Vertrages, noch libellario nomine oder erbzinsweise. Noch weniger sollen sie sich auf den Umstand berufen dürfen, dass sie und ihre Vorfahren über 50 Jahre, auch wohl noch länger, dieselben Höfe bewohnten. Die hieraus etwa herzuleitende exceptio perpetuae coloniae wird rechtlich für bedeutungslos und unwirksam erklärt. Die Bauern müssen es sich daher gefallen lassen, wenn die Herrschaft die eingegebenen Höfe, Aecker und Wiesen ihnen wieder entziehen und an sich nehmen will. Auch sind sie gehalten, ohne alles Widersprechen zu folgen, wenn diese eine Umlegung der Höfe beschliesst, um sie von den bis dahin bewohnten auf andere Gründe zu versetzen.

Aus diesem Mangel jedes festen Besitzrechts an den Grundstücken, die sie von ihren Herren als deren alleinigen Eigenthümern empfingen, wird dann weiter gefolgert, dass die Bauern mitsammt ihren Kindern, namentlich den Söhnen, „Leibeigen, homines proprii et glebae adscripti“ sind. Als solche sollen sie nicht mächtig sein, ohne Vorwissen ihrer Ortsobrigkeit und Erlassung der Leibeigenschaft von den

---

wissen der Obrigkeit und Erlassung der Leibeigenschaft von den Höfen und Hufen sich wegzubegeben, gleichergestalt auch die Güter, so den Bauern eingethan, keine Emphyteutica oder Erbzinsgüter sind, besondern die Hufen, Aecker, Wiesen und andere res soli einig und allein der Herrschaft und Obrigkeit jedes Orts gehören, wie dann auch die Bauern und Coloni gar kein Dominium, nec directum nec utile, auch keine Erbgerechtigkeit, nec ex contractu emphyteutico, nec libellario, nec censuali, weder eigenthümlich noch sonsten daran haben, vielweniger Exceptionem perpetuae coloniae, und dass sie und ihre Vorfahren über 50, 60, auch wohl 100 Jahren die Höfe bewohnt haben, vorwenden können; Derowegen dann auch der Bauern Söhne ohne Vorwissen der Obrigkeit, als ihre Erbherren, sich anderswo nicht niederlassen und Domicilium nehmen mögen, wie auch die Bauern, wenn die Obrigkeit die Höfe, Aecker und Wiesen zu sich wieder nehmen, oder den Bauern auf einen andern Hof versetzen will, ohne alles Widersprechen folgen müssen“ u. s. w.

Höfen sich wegzubegeben. Während sie ferner nur eine geringe jährliche Pacht geben, müssen sie dagegen ihren Herren allerhand ungemessene Frohndienste „ohne Limitation und Gewissheit“ leisten.

Das persönliche Abhängigkeitsverhältniss, in welchem die Bauern zu ihren Herren stehen, wird sonach geradezu Leibeigenschaft genannt. Es fragt sich, wird hier mit dem Worte Leibeigenschaft der Begriff eines Zustandes verbunden, welcher Einschränkungen der Rechtsfähigkeit der ihr unterworfenen Leute in weiterem Masse nach sich zog als die Abhängigkeit, in welcher sich schon vordem die Bauern ohne Erbe zu ihren Herren befunden hatten? Von diesen sahen wir, dass sie zu der Zeit, als Kantzow seine Chronik schrieb, um der Gutsbehörigkeit und der Ungemessenheit der Dienste willen, nach Art der Leibeigenen behandelt wurden, ohne doch im übrigen der Rechtsfähigkeit zu ermangeln. Es ist jetzt zu untersuchen, ob hierin etwa die Bauernordnung von 1616 eine Aenderung hervorgerufen hat, indem sie präsumtiv alle Bauern in Pommern für Bauern ohne Erbe erklärte und deren Zustand geradezu als Leibeigenschaft bezeichnete.

Wir fassen zunächst die Vermögensfähigkeit der Bauern ins Auge. In Betracht kommen da die Vorschriften des Tit. 10 (Absatz 7), welche sich auf die allgemeine Gütergemeinschaft unter den Ehegatten beziehen. Früher war bei Erbschichtungen und in einigen anderen Fällen, je nach den in den Städten geltenden Lübischen, Magdeburgischen, oder Culmischen Rechten, welche in die Dörfer der näheren oder weiteren Umgegend Eingang fanden, ein verschiedenes Verfahren auf dem Lande in Pommern beobachtet worden. Fortan sollen die Bauern der landesfürstlichen Aemter, die des Adels und der Geistlichkeit in Erbschichtungen und Bezahlung der von einem oder dem anderen Ehegatten gemachten Schulden nach Landgebrauch sich richten, während in anderen Sachen das gemeine Kaiserrecht auch auf sie Anwendung findet. Nur den Bauern in den städtischen Dörfern wird der Fortgebrauch des Rechts der betreffenden Stadt, deren Gütern sie zugehören, freigegeben. Der hier in Bezug genommene Landgebrauch wird als ein bekannter vorausgesetzt und be-

zeichnet[1]). Man hat darunter ein Gewohnheitsrecht zu verstehen, welches in Pommern, mit Ausnahme von Rügen[2]), auf dem Lande schon früher die Regel bildete, soweit nicht aus der einen oder anderen Stadt das dort herrschende Recht über deren ländliche Umgebung sich verbreitet hatte. Jenem Landgebrauch zufolge soll bei den Bauern unter Eheleuten die allgemeine Gütergemeinschaft stattfinden. Stirbt Mann oder Frau, so fällt die Hälfte des nach Abzug der Schulden bleibenden Vermögens dem überlebenden Theil, die andere Hälfte den Kindern oder, wenn solche nicht vorhanden sind, den nächsten Erben des verstorbenen Ehegatten zu.

Der Möglichkeit, dass der überlebende Ehegatte über seine Hälfte an der gemeinschaftlichen Masse letztwillig verfügte, geschieht keine Erwähnung. Es verlautet aber ebensowenig, dass er in Rücksicht auf die Gutsherrschaft hierin beschränkt gewesen sei, oder etwa sogar der testamenti factio activa völlig ermangelt hätte. Man wird daher nicht zweifeln dürfen, dass es den pommerschen Bauern freistand, über das, was sie eigenthümlich besassen, von Todes wegen zu verfügen. Schreibt doch die Bauernordnung ausdrücklich vor, dass, abgesehen von Erbschichtungen und Bezahlung der Schulden, wo die Grundsätze der ehelichen Gütergemeinschaft nach Landgebrauch Platz greifen, die Bauern sich in anderen Sachen nach römischem Recht richten sollen. Zu jenen anderen Sachen mussten aber auch die Testamente und die Fähigkeit, solche zu errichten, gezählt werden, so lange in dieser Beziehung zu Ungunsten der Bauern keine sie einschränkende Ausnahme statuirt war[3]).

[1]) Historisch wird dieser Landgebrauch zurückzuführen sein auf die mit den deutschen Kolonisten im Mittelalter, wie in die Mark und in das preussische Ordensland, so auch nach Pommern eingeführte ehelichen Halbtheilung. Diese gestaltete sich im Laufe der Zeit zu einer Gütergemeinschaft, welche nicht bloss von Todes wegen, sondern auch bei Lebzeiten unter den Eheleuten Platz griff. Vgl. Schröder, Geschichte des ehel. Güterr. in Deutschland III, S. 53 ff., S. 66—68. — [2]) Dort galt in Stadt und Land Schweriner Recht, das bei unbeerbter Ehe anscheinend mit dem Rechte des Sachsenspiegels übereinstimmte (Wendisch-Rügian. L.-G. Tit. 60. 120, Zus. 17), während bei beerbter Ehe Gütergemeinschaft eintrat (Wendisch-Rügian. L.-G. Tit. 121. 181, Abs. 20. Schröder a. a. O. S. 67, S. 123—124). — [3]) Vgl. de Balthasar, Tractat. de hom. propr. p. 238.

Wird man so auf Grund des über die Gütergemeinschaft Verordneten geneigt sein, die leibeigenen Bauern für fähig und berechtigt zu halten, über ihre eigenthümliche Habe unter Lebenden wie von Todes wegen zu verfügen, so darf man sich dabei auch nicht irren lassen durch eine andere Bestimmung des beregten Tit. 10 der Bauernordnung. Dort wird (Absatz 5) verordnet: Zusage und Hingabe des Ehegeldes oder Brautschatzes und ebenso die Ermittelung des Vater- und Muttererbes haben, bei Vermeidung der Nichtigkeit, nicht anders denn mit Vorwissen der Gutsherrschaft, als der Ortsobrigkeit, zu geschehen. Der Grund davon ist nicht der, dass etwa der Bauer ohne Wissen und Willen seines Herrn über das, was ihm gehört, nicht zu disponiren vermöchte. Es beruht diese Bestimmung vielmehr allein in der Rücksicht auf das Eigenthum des Herrn an dem Hofe, den der Bauer bewohnt, und an der dazu gehörigen Hofwehr. Der letzteren wird die Eigenschaft einer Pertinenz zugeschrieben, welche als solche, gleich dem Hofe selbst, nicht als des Bauern, sondern als des Herrn Eigenthum gilt. Man gelangte zu dieser Behandlung der Hofwehr als Zubehör der Höfe anscheinend dadurch, dass man aus dem behaupteten Mangel jedes erblichen, oder überhaupt gesicherten Besitzrechts der Bauern an den letzteren ohne weiteres folgerte, es stehe ihnen auch kein eigenes Recht zu an dem darauf befindlichen lebenden und todten Inventarium. Wir dürfen dies abnehmen aus der Thatsache, dass, wie der Wendisch-Rügianische Landgebrauch (Tit. 123) zeigt, die Bauern mit Erbe die Hofwehr als ihr Eigenthum besassen. Diese ward zu einer Zubehör der Bauernhöfe erst dann, als man anfing, die Bauern in Pommern überhaupt als Bauern ohne Erbe anzusehen und zu behandeln.

Auf das dem Grundherrn an der Hofwehr beigelegte Eigenthumsrecht ist daher die Vorschrift zu beziehen, welche seine Zustimmung und Mitwirkung bei Aussetzung der Aussteuer für die heirathenden Bauerntöchter und Ermittelung und Festsetzung des Vater- oder Muttererbes bei Erbtheilungen erfordert. Der Herr soll Gelegenheit haben, darüber zu wachen, dass zum Ehegelde einer auszustattenden Bauertochter oder zum Mutter- oder Vatererbe der beim Tode eines der bäuerlichen Ehegatten hinterbliebenen Kinder nichts gezogen

wird, was zur Hofwehr des Gutes gehört. Als Erb und Eigen der Bauern soll eben nur das gelten, was über die Hofwehr an lebendiger und todter Habe, sowie an baaren oder ausstehenden Geldern vorhanden ist. Dies aber gehört auch den Bauern allein und ausschliesslich. Von einem dabei konkurrirenden Anspruch des Herrn ist dabei keine Rede.

Um das Wesen des als Leibeigenschaft in der Bauernordnung von 1616 bezeichneten Verhältnisses richtig zu erkennen und aufzufassen, muss man sich dann aber weiter noch die Frage vorlegen und zu beantworten suchen, ob die pommerschen Grundherren etwa berechtigt waren, die ihnen unterthänigen Bauern oder deren Kinder an andere abzutreten, ohne zugleich die Güter zu veräussern, innerhalb deren Grenzen jene bis dahin sich befunden hatten.

In Ostpreussen [1]) galten die Herren der Leibeigenen für berechtigt, diese für sich allein genommen zu veräussern. Freilich aber ging dort die Leibeigenschaft nicht in der Grundbehörigkeit auf. Sie behielt da selbst in neuerer Zeit noch einen Rest der eigenthümlichen Knechtschaft, die sie früher einmal gewesen war, mochte sich dieser auch nur noch in der einen Beziehung wirksam zeigen, dass eine Veräusserung der unfreien Leute mit Trennung von den Gütern, auf welchen sie lebten, möglich und erlaubt war.

Anders in Pommern. Die leibeigenen Leute werden in der Bauernordnung ausdrücklich als coloni glebae adscripti bezeichnet. Nun wäre es freilich möglich, der Gesetzgeber habe mit diesem Ausdruck nur die Zugehörigkeit der Leibeigenen zu gewissen Gütern als Grund der ihnen abgehenden Freizügigkeit bezeichnen wollen. Es wäre dann damit dem Herrn noch nicht die Möglichkeit benommen worden, den leibeigenen Mann von dem Gute zu trennen und für sich allein, wenn auch nur an einen anderen Grundherrn, zu veräussern, der jenen dann wieder seinem Gute als glebae adscriptus zuschlug. Die Bauernordnung aber weiss von einer solchen Lostrennung der Leibeigenen von den Gütern, auf welchen sie sich befinden, nichts. Wenn sie die leibeigenen Bauern nöthigt, bei einer stattfindenden Umlegung der Höfe ohne Widerspruch

---

[1]) S. meine Abhandlung in dieser Zeitschrift J. G. VIII G. A. S. 57.

Folge zu leisten[1]), so setzt sie doch dabei immer den Fall voraus, dass solche Umlegung von derselben Grundherrschaft („Obrigkeit") ausgeht, welcher die davon betroffenen Bauern bis dahin unterworfen waren. Dahingegen räumt sie dem Herrn nicht die Berechtigung ein, seinen Leibeigenen zum Umzuge nach einem anderen Hofe zu zwingen, der nicht ihm, sondern einem andern Herrn gehört. Ein derartiges Verfahren hätte sich nicht anders bewerkstelligen lassen, als wenn der Herr den Leibeigenen, welchen er einem anderen Herrn zu überlassen beabsichtigt, seines Hofes entsetzte, ohne ihm dafür einen andern innerhalb seines Dominiums anzuweisen. In diesem Falle aber wurde, wie wir demnächst sehen werden, der Bauer der Leibeigenschaft überhaupt entledigt.

Auch in der Folgezeit hat sich hieran in Pommern nichts geändert[2]). Niemals ist es dort, wie solches in Mecklenburg, wenigstens zeitweise, geschah[3]), dahin gekommen, dass man die Leibeigenen als eine Art von Ackersklaven betrachtet und behandelt hat. Zu keiner Zeit hat man in Pommern die Herren für befugt erklärt, die leibeigenen Bauern nicht bloss innerhalb derselben Gutsherrschaft von einer auf die andere Stelle, sondern auch aus dem Bereiche des einen Herrn heraus und auf das Rittergut eines anderen Herrn zu versetzen.

Nach alle dem zeigt sich uns die Leibeigenschaft der Bauernordnung von 1616 gleichbedeutend mit Grundbehörig-

---

[1]) Bei einer derartigen Versetzung eines leibeigenen Bauern von einer auf die andere Stelle sollte der Grundherr nur insofern beschränkt sein, wenn der bis dahin vom Bauern innegehabte Hof ein sog. Kaufhof war. Er durfte ihn dann zum Verlassen desselben gegen Annahme eines anderen bloss in dem Falle nöthigen, wenn der neue Hof „mit vorigen einer Würden" war. Unter Kaufhöfen verstand man solche Höfe, für deren Ueberlassung die Bauern, sei es dem Herrn, sei es den Bauern, welche sie früher bewohnten, ein gewisses Kaufgeld gezahlt hatten. Dieses Kaufgeld sollte jedoch bloss für die Höfe selbst nebst der Hofwehr, nicht auch für die Hufen als gezahlt gelten. Es brauchte daher auch der neue Kaufhof, den der Herr dem Bauern statt des früheren eingab, bloss in Rücksicht des Hofes und der Hofwehr, nicht auch an Aeckern und Wiesen gleichwerthig zu sein (Bauernordnung 1616, Tit. 11 Nr. 16 vgl. mit Tit. 10 Abs. 5 das.). — [2]) de Balthasar, Tract. de hom. propr. p. 31—32. — [3]) Böhlau in der Zeitschrift für R.-G. X, S. 418. 419.

keit oder Gutspflichtigkeit. Sie äussert ihre Wirkung allein in der Entziehung der Freizügigkeit verbunden mit dem Zwange der ihr unterworfenen Bauern zu Frohndiensten, die sowohl der Art, wie dem Umfange nach ungemessen sind.

Vermöge der Grundbehörigkeit galten die Leibeigenen nebst Weibern und Kindern einem bestimmten Gute als dessen Pertinenz zugeschlagen. Unter dem Gute ward nicht das Bauerngut verstanden, auf welchem sie, beziehungsweise ihre Väter wohnten. Das Gut, dem sie zugehörten, war dasjenige des Herrn. Wenn desshalb der Herr seinem Bauern unter Entlassung aus der Leibeigenschaft den Abzug vom Hofe gestattete, so ward zwar dieser für seine Person ein freier Mann. Seine Kinder aber blieben grundbehörig, obschon ihr Vater aufgehört hatte, als Leibeigener im Bezirke des herrschaftlichen Dominiums zu wohnen. Es bedurfte, wenn auch sie frei werden sollten, einer auf sie gestellten ausdrücklichen Entlassungserklärung.

Das zwischen dem Herrn als Gutseigenthümer und dem leibeigenen oder gutsbehörigen Mann bestehende Verhältniss war der Regel nach durchaus unauflöslich. Die Entlassung aus der Leibeigenschaft zu ertheilen [1]) stand im allgemeinen lediglich im Belieben des Herrn. In einem Falle aber ward es dem Bauern freigestellt, auch wider den Willen ihres Herrn die Entlassung aus der Leibeigenschaft zu fordern. Und zwar hatte diese Entlassung unentgeltlich zu geschehen, ohne dass der Herr die Zahlung eines Losgeldes verlangen durfte. Wenn ein Grundherr mit landesherrlicher Genehmigung einen Bauern seines Hofes ganz entsetzen würde, ohne ihm dafür einen anderen Hof einzugeben, sollte ersterer berechtigt sein, nicht allein für sich, sondern auch für seine Kinder die unentgeltliche Entlassung aus der Leibeigenschaft zu beanspruchen. Ihre Aufnahme in die Bauernordnung von 1616 Tit. 11 Nr. 16 verdankte die bezügliche Bestimmung

---

[1]) Ich sehe hier ab von der Eventualität, wenn der Leibeigene des einen Herrn die einer fremden Leibeigenschaft unterworfene Bauertochter ehelichte, oder wenn ein freier Mann eine Ehe mit einer Leibeigenen einging. Auch die Möglichkeit einer praescriptio libertatis mag hier ausser Betracht gelassen bleiben. S. hierüber de Balthasar, Tract. de hom. propr. 188—198.

den pommerschen Herzögen. Unter Berufung auf altes Herkommen wussten sie es durchzusetzen, dass die den Bauern günstige Verordnung getroffen wurde, entgegen der dissentirenden Meinung der Landstände. Diese hatten gewünscht, die Arbeitskräfte der ihrer Höfe entsetzten Bauern sowie ihrer Kinder den Grundherrschaften zu erhalten. Sie wollten zum wenigsten, wie oben schon erwähnt ist, den Abzug ihnen nicht anders gestatten, als wenn sie sich und ihre Kinder von der Leibeigenschaft loskauften. Nicht minder verlangten sie, dass die Hofwehr unter allen Umständen bei den wüstgelegten Höfen bliebe. Der landesherrlichen Regierung gelang es indessen, auch in diesem Punkte das alte Herkommen im Interesse der Bauern aufrecht zu erhalten. Den der Leibeigenschaft zu entlassenden Bauern ward gestattet, neben allem, was sie an lebender und todter Habe eigenthümlich besassen, zugleich die Hofwehr mit hinwegzunehmen. Die Pertinenzeigenschaft der letzteren sollte hier kein rechtliches Hinderniss mehr bilden, wo der Bauerhof, zu dem sie gehört hatte, als solcher zu existiren gänzlich aufhörte. Bestand doch dieser weder an derselben Stelle fort, noch an einer anderen, wie bei blosser Umlegung der Höfe und Versetzung eines Bauern von einem auf den anderen Hof.

Es erübrigt jetzt noch, einer Bestimmung der Bauernordnung zu gedenken, welche in keinem Zusammenhange steht mit dem Mangel eines festen Besitzrechts der Bauern an den Höfen und der daraus von den Redaktoren des Gesetzes abgeleiteten Leibeigenschaft. Wie nämlich in Tit. 11 Nr. 15 verordnet wird, sollen auch die Söhne der Freischulzen, Lehn- oder Erbmüller, ingleichen der Krüger, welche nicht andern Bauern gleich dienen, sondern Lehnbriefe haben und ein Lehnpferd halten, mit Leibeigenschaft ihrer Herrschaft unterworfen sein.

Während sonst eine Leibeigenschaft der Bauernkinder nur stattfand, wenn ihr Vater entweder noch leibeigen war, oder es doch früher gewesen war, werden hier selbst die Kinder persönlich freier Bauern für leibeigen erklärt. In der Geschichte der bäuerlichen Verhältnisse Pommerns und der Leibeigenschaft insonderheit wird man vergeblich nach einem Anknüpfungspunkt für diese durchaus singuläre Vorschrift

suchen. Sie entsprang vermuthlich allein der Besorgniss, dass es einmal an Dienstvolk auf dem Lande fehlen möchte. Wie man desshalb Massregeln traf, die darauf abzielten, den Söhnen der leibeigenen Bauern das Entweichen von den Gütern ihrer Herren möglichst zu erschweren [1]), so suchte man dem befürchteten Mangel an Arbeitskräften auch dadurch abzuhelfen, dass man sogar die Söhne freier Bauern der Leibeigenschaft und dem Dienstzwange unterwarf.

Will man die Tragweite dieser Bestimmung ihrem ganzen Umfange nach ermessen, so ist zu bedenken, dass die genannten Freischulzen, Lehn- oder Erbmüller auch nach dem Erlass der Bauernordnung von 1616 keineswegs die einzigen freien Bauern waren, die es in Pommern gab. Hatte dieses Gesetz die Bauern für keine Emphyteuten noch Erbzinsleute erklärt, indem es zugleich aus dem Mangel eines festen Besitzrechts an den Höfen folgerte, dass sie leibeigen seien, so hatte es doch damit immer nur eine Vermuthung aufgestellt. Diese aber durfte, weil der Gesetzgeber das Gegentheil nicht ausgesprochen hatte, nur für eine blosse praesumtio iuris, nicht für eine praesumtio iuris et de iure gelten [2]). Es war so den Bauern im einzelnen Falle nicht der Gegenbeweis verschlossen, dass sie ihre Höfe emphyteutisch oder erbzinslich besassen. Nur war ihnen die Führung dieses Gegenbeweises dadurch erschwert, dass sie sich nicht mehr auf Ersitzung stützen konnten, um ihr Besitzrecht an den Höfen darzuthun. Sie vermochten den Gegenbeweis fortan nur allein noch durch Produktion von Erbbriefen und Handfesten zu erbringen, welche die Einräumung eines emphyteutischen oder Erbzinsrechts unzweideutig kundthaten.

Dass in Wirklichkeit auch später noch, nach dem Erlass der Bauernordnung von 1616, in Pommern einige, wenngleich nicht zahlreiche Bauern mit dem Besitzrecht an den Höfen ihre persönliche Freiheit sich bewahrt hatten, ohne darum zu der Zahl der Freischulzen oder anderer Besitzer bäuerlicher Lehne zu gehören, erhellt aus der Darstellung, welche Micrälius

---

[1]) Vgl. Bauernordnung 1616 Tit. 11 Nr. 12 a. E., Nr. 13—14. — [2]) Vgl. Gaede, Die gutsherrlich-bäuerlichen Besitzverhältnisse in Neu-Vorpommern und Rügen (Berlin 1853) S. 51 ff.

in seiner während der Zeit des dreissigjährigen Krieges verfassten Geschichte Pommerns (Bd. VI, S. 391) von dem damaligen Zustande der dortigen Bauern giebt. Er erwähnt des Vorkommens freier Bauern nicht nur auf Rügen und im Lande Barth, sondern auch aus den zu Hinterpommern gehörigen Gegenden von Pyritz und Rügenwalde. Noch grösser mag die Zahl der in Lauenburg und Bütow ansässigen freien und erbberechtigten Bauern gewesen sein. Diese ehemals zu Ostpommern oder Pommerellen gehörigen Gebiete hat bekanntlich der Deutsche Orden im Mittelalter erworben und längere Zeit besessen. Im Jahre 1466 aber kamen Lauenburg und Bütow an die Herzöge von Pommern der Stettiner Linie, welche diese Lande, zuerst unter ungewissem Titel, und dann als polnisches Lehen, bis 1637 besassen. Wenn es sich hierdurch erklärt, dass die Bauernordnung von 1616 auf Lauenburg und Bütow mit erstreckt wurde, so ist doch andererseits nicht unbeachtet zu lassen, dass die darin aufgestellte Vermuthung, es seien die Bauern keine Erbzinsleute, von Seiten mancher der dortigen Hofbesitzer widerlegt werden konnte. Zur Ordenszeit hatten nämlich nicht wenige Bauern Handfesten erhalten[1]), worin ihnen kulmisches Recht und damit in unzweideutiger Form Erbzinsrecht an ihren Gütern eingeräumt und zugesichert war. Soweit sie sich noch im Besitze dieser Handfesten befanden, waren sie in der Lage, ihr Erbzinsrecht auch nach der Emanation der Bauernordnung von 1616 mit Erfolg zu erweisen und geltend zu machen.

Immerhin vermochten sie sich damit aber nur für ihre eigene Person die persönliche Freiheit zu sichern. Auf ihre Söhne musste dagegen die vorhin gedachte Vorschrift der Bauernordnung Anwendung finden. Denn, wenn danach selbst nicht einmal die Söhne der Besitzer bäuerlicher Lehngüter von der Leibeigenschaft frei waren, so musste dies um so mehr gelten von den Söhnen solcher freien Bauern, welche keine Schulzengerechtsame noch Lehnrecht hatten, sondern ihre Güter schlechthin zu Erbzinsrecht besassen.

---

[1]) Man vgl. die Handfesten über die Verleihung von kulmischem Erbzinsrecht an bäuerlichen Grundstücken in Lauenburg und Bütow, welche R. Cramer in seiner Geschichte dieser Lande II, S. 192—220 und S. 210—222 mitgetheilt hat.

Die Bauernordnung von 1616 blieb in der Folgezeit bis auf die Regierung Friedrich's des Grossen hin die massgebende Norm für die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den seit 1648, beziehungsweise 1720 brandenburgisch-preussisch gewordenen Theilen von Pommern. Die vom grossen Kurfürsten Friedrich Wilhelm erlassene „Gesinde- und in etzlichen Puncten revidirte Bauer- und Schäffer-Ordnung vom 18. December 1670“ erkennt Tit. 4, § 1[1]) den Inhalt der früheren Gesetzgebung, auf den sie ausdrücklich Bezug nimmt, als geltendes Recht an. Sie will deren Vorschriften nur in einzelnen Punkten erläutern und ergänzen. Der Wortlaut der Bauernordnung von 1616 Tit. 11, Nr. 16 hatte es fraglich gelassen, ob ein seines Hofes entsetzter Bauer die unentgeldliche Entlassung aus der Leibeigenschaft bloss dann zu beanspruchen hatte, wenn diese seine Absetzung vom Hofe allein im Willen des Herrn ihre Ursache hatte, oder ob dasselbe auch da stattfinden sollte, wo diese veranlasst war durch liederliche Wirthschaft des Abgemeierten, oder weil dieser in Folge von Unglücksfällen, die ihn betroffen, verarmte und darum ausser Stande war, dem Hofe ferner vorzustehen[2]).

Diesem Zweifel sucht nun die Bauernordnung von 1670 zu begegnen, indem sie den Worten der älteren Bauernordnung eine den Herren günstige, den Bauern nachtheilige Auslegung gab. Sie setzte demnach in ihrem Tit. IV, § 1 fest, dass die Bauern die Freilassung nicht sollten fordern dürfen, wenn sie aus Armuth oder wegen schlechter Wirthschaft zum

[1]) Es heisst daselbst nach der 1768 in Folio zu Stettin gedruckten Ausgabe: „Weil vermöge der Pommerschen Baur-Ordnung Tit. XI vers. 1 „ob auch“ in unsern Herzogthümern, die Bauern leibeigene Leute seyn, und von den Höfen, Aecker und Wiesen, welche ihnen einmahl eingethan, allerhand ungemessene Fron-Dienste ohne Limitation und Gewissheit leisten müssen“ u. s. w. — [2]) Bezüglich des letzteren Falles konnte sich die den Bauern günstigere Meinung auf die Vorgeschichte der Bauernordnung von 1616 berufen. Wie oben erwähnt ist, hatte sich der Herzog in der Fürstl. Resolution auf der Stände Erinnerungen vom 12. Februar 1601 (Dähnert III, S. 784) damit einverstanden erklärt, dass, wenn Bauern verarmten und ihre Höfe aus Armuth verlassen müssten, sie für ihre Person ohne Entrichtung des Abzugsgeldes von der Leibeigenschaft befreit würden, indem dann nur ihre Kinder leibeigen bleiben sollten.

Verlassen ihrer Höfe gezwungen würden. Sie seien ebensowenig der Leibeigenschaft in solchen Fällen ledig zu erachten, wo die Herren aus einer rechtmässigen Ursache, welche von den Bauern herrühre und den Grund zur Privation abgebe, diese der Höfe entsetzen. Die so abgemeierten Bauern werden nebst ihren Kindern für verpflichtet erklärt, ihren Herren für das übliche Lohn als Tagelöhner resp. Gesinde zu dienen. Hiernach konnte also die Entlassung aus der Leibeigenschaft ferner nur noch von solchen Bauern verlangt werden, welche ihre Absetzung nicht irgendwie verschuldet hatten, deren Höfe von der Gutsherrschaft vielmehr allein darum eingezogen wurden, weil diese sie dem Ackerwerke des Rittergutes zuzuschlagen, oder eine Schäferei darauf zu errichten wünschte. Auch dabei wird indessen in Uebereinstimmung mit dem Inhalte der Bauernordnung von 1616 vorausgesetzt, dass es sich um eine gänzliche Einziehung und Wüstlegung der Höfe und nicht etwa darum handelte, die Bauern von einer Stelle auf eine andere zu versetzen[1]).

Wie die Leibeigenschaft selbst wird auch die damit in Verbindung gebrachte Ungemessenheit der Frohndienste bestätigt, mit dem Bemerken, dass die dienenden Bauern kein Essen noch Trinken von der Herrschaft zu fordern hätten (Tit. 4, § 1). Ein schwacher Versuch, die Härte dieser ungemessenen Frohnpflicht zu mildern war es, wenn im Anschluss hieran den Gutsobrigkeiten eingeschärft ward, die Billigkeit in Acht zu nehmen und den Bauern an Diensten nicht mehr aufzuerlegen, als sie leisten könnten und ihr Ver-

[1]) Die betreffenden Worte lauten: „Wenn ein Unterthan Armuth halber, oder dass er sonsten dem Hof nicht wohl fürstehet, gedrungen würde, seinen Hof zu verlassen, oder der Herr veruhrsachet würde, ihn wegen einer rechtmässigen Ursache, so vom Unterthanen herrührt, abzusetzen, und den Hof einem andern einzuthun, so soll er dadurch nicht frey gelassen, noch ihm desshalb erlaubt seyn, sich anderswo niederzulassen, oder in Dienst zu begeben, sondern er ist schuldig, seiner Obrigkeit vor andern umb üblichen Lohn und nothtürfftigen Unterhalt zu dienen und bleibt nebst seinen Kindern nach wie vor Erb-Unterthan: Wenn aber die Obrigkeit solchen Hoff mit den Zubehörungen zu seinem Ackerwerk und Schäfferey ohne des Bauern veruhrsachen legt, bleibt er unzweiffelhaftig Inhalt der Bauer-Ordnung frey: Es wäre denn, dass der Herr ihm einen andern Hoff oder Kathen zu bewohnen gebe.“

mögen sich erstrecke, sie auch nicht von der Verrichtung der eigenen Erntearbeiten abzuhalten oder daran zu hindern. Bei der sehr vagen Fassung dieses Satzes, welcher mehr den Charakter einer Moral- denn einer rechtlichen Vorschrift hatte, wird es den Bauern wohl kaum jemals möglich gewesen sein, daraufhin eine Klage gegen ihre Herrschaft bei Gericht mit Aussicht auf Erfolg anzustellen und durchzuführen.

In Hinterpommern nebst dem ehemaligen Bisthum Cammin und den seit 1657 damit wiederum vereinigten Gebieten von Lauenburg und Bütow behielt es bei den Vorschriften der Bauernordnungen von 1616 und 1670 bis in die Regierungszeit Friedrich's des Grossen hinein sein Bewenden. Eine Ausnahme machten da allein die Bauern auf den königlichen Domänen. Für diese verordnete ein Edikt König Friedrich Wilhelm's I. vom 22. März 1719[1]), „dass die Leibeigenschaft — aufzuheben, den bisherigen Erbunterthanen selbige zu erlassen, auch die Höfe und was dazu an Gebäuden, Aeckern und Wiesen und sonst gehört, denselben zu eigen zu stellen seien".

Dahingegen hatten in dem früher schwedischen, erst 1720, in Folge des nordischen Krieges, preussisch gewordenen Theile von Vorpommern, dem sog. Alt-Vorpommern mit Stettin, die Verordnungen der schwedischen Könige Geltung erlangt. Von diesen ist für die Leibeigenschaft im preussischen Pommern und die sich hierauf beziehende spätere Gesetzgebung Friedrich's des Grossen nur eine einzige Bestimmung bedeutsam geworden. Sie ist enthalten in der Königlich Schwedischen Renovirten Gesinde-, Tagelöhner-, Bauer- und Schäfer-Ordnung vom 7. Januar 1670, Tit. 2, und betrifft die Verlöbnisse und Eheschliessungen der leibeigenen Bauern[2]).

Während die Bauernordnung von 1616[3]) des herrschaft-

---

[1]) Mitgetheilt von Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landeskultur Preussens S. 76. — [2]) Dähnert, Sammlung S. 869 ff. — [3]) Dieses Gesetz hatte zuerst nur in den Landen der Herzöge von Pommern der Stettiner Linie Geltung erlangt, nicht auch im Lande Wolgast, oder in dem, später Vorpommern genannten Theile von Pommern. Denn der dort 1616—1625 regierende Herzog Philipp Julius hatte sich bei der Publikation nicht betheiligt. Erst das schwedische Gouvernement dehnte die Bauernordnung von 1616, nach dem inzwischen erfolgten Tode Bogislav's XIV., des letzten pommerschen

lichen Ehekonsenses als eines nothwendigen Erfordernisses bei den Verlöbnissen und Eheschliessungen der Leibeigenen noch nicht gedenkt, wird diesen hier schlechterdings verboten, sich unter einander zu verloben und zu verheirathen, ohne zuvor die Einwilligung ihrer Grundherrschaft nachgesucht und erlangt zu haben.

Die Wirkungen dieses Verbotes anlangend, so kam es darauf an, ob die Ehe trotz desselben etwa bereits durch Trauung vollzogen war, oder ob nur ein Verlöbniss vorlag. Im ersteren Falle blieb die einmal vollzogene Ehe gültig [1]). Die Eheleute aber, welche den herrschaftlichen Konsens einzuholen verabsäumten, sollten in eine arbiträre Strafe verfallen. Den Geistlichen, welche Leibeigene trauen würden, ohne sich von der Einwilligung ihrer Grundherren Ueberzeugung zu verschaffen, drohte der Gesetzgeber überdies mit Amtsentsetzung (Tit. 2, § 1). Anders war es dagegen, wenn es sich bloss um den Abschluss eines verbotswidrigen Verlöbnisses handelte, ohne dass dieses schon mittelst vollzogener Trauung zur Ehe selbst geführt hatte. Die leibeigenen Bauern sollte da nicht allein Strafe treffen, sondern den Gutsherren ward auch die Befugniss eingeräumt, bei dem Konsistorium mittelst Klage dahin anzutragen, dass die ohne oder wider ihren Willen von ihren Leuten geschlossenen Verlöbnisse rescindirt und für unkräftig erklärt würden (Tit. 2, § 4) [2]).

Herzogs, im Jahre 1645 auch auf Vorpommern aus (vgl. de Balthasar, Tract. de hom. propr. p. 24. 312).

[1]) Die Leibeigene (Mädchen oder Wittwe), welche auf diese Weise ohne oder wider den Willen ihrer Herren den, einer anderen Grundherrschaft unterworfenen Leibeigenen ehelichte, schied aus dem Verhältniss zu ihrem bisherigen Herrn aus und ward mit ihrem Mann da grundbehörig, wo dieser es war. Sie sollte dann aber verpflichtet sein, sich mit der vorigen Herrschaft wegen der Leibeigenschaft zu vergleichen, d. h. sie in Geld zu entschädigen (Tit. 2, §§ 2—3). Ein freier Mann, der „freventlich und vorsetzlich durch Schwängerung oder andere strafbare und verbotene Mittel eines andern Unterthanin zu Heyrath bewegen oder auch wissentlich" ehelichen würde in der Absicht, sie ihrer Obrigkeit vorsätzlich zu entziehen, sollte desswegen seiner Freiheit verlustig gehen und dort grundbehörig werden, wo seine Frau es war (das. Tit. 2, § 5). — [2]) Der fraglichen Bestimmung zu Grunde liegt die Ansicht Luther's von der ehewirkenden Kraft aller nicht bedingt abgeschlossener Verlöbnisse (vgl. Friedberg, Eheschl. S. 208.

Der Gesetzgeber motivirt das für die Verlöbnisse und Ehen der Unterthanen von ihm aufgestellte Erforderniss der Einholung des herrschaftlichen Konsenses damit, dass diese wegen der Leibeigenschaft sich ihren Herren ohne deren Verwilligung nicht entziehen könnten. Es entständen, wenn sich leibeigene Leute aus verschiedenen Jurisdiktionen ehelichten, bei den Herrschaften Missverständnisse, Irrungen und Streitigkeiten. Diesen müsse vorgebeugt werden (Tit. 2, § 1 vgl. mit § 4).

Man könnte hiernach meinen, die vorhin angeführten Bestimmungen beträfen allein solche Fälle, wo sich Leibeigene aus verschiedenen Grundherrschaften mit einander verlobten, beziehungsweise verheiratheten. Bei Verlöbnissen und Ehen eines Leibeigenen mit einer, derselben Herrschaft grundbehörigen Frau sei dagegen die Einwilligung des Grundherrn und deren Nachsuchung von Seiten der Brautleute nicht nothwendig gewesen.

Dagegen aber spricht folgende Erwägung: Auch da, wo, wie in Pommern, die Leibeigenschaft begrifflich mit der Grundbehörigkeit zusammenfiel, hatte der Grundherr ein Interesse daran, dass seine Bauern keine Frauen heiratheten, welche in einer oder anderen Beziehung wirthschaftlich untüchtig waren. Es konnte sonst geschehen, dass ein Bauer, welcher an sich ein guter Wirth war, in seinen Vermögensumständen bloss desshalb zurückging, weil er eine unordentliche oder auch körperlich untüchtige Frau genommen hatte. Daraus aber musste für den Herrn die Gefahr entstehen, dass der Bauer unvermögend wurde, Zinsen und Dienste regelrecht zu leisten.

Da nun der Wortlaut und die, von der Motivirung abgesehen, ziemlich vage Fassung des Gesetzes[1]) eine weiter-

Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch S. 1200, Note 31). Indem das Pommersche Kirchenrecht (Agenda von 1568, Greifswald 1854, „Von ehelichen Verlöbnissen u. s. w.", S. 191) diese Auffassung der rechtlichen Natur und Bedeutung der Verlöbnisse adoptirte, ergab sich daraus für die Verlöbnisse der Leibeigenen die Folge, dass diese auch beim Mangel des grundherrlichen Konsenses an sich rechtsbeständig waren. Es bedurfte so, wenn sie die verbindliche Kraft verlieren sollten, der Wiederaufhebung derselben durch das Konsistorium als der zuständigen geistlichen Gerichtsbehörde.

[1]) Man vgl. die Worte in Tit. 2, § 1: „Als auch die tägliche Er-

gehende Auslegung zulässt, so wird man dem fraglichen Verbote eine allgemeinere Bedeutung beizulegen haben. Man wird es auch mit auf diejenigen Fälle beziehen müssen, wo Verlöbnisse und Ehen von Leibeigenen ein und desselben Grundherrn in Frage kamen.

V.

Die Kölner Richerzeche.

Von

Herrn Dr. **Ernst Kruse**

in Köln.

Man kann ohne Uebertreibung sagen, dass es in der vieldurchforschten Verfassungsgeschichte der deutschen Städte im Mittelalter keine Einzelfrage giebt, die so viel erörtert, zu deren Erklärung so viel Versuche unternommen wären, wie die Entstehung der Kölner Richerzeche. Nicht als ob eine Menge Spezialschriften erschienen wären, die unter vollständiger Heranziehung des ganzen in Betracht kommenden Mate-

fahrung bezeuget, dass mit Verlöbnissen und Verehelichungen der Unterthanen wider hiebevorige Observanz und gemeine beschriebene Rechte verfahren wird, indem die Bauersleute und Unterthanen, Manns: und Weibs-Personen, ohnersucht der Herrschaft, ohne ihres Herrn und Obrigkeit Vorwissen und Bewilligung sich zusammen gehalten, verloben, und aus unterschiedlichen Jurisdictionen zusammen laufen, dadurch aber (ohne dass sie ihrer selbst nicht mächtig, sondern ihren Herrn mit Knecht- und Leibeigenschaft samt Weib und Kindern verwandt, und dahero ohne ihre Verwilligung sich ihnen nicht entziehen können) bey der Herrschaft viele Missverständnisse, Irrungen und Streitigkeiten erreget werden. So soll diesem nach solch angemassetes heimliches Verloben und Freyen der Bauersleute und deren Dienstboten gänzlich, bey einer ernsten Arbiträren Strafe, wegen freventlicher Ueberschreit- und Hindansetzung dieser Ordnung inskünftige verboten und abgeschaffet seyn." S. übrigens de Balthasar, Tract. de hom. propr. p. 55, 56.

rials die Frage zu lösen versucht hätten. Im Gegentheil existirt meines Wissens keine einzige derartige Spezialuntersuchung. Aber keiner von den vielen Forschern, die sich mit der Geschichte der deutschen Städte im allgemeinen oder mit derjenigen Kölns im besonderen befasst haben, hat es sich nehmen lassen, auch eine Ansicht über den Ursprung der merkwürdigen Korporation zu äussern. Ja man könnte zweifeln, ob die hervorragende Beachtung, die man von jeher der Verfassungsgeschichte von Köln geschenkt hat, ausschliesslich objektiver Würdigung der Bedeutung dieser Stadt und des Alters ihrer Institutionen entstammt, und ob nicht der Reiz, den die Erklärung gerade dieser einen Korporation mit ihrem sonderbar drastischen Namen und ihrer unheimlichen Macht ausübte, einen wesentlichen Antheil daran hat. Für die ältere Generation der Forscher (bis 1860) kam noch als einladender Umstand der Mangel an urkundlichem Material hinzu. Im wesentlichen beschränkt auf das gefälschte Weisthum von 1169 und auf den grossen Schied von 1258 hatten sie gar keine Kenntniss von der konkreten Eigenthümlichkeit der Richerzeche und konnten daher unschwer eine Erklärung derselben zu Stande bringen, die als ausgezeichneter Beleg für das System, das jeder mitbrachte, geltend gemacht werden konnte. Daher kommt es, dass die jedem Forscher eigenthümliche Grundanschauung von der Entwickelung der deutschen Städteverfassung sich ziemlich deutlich in seiner Erklärung der Kölner Richerzeche abspiegelt.

So erklärte sie gleich zuerst (1816) Eichhorn[1]) im Einklang mit seiner allgemeinen Ansicht von der Erhaltung der altrömischen Munizipalverfassung in den ältesten deutschen Städten für den ehemaligen ordo decurionum, die Kurie der römischen Städte. Gaupp[2]) stimmte ihm (1824) bei. Hüllmann[3]) (1827) deutete die Richerzeche etymologisch als Richer-Wittheit, d. h. als die Wissendsten unter den Reichssassen, worunter er einen Ausschuss der reichsunmittelbaren Bürger der Stadt verstand. Wilda[4]) sah in ihr (1831) eine Gilde

[1]) In der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. II, p. 193 ff. — [2]) Ueber deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild S. 210. — [3]) Städtewesen des Mittelalters II, 412. — [4]) Das Gildenwesen im Mittelalter p. 170, 177, 256.

von Altbürgern, die sich zu einer Geschlechtsverbindung vereinigt und im Besitze des Stadtregimentes behauptet habe. Auch Arnold [1]) sah in ihr (1854) eine Gilde, betonte aber besonders, worauf es ihm ankam, dass dieselbe durch ihr Zusammenhalten die Unterwerfung der altfreien Bevölkerung unter das Hofrecht verhindert habe. Umgekehrt fand Nitzsch [2]) (1859) in ihr einen vorzüglichen Beweis für seine das Bürgerthum aus der alten Ministerialität ableitende Gesammtanschauung, indem er die Offizialen der Richerzeche als eine niedere Klasse von hofrechtlichen Amtleuten den späteren Ministerialen als der höheren Klasse gegenüberstellte.

Bis zu diesem Zeitpunkte, bis auf Nitzsch einschliesslich tappten alle Forscher nothgedrungen im Dunkel. Wir können jetzt sagen, dass dass Material, mit dem sie operirten, und ihre Kenntniss von den ältesten Instituten der kölnischen Verfassung nicht ausreichte, um die richtige Lösung der Frage zu finden. Das wurde anders (1860), als der erste Band der Quellen zur Geschichte der Stadt Köln erschien. Derselbe brachte einmal bisher ungedruckte Urkunden über die Richerzeche in genügender Menge, sodass ein tieferer Einblick in das Wesen und die Kompetenzen derselben ermöglicht wurde. Sodann aber publizirte Ennen hier zum ersten Male Bruchstücke von Bürgerverzeichnissen aus dem 12. Jahrhundert, welche von der Existenz einer bis dahin gänzlich unbekannten Gilde oder Kaufmannsbrüderschaft in dieser Zeit Zeugniss gaben. Dadurch waren die Aussichten für weitere Erklärungsversuche wesentlich günstiger geworden. Ennen selbst war der erste (1863) [3]), der sich dieselben zu Nutze machte. Die Sache lag gerade so, wie es ein oberflächlicher, aber weder auf den Kopf gefallener noch voreingenommener Mann wie Ennen nur wünschen konnte. Im 12. Jahrhundert eine Kaufgilde, über deren weitere Schicksale nichts bekannt war, in späterer Zeit die Richerzeche, deren wesentlich verkehrspolitische Bedeutung Ennen richtig erkannte [4]), und deren Herkunft wiederum im Dunkel lag. Was lag näher, als diese beiden Institutionen

[1]) Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I, 401. — [2]) Ministerialität und Bürgerthum S. 15—21. — [3]) Im 1. Bande seiner Geschichte der Stadt Köln p. 531 ff. — [4]) Geschichte I 541 ff.

mit einander in Verbindung zu bringen und die spätere aus der früheren abzuleiten. Das that Ennen denn auch, indem er die Richerzeche für die Rechtsnachfolgerin oder die Fortsetzung der alten Gilde erklärte [1]). In die Details seiner Auseinandersetzungen ihm zu folgen, hiesse freilich ihm zu viel Ehre anthun. Er hatte weder von der Kaufgilde, noch von der Richerzeche eine klare, kritisch gereinigte Vorstellung, redete sich aber nach seiner Art in alle möglichen Gedanken und Vergleiche hinein, die mehr oder weniger schief waren. Aber hinter all dem Wortschwall steckt doch der Gedanke eines Zusammenhanges zwischen Gilde und Richerzeche, der einzige von allen bisher ausgesprochenen, welcher ein Körnchen Wahrheit enthält. Damit hatte die Geschichte der Frage einen grossen Fortschritt gemacht. Die Späteren hätten nur auf dem von Ennen eingeschlagenen neuen Wege weiterzugehen brauchen, um die endgiltige Lösung, von der auch er immer noch weit genug entfernt war, zu erreichen. Aber merkwürdiger Weise fand die Anregung Ennen's gar keinen Anklang. Das lag hauptsächlich an der damals noch mangelnden Bekanntschaft mit den Kaufgilden, an der Neuheit und Singularität der Kölner Gilde in Deutschland. Zwar bot schon das alte gute Buch von Wilda genügenden Stoff zur Erkenntniss der Kaufgilden an und für sich [2]). Aber gerade Wilda hatte es verschuldet, dass der kaufmännische Charakter der Gilden zurücktrat hinter dem von Schutzgilden, als welche er denn auch die Kölner Richerzeche aufgefasst hatte [3]). Die deutschen Kaufgilden waren damals noch eine terra incognita. So fiel denn die Ennen'sche Idee zu Boden, und die Wissenschaft erlebte einen Rückfall in die alten Phantasien.

Zunächst tischte Lambert (1865) [4]) die unglückliche Worterklärung Hüllmann's, wenn auch in etwas gemilderter Form wieder auf, indem er die Richerzeche als Zeche der Reicher,

---

[1]) A. a. O. S. 540. — [2]) In seinem Kapitel über die Kaufmannsgilden, besonders in dem Abschnitte über diejenigen in Dänemark, Gildenwesen S. 271 ff. — [3]) S. 256 sagt er von ihr, nachdem er sie als Altbürgergilde bezeichnet hat: „Unbekannt ist es aber, inwieweit sie auch als eine Handelsgilde zu betrachten ist, da wir ihre Statuten nicht kennen." — [4]) Die Entwickelung der deutschen Städteverfassungen II, 258.

d. h. der Reichsleute deutete. Ihre Entstehung brachte er mit der conjuratio von 1112 in Verbindung. Gierke (1868)[1]) kehrte zu der Wilda-Arnoldschen Anschauung zurück, die sich durch ihre Allgemeinheit empfahl, aber allerdings keinen einzigen konkreten Zug der Richerzeche erklärte: er sah in ihr eine geschworene Schutzgilde. v. Maurer[2]) (1869) leitete sie natürlich aus der Markverfassung ab. Heusler (1872)[3]) meinte, die Richerzeche sei eine aus Ministerialen und Censualen gebildete Aristokratie, und ihre Offizialen seien für die Altstadt dasselbe gewesen, wie die Parochialoffizialen für die Vorstädte: Gemeindebehörden für Führung der Schreinsbücher etc. Endlich (1877) bezeichnete sie Hegel[4]) als Brüderschaft der Grossbürger und leitete daraus ihre einzelnen Befugnisse ab. Zugleich verwies er[5]) die Annahme Ennen's von einer grossen Kaufmannsgilde und deren Zusammenhang mit der Richerzeche in den Bereich der Phantasiegebilde, und verharrte in dieser ablehnenden Haltung[6]) auch, als Ennen sich noch einmal, wenn auch etwas schüchtern, zu seiner alten Meinung bekannt hatte[7]).

So schien denn die Frage weiter wie je von ihrer endgiltigen Lösung entfernt zu sein, als (1879 und 80) die schönen Abhandlungen von Nitzsch[8]) über die niederdeutschen Genossenschaften bezw. Kaufgilden erschienen. Dieselben berührten zwar unsere Frage mit keinem Worte, ebneten aber dennoch durch die wissenschaftliche Neuentdeckung der alten Kaufgilde den Boden für die Lösung derselben. Durch Vergleichung der Gilde mit den übrigen genossenschaftlichen Bildungen des Mittelalters gelangte er zu einer Anschauung ihres Wesens und ihrer Eigenthümlichkeit, bei der es in der Hauptsache sein Bewenden haben wird. Die Grundzüge derselben,

[1]) Deutsches Genossenschaftsrecht I, 265. — [2]) Geschichte der Städteverfassung in Deutschland I, 180. — [3]) Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 184 u. 188. — [4]) In der Verfassungsgeschichte von Köln im Mittelalter, Einleitung zu den Stadtchroniken von Köln, Bd. III, S. LII ff. Separatabdruck S. CVI. — [5]) Ebenda S. LXXV. — [6]) In seiner Replik gegen Ennen in den Hans. Geschichtsblättern Jahrg. 1877, erschienen 1879. S. 119. — [7]) In seiner Rezension über Hegel Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1876, erschienen 1878. S. 234. — [8]) In den Monatsberichten der Berliner Akademie von 1879, p. 4 ff. und 1880, p. 370 ff.

soweit sie für uns in Betracht kommen, sind folgende: Die Gilde ist ein ausschliesslich nordgermanisches Institut, sie kommt nur vor in Skandinavien, Norddeutschland, Nordfrankreich und England. Ihr Ursprung liegt in grauer Vorzeit und ist durch keine Nachricht, keinen Stiftungsbrief bezeugt. Die Zeit ihrer Blüthe ist das frühere Mittelalter; von ca. 1200 an, wo die Urkunden reichlicher fliessen, finden wir sie schon in der Auflösung begriffen. Es giebt in jeder Stadt nur éine Gilde, die sämmtliche am Verkehr betheiligten Einwohner derselben vom Grosskaufmann bis zum Krämer und Handwerker hinab umfasst. Sie ist vollständig autonom und gewährt ihren Mitgliedern das exklusive Recht des Verkehrs an dem betreffenden Platze.

Jetzt erst war ein wirkliches Verständniss desjenigen Kölner Instituts, auf das bei dieser Frage so viel ankam, der Gilde, ermöglicht. Dass dasselbe früher gefehlt hatte, war die Hauptursache des Fiaskos, welches Ennen mit seiner Theorie gemacht hatte. Nur aus diesem Mangel erklärt sich auch der beharrliche Unglauben, den ein Forscher wie Hegel der doch so sicher bezeugten Existenz der Kaufgilde in Köln entgegengestellt hatte. Jetzt wurde das anders. Der so lange vernachlässigte Gedanke an einen Zusammenhang zwischen Gilde und Richerzeche tauchte wieder auf. Der erste, der ihn von neuem aussprach, war Lamprecht (1882)[1]. Mit aller Schärfe erklärte dann (1883) Höniger[2] die Richerzeche für die direkte Fortsetzung der alten Gilde. Vorsichtiger drückte sich (1885) Liesegang[3] aus, indem er von einer Umgestaltung der alten für kaufmännische Zwecke organisirten Gilde zu dem neuen Verwaltungskörper der Richerzeche sprach. Ganz neuerdings endlich (1887) hat sich Höniger zum zweiten Male[4] vernehmen lassen. Er bezeichnet hier den Rath als den politischen Erben der Kölner Gilde. Der letzteren wäre nach Konstituirung der Rathsverfassung nur noch eine Ent-

[1] In seinem Aufsatz über Köln im Mittelalter. Preuss. Jahrbücher Bd. 49, S. 511. — [2] Am Schlusse seiner Abhandlung über den Ursprung der Kölner Stadtverfassung. Westdeutsche Zeitschrift für Gesch. und Kunst, 2. Jahrgang, S. 247. — [3] Die Sondergemeinden Kölns S. 65. — [4] In einer Rezension in Schmoller's Jahrbuch etc. XI 2, S. 305.

wickelung nach der sozialen Seite offen geblieben. Sie habe sich unter dem Namen der Richerzeche zu der sozial abgeschlossenen Geldaristokratie der Stadt umgebildet.

Man sieht also: in der Hauptsache herrscht gegenwärtig Uebereinstimmung, nämlich darin, dass die Richerzeche aus der Gilde entstanden sei. Die alte Ennen'sche Theorie ist somit zu Ehren gekommen. Aber über das Wie? gehen die Meinungen noch sehr auseinander. Und überdies sind es eben doch nur Meinungen, die geäussert worden sind. Ein wissenschaftlicher Nachweis, dass der Zusammenhang eben dieser und kein anderer sei, ist noch von niemandem erbracht worden. Um ihn zu liefern und über die Art und Weise der Entstehung der Richerzeche endlich ins Klare zu kommen, habe ich die Untersuchung der Frage in die Hand genommen. Die Resultate, zu denen ich dabei kam, haben allerdings mit der herrschenden Meinung wenig Gemeinsames.

Zunächst erwies es sich nämlich als unthunlich, in der Weise, wie es Ennen und seine neuesten Nachfolger thun, eine direkte Entstehung der Richerzeche aus der Gilde anzunehmen. Es liegen eine Anzahl gewichtiger Gründe vor, die diese Annahme verbieten.

Die Gilde oder Kaufmannsbrüderschaft, wie wir sie aus der grossen Mitgliederliste[1]) kennen lernen, war um die Mitte des 12. Jahrhunderts eine Genossenschaft von grösstem Umfange — die Liste enthält nach meiner Schätzung ca. 1300 Namen[2]) —, die sich aus allen Ständen und Erwerbszweigen rekrutirte. Wir finden in ihr zwei pincernae, zwei monetarii, mehrere cofmann, einen carnifex, zwei panifices, einen venditor und einen mercator pabuli, einen sutor, einen scrodir (d. h. Schneider), einen campanarum fusor, einen pistor (d. h. Bäcker), einen faber, mehrere mercatores ugnorum (? gleich unguen-

---

[1]) Vgl. über sie Ennen im 1. Bande der Quellen zur Gesch. der Stadt Köln S. 148 Anm. und Höniger in Höhlbaum's Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln Heft 1, S. 49 ff. — [2]) Wenn dieselben auch nicht alle zu gleicher Zeit eingetragen worden sind, so liegt doch die obere und die untere Zeitgrenze der Gildeliste, wie mir Höniger mittheilt, nicht weit auseinander. Genaueres hierüber wird die in Aussicht stehende Edition der Karte in Höniger's Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts bringen.

torum Salben), einen piscator, einen aurifaber, einen sellarius und einen incisor. Offenbar war das plebejische Element, wie es sich bei einer so grossen Mitgliederzahl von selbst versteht, weit überwiegend.

Zwei Menschenalter später tritt die Richerzeche zum ersten Male auf (1225)[1]). Von Anfang an ist ihr eigenthümlich die Eintheilung in zwei scharf geschiedene Klassen von Mitgliedern, wovon bei der Gilde keine Rede war. Die Richerzeche hat ferner von Anfang an einen hocharistokratischen Charakter[2]), wiederum im schneidenden Gegensatz zu der Gilde. Ihre Mitgliederzahl ist endlich eine sehr beschränkte, da sie sich für die erste vollberechtigte Klasse nur auf höchstens 30 beläuft[3]). Also in diesen drei Beziehungen bildet die Richerzeche den schroffsten Gegensatz zur Gilde. Man könnte nun einwenden, es sei eine nicht selten zu beobachtende Erscheinung, dass grosse Korporationen sich aristokratisch abschliessen, bis auf kleine Cliquen zusammenschrumpfen u. s. w. Gewiss, aber dazu gehört Zeit, und diese fehlt gerade hier, wo der Zwischenraum zwischen dem letzten Vorkommen der Gilde und dem ersten Auftreten der Richerzeche nur zwei Menschenalter beträgt. Deswegen ist es schwer glaublich, dass die Richerzeche die direkte Fortsetzung der so grundverschiedenen Gilde gewesen sei.

Der eben hervorgehobene Gegensatz zwischen Gilde und Richerzeche ist schon an sich ein Gegengrund gegen den neuerdings von Höniger[4]) in Aussicht gestellten Beweis, der die Herkunft der Richerzeche aus der Gilde auf genealogischem Wege darthun soll. Es soll nachzuweisen sein, dass die Söhne und Enkel der früheren Gildemitglieder, soweit eine Identifizirung der Namen möglich sei, im 13. Jahrhundert in der Richerzeche vereinigt seien. Angenommen, dass dieser Beweis

[1]) In der Hutmacherurkunde Quellen I, p. 330. Das Weisthum von 1169, in welchem die Offizialen der Richerzeche erwähnt werden, ist bekanntlich eine spätere Fälschung. Die Meisten setzen ihre Entstehung in die ersten Jahre Erzbischof Heinrich's I, 1225 ff., demnach ungefähr gleichzeitig mit der oben genannten Urkunde. — [2]) Belege für diese allgemein zugegebene Thatsache hier vorzubringen, ist wohl überflüssig. — [3]) Belege weiter unten. — [4]) Westdeutsche Zeitschrift 1883. II, 247.

erbracht würde — er ist es noch nicht —, so würde er dennoch den gewünschten Erfolg nicht haben. Zunächst würde er mehr beweisen, als er selbst wollte. Denn dieselben patrizischen Geschlechter, deren Angehörige wir in der Richerzeche sehen, besetzen daneben auch noch das Schöffenkolleg, den Rath, die Gesellschaft der Münzer-Hausgenossen, die Bruderschaft der Gewandschneider unter den Gaddemen, kurz alle anderen patrizischen Korporationen. Da nun, wie hier nachgewiesen wird, alle sonstigen Gründe für die Ableitung der Richerzeche aus der Gilde nicht Stich halten, so würde es völlig willkürlich sein, die Kraft des obigen Beweises auf die eine Korporation der Richerzeche zu beschränken. Er würde ebensogut für jede andere patrizische Korporation geltend gemacht werden können, kurz, er würde für die Entstehung des ganzen Patriziats aus der Gilde sprechen. Aber in Wirklichkeit ist er auch dazu nicht im Stande. Denn im günstigsten Falle könnten nur die Ahnherren einiger weniger vornehmen Geschlechter, bei weitem nicht aller als Mitglieder der Gilde im 12. Jahrhundert nachgewiesen werden. Die Zahl dieser patrizischen Stammeshäupter würde aber völlig verschwinden gegenüber der grossen Masse der weit über tausend Gildegenossen, welche selbst den mittleren oder niederen Ständen angehört haben, und deren Nachkommen sich auch nie über das Niveau derselben erhoben haben. Die Kölner Gilde umfasste eben sämmtliche am Verkehr betheiligte Gewerbe vom Grosskaufmann bis zum Krämer und Handwerker hinab, um die gerade auf sie vorzüglich passenden Worte von Nitzsch zu gebrauchen, und naturgemäss von den niederen Klassen viel mehr als von der höchsten. Welches Recht hat man, die Hunderte von kleinen Leuten zu ignoriren und die wenigen Grossen allein zu berücksichtigen? Kurz, die Gilde ist zu allem anderen eher geeignet, als dazu, für die Wiege des Kölner Patriziats gehalten zu werden. Uebrigens vergesse man doch nicht, dass das Patriziat schon zur Zeit der Gildeliste und vorher bestand. Bei dem Aufstande der Kölner gegen Anno 1074 wird deutlich zwischen den primores und dem vulgus unterschieden und ähnliche Unterscheidungen finden sich wiederholt in den Urkunden des 12. Jahrhunderts. Die Entstehung des Patriziats wird man also nie quellenmässig

darlegen können, sondern nur die allmähliche Entwickelung, den fortwährend in demselben sich vollziehenden Stoffwechsel. Und dazu bietet der Quellenkomplex der Schreinskarten und Schreinsbücher das denkbar schönste Material.

Kehren wir zu unserem Thema zurück und untersuchen wir weiter die Haltbarkeit der Ennen'schen Theorie über den Ursprung der Richerzeche. Ein fernerer Grund gegen dieselbe ist die innere rechtliche Verschiedenheit der beiden durch sie in direkte Beziehung gesetzten Genossenschaften. Wir wissen zwar über den Inhalt des Kölner Gilderechts aus den gleichzeitigen Quellen nichts, können aber aus der Analogie zahlloser anderer Gilden in und ausser Deutschland mit Bestimmtheit schliessen, dass ihr Recht sich auf den Verkehr bezogen habe, dass es für die Mitglieder der Gilde und zwar für jedes einzelne ein wirthschaftliches Vorrecht vor den Nichtmitgliedern in sich schloss, entweder nur das allgemeine auf die Theilnahme am Verkehr überhaupt bezügliche oder ausserdem noch ein bestimmtes Verkehrsvorrecht, ein Monopol irgend welcher Art. Ein ähnliches Verkehrsvorrecht müsste doch auch der Richerzeche zugestanden haben, wenn anders sie die Fortsetzung der alten Gilde gewesen wäre. In allen anderen Städten, wo wir über den Verbleib der Gilde etwas wissen, finden wir diejenigen Genossenschaften, die sich als Erbinnen der Gilde ausweisen, im Besitze sei es des Gewandschnittes oder des Braurechtes oder eines ähnlichen Monopols. Die Kölner Richerzeche dagegen gewährte ihren Mitgliedern nichts derart; dieselben waren im Handel und Verkehr genau denselben Bedingungen unterworfen, wie alle anderen Bürger der Stadt. Wie soll es zugegangen sein, dass eine mächtige Korporation wie sie, wenn sie die Erbin der Gilde war, so völlig jedes, auch des kleinsten Verkehrsvorrechtes entkleidet wurde? Auch hier liegt ein Hemmniss vor, welches sich der Annahme der herrschenden Ansicht in den Weg legt.

Aber auf einem anderen Rechtsgebiete soll zwischen Gilde und Richerzeche eine auffallende Aehnlichkeit bestehen. Die Richerzeche handhabt in Köln die Aufsicht über Handel und Gewerbe. Die Gilde übt überall sonst, also wohl auch in Köln, als Ganzes resp. durch ihren Vorstand die Kontrole über den Verkehr aus. „Also", hat man gesagt, „sind die handels-

und gewerbepolizeilichen Befugnisse der Offizialen der Richerzeche aus der Gildeverfassung überkommen." Allerdings wäre das ein Beweis für die Herkunft der Richerzeche aus der Gilde, wenn es nur nicht feststände, dass ihr diese Aufsicht über Handel und Gewerbe von einer dritten Seite und nicht von der Gilde zugekommen ist. Dies ist nämlich der Fall. Von dem wichtigsten verkehrspolitischen Rechte der Richerzeche, von dem die übrigen Aufsichtsrechte nur deriviren, nämlich von der Verleihung des Zunftzwanges an die gewerblichen Bruderschaften, steht es fest, dass dasselbe erst zwischen 1149 und 1225 und zwar wahrscheinlich gegen Ende dieses Zeitraums von dem Schöffensenate, der es früher besass, an die Richerzeche übergegangen ist [1]). Mithin ist letztere in dieser Hinsicht Erbin des Schöffensenats, aber nicht Erbin der Gilde.

Es ist eigentlich überflüssig, nachdem die äussere Unmöglichkeit der fraglichen Annahme erwiesen ist, noch ihre innere Haltbarkeit zu kritisiren. Aber ich kann mir nicht versagen, auf den in ihr liegenden Widersinn hinzuweisen, der sie auch, wenn äussere Momente nicht in die Wagschale fielen, eher zu einem Grunde gegen als für die Herleitung der Richerzeche aus der Gilde machen würde. Wie gesagt, ist der Kern der verkehrspolitischen Macht der Richerzeche das Recht, den Zunftzwang zu verleihen, d. h. die Genossen einer freien gewerblichen Bruderschaft zu autorisiren, alle anderen Genossen desselben Gewerbes zum Eintritt in dieselbe zu zwingen. Ist es nicht Widersinn, ein solches Recht der Gilde, als Vorläuferin der Richerzeche, zuzuschreiben, wo sie doch die allgemeine, ebenfalls mit Zwangsrecht ausgestattete Verbindung aller Gewerbetreibenden eines Platzes und desswegen die geborene und stets als solche bewährte Feindin aller speziellen gewerblichen Zwangsgenossenschaften war? Das hiesse doch, das Recht, sich selbst allmählich aufzulösen, für ein wesentliches Attribut der Gilde erklären. Ueberall sonst, wo Kaufgilden bestanden, ist das Recht der Zunftzwangsverleihung von einer aussenstehenden Macht, sei es dem Rathe der Stadt oder dem Fürsten des Landes ausgeübt worden und natürlich stets zum Schaden der Gilde.

[1]) Den Nachweis siehe unten.

Der letzte Grund gegen die Ennen'sche Theorie ist der, dass die Richerzeche desswegen nicht die Fortsetzung der Gilde sein kann, weil dies höchst wahrscheinlich eine andere Kölner Genossenschaft ist, die Weinbruderschaft. Wir lernen dieselbe nicht vor der Mitte des 14. Jahrhunderts kennen, nämlich erst aus dem Bürgeraufnahmebuch, welches 1356 beginnt[1]). Dieselbe ist, wie wir sie damals kennen lernen, trotz ihres Namens keine Bruderschaft wie die anderen kölnischen. Gemeinsame Einrichtungen, ein selbstgewählter Vorstand u. s. w. fehlen ihr. Sie war nichts als die begriffliche Gesammtheit derjenigen Bürger, welche das Recht des Weinzapfs hatten, d. h. des Detailverkaufs, besonders des öffentlichen Ausschanks von auswärts gewachsenem und in die Stadt eingeführtem Weine[2]). Dies Recht des Weinzapfs hatte ganz den Charakter des Bürgerrechts, es wurde unter ähnlichen Bedingungen erworben wie dieses (längere Ansässigkeit in Köln und Zahlung einer Aufnahmegebühr), und die Gebühr floss wie beim Bürgerrecht in die Stadtkasse, weil es keine Bruderschaftskasse gab.

Ich behaupte nun, dass wir in dieser Weinbruderschaft die Fortsetzung oder besser den Ueberrest der alten Gilde vor uns haben. Der Beweis dieser These wäre leicht, wenn es sich wirklich so verhielte, wie Ennen[3]) glauben machen will. Ihm zufolge käme in den Bürgerlisten des 12. Jahrhunderts als Zusatz zu gewissen Namen das Wort vinum oder vini vor, gleichbedeutend mit gilde oder fraternitas (scil. mercatorum), welche die Zugehörigkeit der betreffenden Person zur Gilde oder Kaufmannsbruderschaft bezeichnen. Ich finde bei Durchsicht der Karten nur an einer Stelle[4]) einen gewissen Arnold mit der übergeschriebenen Bemerkung vin[5]). Dieses

[1]) Kölner Stadtarchiv Mscr. A IV 144. Der Anfang desselben gedruckt in den Quellen zur Gesch. der Stadt Köln I, p. 157–177. — [2]) Diese Beschränkung, wonach also der Zapf des in der Stadt selbst gewachsenen Weines jedem freistand, wird im Jahre 1476 (Rathsprotokolle Bd. 3, f. 64a) eingeschärft. Sie ist offenbar alt und entspricht vollkommen den sonst im Kölner Handelsrecht geltenden Grundsätzen, welche überall dem Produzenten den Detailverkauf seines einheimischen Produktes freistellen. — [3]) Geschichte I, p. 532 und 534. — [4]) Auf der zweiten Bürgerliste, Rückseite, Zeile 5. — [5]) Ein ähnlicher Zusatz auf

vin genügt gewiss nicht, um Ennen's darauf gebauten Schluss zu begründen, dass das Recht des Weinzapfs oder, wie er sich immer unkorrekt ausdrückt, des Weinhandels der Gilde des 12. Jahrhunderts zugestanden habe[1]). Wenn ich trotzdem einen inneren Zusammenhang zwischen Gilde und Weinbruderschaft annehme, so geschieht das aus folgenden Gründen.

Die äussere Aehnlichkeit beider Institute springt in die Augen, wenn man die Bürgerlisten des 12. Jahrhunderts und das Bürgeraufnahmebuch 1356 ff. mit einander vergleicht[2]). Ebenso wie in den Karten des 12. Jahrhunderts ab und an bei dem Namen eines Buren der Zusatz gilde[3]) oder fraternitas (scil. mercatorum) oder etwas Aehnliches steht, so figurirt in den Bürgerlisten des 14. Jahrhunderts hier und da die Notiz et etiam fraternitas vini. Jedes von beiden, die Gilde und die Weinbruderschaft, kennzeichnet sich durch diese Art seiner Erwähnung als ein besonderes, zu der Bur- oder Bürgerschaft hinzutretendes, sie verstärkendes Recht. Beide erscheinen als ein engerer, vornehmerer Kreis innerhalb der Bürgerschaft, als eine Bürgerschaft höheren Ranges. Es liegt etwas in der Sache, was die von Neueren[4]) gebrauchte Unterscheidung von grossem und kleinem Bürgerrecht rechtfertigt, bei der unter

---

der Gildeliste ist schwer leserlich, bedeutet aber eher yma oder uma als vina.

[1]) Uebrigens schliesst Ennen nicht weiter, dass die Weinbruderschaft eine Fortsetzung der Gilde sei, sondern nimmt einen künstlicheren Zusammenhang an. Die Weinbruderschaft sei als erste unter allen gewerblichen Genossenschaften aus der Gilde ausgetreten und habe sich das wichtigste Recht derselben, den Weinhandel, zu verschaffen verstanden. Geschichte I, 536 f. — [2]) Beide bei Ennen u. Eckertz im 1. Bd. der Quellen unter IV b. Bürgerverzeichnisse p. 148 ff. gedruckt, erstere nur bruchstückweise und beide schlecht, aber doch so, dass man einen Begriff von der Sache bekommt. — [3]) Gilde kommt auf beiden Bürgerlisten je einmal vor, fraternitas einmal auf der ersten Bürger- und zweimal auf der Gildeliste, coman als Pendant zu burschaft, also im Sinne von Gildemitglied, einmal auf der Gildeliste, endlich Ausdrücke wie utrumque, utraque, ad utrasque, welche beides, Burschaft und Gilde, zugleich bedeuten, im ganzen viermal. Beiläufig liegt doch in diesen Erwähnungen, zu denen noch die Dorsualnotiz auf der Gildeliste (fraternitas mercatorum gilde) hinzukommt, ein zwingender Beweis für die Existenz der Gilde, der auch von Hegel anerkannt werden muss. — [4]) Ennen, Geschichte I, p. 534 und sonst.

dem grossen die Gilde resp. Weinbruderschaft, unter dem kleinen die Burschaft resp. Bürgerschaft verstanden wird. Indessen bemerke ich, dass ein solcher Sprachgebrauch erstens in unseren mittelalterlichen Quellen nicht begründet ist und zweitens den falschen Anschein erweckt, als ob das sog. grosse Bürgerrecht das vollgültige sei, das dem Bürgerrecht in anderen Städten entspreche, während dies doch in Wirklichkeit das sog. kleine Bürgerrecht ist.

Der äusseren Aehnlichkeit entspricht denn auch die Zusammensetzung. Beide umfassen sämmtliche Einwohnerklassen und Erwerbszweige, sowie ferner Einheimische und Zugewanderte[1]). Die natürliche Folge davon ist, dass beide eine grosse Mitgliederzahl haben. Ein Unterschied ist nur der, dass die Weinbruderschaft auch Frauen erlangen können, was von der Gilde auf Grund der Liste des 12. Jahrhunderts nicht zu sagen ist.

Ein weiterer Grund ist der, dass das der Weinbruderschaft eigenthümliche Recht des Weinzapfes sich vortrefflich dazu eignet, als spezielles Verkehrsvorrecht der alten Kölner Gilde zugeschrieben zu werden. Ich kenne zwar keine Analogien für dieses Recht aus anderen Gildestädten. Denn der Dortmunder Gilde ein solches zuzuschreiben, dazu genügt der von Frensdorff dafür angeführte Beweis meines Erachtens nicht[2]). Allenfalls könnte man das Braurecht, welches die Gilden in Odensee in Dänemark[3]) und in Groningen[4]) besassen, zum Vergleich heranziehen. Aber auch nirgendwo hatte der Wein für das ganze Leben eine so dominirende Bedeutung wie gerade in Köln. Es ist bekannt[5]), dass gegenüber dem Wein alle anderen Waaren, mit denen sich der Kölner Eigenhandel beschäftigte, völlig verschwanden. Für die Stadtfinanzen war der Wein Hauptquelle. Im 14. Jahr-

---

[1]) Davon überzeugt ein Blick in die bei Ennen und Eckertz gedruckten Listen. — [2]) Dortmunder Statuten und Urtheile. Einleitung p. LIII. Das von Frensdorff angezogene Aktenstück in Rübel's Urkundenbuch Nr. 545 besagt, dass die grosse Gilde zu terminlichen Weinlieferungen an die eigenen Vorsteher und an verschiedene Honoratioren der Stadt verpflichtet sei. Ich finde darin keinen Beweis für das ausschliessliche Weinhandelsrecht der Gilde. — [3]) Wilda, Gildenwesen p. 274. — [4]) Nitzsch, Berliner Akademieberichte 1880, p. 399. — [5]) Ennen, Geschichte II, p. 584.

hundert finden wir die Weinbruderschaft, und auch in späterer Zeit, bis zum Untergange der Selbständigkeit Kölns, blieb der Weinzapf immer noch das begehrteste Recht des Kölner Bürgers. Man hat gesagt, der „Weinzap" wäre noch im 18. Jahrhundert mit solcher Wichtigkeit behandelt worden, als ob die halbe Stadt von diesem Geschäft gelebt hätte [1]). Ein Recht, welches nachweislich 4—500 Jahre in hohem Ansehen gestanden hat, muss doch auch früher existirt haben. Es wäre schon ein Gebot der Methode, für diese frühe Zeit eine Genossenschaft ausfindig zu machen, die Trägerin dieses Rechtes gewesen wäre. Und das kann eben nur die Gilde sein.

Es erübrigt noch darzuthun, wie etwa die Weinbruderschaft aus der Gilde entstanden sein könne. Jener fehlen zwei wesentliche Eigenschaften, welche diese gehabt haben muss. Der Gilde musste jeder angehören, der am Verkehr des Platzes theilnehmen wollte; die Weinbruderschaft brauchte nur der zu erwerben, der den Weinzapf ausüben wollte. Die Gilde war also das gemeinsame Band aller Gewerbetreibenden der Stadt, was die Weinbruderschaft nicht war. Zweitens war die Gilde eine Korporation und hatte korporative Einrichtungen, einen Vorstand, Selbstverwaltung etc., was alles der Weinbruderschaft im 14. Jahrhundert mangelte. Es ist also das Aufhören des Zwanges, den die Gilde auf alle Gewerbetreibenden erstreckte, und das Verschwinden der korporativen Einrichtungen, welche erklärt werden müssen, und bei beiden ist dies nicht schwer [2]). Im 12. und 13. Jahrhundert traten in Köln, wie anderswo, die einzelnen Gewerbe zu besonderen Genossenschaften zusammen und liessen sich vom Schöffensenat, später von der Richerzeche den Zunftzwang ertheilen. Durch diese Zwangsgenossenschaften mit ihrer Zucht und Ordnung in moralischer und technischer Beziehung fanden die Genossen ihre Bedürfnisse völlig befriedigt und hielten es für eine überflüssige Ausgabe, auch noch die Gildemitgliedschaft zu erwerben. Die Obrigkeit ihrerseits rührte keinen Finger, um die Gilde in ihrer alten Macht zu erhalten. So gerieth

[1]) F. Walter, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln p. 298. — [2]) Vgl. im allgemeinen über Auflösung von Gilden Nitzsch, Monatsberichte 1880, p. 383.

das Zwangsrecht der Gilde, welches sich auf den Verkehr überhaupt bezog, allmählich in Vergessenheit, und es blieb nur das spezielle Monopol des Weinzapfs übrig, welches in älterer Zeit nur accidentiell gewesen war. Zugleich lockerte sich das genossenschaftliche Band, das die Gildegenossen einst zusammengehalten hatte, da die meisten Weinbrüder daneben noch einer Spezialgewerbebruderschaft angehörten und durch diese ganz in Anspruch genommen wurden. Uebrigens beobachten wir diese Auflockerung in ihrem letzten Stadium noch später. Der Name Weinbruderschaft, der noch an die einstige Korporation erinnerte, wenn er auch im 14. Jahrhundert keine solche mehr bezeichnete, verschwand bald darauf und damit überhaupt jeder gemeinsame Name. Man sprach schon 1421 [1]) nicht mehr von der Weinbruderschaft, sondern von denen, die die Berechtigung zum Weinzapf hatten, und diese Berechtigung wurde seit diesem Termin jedem Bürger ertheilt, der 10 Jahre in der Stadt zu Haus und Hof gesessen hatte, ohne dass es der Zahlung einer Gebühr, wie sie 1356 noch unerlässlich war, bedurft hätte.

Durch alles Vorgebrachte ist nun freilich nur bewiesen, dass die Weinbruderschaft recht wohl die Fortsetzung oder der Ueberrest der alten Gilde gewesen sein könne. Ein Zwang zu der Annahme dieses Verhältnisses liegt aber darin, dass andernfalls weder der Verbleib, der Ausgang der Gilde, noch die Herkunft der Weinbruderschaft zu erklären sind. Dazu kommt nun noch, was ich hier vorgreifend bemerke, dass die noch zu gebende Erklärung der Richerzeche zu einer ihrer Voraussetzungen hat, dass der Weinzapf das spezielle Verkehrsvorrecht der Gilde gewesen, sie also die Vorläuferin der Weinbruderschaft sei. So wird man denn wohl nicht umhin können, den als möglich nachgewiesenen Zusammenhang zwischen beiden auch als wirklich zu betrachten.

Erinnern wir uns, in welchem Zusammenhang wir auf die Weinbruderschaft zu sprechen kamen. Es handelte sich um die Kritik der Ennen'schen Theorie, welche die Richerzeche aus der Gilde entstehen lässt. Nunmehr dürfte kein Zweifel daran bestehen, dass diese Theorie nicht zu halten ist.

---

[1]) Vgl. das Bürgeraufnahmebuch von 1356 ff., f. 1.

Woraus ist denn aber die Richerzeche in Wirklichkeit entstanden? Diese Frage soll im Folgenden untersucht und, wie ich hoffe, beantwortet werden. Um aber ein sicheres Fundament dafür zu gewinnen, ist es nothwendig, das Wesen der Richerzeche, ihre Zusammensetzung und ihre Befugnisse in Kürze, aber vollständig zu schildern.

Was zunächst den Namen Richerzeche betrifft, so ist die einfachste Erklärung desselben als Zeche, d. h. Gesellschaft der Reichen, die beste. Uebrigens herrscht darüber schon lange Uebereinstimmung[1]) unter den Gelehrten. Nur wird man gut thun, die Mahnung Eichhorn's[2]) nicht zu vergessen, dass das Wort „reich" ursprünglich eine weitere Bedeutung besass als heutzutage, nämlich den Sinn von „mächtig" hatte. Ein Irrthum aber wäre es, zu glauben, dass das Wort Richerzeche im allgemeinen die Sache erkläre[3]). Im Gegentheil, das Wort erweckt sogar falsche Vorstellungen, und die Sache wäre vielleicht eher erklärt worden, jedenfalls würden sich nicht so viel Missverständnisse damit verknüpft haben, wenn man das Wort unberücksichtigt gelassen hätte. Ursprünglich ist es weiter nichts als ein Spitzname[4]), der der Genossenschaft vom Volke beigelegt wurde. Dann hat die Genossenschaft, die offiziell „das Amt auf der Bürger Haus" hiess, theils aus Bequemlichkeit, theils aus Hochmuth die populäre Bezeichnung zu der ihrigen gemacht und zuerst zusätzlich zu dem erwähnten offiziellen Titel, dann auch allein gebraucht. Der Bequemlichkeit wegen gebrauche auch ich im Folgenden die eigentlich inkorrekte, jedenfalls verschwommene Bezeichnung.

Die Richerzeche zerfiel in zwei Klassen von Mitgliedern, eine höher und eine minder berechtigte. Aus letzterer gelangte man in die erstere durch einjährige Führung des Bürgermeisteramtes. Die beiden Bürgermeister sind für die Richerzeche dasselbe, was die sogen. dienenden Meister in den anderen Kölner Korporationen sind. Der „Dienst", den die

---

[1]) Die abweichende Deutung von Hüllmann und Lambert hat keinen Beifall gefunden. — [2]) Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft II, p. 192. — [3]) Diese Ansicht spricht z. B. Hegel p. CIV aus, und auch sonst begegnet man ihr. — [4]) Aehnlich Höniger in der Westdeutschen Zeitschrift II, 247.

Mitglieder zweiter Klasse zu leisten hatten, um in die erste aufzusteigen, bestand hier eben in der Führung des Bürgermeisteramts. Mit Rücksicht auf diesen „Dienst“ nannte man die Mitglieder 1. Klasse „verdiente“ und diejenigen 2. Klasse „unverdiente“. Absichtlich habe ich die in der Richerzeche technische Bezeichnung „Amtmann“, „Amtleute“ (lateinisch officialis, officiatus) für Mitglieder nicht gebraucht, weil die genaue Bedeutung derselben streitig ist. Sicher steht der Gebrauch dieses Wortes nur für die verdienten Mitglieder. Dagegen ist es zweifelhaft, ob die unverdienten Mitglieder immer Amtleute genannt wurden. Für die spätere Zeit wird letzteres, also die weitere Bedeutung des Wortes „Amtleute“, bewiesen durch die deutschen Statuten der Richerzeche [1]). Wenn dagegen das Weisthum der vertriebenen Schöffen von 1375 [2]) zu sprechen scheint, indem es als Amtleute der Richerzeche diejenigen bezeichnet, die ihr Bürgermeisteramt verdient haben, so möchte darauf nicht zu grosses Gewicht zu legen sein, da dem Weisthum eine alterthümelnde Tendenz innewohnt. Gehen wir zeitlich rückwärts, so stossen wir zunächst auf eine Serie von sechs Urkunden aus den Jahren 1297, 1325, 1326, 27, 30, 32, aus denen aber kein sicherer Schluss zu ziehen ist. Denn in drei von diesen Urkunden, denjenigen von 1297, 1327 und 30 wird zu dem Titel officiales de Rz hinzugesetzt qui officia sua deservierunt, in den drei anderen fehlt ein solcher Zusatz, und doch verlangt der Inhalt, dass auch hier nur die verdienten Amtleute verstanden werden. Die Schlüsse also, die aus der einen und aus der anderen Formel zu ziehen wären, heben sich gegenseitig auf. Auch der grosse Schied von 1258 löst unsere Zweifel nicht ganz. An einer Stelle [3]) verwendet er den Ausdruck officiales, wo nur die verdienten Amtleute gemeint sein können — es handelt sich um die Wahl der Bürgermeister. An der Hauptstelle aber [4]), wo er die beiden Klassen von Mitgliedern der Richerzeche einander

---

[1]) Gedruckt in den Quellen I, p. 139 ff. Sie sind undatirt, gehören aber ihrem Inhalt nach in die letzte Zeit der Richerzeche, etwa um 1350. — [2]) Quellen V, Nr. 96. — [3]) I, 25. Ich zitire die 4 aufeinander folgenden Abtheilungen des Schieds — Klagen des Erzbischofs, der Bürger, Entscheidungen über erstere, über letztere — mit den römischen Nummern I—IV. — [4]) III, 1 und 2.

gegenüberstellt, vermeidet er den Ausdruck officiales für die verdienten Mitglieder und wendet eine Umschreibung an (is qui functus est officio magistri civium), während er die unverdienten bezeichnet durch quilibet aliorum, qui est de fraternitate, que dicitur Rz. Ich meine, wenn wirklich der Titel Amtleute Vorrecht der verdienten Mitglieder gewesen wäre, so hätte das an dieser Stelle zum Ausdruck gebracht werden müssen. Ich neige also zu der Ansicht, dass das Wort auch früher schon, wenn auch nicht offiziell, in der weiteren Bedeutung, d. h. auch für die unverdienten Mitglieder gebraucht worden ist. Nicht ohne Einfluss auf mich ist dabei die Analogie der Parochialbehörden, mit welchen die Richerzeche, wie wir noch sehen werden, eine grosse Aehnlichkeit besitzt: in ihnen wird das Wort Amtleute ebenfalls für beide Klassen von Mitgliedern verwendet.

Aus Vorstehendem ergiebt sich schon, dass das Wort Amtleute der Richerzeche nichts weiter bedeutet als Mitglieder derselben. Die Auffassung der Amtleute als Beamte, Vorsteher, Ausschuss der Richerzeche und die damit zusammenhängende Meinung, dass die Richerzeche selbst ausser den Amtleuten noch andere Mitglieder gehabt habe, dass sie eine grosse Gesellschaft sei, ist demnach falsch, als was sie übrigens schon von anderen bezeichnet worden ist. Aber da der Irrthum noch in manchen Köpfen spukt, so scheint eine erneute Betonung des wirklichen Verhältnisses nicht überflüssig.

Die Zahl der Mitglieder oder Amtleute der Richerzeche ist nur für die erste Klasse derselben genauer zu bestimmen. Denn für diese war sie durch das Bürgermeisteramt bedingt. Niemand konnte in die Klasse der verdienten Amtleute eintreten, der nicht das Bürgermeisteramt verwaltet hatte. Stecken wir nun die Altersgrenzen für die Bekleidung dieses Amtes sehr weit, etwa vom 30. bis zum 70. Lebensjahre, so bekämen wir als Anzahl aller Mitglieder überhaupt etwa 80, als Anzahl der verdienten also die Hälfte. Da nun bei diesen als bei älteren Personen etwaige Todesfälle angerechnet werden müssen, so kommen wir auf etwa 30 Mitglieder erster Klasse. Diese Zahl findet eine Bestätigung in vorhandenen Verzeichnissen der verdienten Amtleute der Richerzeche. Das älteste von diesen stammt aus dem Jahre 1297 und enthält 16 Per-

sonen. Unter diesen ist aber nicht die Gesammtheit der verdienten Amtleute zu verstehen, weil in der betreffenden Urkunde[1]) die Zahl 16 mit Rücksicht auf die Schöffen, von denen ebenfalls 16 dort erscheinen, gewählt ist. Dagegen kann die zweite vorhandene Liste von 23 resp. 24 Personen aus den Jahren 1325[2]) und 26[3]) eher Anspruch auf Vollzähligkeit machen. Die dritte Liste endlich von 1369[4]), 23 Namen enthaltend, lässt keine andere Auffassung zu, als dass sämmtliche (verdiente) Mitglieder vollzählig in ihr vertreten seien. Es scheint demnach, dass wir mit der Annahme einer Anzahl von 30 Mitgliedern erster Klasse im Maximum das Richtige getroffen haben.

Hypothetisch bleibt dagegen die Zahl der unverdienten Amtleute. Dieselbe war nicht so durch das Bürgermeisteramt bedingt, wie die Zahl der Mitglieder erster Klasse. Es konnten sehr wohl mehr unverdiente Amtleute sein, als Aussicht hatten, das Bürgermeisteramt zu „verdienen". Der Rang eines unverdienten Amtmanns gewährte materielle Vortheile und vielleicht auch Ehre genug, um an sich als erstrebenswerth zu erscheinen. So finden wir denn in den schon genannten deutschen Statuten der Richerzeche von ca. 1350[5]) die Zahl der unverdienten Amtleute auf 361 angegeben. Dazu wird freilich nachher bemerkt, dass zwei oder mehr Aemter öfters in einer Hand vereinigt waren. Anderweitige Angaben fehlen. Uebrigens kommt für das Verständniss des Ganzen auf die Zahl der unverdienten Amtleute nichts an. Dieselben sind gar nicht in politischer Hinsicht Mitglieder der Richerzeche, sondern nur in finanzieller. Sie beziehen ihre Pfründe, d. h. einen Antheil am Genuss der materiellen Leistungen, welche den Bürgermeistern obliegen[6]), und besitzen ferner das passive Wahlrecht zum Bürgermeisteramte.

---

[1]) Quellen III, Nr. 441. — [2]) Dieselbe befindet sich in einer noch ungedruckten Urkunde der Richerzeche für die Gewandschneider. Das Original im Besitz der Erben Fahne's, eine Kopie aus der ehemaligen Gymnasialbibliothek im Kölner Stadtarchiv unter Nr. 1164a. — [3]) Gedruckt Quellen IV, Nr. 128. Zu den in der vorigen Urkunde genannten Zeugen kommt hier noch einer, der 24., hinzu. — [4]) Quellen I, p. 145 mit der Ueberschrift: Hii sunt domini nostri de Rz habentes usufructum de libra dumwage singulis aunis duos florenos etc. in festo b. Johannis. — [5]) Quellen I, p. 140. — [6]) Vgl. den grossen Schied III, 1 und 2, Qu. II, p. 391 und die deutschen Statuten Qu. I, p. 140.

Die eigentlich politischen Rechte und dazu das aktive Wahlrecht zum Bürgermeisteramte standen ausschliesslich den verdienten Amtleuten zu. Der beste Beweis für den ersten Punkt liegt darin, dass bei der Auflösung der Richerzeche, die auf Veranlassung der Weber 1370 stattfand, nur die verdienten Amtleute den förmlichen Verzicht auf das Amt, seine Herrlichkeit, Rechte, Gerichte etc. aussprachen [1]). Uebrigens liegt es in der Natur der Sache, dass die vollen Korporationsrechte, zu welchen auch eine gewisse Kontrole der Bürgermeister gehörte, nur von den gewesenen Bürgermeistern, nicht aber von den Anwärtern dieses Amtes ausgeübt werden konnten.

Unter den politischen Befugnissen der Richerzeche, d. h. der verdienten Amtleute, zu denen wir jetzt übergehen, steht voran das Recht der Verleihung des Zunftzwanges oder, wie der damalige Ausdruck lautete: „die Lehnung der Bruderschaft". Von der Richerzeche selbst wird das als ihr Recht bezeichnet in der Gürtelschlägerurkunde von 1327 [2]) und in der Kannengiesserurkunde von 1330 [3]) mit den Worten: „die Lehnung aller Bruderschaften binnen Köln sei von ihnen hergekommen von guter alter Gewohnheit und Recht", resp. dieselbe „gehöre an sie von guter alter Gewohnheit und Recht und sie hätten allezeit das behalten und die gelehnt". Dass dies in der That eine Befugniss der Richerzeche war, wird von Seiten des Rathes 1372 [4]) und von Seiten des Erzbischofs 1375 [5]) bestätigt, beides freilich zu einer Zeit, wo die Richerzeche dieses wie aller anderen politischen Rechte schon beraubt war. Fälle praktischer Anwendung desselben sind die Hutmacherurkunde von 1225 [6]), die noch ungedruckte Gewandschneiderurkunde von 1325 [7]) und die schon angeführten Urkunden für die Gürtelschläger und Kannengiesser von 1327 resp. 1330. Letztere beiden Dokumente sind besonders interessant, weil sie deutlich erkennen lassen, was denn eigentlich diese „Lehnung der Bruderschaft" bedeutete, welche Folgen sie für die Beliehenen hatte. Die Gürtelschlägerurkunde erzählt folgendes: Die Gürtelschläger seien vor die verdienten

[1]) Quellen I, p. 143 f. — [2]) Quellen IV, Nr. 136. — [3]) Quellen I, p. 386. — [4]) Im Eidbuche dieses Jahres § 33. Quellen I, p. 49. — [5]) In der den vertriebenen Schöffen ausgestellten Gegenurkunde, Quellen V, Nr. 97. — [6]) Quellen I, p. 330. — [7]) S. oben S. 171 Anm. 2.

Amtleute von der Richerzeche gekommen und hätten diesen geklagt, sie hätten unter sich eine Bruderschaft gemacht, damit ihr Werk rein und unvermengt und der Kaufmann unbetrogen bleibe, und dieselbe eine Weile gehalten. Aber etliche unter ihnen in ihrem Handwerke seien, die ihr Werk nicht so rein machten noch hielten, wie sie billig sollten. Darum bäten sie die Richerzeche, ihnen ihre Bruderschaft zu lehnen und zu bestätigen, und die Richerzeche entspricht ihrem Wunsche, sie lehnt ihnen diese Bruderschaft, indem sie anordnet, dass wer von ihrem Gewerbe in Köln wohne und sein Handwerk üben und seine Waare verkaufen wolle, ihre Bruderschaft gewinnen solle gegen die und die Gebühr. Ebenso solle, wer von auswärts nach Köln käme, um dort zu wohnen und ihr Handwerk zu üben, auch ihre Bruderschaft gewinnen. Wer sich dagegen sträube, solle von den Meistern der Bruderschaft zum Eintritt in dieselbe angehalten, bei fortgesetztem Ungehorsam aber den Bürgermeistern angezeigt und von diesen dazu gezwungen werden. Mitglieder der Bruderschaft, die sich mit diesen Widerspänstigen einliessen, sollten ihre Mitgliedschaft verlieren und gehalten sein, dieselbe von neuem zu erwerben. Dies der wesentliche Inhalt der Gürtelschlägerurkunde. Aehnlich ist derjenige der zweiten Urkunde. Nur lagen die Dinge hier insofern anders, als die Kannengiesser schon früher eine Urkunde von der Richerzeche erhalten hatten, welche ihnen ihre Bruderschaft lehnte. Aber diese Urkunde sei veraltet, klagten die Kannengiesser, und viele fremde Leute kämen nach Köln, die ihr Werk wirken, aber ihre Bruderschaft nicht gewinnen wollten. Dadurch würde ihre Bruderschaft vergänglich und ihr Werk, das rein sein sollte, verunreinigt. Darum bäten sie die Richerzeche, ihnen ihre Bruderschaft zu bestätigen. Das thut diese denn auch, indem sie zu allererst befiehlt, dass wer ihr Werk wirken und üben und sein Fabrikat zu Markte bringen und verkaufen wolle, zuvor ihre Bruderschaft erwerben müsse u. s. w.

Wir erkennen in diesen beiden Fällen deutlich, was eigentlich Gegenstand der Verleihung durch die Richerzeche war. Der Ausdruck „Lehnung der Bruderschaft" scheint anzudeuten, dass es die Bruderschaft an sich war, welche einer Konzession seitens der Behörde bedurfte. Aber die Gürtelschläger hatten

schon vor der Verleihung durch die Richerzeche eine Bruderschaft, wie sie ausdrücklich genannt wird. Sie hatten dieselbe aus eigenem Antriebe gegründet und eine Zeitlang aufrecht erhalten. Auch die Kannengiesser hatten faktisch noch ihre Bruderschaft, obwohl die Thatsache der Lehnung durch die Richerzeche in Vergessenheit gerathen war. Also auf die Gründung der Bruderschaft bezog sich die Handlung der Richerzeche nicht; das Recht, Vereine zu bilden zu beliebigen Zwecken, war im Mittelalter von keiner obrigkeitlichen Konzession abhängig. Wohl aber musste die Obrigkeit dazwischentreten, wenn eine solche freie Vereinigung ein Zwangsrecht gegen Nichtmitglieder erwerben wollte, speziell wenn eine gewerbliche Genossenschaft den Zunftzwang gewinnen, d. h. wenn sie die obligatorische Genossenschaft sämmtlicher Handwerker derselben Branche werden wollte. Denn durch den Zunftzwang wurde sie aus einer privaten eine öffentliche Genossenschaft, die staatliche Rechte auszuüben und dafür staatliche Aufgaben zu erfüllen hatte, also ein Staat im Staate selbst. Dazu aber bedurfte sie natürlich der obrigkeitlichen Genehmigung[1]). Auch in den vorliegenden beiden Fällen musste die Richerzeche den Bruderschaften zu Hülfe kommen, um ihnen das ersehnte Recht des Zunftzwanges zu verleihen, dessen sie zur Durchführung ihrer internen Gewerbekontrole nicht entrathen konnten. Der Zunftzwang ist das Wesentliche bei der ganzen Verleihung. Das zeigt schon die Form der beiden Urkunden. Gleich auf die narratio folgt die Verkündigung des Zunftzwanges, die folgenden Ausführungsbestimmungen beziehen sich sämmtlich auf ihn, der Rest der Urkunde ist inhaltlich und dem Raume nach, den er einnimmt, Nebensache.

Dieselben Anschauungen, ja fast die nämlichen Ausdrücke wie hier finden wir schon zwei Jahrhunderte vorher in der Bettziechenweberurkunde von 1149[2]). Auch damals hatten

---

[1]) So erklärt es sich, dass in den meisten mittelalterlichen Städten zur Bildung einer Zunft die Verleihung durch die Obrigkeit nöthig war. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht I, p. 245, 374. Nitzsch, Monatsberichte 1879, p. 14. Wenn dagegen in Basel die Zünfte sich aus eigener Machtvollkommenheit den Zunftzwang beilegen, so hängt das mit dem lokalen Charakter Basels als Zunftstadt zusammen. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, p. 43, 44, 220. — [2]) Quellen I, p. 329.

mehrere Gewerbsgenossen eine Bruderschaft unter sich gebildet (fraternitatem conformasse), ein Kapital gesammelt und es zweckmässig verwerthet. Aber sie waren bis dahin noch eine private Vereinigung ohne öffentliche Rechte gewesen. Erst dadurch, dass sie sich ihre Bruderschaft von den Senatoren etc. der Stadt bestätigen lassen (confirmatam suscepisse), erhalten sie das Recht des Zunftzwanges. Letzterer ist auch hier Paragraph eins und Hauptsache in der ganzen Urkunde.

So sehen wir, wie ein und derselbe Grundsatz aus Urkunden so verschiedener Zeiten spricht, ein Grundsatz, der vernünftig, klar gedacht und konsequent festgehalten ist. Aber wie wenig wird doch die Sprache dieser gedanklichen Präzision und Schärfe gerecht! In ihr ist alles verschwommen, unklar, vieldeutig. Ausdrücke wie die Bruderschaft lehnen, bestätigen, concedere, confirmare, erwecken falsche Vorstellungen, lassen den eigentlichen Zweck der Verleihung im Dunkel. Man wird überrascht, wenn man bei der Lektüre der Dokumente dann doch so viel innere Logik und Konsequenz findet.

Man verzeihe, wenn wir ausführlicher, als unser Thema erheischt, auf diesen Gegenstand eingegangen sind. Es ist für das Verständniss des mittelalterlichen Staatsrechts von Wichtigkeit, sich die Bedeutung des Zunftzwangs klar zu machen. Hierin liegt der Ursprung der ganzen Gewerbeaufsicht der städtischen Obrigkeit. Wo die Verleihung des Zunftzwangs kein Reservatrecht des Rathes ist, da sind auch sonst die Zünfte autonom[1]). Anderswo dagegen, speziell in Köln, war die Verleihung des Zunftzwangs und die von Zeit zu Zeit nothwendig werdende Erneuerung desselben[2]) der Hebel, mit dem die Obrigkeit ihren Einfluss auf die Zünfte durchsetzte. Im Jahre 1225[3]) wird den damit Beliehenen geradezu die Obödienzpflicht gegen die Richerzeche auferlegt. 1327 und 1330 behält sich letztere ausdrücklich das Recht vor, die von ihr verliehenen Statuten zu erklären, zu ändern, zu mehren und zu mindern. 1330 bedingt sie sich sogar einen Antheil ($^3/_7$ resp. $^1/_2$) an den Aufnahmegebühren aus. 1325 wird ver-

[1]) Geering, Basel p. 44, 220. — [2]) Beispiele: 1330 Kannengiesser, 1325 Gewandschneider. — [3]) Hutmacher Qu. I, p. 330.

ordnet, dass die Richerzeche Strafrecht haben solle über die Gewandschneider, welche zu kurzes Mass geben würden, ferner allgemein über Zuwiderhandelnde gegen die verliehenen Statuten. Der Gerichtsbann, der ihr für diesen Fall zusteht, wird in eben dieser Urkunde als consuetudo domus oder consueta pena domus civium bezeichnet. Derselbe Gerichtsbann ist offenbar 1352 [1]) gemeint, wo von „des Hauses Busse" die Rede ist. Seine Höhe wird hier auf 18 mr. angegeben [2]). Ein solches direktes Strafrecht der Richerzeche scheint aber Ausnahme gewesen zu sein. Sie überliess meistens die Verwaltung desselben, sowie auch die Eintreibung der Bussen den Bürgermeistern [3]). Von besonderen Deputirten der Richerzeche erfahren wir nur einmal, nämlich 1330, wo die Richerzeche ankündigt, sie wolle einen ihrer Amtleute zu den beiden von der Bruderschaft gewählten Meistern als Obermeister schicken, um ungehorsame Brüder zu zwingen. Doch scheinen solche von der Richerzeche den Zünften vorgesetzte Obermeister häufiger vorgekommen zu sein. Wenigstens ist es seit 1370, wo der Rath die Erbschaft der Richerzeche antritt, eine stehende Gewohnheit, die Aemter durch patrizische Obermeister regieren zu lassen [4]). Darf man aus dieser späteren Zeit auf die frühere zurückschliessen, so muss das Regiment der Obermeister sehr drückend gewesen sein. Der Obermeister der Hutmacher von 1378 [5]) Herr Constantin von Lisenkirchen Schöffe bezieht von den Eintritts- und Meisterschaftsgeldern die Hälfte, von allen Pönen und Bussen ²/₃, ausserdem werden ihm alle seine Kosten und Auslagen ersetzt. Die von der Bruderschaft gemachten Statuten bedürfen seiner Genehmigung, er ernennt jährlich einen von den beiden Meistern derselben u. s. w. Der Ursprung dieser späteren Einrichtung liegt vielleicht in der durch den grossen Schied von 1258 [6]) bezeugten Gewohnheit der Handwerker, mächtige Bürger, die gar nicht zu ihrer Bruderschaft gehörten, zu Meistern zu wählen, um sich ihres Schutzes zu versichern.

---

[1]) Quellen I, p. 369. — [2]) Diese Busse kommt unter demselben Namen und in derselben Höhe in späterer Zeit, so im 15. Jahrhundert, noch oft vor. Sie ist also ein Erbstück der Richerzeche. — [3]) Beispiele 1325, 27, 30. — [4]) cf. das neue Buch Städtechroniken Köln I, p. 278. Quellen I, p. 426. — [5]) Quellen I, p. 331 ff. — [6]) I, 44. Quellen II, p. 385.

Der Vollständigkeit halber seien noch einige Spezialverfügungen der Richerzeche erwähnt. 1326[1]) erlaubt sie den Gewandmachern (Wollenwebern) unter gewissen Bedingungen den Gewandschnitt. 1332[2]) giebt sie denselben für ihre Rohstoffe und Halbfabrikate ein Nichtpfändungsprivileg. Ueberall tritt die Richerzeche den Handwerken als Obrigkeit gegenüber. Zum äusseren Zeichen dessen bedient sie sich in allen ihren Urkunden des Stadtsiegels[3]).

Es ist eine stattliche Reihe von Befugnissen, die obiger Schilderung zufolge die Richerzeche in ihrer Hand hielt. Wenn man die Bedeutung der Zünfte für das mittelalterliche Städteleben bedenkt, so wird man von der Macht der Richerzeche, die auf diesem Gebiete Alleinherrscherin war und die eigentliche Stadtobrigkeit, den Rath, zur Ohnmacht verdammte, eine hohe Vorstellung bekommen. Man sollte meinen, dass eine solche Machtstellung von langer Hand vorbereitet worden sei und auf uralte Rechte zurückgehe. Merkwürdiger Weise ist dem nicht so. Es steht ganz ausser Zweifel, dass die betreffenden Befugnisse erst spät und zwar en bloc auf die Richerzeche übergegangen sind. Im Jahre 1149 wird den Bettziechenwebern[4]) der Zunftzwang verliehen ab advocato Ricolfo, a comite Hermanno, a senatoribus, a melioribus quoque totius civitatis, vulgi etiam favore applaudente, das heisst, da die senatores nach damaligem Sprachgebrauch mit den scabini identisch sind, durch das Stadtgericht, speziell durch seine Urtheiler, die Schöffen, welche im 12. Jahrhundert notorisch die eigentliche Stadtobrigkeit waren. Schlauköpfe haben gemeint, unter den meliores totius civitatis sei offenbar die Richerzeche verstanden. Aber solche meliores oder potiores cives oder prudentissimi civitatis kommen in Urkunden des 12. Jahrhunderts neben den Schöffensenatoren häufig vor, und wenn die Richerzeche 1149 mit ihnen eingeschmuggelt wird, müsste das auch in den anderen Fällen geschehen. Also an der Thatsache ist nicht zu rütteln, dass 1149 der Grundstock der obrigkeitlichen Gewerbeaufsicht, die Verleihung des Zunftzwangs, dem Schöffensenat zusteht. Wenn nun 1225 Bürger-

[1]) Quellen IV, Nr. 128. — [2]) Quellen I, p. 381. — [3]) 1225 des alten Siegels, 1325, 26, 27, 30 des neuen grossen, 1332 des kleinen Stadtsiegels. — [4]) Quellen I, p. 329.

meister und Richerzeche im Besitze dieses Rechtes erscheinen, so muss in der Zwischenzeit dieses und alles, was daran hängt, an sie übergegangen sein. Irre ich nicht, so ist dies zur Zeit Erzbischof Engelbert's des Heiligen (1216—1225) geschehen. Im Anfang seiner Regierung muss die Zunftaufsicht noch bei dem Schöffensenat gestanden haben. Dies kann man, denke ich, ohne sich den Vorwurf gewaltsamer Interpretation zuzuziehen, aus der Nachricht des Caesarius von Heisterbach [1]) über einen Streit herauslesen, der damals zwischen den Schöffen und den Zünften ausgebrochen sei. Diese Interpretation findet eine gewisse Unterstützung in der Hutmacherurkunde von 1225. Aus dem Wortlaute derselben, aus der Miterwähnung des Stadtrechts, der Stadt und des Rathes der Bürger scheint mir hervorzugehen, dass Bürgermeister und Richerzeche sich noch nicht recht sicher in ihrem Besitze fühlten, dass sie noch jung darin waren [2]). Das verträgt sich offenbar sehr wohl damit, dass noch im Anfange von Engelbert's Regierung die Schöffen die Zunftaufsicht führen. Es fragt sich nun, ob wir aus der späteren Zeit Engelbert's ein Ereigniss kennen, mit welchem wir den Uebergang der betreffenden Kompetenzen vom Schöffensenat auf die Richerzeche in Verbindung bringen könnten. Es trifft sich merkwürdig genug so, dass auch dies der Fall ist. Während Engelbert im Anfang seiner Regierung indirekt für die Schöffen Partei ergriffen hatte, indem er die Zünfte mit harter Strafe belegte, führte er späterhin einen Schlag gegen die Schöffen selbst. Aus mehreren Erwähnungen dieses Ereignisses im grossen Schied [3]) geht hervor, dass der Erfolg desselben auf eine empfindliche Schwächung der Macht

---

[1]) In der Vita Engelberti III, 37, ed. Gelenius 1633, nicht enthalten in der Ausgabe der Vita von Böhmer (Fontes II). Die Stelle lautet: Initio etiam pontificatus eius acerba inter scabinos et tribus civitatis orta est dissensio; quam cum componere non posset ob tribuum pertinaciam, quatuor millia marcarum ab eis exegit. Unter den tribus sind bisher allgemein die Zünfte verstanden worden, so zuerst von Ficker. Engelbert d. H. p. 87, Nr. 239, dann von Nitzsch, Min. u. Bürg. 369, Hegel p. XXXVI f., Liesegang, Sondergemeinden 54. — [2]) . . . . fraternitatem concessimus iure civitatis et modo competenti tenendam, ita quod ipsi obedientes erunt et devoti officialibus predictis (scil. de Rz) et civitati et consilio officialium et civium in omnibus stabunt requisiti. — [3]) I, 6, 10, 12, 43.

der Schöffen hinauslief. Nun aber war der Verlust der Zunftaufsicht ebenfalls eine solche Schwächung. Da liegt es doch wohl nahe, auch diese mit jener Verfassungsänderung Engelbert's, die gegen die Schöffen gerichtet war, in Zusammenhang zu bringen. Es ist ja nicht zu leugnen, die Vorstellung hat zuerst etwas Befremdendes, dass Engelbert eine patrizische Korporation, die Schöffen, einer Summe von Befugnissen beraubt haben sollte, um eine andere, die Richerzeche, dadurch zu stärken. Aber man kann ja annehmen, dass der Erzbischof die eine durch die andere in Schach halten, mittelst des Dualismus von Schöffen einerseits und Bürgermeister und Richerzeche andererseits Parteiung und Unfrieden im Patriziat erzeugen wollte. Also erklären liesse sich die Handlungsweise Engelbert's schon. Was aber die Hauptsache ist, unsere Quellen, Cäsarius und die Urkunde von 1225, reimen sich nur dann und zwar vorzüglich zusammen, wenn wir den Uebergang der Zunftaufsicht vom Schöffensenat auf die Richerzeche auf die Verfassungsänderung unter Engelbert zurückführen. Wesentlich ist übrigens die Frage, ob dieser Uebergang eben bei dieser Gelegenheit oder zu einer anderen Zeit zwischen 1149 und 1225, die nur schwer ausfindig zu machen sein dürfte, stattgefunden habe, für unser Hauptthema, die Entstehung der Richerzeche, keineswegs. Für dieses genügt es, zu wissen, dass die Zunftaufsicht kein ursprüngliches Recht der Richerzeche ist, also auch bei der rechtshistorischen Ableitung ihrer Kompetenzen nicht berücksichtigt zu werden braucht.

Ueber die übrigen Kompetenzen der Richerzeche können wir uns kürzer fassen. Politisch wichtig ist zunächst ihr Recht, Satzungen zu machen von feilem Kaufe etc. Dasselbe wird bezeugt durch das Schöffenweisthum von 1375 [1]). Konkrete Beispiele dafür besitzen wir nicht [2]). Aber dass es faktisch ausgeübt wurde, geht aus der Stelle des grossen Schieds hervor [3]), wo der Erzbischof darüber klagt, dass die Amtleute von der Richerzeche in der Bürger Hause zusammenkämen und dort ohne sein Wissen Satzungen machten, über was sie wollten,

[1]) Quellen V, Nr. 96. — [2]) Die von Rath und Richerzeche gemeinsam erlassenen Satzungen stammen aus der Zeit nach Mediatisirung der Richerzeche. — [3]) I, 42.

und für dieselben dann, ohne seine Zustimmung einzuholen, Geltung beanspruchten wie für alte Gewohnheiten und Rechte.

Mehr finanzieller Natur waren die Verleihung der Bürgerschaft und Weinbruderschaft sowie der Besitz der Domwage. Belege dafür haben wir erst aus der Zeit, wo die Richerzeche ihrer schon beraubt war[1]). Die Domwage hatte den Namen wohl von ihrem Standorte. Später[2]) wurde sie umgetauft in Krautwage. Wagepflichtig auf dieselbe waren[3]) sämmtliche Kräuter d. h. Spezereien, ferner Seide, Safran, Zucker, Sarrock, mithin alle orientalischen Produkte, die man im Mittelalter Venediger Gut nannte.

Die Verleihung der Bürgerschaft, oder bei der damaligen subjektiven Bedeutung dieses Wortes, des Bürgerrechts, stand der Richerzeche nicht von jeher zu. Im 12. Jahrhundert wurde die Burschaft — so lautete der alte Name des Bürgerrechts — verliehen von den Parochialbehörden[4]). Später wurde das Wort in das Hochdeutsche übersetzt und die Verleihung kam in die Hände der Richerzeche. Doch kam es auch da noch vor, dass eine Parochie sich zeitweilig das alte Recht der Burschaftsverleihung anmasste[5]). Inhaltlich scheinen beide Rechte identisch gewesen zu sein[6]).

Die Kompetenzen der Richerzeche oder genauer der verdienten Amtleute derselben sind damit erschöpft. Aber noch nicht die Kompetenzen des ganzen Instituts. Denn ein integrirender Theil derselben sind die Bürgermeister, und eine Vernachlässigung derselben würde sich bei der Erklärung des Ursprungs der Richerzeche übel rächen, wie sie sich schon gerächt hat. Einen Theil ihrer Obliegenheiten haben wir bei

---

[1]) Eidbuch von 1372, § 32, Qu. I, p. 49 und Eidbuch von 1382, § 9, ebenda p. 57. Für die Domwage noch die Liste der Empfänger der Entschädigungsrente von 1369, Qu. I, p. 145. — [2]) ca. 1388/89 dem grossen Einnahmebuche zufolge. — [3]) Nach der Verordnung Qu. I, p. 93 f. — [4]) Liesegang, Sondergemeinden S. 38 ff. — [5]) Die Martinspfarre im Anfange des 14. Jahrhunderts. Liesegang p. 39 und 124. — [6]) Wenn man einen Unterschied zwischen ihnen machen will, so wäre es nur der von früherem und späterem Bürgerrecht. Verwirrend muss es wirken, wenn Liesegang a. a. O. p. 38 die Ausdrücke grosses und kleines Bürgerrecht darauf anwendet. Der einzige vernünftige Sinn, den diese letztere Unterscheidung haben kann, ist der von Bürgerrecht einerseits und Gilde resp. Weinbruderschaft andererseits. Vgl. oben S. 164 f.

Besprechung der Zunftaufsicht der Richerzeche kennen gelernt. Als deren Organe hatten sie die Strafgerichtsbarkeit über die Bruderschaften, die Eintreibung der Gerichtsbussen, die Vornahme von Pfändungen etc. Wichtiger waren aber ihre übrigen Befugnisse, die sie nicht im Auftrag der Richerzeche, sondern selbständig ausübten. Quelle für dieselben sind die Amtseide der Bürgermeister. Wir besitzen solche zwar nur aus späterer Zeit vom Ende des 14. Jahrhunderts an [1]), aber der Inhalt derselben, ja selbst der Wortlaut bleibt durch Jahrhunderte hindurch so stabil, dass wir ihnen ein höheres Alter zuschreiben dürfen. Viele Bestimmungen in denselben tragen zudem alterthümlichen Charakter. Nun wissen wir schon im 13. Jahrhundert von der Existenz solcher Bürgermeistereide [2]). Also dürfen wir annehmen, dass die späteren Eide im wesentlichen auf diese uralten Amtseide zurückgehen.

Laut ihnen besassen nun die Bürgermeister nicht weniger als drei Gerichte: auf der Bürger Haus, auf dem Kornmarkt und vor dem Fleischhause. In dem Bürgermeistergerichte auf der Bürger Haus waren Urtheiler ohne Zweifel die verdienten Amtleute von der Richerzeche. Denn deren Amtslokal war ja der Bürger Haus. Nach dem Sturze der Richerzeche traten an Stelle ihrer Amtleute sechs vom Rathe gewählte Urtheiler [3]), denen in Erinnerung an die frühere Zeit auch der Name Amtleute beigelegt ward. Nach ihnen heisst dann das Gericht im 15. Jahrhundert gewöhnlich das Bürgermeister- und Amtleutegericht. Die Zuständigkeit desselben erstreckte sich damals auf „Ungewohnde“, auf Streitigkeiten zwischen Handwerksämtern, auf Giltigkeit von Testamenten. Ferner wurden daselbst Bekenntnisse und Erfolgnisse von Schulden gegeben [4]).

Die beiden Gerichte auf dem Kornmarkt und vor dem Fleischhause (letzteres früher „vor dem Stern“ betitelt) werden immer zusammen genannt, schon wegen der Lage ihrer Ge-

---

[1]) Im zweiten Eidbuche Stadtarchiv Mscr. A IV, 5 f. 17b daselbst von späterer Hand eingetragen, im grossen Statutenbuche von 1407 Mscr. A IV, 10 f. 11b, in den Statutenbüchern A. IV, 4 f. 1b, A IV, 7 f. 39 von 1600. — [2]) Grosser Schied, Qu. II, p. 391, III, 1: magistri civium, qui iurant facere et observare quasdam ordinationes, que in littera super hoc conscripta continentur. — [3]) Rathsprotokolle I, 17b, 1400. — [4]) Alles dies nach den Rathsprotokollen.

richtsstätten[1]) und dann besonders wegen der Gleichartigkeit ihrer Kompetenz. In beiden wurde nämlich gerichtet „von essender Speise und von Trank“, sowie von Schulden unter 10 Mark.

Ich halte diese drei Gerichte und damit überhaupt die richterliche Stellung der Bürgermeister für uralt. In erster Linie dürfte dafür beweisend sein das Amtsabzeichen der Bürgermeister: die Stäbe. Der Stab ist bekanntlich nach deutscher Anschauung das Symbol der richterlichen Gewalt und als solches im Mittelalter sehr gewöhnlich[2]). Das stimmt offenbar sehr gut zu den bedeutenden richterlichen Kompetenzen, mit welchen wir die Bürgermeister ausgestattet sehen. In der Natur der Sache liegt es aber, dass dies Symbol von Alters her den Bürgermeistern eigen war und nicht erst später von ihnen angenommen worden ist. Des Weiteren haben wir dann für das 13. Jahrhundert eine ganze Reihe von Belegen für den richterlichen Charakter der Bürgermeister. Erstens bezieht sich in dieser Zeit der in den Urkundenprotokollen vorkommende Titel iudices nicht mehr wie früher auf die Stadtrichter Graf, Vogt u. s. w., sondern auf die Bürgermeister[3]). Ferner erwähnt der grosse Schied von 1258[4]) die Bürgermeister im Anschluss an die iudices iurisdictionem habentes in einer Weise, dass auch sie als Inhaber einer Jurisdiktion erscheinen. Wenn dagegen die Klage des Erzbischofs[5]) zu sprechen scheint, so beachte man die sophistische Art ihrer Begründung. Der Erzbischof mag Recht haben, wenn er sagt, die Amtleute der Richerzeche könnten den Bürgermeistern keine Jurisdiktion übertragen, weil sie selbst keine solche besitzen. Aber können nicht die Bürgermeister aus eigenem Recht ihre Gerichte haben?

Im einzelnen sind endlich Zeugnisse für das Gericht auf

---

[1]) Beide werden in den späteren Eiden zusammengefasst als Gerichte auf dem Platz. Welcher Platz darunter verstanden wurde, darüber bin ich nicht ganz sicher. Der Gerichtsstuhl auf dem Kornmarkt stand nach der Koelhoff'schen Chronik (Kölner Chroniken III, p. 886) auf dem Altenmarkt, das Fleischhaus dagegen auf der Westseite des Heumarktes. — [2]) Die Interpretation der Stäbe als Weinruthen, die Ennen Geschichte II, 511 giebt, ist wohl kaum haltbar. — [3]) Dieser Nachweis ist zuerst erbracht von Ennen Gesch. I, 632. — [4]) III, 1 u. 2. — [5]) I, 25.

der Bürger Haus die Klage des Erzbischofs[1]), dass die Bürgermeister über Ungewohnde richteten, sowie die Busse des (ergänze Bürger-) Hauses, welche wir 1325 als feststehenden Bann der Richerzeche kennen lernen[2]); für die Gerichte auf dem Kornmarkt und vor dem Fleischhause die Beschuldigungen, welche wiederholt von Conrad von Hochstaden gegen die Bürgermeister erhoben werden, dass sie den Handel mit Lebensmitteln missbräuchlicherweise beschwerten[3]), was sich sehr wohl auf ihre Rechtsprechung „von essender Speise und von Trank" beziehen lässt.

Ausser ihrer Jurisdiktion hatten die Bürgermeister nun noch eine grosse Menge von Verwaltungsbefugnissen, die sich inhaltlich mit ihrer Gerichtsbarkeit insofern berührten, als sie sich wie diese im wesentlichen auf den Handel mit Lebensmitteln bezogen. So führten sie die Aufsicht über den Kornmarkt, setzten die Kornmüdder (-messer) ein und ab, kontrolirten die Bäcker und die Müller, bestimmten das Gewicht resp. den Preis des Brodes, was man nannte: „den Bäckern das Bescheid geben". Aehnlich waren ihre Obliegenheiten im Fleischhause und auf dem Fischmarkte, wo ihnen die Einsetzung der Unterkäufer und die Normirung der Fischpreise zustand. Auch den Hühner- und Wildpretmarkt liessen sie durch ihre Diener beaufsichtigen. Nicht minder hatten sie dafür zu sorgen, dass in dem Verkehr und beim Ausschank von Getränken keine Vergehen vorkamen. Besonders in Bezug auf den Weinzapf werden ihnen noch in später Zeit Rechte zugewiesen, die als alt bezeichnet werden. In der That treten sie schon im grossen Schied als Beschützer des bürgerlichen Weinzapfes auf, indem sie in die geistlichen Immunitäten, wo Wein verschenkt wurde, eindringen, Fässer zerbrechen und Wein verschütten[4]).

Dieser ganze Komplex von Verwaltungsgeschäften ist uns aus Rathsprotokollen, Marktordnungen und ähnlichen Quellen bekannt, in den Eiden der Bürgermeister selbst wird er nicht spezifizirt. Es wird ihnen daselbst nur im allgemeinen die Pflicht auferlegt, „Meinkauf zu vertreiben", und hierin haben

---

[1]) I, 26. — [2]) Siehe oben S. 176. — [3]) Grosser Schied von 1258, I, 21. Absetzungsurkunde von 1259, Qu. II, Nr. 394. — [4]) I, 29, womit zusammenzuhalten ist II, 21.

wir wohl den Rechtstitel zu sehen, kraft dessen sie eine so vielseitige verkehrspolizeiliche Thätigkeit entwickeln.

Gegenüber den bisher aufgezählten Kompetenzen, die sämmtlich für altes Besitzthum der Bürgermeister zu halten sind, stehen nun eine Reihe von Rechten und Pflichten, die ihnen erst später übertragen worden sind. Im Gegensatz zu jenen, die alle einen konkreten wirthschaftspolitischen Charakter haben, sind diese mehr allgemeine Ehrenrechte und Repräsentationspflichten. Sie hängen zusammen mit der erst im Laufe der Zeit von den Bürgermeistern angenommenen Eigenschaft als höchste Würdenträger der Stadt, gewissermassen als Präsidenten der Republik Köln. Von den im grossen Schied erwähnten Kompetenzen gehört vielleicht hierher (II, 7), dass der Schwur, mit dem Kölner Bürger ihr Eigenthum an Waaren bewiesen, für die sie in Neuss Zollfreiheit beanspruchten, in Köln vor einem Bürgermeister abgelegt wurde. Später kam dann dazu die Pflicht, im Namen der Stadt Eide zu leisten und zu empfangen, ferner die Obhut über das grosse Siegel der Stadt und Aehnliches. Den Vorsitz im Rathe dagegen, der ihnen neuerdings zugeschrieben worden ist, haben sie nie geführt: dazu waren die Rathsmeister da. Ebensowenig haben sie jemals mit der Erhebung von indirekten Steuern zu thun gehabt: diese waren von Anfang an die eigentliche Domäne der Stadtobrigkeit, d. h. der Schöffen und des Raths.

Die vorstehende Uebersicht der Kompetenzen lehrt uns, dass die politisch-administrative Bedeutung der Bürgermeister neben der der Richerzeche bisher nicht genügend gewürdigt worden ist. Bisher sind die Bürgermeister einerseits als Exekutivbeamte der Richerzeche, andererseits als oberste Beamte der Stadt aufgefasst worden — beides mit Unrecht. Denn die Stellung von letzteren haben sie erst spät erworben. Blosse Werkzeuge der Richerzeche sind sie aber, wie wir sahen, nur in geringem Masse, nämlich nur bei der Zunftaufsicht gewesen. Der grösste Theil ihrer Kompetenzen, ihre Gerichtsherrlichkeit und Marktpolizei lässt sie als unabhängig von der Richerzeche erscheinen. Sie stehen mehr *neben*, als *unter* derselben: so lässt sich das *rechtliche* Verhältniss zwischen beiden kurz definiren.

Einen weiteren Schritt dem Ziele näher führt uns die Frage nach ihrem zeitlichen Verhältniss. Wer war vor dem anderen da? Schon die Uebersicht der Kompetenzen enthält eine Hindeutung darauf, dass das Bürgermeisteramt älter als die Richerzeche sein könnte. Die wichtigsten selbständigen Befugnisse der Bürgermeister schienen uns von hohem Alter, während das Hauptrecht der Richerzeche, hinter welchem die anderen sehr zurücktraten, sich als relativ jung auswies. Ein weiterer Hinweis in derselben Richtung wird durch Vergleich der Zustände von 1258 und 1370 geliefert. In den Klagen des Erzbischofs Conrad, wie sie der grosse Schied wiedergiebt, spielen die Bürgermeister eine viel grössere Rolle als die Richerzeche. Mit jenen befassen sich die §§ 21, 25, 26, 28, 29, 31, 35, 37, 51. Die Richerzeche giebt dagegen nur in zwei Beziehungen Anlass zu Klagen, erstens wegen der bei der Wahl der Bürgermeister üblichen Bestechung und sodann wegen ihrer unbefugten gesetzgeberischen Thätigkeit. Die Bürgermeister sind 1258 ausser den Schöffen die bestgehassten, also wohl auch die mächtigsten Personen in der Stadt. Demgemäss werden von dem Staatsstreich Conrads im folgenden Jahre[1]) ausser den Schöffen nur die Bürgermeister betroffen. Wie anders lagen die Dinge zur Zeit der Weberherrschaft 1370 ff. Damals ertönte der Ruf[2]):

Wir wollen, dass man breche
Das Amt von der Richerzeche.

Die Bürgermeister liess man unangefochten. Wenn also 1370 Richerzeche und Bürgermeister gegen 1258 geradezu ihre Rollen vertauscht haben, so muss in der Zwischenzeit eine Machtverschiebung zwischen diesen beiden Institutionen eingetreten sein. Eine solche Verschiebung ist aber auch schon vor 1258 zu beobachten. In der Hutmacherurkunde von 1225[3]) erscheinen die beiden Bürgermeister in Ausübung eines Rechtes, welches später ausnahmslos der Genossenschaft der verdienten Amtleute von der Richerzeche zusteht. Sie verleihen den Filzhutmachern die Bruderschaft, d. h. den Zunftzwang, und die Amtleute der Richer-

---

[1]) Quellen II, Nr. 394. — [2]) Weberschlacht, Vers 237 f. Kölner Chroniken I, 249. — [3]) Quellen I, p. 330.

zeche ertheilen nur ihre Zustimmung dazu[1]. Die Bürgermeister treten also hier auf einem Gebiete, welches später für die eigentliche Domäne der Richerzeche galt, als die entscheidenden, in erster Linie massgebenden Personen auf. Die Richerzeche erscheint erst in zweiter Linie als ihr konsensertheilender Beirath. Auch die Urkunde Erzbischof Heinrich's für das Deutzer Wollenamt[2]) von 1230 ist hierher zu ziehen, weil sie die Rechtsprechung über Zuwiderhandelnde den Bürgermeistern von Köln überträgt, ohne der Richerzeche Erwähnung zu thun. Demnach muss im Laufe der uns aus den Urkunden bekannten Zeit eine Veränderung innerhalb der ganzen Institution vorgegangen sein, die wir kurz als für die Richerzeche günstig und für die Bürgermeister ungünstig bezeichnen können. Für die Zeit vor 1225 besitzen wir kein Material. Es ist aber an und für sich schon methodisch erlaubt, für diese Vorzeit eine Entwickelung in derselben Richtung anzunehmen. Wir kämen dann schliesslich auf einen Punkt, wo die Bürgermeister allein ohne die Richerzeche existirt hätten. Dass wir mit dieser Annahme nicht irre gehen, lehrt uns die Analogie der Kölner Parochialbehörden.

Diese haben in späterer Zeit ganz die gleiche Verfassung wie die Richerzeche. Sie zerfallen in zwei Klassen von Amtleuten, zwischen denen der Uebergang durch das jährlich von zwei Mitgliedern zweiten Ranges abzuleistende Meisteramt gebildet wird. Bei diesen Amtleutekollegien sind wir nun in der glücklichen Lage, das allmähliche Werden derselben in unserem Material, den Schreinskarten des 12. Jahrhunderts, verfolgen zu können. Das ursprüngliche Verhältniss war danach in den Kölner Sondergemeinden, d. h. den 7 altstädtischen Parochien und den beiden neuen Stadttheilen Niederich und Oversburg das, dass die Gesammtheit der Kirchspielseinwohner, die „Buren"[3]), jährlich zwei Vorsteher, die „Burmeister",

---

[1]) Notum sit quod ego Theodericus de Mûlingazzen ac ego Constantinus de Ringazzen magistri burgensium operariis pilleorum . . . . de consensu officialium de Richercegheide fraternitatem concessimus . . . . — [2]) Quellen II, Nr. 117. — [3]) Denn so und nicht Bürger bezw. Bürgermeister müssen die deutschen Ausdrücke für cives und magistri civium in den Parochien gelautet haben. In allen Einrichtungen, die sich auf die Parochien beziehen, wie Geburrecht, Burgericht,

wählte, welche den Versammlungen der Buren auf den Geburhäusern präsidirten und im Auftrag der Gemeinde und unter patriarchalischer Mitwirkung derselben die öffentlichen Angelegenheiten erledigten. Dieser Urzustand ist schon zur Zeit der uns vorliegenden ältesten Schreinskarten (Martin 1 und 2, Laurenz 1) nicht mehr ganz rein vorhanden, es zeigen sich schon die Ansätze zu der weiteren Entwickelung. Aber man erkennt diese leicht als jüngere Bildungen. In der Hauptsache finden wir dagegen noch die beiden Faktoren der ältesten Verfassung in Kraft. Zunächst die Gesammtheit der Buren cives, als deren Vertreter die gerade bei der Verhandlung Anwesenden die Zeugengebühr (eine Ohm Wein) empfangen. Neben ihnen erscheinen die beiden Burmeister und zwar noch in direkter Berührung mit dem Volke, als unmittelbare Beamte desselben, was Ausdrücke beweisen wie cives et eorum magistri [1]), magistri civium nostrorum [2]) und besonders die zweimal auf der Rückseite von Laurenz 1 [3]) vorkommende charakteristische Bezeichnung N. et N., qui tunc civibus preerant. Diese beiden Meister nehmen noch durchaus die leitende Stellung ein, sie werden in den drei ältesten Karten nicht weniger als 13mal mit Namen und Titel erwähnt [4]). Daraus folgt, dass, wo bloss — und das ist die Regel — magistri civium ohne Zusatz erwähnt werden, eben auch nur die beiden aktiven Meister — wie ich sie fortan nennen will — gemeint sind. Hinter den beiden aktiven Burmeistern erscheinen nun hier und da die Anfänge der späteren Amtleutekorporation, nämlich die gewesenen Burmeister. Vorläufig aber noch durchaus in sekundärer Stellung. Dies beweist erstens ihr Name magistri civium [5]), der hinweist auf das

---

Geburhaus, Burschaft, erscheint ausschliesslich das Wort Bur. Dass ich nicht aus Pedanterie auf dem Gebrauch der obigen Ausdrücke bestehe, ergiebt sich weiter unten, wo der Gegensatz zwischen Bur und Bürger zur Sprache kommt.

[1]) Martin 1 und 2 passim. Ausgabe von R. Höniger, Bonn 1885 ff. — [2]) Martin 1, III, 7. — [3]) Jetzt im Druck. — [4]) Martin 1, I, 9, IV, 1, 6, 11, VI, 2. 2, I, 20. Laurenz 1, IV, 1, 2, V, 4, ferner zweimal am unteren Rande und zweimal auf der Rückseite. — [5]) Die später für die gewesenen Burmeister technische Bezeichnung Amtleute kommt in den ältesten Karten in diesem Sinne noch nicht vor. Ueberhaupt wendet nur ein einziger Schreiber, der letzte auf Martin 2 (die Stellen sind

Amt, das sie früher bekleidet haben. Wenn sie im 13. Jahrhundert, wo sie die Herrschenden sind, verdiente Amtleute heissen, so ist der Unterschied in der Bezeichnung bedeutungsvoll. Im 12. Jahrhundert lag der Schwerpunkt eben noch bei dem Amte der aktiven Burmeister, später dagegen bei der Gesammtheit der inaktiven als Korporation. Zweitens geht ihre damals noch geringe Bedeutung daraus hervor, dass sie niemals allein, sondern, wenn sie überhaupt erscheinen, — und das ist sehr selten — stets zugleich mit und zwar hinter den beiden aktiven Burmeistern auftreten[1]). Dann werden sie durch irgend ein Beiwort, wie et ceteri, et preterea seniores, aliique, insuper et alii (scil. magistri civium), als uneigentliche Burmeister von den eigentlichen, den beiden aktiven, unterschieden. Wenn sie mit ihnen zusammengefasst werden, heisst es omnes (Laurenz 1, V, 4) oder cuncti (Martin 2, IV, 12).

Obwohl nun aber die gewesenen Burmeister in dieser Zeit der ältesten Schreinskarten (1135—50) bloss eine sekundäre Stellung einnahmen, nur als Beirath, als Stütze der beiden aktiven fungirten, so sprachen sie doch schon mit und waren in der Lage, ihren Einfluss zu vermehren. In dem Niedericher Weisthum aus dem 12. Jahrhundert, bekanntlich einer wahren Fundgrube für die älteste Verfassung Kölns, sehen wir sie schon mitberechtigt bei der Wahl der aktiven Meister. Es heisst da[2]): si quandoque magister eligendus est, quod

---

I, 38, 39, 41, 42, II, 38, 39, 41, III, 38, 40, IV, 10, 12, 36, 38, 39, 41, 43. Dass alles dies von einem Schreiber herrührt, sagt Höniger in der Stückbeschreibung von Martin 2.) konsequent den Ausdruck officiales an. Er versteht darunter aber nichts anderes als magistri civium, was die Verbindung mit cives oder parrochiani und die Stelle mit cuncti (IV, 12) beweist. Vereinzelt sind die Erwähnungen in 3, I, 19, II, 29, 46, 6, I, 10. In seiner späteren Bedeutung kommt das Wort zum ersten Mal vor in der Urkunde von 1159 (Quellen I, p. 551), wo deutlich unterschieden wird zwischen magister und officialis homo. In den Schreinskarten erscheint es in diesem Sinne dagegen erst gegen Ende des Jahrhunderts, so in Martin 11, III, 1, V, 2, 8. 12, I, 1, 6. 13, III, 15. Aus alledem ist wohl ersichtlich, dass man die Ausdrücke magistri civium und officiales nicht zusammenwerfen darf, wie Liesegang in seiner Arbeit thut.

[1]) Martin 1, IV, 6. 2, I, 20. Laurenz 1, IV, 2, V, 4. — [2]) Quellen I, p. 224.

quidem fiet legali placito (vel si opus nobis fuerit ministro) consensu magistrorum et civium eligantur, et si alterutra pars horum magistrorum vel civium electioni non consenserint, irrita sit electio. Also die Burmeister, d. h. doch wohl alle, die aktiven und inaktiven zusammen, haben gleichen Antheil mit der Gemeinde der Buren an der Einsetzung neuer Burmeister. Dass dieses komplizirte Verhältniss nicht das ursprüngliche sein kann, ist klar. Es ist offenbar das Mittelglied zwischen der ältesten Ordnung, wo die Gemeinde selbst ihre Meister wählte, und der späteren Sitte, wonach die Gesammtheit der gewesenen Meister, die verdienten Amtleute, das Wahlrecht ganz allein ausüben. Es wird erlaubt sein, sowohl die muthmasslich älteste Ordnung, als auch diesen durch das Weisthum bezeugten Uebergangszustand in analoger Weise für sämmtliche Kölner Sondergemeinden anzunehmen. Nur die Schnelligkeit, mit der sich die Entwickelung vollzog, war in den einzelnen Parochien verschieden. Am langsamsten war sie in Niederich. Hier finden wir bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts eine Korroborationsformel, die genau den alten Zustand widerspiegelt: hoc confirmatum est testimonio iudicum, scabinorum, magistrorum et civium[1]. In Martin fallen dagegen schon seit der dritten Karte die Buren weg, die Formel lautet seitdem coram iudice (iudicibus) et magistris. In Laurenz ist in Karte 2 und 3 die Regel coram iudice (iudicibus) et parrochianis. Karte 4 setzt an Stelle der parrochiani die magistri civium (oder parrochianorum), gleichbedeutend mit diesen auch wohl bonum testimonium.

Mittlerweile nun, im weitereren Verlaufe des 12. Jahrhunderts traten eingreifende Veränderungen in der Verfassung aller Kirchspiele ein. Das gemeine Volk zog sich von den zeitraubenden Geschäften der Schreins- und Gerichtsverwaltung zurück und liess das Feld denen, welche in der Lage waren und demnach auch den Ehrgeiz hatten, sich mit den öffentlichen Angelegenheiten zu befassen. Das aktive Wahlrecht der Burmeister gerieth bald ganz in die Hände der gewesenen Meister, diese berücksichtigten bei der Wahl natürlich

[1]) Die Angaben, die Liesegang p. 82 und p. 16 über die Korroborationsformeln macht, sind nicht immer genau.

nur Ihresgleichen, und so bildete sich in jeder Parochie eine Gruppe von Aspiranten des Meisteramts: die späteren unverdienten Amtleute. Die förmliche Ausbildung der späteren genossenschaftlichen Verfassung mit ihren zwei Klassen von Amtleuten bildet das Endresultat der ganzen Entwickelung [1]. Die beiden aktiven Meister, welche früher in unmittelbarer Berührung mit dem Volke gestanden hatten, waren jetzt von zwei aristokratischen Kollegien umgeben und durch diese vom Volke abgesperrt. Sie gewannen dadurch zwar Schutz und Deckung gegen das Volk und brauchten nicht zu fürchten, wegen etwaiger Ausschreitungen von diesem zur Rechenschaft gezogen zu werden. Aber während sie nach dieser Seite hin scheinbar frei wurden, geriethen sie auf der anderen in eine viel drückendere Knechtschaft, nämlich in die, welche ihnen die Tradition und das Parteiinteresse der Geschlechter aufzwang. Denn wenn das Geschlechterregiment seinen Mitgliedern auch grosse Freiheiten und den vollen Genuss der Herrschaft gönnt, legt es ihnen zugleich auch schwere Pflichten auf: Rücksichtnahme auf das Herkommen und auf die Anschauung der Genossen, Verzicht auf das eigene Gutdünken, Ertödtung des persönlichen Rechtsgefühls. Auch die Burmeister in den Parochien mussten sich diese Eigenschaften jetzt anerziehen lassen. Sie mussten ihr Amt verwalten im Sinne des ganzen Patriziats, als dessen Vertreter gewissermassen die verdienten Amtleute ihnen beaufsichtigend und zurechtweisend zur Seite standen. Die ersteren verloren so nach und nach den Charakter von Vertrauensmännern der Gemeinde, von öffentlichen Beamten und nahmen den von Exekutivorganen patrizischer Korporationen an. Die Souveränität des Volkes — cum grano salis sei der Ausdruck gebraucht —, welche doch ursprünglich der parochialen Verfassung zu Grunde gelegen hatte, wich dem auf Tradition beruhenden Herrschaftsrecht der vornehmen Geschlechter. Vollzogen war die ganze

[1] Der einzige positive Beleg für die Existenz der beiden Klassen von Amtleuten, den ich aus dem 12. Jahrhundert kenne, findet sich merkwürdigerweise gerade auf einer der ältesten Karten (Laurenz 1, V, 4): omnes magistri civium, primum illi duo H. et H., qui tunc officium d e s e r v i e b a n t. Die sonst üblichen Ausdrücke sind magisterium tenere oder civibus praeesse.

Umwälzung im Anfang des 13. Jahrhunderts[1]), wo wir die Aenderung der Korroborationsformel Platz greifen sehen. In Martin lautet sie seitdem einfach coram officialibus, in Niederich hoc confirmatum est testimonio officialium. In Laurenz erscheinen auf Karte 5 die officiales zusätzlich zu der älteren Formel coram iudicibus et bono testimonio. Auf Karte 6 heisst es dann coram iud. et officialibus, ja einigemale bloss coram officialibus. Die verdienten Amtleute behaupten jetzt überall allein die Stellung, welche früher die Buren und ihre gewählten Meister eingenommen hatten.

Man wird zugeben, dass die eben gegebene Entwickelungsgeschichte der Parochialbehörden in den Quellen genügende Anhaltspunkte hat und auch innerlich gut begründet ist. Schon der alte Clasen ist auf sie aufmerksam geworden. Im Hinblick auf die Aenderung der Formel in den Niedericher Schreinsurkunden behauptet er[2]) „in den 1220er Jahren habe die bürgerliche Verfassung eine beträchtliche Abänderung erfahren". Dann hat Hegel, allein auf Clasen sich stützend, mit divinatorischem Blick das Wesentliche an der Sache erfasst, indem er sagt[3]), es scheine erst später an die Stelle der gewählten Meister oder Vorsteher der Gemeinde die geschlossene aristokratische Korporation der Amtleute getreten zu sein. Dem neuesten Bearbeiter dieser Materie dagegen ist die Entwickelung vollständig entgangen. Liesegang beachtet nur die nebensächliche Verdrängung der richterlichen Personen, übersieht aber die das Verständniss der älteren Kölner Verfassungsgeschichte so ausserordentlich aufhellende Reihe von Erscheinnngen, aus welcher die allmähliche Bildung der genossenschaftlichen Verfassung der Parochialbehörden, die er fälschlich für uralt[4]) erklärt, ersehen werden kann. Dagegen weist er[5]) für die spätere Zeit, das 13. und 14. Jahrhundert, treffend nach, wie die Verfassung der Amtleutekollegien nicht stille stand, sondern sich im Sinne allmählicher Zurückdrängung

---

[1]) Liesegang p. 25 und 82. — [2]) In seiner histor.-dipl. Beschreibung des Niederichs in Köln. Zuerst im Kölner encyklopäd. Journal 1779, 4. Stück, S. 55, dann in den Materialien zur geist- und weltlichen Statistik, 1. Jahrg. 1781, S. 502. — [3]) Verfassungsgeschichte von Köln im Mittelalter. Separatabdruck aus den Städtechroniken S. CXXIII. — [4]) Sondergemeinden p. 16. — [5]) p. 117—120.

der beiden Meister veränderte. In einer Parochie (Aposteln) werden die Meister 1324 sogar ganz abgeschafft, in den anderen treten sie wenigstens entschieden zurück hinter der neugeschaffenen Behörde der Schreinmeister, einem Fünfer- oder Siebener-Ausschuss aus den verdienten Amtleuten. Auch das gehört hierher, dass die Würde eines verdienten Amtmanns später auch auf andere Weise als durch Ableistung des Meisteramts, nämlich durch Kauf erworben werden konnte[1]). Zuletzt unterschieden sich die einst so mächtigen Burmeister in nichts von den dienenden Meistern der zahllosen gewerblichen und anderen Korporationen Kölns, die nie reelle politische Bedeutung besessen hatten: ihre Pflicht beschränkte sich auf den sogenannten „Dienst", d. h. die einmalige grosse Schmauserei und die sonstigen guten Dinge, mit denen sie die Mitglieder ihrer Korporation regaliren mussten.

Schliessen wir diese letzten Glieder der Kette an die vorderen an, so erhalten wir als Resultat eine Entwickelung, die sich in aller Stille durch mindestens drei Jahrhunderte hinzog und stets die eine Richtung verfolgte, dass das zuerst allein vorhandene Amt der beiden Meister durch die in Anlehnung an dasselbe entstandene Korporation der Amtleute langsam geschwächt, dann unterdrückt und zuletzt vollständig aufgesogen wurde.

Eine ähnliche Entwickelung, von gleichen Anfängen ausgehend, jedoch nicht ganz auf dasselbe Ziel hinauslaufend wie die geschilderte der parochialen Amtleutekollegien, nehme ich nun auch für die Richerzeche in Anspruch. Ich behaupte, dass die Richerzeche ebenso aus dem Bürgermeisteramte hervor- und über dasselbe hinausgewachsen sei, wie die parochialen Amtleutekollegien aus dem Amte der parochialen Burmeister. Wir erinnern uns hier, dass wir schon in dem eigenen Material der Richerzeche Andeutungen nach dieser Richtung hin vorfanden. Es war zunächst der innere Grund, dass die Kompetenzen der Bürgermeister sich überwiegend als alt, die der Richerzeche als jung herausstellten. Dazu kam der äussere Umstand, dass in den frühesten Erwähnungen beider Institute, der Hutmacherurkunde von 1225 und dem grossen Schied von

---

[1]) Liesegang p. 102.

1258, die Bürgermeister in vorwaltender, die Richerzeche nur in sekundärer Stellung erschienen. Es sind das unverächtliche Anzeichen, welche zusammen mit den später darzulegenden Gründen, welche für die ehemalige Gildevorstandschaft der Bürgermeister sprechen, wohl ausreichende Stützen hätten abgeben können, um eine Priorität der Bürgermeister vor der Richerzeche anzunehmen. Aber eine solche Annahme würde, wenn auch nicht unbegründet, so doch immer unsicher und problematisch erschienen sein. Es würde vor allem ganz dunkel geblieben sein, wie bei vorausgesetzter Priorität der Bürgermeister die Entwicklung einer so eigenartigen Korporation wie der Richerzeche konkret zu denken wäre. Hier kommt uns nun die eben erworbene Kenntniss von der Entwickelung der Parochialbehörden aus dem Burmeisteramte zu Hülfe. Wir wissen jetzt, dass Korporationen, die der Richerzeche genau gleichgeformt waren, aus Beamtenduumviraten haben entstehen können, und damit verliert die Vorstellung einer analogen Entwickelung der Richerzeche das Räthselhafte, was sie sonst haben würde. Also die nachgewiesene Entstehung der parochialen Amtleutekorporationen aus dem Burmeisteramte erleichtert die entsprechende Annahme bei der Richerzeche. Aber noch mehr! Sie erleichtert sie nicht nur, sondern trägt sogar dazu bei, sie zu erzwingen. Die Thatsache, dass die Parochialbehörden aus dem Burmeisteramte erwachsen sind, ist ein zu den bisherigen Gründen hinzukommender neuer Grund, welcher für die Herleitung der Richerzeche aus dem Bürgermeisteramte spricht. Um das einzusehen, braucht man sich nur die auffallende Aehnlichkeit zu vergegenwärtigen, welche zwischen den Parochialbehörden und der Richerzeche besteht. Hier das Amt und die Amtleute auf der Bürger Haus — denn das war, wie oben bemerkt, der offizielle Titel der Richerzeche —, dort die Aemter und Amtleute auf den Geburhäusern, hier wie dort die zwei Klassen der verdienten und der unverdienten Amtleute, hier die beiden Bürgermeister, dort die beiden Burmeister in jeder Parochie, hier das Gericht auf der Bürger Haus, dort die Burgerichte, in diesen Gerichten hier wie dort die beiden Meister als Richter, die verdienten Amtleute als Urtheiler, auf beiden Seiten ein uralter Gerichtsbann, hier unter dem Namen domus civium

consuetudo, des (Bürger-) Hauses Busse in Höhe von 18 Mark, dort als ius commune, quod dicitur geburreght[1]) 5 Schilling betragend. Wir finden also einen durchgehenden Parallelismus zwischen beiden Institutionen, besonders die Namen und Formen entsprechen einander auf das genaueste. Nun ist es schwer denkbar, dass eine solche Aehnlichkeit künstlich, etwa durch Nachahmung hervorgebracht sein sollte. Sie wird auf natürlichem Wege, infolge analoger Entwickelung entstanden sein. Nun steht fest, dass die parochialen Amtleutekollegien aus dem Burmeisteramte erwachsen sind. Also muss sich auch die Richerzeche in Anlehnung an das früher vorhandene Bürgermeisteramt gebildet haben.

Damit ist die Frage nach dem zeitlichen Verhältniss zwischen beiden erledigt: das Bürgermeisteramt war vor der Richerzeche da. Das Problem der Entstehung der Richerzeche formulirt sich also jetzt in der Weise, dass die Existenz des Bürgermeisteramtes erklärt werden muss. Hier kommt uns nun wieder der Parallelismus zwischen Richerzeche und Parochialbehörden zu statten. Wir fanden uns zu der Annahme bewogen, dass beide Institutionen einen analogen Entwickelungsgang durchgemacht hätten. Ein solcher setzt aber einen ähnlichen Urzustand voraus. Nun charakterisirte sich der Urzustand in den Parochien als ein patriarchalisches Zusammenwirken der Parochialgemeinde, der Buren, mit ihren selbstgewählten Vorstehern, den Burmeistern. Analog muss also der Boden beschaffen gewesen sein, in welchem die Keime der Richerzeche liegen. Die Bürgermeister können nicht in der Luft geschwebt haben, sie setzen eine Gemeinde von „Bürgern" voraus, gerade wie die Burmeister eine Gemeinde von Buren.

Wer sind nun aber diese „Bürger", deren Vorsteher Bürgermeister, deren Versammlungshaus Bürgerhaus heissen? Sie müssen einer Gemeinschaft angehört haben, die sich auf die ganze Stadt, nicht bloss auf eine Parochie erstreckte: denn es gab stets nur éin Paar Bürgermeister und nur éin Bürgerhaus in Köln. Diese Gemeinschaft kann aber nicht die ganze Einwohnerschaft der Stadt gewesen sein: denn letztere setzte

---

[1]) Liesegang p. 28.

sich zusammen aus den Buren sämmtlicher Parochien und war mit ihnen identisch. Sie muss also einen engeren Verband, einen konzentrischen Kreis innerhalb der Burengemeinde gebildet haben. Es giebt in dem Köln des früheren Mittelalters nur eine Gemeinschaft, welche diese beiden Anforderungen erfüllt, das ist die Gilde, die Kaufmannsbruderschaft. Ihre Mitglieder müssen im Gegensatze zu den Buren „Bürger" geheissen haben, ihre Vorsteher müssen die Bürgermeister und ihr Versammlungshaus muss der Bürger Haus gewesen sein. Dieser Satz ist zwar schon so, wie er auftritt, giltig als streng logische Schlussfolgerung aus anerkannt richtigen Prämissen. Er kann aber auch durch innere und äussere Gründe gestützt werden.

Zunächst haben wir für den Gegensatz zwischen Buren und Bürgern ein prächtiges Analogon in der Verfassung von Groningen [1]. „Borger" heissen hier diejenigen Stadteinwohner, welche Mitglieder der alten Kaufgilde bezw. ihrer Rechtsnachfolgerin, der Brauerzunft, sind, „Bueren" heissen die übrigen, welche diesen Vorzug nicht besitzen. Es existiren so zwei Bürgerrechte, ein grosses und ein kleines, nebeneinander. Genau dasselbe Nebeneinander von Burschaft und Gilde finden wir in den Kölner Namenlisten des 12. Jahrhunderts wieder. Nur kommt in denselben der Ausdruck „Bürger" für Gildemitglied nicht vor und auch sonst ist das Simplex nicht zu belegen [2]. Wenn wir aber erwägen, dass die in Köln feststehenden Bezeichnungen Bürgermeister [3] und Bürgerhaus, die mit „Bürger" komponirt sind, auf Einrichtungen gehen, die ganz bestimmt — das wird aus dem Folgenden klar werden — mit der Gilde zusammenhängen, und dass in Groningen auch das Simplex „Bürger" für Gildemitglied vorkommt, so werden

[1]) S. Nitzsch in den Monatsberichten der Berliner Akademie 1880, S. 395 ff. — [2]) Vielleicht ergiebt eine genaue Prüfung der Schreinsurkunden doch noch Belege dafür. Ich habe aus einigen Eintragungen den Eindruck gewonnen, als ob für die Schöffen, deren Schrein bekanntlich auf der Bürger Hause stand, die Bezeichnung burgenses gebraucht würde zum Unterschied von cives, wie die parochialen Amtleute genannt wurden. — [3]) Bezeichnend ist, dass sie 1225, wo sie zum ersten Mal erscheinen, magistri burgensium genannt werden. Später, als der Name der Burmeister in Vergessenheit gerathen war, wird für die Bürgermeister der Ausdruck magistri civium üblich.

wir uns wohl zu der Annahme entschliessen müssen, dass auch in Köln dies Simplex in derselben Bedeutung gebraucht worden ist.

Das Wesen der Sache, nicht bloss ihr Name, wird nun aber durch innere Gründe getroffen, welche keinen Zweifel daran gestatten, dass die beiden Bürgermeister in der That ursprünglich die gewählten Vorsteher der Gilde oder Kaufmannsbruderschaft gewesen sind. Es handelt sich jetzt um rechtshistorische Ableitung der Kompetenzen der Bürgermeister und der Richerzeche. Beide müssen zusammengefasst werden, weil nachgewiesenermaassen die Richerzeche jünger ist als die Bürgermeister, also den nicht anderweit zu erklärenden Theil ihrer Kompetenzen nur von den Bürgermeistern überkommen haben kann. Bei beiden kommen aber nur diejenigen Kompetenzen in Betracht, welche sich als alt und nicht als spätere Erwerbung ausgewiesen haben. In dieser Umgrenzung gestatten nun entweder sämmtliche Kompetenzen eine Zurückführung auf die Gildeverfassung, oder sie fordern sie sogar.

In mehreren sächsischen Städten, wie Goslar, Quedlinburg, Magdeburg, stand der Gilde resp. ihrem Vorstande das iudicium de cibariis zu[1]). In Köln finden wir die Bürgermeister als Vorsitzende der Gerichte am Kornmarkt und vor dem Fleischhause, wo „von essender Speise und von Tranke“ gerichtet wurde.

In Göttingen[2]) hatte die Kaufgilde ausschliesslich das Recht zur Benutzung der öffentlichen Wage. In Köln stand die Domwage im Eigenthum der Richerzeche. Hier liegt allerdings nur eine finanzielle Ausnutzung einer von mehreren Wagen in der Stadt vor. Aber auf frühere grössere Rechte deutet die Verpflichtung der Bürgermeister, sogleich nach ihrer Vereidigung umzureiten und zu wiegen, und dann weiter wöchentlich mindestens zweimal zu wiegen. Diese offenbar

---

[1]) Privileg K. Heinrichs III. für Quedlinburg von 1040(42). Stumpf, Acta imperii inedita no. 53. Die Urkunde gebraucht zwar nur die Ausdrücke negociatores oder mercatores, aber darunter ist nichts anderes als die Gilde zu verstehen. Vgl. Wolfstieg, Verfassungsgeschichte von Goslar, p. 44 f. — [2]) Nitzsch in den Monatsberichten der Berl. Akad. 1879 p. 20.

alte Vorschrift beweist, welche Bedeutung die Verwaltung der Wage früher für die Bürgermeister gehabt hat.

Die Bürgermeister schwören in ihrem Eide in erster Linie, „Meinkauf zu vertreiben", und kraft der darin liegenden Vollmacht üben sie eine umfassende Aufsicht über die Märkte in der Stadt aus, kontroliren die Händler, setzen die Preise der Lebensmittel fest, welche taxirt zu werden pflegten, ernennen die Verkehrsbeamten u. s. w. Analoge Einrichtungen finden wir in Gildestädten wie Menden [1]), wo die Gildemeister die Aufsicht über Maass und Gewicht führen und zwei dazu verordnete Gildemänner das Fleisch beschauen und taxiren, ferner Groningen [2]), wo „die Gilde eine ähnliche Stellung einnimmt wie in Menden". Und abgesehen von diesen Parallelstellen enthält doch die Pflicht, Meinkauf zu vertreiben, eine deutliche Beziehung auf Handel und Verkehr überhaupt und eignet sich also durchaus für den Vorstand einer Kaufgilde.

Derselbe Zusammenhang tritt zu Tage bei der Befugniss der Richerzeche, „Satzungen zu machen von feilem Kaufe" u. a.

Dieses wären also Rechte und Kompetenzen der Bürgermeister resp. Richerzeche, welche sich als entweder sonst vorkommende oder naturgemässe Pertinenzen des Vorstandes einer Kaufgilde überhaupt charakterisiren. Es giebt aber ausserdem noch solche, die speziell auf die Kölner Gilde und ihr eigenthümliches Recht zurückzuführen sind.

Wir machten oben wahrscheinlich, das die Kölner Gilde Vorläuferin der späteren Weinbruderschaft sei. Offenbar hat darum die Richerzeche später das Recht, die Weinbruderschaft zu verleihen. Es ist eine Konsequenz der früher wahrscheinlich den Bürgermeistern als Gildevorstehern zustehenden Befugniss, neue Gildemitglieder oder sog. „Bürger" aufzunehmen.

Das spezifische Verkehrsvorrecht der Kölner Gilde erblickten wir im Weinzapf. Nun erzählt uns der grosse Schied (I, 29), dass die Bürgermeister damals das bürgerliche Vorrecht des Weinzapfs mit allen Mitteln gegen die weinschenkende Geistlichkeit vertheidigten, und in späteren Rollen lesen wir, dass bei der Beaufsichtigung des Weinzapfgewerbes und bei der darauf bezüglichen Gerichtsbarkeit den Bürgermeistern

[1]) Nitzsch a. a. O. 1880, p. 378. — [2]) Nitzsch ebenda p. 402.

„alte Rechte“ vorbehalten werden. Alles Dinge, die durch die Gildevorsteherschaft der Bürgermeister ihre einfache Erklärung finden.

Ich bin mit meiner Beweisführung zu Ende. Ihre einzelnen Theile: der Nachweis der Priorität des Bürgermeisteramtes vor der Richerzeche, die Ableitung der Kompetenzen der Bürgermeister aus der Gildevorstandschaft, der Parallelismus zwischen Richerzeche und Parochialbehörden, die Analogie von Groningen etc. greifen ineinander und unterstützen sich gegenseitig aufs beste.

So kann denn kein Zweifel mehr obwalten, dass unsere Deduktion der Richerzeche die richtige sei. Es bleibt zum Schluss noch übrig, die Hauptergebnisse der vorstehenden Untersuchung zu rekapituliren. Dies geschieht wohl am besten in Form einer Rekonstruktion des Entwickelungsganges, den die uns hier beschäftigenden Institutionen: Gilde, Weinbruderschaft, Bürgermeister und Richerzeche durchgemacht haben.

Im früheren Mittelalter bestand in Köln als engerer Kreis innerhalb der städtischen Einwohnerschaft die Gilde oder Kaufmannsbruderschaft. Sie umfasste die Gesammtheit derer, welche am Verkehr des Platzes Antheil hatten, und gewährte ihren Mitgliedern, den sog. „Bürgern“, als besonderes Verkehrsvorrecht den Weinzapf. An ihrer Spitze standen zwei jährlich wechselnde, von der Gilde selbst gewählte „Bürgermeister“[1]), die in patriarchalischer Weise unter Mitwirkung der Gemeinde, der „Bürger“, ihre Geschäfte versahen, den Weinzapf kontrolirten, den Marktverkehr beaufsichtigten, die Wage verwalteten und Gerichtsbarkeit besonders über Lebensmittel ausübten. Das natürliche Uebergewicht des grösseren Besitzes und der edleren Abstammung brachte das Amt der Bürgermeister bald ausschliesslich in die Hände der „Reichen“ im damaligen Sinn, d. h. der Mächtigen und Vornehmen. Ja auch unter den „Bürgern“, die als Urtheiler oder Umstand im Gericht und als Zeugen bei anderen Amtshandlungen der Bürgermeister fungirten, trat das plebejische Element zurück. Das gemeine Volk, durch die Sorgen des Tages in Anspruch ge-

[1]) Vielleicht ist der im 11. Jahrhundert erwähnte prepositus negotiatorum (in der vita Heriberti c. 9. Waitz, Verfassungsgesch. V, 367) nichts weiter als ein Bürgermeister.

nommen, überliess den Platz auf der Bürger Hause und sonst an der Seite der Bürgermeister denen, die Musse und Lust hatten, sich mit den öffentlichen Geschäften zu befassen. Unter ihnen wussten besonders die gewesenen Bürgermeister ihre Autorität geltend zu machen. Sie waren die natürlichen Berather der aktiven Meister, die Beisitzer in ihrem Gericht. Auch wurde ihre Stimme bei Neuwahlen vom Volke gehört.

So haben wir uns den Zustand schon in der Blüthezeit der Gilde zu denken. Gefördert wurde nun aber die aristokratische Tendenz der Entwickelung durch die im 12. Jahrhundert beginnende Auflösung der Gilde. Indem die einzelnen Gewerbe nach und nach zu Bruderschaften zusammentraten, verlor die Zugehörigkeit zur Gilde ihren früheren Werth. Ihre Organisation schmolz zusammen. Sogar der Name der Gilde und der „Bürger" im alten Sinne gerieth in Vergessenheit, schliesslich blieb nur die jeden politischen Lebens entbehrende Weinbruderschaft übrig. In der Hauptsache abgeschlossen war dieser Prozess schon zur Zeit Engelbert's des Heiligen, wo wir die Handwerkszünfte zum ersten Mal in die Politik eingreifen sehen. Indessen blieben die Vorsteher der alten Gilde nach wie vor auf der Bürger Hause thätig, ja sie schöpften aus dem Verfall derselben nur neue Kraft. Der Gedanke, dass sie ihre Gewalt als Beamte der Gilde, in deren Auftrag ausübten, verlor jetzt seine thatsächliche Unterlage. Dafür nahmen die Bürgermeister den Charakter einer Obrigkeit aus eigenem Rechte an und schalteten als solche nur um so ungebundener. Um sie bildete sich, ungestört vom Volke, eine patrizische Korporation, die mit Beziehung auf das Bürgermeisteramt in die beiden Klassen der verdienten und der unverdienten Amtleute zerfiel. Sie nannte sich selbst das Amt auf der Bürger Haus, wurde aber vom Volke gehässig Richerzeche betitelt. Das Machtverhältniss innerhalb der Korporation war vorläufig den Bürgermeistern günstig, sie spielten die erste Rolle noch bis auf Konrad von Hochstaden. So sehen wir sie auch 1225 in der Ausübung des wichtigen Rechts der Zunftverleihung, welches ihnen wahrscheinlich unter Engelbert zugefallen war, als die eigentlich Maassgebenden, die Amtleute nur als ihren Beirath. Allmählich aber machte sich

auch hier, jedoch später als in den Parochien, die aufsaugende Tendenz der Amtleutekorporation geltend, was sich besonders darin zeigt, dass sie das Recht der Zunftaufsicht ausschliesslich in die Hand nahm. Durch diesen Machtzuwachs der Richerzeche und andere, die sich anschlossen, wurden die Bürgermeister entschieden überflügelt; jedoch vor dem Aeussersten, einem Schicksal der völligen Unterjochung, wie es die Burmeister in den Parochien betraf, wurden sie bewahrt. Der Grund dafür liegt wohl weniger in den selbständigen Kompetenzen, die die Bürgermeister von altersher besassen — denn dass sie diese behielten, ist ja gerade zu erklären — als vielmehr in der politischen Bedeutung, die ihnen, weil sie Bürgermeister hiessen, nach dem Muster anderer Städte beigelegt wurde. Sie wurden im Laufe des 13. Jahrhunderts die höchsten Repräsentanten der staatlichen Selbständigkeit der Stadt. Und diese ihre hohe repräsentative und diplomatische Stellung brachte sie in eine Beziehung zum Rathe und zur städtischen Bürgerschaft (im späteren Sinne des Wortes), die ihnen einen Ersatz gewährte für ihr früheres, nun schon längst eingebüsstes Verhältniss zu den „Bürgern“ (im alten Sinne). In der beständigen Berührung mit Rath und Bürgerschaft hatten sie einen Rückhalt gegen die auch auf ihre Unterdrückung gerichtete aristokratische Tendenz ihrer Korporation, einen Rückhalt, der den Meistern in den Parochien nicht zu Gebote stand. So vermochten sie es, den grössten Theil ihrer Kompetenzen für sich zu behaupten und sich schliesslich vor dem Verderben zu retten, welches die Richerzeche während der Weberherrschaft 1370/71 ereilte. So lief die Entwickelung also wieder darauf hinaus, von wo sie ihren Anfang genommen hatte. Die Bürgermeister waren vor der Richerzeche dagewesen und überlebten dieselbe. Ihr Amt ist wohl das langlebigste, welches die überhaupt so konservative Verfassungsgeschichte von Köln kennt. Sein Ursprung liegt im frühen Mittelalter, in der Zeit, wo die Gildeverfassung entstand. Sein Ende fällt mit dem der staatlichen Selbständigkeit der Stadt zusammen. Verglichen damit ist die Richerzeche eine noch nicht zwei Jahrhunderte dauernde Begleiterscheinung des Bürgermeisteramtes, eine vorübergehende Wucherung an demselben. Merkwürdiger Zufall, dass gerade diese Insti-

tution die Forschung so lange in Athem gehalten hat, während das soviel ältere Amt, in welchem der Schlüssel zu jener liegt, unbeachtet blieb!

Exkurs über die ältere Gerichtsverfassung der Stadt Köln.

In Vorstehendem ist viel von dem Parallelismus zwischen Richerzeche und Parochialbehörden die Rede gewesen. Unter anderem wurde betont, dass ein solcher sich besonders in der Gerichtsverfassung dokumentire. Das Gericht der Bürgermeister auf der Bürger Haus habe in Form und Wesen auf das genaueste den sogen. Burgerichten entsprochen, welche unter Vorsitz der Burmeister in den parochialen Geburhäusern abgehalten wurden. Sowohl im allgemeinen als speziell mit Bezug auf die Gerichtsverfassung halte ich nun diesen Parallelismus für uralt. Ich widerspreche damit der neuerdings aufgestellten Theorie, wonach die Parochialgerichte dem altstädtischen Schöffengerichte entsprochen, mit diesem zusammen einen einheitlichen Gerichtsorganismus gebildet hätten, der auf die fränkische Verfassung zurückgehe. Nach Liesegang's[1]) Ansicht sind die Kölner Parochien Centenen, also Unterbezirke des gräflichen Gerichtssprengels, welcher die ganze Altstadt umfasste; in ihnen sollen die gebotenen Dinge abgehalten worden sein unter Vorsitz theils der obersten Stadtrichter, theils besonderer Unterrichter, eines in jeder Parochie, welche den Charakter der fränkischen Centenare gehabt hätten; als Urtheiler sollen in den Parochien die Amtleutekollegien fungirt haben, gerade wie in dem zentralen Stadtgericht das Schöffenkolleg. Offenbar schliesst diese Theorie eine Konstruktion der älteren Gerichtsverfassung, wie sie von mir gegeben ist, aus. Eine von beiden kann nur die richtige sein. Ich werde im Folgenden beweisen, dass die Liesegang'sche Theorie falsch ist.

Ein Bestandtheil derselben ist schon durch den oben gelieferten Nachweis der Entstehung der Parochialbehörden aus dem Burmeisteramte hinfällig geworden. Die parochialen Amtleutekorporationen können desswegen nicht als die ehemaligen Schöffenkollegien der Centenen betrachtet werden[2]),

---

[1]) Sondergemeinden p. 33 ff. — [2]) Liesegang p. 35.

weil sie erst verhältnissmässig spät entstanden sind. Alt ist in den Parochien nur das Amt der zwei Burmeister, ein Schöffenkolleg musste aber zum mindesten aus 7 Mitgliedern bestehen. Für jemand, der den Ursprung der Parochialbehörden nicht kannte, lag allerdings die Annahme nahe, dass sie für die centenalen Schöffenkollegien zu halten seien. Denn in späterer Zeit zeigt das altstädtische zentrale Schöffenkolleg genau dieselbe innere Organisation, wie die Parochialbehörden. Es zerfällt wie diese in die beiden Klassen der verdienten und unverdienten Schöffen, und in der Mitte zwischen beiden steht das jährlich neubesetzte Amt der Schöffenmeister. Wir können aber jetzt auf Grund unserer neuerworbenen Kenntniss sagen, dass diese spätere Gleichförmigkeit trügerisch ist. Denn von dem zentralen Schöffenkolleg steht fest, dass es von jeher eine Korporation war und nicht aus einem Beamtenduumvirate erwachsen ist. Finden wir nun in ihm später dieselbe Eintheilung u. s. w. wie in den Parochialbehörden und in der Richerzeche, welche nachweislich erst allmählich zu Korporationen geworden sind, so müssen wir diese durch äusserliche Nachahmung erklären. Und dasselbe gilt für alle anderen Kölner Genossenschaften, besonders die gewerblichen Bruderschaften, welche von vornherein das waren, was sie später sind: Korporationen. Es ergiebt sich uns hier eine einfache Klassifizirung der so zahlreichen Kölner Genossenschaften. Die eine Gruppe besteht aus denjenigen, welche, aus einem Zweimänneramte entsprungen, erst im Laufe der Zeit zu Korporationen sich entwickelt haben, und deren innere Organisation geschichtlich begründet ist. Es sind die Parochialbehörden und die Richerzeche. Auf der anderen Seite stehen alle anderen Genossenschaften, mit Einrechnung des Schöffenkollegs, welche von jeher korporativen Charakter gehabt und die Gliederung in zwei Klassen sowie das dienende Meisteramt von der ersten Gruppe fertig übernommen haben.

Ein weiterer Bestandtheil der Liesegang'schen Theorie ist die Behauptung[1]), dass es in jeder der 7 altstädtischen Parochien einen Unterrichter gegeben habe, der wegen seines Gerichtsbannes und seiner Kompetenz für den Centenar zu halten sei. Eine Hauptstütze für diese Annahme findet Liese-

[1]) p. 26.

gang[1]) in dem Niedericher Weisthum aus dem 12. Jahrhundert, wo „uns diese alten Centenare leibhaftig entgegentreten". Nun sagt aber das Weisthum nichts davon, dass der Niedericher Gerichtssprengel in mehrere Unterbezirke zerfallen wäre, an deren Spitze je ein Unterrichter gestanden hätte. Das würde doch der Zustand sein, der dem für die Altstadt in Anspruch genommenen entspräche. Das Weisthum[2]) lehrt uns vielmehr mehrere vicarii iudicum kennen. Da nun unter den iudices nur zwei, nämlich Graf und Vogt, verstanden werden können, und da ferner von einer Bezirkseintheilung des ganzen Niedericher Sprengels nichts verlautet, so sehen wir uns zu der Annahme gezwungen, dass es im Niederich zwei Unterrichter, nämlich je einen Vertreter des Grafen und des Vogtes gegeben und dass deren Kompetenz sich auf das ganze Niederich erstreckt habe. Sollte nun die Niedericher Gerichtsverfassung einen Rückschluss auf die der Altstadt gestatten, so würde die Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, dass auch die Altstadt zwei Unterrichter aufzuweisen hätte, deren Amtsgewalt ebenso wie die der Oberrichter die ganze Altstadt umfasst hätte. In der That scheint das der Fall gewesen zu sein. In der ersten Martinskarte[3]) wird ein minister prefecti Rukerus erwähnt. In der dritten Laurenzkarte begegnet einmal die Korroborationsformel coram iudice et ministris et parochianis, während sie sonst durchweg coram iudice (oder iudicibus) et parochianis lautet. Diese ausnahmsweise Einschiebung der ministri zwischen den Richter und die Parochianen zwingt doch wohl zu der Annahme, dass die ministri eine annähernd gleichartige Stellung wie die Richter eingenommen haben. Es müssen demnach in der Altstadt mehrere „Diener" der Richter mit wenn auch untergeordneter, so doch richterlicher Kompetenz existirt haben. Wieviel solcher „Diener' oder, wie ich sie nennen will, Unterrichter es gegeben hat, darüber ist nichts Bestimmtes auszusagen. Wenn ihre Zahl, was in der Natur der Sache liegt, durch die der Oberrichter bedingt war, so müssen ihrer zwei oder vier, wahrscheinlich aber nur zwei gewesen sein. Denn von den vier Oberrichtern der Altstadt waren zwei, der zweite Graf und der zweite

[1]) p. 80. — [2]) Quellen I, p. 223. — [3]) 1, IV, 12.

dientia iudicis, presente iudice, besonders das einigemal [1]) vorkommende sub testimonio iudicis oder iudicum. Ganz unmissverständlich ist vollends eine Stelle, wo es heisst [2]), nachdem die Zahlung der Zeugengebühr an die Buren erwähnt ist, et etiam iudicibus dedit testimonium, ut sint sibi testes, si opus fuerit. Si aliquis huic testimonio credere non vult, veniat ad titulum iudicum et videat, qualiter ibi inveniatur veritas confirmata. Die Annahme liegt nahe, dass diese Gebühr an die Richter stets gezahlt wurde, wenn sie als Zeugen gegenwärtig waren. Sowohl hierin als überhaupt in der ganzen Auffassung der Sache bestärkt uns nun das Weisthum von Niederich. Dasselbe bezeichnet es offenbar als gewöhnlich, dass jemand Liegenschaften inter nos d. h. in Gegenwart der Buren der Parochie erwerbe und versichert, wenn der Betreffende die Zeugengebühr (iura nostra) zahle, dass es Pflicht der Buren sei, ihn gegen jeden Anfechter zu schützen. Es sieht aber auch den Fall vor, dass der Erwerber sein Gut presente comite vel advocato, oder in Ermangelung derselben im Beisein der Unterrichter (si vicarii eorum supersunt) sich übertragen lasse und schreibt für diesen Fall die Zahlung der Gebühr vor (eine metreta Wein bezw. ein Pfennig). Nehmen wir dasselbe für die Altstadt an, so erklärt sich sofort die auffallende Thatsache in Martin, dass die Richter so selten, nur in einem Fünftel der Fälle, als Zeugen hinzugezogen werden. Die Gegenwart der Richter war eben mit besonderen Ausgaben verbunden und daher nicht Jedermanns Sache.

Ich glaube damit bewiesen zu haben, dass die Richter in den nicht eben häufigen Fällen, wo sie dem Uebertragungsakte beiwohnten, nicht als Vorsitzende einer Gerichtsversammlung fungirt haben. Halten wir daneben die weitaus zahlreicheren Fälle, wo die Richter überhaupt nicht betheiligt sind, so kommen wir zu dem Ergebniss, dass die Parochialversammlungen, in denen Uebereignungen von Liegenschaften vorgenommen wurden, nicht als öffentliche Gerichtsversammlungen, also auch nicht, wie Liesegang will, als gebotene Dinge aufgefasst werden dürfen. Dies Ergebniss wird gesichert durch den Gegensatz, in welchem solche Geschäfte, die vor dem öffentlichen Gerichte verhandelt wurden, zu den bisher be-

[1]) Martin 2, II, 28, III, 46, IV, 12. — [2]) Martin 1, V, 1.

sprochenen stehen. Das Niedericher Weisthum fährt an der Stelle, wo es die fakultative Zuziehung der Richter erwähnt, folgendermassen fort: sed si quisquam civium nostrorum insuper bannum ab ipsis iudicibus super hereditatem suam rogaverit, maldrinum avene persolvet. Es ist hier offenbar die missio in bannum gemeint, welche dem Eigenthümer, auf dessen Gut sie sich erstreckte, eine besondere Sicherheit verschaffte, indem sie sein Eigenthumsrecht zu einem nach Jahr und Tag überhaupt unanfechtbaren machte[1]). Wie wir wissen, fand diese Bannung, dieses Friedewirken für das Gut stets in öffentlicher Gerichtsversammlung statt unter Vorsitz des Grafen als des einzigen Richters, dem der Königsbann zu Gebote stand. Zufällig enthält die älteste Martinskarte auch dafür einige Beispiele[2]). Man erkennt sie daran, dass in ihnen von bannus und pax die Rede ist, und die Ortsangaben summo oder capitali conventu prefecti urbis oder in liberum placitum liberi comitis setzen ausser Zweifel, dass der feierliche Akt in dem höchsten Gerichte der Stadt, dem Burggrafen- und Schöffengerichte am Hofe, stattfand. Ich meine, die Schärfe, mit welcher hier der gerichtliche Charakter der Uebereignung betont wird, beweist indirekt, dass in den Fällen, wo derselbe nicht betont wird, auch nicht an Gerichtlichkeit des Aktes zu denken sei[3]).

Die beiden hauptsächlichen Gründe, welche Liesegang für seine Centenentheorie beibringt, sind also widerlegt. Es hat weder in jeder Parochie einen Unterrichter gegeben, noch haben daselbst öffentliche Richter öffentlichen Gerichtsversammlungen präsidirt. Die Parochien sind also in gerichtlicher Hinsicht nicht Unterbezirke des Stadtgerichts, sie sind überhaupt keine öffentlichen Gerichtsbezirke, also auch keine ehemaligen Centenen. Die Altstadt Köln hat keine Aehnlichkeit

---

[1]) Vergleiche Sohm in der Savigny-Zeitschrift G. A. I, p. 53 ff. und Brunner ebenda IV, p. 238 ff. — [2]) 1, I, 9, IV, 1, VI, 7. — [3]) Nur erwähnen will ich hier die übrig bleibenden Eintragungen der beiden Martinskarten. 2, I, 43 und III, 41 sind sicher vor dem Schöffengericht vorgenommen. Bezüglich 1, V, 1 und 2, I, 19 können Zweifel obwalten. Vier Fälle endlich: 2, I, 37, II, 8, 37, III, 19, beziehen sich auf wirkliche Prozesse vor dem Schöffengericht und entsprechen dem de hereditate sua tractare vel respondere impetenti des Niedericher Weisthums.

mit dem Gerichtsorganismus der fränkischen Grafschaft [1]). Denn es giebt nur ein einziges öffentliches Gericht in ihr: das zentrale Stadtgericht, welches aus den Stadtrichtern und den Stadtschöffen besteht.

Wenn wir nun in den Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts [2]) parochiale Gerichte, die sogen. Burgerichte erwähnt finden, so werden wir dieselben nicht als ehemalige Centenengerichte, die auf die fränkische Reichsverfassung zurückgehen, sondern als autonome, auf dem Genossenschaftsprinzip beruhende Gerichte zu betrachten haben. Wir werden also nicht anzunehmen brauchen, wie Liesegang p. 27 thut, dass die parochialen Meister, welche wir als Vorsitzende der Burgerichte antreffen, diesen Vorsitz erst spät von imaginären Centenaren ererbt, sondern dass sie ihn von jeher aus eigenem Rechte besessen haben. Die Gerichtsbarkeit der Parochialbehörden ist keine Gerichtsbarkeit kraft öffentlichen Rechts, sondern kraft Korporationsrechts. Die Kompetenz und der Bann der Burgerichte widerstreiten dem nicht. Denn eine Rechtsprechung über Geldschulden bis zum Betrage von 5 Schilling und ein Gerichtsgewedde von ebenfalls 5 Schilling sind Befugnisse, die einem genossenschaftlich-autonomen Gerichte wohl haben zustehen können. Liegt so in der Beschaffenheit der Burgerichte keine Schwierigkeit für die Annahme autonomen Ursprungs derselben, so wird letztere vollends gesichert durch die oben nachgewiesene Existenz des Bürgermeistergerichts. Dieses kann überhaupt nicht anders als aus der genossenschaftlichen Verfassung erklärt werden. Denn so wie die Gilde selbst unabhängig von der öffentlichen Verfassung erwachsen ist, so wenig steht das Gildevorstandsgericht zu der öffentlichen Gerichtsverfassung in Beziehung. Dieses zweifellos autonome Bürgermeistergericht hat nun aber nicht nur in Form und Wesen die grösste Aehnlichkeit mit den parochialen Burgerichten, sondern es giebt auch in seiner Kompetenz einen Punkt, der der Kompetenz der Burgerichte genau entspricht. Hatten diese über Schulden unter 5 Schilling zu richten, so findet sich [3]), dass auch die Bürgermeister in ihren Gerichten über Schulden und zwar bis zum Be-

[1]) Liesegang p. 33. — [2]) Im grossen Schied von 1258 und in den Amtleutebüchern von 1320 ca. — [3]) Siehe oben S. 182.

trage von 10 Mark Recht sprechen. In dieser Hinsicht war also das Bürgermeistergericht den Burgerichten direkt übergeordnet.

Es kann sonach wohl kein Zweifel mehr stattfinden, dass die parochialen Burmeistergerichte auf den Geburhäusern dem zentralen Bürgermeistergerichte auf der Bürger Haus entsprechen, dass sie mit diesem zusammen einen einheitlichen Gerichtsorganismus bilden. Dieser Gerichtsorganismus steht ausser Zusammenhang mit dem Schöffengerichte, er ist im Gegensatz[1]) zu diesem einzigen öffentlichen, aus der Reichsverfassung herstammenden Gerichte der Altstadt ein autonomgenossenschaftlicher. Hiermit haben wir den Standpunkt gewonnen, von dem aus sich das scheinbar so komplizirte System der älteren Kölner Verfassung leicht begreifen lässt. Auf der einen Seite steht als einzige öffentlich-rechtliche Institution das Stadtgericht mit seinem Grafen, Schultheiss und Schöffenkolleg. Wegen seiner Herkunft aus der fränkischen Reichsverfassung gleicht es durchaus den Stadtgerichten an anderen Orten, die denselben Ursprung haben. Umgekehrt sind die autonomen Institutionen Kölns, eben weil sie aus der autonomen Entwickelung gerade dieser Gemeinde hervorgegangen sind, höchst eigenthümlich und in dieser Eigenart schwerlich anderswo nachweisbar. Sie bilden einen einheitlichen Organismus und machen eine gleichförmige Entwickelung durch. Das Duumvirat der Burmeister in jeder einzelnen Parochie und dasjenige der Bürgermeister in der Gilde giebt den Kern ab, um den sich eigenartige, zweigetheilte Korporationen ankrystallisiren. So entstehen die Amtleutekollegien in den Parochien und das Amt auf der Bürger Haus, vulgo Richerzeche, in der Gesammtstadt. Diese drei Institutionen: das Stadtgericht bezw. sein Schöffenkolleg, der Gildevorstand und die Parochialbehörden bilden das ganze Behördeninventar der Stadt Köln im früheren Mittelalter bis in das 13. Jahrhundert hinein.

---

[1]) Vgl. über diesen Gegensatz im Allgemeinen Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung p. 232 ff.

Miscellen.

Zur Geschichte des Gefolgswesens.

1. Die Antrustionen und der Hausmeier.

Ueber die heilige Aldegunde, Aebtissin von Maubeuge, welche c. 684 starb, besitzen wir vier zu verschiedener Zeit verfasste Heiligenleben. Das älteste derselben stammt noch aus dem 7. Jahrhundert, da der Verfasser, wie Mabillon bemerkt, als Zeitgenosse berichtet. Es steht bei Mabillon, Acta Sanctorum ordinis S. Benedicti, saec. II, p. 807 ff. Der Eingang der Vita bemerkt, dass die Heilige von sehr vornehmer Abkunft sei. Quapropter propinquitatem ipsius strictim breviterque praenotavimus, ut sequens generatio dubitationis otio vacaret. Venerabilem genitorem eius Waldebertum meminimus et genitricem eius Bertilanem . . . Dann folgt der nachstehende höchst merkwürdige Satz:

> Duorum quoque avunculorum eius Gundelandi et Landrici nomina praefiximus, qui primatum pugnae istius regionis tenuisse memorantur, quos Graeci scholares, nos quoque bellatores vocamus.

Schon Waitz hat die Stelle Verfassungsgeschichte II[3], 2, S. 213, Anm. 3 hervorgehoben, ohne etwas anderes zu bemerken, als dass sie eigenthümlich sei. Der vorliegende Text bedarf jedenfalls einer kleinen Emendation. Das Wort regionis giebt keinen Sinn. In dem was vorausgeht, findet sich keinerlei Ortsangabe, auf welche die Wendung istius regionis gedeutet werden könnte. Auch fehlt ein geeignetes Beziehungswort für den Relativsatz quos . . . vocamus. Denn unmöglich kann gemeint sein, dass Gundeland und Landrich diejenigen waren, welche die Griechen scholares, die Franken bellatores nannten. Statt regionis ist legionis zu lesen, ein Schreib- oder Lesefehler, der bei merowingischer Kursivschrift allerdings befremdet. Gundeland und Landrich hatten die Heerführung über jene Legion, welche die Griechen scholares, die Franken bellatores nannten. Verweilen wir zunächst bei den scholares, über welche Du Cange, Glossarium VI 111, Gotho-

fred zu den im Glossarium nomicum s. v. schola und scholares verzeichneten Stellen des Codex Theodosianus und zu Nov. Theod. 29, sowie Constantinus Porphyrogenitus, De cerim. I, 86; 93 verglichen werden möge. Die byzantinischen scholares definirt Du Cange als diejenigen, qui in scholis palatinis militabant et in aula imperatoris custodiam excubabant. Es gab scholae gentilium und scholae scutariorum, wie die Hof- und Palasttruppen, die byzantinischen Prätorianer hiessen. Als schola wurde aber seit dem 4. Jahrhundert auch die Nobelgarde der spätrömischen Kaiser, das Corps der protectores domestici bezeichnet. Ammian 14, 7, 9; 26, 5, 3. Cod. Theod. VI, 24, 1; 3; VI, 25, 1. Cod. Iust. II, 7, 25, § 3; XII, 17, 2 (primicerius domesticorum et protectorum utriusque scholae). Noch Corippus nennt De laudibus Justini minoris III, v. 158 ff., wo er von den scholae palatii spricht, den numerus protectorum und IV, v. 230 ff. neben der Palastwache die protectorum phalanges. Die protectores domestici (vergl. darüber unten S. 218 ff.) erscheinen unter dem Namen domestici im ostgothischen Reiche.

Am Hofe des merowingischen Königthums war selbstverständlich kein Raum vorhanden für barbarische Söldner, die nach dem Muster der byzantinischen gentiles und scutarii als Hoftruppen gemiethet worden wären. Den persönlichen Schutz des germanischen Königs versahen die Gefolgsgenossen. Illum (principem) defendere, tueri . . praecipuum sacramentum est, sagt schon Tacitus Germ. c. 14 von den comites des germanischen princeps. Die Gefolgsgenossen des merowingischen Königs hiessen bekanntlich antrustiones. Sie können ihren Namen nicht von der trustis haben, die sie vom König empfangen, sondern nur von der trustis, die sie dem König zu leisten verpflichtet sind. Denn der Antrustio schwört dem König bei der Aufnahme in den Königsdienst trustem et fidelitatem (Marculf I, 18). Trustis ist wörtlich protectio, adiutorium. Die Antrustionen entsprechen also dem Wortsinne nach genau den römischen protectores. Vielleicht ist das Wort in Anlehnung an den römischen Ausdruck gewählt worden, wie ja andererseits das Seitenstück des fränkischen Antrustio, der vandalische und westgothische gardingus (von gards, domus) ebenso genau dem römischen domesticus entspricht und das arabische Analogon der protectores 'a 'wân (adiutores) genannt wurde.

Die fränkische Legion oder Schaar, welche in der Vita Aldegundis mit den griechischen scholares verglichen wird, kann nur aus den Antrustionen erklärt werden. Scheint man doch im Frankenreich das Wort schola in merowingischer Zeit für die Antrustionen, in karolingischer für die als Leibgarde des Königs dienenden Vassallen gebraucht zu haben. Denn es wird gelegentlich in einem Zusammenhange verwendet, in dem es unmöglich eine dem Unterrichte gewidmete Schule bedeuten kann. Durch die Beziehung auf die Antrustionen würden sich die merowingischen

Münzen mit der Aufschrift escolare mon. oder in schola fit (Waitz, VG. II, 2, S. 312) weit ungezwungener erklären als durch den Hinweis auf eine Hofschule. Und bei Fortunat VII, 4, wo es von Gogo, dem Majordomus, heisst: cui schola congrediens plaudit amore sequax, wird es mir schwer, mir den mächtigen Gogo als Schulvorstand zu denken, den die Schulknaben mit Beifallklatschen empfangen. Noch die Vita Hadriani scheidet in c. 36 streng die militärischen scholae und die des Lernens beflissenen pueri, wenn sie erzählt, dass der Papst Karl dem Grossen entgegengeschickt habe: universas scholas militiae una cum patronis simulque et pueris, qui ad discendas literas pergebant. Auch die militares viri vel scholares aulae, welche am Hofe Karl's des Grossen laut Monachus Sangallensis I, 11, S. 736 nach den Grafen und proceres aber vor den magistri officiorum ihre Speisestunde hatten, werden nicht als eine aus den Vassallen und aus den Schulknaben kombinirte Tischgesellschaft aufzufassen sein, sondern die scholares sind eben die genannten viri militares, die am Hofe als Leibgarde des Königs dienenden Vassallen. Schliesslich müsste König Desiderius recht schwache Augen gehabt haben, als er bei dem Herannahen der fränkischen scola, die niemals Ferien hat (vacationis semper ignara) bestürzt (stupefactus) den Otgar fragte: iste est Karolus (Monachus Sangall. II, 17), falls wir voraussetzen, dass diese scola, welche gegen die Langobarden ins Feld zog, aus Schülern bestand, die Karl im Lesen und Schreiben und in anderen Wissenschaften unterrichten liess.

Aus der Vita erfahren wir, dass die scholares des fränkischen Königs bei den Franken bellatores hiessen. Das ist natürlich Uebersetzung eines deutschen Wortes. Der Ausdruck Antrustionen scheint nicht sehr üblich gewesen zu sein. Schriftsteller und Urkunden brauchen ihn niemals. Die Lex Salica umschreibt ihn meistens durch qui in truste dominica est. Aehnlich die Lex Ribuaria. Im Beowulf und in den angelsächsischen Gesetzen heissen die Gefolgsleute thegnas. Thegn, ahd. degan ist Held, Knecht und Kind (Grimm, RA. 944). In altdeutschen Glossen wird es zu miles, einmal zu defensor gestellt, was auf die entwickelte Bedeutung von antrustio hinausläuft. Swertdegen für satelles bei Graff, Sprachschatz V, 121. Auf Grund des lateinischen bellatores dürfen wir daher die Vermuthung wagen, dass die kriegerischen Gefolgsleute bei den Franken wie anderwärts Degen genannt wurden.

Ueber die in der Vita genannten Führer der Antrustionen Gundeland und Landrich fehlt es nicht an anderweitigen Nachrichten. Gundeland war Majordomus unter Chlothar II. und Dagobert I. Von ihm sagt die zweite Vita der heiligen Aldegunde (AA. SS. 30. Januar II, 1036): Gundelandus maioris domatus dignitatem administrans exercuit. Vergl. Gesta Francorum c. 41, Bouquet II, 567: erat eo tempore post Landericum Gundelandus

nobilis maior domus in aula regis vir egregius atque industrius. Einige Handschriften lesen allerdings Godolandus, Gundoaldus, Gundobaldus. Dass aber Gundelandus die richtige Form ist und nicht etwa, wie Schöne, Die Amtsgewalt der fränkischen maiores domus, 1856 meint, ein Gundoald und ein Gundeland nacheinander Hausmeier waren, zeigen die Varianten zu Gesta c. 42, Bouquet II, 568, Fredegar c. 45 zum Jahre 617, die Fragmenta Erchanberti, Bouquet II, 690 und zeigt das Chronicon Adonis l. c. II, 669, welches Gundeland's Tod zum Jahre 633 meldet. Nicht so unbedingt sicher ist der andere Oheim der heiligen Aldegunde. Ein Landrich war Vorgänger Gundelands im neustrischen Dommajorat. Siehe Gesta c. 35, 36, Fredegar 25, 26, Adonis Chron. Bouquet II, 668. Es ist derselbe, welchen die Sage mit Fredegundis Ehebruch treiben liess, derselbe, welcher nach Fredegar c. 25 als Majordomus Chlothar's II. gegen Bertoald, den Hausmeier Theuderich's II., zu Felde zog. Nun nennt allerdings die älteste Vita den Landrich nach Gundeland und die zweite sagt von Landrich nur, dass er vir strenuissimus et in bellicis rebus valde doctus war. Andererseits kommt aber in Betracht, dass jene den beiden Oheimen der Heiligen gleiche Funktion zutheilt. Dass sie von Gundeland's Majordomat nichts gewusst habe, ist kaum anzunehmen. Die Führung der Antrustionen erscheint ihr als eine so angesehene und hervorragende Stellung, dass sie damit das Amt der beiden Oheime genügend bezeichnet zu haben glaubt. Vermuthlich war die vorhandene Legende über das ehebrecherische Verhältniss Landrich's zu Fredegunde der Grund, wesshalb die ältere Vita den Landrich in die zweite Linie stellte, die zweite Vita nur den Gundeland als Hausmeier nannte. Mit einem so sündhaften Onkel war natürlich in einem Heiligenleben wenig Staat zu machen, wenn man ihn allzu deutlich bezeichnete. Dass der Hausmeier Führer der Antrustionen war, geht bei richtiger Auffassung des Wortes scola auch aus der oben angeführten Stelle des Fortunat hervor.

Durch die gewonnene Thatsache wird die Entwickelung des fränkischen Hausmeieramtes erst verständlich. Schon Eichhorn hat RG. I, 179 den Hausmeier für den Befehlshaber über das fränkische Dienstgefolge erklärt. Da er keinerlei Beweis für diese Ansicht anführen konnte, ist sie allgemein aufgegeben worden. Die interpretirte Stelle der Vita Aldegundis bringt Eichhorn's Meinung hoffentlich wieder zu Ehren.

2. Die fränkischen Gasindi und die sog. Säcularisation des Kirchengutes.

Die Formel 44 der Formelsammlung von Flavigny, Zeumer, Formulae S. 481, enthält ein bischöfliches Privilegium, durch welches ein Kloster von der bischöflichen Gewalt gefreit wird.

Da in der Formel ein domnus rex Burgundie erwähnt wird, sprach Zeumer im Neuen Archiv VI, 68 die Vermuthung aus, dass die Formel nach 879 entstanden sei, ebenso wie die ihr vorausgehende Formel Nr. 43, worin der domnus quem . . . Deus regnum Borgundiae gubernare permiserit beschworen wird, für die Aufrechthaltung der Stiftung einzutreten. Allein Zeumer hat diese Ansicht in seiner Ausgabe der Formeln S. 470 und zwar mit Recht zurückgenommen. Denn Formel Nr. 43 ist fast wörtlich einer Urkunde des Abtes Widerad, Pardessus, Dipl. II 399 ff., Nr. 587 entlehnt, welche vom 27. Mai 719 stammt. Die Urkunde Widerad's enthält aber bereits den massgebenden Passus mit dem domnus cui . . . Deus regnum Burgundiae gubernare permiserit. Aus dieser Wendung ist der rex Burgundiae in der verwandten Formel Nr. 44 hervorgegangen. Es kommt hinzu, dass Flavigny, wo die Formel entstand, nach 879 zu keinem der beiden burgundischen Königreiche, sondern zum burgundischen Dukat gehörte, dass der Codex, in welchem die Formelsammlung überliefert ist, kein Stück enthält, welches über das Todesjahr Karl's des Grossen herabreicht, und dass die Sprache der Formeln mehr dem achten als dem neunten Jahrhundert entspricht. Zeumer kommt zu dem Schlusse, dass die Collectio Flaviniacensis noch im achten Jahrhundert verfasst worden sei.

Meines Erachtens folgt aus einem Passus der Formel 44, welcher eine hervorragende und bisher nicht ausgenutzte Bedeutung für die fränkische Verfassungsgeschichte besitzt, dass die Formel noch unter Karl Martell entstanden sei. Der privilegirende Bischof sagt:

> . . nobis iam dicto domno glorioso regi illi oportunum est petire, ut privilegium monachis ibidem habitantibus deberimus largire, ob hoc maxime, quia solet contingere, ut morientibus religiosis episcopis pastoralem locum suscipiant seculares et rebus que pauperibus fuerunt condonatae, maius per gasindus quam per sacerdotes dispergatur et ecclesiastica vita neclecta, conlata bonorum magis per venatores et canis et quod est gravius per meretrices expendantur vel relegionis norma distructa, levitate laicorum secularia iniuste consentiantur et per eorum iniqua consilia monacorum vita conturbare presumant.

Der Bischof, welcher als Aussteller der Urkunde gedacht ist, freit das Kloster von der bischöflichen Gewalt hauptsächlich deshalb, weil es zu geschehen pflegt, dass nach dem Tode der episcopi religiosi Weltliche den Bischofsitz erhalten. Man wird von vornherein zugeben, dass dies im Frankenreiche nicht der regelmässige Zustand war. Die Stelle weist vielmehr auf jene Ausnahmeverhältnisse hin, wie sie nachweislich unter Karl Martell in der fränkischen Kirche eingerissen waren. Roth, Waitz, Breysig, Ribbeck stimmen darin überein, dass Karl Martell eine

Reihe von Bisthümern in Laienhände brachte. So sagt Waitz, VG. III, 13 von den Männern, welchen Karl Martell die Bischofsstellen gab: 'Diese gehören nicht dem geistlichen Stande an; sie befleissigen sich auch jetzt nicht, wie es doch früher üblich war, wenn ein hoher Weltlicher ein Bisthum übernahm, eines gewissen geistlichen Wandels, sondern sie setzen durchaus das alte kriegerische Leben fort. Nur auf die weltlichen Rechte und Besitzungen, welche mit dem Bisthum . . . verbunden waren, wird gesehen; diese dienen den Freunden und Anhängern Karl's zur Belohnung und in ihren Händen sind sie zugleich eine Stütze seiner Herrschaft'. Am schärfsten hat Ribbeck, Die sog. Divisio des fränkischen Kirchengutes in ihrem Verlaufe unter Karl Martell und seinen Söhnen, 1883 die Stellung der sog. Laienbischöfe im Gegensatz zu den geistlichen d. h. kanonischen Bischöfen (den episcopi religiosi) präzisirt. Auf ihn sei hinsichtlich der Belege hier schlechtweg verwiesen. Bekanntlich ist eine Veränderung jenes Gebahrens zum Theil auf Antrieb des heiligen Bonifatius unter den Söhnen Karl Martell's eingetreten. Noch im Jahre 742 schrieb Bonifatius an Papst Zacharias: modo autem maxima ex parte per civitates episcopales sedes traditae sunt laicis cupidis ad possidendum vel adulteratis clericis, scortatoribus et publicanis seculariter ad perfruendum. Dagegen sagt Karlmann schon in seinem Capitular von 742, Cap. I, 25, c. 1: et per consilium sacerdotum et optimatum meorum ordinavimus per civitates episcopos. Und Pippin in dem Cap. Suession. von 744, Cap. I, 29, c. 3: constituimus per consilio sacerdotum et optimatum meorum et ordinavimus per civitates legitimos episcopos. Von den Massregeln, welche Karl Martell ergriff, um seine Getreuen in den Genuss von Ländereien zu setzen, wurde insbesondere auch Burgund betroffen. Auf das Jahr 733 bezieht sich die Nachricht der Cont. Fredeg. c. 109, dass Karl Martell pace patrata Lugduno Gallia (Waitz III, 18, Anm.: das heisst wohl das Lugdunensische Gallien) suis fidelibus tradidit. Als er 736 Burgund wieder unterworfen hatte: usque Marsiliensem urbem vel Arlatum suis iudicibus constituit. Für den Mangel an gesetzlichen Bischöfen in Burgund haben wir das Zeugniss des Chronicon Adonis, SS. II, 319: vastata et dissipata Viennensis et Lugdunensis provincia aliquot annis sine episcopis utraque ecclesia fuit, laicis sacrilege et barbare res sacras ecclesiarum obtinentibus. Eine Anspielung auf den Mangel an Bischöfen enthält auch die Urkunde Abbos für Novalese von 726, Pardessus, Dipl. II, 479, Nr. 86: et adde esse (addere) placuit, quod esse non deberet, frageletate temporum si episcopus in terretorio ipsius civitatis meneme repertus fuerit, tunc licenciam abiat ipse abbas . . pro sagris ordinebus alium episcopum ex comprovincialebus in Dei amore devinum repertum ad ipso convocare cenubio [1]).

[1]) In Formel 44 der Coll. Flavin. heisst es: quemcumque de religiosis episcopis abbas ipse vel monachi sibi voluerint invocare . .

Die Formel von Flavigny muss sonach einer Zeit angehören, da es zwar noch einen Bischof von Autun gab (zu dessen Diözese Flavigny gehörte), da aber dieser Bischof bereits befürchten musste, dass sein Bisthum nach seinem Tode gleich anderen Bisthümern in Laienhände fallen werde. Formel 44 ist daher zischen 719 — ein terminus a quo, der sich aus Formel 43 ergiebt — und 742 entstanden, wahrscheinlich nach 721 (cf. Formel 8) und nicht nach 737, da die ganze Formelsammlung das Vorhandensein eines fränkischen Königs vorauszusetzen scheint (cf. f. 43, 44, 117 a, b, c und die aus Marculf entlehnten cartae regales).

Beachtenswerth ist unsere Formel auch hinsichtlich der Verwendung, welche die Kirchengüter finden. Die Stelle: et rebus que pauperibus fuerunt condonatae, maius per gasindus quam per sacerdotes dispergatur ist dahin zu verstehen, dass von den Laienbischöfen das Kirchengut mehr für die Gasindi als für die sacerdotes verwendet wird. Per steht nicht im Sinne von durch, sondern im Sinne von für, wie dies aus den folgenden Worten: conlata bonorum magis per . . canis . . expendantur, deutlich zu ersehen ist. Die Verwendung des der Kirche entfremdeten Gutes für Zwecke der Jagd wird auch in anderen Quellen hervorgehoben. So sagen die Gesta abbatum Fontanellensium von dem unter Teutsind an Laien vergabten Gute der Kirche von S. Wandrille: nam unde milites Christi alimoniam consequebantur, inde nunc pastus exhibetur canibus. Von dem Abte Wido erzählt dieselbe Quelle, dass er stets das Kriegskleid trug und zur Jagd zahlreiche Hunde hielt. Wichtiger sind uns die Gasindi, welche statt der Priester das Kirchengut geniessen.

Es ist bekanntlich eine Streitfrage, ob die Vassallität aus dem germanischen Gefolgswesen oder aus davon unabhängigen Schutzverhältnissen etwa gallischromanischen Ursprungs hervorgegangen sei. Die Formel von Flavigny fällt ganz bedeutsam für die erstgedachte Ansicht in die Wagschale. Mit Waitz, Vassallität S. 89 halte ich dafür, dass es regelmässig Vassallen waren, welche Benefizien erhielten. Die Beispiele von vassallitischen Benefizien gehen bis in die erste Hälfte des achten Jahrhunderts hinauf. Pardessus, Dipl. II, Nr. 544, S. 357, v. J. 728: vel ad vassos nostros beneficiatum habui. Martene et Durand, Collectio I, 41: Ardingus ille Alemannus . . ad Hinniberto suo vasso hoc beneficiavit (bald nach 739). In Band VIII dieser Zeitschrift ist ausgeführt worden, dass die Eingriffe, welche die Karolinger sich in das Kirchengut erlaubten, den Zweck hatten, durch Landvergabung reitermässig ausgerüstete Streitkräfte zu gewinnen, sowie dass die fränkischen Reiterheere vorzugsweise aus Vassallen bestanden. Im neunten Jahrhundert wird wenigstens in Italien der Ausdruck gasindius für den Vassallen gebraucht. Pertz, LL. I, 434, c. 4; vergl. Waitz, VG. IV, 243, Anm. 2. Bei den Franken werden die Gasindi nur vereinzelt erwähnt. So in den Urkunden Pertz,

Dipl. M. Nr. 4, 9, 50, bei Marculf I, 23, 24, 32, II, 36. Die Urkunde Mühlbacher, Reg. Nr. 74 vom Jahre 751 nennt einen gasindus Pippin's, der ein Beneficum besessen hatte. Einen gasindus des Herzogs Eudo von Aquitanien kennen die Miracula S. Austregiseli, AA. SS. 20. Mai, V, 234. Von Gasinden Karl's des Grossen spricht die epistola Hadriani, Cod. Carol. 97. Auf diese Fundstellen fällt durch unsere Formel neues Licht. Denn wenn es die Gasinden sind, an welche in der für die Entstehung des Benefizialwesens massgebenden Epoche die Kirchengüter vergabt werden, so müssen die Gasinden wenigstens in der Hauptsache mit den Vassallen identisch sein. Dass aber die fränkischen Gasinden Gefolgsleute waren, ergiebt die ursprüngliche Stellung der angelsächsischen gesîdas und ergiebt die Vergleichung mit den langobardischen gasindiones. Wie einst die Antrustionen lebten auch die Gasinden nicht alle im Hause des Herrn; es gab Gasinden, welche durch Landverleihung abgeschichtet waren. Sie müssen seit der systematischen Vergabung der Kirchengüter die Mehrzahl gebildet haben. Eine Zeit lang wurde das Wort promiscue mit dem aus dem Keltischen stammenden Ausdruck vassus, Diener, verwendet, der es schliesslich vollständig verdrängte. Die unmittelbare Anknüpfung der Vassallen an die Antrustionen ist abzulehnen. Die Antrustionen waren im achten Jahrhundert durch Abschichtung wohl schon über das Gefolgswesen hinausgewachsen und zu einem Stande von Grundbesitzern geworden. Wie die angelsächsischen thegnas stellen sich die fränkischen Gasinden oder Vassen als eine jüngere Schicht der Gefolgschaft dar, was ich anderwärts auszuführen gedenke.

3. Die römischen Protectores.

Ueber die römischen Protectores, von welchen oben S. 211 die Rede war, hat Mommsen, Die Protectores Augusti in den Observationes epigraphicae nr. 35, Ephemeris V, eingehend und mit gewohntem Scharfsinn gehandelt. Ich glaube seine Ausführungen aus byzantinischen Quellen und aus spätrömischen Urkunden ergänzen zu können.

Neben den Protectores nennen die Quellen auch Protectores domestici und Domestici schlechtweg, ohne dass bislang klar ist, ob und wie diese Bezeichnungen zu unterscheiden seien. Meines Erachtens hält der genaue amtliche Sprachgebrauch Protectores und Protectores domestici auseinander. Mit anderen Worten: es giebt Protectores, welche das Prädikat domestici haben, und solche, welchen es offiziell nicht gebührt.

Constantinus Porphyrogenitus schildert De cerimoniis I, 86, wie man zum Protector und zum Domesticus ernannt wird. Einst habe man durch den blossen Akt der adoratio (προςκύνησις) diese Würden erlangt. Jetzt sei es Sitte, dass der Kaiser im

Konsistorium oder im Zirkus den Protektor kreirt, indem er ihn anredet: *ἀδοράτορ προτέκτορ*, den protector domesticus aber durch die Ansprache: *ἀδοράτορ προτέκτορ δομεστίκους*. Der Ernannte nimmt das Ernennungspatent entgegen, küsst dem Kaiser die Füsse und geht ab.

Das adorare purpuram, die der orientalischen Sitte entsprechende Begrüssung des Kaisers, ist ein Vorrecht der Protektoren. Die Notitia dignitatum sagt von dem princeps officii, der nach vollendeter Dienstzeit als Protektor entlassen wird: adoret protector (über diese Emendation Mommsen a. O. S. 134). In Marini, Pap. dipl. nr. 91 findet sich die Zeugenunterschrift: Th. adorator numeri Theodosiaci, in Marini nr. 122 v. J. 591 wird ein Grundstück verkauft Iohanni viro clarissimo adoratori numeri felicum Ravennatium. Adorator bezeichnet hier den Protektor. Und zwar sind Protectores gemeint, die zu einem bestimmten Truppentheil (numerus) deputirt sind, wie in den von Mommsen S. 138 angeführten Inschriften, in Marini nr. 109 und in Marini nr. 110, wo zweimal ein vir clarissimus domesticus numeri felicum Let(orum) genannt wird.

Die Unterscheidung zwischen Protectores und Protectores domestici findet ihre Bestätigung durch einige Konstitutionen des Cod. Theod. VI, 24. Const. 8 gewährt den Domestici gewisse Ehrenrechte, const. 9 giebt den Protectores dieselben Rechte, die kürzlich den Protectores domestici verliehen worden seien. Const. 5 von 393 regelt eine Frage der Anciennität für die Domestici, const. 6 von 395 dehnt dies auf die Protectores aus. Const. 8 cit. sagt von den Domestici: qui nobis, ut indicio nominis apparet, familiarius militant, const. 9 von den Protectores: qui armatam militiam subeuntes non solum defendendi corporis sui verum etiam protegendi lateris nostri sollicitudinem patiuntur, unde etiam protectorum nomen sortiti sunt, woraus hervorgeht, dass der Dienst der Protectores minder familiaris ist als der der Domestici. Domesticus, auch schlechtweg für familiaris gebraucht, bedeutet den Hausgenossen. Vermuthlich sind die Protectores domestici solche Protectores, welche im kaiserlichen Palaste wohnen. Jene, bei welchen das Merkmal der Hausgenossenschaft fehlt, heissen Protectores schlechtweg. Erstere werden auch einfach Domestici genannt, ein Sprachgebrauch, der freilich insofern ungenau ist, als Domesticus auch in anderer Anwendung vorkommt.

Unter Justin und Justinian und bei den Ostgothen zerfielen die Protectores in eine schola equitum und in eine schola peditum. Später scheint es nur equites gegeben zu haben, da die Domestici als *ἱππεῖς* erklärt werden (vgl. die bei Du Cange, Gloss. II, 903 col. b angeführten Stellen).

Die Vermuthung, dass das germanische Gefolgswesen auf die Entstehung und Ausgestaltung des Instituts der Protectores domestici eingewirkt habe, findet in der dargelegten Unterscheidung

eine Stütze, da die Protectores domestici den Gefolgsleuten im Hause des Herrn, die Protectores schlechtweg den ausquartirten oder abgeschichteten Gefolgsleuten entsprechen.

Heinrich Brunner.

In Cod. A. 46 inf. S. X der Ambrosiana findet sich eine bisher nicht bekannte Schrift, auf welche ich durch eine Notiz Maassen's in den Untersuchungen über Pseudoisidor aufmerksam geworden bin. Dieselbe bildet den Theil einer grösseren Sammlung, welche ausser Kanonisch-rechtlichem auch Kapitularien enthält. Es ist ein kurzer Auszug aus der Lex Romana Visigothorum, tituli legum ex corpore Theodosiani breviter succincti, wie die Ueberschrift lautet, in 47 rubrizirten Titeln, welche die je einem Titel entnommenen Konstitutionen bez. Rubriken nach der Version in der Epitome Aegid. enthalten. Für den Text der Epitome mag diese, wenn ich recht sehe, treffliche Handschrift nicht ohne Werth sein. Ausser dem Codex Theodosianus ist lediglich aus Paulus (S. R. 2, 27, 1 und 2) geschöpft. Von Interesse ist eine von gleicher Hand wie der Text geschriebene Marginalglosse zu Beginn der Schrift, welche folgendermassen lautet: Haec capitula a Carolo primo et Pipino filio eius inter leges Francorum recepta et posita sunt. Die Bedeutung dieser Notiz läge auf der Hand, wenn — wie mir versichert wurde — das Manuskript in Italien geschrieben wäre. Weiteres muss ich mir vorbehalten.

Dr. Max Conrat (Cohn).

Litteratur.

Max Pappenheim. Die altdänischen Schutzgilden. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der germanischen Genossenschaft. Breslau 1885.

Eine Darstellung des dänischen Schutzgildenrechts und eine neue Ausgabe der Gildeskraaen war eine schon seit längerer Zeit erhobene Forderung, deren Nothwendigkeit auch von mir in der Vorrede meiner Schrift über das Schleswiger Stadtrecht betont worden war, und dass sie uns nun in dieser Schrift geboten wird, darf ich darum mit besonderer Freude begrüssen. Ich bekenne, dass ich aus diesem Buche die reichste Belehrung und Anregung geschöpft habe, dass insbesondere die Beweisführung des ersten Theils, die Herleitung der Schutzgilde aus der heidnisch-germanischen Blutsbrüderschaft gegenüber der älteren abweichenden Ansicht Wilda's mich wie andere anspricht und überzeugt hat. Auch den späteren Abschnitten wird die Anerkennung, dass die Beherrschung des Stoffes eine gute, die Untersuchung eine sorgfältige, eingehende und scharfsinnige sei, nicht versagt werden können, minder befriedigt, und das ist der Punkt, über den ich mich zu äussern habe, die rein historische Behandlung, insbesondere die Datirung der Gildeskraaen und der Versuch, die in ihnen überlieferten Jahreszahlen als sicher und glaubwürdig festzuhalten.

Schon von anderer Seite ist hervorgehoben worden, dass der Beweis vom Uebergange aus der Blutsbrüderschaft zur Gilde vom Verfasser nicht erbracht sei, und ich zweifle überhaupt, dass er sich erbringen lässt und dass eine engere Verwandtschaft als die der allgemeineren Assoziationsnothwendigkeit und -bedürftigkeit vorliegt und vorliegen muss. P. hat es an eifriger Polemik gegen mich nicht fehlen lassen, aber ich kann nicht behaupten, dass er mich überzeugt hat, weder in seinem Widerspruch gegen meine Datirung des Schleswiger Stadtrechts, noch in den Sätzen, die meine Bedenken gegen die Jahreszahlen der Skraaen beseitigen sollen. P. hat über die erstere Frage eine eigene, selbständige Untersuchung nicht geliefert, sondern sich nur auf die Ausführungen meiner beiden dänischen Gegner, Jörgensen und Secher, bezogen, die „unwiderlegt“ seien (S. 7, Anm. 8). Ich habe auf dieselben nicht geantwortet, da ich auf den von jenen

angeschlagenen Ton nicht einzugehen wünschte und weil ich ihnen gegenüber meine Ansetzung des Stadtrechts auch heute noch aufrecht erhalte. Mit den Dänen nimmt P. Entstehung des Schleswiger Stadtrechts um 1200 an, ich verweise es in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, genauer in die Jahre 1253—1257. Für die Einzelheiten der Beweisführung beziehe ich mich auf mein Buch, mein Hauptargument, das Fehlen des Gottesurtheils im Prozess des Stadtrechts, habe ich S. 51 hervorgehoben, und ganz dasselbe hat jetzt Karl Lehmann an erster Stelle für seine Ansicht, nach der das Stadtrecht um 1230 anzusetzen sei, verwerthet (Königsfriede der Nordgermanen S. 149, Anm. 6). Für eine andere, von mir besprochene Stelle verweise ich auf Regesta Danica, Neue Reihe Nr. 506 und die dort zitirte Bemerkung Bricka's.

Einen allgemeineren Vorwurf P's., dass ich einen unerweislichen deutschen Einfluss auf das dänische Gildewesen behauptet habe, muss ich durchaus ablehnen, nur drei Punkte habe ich als bedeutsam herausgehoben, einmal dass die Bezeichnung „Gilde" möglicherweise aus Deutschland stammen könne (Schlesw. Stadtr. S. 95), wie das Jörgensen vor mir gethan hat (s. Pappenheim S. 63); sodann habe ich von Skanör als „hansischem Boden" gesprochen, insofern als eben dort die Hauptverkehrsstätte der Dänen mit den Ausländern sich befand. Die Tragweite dieser Wendung erhellt aus den von P. selbst zitirten Worten von S. 91 (Pappenheim S. 175). Endlich habe ich die Talion als aus Deutschland ins dänische Recht eindringend bezeichnet, doch ist dies nicht in die Diskussion hineingezogen und nicht angefochten worden. Mehr habe ich nicht gesagt und bin ich auch nicht zu vertreten geneigt.

Auch rücksichtlich der Daten der Gildeskraaen bleibe ich bei meinem Widerspruch gegen P. Immerhin hätte er in der Polemik gegen mich meines Schlussatzes in Kapitel 5, S. 103 gedenken dürfen.

In den Schluss des elften oder in den Beginn des zwölften Jahrhunderts setzt P. die Entstehung der dänischen Schutzgilden (S. 133), die Flensburger Skraa um 1200 — erklärt allerdings eine ihrer Bestimmungen als unmöglich vor 1284 —, die Odenseer Skraa vor 1257, die Abfassung der von Store-Heddinge genau ins Jahr 1256 und nach Skanör, die von Kallehave zwischen 1266 und 1300, da in letzteres die Handschrift („um 1300") weise, die Malmoer sei nach 1256 und um 1300 entstanden, und ebenso, als ihr zunächst verwandt, aber ohne weiteren Beweis, die von Reval. Innerhalb der Skraaen gewähre die Nichterwähnung von Gildeschwestern einen Anhalt für die Altersbestimmung (S. 136 s. 148), es liessen sich zwei Gruppen scheiden nach der Abfassung in lateinischer oder dänischer Sprache, und das bestätige der Inhalt (S. 175). Ein äusseres und zufälliges Moment der Ueberlieferung soll also hier ein Argument für innere Kritik liefern. An anderer Stelle ist doch eingeräumt, dass Uebersetzung vorliegt.

Die Abfassung aller Skraaen setzt P. somit S. 178 zwischen 1231 und 1266, „um 1240", an und sagt insbesondere S. 182: „etwa bis zum Jahre 1280 hatte die Organisation der Gilden in der Festigkeit des Malmoer Statuts noch nicht bestanden".

Ist nun diesen Jahreszahlen und Datirungen Glauben zu schenken, so würde der Werth der Gildeskraaen, als Zeugnissen alt-städtischen Lebens in Dänemark, geradezu unschätzbar sein, wir besässen eines für Flensburg von ungefähr 1200, während die älteste Urkunde dieser Stadt erst aus dem Jahre 1284 stammt, für Odensee von vor 1257, dessen ältestes Privileg von 1335, für Malmö von 1300, wo dieses von 1338 datirt.

Indessen dürfte gerade diese Discrepanz geeignet sein, Bedenken gegen jene Jahreszahlen zu erheben, man braucht noch gar nicht P.'s Künstlichkeiten von S. 168. 169. heranzuziehen, wird sich aber z. B. vielleicht der Verschiedenheit der Handschriften des Jütischen Lovs und ihrer Datirungen erinnern, um der Unsicherheit solcher Zahlen zu gedenken.

Der modernen Hansischen Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung endlich könnte von jener Seite wohl mit Recht der Vorwurf gemacht werden, an so bedeutsamen, um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in Schonen sich vollziehenden Ereignissen und Bildungen innerhalb der dänisch-nordischen Welt stillschweigend vorübergegangen zu sein.

Aber gegen jene Daten und Datirungen stellen sich folgende, ich meine, schwere Bedenken:

1) Weder das Schleswiger Stadtrecht noch das Flensburger kennen eine Beziehung der städtischen Gilde zu einem Heiligen, wie ihn überall die Skraaen an die Spitze stellen.
2) Die Acta processus bei Langebek V. zeigen einen von den Gildeskraaen völlig abweichenden Charakter der schonischen Gilde um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. S. Hasse, Schl. Stadtrecht S. 100. P. hat diese Zeugnisse einer Berücksichtigung nicht für werth erachtet.
3) Die Stadtrechte von Roskilde und Kopenhagen zeigen ein gleiches Bild, die Gilden als unkirchlich, ja antikirchlich. Hasse a. a. O. S. 88. 100. P. lässt auch dies unerwähnt.

Das sind für mich die Grundlagen und die Ausgangspunkte gewesen, von denen her ich die Datirungen der Skraaen meinte verwerfen zu dürfen und für die ich dann nach einem Erklärungsgrund suchte. In diesem Zusammenhange verweise ich noch auf die von mir besprochene Schleswig-Flensburger Urkunde von 1282, Juni 28 (a. a. O. S. 90. 91), für die ein Jahrhundert später liegenden Verhältnisse sind dann die Urkunden bei Sejdelin, Diplomat. Flensburgense Nr. 31. 32 in Betracht zu ziehen.

Die enge Verwandtschaft der Gildestatuten untereinander hat P. selbst anerkannt, eine Konkordanz, die ich vermisse und die die Benutzung des Buches sehr erleichtert haben würde, hätte sie in gedrängter Darstellung vor Augen geführt, auf dem Wege der Textkritik würde sich wohl noch zu sicher abgegrenzten Resultaten gelangen lassen. Eine andere Frage ist, ob nicht auch noch Urkunden vorhanden sind, welche über das Alter und die Entstehung der dänischen Gilden Licht ver-

breiten könnten. Man wird sich dabei Beseler's Worte erinnern dürfen (Erlebtes und Erstrebtes S. 25), als er die Entstehung seiner Erbverträge schildert: „Ich studirte sie (die Leges Barbarorum) sowie die Formeln, die Kapitularien der fränkischen Könige, aber von den Erbverträgen fand ich nichts, ebensowenig in den späteren Rechtsbüchern und Statuten, wie ich denn überhaupt aus den aufgezeichneten Satzungen keine Anschauung des altgermanischen Rechtswesens zu gewinnen vermochte. Da wandte ich mich zu den Urkunden, und mich in deren Studium vertiefend, fühlte ich allmählich festen Boden unter meinen Füssen".

Nach alledem vermag ich der historischen Fundamentirung des Gilderechts, wie sie P. versucht hat, nicht beizupflichten, ich halte auch jetzt noch die Skraaen für Erzeugnisse des vierzehnten Jahrhunderts — ob dem die Schrift der Kallehavener Skraa entgegensteht, vermag ich nicht zu sagen, da ich sie nicht gesehen habe, das aber weiss ich aus längerer Erfahrung, dass man bei der Ansetzung dänischer Handschriften sicherer geht, wenn man sie später als wenn man sie früher ansetzt. Uebrigens hat uns P. einen paläographischen Beweis nicht gebracht — und so muss ich vor der Hand seinen Ansatz bezweifeln [1]).

Pappenheim's Darstellung des Gilderechts bleibt in ihrer Verdienstlichkeit bestehen, auch wenn die Geltung derselben auf eine spätere Zeit sich beziehen muss. Ein Blick über Dänemark hinaus wird vielleicht auch noch einmal für dieses selbst Licht gewähren, ob fremder Einfluss wirksam gewesen ist, wie von anderer Seite vermuthet wird, steht noch dahin.

Kiel. P. Hasse.

Aug. Gaudenzi, Un antica compilazione di diritto romano e visigoto con alcuni frammenti delle leggi di Eurico tratta da un manoscritto della biblioteca di Holkham. 222 S., Bologna 1886.

Als im Jahre 1847 die Reste eines in langer Reihe von Dezennien entzifferten Pariser Palimpsestes unter dem Titel: „Die westgothische Antiqua oder das Gesetzbuch Reccared des Ersten" von Bluhme edirt wurden, da stimmte man der bereits im Titel der Schrift über das Alter der Quelle vertretenen Ansicht nicht rückhaltlos zu, vielmehr erhoben sich in der Gelehrtenwelt gewichtige Stimmen, welche die Wahl

[1]) An der Unechtheit der von mir zuerst publizirten Waldemarurkunde (Schl. Stadtrecht S. 100—103. S. 131) halte ich auch gegen Henry Petersen fest (s. Pappenheim S. 515) und ebenso an der Sagenhaftigkeit der Erzählung der Seeländischen Chronik. Nach P.'s Ausführungen (S. 127) müsste jede Erdichtung, die nur einigermassen den Lokalton zu treffen weiss, als historisch glaubwürdig zu gelten haben.

der Bezeichnung als „Gesetzbuch Reccared des I.“ auf das entschiedenste bekämpften. Sie verfochten im Gegensatz hierzu die Hypothese, dass in den neu publizirten Fragmenten Gesetze König Eurich's, des ersten historisch beglaubigten westgothischen Legislators zu erblicken seien. Vor allem war es Gaupp, der in der „Neuen Jenaischen Allgemeinen Litteratur-Zeitung“, Jahrgang 1848, S. 161—168 und späterhin nochmals in seinen „Germanistischen Abhandlungen“ S. 27 ff. diesen Gedanken vertrat. Auch ein Gelehrter wie Haenel, welcher tiefere Blicke in die Geschichte des westgothischen Rechts gethan hatte, als die meisten seiner Zeitgenossen, neigte sich dieser Ansicht zu (Lex Romana Visigoth. XCVI). Der Widerstreit der Meinungen hat sich — m. E. mit Unrecht — zu Gunsten der Ansicht Bluhme's entschieden. Erst neuerdings wird wiederum von Brunner, Deutsche Rechtsgesch. B. I, S. 323 der richtige Gaupp-Haenel'sche Standpunkt vertheidigt. Die Unterlage dieser wissenschaftlichen Kontroverse bildeten bisher lediglich die von Bluhme herausgegebenen Fragmente. Das an der Spitze dieser Besprechung aufgeführte Werk Gaudenzi's ändert die Sachlage. Alte Streitfragen leben wieder auf, dies Mal auf einem neuen Untergrunde, — auf der Grundlage einer in der Bibliothek Lord Leicester's in Holkham aufgefundenen Handschrift, welche unter dem Titel einer „Antica compilazione di diritto romano e visigoto“ von Gaudenzi publizirt wird. Interessant ist die kurze Geschichte der Handschrift. Im 16. Jahrhundert im Besitze des Marino Freccia oder Frezza, des bekannten neapolitanischen Rechtsgelehrten (1503—1568 ca.), stammt das Manuskript nach einer handschriftlichen Bemerkung Freccia's aus der Bibliothek der Kirche Santa Maria zu Ravello und fand dann nach Zersplitterung der angeblich nicht unbedeutenden Bibliothek F.'s, wie so mancher litterarische Schatz, seinen Weg nach England. Die Handschrift selbst ist uns nicht unbekannt gewesen; Liebermann führt sie in dem „Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Gesch.“ B. X (1885), S. 597 unter Nr. 210 in Anlehnung an den Katalog der Holkham'schen Bibliothek als „Codex Theodosianus mit Vorrede an Alarich (Lex Romana Visigothorum?) in lombardischer Hand, s. XII“, auf. Ihr Charakter als Kompilation ist hierin nicht angedeutet; ein solcher liess sich nur bei eingehenderem Studium der Handschrift erkennen. Gaudenzi hat dem Manuskripte dieses Studium gewidmet. Sein Eindringen in die Natur desselben spricht sich nicht nur in den detailirten Untersuchungen über einzelne Stücke der Quelle selbst, sondern auch in der Herbeiziehung fremder einschlagender Zitate aus. Vor allem zeugen letztere von einer ungewöhnlichen Beherrschung der älteren Quellen.

Was zunächst die Kompilation im ganzen betrachtet anlangt, so ist den Ausführungen G.'s unbedingt darin zu folgen, dass wir eine Vereinigung römischer und in der Hauptsache gothischer Rechtsbestandtheile vor uns haben. Offenbar war — dies ist aus der Ueberschrift deutlich zu ersehen — der Schreiber der Kompilation der Ansicht, ein Gesetzbuch Justinian's zu kopiren. Er beginnt den Text mit der

wesentlich modifizirten Einleitung des Breviarium Alaritianum und schliesst hieran, in Kapiteln geordnet: 1) Just. Nov. 143 (de virginum, viduarum et matrimonialium raptu). — 2—4) drei Kapitel (die §§ 16, 17 und 18) der sog. Sanctio pragmatica. — 5) ein Stück der Nov. Iust. de adscripticiis et colonis. — 6) Cod. Iust. VIII, 4, 7. — 7—20) 14 noch näher zu besprechende nichtrömische Rechtsbestandtheile. — 21—25) Cod. Iust. I, 3, 7. 8. 19. 20. 33. — 26) Constit. Theodos. et Valentinian. (Mon. Germ. LL. I, p. 191). — 27) Si quis percusserit sacerdotem sive diaconum etc. (Mon. Germ. l. c. pg. 192). — 28) Cod. Iust. I, 2, 14. — 29) Cod. Iust. I, 3, 10. — 30) Cod. Iust. XI, 48, 7. 12. — 31—60) Zum überwiegenden Theile Stellen aus den Institutionen mit einigen eingestreuten Stücken aus der Epitome Iuliani und zwei Stellen des Brev. Alaritian. (Cod. Theod. IV, 13, 1 in cap. 45 und Cod. Theod. I, 5, 1 in cap. 47). Hier endet der erste Theil: „Explicit pars prima. Incipiunt capitula partis secunde". — Der zweite Theil der Handschrift enthält in fortlaufender Reihe 159 Stellen der Lex Visigoth. in bunter Zusammenstellung; aus l. Visig. lib. I—III, VI (mit Ausnahme von tit. 1), VII, XII, sowie aus tit. 1 des lib. IV ist keine Bestimmung aufgenommen. Den Beschluss hierfür bildet die Epitome Aegidii des Brev. Alarit.; nach ihr folgen noch einige Stücke der Epit. Iuliani (z. B. de secundis nuptiis, de legitima portione parentibus relinquenda u. a.), an welche von späterer Hand eine angebliche Bulle Gregor's d. Gr. angefügt ist (vgl. Gaudenzi p. 50).

Als Entstehungszeit des von einer langobardischen Hand geschriebenen Manuskripts hat nach der Ansicht G.'s und dem übereinstimmenden Urtheil des Direktors des britischen Museums Sir Eduard Thomson das Ende des 9. oder der Beginn des 10. Jahrhunderts zu gelten. Wir müssen uns hier den Angaben des Verfassers unbedingt unterordnen, — eine Nachprüfung derselben, soweit sie sich auf äussere Merkmale stützen könnte, wäre nur an der Hand des Originals möglich. Nicht zutreffend erscheint mir jedoch die Beweisführung auf S. 75, der zufolge die Handschrift schon desshalb aus dem Ende des 9. bez. dem Beginne des 10. Jahrhunderts und nicht aus einer späteren Periode stammen müsse, weil sie sonst eine Glosse oder wenigstens glossenartige Bestandtheile enthalten würde. Diese Deduktion ist wohl auf eine Gesetzeskompilation von so primitiver Gestaltung, wie die vorliegende, welche den unkritischen Sinn ihres Verfassers deutlich genug verräth, nicht auszudehnen.

Was die Entstehung der Kompilation anlangt, so hält es G. für sicher, dass dieselbe nicht auf ein Mal erfolgt sei, und trennt desshalb einen älteren Kern von später hinzugekommenen Bestandtheilen. Nach G.'s Ansicht muss bereits eine Quelle vorgelegen haben, „nel quale le leggi dei Visigoti facevano seguito alle Istituzioni, e quindi la sottoscrizione di queste, poteva essere scambiata per la intitolazione di quelle". Zugleich verwirft G. hinsichtlich des Ortes der Entstehung den Gedanken, dass der Ursprung der Kompilation in Spanien und Gallien

zu suchen sei. Seiner Ansicht nach konnte die Kompilation nur in einem Lande mit überwiegend römischer Bevölkerung abgefasst werden. Spanien müsse ausgeschlossen werden, weil hier die lex Visigothorum ausschliessliche Geltung besass, — ebenso Gallien, weil in Gallien das justinianeische Gesetzeswerk keine Aufnahme gefunden habe und überdies hier die bereits obengedachte Epitome Aegidii zu bekannt gewesen sei, „per far servire la sua prefazione a questa strana mistificazione". Demnach bleibe als Heimath der Kompilation nur noch Italien und zwar speziell Süditalien mit dem Gebiete des Herzogthums Benevent, zu dem längere Zeit hindurch auch das später entstandene Fürstenthum Salerno mit den Städten Amalfi und Ravello gehörte. Der Scharfsinn dieser Schlussfolgerungen ist nicht zu verkennen. Dieselben werden noch durch die Thatsache, dass die Handschrift nach der obenerwähnten Notiz ursprünglich in der Bibliothek der Kirche von St. Maria zu Ravello aufbewahrt und aus dieser durch Freccia erworben worden ist, unterstützt.

Den Hauptwerth der von ihm publizirten Kompilation erblickt G. in den in unserer Inhaltsübersicht unter Nr. 7—20 aufgeführten vierzehn — seiner Meinung nach der Gesetzgebung Eurich's (466—485) des ersten westgothischen Legislators, angehörenden — Rechtsbestandtheilen (abgedruckt in Heft 2 des Jahrg. VII dieser Zeitschr. S. 236 ff.). Und zwar folgert G. die Richtigkeit dieser seiner Ansicht daraus, dass a) diese Fragmente Theile eines Königsgesetzes seien; dass b) der überwiegende Theil der Kompilation aus Sätzen des westgothischen Rechts bestehe und sonach die Vermuthung nahe liege, dass diese der uns bekannten l. Visig. nicht entnommenen Kapitel gleichfalls westgothischen Ursprungs seien; dass ferner c) die in cap. 7—20 enthaltenen Bestimmungen einen ursprünglicheren Rechtszustand (uno stato di diritto piu primittivo), als die sogen. Antiqua Reccaredi repräsentirten und dass endlich d) da aus näher angeführten Gründen von Leovigild abzusehen wäre, diese Fragmente von König Eurich stammen müssten. Im einzelnen wird von G. zum Nachweise des hohen Alters der in Rede stehenden Fragmente z. B. auf das in cap. 12 und 13 hervortretende unbeschränkte Recht des Klägers, sich an den König zu wenden, ferner auf die uns in cap. 12 entgegentretende alterthümliche Form des „sagio", ebenso wie auf den in cap. 19 und 20 erwähnten „tributarius" u. a. m. Bezug genommen. Auch darauf wird hingewiesen, dass aus dem in cap. 17 erwähnten geringen Kauf- bez. Lösegeld eines aus Armuth zum Unfreien gewordenen Freien deutlich die Noth und das Elend der gerade die Regierungsjahre König Eurich's begleitenden Entstehungszeit der Fragmente hervorgehe.

Es ist bisher von drei zur kritischen Beleuchtung der Behauptungen G.'s an erster Stelle berufenene Rechtshistorikern zu der von G. über den Charakter seines Quellenfundes aufgestellten Ansicht Stellung genommen worden. Wir müssen daher auch die Ausführungen dieser drei in den Kreis der Betrachtung mit hineinziehen.

Was Punkt a) anlangt, so erscheint das Wort „rex" in cap. 8, 11,

12 und 13. An sich beweist dies selbstverständlich nur, dass die Quelle in einem von einem „rex" regierten Staate entstanden ist, ohne die Nothwendigkeit in sich zu schliessen, dass sie gerade ein Königsgesetz sei. G. legt auch das Schwergewicht seiner Beweisführung für diesen Punkt lediglich auf folgende Schlussfolgerungen: In cap. 7 und 10 ist davon die Rede, dass die Entscheidung getroffen werden solle „sicut in edictum scriptum est" bez. „secundum edicti seriem"; ferner wird in cap. 11 dieses edictum näher als ein edictum regis bezeichnet (Et si postmodum venerit restituat debitum suum secundum regis edictum). Dies erscheint dem Verfasser für den Charakter der Fragmente desshalb wesentlich, weil es ein „carattere commune a tutte le leggi germaniche" sei, dass mit den Worten „sicut in edictum scriptum est" u. dergl. nicht auf eine anderweite derselben Rechtsaufzeichnung oder einer fremden, ausserhalb stehenden Quelle angehörige Stelle Bezug genommen werde, sondern regelmässig dieselbe Bestimmung, deren Theil die eben zitirten Worte bilden, gemeint sei. Hier waltet ein entschiedener Irrthum vor. Mit Recht macht Zeumer[1]) (a. a. O. S. 394, Anm. 1) darauf aufmerksam, dass wir in den von G. zum Belege angeführten Stellen der l. Sal. tit. XLV, L, LII Formeln vor uns haben, welche in l. Sal. tit. XLV und LII der „Testirende", in l. Sal. tit. L der thunginus zu sprechen hat. In den übrigen beigebrachten Stellen aber (l. Rib. 57, l. Alam. 30, 38) haben wir bei den Worten „secundum legem Ribuariam" (ebenso wie z. B. l. Rib. 70) oder „sicut lex habet" entweder an gewohnheitsrechtliche, im Volke lebende Sätze oder an anderweite Quellenstellen zu denken, jedenfalls spricht nichts für die ihnen von G. gegebene Auslegung. Wenn hier in unseren Fragmenten von einem „edictum regis" die Rede ist, so ist der Gedanke, dass damit an eine mündliche Ueberlieferung angeknüpft werde, ziemlich fernliegend; ausgeschlossen ist eine solche Annahme bei cap. 7: „sicut in edictum scriptum est", weniger sind wir bei cap. 10 gezwungen, eine schriftliche Fixirung des darin erwähnten edictum vorauszusetzen, obwohl auch hier die Vermuthung dafür streitet (dies schon im Hinblick auf cap. 7). Da nun der von G. angetretene allgemeine Beweis nach der eben besprochenen Richtung nicht als gelungen bezeichnet werden kann, es auch wenig denkbar erscheint, dass ein König sein eigenes Edikt als „edictum regis" zitirt, so führt uns dies dazu, die Existenz eines vor den Fragmenten bereits in Geltung befindlichen umfassenderen Königsgesetzes anzunehmen und somit die Bezeichnung dieser Fragmente als Gesetze König Eurich's, des ersten Schöpfers eines westgothischen Königsediktes, zu verwerfen. Zugleich ist aus den Worten „secundum edictum regis" ein Weiteres zu entnehmen: Diejenige Quelle, auf welche die Fragmente Bezug nehmen, war — wie bemerkt — ein Königsedikt, ja es war dieselbe — darauf deutet die

[1]) Zeumer in dem „Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichte" B. XII, S. 389—400. — Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte B. I, S. 325—326; Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte S. 227.

nackte Form „edictum regis" — κατ' ἐξοχὴν das Edikt. Die Fragmente dagegen setzen sich zu ihm in eine suppletorische Stellung, sie nehmen darauf Bezug, scheinen neben ihm bestanden zu haben, nicht darauf berechnet gewesen zu sein, Bestandtheil des Ediktes zu werden. Dies weist darauf hin, dass sie nicht aus der Hand der höchsten gesetzgebenden Gewalt, der königlichen Legislativgewalt, sondern aus dritter untergeordneter Hand geflossen sind. Wir wollen diesen Gedanken am Schluss der Besprechung fortsetzen.

Dass die Fragmente dem Kreise der gothischen Rechtsquellen angehören, haben wir oben bereits für zutreffend erklärt. Eine andere Frage ist, inwieweit wir den Behauptungen G.'s beistimmen können, dass cap. 7—20 „rappresentano uno stato di diritto piu primittivo dell' Antiqua". Gleichzeitig müssen wir hierbei das Verhältniss der Fragmente zum edictum Theodorici feststellen. Letzteres stammt aus den Jahren 512—515 ca., fällt also um 40—50 Jahre später als die Gesetzgebung König Eurich's und kann demgemäss nicht von Eurich benutzt worden sein. Nun macht sich jedoch eine auffallende Uebereinstimmung des Inhalts und der Form unserer Fragmente mit dem edict. Theodorici bemerkbar, — ein Zusammenhang der ersteren mit dem letzteren ist unverkennbar. Da nun der Gedanke, dass Theoderich aus unseren Fragmenten geschöpft hat, so gut wie ausgeschlossen ist, so meint G., dass die Fragmente die gleichen römischen Quellen benutzt hätten, wie das edict. Theodorici.

Prüfen wir die einzelnen Kapitel unserer Fragmente auf die Richtigkeit dieser Behauptungen:

Cap. 7 enthält die Bestimmung, dass beim Tode des avus die Enkel nach Stämmen, dagegen beim Tode des Oheims die Neffen und Nichten nach Köpfen theilen. In Hinblick auf den letzteren Fall wird am Ende des Kapitels mit den oben besprochenen Worten „sicut in edictum scriptum est" auf das „Edikt" verwiesen. Worauf sich dieser Hinweis bezieht, kann kaum zweifelhaft sein. L. Visig. IV, 2. 8 Antiqua ordnet die Theilung nach capita für den Fall an, dass derjenige „qui moritur . . . fratres aut sorores non reliquerit et filios fratrum et sororum reliquerit" (bei Bluhme frg. 331)[1]. Die Bestimmung der Anfangsworte des cap. 7 unserer Fragmente finden wir in l. Visig. IV, 2. 18 ausgesprochen, aber nicht in der Form eines allgemeinen Rechtssatzes, sondern als eingestreute Bemerkung einer ganzen Kategorie von Bestimmungen für den Fall des Erbgangs „patre defuncto". Diese Bemerkung stützt sich wörtlich auf Antiqua frg. 327 (Bluhme); zum Glück sind die einschlagenden Theile des sehr zerstückelten frg. 327 leserlich, sodass wir mit ziemlicher Bestimmtheit annehmen dürfen, dass auch die Antiqua nur diese vorübergehende Behandlung der Frage des Repräsentationsrechtes der Enkel enthielt. Cap. 7 unserer Fragmente ergänzt demnach in seinem ersten Theile die Antiqua, indem es das in frg. 327 beiläufig erwähnte Rechtsprinzip in Parallele zu der

[1]) Zeumer a. a. O. S. 397; Brunner I, S. 325.

Bestimmung des Erbrechts der Neffen und Nichten gegenüber ihrem Oheim in die Form eines prägnanten Rechtssatzes giesst. Im zweiten Theile dagegen verhält es sich angesichts des bereits in der Antiqua enthaltenen Rechtssatzes exemplikativ und greift in ausdrücklicher Anlehnung an Antiqua frg. 331 (Bluhme) zum besseren Verständnisse ein bestimmtes Verhältniss („et si fuerint filii tres vel quattuor et moriantur duo ex illis, et reliquerit unus unum filium et alius frater plurimos et moriatur post casus tertius frater sine filiis etc.") aus dem Leben heraus.

Cap. 9 regelt das Erbrecht der filii naturales gegenüber dem parens, und zwar tritt in der Entscheidung unserer Fragmente — wie dies auch G. S. 29 betont — unverkennbar eine Anlehnung an Cod. Theod. IV, 6. 4[1]) hervor. Die sachliche Uebereinstimmung beider Quellen besteht darin, dass dem parens, welcher nur naturales filii hinterlässt, erlaubt wird, diesen und ihrer Mutter nach dem Wortlaute des Cod. Theod. IV, 6. 4. „usque ad tres tantum, si volet, uncias", — nach der Fassung des Cap. 9 unserer Fragmente den genannten Personen „hereditatis suae quartam portionem" zuzuwenden; bei Konkurrenz von naturales und legitimi filii dagegen soll dem parens, wie der Cod. Theod. sagt, nur die „facultas" gegeben sein, „unam tantum hereditatis unciam naturalibus vel mulieri donandi aut relinquendi" (cap. 9 unserer Fragmente: nullatenus ei relinquere liceat naturalibus filiis nisi duodecimam partem). Nun macht bereits Zeumer[2]) darauf aufmerksam, dass cap. 9 unserer Fragmente eine noch grössere, auch sprachlich engere Uebereinstimmung mit der Interpretatio zu Cod. Theod. IV, 6. 4 aufweise, und dass demgemäss dem Verfasser unserer Fragmente die Interpretatio vorgelegen haben müsse. Hierfür spricht, dass cap. 9 unserer Fragmente sowohl wie die Interpretatio im Gegensatz zum Cod. Theod. IV, 6. 4 selbst die Freilassung der concubina als Voraussetzung eines Erbrechts derselben bez. ihrer Kinder hervorhebt. Aber auch wenn man dies nicht als durchschlagend betrachten wollte, so drängt zu der Auffassung einer Benutzung der Interpretatio durch unsere Fragmente die auffallende Uebereinstimmung des Wortlautes beider Stellen[3]). Die Ersetzung des vielleicht für diejenigen, für welche unsere Fragmente bestimmt waren, unverständlich gewordenen Ausdrucks „uncia" mit „duodecima pars", bez. „tres unciae" mit „hereditatis quarta portio" ist sachlich richtig, denn im römischen Rechte bedeutet

---

[1]) Nach der Ausgabe von Hänel; das Zitat Cod. Theod. IV, 6. 1 bei G. beruht wohl auf der in Bezug auf die Textgestaltung überwundenen Ausgabe von Gothofredus. — [2]) A. a. O. S. 395. — [3]) Interpretatio zum Cod. Theod. IV, 6. 4: Observandum de naturalibus filiis lex ista constituit, ut si qui habens ex legitimo matrimonio filios vel filias sive masculos nepotes ex filiis, vel patrem aut matrem ex quacunque muliere, id est ingenua nata vel facta susceperit naturales, non amplius quam unciam unam de facultatibus suis noverit naturalibus conferendam. Nam si defuerint ex omni parte personae superius nominatae, tunc naturalibus filiis vel mulieri, de qua nascuntur, tres uncias tantum, non amplius noverit, quisquis ille est, se posse conferre.

„heres ex uncia" — „heres ex duodecima parte". Allerdings könnte uns entgegengehalten werden, dass wir mit der Konstatirung der Thatsache der Uebereinstimmung des cap. 9 mit der Interpretatio für die Altersbestimmung unserer Fragmente wenig gewonnen haben. Dies desshalb, weil man darüber streitet, ob der Interpretatio zum Cod. Theod., so wie sie die Kompilatoren des Breviarium Alaritianum gegeben haben, ältere Kommentare zu Grunde liegen. Gesetzt auch, dass wir nicht dem Vorschlage Karlowa's folgen wollten, uns überhaupt „der Annahme solcher älteren Quellen (sc. der Interpretatio) gegenüber skeptisch zu verhalten", so kommen wir doch m. E. in Hinblick auf die Aehnlichkeit des Wortlautes des cap. 9 mit der mehrfach zitirten Stelle der Interpretatio der Wahrheit näher, wenn wir konstatiren, dass cap. 9 die Interpretatio zum Cod. Theod. in der Form, wie sie von den Kompilatoren aus der alaritianischen Zeit aufgestellt worden ist, unmittelbar benutzt hat, als wenn wir annehmen, dass für die Interpretatio zum Cod. Theod. IV, 6. 4 ein älterer Kommentar vorgelegen hat und dass unsere Fragmente sowohl, wie die westgothische Interpretatio ihren unverkennbar ähnlichen Wortlaut dieser gemeinsamen Quelle völlig unabhängig von einander entlehnt haben.

Auch dem cap. 10 hat G. die entsprechende Stelle — hier ed. Theodor. cap. 2 — gegenübergestellt, allerdings, wie wir sogleich sehen werden, ohne die richtigen Schlussfolgerungen zu ziehen. Beide Quellen, unsere Fragmente sowohl wie das ed. Theodor., verurtheilen den bestechlichen ungerechten Richter zur Bezahlung des Vierfachen derjenigen Summe, welche er „venalitatis studio accepit" (ed. Theodor. 2; cap. 10 unserer Fragmente: „quadruplum, quantum acceperit"). Die Grundlage der eben zitirten Stelle des ed. Theodor. bilden Pauli sent. recept. lib. V, tit. 23, § 10 und eine Stelle des Marcianus[2]); cap. 2 des ed. Theodor. ändert nur die Strafart, welche für den Fall der Bestechlichkeit des Richters ausgeworfen wird. Dieselbe Modifikation enthält cap. 10 unserer Fragmente. Eine gemeinsame Quelle, aus der beide Rechtsaufzeichnungen diese Abweichung von der ursprünglichen Form der zu Grunde liegenden Bestimmungen geschöpft haben könnten, besteht nicht[3]). Sollen wir annehmen, dass in der Uebereinstimmung der von beiden Rechtsquellen, dem ed. Theodor. und unseren Fragmenten, erreichten Ziele ein Zufall obgewaltet hat?[4]) Die Annahme

---

[1]) § 5 J. 2, 14; l. 5 D. 37, 5; l. 103 § 2 D. 32, 1; unciarius heres: l. 34 § 12 D. 30; Brissonius, De verb. signif. p. 1364; Heumann, Handlexikon (VI. Aufl.) p. 570. — [2]) Mon. Germ. LL. T. V, p. 152, n. ad cap. 2. — [3]) Vgl. Zeumer, a. a. O. S. 395. — [4]) Cap. 10 bietet zu einer weiteren Ueberlegung Anlass: Die uns erhaltenen Theile der Antiqua besitzen eine dem ed. Theodor. cap. 2 bez. dem cap. 10 unserer Fragmente entsprechende Stelle nicht. L. Visig. II, 1. 20 kann als ausschlaggebend nicht in Betracht kommen, da der Wortlaut dieser Stelle uns nicht den reinen Text der Antiqua vor Augen führt, sondern ausdrücklich als „Antiqua noviter emendata" bezeichnet wird. Neigt man sich der Ansicht zu, dass die Schlussworte des cap. 10 unserer Fragmente: „Quod si causam ipsam non preiudicaverit voluntariae satis

eines solchen erscheint durch weitere Gründe ausgeschlossen. Cap. 12 zeigt eine auffallende Aehnlichkeit mit ed. Theodor. cap. 131; dies vor allem dadurch, dass beide Stellen eine Frist von zwei Monaten, nach deren Ablauf vom Tage der Urtheilsfällung ab gerechnet der Gläubiger die Vollstreckung durch Pfändung des Schuldners betreiben darf, festsetzen. Nun beruht die Bestimmung des ed. Theodor. cap. 131 in erster Linie auf einem aus Callistratus lib. 2 de cognitionib. als l. 31 Dig. de re iudicat. 42, 1 in die Digesten übergegangenen Rescripte des Kaisers Antoninus Pius, wobei jedoch, wie Bluhme (Mon. Germ. LL. V, p. 166, n. ad cap. 131) anmerkt, der Verfasser des ed. Theodor. vermuthlich nicht aus dem Werke des Callistratus, sondern aus dem Cod. Gregorianus geschöpft hat. Das erwähnte Reskript spricht nur davon, dass dem debitor „tempus ad solvendum detur", ohne hierfür eine Frist anzusetzen, und fügt nur hinzu, dass etwaige Pfandstücke, sofern dieselben binnen zwei Monaten nicht eingelöst würden, zur Befriedigung des Gläubigers verkauft werden sollten. Somit dürfen wir die zweifellos in Anlehnung an den zweiten Theil des Reskripts des Anton. P. gleichmässig in cap. 12 unserer Fragmente und ed. Theodor. cap. 131 auftretende Frist von zwei Monaten, welche aber letzteren Orts als Zwischenzeit zwischen der Urtheilsfällung und der Urtheilsvollstreckung festgesetzt wird, als eine charakteristische, die Beziehungen der beiden Quellen zu einander beleuchtende Abweichung von der Fassung des als Grundlage zu betrachtenden Reskripts Antonin's bezeichnen[1]). Auf die weitere von cap. 12 unserer Fragmente und ed. Theodor. cap. 131 gleichfalls übereinstimmend getroffene Abweichung von dem ebengenannten Reskripte möchte ich weniger Nachdruck legen. Dieselbe bezieht sich darauf, dass die Vornahme der Pfändung auf richterlichen Befehl zu erfolgen habe; hier spricht sich m. E. nur ein Gedanke aus, der auch an zahlreichen anderen Stellen der Volksrechte zum Ausdruck gelangt[2]). Gegen die Annahme eines lediglich aus der gleichen Rechtsentwickelung zu erklärenden Zufalls in der Uebereinstimmung unserer Fragmente mit dem ed. Theodor. spricht aber vor allem eine Betrachtung der cap. 14 und 15 unserer Fragmente unter Vergleichung der bereits von G. angezogenen cap. 51 und 52 des ed. Theodor. Beide Quellen behandeln in dem ersten

---

reducatur secundum edicti seriem" dem Schlusssatze der in ihrer Fassung vielleicht mannigfach modifizirten L. Visig. II, 1. 20 entsprechen (vgl. Zeumer a. a. O. S. 399), so erhält man damit, entsprechend cap. 7, eine Unterlage für den in den Worten „secundum edicti seriem" liegenden Hinweis.

[1]) Vgl. Zeumer a. a. O. S. 396. — [2]) Z. B. l. Baiuw. (text. I) tit. XIII, 1; l. Visig. V, 6. 1; ed. Theodor. cap. 123; l. Burg. XIX, 3. Bemerkenswerth ist bei cap. 13 unserer Fragmente, dass die darin enthaltene Bestimmung eine auffallende Verwandtschaft mit dem an letzter Stelle genannten tit. XIX, 3 der l. Burg. (Si quicumque pro eo, cum quo causam habere se putat alium pigneraverit cum quo causam nullam habet, et caballos aut boves tullerit, aut mancipium rapuerit, inferat pro singulis mancipiis vel animalibus solidos binos") zeigt.

der entsprechenden Kapitel (cap. 14 unserer Fragmente und ed. Theodor. cap. 51) die Mobiliarschenkung, in dem zweiten derselben (cap. 15 unserer Fragmente und ed. Theodor. cap. 52) die Immobiliarschenkung. Schon diese äusserliche Uebereinstimmung der Stoffvertheilung in je zwei aufeinander folgenden Kapiteln muss auffallen. Der Versuch aber, eine Erklärung für diese äusserliche Uebereinstimmung aus der Thatsache der gemeinsamen Benutzung des Cod. Theodos. zu ziehen, muss desshalb von der Hand gewiesen werden, weil hier das einschlagende Material zu sehr vertheilt ist, um einen solchen Gedanken zu rechtfertigen[1]). Es ist aber nicht nur diese Gleichheit der äusserlichen Anordnung des Stoffes, sondern auch die Fassung sowie der Inhalt der in Frage stehenden Kapitel, durch welchen der Beweis für die Richtigkeit der von uns vertretenen Ansicht erbracht erscheint. Am Schlusse des cap. 15 unserer Fragmente wird ebenso wie am Schlusse des cap. 52 ed. Theodor. von einer Theilnahme der „curiales“ zum Zwecke der Bestärkung des Schenkungsaktes gesprochen. Beide Stellen treffen sodann Bestimmungen für den Fall des Fehlens der ebengenannten curiales — cap. 15 mit den Worten: „Quod si in civitate eadem curiales non possunt inveniri, ad alium civitatem, ubi inveniantur, deferatur“, ed. Theodor. cap. 52 in der Fassung: „qui si defuerint in alia civitate quae haec habuerit, allegationis firmitas impleatur“. Auch darauf muss hingewiesen werden, dass beide Quellen — unsere Fragmente sowohl wie das ed. Theodor. — in gleichmässiger Abweichung vom römischen Rechte die Allegation nur für die Immobiliarschenkungen, nicht für Mobiliarschenkungen anordnen[2]). Zu demselben Resultate gelangen wir bei einer Vergleichung von cap. 19 unserer Fragmente mit ed. Theodor. cap. 80. Wir finden die gleiche spezielle Vorschrift über die Vorsichtsmassregeln, welche von dem einen scheinbar flüchtigen Sklaven — der sich selbst für einen Freien erklärt — Aufnehmenden zu beobachten sind, unverkennbar sogar eine Gleichheit im Ausdrucke (cap. 19: „et ipse se dixerit liberum esse, adducat eum ante priorem civitatis aut ante tres vel quattuor, ante quorum praesentiam se ingenuum dicat“ und ed. Theod. cap. 80: „Quod si quis a quolibet bona fide suscipiatur quo se dicat ingenuum, suscipientis haec debet esse cautela, ut eum ducat ad gesta, et se profiteatur ingenuum“). Wir finden ferner in Anschluss hieran, sobald diese Massregeln befolgt sind, für den Fall, dass sich die Leibeigenschaft des fugitivus ergiebt, die Bestimmung der einfachen Rückgabe des servus an den Herrn; auch hier in übereinstimmender Fassung der beiden in Frage stehenden Quellen. Endlich kann zur Bestärkung der Ansicht eines Zusammenhangs unserer Fragmente mit dem ed. Theodor. noch darauf Bezug

[1]) Vgl. l. 1. 3. 8 Cod. Theod. VIII, 12. Beiläufig sei darauf aufmerksam gemacht, dass ed. Theodor. cap. 51 eine grössere Aehnlichkeit mit der Interpret. ad l. 1 Cod. Theod. l. c.: „et hanc ipsam donationem gestorum solennitas et corporalis traditio subsequatur, ita ut si mobilia donantur, praesentibus plurimis tradantur“, als mit l. 1 Cod. Theod. l. c. selbst aufweist. — [2]) Vgl. auch Zeumer S. 398.

genommen werden, dass cap. 20 unserer Fragmente den Inhalt der cap. 65, 66 und 67 des ed. Theodor. zusammenfasst.

Sehen wir weiter! Die Stelle, auf welche sich der Hinweis am Schlusse des cap. 11 unserer Fragmente: „et si postmodum venerit restituat debitum suum secundum regis edictum", bezieht, vermögen wir nicht anzugeben. Die uns erhaltenen Theile der Antiqua berühren den Fall der auf Grund von sunnis entschuldbaren Säumniss nicht, die einschlagende Stelle der l. Visig. II, 1. 18 stammt erst von Chindaswind[1]). Im ganzen betrachtet ist die in cap. 11 enthaltene Bestimmung eine den deutschen Rechtsquellen in ihren Hauptzügen gemeinsame Aufzählung der Fälle der sunnis[2]). Wenn somit diese Stelle kein ausschlaggebendes Resultat für die Stellung unserer Fragmente zur Antiqua liefert, so darf man dagegen, dem Vorschlage Zeumer's in den Hauptzügen folgend, die Bestimmungen in cap. 16, 17, 18 und 19 unserer Fragmente für beabsichtigte Ergänzungen der Antiqua erklären. In cap. 16 handelt es sich um den Fall eines Darlehens an den Sklaven, während Antiqua frg. 283 (l. Visig. V, 5. 6) nur die Fälle des depositum und des commodatum berücksichtigt. Ferner bestimmt cap. 17, dass der Freie, der sich als „captivus aut in fame oppressus" in die Sklaverei verkauft hat, für eine dem Kaufpreise gegenüber nur wenig erhöhte Summe seine Freiheit zurückerlangen kann. Hierin aber lässt sich ein Zusatz zur Antiqua frg. 300 (l. Visig. V, 4. 10) erblicken, deren bestimmter Fassung „in ea, quam uoluit seruitute permaneat, quoniam non est dignus ut liber sit, qui se uolens subdidit seruituti" gegenüber die gesetzliche Anerkennung eines derartigen in cap. 17 unserer Fragmente verzeichneten Ausnahmefalles erwünscht erschien. — Cap. 18 verurtheilt denjenigen Freien, welcher „absconse peculium ad custodiendum acceperit et hoc se postea accepisse ipse negaverit", zum Ersatz des doppelten Werthes; bei Verlust der anvertrauten Sache „per sua negligentia . . quolibet furto" soll er den einfachen Werth ersetzen, — bei gleichzeitigem Untergange von fremden und eigenen Sachen ist der Depositar von einer Ersatzpflicht befreit. Die für diesen Punkt einschlagenden Stellen der Antiqua des Pariser Palimpsestes [frg. 280 (l. Visig. V, 5. 3) und 282 (l. Visig. V, 5. 5)], welche im übrigen die Haftpflicht des Depositars in eingehender Weise regeln, erwähnen den im ersten Satze des cap. 18 enthaltenen Fall des nachträglichen Leugnens des Empfangs einer deponirten Sache, ebenso wie den Fall des gemeinsamen völligen Untergangs der fremden und eigenen Sache in cap. 18 unserer Fragmente nicht; dagegen entscheiden dieselben den Fall der Entwendung der deponirten Sache durch Diebstahl, wobei der an letzter Stelle gedachten Bestimmung gegenüber in cap. 18 als neu der Zusatz „negligentia sua" erscheint. Dieser Zusatz „negligentia sua" kann entweder im Gegensatz zu dem im ersten Satze des cap. 18 charakterisirten dolosen Verhalten hin-

[1]) Ausserdem vgl. l. Visig. II, 1. 33 und V, 7. 20. — [2]) So z. B. l. Sal. (Hessels u. Kern) I, 4 und XCVI (in der angef. Ausg. p. 411); vgl. des Ref. „Echte Noth" S. 20 bis 23 u. ff.

zugefügt sein, oder derselbe kann eine Erweiterung des von der Antiqua p. 280 allein erwähnten Einzelfalles des Verlustes der fremden Sache durch furtum bedeuten, welcher letztere von den Volksrechten übereinstimmend als Verschuldung des Depositars erklärt wird[1]). So gefasst würde die Hinzufügung des „quolibet furto" lediglich als Exemplifikation zu gelten haben[2]). — In Hinblick auf cap. 19 unserer Fragmente, dessen Uebereinstimmung mit ed. Theodor. cap. 80 wir bereits hervorgehoben haben, rechtfertigt sich die Ansicht, dass cap. 19 eine Ergänzung der Antiqua bilden sollte, insofern, als trotz der ausführlichen, den fugitivus behandelnden Bestimmungen der letzteren wie sie l. Visig. IX, 1. 1 sequ. enthalten, gerade dieses in cap. 19 behandelten, gewiss nicht allzuseltenen Falls in der Antiqua nur vorübergehend gedacht wird[3]).

Ziehen wir die Endresultate aus diesen Ueberlegungen, so gelangen wir zu der Annahme, dass a) die Fragmente kein Königsgesetz sind; dass b) der Verfasser unserer Fragmente die Antiqua, das ed. Theodor. und die westgothische Interpretatio zum Cod. Theod. gekannt und benutzt hat, und endlich c) dass unsere Fragmente den Zweck verfolgen, eine Ergänzung der Antiqua, so wie sie uns in dem Pariser Palimpsest vorliegt, zu bieten. Wenn wir uns hierbei zur Bestärkung dieser gegen die Schlüssigkeit der Behauptungen G.'s vorgebrachten Einwendungen auf die beistimmenden Ausführungen Zeumer's und Brunner's zu berufen vermögen, so findet Gaudenzi einen Rückhalt in der Autorität Schröder's, welcher letztere geneigt erscheint, sich der von G. aufgestellten Ansicht anzuschliessen. — Was speziell das Verhältniss unserer Fragmente zum ed. Theodor. anlangt, so kann ich mich nicht entschliessen, eine den beiden ebengenannten Rechtsaufzeichnungen gemeinsame, uns unbekannte römische Rechtsquelle[4]), welche den von uns als direkt aufgefassten Zusammenhang der Fragmente G.'s mit dem ed. Theodor. zu einem indirekten werden liesse, anzunehmen. Dies vor allem desshalb nicht, weil die römischen Rechtsquellen, welche das ed. Theodor. benutzt hat, offen zu Tage liegen, ohne dass wir zu der Annahme eines uns verloren gegangenen Zwischengliedes, welches völlig verschollen sein müsste, gezwungen werden[5]).

Trotz dieser von Gaudenzi in der prinzipiellen Auffassung des

---

[1]) Vgl. l. Baiuw., XV, 4 und 5; l. Liutpr. 131 (vgl. Gierke, Untersuch. XVIII, S. 24 ff.). — [2]) Ich will nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass die als Antiqua bezeichnete Stelle der l. Visig. V, 5, 3 entscheidet: „si fur non fuerit intra statutum tempus inuentus, medietas rerum commendatarum domino a suscipiente reddatur", während unsere Fragmente einfach bestimmen: „restituat, quod accepit". Die letztere Fassung entspricht dem ursprünglichen deutschen Rechte (vgl. vor. Anm.), vielleicht hat sich die Aenderung in l. Visig. V, 5. 3 unter dem Einflusse des in diesem Punkte weniger rigorosen römischen Rechts vollzogen. — [3]) Vgl. l. Visig. IX, 1. 15. 16, sowie l. Visig. IX, 1. 3. 12 und 13. — [4]) So Schröder a. a. O. S. 228. — [5]) Vgl. den Jndex locorum zum ed. Theodor. in den Mon. Germ. LL. V, p. 176.

Charakters der Fragmente abweichenden Ansicht nähern wir uns ihm doch auf einem anderen Wege: Zweifellos deuten vor allem die Bestimmungen in cap. 12 und 13, in welchen das freie Recht der Parteien sich elektiv an den König oder an den Richter zu wenden, ausgesprochen wird, auf ein hohes Alter der Fragmente; hierfür spricht ferner die ganze Diktion der Fragmente und die Stellung, welche wir ihnen gegenüber der Antiqua des Pariser Palimpsestes einräumten. Geringeren Werth möchte ich für die Altersbestimmung der Fragmente im Gegensatz zu Gaudenzi (S. 118: „una prova luminosa dell' antichità dei nostri frammenti") auf die in cap. 12 auftretende Bezeichnung des Gerichtsbüttels als „sagio" legen. Allerdings ist die Form „sagio" gegenüber der von anderen Quellen gebrauchten Form des „saio", „sajo" (z. B. l. Visig. II, 1. 17; II, 1. 25; II, 2. 4; II, 2. 10; V, 3. 2; VI, 1. 5 u. s. w.) als die ältere zu bezeichnen[1]), die Form „saio", „sajo" hat jedoch die Fassung „sagio" nicht verdrängt, vielmehr kommen beide Formen neben einander vor und lässt sich speziell die Schreibweise „sagio" bis ins 13. Jahrhundert hinein verfolgen[2]).

Wir hatten im Beginn dieser Besprechung diejenige Ansicht, welche in der Antiqua des Pariser Palimpsestes die Gesetzgebung König Eurich's erblickt, für richtig erklärt. Fassen wir nun unsere Fragmente unter Berücksichtigung ihres Verhältnisses zum ed. Theodor. und zu der Interpretatio des Cod. Theod. als eine Ergänzung dieser Eurich'schen Antiqua auf und ziehen wir ferner die für eine frühe Zeit ihrer Entstehung sprechenden Gründe in Betracht, so gelangen wir dazu, die Abfassung der Fragmente in die erste Hälfte des 6. Jahrhunderts, ca. 520—530 n. Chr., zu verlegen. In diesen Jahren war das Edikt Eurich's bei den Westgothen, wie wir es oben bezeichneten, noch κατ' ἐξοχήν das Königsedikt, in diesen Jahren war das ed. Theodor. (ca. 512—515) bereits erlassen, verbreitet und noch in Geltung, — mit dieser Zeitbestimmung würden aber auch die Rechts- und Kulturverhältnisse, welche uns in den Fragmenten entgegentreten, harmoniren. — Ein weniger durchschlagender Grund ist m. E. die von G. aus cap. 17 gezogene Schlussfolgerung, dass die Entstehungszeit der Fragmente „era un tempio di carestia e di miseria". Der Werth der

---

[1]) Herr Dr. Kögel in Leipzig theilt mir gütiger Weise mit, dass s. A. nach das gothische „sagio" erhalten ist in dem althochdeutschen „bein-seggo", welches „jemandem auf dem Fusse folgen" = „Diener" bedeutet und zu der Wurzel von latein. sequi gehört. „Sagio" hätte darnach nichts mit „ansagen" gemein. — [2]) Vgl. z. B. Curia general. Catalaniae celebr. in villa Montissoni ann. 1289 sub Alphonso Rege Arag. M. S. bei Du Cange n. e. VII, pg. 274, col. 3 und Litter. Jacobi Reg. Aragon. ann. 1253 bei Marten. Anecdot. I, col. 1051 (Du Cange l. c.). Von besonderem Interesse ist auch eine Urkunde bei Vaissette et de Vic, Histoire générale de Languedoc (nouv. ed. Toulouse, 1840) II n. 163 a. 918 (Diözese von Carcassonne) mit zweimaliger Erwähnung der Form „sagio" („Salvaro sagione" und weiter unten „ordinavimus sagionem nostrum"). Zu „sagio" s. auch Diefenbach, Vergl. Wörterbuch der goth. Sprache II, S. 184; Schade, Altdeutsches Wörterbuch S. 5. 735.

Freiheit, so folgert G., sei damals in Folge von Krieg und Hungersnoth so gesunken gewesen, dass sich Freie für die geringe Summe von 5 Solidi in die Sklaverei verkauft hätten; dies deute auf Verhältnisse hin, welche auf die Zeit König Eurich's passten. Ein Mal ist die Hypothese, dass die Regierungsjahre König Eurich's besonders vom Unglück heimgesucht gewesen seien, unbewiesen, ferner spricht cap. 17 von einem „captivus aut in fame oppressus", beides Ausnahmeverhältnisse; endlich aber ist cap. 17 m. E. dazu bestimmt, die Verhältnisse des Rückkaufs der Freiheit zu regeln und an einem demonstrandi causa mit frei gewählten Summenansätzen versehenen Beispiele das Verfahren zu kennzeichnen. Es kommt hinzu, dass cap. 17 seine Grundlage in der Interpretatio zur 11. Nov. Valentinian's III. findet und dass cap. 17 unserer Fragmente aus den übereinstimmenden Worten der Interpretatio ad l. c. „emptor si quinque solidis emit, sex recipiat, si decem duodecim solidos similiter recipiat" einfach herübergenommen ist.

Auf den Ort der Entstehung unserer Fragmente leiten verschiedene, der Quelle selbst zu entnehmende Fingerzeige hin. Die von uns behauptete Bestimmung der Fragmente als Ergänzung der Antiqua, die Einflüsse ostgothischen und burgundischen Rechts weisen auf eine Gegend, deren geschichtliche Verhältnisse eine Einwirkung dieser verschiedenartigen Faktoren möglich und erklärlich erscheinen lassen. Zeumer sucht diesen Punkt in denjenigen Gebieten des südlichen Galliens, welche während der Dauer der Vormundschaft Theoderich's d. Gr. über den jungen König Amalarich (510—526) in engeren Beziehungen zu dem Reiche der Ostgothen standen; auch späterhin blieben diese Gebiete durch das Mittelglied der Provence Nachbarn des ostgothischen Reiches. So gelangt Zeumer dazu, den Ort der Abfassung unserer Kapitel in dem östlichen Theile von Septimanien zu finden. Abweichend nimmt Brunner an, dass die Heimath unserer Kapitel diejenigen Theile der Provence seien, welche 477 unter die Herrschaft Eurich's, dann vorübergehend unter die Herrschaft der Burgunder und endlich 510 oder 523 in die Hände der Ostgothen gelangten [1]). Die örtliche Differenz dieser beiden Meinungen ist eine sehr geringe, immerhin erscheint mir aber die an letzter Stelle aufgeführte Ansicht den Vorzug zu verdienen, weil sich dadurch die Einflüsse der verschiedenen Stammesrechte am besten erklären. Hiermit stimmt auch die oben gegebene Altersbestimmung unserer Kapitel überein; der Wunsch nach einer die Unklarheiten und Zweifel in der Rechtsprechung — welche die wechselnde Herrschaft mit sich gebracht hatte — lösenden Aufzeichnung mag sich nach der Einverleibung jenes in Frage stehenden Theiles der Provence in das ostgothische Reich geltend gemacht und seine Befriedigung in unseren die Einflüsse der mannigfaltigen Herrschaftsverschiebungen wiederspiegelnden Kapiteln gefunden haben [2]).

---

[1]) Zeumer S. 399 f.; Brunner a. a. O. I, S. 326. — [2]) G. macht mit Recht auf den in cap. 19 und 20 in Parallele mit dem servus ge-

Aus welcher Quelle diese cap. 7—20 der Gaudenzi'schen Kompilation geflossen sind, ist schwer zu sagen. Wir vermögen uns hierbei, wie wir es oben gethan haben, mit grösserer Bestimmtheit nur negativ auszudrücken und zu konstatiren, dass dieselben nicht aus der Hand der höchsten gesetzgebenden Gewalt, der königlichen Legislativgewalt geflossen sind [1]). Im übrigen ist für Vermutbungen ein weiter Spielraum gelassen. Sollen wir an einen der „prudentes", ähnlich denen, wie sie das Patent an der Spitze des Breviars aufführt, denken, oder vermuthen, dass der Verfasser ein iudex oder ein anderweit mit der Ueberwachung der Rechtspflege in dem von uns ins Auge gefassten Theile der Provence Betrauter gewesen ist? Vielleicht ist es unrichtig, die in Rede stehenden 14 Kapitel, wenn man sie nicht in ihrem Verhältniss zur Kompilation betrachtet, als Fragmente und zwar als Fragmente einer verloren gegangenen umfänglicheren Rechtsaufzeichnung zu bezeichnen. Vielleicht ist in Hinblick auf ihre Bestimmung, zur Ausfüllung einiger Lücken zu dienen, die Zahl derselben, so wie sie uns vorliegt, als geschlossen zu betrachten, — eine Vermuthung, welche durch den bunt zusammengewürfelten, die verschiedensten Gebiete berührenden Inhalt der 14 Kapitel unterstützt wird. Jedenfalls scheint der Kompilator dieselben, ohne elektiv zu verfahren, als eine geschlossene Masse herübergenommen und mitten unter fremde Rechtsbestandtheile hineingesetzt zu haben. Dass sie bei dieser Herübernahme in die Kompilation keinen oder doch nur sehr geringen Veränderungen unterlegen haben, dafür spricht ihre charakteristische Sprachweise und die völlig rein erhaltenen Archaismen, welche zweifellos der Zeit der Entstehung der Kompilation selbst nicht mehr ganz entsprechen. In Hinblick hierauf bieten die besprochenen 14 Kapitel — unabhängig davon, ob man sich der Meinung Gaudenzi's oder der in den vorstehenden Ausführungen vertretenen Ansicht zuneigt — einen werthvollen Beitrag für die Wissenschaft des älteren deutschen Rechts, um deren Bereicherung sich Gaudenzi durch seine Publikation ein dankenswerthes Verdienst erworben hat.

Leipzig. Arthur Schmidt.

---

nannten tributarius aufmerksam, der in Italien bereits im Colonate aufgegangen war.

[1]) Ausser in dem oben angeführten, m. E. durchschlagenden Grunde („secundum regis edictum") stimme ich mit Zeumer (S. 400) darin überein, dass die in Frage stehenden Kapitel sich „von den verhältnissmässig geschickt und sorgfältig redigirten westgothischen Gesetzbüchern durch auffallende Unbeholfenheit des Ausdrucks und mangelnde Fähigkeit juristischer Formulirung" unterscheiden.

Collection de Textes pour servir à l'Etude et à l'Enseignement de l'Histoire. Paris. Alph. Picard. 1886. 1. Raoul Glaber. Les cinq livres de ses Histoires (900—1044), publiés par Maurice Prou.

Eine Anzahl von Mitgliedern des Institut, der Universität, der École des Chartes und der École des Hautes-Etudes haben sich mit einander verständigt zur Herausgabe einer umfassenden Sammlung von historischen Urkunden, um dem Freunde der Geschichte das Studium derselben zu erleichtern. Die Urkunden, Chroniken, Biographien etc. sollen so gewählt werden, dass durch dieselben entweder eine bestimmte Epoche der Geschichte oder eine grosse Institution eine vollständige Beleuchtung erhält. Dabei beschränkt sich der Plan nicht auf Frankreich, sondern es sollen auch andere Länder berücksichtigt werden, Frankreich aber stets die Vorhand behalten. Vorläufig sind folgende Serien in Aussicht genommen: Gregor von Tours und Raoul Glaber eröffnen die Sammlung; folgen Texte zur Kirchengeschichte bis zum 11. Jahrhundert, die Annales de Flodoard und Aimé du Mont-Cassin Histoire de li Normant; Texte zur Geschichte der Capetinger, Suger, vie de Louis le Gros; Guilbert de Nogent, Histoire de sa vie; Texte, betreffend das Parlament bis zum 14. und 15. Jahrhundert; die Etats généraux im 14. und 15. Jahrhundert; die Geschichte der États provinciaux und der Beziehungen des Königsthums zu den Städten vom 14. bis 18. Jahrhundert, sodann Texte zur Geschichte der französischen Institutionen von 1515—1789 und der Beziehungen des Klerus zum Königthum von 1682—1789. Hieran sollen sich noch andere Serien schliessen und namentlich auch die Bibliographie berücksichtigt werden. Die Urkunden sollen in neuen kritischen Ausgaben, mit Noten versehen und in handlichem Format erscheinen. Die einzelnen Lieferungen werden ohne bestimmte Ordnung ausgegeben, können aber nach vollständigem Erscheinen in Bände gebunden werden. Dabei soll jedoch der Preis der während eines Jahres ausgegebenen Lieferungen 10 Fr. nicht übersteigen.

Die erste, soeben erschienene Lieferung enthält die Geschichten Raoul Glaber's mit einem Vorwort, betreffend das Leben des Autors, sein Geschichtswerk, seine Handschriften-Ausgaben. Der Text ist nach den auf der Bibl. Nationale in Paris befindlichen Msc. Nr. 10912 und 6190 revidirt, mit erklärenden Noten und einem guten Register versehen. Demnächst wird auch Gregor von Tours von Omont erscheinen. Für Seminarien und den täglichen Gebrauch wird die Sammlung in Frankreich die nämlichen Dienste leisten, wie die Handausgaben der Mon. Germ. historica für Deutschland. Leges und Coutumes sind bis jetzt keine in Aussicht genommen, dem Juristen würden sie aber in solchen Ausgaben willkommen sein.

Nachtrag. Seit Absendung dieser Anzeige sind folgende Bände dieser Sammlung erschienen: Grégoire de Tours, Histoire des Francs

liv. I—VI; texte du msc. de Corbie, publié par Henri Omont; Vie de Louis le Gros, par Suger, suivie de l'Histoire du roi Louis VII publiées par A. Molinier; und Thévenin, Textes relatifs aux institutions privées et publiques aux époques mérovingienne et carolingienne. I[re] partie Institutions privées. Das Buch geht vorläufig nicht über die karolingische Periode hinaus und ist daher verhältnissmässig reichhaltiger als die Urkundensammlung von Loersch-Schroeder, welche in einem Bande von gleichem Umfange einen weit grösseren Zeitraum umfasst.

Bern. König.

Luchaire, Achille. Histoire des Institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens (987—1180). Paris. Alph. Picard. 2 Vol. 328 und 372. 1883. Fr. 15.

Luchaire hat sich die Aufgabe gestellt, die Gründung der capetingischen Dynastie und Geschichte der ersten Capetinger bis auf Philipp August zu schreiben und damit eine Lücke auszufüllen, welche die französischen Schriftsteller bis jetzt offen gelassen hatten. Die Darstellung des Verfassers beruht auf einem umfassenden Studium der bisherigen französischen und auswärtigen, namentlich deutschen Arbeiten und einer erschöpfenden Benutzung des noch vorhandenen und auffindbaren Urkundenmaterials. Er schildert zuerst den Zustand des Reiches beim Ausgange der Karolinger, die Ursachen ihres Verfalles und des Aufkommens der Nachkommen Robert's des Tapfern, sowie der Befestigung ihrer Dynastie, nachdem einmal die Kandidatur Karl's von Lothringen definitiv beseitigt war. Die Verdrängung der zweiten Dynastie durch die dritte war nicht das Werk einer gewaltsamen Revolution, sondern ein naturnothwendiges Ereigniss, das Resultat der bisherigen Entwickelung. Der Anschluss geschah daher ohne Erschütterung, aber mit Zustimmung und Nachhülfe des Klerus; die bisherige Machtbefugniss des Königthums blieb unter den Capetingern die nämliche, wie sie unter ihren Vorgängern gewesen war, und die neuen Herrscher wurden gewählt und gesalbt wie die Karolinger. Es trat somit keineswegs ein erbliches Königthum an die Stelle des Wahlkönigthums. Dagegen verfolgten die Capetinger andere politische Ziele als die Karolinger und suchten im Laufe der Jahrhunderte dem Reiche wiederzugewinnen, was unter den letzten Karolingern, namentlich unter Karl dem Kahlen, verloren gegangen war, und verfolgten daher unwandelbar, wenngleich nicht immer mit gleicher Energie und Konsequenz, die Tendenz, die königliche Macht auf Kosten der grossen Lehenfürsten zu stärken und das feudal gewordene Frankreich in ein monarchisches umzuwandeln. Es war daher ihr ernstes Bemühen, die von der königlichen Gewalt abgerissenen Machtbefugnisse wieder mit derselben zu vereinigen, und wenn auch nicht alle Fürsten dieses Hauses die nämliche Thatkraft an den Tag legten und daher scheinbare Stillstände eintraten, so zeigt doch

eine Vergleichung der Machtbefugnisse späterer Könige mit derjenigen früherer, dass eine Vermehrung derselben stattgefunden hatte. Die ganze Geschichte der ersten Capetinger schwebte immer noch in einem gewissen Dunkel; als heller Punkt galt nur ihre Erhebung. Luchaire suchte daher durch die gründlichste Untersuchung und Verwerthung aller sachbezüglichen Dokumente Licht in diese Periode, namentlich das 11. und 12. Jahrundert zu bringen und aufs genaueste das Verhältniss des Königthums in derselben zur Feudalität festzustellen und zu ermitteln, welcher Antheil jedem der verschiedenen Herrscher an der Arbeit und ihren Resultaten gebührt. Zu dem Behufe schildert er zuerst die allgemeinen wesentlichen Merkmale der capetingischen Monarchie, die Mittel ihrer Erhaltung und ihres Ausbaues, das Verhältniss der erblichen Nachfolge und derjenigen durch Wahl und den Widerstreit beider Prinzipien; ferner die materielle Lage der Könige, ihre Einkünfte, Ausgaben und Domänen. Sodann untersucht er die Organe, durch welche die königliche Gewalt ausgeübt wurde, die Mitglieder der königlichen Familie, die Zentralverwaltung und die grossen Beamten und Würdenträger der Krone, endlich die lokale Verwaltung und die Beamten der königlichen Domänen. Dabei weist der Verfasser an einer Reihe von Beispielen nach, wie die Krone sich einzelner Lehensträger und der Kirche bediente, um die verlorenen Rechte wieder zu gewinnen. Den Schluss des ersten Bandes bildet eine vortreffliche Untersuchung über die Befugnisse des Königs als Gesetzgeber, Richter und Inhaber der obersten Gerichtsbarkeit, und über die allmähligen Veränderungen der Gerichtsverfassung. Der zweite Band behandelt das Verhältniss der Feudalität zum Königthum, die Erblichkeit der Lehen und die Beziehungen zur Kirche, dem Episkopat und der Klostergeistlichkeit; endlich diejenigen zu dem Volke, den Gemeinden und den Hörigen und ihre Stellung zu den Feudalherren. Der letzte Abschnitt ist den sechs ersten Königen selbst gewidmet und jedem sein Antheil an der gemachten Arbeit und dem erworbenen Verdienste zugetheilt. In einem Schlusskapitel endlich wird ein Rückblick geworfen auf die gemachte Untersuchung unter Hervorhebung der gewonnenen Resultate. Das Buch Luchaire's gehört unzweifelhaft zu den besten Veröffentlichungen, welche in den letzten Jahren auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte in Frankreich erschienen sind, und sei daher den Fachgenossen bestens empfohlen.

Bern. ——— König.

Luchaire, A. Études sur les Actes de Louis VII. Paris. A. Picard. 1885. 4°. 527. Fr. 20, und

Recherches historiques et diplomatiques sur les premières années de la vie de Louis le Gros. Paris. A. Picard. 1886. 8°. 51. Fr. 2,50.

Die Études enthalten das Urkundenbuch zu der Histoire des Institutions und werden auch als Ergänzung desselben von dem Verfasser

selbst bezeichnet. Das Werk zerfällt in drei Abtheilungen. Die erste handelt von den charakteristischen inneren und äusseren Merkmalen der Urkunden Ludwig's VII., den Arten derselben, ihrer Datirung, den zur Anwendung gebrachten Formeln, dem benutzten Material, Pergament, der Schrift, den Monogrammen, den Siegeln und ihrer Farbe etc. Eine besondere Untersuchung ist der Aufeinanderfolge der grossen Kronbeamten gewidmet, der Sénéchaux, Bouteillers, Chambriers und Chancelliers, weil durch die genaue Feststellung ihrer Amtsdauer auch die während derselben errichteten Urkunden in mehrfacher Beziehung kontrollirt werden können. Sodann werden die Orte genau bezeichnet und identifizirt, wo sich der König während seiner langen Regierungszeit in Frankreich aufgehalten hat, und alle Angaben werden entweder durch Urkunden des Königs belegt oder ihre Richtigkeit aus den zeitgenössischen Chroniken nachgewiesen. Der letzte Abschnitt dieser ersten Abtheilung ist der Kritik der Urkunden gewidmet, deren innere oder äussere Form von der gewöhnlichen und regelmässigen abweicht, oder die verdächtig sind, oder sich als erweislich falsch herausstellen.

Die zweite Abtheilung enthält die Regesten der Urkunden Ludwigs VII. mit genauer Hinweisung auf den Ort ihrer Aufbewahrung (S. 97—347). Die dritte Abtheilung enthält die noch ungedruckten Urkunden mit steter Angabe der Regestennummer (S. 349—463). Beigegeben sind Facsimiles von Urkunden als Belege zu den Bemerkungen des Verfassers über ihre Schreibweise und ihre Siegelung. Den Schluss bildet ein äusserst sorgfältig gearbeitetes Verzeichniss aller vorkommenden Namen und Orte, die mit grosser Sorgfalt festgestellt und identifizirt sind.

Die zweite der oben genannten Schriften hat zum Zweck, einige unsichere Punkte aus dem Leben Ludwig's VI. festzustellen, nämlich die Zeit seiner Geburt und diejenige seiner Erwählung zum Rex designatus Francorum. Beide sind noch bis in die neueste Zeit bestritten. Für die Geburt entscheidet sich Luchaire für das Jahr 1081, ohne jedoch den Ort derselben ausfindig machen zu können; für die Designation dagegen das Jahr 1100 ermittelt. Pagi hatte geschwankt zwischen 1098 und 1099, während Brial sich für 1103 entschieden hatte; Luchaire weist nun nach, dass dieselbe zwischen den 24. Mai 1098 und den 25. Dezember 1100 fallen müsse. Am ersten Tage hatte er von dem Grafen von Ponthieu den Ritterschlag erhalten und am letzteren finden wir ihn an der Tafel des englischen Königs Heinrich I. als Rex Francorum designatus.

Bern. König.

Chassaing, Augustin. Spicilegium Brivatense. Recueil de documents historiques rélatifs au Brivadois et à l'Auvergne. Paris. Alph. Picard. 1886. 4°. 751.

Die Vorarbeiten für den Dictionnaire topographique du Département de la Haute-Loire brachten dem Herausgeber bei Untersuchung

der Archive eine grosse Anzahl von Urkunden zur Kenntniss, welche ihm für die Lokalgeschichte von Brioude und eines Theiles der Auvergne von Interesse zu sein schienen. Es wurden daher 210 ausgewählt und es bilden dieselben nun den prächtigen Band, welcher im Laufe dieses Jahres aus der Imprimerie Nationale hervorgegangen ist. Beziehen sich auch dieselben nur auf einen kleinen Theil von Frankreich, so bieten sie doch für die politische und Rechtsgeschichte des Interessanten genug, um auch in einer deutschen Zeitschrift besprochen zu werden. Der Inhalt dieser Urkundensammlung ist ausserordentlich reichhaltig und mannichfach. Eine Anzahl derselben hat ein lokales, geographisches Interesse, indem sie frühere Grenzen oder Gebietseintheilungen bezeugen oder die Existenz von Ortschaften, welche in Folge der Veränderung des Laufes von Flüssen verschwunden sind; andere gestatten einen Einblick in die Lehensverhältnisse der Grafschaft, namentlich das Verzeichniss von 420 Vassallen des Grafen Alfons und ihrer Besitzungen im 13. Jahrhundert, die Verleihungen von Konzessionen und Freiheitsbriefen. Von diesen letzteren wird derjenige von Auzon (1260) zum ersten Male veröffentlicht, während diejenigen von Leoting (1264) und von Roche (1291) schon früher bekannt gemacht worden sind. Dabei bedauert der Herausgeber, dass es ihm nicht gelungen ist, auch die Charte von Allègre aufzufinden. Auf das Gerichtswesen beziehen sich verschiedene Urkunden; die einen beweisen den Erwerb der Gerichtsbarkeit kleinerer geistlicher oder weltlicher Herrschaften durch die Krone, oder wenigstens einer Mitbetheiligung bei der Justizpflege (paréage); andere enthalten Verträge von Gerichtsherren über die Ausübung ihrer gerichtsherrlichen Rechte. Selbst zwei juristische Gutachten aus dem 13. und 14. Jahrhundert sind aufgenommen, von denen das eine sich auf einen Prozess bezieht, welcher gegen einen Chorherrn wegen Falschmünzerei geführt wurde, das andere dagegen einen Zehntstreit zum Gegenstande hat. Selbst der hundertjährige Krieg mit England wirft seine Schatten in die Sammlung von Urkunden, indem durch sie die Zeit der Erbauung von Festungen oder Befestigungen, welche die Nähe des Feindes nothwendig machte, ermittelt werden kann. Für die Geschichte des Handels und der Industrie liefern Beiträge die Bewilligungen von Märkten und der Nachweis der Glasfabrikation in diesen Gegenden in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, während sie bisher in das 17. Jahrhundert versetzt worden war. Eine Reihe von Urkunden giebt Aufschluss nicht nur über die Einkünfte von Klöstern und Abteien, sondern auch über das Leben in denselben und die materielle Verpflegung der Mönche; andere beziehen sich auf die Gründung von Spitälern, und da nachgewiesenermassen dieselben im Mittelalter den alten Römerstrassen entlang gebaut wurden, so bieten diese Urkunden auch dem Archäologen willkommene Ausbeute. Interessante Proben des auvergnatischen Dialektes findet der Philologe in den Nummern 58 (1271), 126 (1353), 127 (1354) und 149 (1375). Die letzte Urkunde enthält eine Notiz des Benediktiners Boyer aus dem Jahre 1709, betreffend die Legende, wonach die Calvinisten

nach Einnahme der Abtei La Chaise-Dieu den Schädel des dort begrabenen Papstes Clemens VI. als Trinkgefäss benutzt haben sollen. In dem genannten Jahre wurde das Grab geöffnet und Boyer bezeugt, dass dasselbe unberührt und der Schädel bei den übrigen Gebeinen gewesen sei. Die Calvinisten haben daher nie daraus getrunken.

Die Urkunden sind in chronologischer Reihenfolge abgedruckt, allein ein beigegebenes Inhaltsverzeichniss giebt genau den Inhalt derselben an, so dass das Auffinden leicht gemacht ist. Den Schluss bildet ein ausführliches Namen-, Personen- und Ortsverzeichniss.

Bern. König.

Jacques Flach. Les Origines de l'ancienne France. Le Régime Seigneurial (X et XI siècles) I. Paris. Larose et Forcel. 1886. 8°. 475.

Das Werk, welchem wir heute eine vorläufige Anzeige widmen, beginnt eine Rechtsgeschichte, wie sie grossartiger noch nicht angelegt worden ist, und wenn es dem Verfasser gelingt, sie in der angefangenen Weise zu Ende zu führen, so darf er mit vollem Recht ausrufen: exegi monumentum aere perennius. In seiner Einleitung giebt der Nachfolger Laboulaye's im Collège de France Rechenschaft über die Methode, nach welcher er die französische Rechtsgeschichte zu bearbeiten unternommen hat, und über die Schwierigkeiten, welche einem solchen Unternehmen in Frankreich sich entgegensetzen. Für das Studium der Rechtsgeschichte sind die Verhältnisse dort ungünstig, klagt der Verfasser; erst in neuester Zeit wurde dieselbe an den Hochschulen als Lehrfach eingeführt, allein eine Wissenschaft lässt sich nicht dekretiren wie eine Verwaltungsreform. Zwar fehlt es nicht an reichem Material, allein das Gebäude selbst ist noch zu erstellen, der Architekt hat es noch zu verarbeiten. Die bisherigen Arbeiten auf diesem Gebiete sind nach Flach entweder unvollendet oder sie ruhen auf einer ungenügenden Grundlage oder verrathen, wie diejenigen von Warnkönig und von Schäffner, eine unvollständige Kenntniss der zu benutzenden Quellen. Einzig das vor kurzem erschienene Werk von Viollet wird als une oeuvre vraiment scientifique et de grande valeur ausgezeichnet. Eine umfassende und allen Ansprüchen genügende Geschichte des französischen Rechts existirt daher nach seiner Ansicht nicht, und es sei auch schwer, die Lücke auszufüllen, weil beim Unterricht an den Hochschulen die Rücksicht auf den künftigen Advokaten vorherrsche, dagegen die freie Forschung in den Hintergrund trete. Die Ausarbeitung umfassender rechtshistorischer Werke erfordere eine gründliche Kenntniss der vorhandenen Urkunden und eine grosse Fähigkeit, dieselben kritisch zu behandeln und zu verwerthen; ferner Vertrautheit mit dem mittelalterlichen Latein etc. Alle diese Kenntnisse könne sich der deutsche Student auf seinen Hochschulen unter der Leitung kundiger Meister erwerben, wogegen er in Frankreich auf sich selber angewiesen sei.

Auch der Professor, welcher die Rechtsgeschichte zu seinem besonderen Fache erwählt habe, könne von heute auf morgen ein anderes Unterrichtsfach angewiesen erhalten, wodurch er gezwungen sei, seine bisherigen Studien aufzugeben oder wenigstens einzuschränken, so dass eine Vertiefung nicht erzielt werden kann. Ganz anders stehe der deutsche Rechtshistoriker seinem Fache gegenüber; Niemand verkümmere ihm seine freie Forschung und die Mittheilung derselben an seine Schüler. Als daher Flach dem verewigten Laboulaye seinen Plan mittheilte, eine umfassende französische Rechtsgeschichte zu schreiben, sagte ihm dieser mit Rücksicht auf die zu überwindenden Schwierigkeiten, es sei dies eine Aufgabe für das ganze Leben. Flach wusste es und begann die Arbeit. Je mehr dieselbe fortschritt, desto mehr erweiterte sich sein Gesichtskreis und er ward sich bewusst, dass eine fortschreitende Entwickelung sich nicht innerhalb der engen Grenzen eines Volkes oder eines Landes halte und desshalb die Geschichte der Gesetzgebungen anderer, namentlich angrenzender Länder wesentlich mitberücksichtigt werden müsse. Dieselbe bildet zur Stunde noch keinen Gegenstand des Unterrichts auf den französischen Universitäten und nur am Collège de France wird sie gelehrt. Dagegen hat sich ausserhalb dieser offiziellen Unterrichtsanstalten ein reges Leben entwickelt, von welchem die soc. de lég. comparée, die École libre des sciences politiques und die verschiedenen Revues erfreuliches Zeugniss ablegen.

Das gegenwärtig vorliegende Werk bildet nur eine Abtheilung, gleichsam einen Ausschnitt des Ganzen, nur die etwas dunkle Geschichte des 10. und 11. Jahrhunderts, und der bisher erschienene Band die Entstehung des Lehnswesens, des régime seigneurial, wie Flach es nennt. Diese Periode ist die am wenigsten gekannte, und Flach sagt von ihr: Avec la chute des Carlovingiens commence, semble-t-il, le chaos. Tout devient ténébres: quelques rares lueurs traversent l'obscurité et laissent entrevoir une mêlée gigantesque de peuples et de races, de langues et de moers, de croyances et d'institutions. Et puis quand la lumière remonte à l'horizon un monde nouveau émerge . . . Les États fondés dans l'Europe occidentale sedissolvent, partout se rompt le lien social. Les rapports des hommes d'une méme région, si petite qu'on la suppose, ne sont plus régis par des lois fixes, obligatoires pour tous. Ils se diversifient à l'infini. Le contrat d'homme à homme avec la force comme principale sanction, la coutume locale non écrite et essentiellement mobile au gré de l'arbitraire, ce sont là les déterminantes essentièlles qui reglent la marche de la société. On assiste au regne de l'individualisme le plus absolu, on pourrait dire à l'émiettement d'un monde. Et pourtant dans les profondeurs de cette société qui semble abandonnée à tous les hazards, desemparée et sans pilote, il y a des forces vives inhérentes à la nature même de l'homme, qui insensiblement groupent, coordonnent, reconstituent sous une enveloppe encore fugitive et changeante, une langue, une art, des institutions, un peuple (S. 9). Dieser Auflösung und Rekonstruktion des Staates ist die bis jetzt in Angriff genommene Abtheilung des Werkes

gewidmet. Während des 10. und 11. Jahrhunderts bildete sich aber nicht nur das Lehenwesen aus, sondern auch dasjenige Recht, welches einen so grossen Einfluss ausübte auf das deutsche und englische Recht, allein nicht identisch ist mit demjenigen der salischen Franken, wie Sohm angenommen hat. Als politisches System habe dieses Recht in dem Lehensystem gegipfelt, welches Deutschland, zu barbarisch, und Italien, zu römisch, um dasselbe selber hervorzubringen, der Reihe nach von Frankreich entlehnten und welches durch die Normannen auch England eroberte. Um dieses Recht nach allen Richtungen zu erforschen und darzustellen, war der Verfasser genöthigt, über 100000 Urkunden aller Art und aus allen Theilen Frankreichs zu studiren und über alle Beziehungen der Individuen zu einander oder zu Grund und Boden die urkundlichen Mittheilungen zu sammeln. Ueberall von dem Besonderen zum Allgemeinen aufsteigend, gelang es ihm, einen Ueberblick von seltener Ausdehnung und Genauigkeit zu gewinnen. Geflissentlich sucht Flach immer den festen, urkundlich belegten Grund und Boden auf und lehnt alle Systeme ab, welche sich als mehr oder weniger geistreiche Phantasien ergeben, der Wirklichkeit aber nicht entsprechen. Dies sind die Grundsätze, welche Flach in seiner Einleitung entwickelt und welche dasjenige zusammenfassen, was er in früheren Arbeiten auseinandergesetzt und nachgewiesen hatte.

Die gegenwärtig vorliegende erste Abtheilung des ganzen Werkes, welche ausschliesslich das 10. und 11. Jahrhundert zum Gegenstande hat, behandelt in acht Büchern folgende Verhältnisse: 1) De la protection et de son rôle, spécialement dans la soc. franque; 2) La dissolution de la société. An diese bis jetzt erschienenen Bücher sollen sich anschliessen: 3) Les Éléments de sa reconstitution; 4) La formation d'un droit national par la fusion du droit franc et du droit romain sous l'influence des coutumes locales et du droit canonique. Die hierauf folgenden Bücher 5, 6 und 7 sollen die Gesellschaft des 11. Jahrhunderts schildern, ihre Kultur, ihr Recht, ihren geistigen Zustand überhaupt, während dem 8. der Nachweis vorbehalten ist, dass das Gemeindewesen und die Befreiung von Grund und Boden ihre tieferen Wurzeln im 11. Jahrhundert haben und den Uebergang zu den folgenden Epochen vermitteln. Dies der vorläufige Plan des Werkes, welches, wenn mit gleicher Meisterschaft durchgeführt und vollendet, wohl kaum seines Gleichen in der juristischen Litteratur haben möchte.

Bevor der Verfasser auf seinen Gegenstand selber eingeht, giebt er eine Uebersicht der vorhandenen und von ihm benutzten Handschriften, gedruckten Quellen, Sammlungen und anderen Hilfsmittel. Im ersten Buche sodann handelt er von der Protektion und ihrer Bedeutung und Nothwendigkeit, nicht nur bei dem fränkischen Volke, sondern überall, und weist nach, dass in Frankreich die Feudalität einem Schutzbedürfniss entsprungen sei und dass überall die nämlichen Ursachen die nämlichen Wirkungen erzeugt haben. Das einzelne Individuum findet diesen Schutz zuerst in der Familie; bei den Römern in der manus, bei den Galliern in der Klientschaft, bei den Germanen in

der Munt; in der gallorömischen Epoche erzeugt das Schutzbedürfniss den Patronat, patronage, in der fränkischen den Königsschutz, die Kommendation und das mitium, die Immunität von Laien und Geistlichen, endlich die Vassallität und das Benefizialwesen, welche zum Abschlusse des Lehenssystems, des Régime seigneurial, führen. Das zweite Buch handelt von der Auflösung der Gesellschaft und ihren Ursachen. In der Ausübung der Rechtspflege bestand zum grossen Theil der Schutz, welchen die königliche Gewalt zu gewähren vermochte. Flach schildert uns, wie dieselbe den Händen der Könige entglitt, um in diejenige der weltlichen oder geistlichen Herren zu fallen, und darin ein Werkzeug der Bedrückung zu werden; ferner den Uebergang des Allodes in Lehengut, der Freiheit in Abhängigkeit, das Ueberhandnehmen der Persönlichkeit des Rechtes im Gegensatz zur Territorialität, die Gerichtsbarkeit der Lehenherren und der Grundherren. Was zum Schutze dienen sollte, wurde Mittel zu einer Unterdrückung, deren allmähliges Fortschreiten Flach in anschaulicher und lebendiger Weise schildert. Gegenüber der Zentralgewalt wurde der einzelne Gewaltige übermächtig und sie ihm gegenüber ohnmächtig, wie an der Hand zahlreicher Urkunden nachgewiesen wird. Rohe Gewalt war an die Stelle des Rechtes getreten und der Missbrauch der Schutzherrschaft hatte für den Schwächeren den Verlust von Freiheit und Eigenthum zur Folge. Im letzten, La force et le droit überschriebenen Kapitel eröffnet sich dem Verfasser ein besserer Blick in die Zukunft, denn während die brutale Gewalt zerstörend wirke, bereiten sich naturgemäss die Bewegungen und die Elemente vor, welche eine Rekonstruktion durch geistige Kräfte bezwecken und zu erreichen im Stande sind. Dass das Buch auch von deutschen Juristen mit Beifall wird aufgenommen werden, unterliegt keinem begründeten Zweifel und wir sehen daher mit Spannung dem Erscheinen der folgenden Bände entgegen.

Bern. König.

Giov. Abignente, Gli Statuti inediti di Cava dei Tirreni, 2 vol. Roma 1886.

Abignente giebt im ersten Bande eine ausführliche und eingehende Darstellung der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (polizia civile) der Stadt Cava von der langobardischen Zeit an bis zum Jahre 1734. Der zweite Band ist der Geschichte des Handels und der Gewerbe, sowie den kaufmännischen und gewerblichen Korporationen gewidmet. Anhänge bringen eine Anzahl ungedruckter Documente aus den Jahren 1322 bis 1699, darunter einige für die Geschichte des Gewerberechts nicht unerhebliche Stücke, von welchen ein Lehrvertrag ad addiscendam artem textoriae aus dem Jahre 1503 besondere Beachtung verdient.

Berlin. H. Brunner.

Germanistische Chronik.

Karl von Richthofen.

Am 6. März d. J. starb zu Damsdorf bei Striegau in Schlesien nach etwa vierzehntägiger Krankheit der gründlichste und gelehrteste Kenner der friesischen Rechts- und Sprachgeschichte, Karl Otto Johannes Theresius Freiherr von Richthofen. Am 30. Mai 1811 zu Damsdorf geboren, verlebte er seine Jugend im väterlichen Hause zu Brechelshof im Kreise Jauer. Nachdem er die Prima der Ritterakademie zu Liegnitz absolvirt hatte, studirte er zuerst in Breslau, wo ihn Unterholzner, dann in Berlin, wo ihn neben Savigny besonders Eichhorn anzog, der in ihm die Neigung zu germanistischen Studien weckte. Von Berlin ging er nach Göttingen, um Jakob Grimm zu hören. Den Einfluss, welchen der Meister der deutschen Sprachwissenschaft und Alterthumskunde auf ihn ausübte, zeigt sich in der gediegenen philologischen Schulung, durch welche Richthofen unter den deutschen Rechtshistorikern hervorragt. Am 8. Juli 1840 wurde Richthofen in Halle zum Doktor der Rechte promovirt. Im Sommer 1841 habilitirte er sich als Privatdozent an der juristischen Fakultät der Universität Berlin, wo er bald darauf zum ausserordentlichen Professor ernannt wurde. Als solcher las er bis 1860 die germanistischen Fächer und Staatsrecht. Dass er eine anregende Lehrthätigkeit entwickelte, beweist u. a. das Urtheil des bekannten Romanisten Alois von Brinz, welchen er unter den Germanisten, die Berlin zu Anfang der Vierziger Jahre besass, am meisten fesselte (vgl. Regelsberger in der Krit. Vierteljahrsschrift XXX, 3). Aus Anlass des Berliner Jubiläums wurde Richthofen am 16. Oktober 1860 von der philosophischen Fakultät zu Berlin honoris causa promovirt. Parlamentarisch war er zuerst im Erfurter Parlamente (1850—52), dann später 1861 im preussischen Abgeordnetenhause thätig. Nachdem er seine Berliner Professur niedergelegt hatte, ging er auf seine Besitzung in Damsdorf, verbrachte aber mit Ausnahme der letzten Lebenjahre die Wintermonate häufig in Berlin. Im Jahre 1868 traf ihn ein hartes Geschick. Er wurde von einer schweren Augenkrankheit heimgesucht, welche durch einen einjährigen Aufenthalt in Wiesbaden nicht gehoben werden konnte, sondern ihn bis an sein Lebensende zwang, bei seinen wissenschaftlichen Arbeiten, welchen er mit eiserner Energie

und selbstloser Hingebung treu blieb, sich eines Amanuensis zu bedienen, der ihm vorlas und dem er diktirte. Sein Sohn Karl von Richthofen, derselbe, welchem wir die Ausgabe der Lex Thuringorum in den Monumenta Germaniae historica verdanken, schien anfänglich den gelehrten Neigungen seines Vaters folgen zu wollen, wandte sich aber dann vollständig den Aufgaben der Staatsverwaltung zu und weilt jetzt als Ober-Regierungsrath zu Danzig. Es ist mir eine angenehme Pflicht, ihm für freundliche Mittheilung der von mir gewünschten wichtigsten Daten über das Leben und Wirken seines dahingeschiedenen Vaters hier meinen öffentlichen Dank zu sagen.

Schon früh reifte in dem älteren Richthofen der Entschluss, seine wissenschaftliche Arbeitskraft demjenigen der deutschen Stammesrechte zu widmen, welches den rein germanischen Charakter am zähesten und am treuesten gewahrt hat. Eichhorn's Vorlesungen über Staatsrecht hatten ihn angeregt, die Entstehung und Entwickelung der Landeshoheit ins Auge zu fassen. Bei dem ersten Eindringen in das Problem wurde er aufmerksam auf den eigenthümlichen Gang, den sie nach Eichhorn's Darstellung in Friesland genommen hatte. Nachdem er sich die Kenntniss des Friesischen angeeignet und die vollständige Unhaltbarkeit der auf Ubbo Emmius († 1626) fussenden Ansichten über die älteren friesischen Verfassungsverhältnisse erkannt hatte, fasste er den Plan, eine friesische Rechtsgeschichte zu schreiben. Da ermahnte ihn Jakob Grimm, sich vorher auf einer wissenschaftlichen Reise umzusehen, ob nicht für seine Arbeit neue friesische Rechtsquellen aufzufinden seien. Richthofen ging daher im Sommer 1834 von Göttingen nach Wolfenbüttel, Hannover, Hamburg, Bremen, Oldenburg, Aurich, Emden, Groningen, Leuwarden und Leiden, um die dortigen Archive und Bibliotheken auf friesische Rechtsquellen hin zu durchmustern. Er gewann des neuen Stoffes so viel, dass es unmöglich wurde, ihn der projektirten friesischen Rechtsgeschichte einzuordnen. So entschloss er sich denn, mit einer neuen Ausgabe der sämmtlichen älteren friesischen Rechtsquellen vorzugehen, welche mit einem für das Verständniss derselben unentbehrlichen altfriesischen Wörterbuche 1840 erschien. Ein Urtheil über diese Leistung abzugeben, ist überflüssig. Es steht seit mehr als vier Dezennien in den Fachkreisen fest. Noch heute gilt, was Eichhorn 1843 in seiner deutschen Staats- und Rechtsgeschichte (II, 338) davon sagte: Die friesischen Rechtsquellen sind durch diese Ausgabe und das Wörterbuch, welches bei weitem nicht bloss Worterklärungen, sondern oft sehr tiefe Forschungen über die Rechtsinstitute enthält, zu den am besten bearbeiteten Quellen des Rechtes im Mittelalter geworden.

Die Zeit der Berliner Lehrthätigkeit hat nur kleinere Publikationen Richthofen's aufzuweisen. Ausser den Vorlesungen nahm ihn die Verwaltung seiner schlesischen Besitzungen in Anspruch, die er durch Ankauf mehr und mehr vergrösserte. Die Universitätsferien verbrachte er damals regelmässig auf dem Lande, um sich der Landwirthschaft zu widmen, wie er denn überhaupt ein ebenso strebsamer als intelligenter Landwirth war, Zuckerfabriken baute, sich besonders eifrig mit

Rübenkultur und Schafzucht befasste. Von litterarischen Arbeiten sind aus der Zeit von 1841 bis 1860 anzuführen: eine Besprechung von H. Müller's Der Lex Salica und der Lex Angliorum et Werinorum Alter und Heimath in Richter's und Schneider's Krit. Jahrb. X, 1841, eine Abhandlung über die singulären Erbrechte an schlesischen Rittergütern 1844, der warm empfundene Nekrolog über Eichhorn in Bluntschli's und Brater's Deutschem Staats-Wörterbuch III, 237 ff., 1858, der Artikel Friesen ebendaselbst IV, 1 ff., 1858.

Erst nachdem er seine akademische Lehrthätigkeit aufgegeben hatte, trat Richthofen wiederum mit grösseren wissenschaftlichen Arbeiten vor die Oeffentlichkeit. Der Auftrag, für die Monumenta Germaniae historica die Leges der Friesen und der Sachsen zu ediren, veranlasste ihn, sich zunächst in die Zeit der Volksrechte zu vertiefen. Vom Jahre 1862 datirt die Vorrede seiner Ausgabe der Lex Frisionum, von 1868 die Vorrede zur Ausgabe der Lex Saxonum. Beide Editionen zählen zu dem Tüchtigsten, was in der Abtheilung Leges der Monumenta Germaniae geleistet worden ist. Noch 1868 erschienen seine einschneidenden Untersuchungen zur Lex Saxonum, eine Fundgrube scharfsinniger Gelehrsamkeit und eine der besten Monographien, die wir über deutsche Volksrechte besitzen. Nicht ohne erhebliche Zuthat veröffentlichte Richthofen das Werk von K. Gustav Kries, Die englische Armenpflege 1863. Seit dem Jahre 1868 macht sich in Richthofen's Arbeiten wieder eine längere Pause bemerkbar, offenbar eine unfreiwillige Folge des Augenleidens, das ihn befallen hatte, da er sich erst allmählich an die veränderte Art des Arbeitens, zu der es ihn zwang, gewöhnt zu haben scheint.

Die friesische Rechtsgeschichte, welche der Jüngling hoffnungsfroh in Aussicht gestellt hatte, ist leider nicht geschrieben worden. Es war der Plan gewesen, in vier einzelnen Abschnitten das friesische Recht der fränkischen Zeit, des zwölften, dann des dreizehnten Jahrhunderts, und in einem Abrisse das friesische Recht um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts darzustellen. Das Projekt wurde aufgegeben, weil über etliche entscheidende Fragen nur Klarheit zu gewinnen sei aus der Entwickelung, die das einzelne Rechtsinstitut im ganzen Verlaufe der friesischen Rechtsgeschichte genommen habe. Richthofen beschränkte sich daher auf Untersuchungen über einzelne Punkte der friesischen Rechtsgeschichte. Jm Jahre 1880 erschien der erste Band der Untersuchungen zur friesischen Rechtsgeschichte, welcher den ältesten friesischen Rechtsquellen und den Vereinstagen der Friesen bei Upstallsbom gewidmet ist. Band II (1882) erörtert die Frage der sieben Seelande, die unechten Privilegien der Friesen und die kirchliche Eintheilung Frieslands. Der dritte Theil sollte sich mit den friesischen Gauen zwischen Sincfal und Fli und mit der Entstehung der Grafen und Landesherren in ihnen befassen. Doch ist bisher nur ein das Kennemerland betreffender Abschnitt 1886 ausgegeben worden, daneben gleichfalls 1886 eine selbstständige Untersuchung über die älteren Egmonder Geschichtsquellen. Dem Plane der Untersuchungen lagen augenschein-

lich die Gedanken zu Grunde, welche fünfzig Jahre früher die Idee der friesischen Rechtsgeschichte angeregt hatten. Denn das Problem der Landeshoheit bildet den Brennpunkt der ganzen Arbeit. Obwohl die Untersuchungen einzelne ausgezeichnete, theils bahnbrechende, theils abschliessende rechtsgeschichtliche Ausführungen enthalten und obwohl alles, was Richthofen schrieb, bei seiner Art, die Dinge erschöpfend zu behandeln, die höchste Beachtung verdient, muss es doch im Interesse der eigentlichen Rechtsgeschichte bedauert werden, dass in den letzten Theilen der Untersuchungen rein historische, topographische und genealogische Details die rechtsgeschichtlichen Ausführungen zu sehr überwuchern. Es gab und giebt keinen Gelehrten und es wird sich sicherlich nicht bald einer finden, der den Rechtsstoff und die Sprache der friesischen Rechtsquellen in dem Masse beherrschte wie Richthofen. Als ich gegen den Verewigten einmal mündlich den Wunsch aussprach, er möge uns doch zunächst das bieten, was kein anderer so bieten könne: die juristische Verwerthung der friesischen Rechtsquellen, antwortete er lächelnd: Das kommt noch, aber zuerst muss ich die Territorialverhältnisse Frieslands erledigt haben. Es war ihm nicht vergönnt, auch nur diese zu erledigen, und so ist uns denn mit ihm eine unübersehbare Summe lebendigen Wissens über friesisches Recht entrissen worden, welches in seinen Werken nur theilweise seinen litterarischen Niederschlag gefunden hat.

Heinrich Brunner.

Am 17. und 19. März d. J. hat in Berlin die Plenarversammlung der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica stattgefunden. Was die Abtheilung Leges betrifft, so wird die von Karl Lehmann bearbeitete Lex Alamannorum, von der bereits zwanzig Bogen gedruckt sind, demnächst ausgegeben werden. Dann soll sofort der Druck der Lex Romana Curiensis beginnen, deren Herausgeber Karl Zeumer sich über Entstehungsort und Entstehungszeit dieser Rechtsquelle in vorliegendem Bande unserer Zeitschrift ausgesprochen hat. Für die Edition der fränkischen Konzilien, an welchen unter der Leitung Maassen's Fr. Stöber in Görz arbeitet, ist der Text von zehn Konzilien festgestellt worden. Die Zentraldirektion hat die Herren Dr. O. Holder-Egger und Prof. Harry Bresslau in Berlin als Mitglieder kooptirt. Nach Zeitungsberichten ist die Stellung als Vorsitzender der Zentraldirektion von der Reichsregierung Herrn Prof. Dr. E. Dümmler in Halle angeboten worden und soll er sie angenommen haben.

Von den durch die Berliner Akademie der Wissenschaften aus den Mitteln der Savigny-Stiftung eingeleiteten Unternehmungen ist die Herausgabe der Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis kürz-

lich zum Abschluss gelangt. Sie sind 1887 bei Georg Reimer in einem stattlichen Quartbande erschienen. Den Anstoss zur Publikation gab Georg Bruns, der die im Besitz des Grafen Johannes Malvezzi de' Medici befindlichen Akten zu Bologna besichtigt hatte. Die Berliner Akademie setzte eine Kommission ein, welcher Bruns, Mommsen, Stölzel und Brunner angehörten. Nach dem Tode von Bruns trat Georg Waitz in die Kommission ein, der bis kurz vor seinem Tode mit gewohnter Gewissenhaftigkeit die Correkturbogen revidirte. Die Publikation wurde den Herren Ernst Friedländer, Geh. Staatsarchivar zu Berlin, und Carlo Malagola, derzeit Direktor des Staatsarchivs zu Bologna, in der Weise übertragen, dass der letztere die Abschriften herstellte, während Friedländer sie mit den vom Grafen Malvezzi de' Medici gütigst nach Berlin übersandten Bologneser Originalakten kollationirte, den Text bearbeitete und das Register verfasste. Ueber das der Edition zu Grunde liegende Quellenmaterial spricht sich Friedländer in der Vorrede aus. Ihr folgt ein Aufsatz von Malagola: Memorabilia nationis Germanicae in studio Bononiensi. Von den vier Theilen, in welche die Ausgabe der Acta sich gliedert, enthält der erste die Statuta, der zweite die Privilegia, der dritte die Annales, der vierte unter der Rubrik „Instrumenta" 96 Urkunden aus den Jahren 1265—1543. Das Wichtigste sind die sogen. Annales, Libri rationum, welche in annalistischer Form Einnahmen und Ausgaben verzeichnen, darunter die Beiträge, welche die neu eintretenden Studirenden bezahlten. Diese Rechnungsbücher sind aus den Jahren 1289—1557 erhalten. Bis 1562 tritt als Ergänzung eine zum grössten Theil aus den Annalen hergestellte Matrikel ein. Wie bedeutsam die Namen der Studirenden, welche die Rechnungsbücher überliefern, für die Aufhellung der deutschen Geschichte sind, haben die Herausgeber und haben andere bereits genügend hervorgehoben. Als eine für die Geschichte der deutschen Rechtsquellen höchst interessante Thatsache sei hier betont, dass Johann von Buch, der Glossator des Sachsenspiegels und der Verfasser des Richtsteigs Landrecht, zum Jahre 1305 als Bologneser Student eingetragen ist. Eine namentlich für die Geschichte der deutschen Historiographie und Publizistik des 14. Jahrhunderts ergiebige Nachlese zu den vereinzelten Angaben Malagola's und Friedländer's gab kürzlich Aloys Schulte aus Karlsruhe in den Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung IX, 141 ff. Für die Geschichte deutscher Rechtshörer in Italien werden die Bologneser Rechnungsbücher von Luschin von Ebengreuth zu Graz verwerthet werden in einer Publikation, welche die Wiener Akademie aus den Mitteln der Savigny-Stiftung unterstützt.

Die Berliner Akademie hat auf Antrag ihrer Kommission beschlossen, dem vorliegenden Bande der Acta nationis Germanicae einen Ergänzungsband folgen zu lassen, welcher die in den Annalen genannten Namen der deutschen Scholaren Bolognas in Bezug auf Herkunft und Lebensschicksale kommentirt, soweit dies irgend erreichbar sein wird. Zwar sind die aus den Fonds der Savigny-Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel bereits erschöpft. Allein die Munifizenz des

deutschen Kaisers hat zu Gunsten der Acta einen so namhaften Betrag angewiesen, dass die Mittel erübrigen, um den Plan eines kommentirenden Supplementbandes in Angriff zu nehmen. Da für eine gleichmässige methodische Erläuterung der überlieferten Personennamen die Kräfte eines Einzelnen schlechterdings nicht ausreichen würden, so ist von vornherein eine derartige Organisation des Unternehmens in Aussicht genommen, dass es zwar einheitlich geleitet, aber die Arbeit unter Mehrere vertheilt wird, dass insbesondere die Provinzial- und Lokalhistoriker als Mitarbeiter herangezogen und soweit als möglich die gemeinsame Thätigkeit und das historische Wissen aller verfügbaren und geeigneten Kräfte des gesammten Deutschland in den Dienst des nationalen Unternehmens gestellt werden.

Wie wir der Nouvelle Revue historique de droit français et étranger entnehmen, beabsichtigt die historische Akademie zu Madrid eine kritische Ausgabe der Lex Romana Wisigothorum zu veranstalten und hat sie damit die Herren Cardenas und Saavedra y Fita beauftragt. Die projektirte Ausgabe soll die kürzlich entdeckte Leoner Handschrift verwerthen, über welche in Band VIII, S. 201 f. dieser Zeitschrift referirt worden ist.

Professor Felix Dahn in Königsberg hat einen Ruf an die Universität Breslau erhalten und angenommen. An Stelle Dahn's ist Professor Gareis in Giessen für Königsberg ernannt worden.

Dr. Karl Lehmann, Privatdozent des deutschen Rechtes an der Universität Berlin, ist als ordentlicher Professor nach Rostock berufen werden.

Dr. L. R. v. Salis, Privatdozent an der Universität Basel, wurde daselbst zum ausserordentlichen Professor befördert.

Professor Dr. Eugen Huber in Basel ist zum ordentlichen Professor in Halle, Professor Dr. Brockhaus zum ordentlichen Professor in Marburg ernannt worden.

Der ausserordentliche Professor Dr. Heinrich Otto Lehmann in Kiel folgt einem Rufe als ordentlicher Professor nach Giessen.

Handschriftenfund. H. O. Lange, En Codex redivivus af de marculfinske Formler, in den Opuscula philologica. Mindre Afhandlinger udgivne af det philologisk-historiske Samfund (Kopenhagen 1887), berichtet über eine in der Universitätsbibliothek zu Kopenhagen befindliche Formelhandschrift, welche die Collectio Flaviniacensis in einer von der des Codex Paris. Lat. 2123 etwas abweichenden Gestalt enthält, von Lindenbruch für seine Formelausgabe benutzt ist und lange für verloren galt. Die im Neuen Archiv VI, S. 102 ff. über Inhalt und Geschichte der Handschrift aufgestellten Vermuthungen sind durch diesen Fund im Wesentlichen bestätigt. K. Z.

ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

E. I. BEKKER, A. PERNICE, R. SCHRÖDER,
H. BRUNNER.

ZEHNTER BAND

XXIII. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTHEILUNG.

WEIMAR
HERMANN BÖHLAU
1889.



WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des X. Bandes

Germanistische Abtheilung.

I.

Georg Beseler.

Von

Otto Gierke.

Am 2. November 1809 wurde Georg Beseler in Rödemis bei Husum auf der ländlichen Besitzung seines Vaters, des Königlichen Kammerraths und Deichinspectors für das Herzogthum Schleswig Cai Hartwig Beseler, geboren. Seine Mutter, Sophie Magdalene, war die Tochter des Chirurgen Jahn in Flensburg. Nach dem frühen Tode seiner Eltern nahmen sich der Bruder der Mutter, der Syndikus Jahn zu Kiel (Vater des Archäologen Otto Jahn), und eine verwittwete Schwester derselben liebevoll der verwaisten sechs Geschwister an. Unter diesen war der um drei Jahre ältere Wilhelm Hartwig, der spätere Statthalter der Herzogthümer, mit dem Bruder durch innigste Lebensgemeinschaft und treueste Freundschaft verbunden. Als er im Jahre 1884 zu Bonn, wo er seit 1860 die Stelle eines Curators der Universität bekleidete, verstarb, empfand noch der Fünfundsiebenzigjährige diesen Verlust wie eine letzte Verwaisung.

Auf der lateinischen Schule zu Husum und sodann auf der Domschule zu Schleswig vorgebildet, bezog Georg Beseler im Herbst 1827 die Kieler Universität, um dort die Rechtswissenschaft zu studiren. Seine Neigungen waren ursprünglich mehr der Geschichte zugewandt. Auch übte unter den Kieler Professoren nur Dahlmann einen nachhaltigen Einfluss auf ihn aus. Als eifriges Mitglied der Burschenschaft widmete er sich überhaupt zunächst vornehmlich dem

studentischen Leben. Erst in München, wohin er im Herbst 1829 übersiedelte, gewann er ein ernsteres Interesse für sein Fach. Dem deutschen Recht, zu dessen Meistern er einst zählen sollte, führte ihn Georg Ludwig Maurer zu. Auch Bayer zog ihn an. Daneben empfing er namentlich von Stahl und Schelling tiefere Eindrücke. Im Herbst 1830 kehrte er nach Kiel zurück und bestand dort ein Jahr später mit Glanz das Staatsexamen, auf Grund dessen er, wie vorher sein Bruder in Schleswig mit schnellem Erfolge gethan, in Kiel sich als Advocat niederzulassen gedachte.

Da trat ein eigenartiger Conflict ein, der ihn seinem Lebensplane und im weiteren Verlaufe seiner engeren Heimath entriss. Beseler verweigerte die Ableistung des Homagialeides in der ihm von der dänischen Regierung vorgeschriebenen Gestalt [1]). Tieferes Nachdenken über das historische Recht und die gegenwärtige Lage der Herzogthümer, angeregt durch die Wirksamkeit von Jens Uwe Lornsen, rief in dem jungen Manne die Ueberzeugung hervor, dass er sein Gewissen nicht mit einem Eide belasten dürfe, der ihn seinem klaren Wortlaute nach zur unveränderten Erhaltung des absoluten königlichen Regiments und sogar zur Anzeige jeder dawider gerichteten Rede oder Handlung verpflichten wollte. Alle Abmahnungen besonnenerer oder minder streng denkender Freunde, die zum Theil denselben Eid ohne Anstand geleistet hatten, konnten ihn in der Treue gegen dasjenige, was er einmal für Recht erkannt hatte, nicht wankend machen. Natürlich wurde ihm nun der Eintritt in die Anwaltschaft versagt. Beseler entschloss sich zu erneuten Studien, um sich für den Gelehrtenberuf vorzubereiten, bestand im Jahre 1833 das juristische Doctorexamen [2]) und habilitirte sich alsbald an der heimathlichen Universität. Nach damaligem Recht bedurfte es freilich zur Ertheilung der Doctorwürde einer königlichen Genehmigung. Da aber dieselbe bisher als reine Formsache behandelt worden war, konnte Beseler schon

[1]) In seiner Autobiographie „Erlebtes und Erstrebtes, 1809—1859, Berlin 1884", aus der hier selbstverständlich überall geschöpft wird, hat Beseler als Anlage 1 die ihm abverlangte Eidesformel publicirt. — [2]) Seine Dissertation lautet: De iuramento partium cum consacramentalibus in Slesvico-Holsatia abrogato; Kiliae 1833.

vorher seine Lehrthätigkeit beginnen. Er hatte bereits mit bestem Erfolge eine Vorlesung über schleswig-holsteinisches Privatrecht eröffnet, als unerwartet ein Canzleirescript eintraf, das ihm unter Bezugnahme auf seine frühere Eidesweigerung die Nichtertheilung der allerhöchsten Genehmigung kundgab und die Fortsetzung der Vorlesungen untersagte. Das Scheitern der neuen Lebenshoffnung warf den rüstigen Mann aufs Krankenlager. Er konnte damals den Segen nicht ahnen, den ihm dieses Missgeschick bringen sollte. Das deutsche Gesammtvaterland und die Wissenschaft des deutschen Rechts schulden jedenfalls dem dänischen Starrsinn ein Dankesvotum. Allein zunächst wurde doch dem eng mit dem heimischen Boden verwachsenen jungen Gelehrten, dem nun jede Möglichkeit einer Berufsthätigkeit in seinem Geburtslande abgeschnitten war, ein schweres Opfer abverlangt. Dass und wie er es brachte, ist für sein ganzes Wesen bezeichnend. Gleich bei diesem ersten Zusammenstosse mit einer feindseligen Gewalt enthüllte Beseler die lautere Treue, die stählerne Festigkeit, die muthige Selbstgewissheit seiner niedersächsischen Natur. Er offenbarte jenen schlichten und geraden Rechtssinn, welcher aller Jurisprudenz erst die höhere Weihe giebt und den Rechtsgelehrten zum Kämpfer für das Recht erhebt. Er zeigte aber auch eine tiefe geschichtliche und politische Einsicht, indem er, wie aus seinen Aufzeichnungen erhellt, sofort bei seinem ersten Eintritt in die schleswig-holsteinische Bewegung deren Zusammenhang mit der grossen nationalen Frage erkannte und bei aller Lebhaftigkeit des Stammesgefühls doch in erster Linie deutsch empfand. An dieser weiten und freien Auffassung der schleswig-holsteinischen Dinge hat er lebenslang festgehalten, nicht ohne zuweilen das Missfallen mancher mehr particularistisch gesonnenen Landsleute zu erregen.

Im November 1833 wanderte Beseler nach Göttingen, wo er, unterstützt durch die reichen Schätze der dortigen Bibliothek, sich an die Ausarbeitung eines grösseren wissenschaftlichen Werkes machte. Der freundschaftliche Umgang mit Geistern ersten Ranges erhellte nicht nur seinen Pfad, sondern befruchtete auch seine schöpferische Kraft. Vor allem erneute er seine engen Beziehungen zu Dahlmann, mit dem

er fortan durch ein unzerreissbares Band verknüpft blieb und in allen kommenden politischen Stürmen treu zusammenhielt. War Dahlmann sein Lehrmeister in der gedanklichen Erfassung des Staates, so empfing er von Jakob Grimm starke Impulse zur Versenkung in das innere Leben des Rechtes. Wie hätte auch die persönliche Einwirkung des grossen Forschers, der wie niemand vor oder nach ihm in die Tiefen der deutschen Volksseele geblickt und dort auch des deutschen Rechtes verborgenstes Geheimniss erspäht hat, spurlos an dem jüngeren Freunde vorübergehen können, dessen Lebensarbeit vornehmlich darauf gerichtet blieb, durch die Wiedererweckung vaterländischer Rechtsgedanken unserem Recht die verlorene Volksthümlichkeit zurückzugewinnen? Auch von den juristischen Fachgenossen erfuhr er mannichfache Anregungen. Die nachhaltigsten von Albrecht, mit dem er fast täglich verkehrte; andere von A. Wunderlich, K. v. Richthofen, Th. Curtius, H. Thöl. Mit dem letzteren hatte er freilich alsbald eine eigenthümliche Begegnung. Er ersuchte den gelehrten und scharfsinnigen Freund um ein offenes Urtheil über die ersten Bogen seines druckfertigen Manuscriptes. Thöl fasste dasselbe, nachdem Beseler durch die Versicherung, auch das härteste Urtheil werde den Druck nicht aufschieben, die zögernde Zurückhaltung des Kritikers überwunden hatte, in den kräftigen Ausspruch zusammen: „Ich halte es für lauter Unsinn.“ Das mit diesem freundschaftlichen Kernwort abgelehnte Werk erschien zu Weihnachten 1834. Es war der erste Band der Lehre von den Erbverträgen[1]). Das von einem völligen Mangel an geschichtlichem Sinn eingegebene Urtheil Thöls fand keine Folge! Die Zeitgenossen würdigten das Buch sofort als eine epochemachende Leistung. Und die Nachwelt hat nichts davon zurückzunehmen gehabt. In der That ist die Wissenschaft des deutschen Rechtes durch diese erste vollkommen durchschlagende Monographie in unberechenbarem Masse gefördert worden. Von allen älteren germanistischen Einzelschriften kann überhaupt nur Albrechts

[1]) Die Lehre von den Erbverträgen. Erster Theil: Die Vergabungen von Todes wegen nach dem älteren deutschen Recht. Göttingen 1835. — Das Buch ist mit einer warm empfundenen Zuschrift Dahlmann gewidmet.

Gewere an innerem Werth und äusserem Einfluss mit ihr verglichen werden. Auch dieser Vergleich aber fällt entschieden zu Gunsten der Erbverträge aus. In Beselers Schrift waren zum ersten Male neben den eigentlichen Rechtsquellen die Urkunden in energischer Weise herangezogen, um aus der concreten Anwendung und lebendigen Bewegung des Rechts die genuinen Rechtsgedanken unserer Voreltern zu ergründen. Durch die so gefundenen Ergebnisse wurden die damals herrschenden Anschauungen, unter deren Banne der Verfasser selbst an die Arbeit gegangen war, völlig umgestürzt. Dafür wurde ein Neubau errichtet, dessen Grundmauern noch heute stehen. Erst von Beseler erfuhr man, mit welcher Zähigkeit unser einheimisches Recht den alten Satz, dass der menschliche Wille keinen Erben schaffen kann, festgehalten, wie es aus sich heraus weder echte Testamente noch wahre Erbverträge entwickelt, wohl aber das hervortretende Bedürfniss einer Ergänzung oder Abänderung des gesetzlichen Familienerbrechts durch die sinnvolle Ausbildung eigenartiger Rechtsgeschäfte unter Lebenden befriedigt hat. Den verschütteten Begriff der Vergabung von Todes wegen hat Beseler recht eigentlich neu entdeckt. Seine Darstellung hat in dem seither verflossenen Zeitraum von mehr als einem halben Jahrhundert einzelne Correcturen erfahren. Das meiste aus ihr ist umgekehrt zu wissenschaftlichem Gemeingut geworden. Die hohe Bedeutung des ausgezeichneten Werkes kann heute nur verkennen, wer entweder in naiver Gedankenlosigkeit das für uns Selbstverständliche als einen von jeher gesicherten Besitz hinnimmt oder aber in dünkelhaftem Undank die frühere Forschung an dem durch sie errungenen Wissen der eigenen Zeit misst. Es bedurfte noch mehrjähriger Arbeit, um das Buch zum Abschluss zu bringen. Der zweite Theil erschien in zwei Bänden 1837 und 1840 [1]). Die sorgfältige Fortführung der geschichtlichen Untersuchung durch die Jahrhunderte nach der Reception eröffnete hier zum ersten Male bei einem einzelnen Institut einen Einblick in die gestaltende Arbeit des

[1]) Die Lehre von den Erbverträgen. Zweiter Theil. Erster Band: Allgemeiner Theil; der Erbeinsetzungsvertrag im allgemeinen. Göttingen 1837. Zweiter Band: Besondere Arten des Erbeinsetzungsvertrages; der Erbverzicht; Anhang. Göttingen 1840.

romanistisch geschulten Juristenstandes, welcher den einheimischen Rechtsstoff, soweit er dessen Niederkämpfung aufgeben musste, in die seinem Gedankensystem adaequaten Formen zu giessen verstand. Zugleich aber bewährte hier Beseler seine hervorragende Begabung für die dogmatische Jurisprudenz, indem er das geltende Recht der Erbverträge auf dem tief gegründeten geschichtlichen Fundament in klarer und lebensvoller Darstellung streng systematisch aufbaute.

Inzwischen hatte sich Beseler nach Heidelberg begeben, wo er am 6. Januar 1835 endlich formell zum Doctor promovirt wurde und demnächst sich als Privatdocent habilitirte. Im Umgange mit Gervinus, Thibaut, Schlosser u. A. sammelte er hier neue geistige Eindrücke. Doch hielt er nur ein Semester hindurch an der Ruperto-Carola Vorlesungen.

Denn schon im Herbste 1835 folgte er einem Rufe als ausserordentlicher Professor an die Universität Basel, an welcher er — bald nach seiner Ankunft zum Ordinarius befördert — zwei Jahre hindurch wirkte. In seiner akademischen Antrittsrede „über die Stellung des römischen Rechts zu dem nationalen Recht der germanischen Völker“ [1]) entwickelte er in knappen Umrissen sein wissenschaftliches Programm. Möchte es, so heisst es darin, der deutschen Nation gelingen, „auch in der Jurisprudenz mit der Tiefe und Fülle des germanischen Lebens die Klarheit und formelle Meisterschaft der antiken Welt zu paaren“. Vor einer kleinen Zuhörerschaar, aber mit gewissenhaftem Eifer las Beseler in Basel nicht nur deutsches Privatrecht, sondern auch Pandekten, was seiner dogmatischen Durchbildung sehr zu Statten kam. Auch in der Schweiz knüpfte er manche sympathische Beziehung an. Mit ganz besonderem Interesse beobachtete er die schweizerischen Rechtszustände und suchte sich namentlich ein Bild von der praktischen Wirkungsweise eines durch keine Reception des fremden Rechtes gebrochenen und vielfach noch in den alten volksthümlichen Formen gehandhabten deutschen Volksrechtes zu verschaffen.

---

[1]) Basel 1835. Wieder abgedruckt als Anlage Nr. 3 in „Erlebtes und Erstrebtes“.

Im Herbst 1837 siedelte Beseler nach Rostock über, wo er bis Ostern 1842 eine ebenso reiche wie vielseitige Thätigkeit entfaltete. Neben der Vollendung seiner Erbverträge nahmen ihn bereits in dieser Zeit die Bewegungen des öffentlichen Lebens vielfach in Anspruch. Muthvoll trat er in einer kleinen Schrift, die in der Form vorsichtig gefasst, sachlich scharf und entschieden gehalten war[1]), für das Recht der Göttinger Sieben ein, deren Katastrophe er bei der Durchreise durch Göttingen bereits hatte herannahen sehen. Der Rechtsbruch des Königs Ernst August hatte ihn dergestalt in seinem Rechtsbewusstsein verletzt, dass er es wie eine heilige Pflicht empfand, sich für das gekränkte Recht in die Schanze zu werfen. Gesteigert wurde seine Antheilnahme an dem Ereigniss dadurch, dass unter den vertriebenen Professoren sich die ihm theuersten Freunde, Dahlmann, Gervinus, die beiden Grimm, Albrecht, befanden. Dem ruhigen und streng wissenschaftlichen Tone der Streitschrift verdankte er die Möglichkeit der Ertheilung des Imprimatur durch den in der Sache einverstandenen Vicekanzler v. Both. Der König von Hannover aber sandte seinen Stiefsohn in eigener Mission nach Schwerin, um die Absetzung des rebellischen Professors herbeizuführen. Es gereichte dem Grossherzog Paul Friedrich und seiner Regierung zu hoher Ehre, dass Beseler unangefochten blieb. Den Verhältnissen seines Heimathlandes trat Beseler durch die anfangs von ihm aus persönlichen Gründen abgelehnte Herausgabe des von Lornsen nachgelassenen bedeutungsvollen Werkes über die staatsrechtliche Lage der Herzogthümer wiederum näher[2]). Auch in die staatsrechtlichen Streitigkeiten Mecklenburgs griff er mit eigenen juristischen Erörterungen ein[3]). Seinem offenen Blick erschloss sich auch hier bald die besondere Natur

[1]) „Zur Beurtheilung der sieben Göttinger Professoren und ihrer Sache“; Rostock, in Commission bei Schmidtchen, 1838. Wieder abgedruckt als Anlage 5 in „Erlebtes und Erstrebtes“. — [2]) Die Unionsverfassung Dänemarks und Schleswig-Holsteins; eine geschichtliche, staatsrechtliche und politische Erörterung von Uwe Lornsen. Nach des Verfassers Tode herausgegeben von Dr. Georg Beseler. Jena, F. Frommann. 1841. — [3]) Eine „Eingabe der Gutsbesitzer bürgerlichen Standes in Mecklenburg an den Landesherrn“, Rostock 1841, ist als Anlage 6 in „Erlebtes und Erstrebtes“ wieder abgedruckt.

der im altständischen Wesen und in den hansestädtischen Einrichtungen gegründeten Rechtszustände, sowie überhaupt die Eigenart von Land und Leuten. Manches erinnerte ihn in sympathischer Weise an seine schleswig-holsteinische Heimath, und seine persönlichen Beziehungen gestalteten sich auf das freundlichste. Dennoch wurde er im Lande nicht recht warm. Die Adels- und Juristenherrschaft, der überall vorwaltende Particularismus, auch die an der Universität nicht fehlenden Zerwürfnisse und Parteiungen widerstrebten seinen Gesinnungen und Empfindungen. Als daher längere Verhandlungen über die Uebernahme einer Professur in Greifswald durch die persönliche Intervention des Ministers Eichhorn einen sehr günstigen Abschluss gefunden hatten, ging er mit Freuden in den Dienst des preussischen Staates über.

Den schönsten Erwerb seiner Rostocker Zeit nahm er in die neue Heimath mit. Durch die Verheirathung mit der einer angesehenen und weit verzweigten mecklenburgischen Familie angehörigen Tochter des Geheimen Oberbergraths Karsten zu Berlin hatte er dort im Jahre 1839 ein häusliches Glück begründet, das ihm nicht nur bis an das Ende seiner Tage in ungetrübter Reinheit erhalten blieb, sondern sich immer reicher und voller entfaltete. Im innigsten Verein mit der geistesverwandten Gattin erlebte er an Söhnen und Töchtern ungemischte Freude und sah noch ein neues Geschlecht zahlreicher Enkel fröhlich heranwachsen. Man soll keinen Sterblichen vor dem Ende der Erdenlaufbahn glücklich preisen. Nun er im Greisenalter von uns genommen ist, dürfen wir in erhobenem und dankbarem Gefühl des seltenen Glückes gedenken, das bis zuletzt dieses gesegnete Leben verklärte und dessen tiefster und unversieglichster Quell doch eben in der Innerlichkeit eines echt deutschen Hauses sprudelte.

Von Ostern 1842 bis Ostern 1859 verwaltete Beseler das ihm übertragene Lehramt in Greifswald. Er war dorthin sogleich in hervorragender Stellung mit dem Titel eines Geheimen Justizraths und mit dem Auftrage einer Mitarbeit an der Reorganisation der Universität und der mit ihr verbundenen landwirthschaftlichen Hochschule zu Eldena berufen worden. Mit unermüdlichem Eifer und ausserordentlichem Geschick hat Beseler sich der Lösung dieser Aufgabe gewidmet und durch

den Einsatz seiner ungewöhnlichen Kraft für die corporative Selbstverwaltung bedeutende Erfolge erzielt. Das Rectorat der Universität hat er zweimal verwaltet. Seine Lehrthätigkeit richtete er in wirkungsvollen Vorlesungen auf deutsche Rechtsgeschichte, deutsches Privatrecht und deutsches Staatsrecht.. Daneben trug er an der Eldenaer Academie Landwirthschaftsrecht vor. Auch hielt er juristische Uebungen, die er später mit Staatshülfe in ein vorbildlich gewordenes juristisches Seminar umwandelte. In Stadt und Provinz wurde er schnell heimisch. Mit zahlreichen tüchtigen Männern wirkte er in freundschaftlicher Verbindung zusammen; zu seinen Facultätsgenossen zählte er im Laufe der Jahre Planck, Schmidt, Otto Mejer, Windscheid, Bekker, denen sich als Privatdocent der damalige Oberstaatsanwalt, jetzige Justizminister Friedberg anschloss. Und fest verwuchs er von nun an mit dem preussischen Staat.

Die erste Frucht seiner wissenschaftlichen Arbeit in Greifswald war eine Schrift, die gleich wenigen anderen in die Geschichte der deutschen Jurisprudenz eingegriffen und in heute noch unausgetragenen Gegensätzen das zündende Wort gesprochen hat: im Jahre 1843 erschien sein „Volksrecht und Juristenrecht"[1]). Einen Massstab für die Bedeutung dieser Schrift giebt schon der polemische Sturm, den sie entfesselte. In einer heftigen und hochfahrenden Kritik (in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik und daraus besonders zu Berlin 1844 erschienen) suchte Puchta sie zu vernichten. Beseler antwortete auf diesen Angriff sogleich mit einer nicht minder hitzigen Replik[2]). Ruhiger und sachlicher bekämpfte Wächter das „geistreiche Werk" (Gemeines Recht Deutschlands, Leipzig 1844, S. 186 ff.). Auch Theodor Mommsen erhob sich gegen die darin kundgegebenen Anschauungen. Mit dem ganzen Aufwande seines zersetzenden Scharfsinnes bemühte sich Thöl, in einer umfangreichen Gegenschrift (Volksrecht; Juristenrecht; Genossenschaften; Stände; Gemeines Recht. Rostock u. Schwerin 1846) Schritt

[1]) Volksrecht und Juristenrecht. Von Dr. Georg Beseler, Geh. Justizrathe und ordentlichen Professor zu Greifswald. Leipzig 1843. — [2]) Volksrecht und Juristenrecht. Erster Nachtrag; G. F. Puchta. Von Dr. Georg Beseler. Leipzig 1844.

für Schritt die Aufstellungen Beselers ad absurdum zu führen; diesmal kam es darüber zwischen den alten Freunden zum Bruch, der erst während der gemeinsamen Arbeit in der Paulskirche ausheilte. Deutlich gab auch Albrecht sein Missfallen kund. Und höflich aber kühl lehnte das anerkannte Oberhaupt des deutschen Juristenstandes, v. Savigny, die Competenzüberschreitung der von ihm auf den Ausbau der Provincialrechte verwiesenen germanistischen Rechtswissenschaft ab (vgl. den in „Erlebtes und Erstrebtes“ als Anlage Nr. 7 abgedruckten Brief). Dieser fast einmüthige Widerspruch der zeitgenössischen Jurisprudenz hat die keimkräftigen Gedanken der tiefgründigen, wenn auch vieles mehr andeutenden und vorbereitenden, als vollendenden Schrift nicht zu ersticken vermocht. Vielmehr haben die Ideen, welche von Beseler hier zuerst im Zusammenhange vorgetragen wurden, sich in lebendigem Fortgange entwickelt und mehr und mehr Boden gewonnen. Noch heute freilich ist der damals zu Tage getretene Zwiespalt der Anschauungen nicht überwunden. Allein wenn auch erst die Zukunft eine volle Klärung bringen wird, so können doch schon gegenwärtig selbst die Gegner nicht leugnen, dass Beselers Werk den Anstoss zu einer gründlichen Revision der einstmals unbestritten herrschenden Lehren gegeben hat. Kaum dürfte heute noch Jemand die schroffen Einseitigkeiten vertreten, welche Beseler gerade als treuester Anhänger einer geschichtlichen Rechtsauffassung bei den damaligen Trägern der „historischen Rechtsschule“ durchschaute und bekämpfte. Wir schreiben allgemein nicht mehr blos der Vergangenheit, sondern auch dem lebenden Geschlechte die Befugniss zu, Geschichte zu machen. Wir denken anders als Savigny vom Beruf der Gesetzgebung. Wir beugen uns nicht mehr, wenn wir das Recht aus dem Volksthum ableiten, vor dem Spruch des römischen Volksgeistes, sondern meinen, dass auch unser deutscher Volksgeist ein gewaltiger Rechtsbildner gewesen sei und trotz des Bruches unserer Rechtsgeschichte niemals aufgehört habe, diese schöpferische Kraft zu bethätigen. Unsere Auffassung der Reception des römischen Rechtes hat sich durch die von Beseler zuerst angebahnte tiefere Einsicht in die Natur des Vorganges wesentlich gewandelt. Das Dogma von der Reception in com-

plexu haben selbst manche vorurtheilsfreie Romanisten aufgegeben. Jene rein idealistische Construction des Gewohnheitsrechtes, die Puchta durchführte, ist an der nüchternen Betrachtung der Thatsachen zerschellt. Die Macht des Juristenrechts wird von niemand mehr bezweifelt: dass das Juristenrecht sich nicht bloss auf volksmässiger Grundlage aufbauen, sondern auch im feindlichen Gegensatz zum Volksrecht ausgestalten kann und gerade in Deutschland vielfach diesen Weg gegangen ist, verkennen heute so wenig diejenigen, welche darin einen heilsamen Fortschritt oder doch ein bei höherer Rechtscultur unvermeidliches Uebel erblicken, wie diejenigen, welche solche Zweiung als einen vorübergehenden Krankheitsprocess ansehen und von der Schliessung der Kluft eine Gesundung des Rechtslebens erwarten. Bei unbefangener Betrachtung aber werden wir auch nicht leugnen können, dass die Bewegung der letzten Jahrzehnte uns wirklich dem von Beseler hingestellten Ziele genähert hat. Unser Recht ist wieder volksthümlicher geworden. Die Jurisprudenz hat in Theorie und Praxis sich mit deutscherem Geiste erfüllt. Das in der Stille fortlebende und fortzeugende einheimische Volksrecht hat wiederum die Beachtung und Pflege des hierzu berufenen Standes gefunden und ist in verjüngter Gestalt in die Rechtsprechung und in die Gesetzgebung eingezogen. In bescheidenem Masse ist selbst das Verlangen Beselers nach einer Wiederbetheiligung der Laien an der Rechtspflege erfüllt worden. Vor allem aber haben zahlreiche deutsche Rechtsgedanken, deren durch alles Juristenrecht ungebrochenen Fortbestand im Volksrecht Beseler aufzeigte, seither ihre lebendige Kraft bewährt. Welchen noch heute unerschöpften Reichthum barg allein die Genossenschaftstheorie, die hier zuerst, obschon noch in der unklaren Gährung des Werdestadiums, aus der Tiefe des deutschen Volksrechtsbewusstseins emportauchte!

Im Jahre 1845 trat Beseler in die Redaction der von Reyscher und Wilda 1839 begründeten Zeitschrift für deutsches Recht als Mitherausgeber ein und war als solcher vom neunten Bande an bis zu dem mit dem zwanzigsten Bande erfolgten Abschluss des Unternehmens thätig. Die Zeitschrift hatte als Organ verwandter Bestrebungen, die sich

mit Beselers Programm mehrfach berührten, schon Tüchtiges geleistet und kämpfte bis zu ihrem Ende wacker und treu für Erforschung und Wiedererweckung des vaterländischen Rechtes. Unter den Beiträgen Beselers ist namentlich der Aufsatz „Von den Testamentsvollziehern" sowohl wegen seines inneren Werthes als wegen seiner durchschlagenden Wirkung hervorzuheben [1]). Doch schränkte Beseler bald seine eigene Mitarbeiterschaft wesentlich ein. Auch brach er den durch sein „Volksrecht und Juristenrecht" hervorgerufenen Streit mit der Erwiderung an Puchta ab. Denn es schien ihm zweckmässiger, durch eine grosse systematische Leistung seine Ansichten tiefer zu begründen und zu bewähren.

In diesem Sinne ging er an das Hauptwerk seines Lebens: das System des deutschen Privatrechts. Der erste Band erschien 1847 [2]). Die Fortsetzung wurde durch die politischen Ereignisse unterbrochen, so dass die beiden folgenden Bände erst 1853 und 1855 veröffentlicht werden konnten. Neue vielfach umgearbeitete und den Fortschritten der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft angepasste Auflagen, die indess den ursprünglichen Charakter des Buches in den Grundzügen nicht verwischt haben, erschienen 1866, 1873 und 1885. Kaum bedarf es an dieser Stelle eines Hinweises auf die hohe Bedeutung dieses gross angelegten Werkes. Denn dasselbe gehört noch der unmittelbaren Gegenwart an und behauptet bis heute unter allen Darstellungen des deutschen Privatrechts, von denen nur das Handbuch Stobbes an Breite der geschichtlichen Grundlegung und an Reichhaltigkeit des Stoffes ihm überlegen, jedoch an germanistischem Gedankengehalt ihm keineswegs ebenbürtig ist, offensichtlich den ersten Rang. Um freilich die wissenschaftliche That des Verfassers voll zu

---

[1]) Derselbe steht in Bd. 9, S. 144 ff. — In demselben Bande S. 487 ff. befindet sich eine Abhandlung Beselers über „Uebertragung des Eigenthums der Waare durch Aushändigung des Connossements". Ausserdem noch in Bd. 10, S. 105 ff. ein Aufsatz über „Die gerichtliche Auflassung in dem mecklenburgischen Hypothekenrechte". Und in Bd. 18 (1858), S. 294 ff. ein solcher über „Das Setzen eines Schiffes zu Gelde". — [2]) System des gemeinen deutschen Privatrechts von Dr. Georg Beseler. Bd. I, Leipzig 1847; Bd. II, Leipzig 1853; Bd. III, Berlin 1855. 2. Auflage (in Einem Bande), Berlin 1866. 3. Auflage (Ein Band in 2 Abtheilungen), Berlin 1873. 4. Auflage, Berlin 1885.

würdigen, muss man nicht bloss den Werth des Buches für die heutige Rechtslehre und Rechtspflege ins Auge fassen, sondern vor allem sich vergegenwärtigen, wie es bis dahin mit der Disciplin des deutschen Privatrechts bestellt war. Trotz einzelner tastender Versuche, zu einer selbständigeren Behandlung durchzudringen, war das deutsche Privatrecht immer noch ein bunt zusammengewürfelter Haufe von allerlei disparaten Elementen, von Trümmerstücken mittelalterlicher und Bausteinen modernster Rechtsbildung, geblieben. Es erschien als ein Anhang zu den Pandekten, der eine Fülle interessanten neuen Stoffes bot, jedoch das in sich geschlossene romanistische Begriffssystem nirgends durchbrach oder erweiterte. Beseler erhob es zu einem eigenen Gedankensystem. Mit glücklichem Griff entdeckte er unverlorene deutsche Rechtsgedanken, die er mehr noch dem Leben als den Büchern ablauschte. Indem er mit der geschichtlichen Forschung die Versenkung in das volksthümliche Rechtsbewusstsein der Gegenwart verband, überwand er die Identificirung der unvergänglichen nationalen Rechtsidee mit ihrer mittelalterlichen Erscheinungsform. Ganze Provinzen, die bisher vorbehaltlos den Romanisten überlassen worden waren, eroberte er der germanistischen Betrachtungsweise zurück. Er widerlegte endgültig die Vorstellung, als seien die romanistischen Rechtsbegriffe ewige und erschöpfende logische Kategorien, in welche auch alles deutsche und moderne Recht sich einzufügen habe. Durch das ganze weite Gebiet der Rechtsinstitute deutscher Herkunft schlang er den Faden deutscher Gedankenbildung, so dass er auch die Gliederung des Rechtssystems in ein allgemeines bürgerliches Recht und in die für besondere Lebenskreise geltenden Specialrechte (einschliesslich des Handels-, Wechsel- und Seerechts) als Ausfluss der deutschen Rechtsidee aufzuzeigen und in der Sonderung die organische Verbindung festzuhalten vermochte. Was wollen solchen Errungenschaften gegenüber die Mängel des Buches bedeuten? Es ist wahr, dass eine gewisse Schwere des Gedankens und der Form nicht ganz überwunden ist und dass hieraus concurrirende leichtere Waare äussere Vortheile gezogen hat. Unzweifelhaft ist ferner für die neuen Gedanken nicht alsbald eine ebenso scharfe und präcise begriffliche Fassung gefunden, wie sie der schulmässige

Betrieb von Jahrhunderten im Gebiet des römischen Rechts erarbeitet hat, und es ist gerade hierdurch der Widerstand der romanisirenden Richtungen gegen jede germanistische Erweiterung des juristischen Horizontes erleichtert worden. Auch hat die bis zuletzt nicht ganz abgestreifte Auffassung der Sonderrechtsbildungen unter dem zu engen Gesichtspunkte des Ständerechts das Misstrauen gegen jeden Bruch mit der farblosen Uniformität des Pandektensystems genährt. Allein solche und andere, beim ersten Wurf zum Theil kaum vermeidliche Unvollkommenheiten konnten die tief eindringende Wirksamkeit dieses deutschesten unter den deutschen Rechtsbüchern nur verlangsamen, nicht hemmen. Die von Beseler ausgestreute Gedankensaat hat reiche Frucht getragen. Sie wird auch in Zukunft, wie wir hoffen, sich fort und fort zu noch vollerem Ertrage entfalten.

Inmitten der Arbeit an diesem Werke wurde das ruhige Gelehrtenleben der Greifswalder Zeit durch die Stürme der deutschen Revolution gewaltsam unterbrochen. Schon an den beiden Germanistenversammlungen zu Frankfurt (1846) und Lübeck (1847), auf denen die kommende nationale Bewegung sich fühlbar ankündigte, nahm Beseler in führender Stellung theil. Im Jahre 1848 wurde er für Greifswald in die deutsche Nationalversammlung gewählt, der er bis zu ihrem jammervollen Zusammenbruch als eines der thätigsten und angesehensten Mitglieder der erbkaiserlichen Partei angehörte. Er sass im Verfassungsausschuss, fungirte als dessen Berichterstatter bei der Berathung der Grundrechte im Plenum, wirkte in entscheidender Weise bei dem endlichen verspäteten Abschluss der Reichsverfassung und bei der Kaiserwahl mit und befand sich in der Deputation, die das vergebliche Angebot der Kaiserkrone an Friedrich Wilhelm IV. überbrachte. Als das Scheitern des Verfassungswerkes nicht mehr zweifelhaft war, erwirkte er den am 20. Mai 1849 erfolgten Austritt seiner Partei aus der Versammlung. Im Juni wohnte er der Zusammenkunft in Gotha bei, die den „Gothanern“ ihren Namen verschaffte. Ende August trat er auf Grund einer Nachwahl der beiden Mansfelder Kreise in die zweite preussische Kammer ein und half hier, die Revision der Verfassung zu vollenden. Am 20. März 1850 ging er als Abgeordneter

eines mecklenburgischen Wahlkreises nach Erfurt, um das fruchtlose Spiel des Unionsparlamentes mitzumachen. Er blieb auch dann noch im preussischen Landtag thätig. Als er aber den schmachvollen Tag von Olmütz und die endgültige Preisgabe Schleswig-Holsteins erlebt hatte, nahm er nur noch aus Pflichtgefühl öfter an den Verhandlungen theil. Der einzige Gegenstand, dem er noch eine freudige parlamentarische Arbeit widmete, war die Zustandebringung des preussischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851. Eine ihm im Frühjahr 1852 angebotene Wiederwahl lehnte er ab, um zu Lehramt und Wissenschaft zurückzukehren. — Es ist hier nicht der Ort, die politische Wirksamkeit Beselers in diesen bewegten Jahren zu würdigen. Wer sie näher verfolgt, wird überall den festen und muthigen Mann wiederfinden, der in gerader Haltung und mit offenem Auge durch die Brandung schritt, die Fahne des Rechtes mitten im Sturme hochhielt, das Ziel des deutschen Bundesstaats unter preussischem Kaiserthum nie aus dem Auge verlor und durch die wechselnden Strömungen sich weder nach links noch nach rechts von dem als richtig erkannten Wege abdrängen liess. Die Klarheit seines Blickes und die besonnene Energie seines Wesens treten vielleicht am deutlichsten in den Fällen hervor, in denen er mit schwerem Herzen sich sogar von Dahlmann trennte und den patriotischen Schmerz um das Geschick seines Heimathlandes und den Schiffbruch des deutschen Einigungswerkes zurückdrängte, um Entscheidungen zu treffen, deren Nothwendigkeit der spätere Verlauf der Dinge bestätigt hat[1]). Es war Beseler beschieden, den Sieg der Ideen zu schauen, für die er einst seine Manneskraft eingesetzt hatte, und rüstig noch lange Jahre hindurch am Ausbau des deutschen Staates mitzuarbeiten. Wenn er am Abend seines Lebens auf seine politische Laufbahn zurückblickte, durfte er — und wie viele

---

[1]) In „Erlebtes und Erstrebtes" hat Beseler seine Theilnahme an den politischen Ereignissen von 1846—1851 dargestellt. Die in den Anlagen abgedruckten Actenstücke (Nr. 8 aus dem Bericht über die Grundrechte, Nr. 9 Rede gegen die Aufhebung des Adels, Nr. 10 Rede über die schleswig-holsteinische Frage, Nr. 11 Austrittserklärung der Casino-Partei, Nr. 12 Rede über das sog. Interim) bieten leicht zugängliche Belege für das oben Gesagte.

können dies? — von sich sagen, dass er stets nur erstrebt habe, was die Geschichte guthiess, und nichts zurückzunehmen oder zu bereuen brauche, was er gethan. Er durfte aber auch an dem stolzen Glauben festhalten, dass die scheinbar verlorene Arbeit für des Vaterlandes Wohl keine vergebliche gewesen sei. Kommende Geschlechter werden die Bedeutung des gewaltigen geistigen Ringens, welches die grossen Thaten der Erfüllung vorbereitet und ermöglicht hat, höher schätzen, als dies der realistischen Mode unserer Tage entspricht. Sie werden auch den so oft von links und rechts her bespöttelten „Professoren" der Paulskirche gerecht werden, denen eine vorzugsweise an die Namen von Dahlmann, Beseler, Waitz und Droysen als Mitgliedern des Verfassungsausschusses sich heftende Legende am liebsten die Verantwortung für die „Unfruchtbarkeit" der Frankfurter Politik aufbürden möchte. Mit den Waffen des Geistes allein liess sich freilich das Reich nicht erkämpfen: aber ohne sie wäre es auch nicht erstritten worden!

Eine litterarische Frucht der parlamentarischen Thätigkeit Beselers war sein Commentar zum preussischen Strafgesetzbuch, welcher im Jahre 1851 erschien[1]). Nach Greifswald zurückgekehrt, widmete er sich vor allem der Vollendung seines Systems des deutschen Privatrechts. Als der Abschluss desselben erreicht war, entwarf er den Plan einer in Verbindung mit anderen Rechtsgelehrten zu schreibenden Geschichte des deutschen Rechts. In dem festgestellten Rahmen erschien 1860 und 1864 Stobbes zweibändiges Werk über die Geschichte der deutschen Rechtsquellen, zugleich betitelt als erster Band einer „Geschichte des deutschen Rechts in sechs Bänden, bearbeitet von G. Beseler, H. Hälschner, J. W. Planck, Aem. L. Richter und O. Stobbe". Leider ist das Unternehmen über diesen vielversprechenden Anfang niemals hinausgediehen. Beseler selbst hatte die Geschichte des Staatsrechts übernommen. Im Jahre 1859 hatte er das Material für die Zeit bis zum Tode Heinrichs VI. zusammengebracht und die Ausarbeitung begonnen. Seine Versetzung

[1]) Commentar über das Strafgesetzbuch für die preussischen Staaten und das Einführungsgesetz vom 14. April 1851. Nach amtlichen Quellen. Leipzig 1851.

nach Berlin führte eine störende Unterbrechung herbei. Er nahm zwar die Arbeit wieder auf, sah sich aber später durch mancherlei Hemmungen und andere äussere Umstände genöthigt, den ganzen Plan fallen zu lassen.

Seit dem Frühjahr 1859 wirkte Beseler an der Universität zu Berlin. Neunundfünfzig Semester hindurch hat er hier ununterbrochen gelehrt. Seine Vorlesungen über deutsche Rechtsgeschichte, deutsches Privatrecht nebst Handelsrecht und deutsches Staatsrecht haben stets zahlreiche Hörer gefesselt und die Liebe zum heimischen Recht in mancher Brust geweckt. Zeitweise las er auch öffentlich über die Geschichte der Reception des römischen Rechts in Deutschland und über das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Durch germanistische Uebungen führte er eine kleinere Schaar auserlesener Theilnehmer in das Studium der deutschen Rechtsquellen ein und gewann einzelne unter ihnen für immer der germanistischen Rechtswissenschaft. Viele jetzt an deutschen Hochschulen thätige Germanisten nennen sich seine Schüler und gedenken in Verehrung und Dankbarkeit der tiefen Einwirkung, die sie nicht weniger von seiner charaktervollen Persönlichkeit, wie von seinem umfassenden Geiste empfangen haben. — Neben dem Lehrberuf pflegte Beseler auch in Berlin mit besonderer Hingabe den administrativen Beruf, den die corporative Selbstverwaltung in Facultät und Universität auferlegt. Wie kaum ein Zweiter war er hierfür geschaffen. Mit sicherem Blick und grossem praktischen Geschick verband er jene geradsinnige Festigkeit, die so leicht als selbstverständliche Manneseigenschaft vorausgesetzt und doch so selten gefunden wird. Er wusste stets durch alles Beiwerk hindurch das Wesentliche zu erkennen und bildete auf Grund streng sachlicher Erwägung sein selten fehlgehendes Urtheil. Sein kraftvolles Wort fiel fast immer entscheidend in die Wagschale. Auf die unerschütterliche Zuverlässigkeit seines Wesens konnte man wie auf einen Felsen bauen. Und doch kam ihr die wohlwollende Freundlichkeit des Herzens gleich, mit der er überall, wo er Pflichttreue und ernste Gesinnung nicht vermisste, sich der menschlichen Interessen annahm. So war es erklärlich, dass ihm die Collegen ein unbegrenztes Vertrauen entgegenbrachten und ihn nicht weniger

als dreimal (1862, 1868 und 1880) mit der höchsten akademischen Würde schmückten. Nicht minder sahen die jüngeren Berufsgenossen, sahen auch die Beamten der Universität zu ihm mit niemals wankender Zuversicht empor. — Trotz der so ihm zuwachsenden Geschäftslast wandte sich Beseler in Berlin alsbald auch dem öffentlichen Leben von neuem zu. Es ward wieder Frühling in deutschen Landen. Da zog es auch ihn wiederum hin zu werkthätigem Kampfe für seine alten Ideale. Schon im Jahre 1860 wurde er von der Hauptstadt selbst in das preussische Abgeordnetenhaus gewählt; auch 1861 und 1863 gehörte er demselben an. Als die schleswig-holsteinische Frage in neuen Fluss kam, war er einer der vordersten Streiter für das gute Recht der Herzogthümer, das er zugleich in zwei überzeugenden Schriften historisch und juristisch zu sichern suchte [1]). Dem deutschen Reichstage gehörte er von 1874 bis 1879 als Vertreter eines schleswigschen Wahlkreises an. Seit 1875 sass er auf Grund der Präsentation der Universität im preussischen Herrenhause, in welchem er in den letzten Jahren die Stelle eines Vicepräsidenten bekleidete. In dieser langen parlamentarischen Laufbahn blieb er, unbeirrt durch den Wechsel der Tagesströmungen, mit bewundernswerther Standhaftigkeit sich selbst treu. Ein Altliberaler von echtem Schrot und Korn, gerieth er inmitten der neuen Parteibildungen zeitweise in eine vereinzelte Position, die er nach links und nach rechts gegen führende Häupter vertheidigen musste. Er hatte grössere Stürme bestanden und trug es mit Gleichmuth, wenn die wankelmüthige öffentliche Meinung sich von der von ihm ververtretenen Sache abwandte. Man kann der Ansicht sein, dass er zuweilen berechtigten Forderungen einer neuen Zeit seine Zustimmung versagte und einem geschichtlich bedingten Umschwunge der Ideen kein volles Verständniss entgegenbrachte. So ging er auf die Anschauungen der neueren nationalökonomischen Schule nur theilweise ein und konnte sich mit einzelnen Seiten der im letzten Jahrzehnt vom deut-

[1]) Der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 in seiner rechtlichen Bedeutung geprüft von Dr. Georg Beseler, 1. und 2. Auflage, Berlin 1863. — Die englisch-französische Garantie vom Jahre 1720, von G. Beseler, Berlin 1864.

schen Reiche eingeschlagenen Wirthschaftspolitik nicht befreunden[1]). Allein in vielen Fällen, in denen Beseler sich der augenblicklichen Majorität widersetzte, hat sich der Bruch mit den grossen Ueberlieferungen, die er vertrat, nur zu bald als verhängnissvoll erwiesen. Jedenfalls war es gerade seine feste und selbständige Haltung, die ihm in allen parlamentarischen Versammlungen Einfluss und Ansehen verschaffte. Besonders begehrt war seine Mitarbeit in Commissionen, in denen seine Sachkunde und sein praktisches Talent dem Ausbau unserer preussischen und deutschen Gesetzgebung vielfach zu Gute kamen. Dass er auch bei seiner legislativen Thätigkeit energisch für die von ihm in Schrift und Lehre verfolgten Ziele, für die gesetzgeberische Ausgestaltung germanischer Rechtsgedanken, für die Volksthümlichkeit der Rechtsordnung, für die Betheiligung der Laien an der Rechtspflege (z. B. für unverkümmerte Erhaltung der Handelsgerichte) eintrat, versteht sich von selbst. In staatsrechtlichen Fragen hielt er mit Strenge den Rechtsstandpunkt fest und verwarf die Beugung des Rechts unter politische Rücksichten, woher sie auch kommen mochte. Diesen Geist athmen namentlich auch einige staatsrechtliche Abhandlungen, die er in den Preussischen Jahrbüchern veröffentlichte[2]). — Ein anderes Feld praktischer Thätigkeit eröffnete ihm die Spruchpraxis der Facultät, deren Spruchcollegium er zuletzt als Ordinarius leitete, und die Ertheilung von Rechtsgutachten, um die er in mancher wichtigen Streitsache angegangen wurde. Sein Rath wurde namentlich in Lehns-, Fideicommiss- und Stiftungssachen, vor allem aber in schwierigen Fragen des Privatfürstenrechts gesucht[3]). Dem Recht des hohen Adels wandte er überhaupt

[1]) Vgl. z. B. seine im Weidmannschen Verlage besonders erschienene Rede gegen den Schutzzoll vom 9. Juli 1879. — [2]) Preuss. Jahrb. B. 33: „Das Reichsmilitärgesetz und das Budgetrecht“ (für gesetzliche Feststellung der Friedenspräsenzstärke); Bd. 38: „Die Reichstagscompetenz“ (gegen H. A. Zachariä und O. Bähr). — [3]) Gedruckt ist das „Rechtsgutachten über die Frage: ob in Privat-Injurien-Klagen gegen deutsche Standesherren diesen das Recht der Austräge zusteht, und was zu geschehen hat, um dasselbe geltend zu machen; von Dr. G. Beseler, Donaueschingen 1880“. — Besondere Freude bereitete es ihm noch in seinem letzten Lebensjahre, dass in dem grossen Process Oldenburg wider Waldeck, der ihn Jahre lang beschäftigt hatte, nach seiner An-

eine besondere Aufmerksamkeit zu[1]). Im Jahre 1877 verfasste er eine Denkschrift, in welcher er das wohlbegründete Begehren stellte, dass das künftige bürgerliche Gesetzbuch den Bestand dieses Sonderrechtes nicht nur schone, sondern ausdrücklich anerkenne, auch die Autonomie der hochadeligen Häuser reichsrechtlich sicherstelle und nur die Gültigkeit der Hausgesetze standesherrlicher Familien an die landesherrliche Genehmigung binde[2]). — Mit der Entwickelung unseres modernen Staats- und Rechtslebens beschäftigen sich auch die markigen und gehaltreichen Festreden, die er dreimal am 3. August hielt und unter denen namentlich die letzte dem künftigen bürgerlichen Gesetzbuch Wege wies, welche der vorliegende Entwurf leider nicht gegangen ist[3]). — Neben einer so vielseitigen Thätigkeit wandte er seine fachwissenschaftliche Arbeit vornehmlich an die schon erwähnten neuen Auflagen seines Privatrechts. Ausserdem verfasste er in der Berliner Zeit eine Anzahl rechtsgeschichtlicher Abhandlungen zu Ehren v. Savignys[4]), Bethmann-Hollwegs[5]) und Homeyers[6]), sowie in dieser Zeitschrift[7]). — Als dann die Zeit rückschauender Selbsteinkehr kam, bot er, durch Max Duncker veranlasst, der Welt und den Freunden noch eine

---

sicht entschieden wurde (Erk. des Reichsger. vom 19. April 1887, C. S. Bd. 18, Nr. 42).

[1]) Vgl. auch seine ausführliche Anzeige von H. Schulzes Hausgesetzen in den Preuss. Jahrb. Bd. 43, S. 490 ff. („Zum deutschen Fürstenrecht"). — [2]) Ueber die Stellung des bürgerlichen Gesetzbuches Deutschlands zum Familienrecht des hohen Adels. Eine Denkschrift von Dr. Georg Beseler, Berlin 1877. — Mit einer Eingabe dem Könige überreicht. — [3]) Festrede vom 3. August 1863 (Gesetzgebungsarbeiten unter Friedrich Wilhelm I.). — Festrede vom 3. August 1866 (Vorbereitung der Einigung Deutschlands unter Preussen). — Festrede vom 3. August 1880 (über das bürgerliche Gesetzbuch), wiederabgedruckt als Anlage Nr. 4 in „Erlebtes und Erstrebtes". — [4]) Zur Geschichte des deutschen Ständerechts. Gratulationsschrift zu v. Savignys 60jährigem Doctorjubiläum von Dr. G. Beseler. Berlin 1860. — [5]) Symbolae Bethmanno-Hollwegio oblatae die XII Sept. MDCCCLXVIII: Der Neubruch nach dem älteren deutschen Recht. — [6]) In den Festgaben zu G. Homeyers 50jährigem Doctorjubiläum, Berlin 1871: Ueber die Gesetzeskraft der Capitularien. — [7]) Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. II (1863), S. 367 ff.: Die deutschen Kaiserurkunden als Rechtsquellen. — Bd. IX (1870), S. 244 ff.: Der Iudex im bayerischen Volksrecht.

litterarische Gabe ganz anderer Art. Er schrieb sein Buch: Erlebtes und Erstrebtes[1]). In knappen Zügen, jedoch in lebensvoller Anschaulichkeit und kräftigem Ton schildert er hier seinen Lebensgang bis zur Uebersiedelung nach Berlin und die Ereignisse und Bewegungen, in die sein persönliches Schicksal verflochten war. Das Buch bildet einen werthvollen Beitrag zur Zeitgeschichte. Sich selbst aber hat der Verfasser in dieser durch ihre schlichte Einfachheit doppelt ergreifenden Darstellung ein schönes Denkmal gesetzt. Seinen Freunden wird er daraus stets in der ganzen Fülle seiner Individualität lebendig entgegentreten. Auch solche aber, die ihn nicht kannten, werden darin mit Erhebung das Bild eines Mannes schauen, an dem alles echt war.

Bis in das hohe Alter bewahrte Beseler eine seltene leibliche und geistige Frische. Als er am 6. Januar 1885 sein fünfzigjähriges Doctorjubiläum beging und inmitten seiner Berufsgenossen, seiner Freunde und seiner Familie für zahlreiche ihm erwiesene äussere Ehren und mehr noch für die Zeichen allseitiger wärmster Verehrung und herzlichster Liebe dankte, schien er noch im Zenith des Lebens zu stehen. Unvergesslich wird es allen Theilnehmern der schönen Feier bleiben, wie unter vielen anderen die alten Kampfgenossen Waitz und Max Duncker den Freund begrüssten und die Erinnerungen treuer Gemeinschaft in bewegter Vergangenheit weckten. Als bald darauf der Tod gerade diese beiden ihm innig verbundenen Männer kurz hintereinander abrief, überkam auch Beseler das Gefühl des bevorstehenden Abschiedes. Seine unversieglich scheinende Kraft begann allmählich zu ermatten. Aber mit der ihm eigenen Tapferkeit zwang er die Beschwerden des Alters nieder und blieb bis zuletzt seinem Berufe treu. Musste er die Vorlesungen an der Universität einstellen, so hielt er doch noch in den beiden letzten Semestern Uebungen in dem neu errichteten germanistischen Seminar, dessen Organisation nach einem von ihm ausgearbeiteten Plane erfolgte und dem er als geschaftsführender Director vorstand. Rege betheiligte er sich

[1]) Erlebtes und Erstrebtes, 1809—1859. Von Dr. Georg Beseler. Mit Anlagen. Berlin 1884. — Dazu „Berichtigung“ in den Preuss. Jahrb. Bd. 54, S. 80 ff.

nach wie vor an den Facultätsverhandlungen, und sein letzter Gang in Berlin führte ihn am 1. August 1888 bei der Rectorwahl noch einmal in das Universitätsgebäude. Seine parlamentarische Thätigkeit setzte er fort, wenn er auch zuletzt das Vicepräsidium des Herrenhauses niederlegte. Als der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches publicirt war, trat ihm der Gedanke nahe, noch einmal die Feder anzusetzen, um sein Urtheil über das grosse Werk öffentlich auszusprechen. Die Beschäftigung mit demselben bereitete ihm, wie er erzählte, trübe Stunden und schlaflose Nächte. Schien doch die vorgeschlagene Gesetzgebung eigens darauf angelegt, ein gutes Stück seiner Lebensarbeit auszulöschen. Wo er volksthümliches Recht suchte, fand er nichts als abstraktes Juristenrecht, statt deutscher Rechtsgedanken traf er fast nur romanistische Schulbegriffe, und von schöpferischer Neubildung im Geiste unserer Zeit vermochte er wenig zu entdecken. Wie ganz anders hatte er in seiner Rede vom 3. August 1880 das „monumentale Werk nationaler Rechtsbildung" ausgemalt, das ihm vorschwebte! Ihn tröstete der Glaube, dass der Entwurf so nicht Gesetz werden könne und dass eine Umarbeitung desselben im deutschen und volksthümlichen Sinne schliesslich dennoch gelingen werde. In ein Notizbuch begann er Bemerkungen einzutragen; die unsicheren Züge der einst so festen Hand lassen ahnen, dass ihr bald die Feder für immer entsinken sollte. Die Anfangsworte mögen hier Platz finden. Möchten sie nicht ungehört verhallen! Beseler schreibt vom Entwurf: „Verneint das selbständige deutschrechtliche Studium seit Conring und ignorirt eine weltgeschichtliche Culturarbeit von 75 Jahren; — die historische Schule wird im Gegensatz zur naturrechtlichen Auffassung zurückgestellt. Es ist ein Hauptmangel des Entwurfes, dass er einseitig vom juristischen und insbesondere dem romanistischen Standpunkte aus bearbeitet ist. Das Gesetzbuch, als absolutes Recht aufgefasst, verwirft die volksthümliche Auffassung des Rechtes und verhindert die Entwickelung. Wenn jetzt ein berechtigter Zug nach Zuziehung des Laienelementes bei der Rechtsprechung zu bemerken ist, so rechtfertigt sich diese Betheiligung auch bei der Rechtserzeugung. Der Entwurf wird so, wie er ausgearbeitet, nicht Gesetz werden können. Bei der Revision

ist die Zuziehung von Sachverständigen aus dem Volke unerlässlich."

Am 28. August 1888 ist Beseler zu Harzburg, wo er Ferienerholung suchte, im Kreise der Seinen sanft entschlafen. Ein schöner Tod endete ein reiches und beglücktes Leben. Unauslöschlich wird stets sein Bild in der Seele jedes geschrieben stehen, dem es einmal sich eingeprägt hat: die hohe, Kraft und Würde kündende Gestalt, die starken, ebenmässigen Züge, das klare Auge mit dem treuen Blick, die ruhige Energie der Haltung und Bewegung. Wer aber die äussere Erscheinung des stattlichen Mannes sich zurückruft, dem wird alsbald auch das geistige Wesen seiner Persönlichkeit gegenwärtig sein. Leuchtete es doch in seiner edlen Einfachheit dem hellen Tage gleich aus Miene und Geberde hervor. An Beseler war kein Falsch: geradsinnig und seiner selbst gewiss, hatte er nichts zu verbergen und liebte es nicht, auch nur einen Zweifel über seine Meinung aufkommen zu lassen. Seine ehrliche Offenheit erschien schmiegsameren Naturen nicht selten als Schroffheit: aber wie er sich gab, so war er, und wer darauf baute, wurde niemals enttäuscht. Stark und zäh war sein Wille. Nicht leicht gerieth er in Bewegung, er hatte eher etwas Langsames, und völlig fremd blieb ihm auch in dem hastigen Treiben der Grossstadt die nervöse Erregbarkeit unserer Generation. Ward er aber innerlich ergriffen, so empfand er um so tiefer und setzte seine nachhaltige Kraft um so treuer für seine Entschliessungen ein. Sein Denken war schlicht und gross, sein Blick weit und klar, seine Aufmerksamkeit stets auf das Wesentliche und Greifbare gerichtet. Allem Verkünstelten war er abhold, und mit unsicherer Speculation konnte er sich so wenig befreunden, wie mit begrifflichem Formalismus. Lagen hierin zugleich gewisse Grenzen seiner Begabung, so beruhte doch auf dieser Eigenart die ausserordentliche Kraft des gesunden Menschenverstandes, die bewundernswerthe Treffsicherheit, die er auf allen Gebieten seiner vielseitigen Thätigkeit entfaltete. Als er einst beim Greifswalder Universitätsjubiläum dem Könige Friedrich Wilhelm IV., der einen friesischen Spruch zu hören wünschte, „Rum Hart, klar Kimming" (weites Herz, klarer Gesichtskreis) zurückgab, drückte er damit einen Theil seines eigenen Wesens

aus. Sein Herz aber war nicht bloss weit, sondern auch warm. Wohl schloss es sich ganz nur denen, die ihm innerlich nahe standen, und auch ihnen nur in bewegter Stunde auf. Und solchen, denen norddeutsche Art in ihrer nordischsten Ausprägung fremd ist, konnte er bei flüchtigerer Berührung selbst kühl und ablehnend erscheinen. Doch wer jemals ihn erprobte, erfuhr die freundliche Güte seines Sinnes, die Weichheit seines Gemüthes, die Kraft seiner Liebe. So lebt er in unserem Gedächtniss fort, Erinnerung und Vorbild. Wenn aber die Tage kommen, da auch alle, die das Bild seines persönlichen Wesens in sich tragen, die Erde deckt, wird die Nachwelt noch die Frucht seines Wirkens geniessen und dankbar seiner treuen Arbeit für das deutsche Recht und den deutschen Staat gedenken.

II.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung Friedrichs des Grossen und das Allgemeine Preussische Landrecht.

Von

Herrn Professor Dr. **Wilhelm v. Brünneck**

in Halle a/S.

In der Geschichte der Gesetzgebung Friedrichs des Grossen, welche die Leibeigenschaft und ihre Aufhebung zum Gegenstande hat, tritt mit dem Jahre 1773 ein bedeutsamer Wendepunkt ein. War es bis dahin die Leibeigenschaft als ein Institut des deutschen Rechts gewesen, die den königlichen Gesetzgeber beschäftigt hatte, so galt es nach der Erwerbnng von Westpreussen und dem sog. Netzdistrict zu dem dort vorgefundenen polnischen Recht Stellung zu nehmen.

Will man die Friedericianische Reformgesetzgebung in Sachen der Leibeigenschaft richtig beurtheilen und würdigen,

so bedarf vor anderen die Frage der Untersuchung und Beantwortung, ob und wie weit die Leibeigenschaft in den neu erworbenen slavischen Gebieten von dem gleichnamigen Institut in den übrigen preussischen Provinzen abwich.

Aber nicht allein der Gegensatz zwischen deutschem und slavischem Recht ist es, der die spätere preussische Gesetzgebung von der früheren aus der Zeit vor 1773 unterscheidet. Auch das Verfahren bei den Reformen, die an die Stelle des vorgefundenen älteren Rechts treten sollten, war ein anderes. Während die früheren Verordnungen des Königs über die Leibeigenschaft nicht ersehen lassen, dass sie nach irgend einem bestimmten Vorbilde gearbeitet sind, ist in der Gesetzgebung des Jahres 1773 ein Einfluss des Rechtes von Schlesien nicht zu verkennen.

Dieser Provinz liess der König in den Friedensjahren nach Beendigung des zweiten schlesischen Krieges seine besondere Fürsorge zu Theil werden. Der Inhalt der dort bis in das siebzehnte Jahrhundert zurückreichenden Verordnungen, welche die rechtliche Lage der unterthänigen Bauern verhältnissmässig günstig gestalteten, wurde nicht nur aufrecht erhalten, sondern genauer festgestellt und weiter entwickelt.

Eine Darstellung der Reformen Friedrichs des Grossen, die Leibeigenschaft betreffend, wird daher neben der Gesetzgebung des Jahres 1773, die ausser auf Westpreussen nebst den übrigen polnischen Erwerbungen sich zugleich auf Ostpreussen und Littauen erstreckt, auch das schlesische Provincialrecht in Betracht zu ziehen haben. Dieses hat nicht allein der Gesetzgebung des Jahres 1773 zum Vorbilde gedient. Es bildet auch, wie ich zu zeigen hoffe, zusammen mit der letzeren die Grundlage der Bestimmungen des Allgemeinen Preussischen Landrechts über Leibeigenschaft und Unterthänigkeit.

Der Schwerpunkt in der Geschichte der legislatorischen Massregeln, die eine Verbesserung der persönlichen Verhältnisse der unfreien Landbewohner anstrebten, fällt so in die neuere, mit 1773 beginnende Gesetzgebung. Von da ab nehmen die Reformen ihren Anfang, welche dahin abzielen, Grundsätze zu verallgemeinern, die bisher nur dem Rechte einer einzelnen Provinz und zwar Schlesiens angehört hatten.

Immerhin erscheint es angezeigt, auch die frühere Gesetzgebung Friedrichs des Grossen, welche sich nicht auf Schlesien bezieht, mit zu berücksichtigen. Zwei Gründe sprechen hierfür. Einmal der, dass ihr ein namhafter Schriftsteller[1]) eine Bedeutung beigelegt hat, die ihr nicht zukommt. Ferner aber ist gerade der Gegensatz, in welchem die älteren legislativen Massregeln zu den späteren Reformen stehen, wohl geeignet, die letzteren in das rechte Licht zu stellen und uns erkennen zu lassen, dass es sich dabei um keine bloss nominelle Abschaffung der Leibeigenschaft handelte.

I.

In die frühere Zeit der Gesetzgebung Friedrichs des Grossen fällt das von Samuel von Cocceji verfasste Project des corporis iuris Fridericiani. Seine ersten beiden Theile, die persönlichen und dinglichen Rechte enthaltend, erschienen 1749 und 1751. Bekanntlich hat dieses unvollendet gebliebene Gesetzeswerk, mit Ausnahme der die Ehe und Vormundschaftssachen behandelnden Abschnitte, niemals und nirgends Gesetzeskraft erlangt. So sind denn auch seine auf die Leibeigenschaft bezüglichen Vorschriften ohne praktische Bedeutung geblieben. Wohl aber sind sie von rechtshistorischem Interesse. Sie lassen uns den Standpunkt erkennen, welchen man bei dem ersten Versuche der Herstellung einer allgemeinen Gesetzgebung in Preussen zu der Frage der Leibeigenschaft einnahm. Das Project des corporis iuris Fridericiani vermeidet es, die Ausdrücke Leibeigenschaft und Leibeigene zu gebrauchen. Ebensowenig aber erklärt es etwa die Leibeigenschaft für aufgehoben. Als aufgehoben bezeichnet es nur die römische servitus. Diese mit dem Recht über Leben und Tod verknüpfte Knechtschaft widerstreite der Vollkommenheit des Christenthums. Wie in den meisten christlichen Staaten, sei sie daher auch in den Ländern der preussischen Monarchie abgeschafft. (P. I, L. I, Tit. V § 4.) Damit ist jedoch zufolge Coccejis weiterer Ausführung noch nicht jede Art von Knechtschaft überhaupt beseitigt. In einigen der preussischen Provinzen ist durch uralte Observanz eine andere Art der Knechtschaft und Dienstbarkeit eingeführt.

---

[1]) Koch, Lehrb. des preuss. gem. Privatr. I, S. 27.

Zwar ändert sie nicht gleich der Sklaverei den status hominum, wohl aber afficirt sie die Person selbst und deren Condition auf gewisse Art (das. § 6). Knechte von dieser Beschaffenheit sind die mit dem Namen der Eigenbehörigen oder Unterthanen (homines proprii, glebae adscripti) bezeichneten Leute.

Worin äussert sich nun aber ihre Knechtschaft? Diese Frage wird im § 7 dahin beantwortet: „so viel ihre Person anbetrifft“, sind sie „freye Leute, und können daher handeln und wandeln, und von ihren Actionen und Vermögen disponiren. Hingegen sind sie und ihre Kinder an gewisse der Herrschaft zugehörige Güter gebunden, welche sie bearbeiten, und ohne der Herrschaft Bewilligung nicht verlassen können; daher auch die Töchter sich auswärts nicht verheyrathen, sondern auf dem Hof oder in dem Gut bleiben und dienen müssen“.

Man kann dem entgegenhalten: Knechtschaft und Freiheit sind einander widersprechende Begriffe. Niemand vermag zu gleicher Zeit für seine Person frei und doch wiederum Knecht eines anderen zu sein. Auch die Thatsache, dass die im Project mit dem Namen der Eigenbehörigen oder Unterthanen bezeichneten Leute der Freizügigkeit ermangeln, kann für sich allein noch nicht die Behauptung rechtfertigen, dass ihr Zustand einer Knechtschaft gleichbedeutend sei[1]).

Ist dies aber nicht ein blosser Wortstreit? Kommt es im Resultat nicht auf dasselbe hinaus, ob man sagt: Jemand ist Knecht, weil er an die Scholle gebunden ist, während er im übrigen wie ein freier Mann handeln und wandeln kann, oder ob man dem glebae adscriptus die Freiheit beilegt, diese aber beschräukt sein lässt durch die rechtliche Beziehung, in welcher er zu dem Gute seines Herrn steht?

Nun, so völlig gleichgültig war dies um die Zeit, wo Cocceji sein Project verfasste, in Preussen doch nicht. Wie

---

[1]) Wer die Unfreiheit schon allein aus dem Mangel der Möglichkeit, sich frei von einem zu einem anderen Orte zu begeben, herleiten wollte, müsste folgerichtig den Kindern in väterlicher Gewalt und der Ehefrau ebenfalls die Freiheit absprechen. Ist es doch der Vater, beziehungsweise der Ehemann allein, der als das Haupt der Familie deren Wohnsitz zu bestimmen hat, wohin ihm Frau und Kinder folgen müssen.

viel auch die Leibeigenschaft von ihrer alten Strenge im Laufe der Zeit verloren haben mochte, selbst damals war es, gegenüber den in den einzelnen Provinzen geltenden verschiedenen Rechten immer noch von Bedeutung, ob man für die rechtliche Beurtheilung und gesetzgeberische Behandlung des Zustandes der Leibeigenen den Ausgangspunkt von der Knechtschaft oder von der Freiheit nahm.

Das Project statuirte die Gebundenheit der eigenbehörigen Leute an gewisse der Herrschaft zugehörige Güter. Es blieb danach zweifelhaft, ob darunter einzelne bestimmte Güter oder nur Güter einer gewissen Kategorie, namentlich die Rittergüter zu verstehen waren. Im letzteren Falle würde die Gebundenheit an die Scholle die Eigenbehörigen nicht davor bewahrt haben, dass sie nicht von ihren Herren an andere Gutsbesitzer veräussert würden, welche befugt waren, Unterthanen zu halten und herrschaftliche Rechte auszuüben. Die Gutsbehörigkeit würde sich dann nur darin wirksam zeigen, dass der Unterthan, weil er der Freizügigkeit ermangelte, sich von dem Gute, dem er zugeschlagen war, nicht losmachen durfte.

Anders wäre das Verhältniss zu denken, wenn der eigenbehörige und unterthänige Mann sich in rechtlicher Beziehung zu einem bestimmten einzelnen Gute befände. Dann wäre er nicht bloss verpflichtet, bei dem Gute des Herrn zu bleiben, er hätte auch seinerseits ein Recht darauf, dass die rechtliche Beziehung zwischen ihm und dem Gute und so mittelbar auch zu dessen Herrn nicht willkürlich gelöst und aufgehoben würde.

Von dieser Erwägung ausgehend wird man es nicht für gleichgültig halten, ob der Gesetzgeber die Eigenbehörigen als Knechte oder aber als freie, wenngleich in gewisser Hinsicht ihrer Rechtsfähigkeit nach beschränkte Leute betrachtet und behandelt wissen wollte.

Als freie Leute konnten sie dem Rechte ihrer Herren nur indirect unterworfen sein durch die Beziehung zu den Gütern, denen sie zugeschlagen waren. Das Eigenthumsrecht an letzteren gab den Herren erst mittelbar auch ein Recht über die glebae adscripti. Waren sie dagegen Knechte, dann bildeten sie für sich allein das Object eines den Herren gebührenden Rechts. Diese vermochten von ihrer Gewalt über sie Gebrauch zu machen, soweit ihnen das Gesetz darin nicht

Schranken zog. Sie mussten daher auch für befugt erachtet werden, die Eigenbehörigen ohne die Güter, auf welchen sich diese seither befunden hatten, zu veräussern. Nur durfte solche Veräusserung nicht an beliebige Herren geschehen, sondern allein an die Besitzer von Gütern einer gewissen rechtlichen Qualität, insbesondere an die von Rittergütern.

Wenn daher das Project die Eigenbehörigen Knechte nennt und weiterhin den Herren ein dingliches Recht an ihnen zuschreibt (§ 9), ohne irgendwie anzudeuten, dass dies etwa nur Ausfluss sei des Eigenthums an den Gütern, denen sie zugeschlagen sind, so kann es meines Bedünkens nicht zweifelhaft sein, dass der Begriff der Eigenbehörigkeit hier absichtlich möglichst weit hat gefasst werden sollen. Cocceji wollte darunter nicht blos Leute verstanden wissen, die untrennbar mit einzelnen bestimmten Gütern verbunden waren. Er wollte darunter auch solche Unfreie begreifen, die von ihren Herren an andere veräussert werden durften, wenngleich nur mit der Massgabe, dass sie vom Zeitpunkt der stattgehabten Veräusserung ab sofort wieder einem andern Gute einer gewissen Art, namentlich einem Rittergute zugeschlagen würden[1]).

So angesehen erscheint der Inhalt des Projects mit den zur Zeit seiner Entstehung geltenden Provincialrechten wohl vereinbar. Selbst das Recht Ostpreussens und Litthauens fand dabei noch seine Rechnung. Von ihm habe ich an anderer Stelle[2]) nachgewiesen, dass es eine Veräusserung der Leibeigenen statuirte ohne die Güter, auf welchen sie sich befanden. Gerade die Rücksichtnahme auf das ostpreussische Recht, mit welchem er bei der Redaction des „Verbesserten Landrechts" Königs Friedrich Wilhelm I. von 1721 des näheren bekannt

---

[1]) Dem widerspricht auch nicht der § 8 des Projects. Denn wenn da gesagt wird, sein Eigenthumsrecht erwerbe der Herr an den Eigenbehörigen 1) durch Geburt und 2) ex pacto, „wann sich ein freyer Mensch von freyen Stücken einer Herrschaft als eigenbehörig übergiebt", so ist offenbar nur an die Arten des Erwerbes gedacht, durch welche die Eigenbehörigkeit überhaupt erst entsteht. Es kann also daraus, dass der Möglichkeit, einen Eigenbehörigen durch Ueberlassung von Seiten eines anderen Herrn zu erwerben, keine Erwähnung geschieht, nicht der Schluss gezogen werden, es habe eine solche Veräusserung nach Coccejis Meinung überhaupt nicht stattfinden können. —

[2]) S. J. G. VIII dieser Zeitschrift G. A. S. 57.

geworden war [1]), mag Cocceji veranlasst haben, den auf die Eigenbehörigen bezüglichen Vorschriften des Projects eine möglichst weite und vage Fassung zu geben. Nur so war es möglich, darunter auch solche Rechte der Grundherren zu begreifen, welche ihnen unmittelbar gegen die Person der Eigenbehörigen und nicht blos vermöge des Eigenthums ihrer Güter zustanden. Ueberhaupt aber ist hier der Umstand zu beachten, dass das Project des corporis iuris Fridericiani, obwohl es sich sonst gegen das provincielle Recht im allgemeinen ziemlich spröde verhält [2]), die über die Leibeigenschaft in den verschiedenen einzelnen Provinzen bestehenden Gesetze und Gewohnheiten durchaus schonend behandelt [3]). Cocceji hat augenscheinlich vermeiden wollen, irgend etwas darin festzusetzen, was in Widerspruch treten möchte mit den in den Provincialrechten den Herren über ihre Leibeigenen beziehungsweise gutsbehörigen Leute eingeräumten Rechten.

Es darf uns so denn auch nicht Wunder nehmen, dass das Project nirgends die Frage aufwirft, noch zu beantworten sucht, ob und unter welchen Voraussetzungen die Eigenbehörigen ohne Willen und Zuthun ihrer Herren der Eigenbehörigkeit ledig werden und zur Freiheit gelangen können.

Der Tod Coccejis und der bald danach ausbrechende siebenjährige Krieg machte den Codificationsarbeiten ein Ende. Die Leibeigenschaft hörte damit auf, ein Gegenstand der allgemeinen Gesetzgebung zu sein. Die legislatorische Thätigkeit war zunächst allein auf die Rechte der einzelnen Provinzen angewiesen, wenn sie sich mit dem Institut der Leibeigenschaft befasste, um dasselbe neu zu gestalten oder womöglich gänzlich abzuschaffen.

Die erste Provinz, in welcher Friedrich der Grosse eine förmliche Aufhebung der Leibeigenschaft ins Auge fasste, war Pommern. Noch während der Dauer des siebenjährigen Krieges

---

[1]) S. das Publicationspatent des Verbess. L.-R. von 1721 und dazu den von Stintzing verfassten Artikel: Samuel v. Cocceji in der Allgem. deutschen Biographie IV, S. 373 ff. — [2]) Vgl. P. I, Lib. I, Tit. II, § 15. — [3]) Der § 12 sagt ausdrücklich: „Weil in jeder Provinz, wo dergleichen Eigenbehörige vorhanden sind, ein besonderes Eigenthumsrecht statuirt worden, so wollen Wir Uns dahin beziehen, und müssen Unsere Justitz-Collegia alle vorkommende Sachen darnach entscheiden."

sprach der König in einer von Breslau den 20. April 1762 datirten Instruction[1]) für den Geheimen Finanzrath von Brenkenhoff es als seine „expresse Willensmeinung" aus: „Da die überall schädliche Leibeigenschaft derer Untertanen in Pommern und die ungemessenen Dienste, so dieselben verrichten müssen, den dasigen Lande allezeit verderblich gewesen, so dass die Provinz deshalb nie zur rechter Aufnahme kommen können — die Leibeigenschaft der dasigen Untertanen überall gäntzlich aufgehoben und abgeschaffet werden soll".

Soweit es die Amtsunterthanen auf den Domänen anging, sollte die Leibeigenschaft sogleich aufgehoben und die ungemessenen Dienste so regulirt werden, dass diese ihre Wirthschaften füglich dabei verrichten könnten.

Den adeligen Grundherren aber liess der König eröffnen: der oder diejenigen von ihnen, welche sich dagegen setzen und die Leibeigenschaft auf ihren Gütern nicht abschaffen würden, sollten weder jetzt, mit Rücksicht auf die in Zeiten des Krieges durch die Russen stattgehabte Verwüstung mancher Kreise von Hinterpommern, noch jemals einige Hülfe vom Staate bekommen, noch zu gewärtigen haben, während sie dessenungeachtet angehalten werden würden, ihre Güter zu retabliren und mit der gehörigen Anzahl Unterthanen wieder zu besetzen.

Noch kategorischer lautete die Weisung, welche Friedrich II., als er im folgenden Jahre, nach dem inzwischen abgeschlossenen Hubertsburger Frieden, Hinterpommern besuchte, demselben Beamten zu Colberg am 23. Mai 1763 mündlich ertheilte[2]): „Sollen absolut, und ohne das geringste Raisonniren, alle Leibeigenschaft, sowohl in Königlichen, Adlichen, als Stadteigenthums Dörfern, von Stund an gänzlich abgeschafft werden, und alle diejenigen, so sich dagegen opponiren würden, so viel möglich mit Güte, in deren Entstehung aber mit Force dahin gebracht werden, dass diese von Sr. Königl. Majestät so festgesetzte Idee zum Nutzen der ganzen Provinz ins Werk gerichtet werde."

---

[1]) S. Stadelmann, Preussens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landescultur II, Urkunde nr. 148, S. 336 ff. — [2]) S. Extract aus einer vom König dem Geh. Finanzrath v. Brenckenhoff ertheilten mündlichen Instruction bei Stadelmann a. a. O. S. 340, nr. 154.

Infolge des so wiederholt von höchster Stelle aus ertheilten Befehls, dessen stricte Befolgung eine C.-O. vom 7. Juli 1763 einschärfte[1]), wurde den Landständen von Vor- und Hinterpommern durch die pommersche Kriegs- uud Domänenkammer zu Stettin am 28. Juni 1763 aufgegeben, sich schleunigst zu versammeln und ungesäumt Vorschläge zu thun, welchergestalt die Willensmeinung des Königs, betreffend die Aufhebung der Leibeigenschaft, am leichtesten in Ausführung zu bringen sei.

Bei den hierauf stattfindenden Verhandlungen mit den pommerschen Ständen musste es für die beabsichtigte Reform verhängnissvoll werden, dass Friedrich der Grosse sich darauf beschränkt hatte, die Abschaffung der Leibeigenschaft in ganz allgemein gefassten Worten auszusprechen.

Anders wie in dem Edicte seines Vaters uud Vorgängers Friedrich Wilhelm I. vom 22. März 1719, betreffend die Aufhebung der Leibeigenschaft in den hinterpommerschen und camminschen Aemtern, mangelte es an jeder näheren Definition, was unter Leibeigenschaft verstanden und in welcher Weise das in ihr begründete Abhängigkeitsverhältniss zwischen den Grundherren und ihren unterthänigen Bauern gelöst werden sollte. Die Stände unterliessen es denn auch nicht, diesen Umstand in ihrem Interesse zu benutzen. Indem sie an den Zweifel anknüpften, den der Wortlaut des königlichen Befehls bezüglich des Begriffes der Leibeigenschaft offen liess, suchten sie von vornherein der verfügten Massregel ihre Schärfe zu benehmen und ihre Bedeutung abzuschwächen.

Die von den vorpommerschen Ständen zu Demmin am 29. Juni 1763 beschlossene „Vorstellung und Erklärung wegen der von Sr. Königl. Majestät Allerhöchst befohlenen Aufhebung der Leibeigenschaft“[2]) geht von der Annahme aus, als stelle sich der König unter der Leibeigenschaft einen Zustand völliger Rechtlosigkeit und Sklaverei vor. Eine Leibeigenschaft in diesem Sinne, vermöge welcher der Bauer mit Leib und Gut im Eigenthum des Adels gewesen, so dass er über nichts zu disponiren gehabt, sondern alles, was er habe erwerben

---

[1]) S. Stadelmann a. a. O. S. 340. 341, nr. 155. — [2]) Sie findet sich abgedruckt in Balthasar, Tractat. de hom. propr. in Pom. p. 351—356.

können, zum Gebote seines Herrn gestanden, und er nicht nur zu allen Diensten ohne Unterschied verbunden gewesen sei, sondern auch der Herr mit ihm habe Handel treiben, ihn verschenken, vertauschen und verkaufen dürfen, sei in den ältesten Zeiten, wie unter den Slawen und Wenden überhaupt, so auch in Pommern vorhanden gewesen. Nachdem aber die Slawen und Wenden das Land zum grössten Theil verlassen, so habe sich auch die Leibeigenschaft in ihrer ursprünglichen Bedeutung verloren. Diese werde jetzt in Vorpommern „in keinem andern Verstande genommen, als nur in dem einer Gutspflichtigkeit". Letztere habe mit der eigentlichen Leibeigenschaft nichts gemein. Denn der Bauer habe über das Seinige frei zu verfügen; was er erwerbe, gehöre ihm, er könne damit thun und lassen, was er wolle, ohne dass der Herr darauf einigen Anspruch habe. In seiner persönlichen Freiheit werde derselbe dadurch nur insoweit eingeschränkt, dass er für sich und seine Nachkommen verbunden sei, innerhalb des herrschaftlichen Gutes auf dem ihm eingegebenen Hofe, von dem er statt der Pacht Dienste leiste, zu bleiben und ohne die Einwilligung des Grundherrn nicht wegzuziehen, noch aus dem Gute zu weichen.

Sehen wir einmal von der Behauptung ab, die sich historisch nicht rechtfertigen lässt[1]), dass die Leibeigenschaft in slawischer Zeit einer Sklaverei gleichkam. Im übrigen war das Rechtsverhältniss der leibeigenen Bauern in Pommern, wie sich dasselbe theils schon im Mittelalter, in allgemeiner Verbreitung aber seit dem sechzehnten Jahrhundert entwickelt hatte und in der Bauernordnung von 1616 die gesetzliche Anerkennung gefunden hatte, in dieser Vorstellung der vorpommerschen Stände richtig dargestellt. Gleich der neueren deutschen Leibeigenschaft involvirte auch die Leibeigenschaft Pommerns wohl eine Einschränkung der persönlichen Freiheit nach gewissen Richtungen hin, nicht aber hob sie diese etwa völlig auf.

Nicht ohne Grund durften daher die vorpommerschen Stände bei den Verhandlungen[2]) über die königliche Propo-

---

[1]) S. meine Abhandlung in dieser Zeitschrift J.-G. IX, G. A. S. 113—115. — [2]) S. hierüber Balthasar a. a. O. p. 351.

sition und in der im Gefolge derselben beschlossenen Vorstellung selbst darauf hinweisen, dass, wenn der König eben nur die Abschaffung der Leibeigenschaft als einer Art von Sklaverei verlange, eine solche in Pommern überhaupt nicht mehr vorhanden sei. Es könne sich also bloss darum handeln, dem, was ohnehin schon Rechtens im Lande sei, den genaueren und deutlicheren gesetzlichen Ausdruck zu geben. Sie erklärten sich denn auch gern zufrieden, dass, sofern nur die Gutspflichtigkeit erhalten bleibe, durch ein neueres Gesetz die Abschaffung der Leibeigenschaft förmlich ausgesprochen werde, so dass dem Gutsherrn aus dem Grunde derselben niemals ein Recht an des Bauern Person und Vermögen zustehe, sondern der Bauer über alles, was er erwerbe, ausser der Hofwehr und was ihm von der Herrschaft vorschussweise gegeben, frei zu verfügen habe.

Wurde auf diese Weise dem König der Gedanke und die Absicht untergeschoben, dass er bei der geplanten Reform allein die Abschaffung der Leibeigenschaft als einer Art persönlicher Sklaverei bezweckte, so war es den vorpommerschen Ständen leicht, die Bedenken geltend zu machen, welche einer gänzlichen Auflösung der Verbindung zwischen den Grundherren und ihren Bauern entgegenstanden, wenn man etwa damit umgehen sollte, zugleich auch die Gutspflichtigkeit oder Grundbehörigkeit aufzuheben. Indem sie die hierauf zu erstreckende Reform als eine bloss abstracte Möglichkeit hinstellten, welche selbst nicht Gegenstand der königlichen Willensmeinung sei, begegneten sie bei Anführung ihrer Gegengründe dem Vorwurfe, dass sie principielle Widersacher des königlichen Planes seien. Mit der Aufhebung der Gutspflichtigkeit, so führten sie in der schon gedachten Vorstellung aus, würde, entgegen der Intention des Königs, welche auf die Steigerung der Volkszahl gehe, eine Entvölkerung der Provinz eintreten. Die auf die herrschaftlichen Höfe angesetzten Bauern würden, sobald sie aufhörten, an die Scholle gebunden zu sein, an welcher sie nichts Eigenes besässen, nach fruchtbareren Gegenden, namentlich nach dem angrenzenden Schwedisch-Vorpommern und Mecklenburg auswandern. Es werde so, in Ermangelung von Arbeitskräften, ein Rückgang der Landwirthschaft und dadurch eine allgemeine

Theuerung entstehen. Auch sei die in der Gutspflichtigkeit beruhende Verbindung zwischen den Bauern und Gutsherren bisher das Mittel gewesen, so manche Bauern im Lande zu erhalten, welche sonst aus Furcht vor der Werbung und ihrer Einstellung als Soldaten in die Armee hätten flüchtig werden und austreten wollen. Lasse doch bei dem jetzt bestehenden Verhältniss ein jeder Gutsherr es sich angelegen sein, seine gutspflichtigen Leute an anderen Orten zu reclamiren, wenn diese sich ohne seine Bewilligung aus dem Bereiche seiner Herrschaft entfernten.

Entsprechende Deductionen enthielt die Denkschrift der hinterpommerschen Stände[1]). Auch sie erklärten sich damit einverstanden, dass die Abschaffung der Leibeigenschaft durch ein neues Gesetz förmlich constatirt und ausgesprochen werde. Sie verlangten nur die Beibehaltung der Gutspflichtigkeit, die sie als Erbunterthänigkeit, oder wie das neue Landrecht[2]) es nenne, als Eigenbehörigkeit bezeichnet wissen wollten. Sie stellten deshalb anheim, in einer neuen Bauernordnung diese Benennung statt der der Leibeigenschaft zu gebrauchen.

Aber nicht allein von den Ständen der Provinz sondern auch aus der Mitte der Beamtenschaft gingen dem Könige Vorstellungen zu, welche darauf berechnet waren, der geplanten Reform ihren radicalen Charakter zu nehmen. Brenckenhoff selbst schrieb[3]), es werde in Pommern vorausgesetzt: „dass die Meinung des Königs nicht auf eine unbeschränkte Freiheit der Unterthanen, als des Extrems von der Leibeigenschaft abziele, sondern wohl auf die Mittelstrasse zwischen beiden“.

Noch unumwundener aber sprach sich die pommersche Kriegs- und Domänenkammer für die Stände und den von diesen eingenommenen Standpunkt aus. Obgleich, so führt ein Bericht[4]) dieser Behörde an den König resp. an das Generaldirectorium vom 28. September 1763 aus, laut Inhalt

[1]) S. über den Inhalt dieses bis jetzt noch nicht gedruckten Schriftstückes Stadelmann a. a. O. II, S. 104. 105, womit jetzt noch verglichen werden mag, was Knapp, Die Bauernbefreiung u. s. w. II, S. 55 beibringt. — [2]) Damit war das corpus iur. Frid. gemeint. — [3]) Stadelmann a. a. O. S. 105. — [4]) Stadelmann a. a. O. S. 105. S. auch Knapp, Bauernbefreiung II, S. 56.

der Bauernordnungen von 1616 und 1670 den Gutsherrschaften das Recht der Leibeigenschaft über ihre angeborenen Unterthanen zustehe, seien doch die Landstände bereit, trotz dieser Gerechtsame ihren Unterthanen die Stellung als Erbunterthanen oder Eigenbehörige zu gewähren. Würden die Leute völlig frei, so müsse man befürchten, dass sie nach anderen fruchtbareren Gegenden auswanderten. Pommern werde dann bald ohne Landarbeiter sein. Ganz besonders wird noch ausserdem auf die Gefahr hingewiesen, die für das Cantonwesen aus der Aufhebung der Gutspflichtigkeit entstehen möchte. Denn mit dem Aufhören derselben werde die „Desertion von Militär“ bei den Bauern sehr erheblich zunehmen.

Diese Vorstellungen mit den darin enthaltenen Bedenken verfehlten ihren Eindruck nicht. Friedrich der Grosse sah sich bewogen, die von ihm getroffene Anordnung in ihrer Schärfe abzuschwächen. Durch C.-O. vom 13. November 1763 beauftragte er die pommersche Kriegs- und Domänenkammer, in Gemeinschaft mit den Landständen eine Revision der Bauer-, Schäfer- und Gesindeordnung zu entwerfen und ihm vorzulegen. Es entstand so die „Bauernordnung vor das Herzogthum Vor- und Hinterpommern“ vom 30. December 1764 [1]), welche die königliche Confirmation erhielt.

Mit Bezug auf die uns hier allein interessirende Frage nach dem rechtlichen Zustande der Bauern in persönlicher Hinsicht wird in ihrem Titel III, § 1 Folgendes bestimmt:

„Obgleich die Bauern in Pommern keine leibeignen Sklaven sind, die da verschenckt, verkauft oder als res in commercio tracktiret werden könten, und sie deshalb auch was sie durch ihren Fleiss und Arbeit, ausser der ihnen von der Herrschaft gegebenen Hofwehr erwerben, als ihr Eigenthum besitzen, darüber frey disponiren können, und auf ihre Kinder vererben, so ist doch dagegen auch ausser Streit, dass Acker, Wiesen, Gärten und Häuser, welche sie besitzen, wo nicht in einigen Dörfern ein anderes durch Kauf-Contract, oder sonst ausdrücklich vestgesetzt ist, der Herrschaft des Gutes als res soli eigenthümlich gehören, und sie von selbiger ausserdem

---

[1]) S. diese in der sog. academischen Edictensammlung des N. C. C. Thl. III, S. 532 ff.

die Hofwehr empfangen haben; sie selbsten aber keine Erbzins- oder Pacht-Leute, sondern des Guths-Eigenbehörige Unterthanen und glebae adscripti sind, und von denen Höfen, Aeckern und Wiesen, welche ihnen einmahl eingegeben, nur geringe jährige Pacht entrichten, dagegen aber allerhand Dienste, so wie solche zu Bestellung des Guths nöthig, und an jedem Orte hergebracht sind, leisten müssen, auch sie und ihre Kinder nicht befugt sind, ohne Vorwissen und Einwilligung der Guths-Herrschaft aus dem Guthe sich weg zu begeben."

Vergleicht man diese Bestimmungen der neuen Bauernordnung mit den entsprechenden Vorschriften der älteren Bauernordnung von 1616 Tit. 11, nr. 11, so sind es im wesentlichen bloss formale Aenderungen, wodurch sich das jüngere von dem älteren Gesetz unterscheidet.

Während die Bauern nach wie vor die Eigenschaft von glebae adscripti behalten, wird der früher gebrauchte Ausdruck Leibeigenschaft mit dem der Eigenbehörigkeit vertauscht. Wenn ferner die neue Bauernordnung ausdrücklich constatirte, die Bauern in Pommern seien keine leibeigenen Sklaven, die ohne das Gut, dem sie zugehören, beliebig verschenkt oder verkauft werden könnten, so war auch in dem hierüber Gesagten nichts Neues enthalten. Es ward damit nur förmlich ausgesprochen, was ohnehin schon im Lande Rechtens war und sich aus dem Inhalte der älteren Gesetzgebung bei richtiger Auslegung ergab[1]).

Die einzige sachliche Aenderung betraf die Regelung der von den gutsbehörigen Bauern zu leistenden Frohnden. War die Verpflichtung hierzu ehedem eine völlig ungewisse und unbemessene gewesen, so sollte sich ihr Umfang jetzt nach dem wirthschaftlichen Bedürfniss der Güter und nach dem örtlichen Herkommen richten. In dieser einen Beziehung erfuhr das Recht der Herren eine gewisse Einschränkung. Sonst verloren diese nichts an ihren Rechten gegen die gutspflichtigen Bauern. Von einem Verzicht auf irgend erhebliche oder wesentliche Gerechtsame an der Person der Bauern, zu

[1]) S. meine Abhandlung in dieser Zeitschrift J. G. IX, G. A., S. 141—143 und vgl. damit den Inhalt der Vorstellung der vorpommerschen Stände oben S. 32. 33.

dem sich nach dem vorhin erwähnten Bericht der pommerschen Kriegs- und Domänenkammer die Gutsherren bereit erklärten, wenn sie in die Umwandelung der Leibeigenschaft in die Eigenbehörigkeit oder Erbunterthänigkeit willigten, konnte füglich nicht die Rede sein. Uebrigens ist dies nicht bloss mit Rücksicht auf die oben angeführten Bestimmungen der neuen Bauernordnung zu behaupten. Auch ihr sonstiger Inhalt, soweit er hier einschlägt, stimmt durchaus mit dem der älteren pommerschen Gesetzgebung überein. Bemerkt sei da namentlich, dass, gleich der älteren von 1616, die neuere Bauernordnung von 1764 die Verbindung der gutspflichtigen Bauern mit ihren Herren als eine der Regel nach unauflösliche behandelt. Ein Recht, die Entlassung aus der Gutsbehörigkeit zu fordern, sei es unentgeltlich, sei es gegen Entrichtung eines Loskaufgeldes, steht den Unterthanen gegen ihre Herren ebensowenig zu wie früher. Der einzige Fall, wo der Bauer wider den Willen des Herrn nebst Weib und Kindern für frei erklärt werden soll, bleibt der, wenn der Herr ihn ohne rechtmässige Ursache, und ohne ihm eine andere Stelle innerhalb seiner Grundherrschaft anzuweisen, des Hofes entsetzt, auf dem er bis dahin gewohnt hat[1]).

Es muss daher als eine irrige Meinung bezeichnet werden, wenn Koch[2]) die Bedeutung der durch die Bauernordnung von 1764 vorgenommenen Umwandlung der Leibeigenschaft in die Gutsbehörigkeit darin finden will, dass den unterthänigen Bauern eine Lösung ihres Verhältnisses zu den Grundherren freistehen sollte. Die Statuirung der Möglichkeit einer solchen Lösung durch die preussische Gesetzgebung hat ihren Ursprung nicht im Rechte Pommerns; sie geht, wie wir weiterhin sehen werden, vom Rechte Schlesiens aus.

Nicht mit der Bauernordnung von 1616, wohl aber mit der späteren Gesetzgebung Pommerns und zwar Vorpommerns kommen die Vorschriften überein, welche die neue Bauernordnung von 1764 über die Verlöbnisse der gutsbehörigen Unterthanen in ihrem Tit. II aufstellte. Man entlehnte die-

---

[1]) S. Bauernordnung 1764 Tit. III, § 11 vgl. mit Bauernordnung 1616 Tit. XI, nr. 16 und dazu meine Abhandlung in dieser Zeitschrift IX, G. A. S. 143. 144. 147—148. — [2]) S. dessen Lehrbuch des preussischen gemeinen Privatrechts (dritte Aufl.) I, S. 27.

selben der in Vorpommern unter der Regierung des schwedischen Königs Karl XI. eingeführten Gesinde-, Bauer- und Schäferordnung vom 7. Januar 1670. Jenes Gesetz hatte in Altvorpommern seine Geltung auch dann noch behalten, nachdem dieser Theil Vorpommerns infolge des nordischen Krieges im Jahre 1720 mit Brandenburg-Preussen vereinigt worden war[1]).

Sachliche Aenderungen wurden dabei nicht vorgenommen. Eine Veranlassung dazu lag nicht vor. Konnte doch die von den gutsbehörigen Bauern bei ihren Grundherren einzuholende Einwilligung zu Verlöbnissen nicht als Ausfluss eines Rechtes an der Person der Unterthanen selbst und an und für sich gelten[2]). Sie ergab sich erst als die mittelbare Folge aus ihrem Verhältniss zu den Gütern, welchen sie zugeschlagen waren und für deren Besitzer sie zu zinsen und zu frohnden hatten.

Man konnte sich daher hier ebenso wie bei den auf die Umwandelung der Leibeigenschaft in die Eigenbehörigkeit bezüglichen Vorschriften auf rein formale Aenderungen beschränken. Was diese anbelangt, so mag hier noch erwähnt sein, dass an Stelle des in der Schwedischen Ordnung von 1670 genannten Consistoriums nach der Bauernordnung von 1764 das zuständige Justizcollegium als diejenige Behörde treten sollte, bei welcher fortan die Grundherren auf Ungültigkeitserklärung der ohne ihre Zustimmung geschlossenen Verlöbnisse der gutsbehörigen Unterthanen Klage zu erheben hatten[3]). Es hing dies zusammen mit der 1748 im ganzen damaligen Umfange des preussischen Staates erfolgten Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Consistorien, namentlich in Ehe- und Verlöbnisssachen, unter Ueberweisung derselben an die weltlichen Gerichte[4]).

Nach alledem wird man der Abschaffung der Leibeigenschaft in Pommern durch die Bauernordnung von 1764 eine praktische Bedeutung für das Recht dieser Provinz nicht beizumessen haben. Es war in der That eine bloss nominelle,

---

[1]) S. meine Abhandlung in dieser Zeitschrift IX, G. A., S. 149. — [2]) S. das. S. 151. 152. — [3]) S. das. a. a. O. S. 150. — [4]) S. Richter-Dove-Kahle, Kirchenrecht S. 513, Note 6 und Förster-Eccius, Theorie und Praxis des preuss. Privatr. (4. Aufl.) IV, S. 10.

rein formale Aenderung, wenn man die Bezeichnung Leibeigenschaft mit der der Eigenbehörigkeit vertauschte, während man es in allen wesentlichen Punkten bezüglich der Rechtsverhältnisse der Bauern als gutsbehöriger oder gutspflichtiger Leute beim Alten liess.

Anders freilich muss unser Urtheil über dieses Gesetz lauten, wenn wir es nicht im Zusammenhange mit dem besonderen Rechte Pommerns betrachten, sondern seine Stellung innerhalb des weiteren Rahmens der Geschichte der preussischen Gesetzgebung überhaupt in Erwägung ziehen. Da war es immerhin nicht unwichtig, vielmehr als ein Fortschritt auf dem Wege zu einer völligen Emancipation der Bauern zu begrüssen, dass einmal klar und deutlich vom Gesetzgeber ausgesprochen wurde, die gutsbehörigen Leute seien keine leibeigenen Sklaven. Sie könnten für sich allein nicht veräussert, noch sonstwie als res in commercio behandelt werden. Liess doch noch das Project des corporis iuris Fridericiani, indem es die Eigenbehörigen als Knechte bezeichnete, die Frage offen, ob es den Grundherren gestattet blieb, ihre Leute ohne die Güter zu veräussern.

Nicht anders wie mit der Leibeigenschaft in Pommern und ihrer Aufhebung durch Friedrich den Grossen verhält es sich mit der Leibeigenschaft der Ucker- und Neumark. Nur diese Theile der Mark Brandenburg kommen hier überhaupt in Betracht. Im ganzen übrigen Gebietsumfange dieser Provinz sind die Bauern von der Zeit des Mittelalters an immer persönlich freie Leute gewesen und geblieben[1]). Eine Leibeigenschaft hat da niemals stattgehabt, weder im Sinne einer Art von Sklaverei, noch in der Bedeutung der blossen Gutsbehörigkeit. Zwar wurden die märkischen Bauern seit dem sechzehnten Jahrhundert genöthigt, bei beabsichtigtem Domicilwechsel ihren

---

[1]) S. Korn, Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg in der Zeitschrift für R.-G. XI, S. 1—44. So wenig wie in der Mark Brandenburg, wenn wir absehen von der Ucker- und Neumark, bestand im vorigen Jahrhundert eine persönliche Unfreiheit der Bauern in den seit 1648 an Brandenburg gekommenen sächsischen Gebieten von Magdeburg, Halberstadt u. s. w. S. hierüber L. Krug, Ueber Leibeigenschaft u. s. w. in den preussischen Staaten (Halle, 1798) S. 65.

Grundherren andere taugliche Wirthe zu stellen, um als sog. Gewährsmänner an ihrer Statt die Bewirthschaftung der von ihnen verlassenen Höfe mit der darauf ruhenden Zins- und Frohnpflicht zu übernehmen[1]). Ihre Freizügigkeit selbst aber war darum doch nicht gänzlich aufgehoben, sondern nur behindert und eingeschränkt.

In der Ucker- und Neumark waren die Bauern im Mittelalter ebenfalls freie Leute. Es ist dies nicht nur von den deutschen, sondern auch von den Bauern wendischer Abkunft zu behaupten. Von einer Leibeigenschaft der letzteren ist uns nichts überliefert. Vielmehr darf man das Gegentheil abnehmen aus dem Rechtsspruch, welchen der Landvogt Lippold von Bredow in Gemeinschaft mit mehreren markgräflichen Lehnsleuten und den Rathmannen von Prenzlau im Jahre 1383 kundgab. Es war damals in der Uckermark die Frage aufgeworfen worden, ob ein Bauer nach Erfüllung seiner Verbindlichkeit gegen den Grundherrn von dem Gute, das er von diesem empfangen und bis dahin bewirthschaftet hatte, frei hinwegziehen dürfe. Diese Frage wird zu Gunsten der Bauern ganz allgemein entschieden[2]), ohne dass irgendwie ein Unterschied gemacht würde zwischen solchen deutschen und wendischen Stammes. Auch mit dem Beginn der neueren Zeit scheint in den persönlichen Verhältnissen der Bauern in der Ucker- und Neumark zunächst noch keine Veränderung eingetreten zu sein. Die Landtagsrecesse des sechzehnten Jahrhunderts wissen noch nichts von einer Leibeigenschaft in diesen Landschaften. Die erste Andeutung von der Existenz

[1]) Korn a. a. O. S. 30 ff. — [2]) S. Wohlbrück, Geschichte des Bisthums Lebus I, S. 324—325. Die Worte des Rechtsspruches, auf die es hier ankommt, lauten danach, wie folgt: „Als wenn eyn bure wil tyhn vonn synes hern gude vnd hauen, So schal hie die plogen to dren fharen vnd schal sie tosegen mit der wintersaeth vnd schal dat frien efft ichts wes dar vp lige: vnnd schal dat gut verkopen efft hie kan vnd einen redlichen berueman dar vp bringen, die syne plege geuen mach, kan hie des nicht verkopen, So schall hie dat synen hern vpseggen vnd vpgeuen to Sunte peters dage, oder dar vor, vnd denn schall hie syne pacht geuen, die hie verpflicht ist, vnd denn fry wech tihn war hie wil mit synem gude, vnd weret dat syn her dat gut nicht wil vpnehmen so schal hie dat vp einen thun stecken vor Richter vnd vor den Buren vnd schall denn fry wech tyhn."

einer dort aufgekommenen bäuerlichen Unfreiheit findet sich bei Joachim Scheplitz. In seiner um 1607 verfassten Compilation[1]) des märkischen Provincialrechts constatirt er, dass die Bauern in der Mark freie Leute seien. Es gebe dort, sagt er, niemand, der unfrei geboren sei. Er fügt dem alsbald aber die einschränkende Bemerkung hinzu: „Quod tamen de rusticis in Marchia Uccarina tum etiam in Nova Marchia ita absolute meo judicio vix dici potest“[2]).

Zu einer förmlichen Anerkennung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung kam es jedoch während der ersten Decennien des siebzehnten Jahrhunderts noch nicht. Diese erfolgte erst unter der Regierung des grossen Kurfürsten Friedrich Wilhelm.

Die für die Kreise der Neumark, das Land Sternberg, auch die beiden Herrschaften Beeskow und Storkow am 16. Juni 1646 erlassene „Pauer Gesinde, Hirten und Schäffer Ordnung“[3]) sprach sich über die „Dienstbahrkeit vnd Leibeigenschafft“ dahin aus, es sollte diese „an denen Orten, da sie im Schwange nicht aufgehoben“ sein, „besonders bey hergebrachten Gebrauche und Verordnung der vorigen Landtages-Reversen[4]) vnuerschrenckt gelassen werden“. Veranlasst war diese Bestimmung durch eine, drei Jahre zuvor an den Kurfürsten gerichtete Vorstellung der ucker- und neumärkischen Stände vom 11. April 1643[5]). Sie beschwerten sich darin, dass, obgleich sie von Alters her die Leibeigenschaft über ihre Unterthanen und deren Kinder gehabt, „Etliche dem entgegen, ehe sie sich der Subjektion bei ihren Junkern los gemacht, in die Aemter und Städte zögen“. Es knüpfte sich

---

[1]) Consuetudines Electoratus et Marchiae Brandenburgicae (Lipsiae, 1616) P. IV, Tit. VII, p. 444, § 2, nr. 3. S. hierzu Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S. 357 ff. — [2]) Korn ist diese Bemerkung des Scheplitz entgangen, ebenso wie die noch zu erwähnende Stelle der neumärkischen Bauernordnung von 1646. — [3]) Mylius, C. C. V, Abth. III, S. 78. — [4]) Diese enthielten die allgemeine Zusicherung, der Kurfürst wolle die Stände nicht nur bei ihren Privilegien und Gerechtigkeiten, sondern auch bei ihrem alten Herkommen und wohlhergebrachten Gebräuchen schützen. Der Leibeigenschaft wird dabei nicht speciell gedacht. Vgl. den Extract des Recesses vom 18. April 1643 bei Mylius, C. C. VI, Abth. I, S. 386 a. E. — [5]) S. diese bei Korn a. a. O. S. 43.

hieran die Bitte, der Kurfürst wolle an die Aemter und Städte Befehl ergehen lassen, „dass sie keinen, er komme wo er wolle, zum Unterthan, Bürger oder Diener annehmen, oder wo es schon geschehen, seinen Junkern wieder abfolgen lassen". Es folgte zehn Jahre danach der Landtagsrecess vom 26. Juli 1653, den der Kurfürst den Ständen der ganzen Mark diesseits und jenseits der Oder und Elbe ertheilte[1]). Von der Leibeigenschaft wird darin nicht bloss mit Rücksicht auf die Neumark, sondern auch auf die Uckermark gesagt: „es solle an den Orten, wo sie introducirt und gebräuchlich verbleiben". Würde jemand dawider sich auf den Erwerb der Freiheit durch Verjährung berufen, „so soll dazu nicht allein diuturnitas temporis, sondern auch bona fides, titulus, vel scientia et patientia domini" erfordert werden. Stand hierdurch die rechtliche Existenz der Leibeigenschaft in der Ucker- und Neumark fest, so war ihr doch darum noch nicht vom Gesetzgeber die Bedeutung eines allgemein gültigen Rechtsinstituts beigelegt. Sie sollte blos an den Orten gelten und zu Recht bestehen, wo sie sich in Gebrauch und Herkommen gründete. Nur mit dieser beschränkenden Massgabe erhielt sie später die erneute gesetzliche Bestätigung durch die „Revidirte Bauer-Ordnung" für die Mittelmark, Priegnitz und Uckermark vom 18. December 1682 Tit. I § 5[2]), durch die

[1]) Mylius C. C. VI, Abth. I, S. 426 ff. Vgl. dazu den den neumärkischen Städten ertheilten „Special-Revers„ vom 29. August 1653, Nr. 16 (das. S. 482): „Die Klage über — Missbrauch der Leibeigenschaft wollen wir an unsere neumärkische Regierung remittiret haben, eine solche Verordnung nach Ausweissung der allgemein beschrieben Rechte und Landes-Reverse zu machen, wie dieselbe der Billigkeit gemäss ist, jedoch denselben, so der Leibeigenschafft Gerechtigkeit haben, an ihrer Observantz und erlangten Iure quaesito, allerdinge ohne Schaden, dafern aber die Leibeigenschafft nicht gebrauchlich, soll sie auch nicht eingeführt werden." S. ferner noch „Rescript an die Neumärkische Regierung zu Cüstrin in puncto iuris mancipii" vom 22. Januar 1655 (das. S. 496). Aus letzterem geht hervor, dass der Kurfürst auch für sich das Recht der Leibeigenschaft bezüglich der Bauern auf manchen seiner neumärkischen Domänenämter in Anspruch nahm. — [2]) Mylius C. C. V, Abth. III, S. 144. 145. Der Mittelmark waren schon damals ebenso wie später auch die ehemals lausitzischen Herrschaften Beeskow und Storkow zugetheilt. Sie hatten früher ein Zubehör der Neumark ausgemacht. (Vgl. die Ueberschrift der vorhin citirten neumärkischen

Revidirte Bauernordnung für die Neumark vom 14. September 1685 Tit. I § 5, nebst dem Anhang dazu vom 29. Juni 1687 nr. 1 [1]), endlich durch die, schon der Zeit des Königs Friedrich Wilhelm I. angehörende Revision der Gesinde- und Bauern-Ordnung der Mittelmark, Prignitz und Uckermark vom 24. August 1722 Tit. I § 5 [2]).

Welcher Art war nun aber diese Leibeigenschaft? Es liegt uns hierüber eine Erklärung vor, welche die Ritterschaft der Uckermark an den grossen Kurfürsten richtete. Dieses Schriftstück, welches den Zweck hatte, die Besonderheiten der dortigen ländlichen Verfassung gegenüber den Rechten der Mittelmark darzulegen, wurde demnächst im Auszuge den Bauernordnungen für die Mittelmark, Prignitz und Uckermark u. s. w. von 1682 resp. 1722 Tit. I § 5 einverleibt.

Danach sind die unterthänigen Bauern der Uckermark mit sammt ihren Kindern vermöge der Leibeigenschaft an die Güter, denen sie zugehören, gebunden. Weil sie der Freizügigkeit gänzlich ermangeln, dürfen sie ihre Höfe weder verlassen, noch verkaufen, noch auch den Herren einen Gewährsmann an ihre Stelle verschaffen, um daraufhin die Mög-

---

Bauernordnung vom 16. Juni 1646). Trotzdem hat dort die Leibeigenschaft nirgends Geltung erlangt. Es ergiebt sich dies aus der Thatsache, dass die 1682 und 1722 für die Mittelmark, Prignitz und Uckermark, sowie für Beeskow und Storkow erlassene Revidirte Bauernordnung von der Leibeigenschaft nur allein mit Bezug auf die Uckermark und das Land Stolpe handeln. Das Land Stolpe, mit der Stadt gleichen Namens, begreift die Gegend links der Oder zwischen Schwedt, Angermünde und Oderberg. Es bildete früher in administrativer und ständischer Hinsicht ein Zubehör der Uckermark und entsprach so den der Neumark zugelegten Gebieten von Sternberg, Crossen, Züllichau und Kottbus.

[1]) Mylius C. C. V, Abth. III, S. 172 und S. 215. Ob und wie weit die Leibeigenschaft ausser in der eigentlichen Neumark auch in ihren Nebengebieten (s. die vor. Note) locale Verbreitung gefunden hat, wird sich mit Sicherheit kaum mehr feststellen lassen. Nur von dem früher lausitzischen Kreise Kottbus wissen wir, dass dort die Bauern der Leibeigenschaft im Sinne und in der Bedeutung, den das neuere deutsche Recht damit verband, unterworfen gewesen sind. Vgl. Verordnung vom 18. Januar 1819, betr. die Aufhebung der Erbunterthänigkeit im Kottbuser Kreise (G. S. 1819, S. 21). — [2]) Mylius C. C. V, Abth. III, S. 269—270.

lichkeit des Abzuges zu erlangen. Sie sind ferner ihren Herren zu ungemessenen Frohndiensten verbunden. Auch müssen sie es sich gefallen lassen, von einem auf den andern Hof oder sogar von einem in das andere Dorf versetzt zu werden. Das über das Wesen der Leibeigenschaft Gesagte wird zum Schluss in die Worte zusammengefasst, es verhalte sich damit in der Uckermark ebenso, wie es in Hinterpommern sowohl auf den Fürstlichen Aemtern als adeligen Gütern „bewandt und Herkommens“ wäre. Die pommersche Leibeigenschaft haben wir als eine blosse Gutsbehörigkeit kennen gelernt. Aus der Gleichartigkeit mit jener ergibt sich für die Leibeigenschaft der unterthänigen Bauern in der Uckermark dieselbe Natur und Bedeutung. Auch hier waren die Leibeigenen wohl glebae adscripti, nicht aber war etwa ihr Zustand identisch mit dem einer völligen Rechtlosigkeit.

Ueber das Wesen der Leibeigenschaft an den Orten der Neumark, wo diese hergebracht war, fehlt es in den Bauerordnungen an näheren Angaben.

Weder die ältere Bauerordnung von 1646 noch die neuere von 1685 enthält eine Definition derselben. Trotzdem wird man nicht daran zweifeln dürfen, dass die Leibeigenschaft dort, soweit sie überhaupt stattfand, von derselben Art und Beschaffenheit war, wie in der Uckermark. Es spricht hierfür der Umstand, dass in den der Neumark und ihren Nebengebieten benachbarten Ländern von Pommern und Schlesien die Leibeigenschaft keine Art der persönlichen Sklaverei war, sondern einer blossen Gutsbehörigkeit gleichkam. Freilich grenzt auch Westpreussen und Polen an die Neumark. Nichts aber deutet darauf hin, dass das polnische Recht der neueren Zeit mit seiner strengern Auffassung der Leibeigenschaft in der Neumark Eingang gefunden hätte.

Ist die Leibeigenschaft, wie man vermuthen darf, von aussen her nach der Neumark gekommen, so hat darauf doch jedenfalls nur die Rechtsentwickelung in den anstossenden deutschen Gebieten einen Einfluss gehabt. Für diese Annahme fehlt es denn auch nicht an einem positiven Anhalt. Er bietet sich dar in dem Sprachgebrauch der neumärkischen Bauernordnung von 1685. Da heisst es nämlich Tit. I § 9, im un-

mittelbaren Anschluss an die Bestätigung der Leibeigenschaft für diejenigen Orte, wo solche herkömmlich, es sollen die aus einem unehelichen Beischlafe gezeugten Kinder an den Orten unterthänig sein, wo sie geboren worden. Die Worte unterthänig und leibeigen werden demnach im selben Verstande genommen. Diese neumärkische Bauernordnung stimmt hierin überein mit der für die Mittelmark u. s. w. erlassenen von 1682 resp. 1722, denn letztere nennt die der Leibeigenschaft unterworfenen Bauern der Uckermark und des Landes Stolpe ebenfalls Unterthanen. Von der uckermärkischen Leibeigenschaft aber wissen wir, dass sie gleich der pommerschen einer blossen Gutsbehörigkeit gleichkam, ohne die Rechtsfähigkeit der ihr unterworfenen Leute aufzuheben. Werden nun in der Uckermark ebenso, wie in der nur durch die Oder getrennten Neumark, die Leibeigenen ausser mit diesem Namen mit dem der unterthänigen Leute bezeichnet, so kann diese Thatsache wohl als Argument für die Meinung gelten, dass in beiden Landschaften derselbe Ausdruck demselben Begriff, nämlich dem der Gutsbehörigkeit entsprach. Eine weitere Unterstützung erhält diese Annahme durch den Umstand, dass auch in den übrigen Ländern des östlichen Deutschlands[1]) die gleichzeitige Gesetzgebung mit den Worten Unterthan und Unterthänigkeit nichts anderes denn die Leibeigenschaft im Sinne des neueren deutschen Rechts bezeichnete, als gleichbedeutend mit Gutsbehörigkeit (glebae adscriptio).

Eine Ausnahme machte da allein Ostpreussen[2]). Die dortige Gesetzgebung aber konnte für das Recht der Neumark nicht in Betracht kommen. Hatte doch zu der Zeit, wo die Leibeigenschaft hier nachweislich zuerst aufkam, jede Verbindung zwischen beiden Ländern längst aufgehört.

Die Gleichartigkeit der uckermärkischen Leibeigenschaft mit der in Pommern macht es erklärlich, dass die Gesetzgebung König Friedrichs des Grossen ihr gegenüber ein

---

[1]) Bezüglich von Pommern ist da zu vgl. die Revidirte Gesindeordnung vom 7. Januar 1670 Tit. II, §§ 1. 4; Tit. IV, §§ 9. 10 (Dähnert, Sammlung Pomm. Landesurkunden III. Bd., II. Thl., S. 870. 871 ff.). Von der Gesetzgebung Schlesiens und der Oberlausitz wird später die Rede sein. — [2]) Siehe meine Abhandlung in dieser Zeitschrift VIII, G. A., S. 55, Note 1.

ähnliches Verfahren eingeschlagen hat, wie das bei der pommerschen Bauernordnung von 1764 beobachtete. Vertauschte man dort den Namen Leibeigenschaft mit dem der Eigenbehörigkeit, ohne an Wesen und Inhalt derselben eine sachliche Aenderung vorzunehmen, so wurde hier die Bezeichnung Leibeigenschaft durch den Ausdruck Unterthänigkeit ersetzt. Es geschah dies gelegentlich der Revision der Gesinde- und Bauernordnung für die Mittelmark, Altmark, Prignitz, Uckermark vom Jahre 1769. Die förmliche Erklärung, dass die unterthänigen Bauern keine Sklaven seien, wie sie das neue pommersche Provincialgesetz enthielt, wurde dabei nicht für nöthig befunden. Der König und seine Berather hielten es für ausreichend, dass in dem neuen Gesetz wegen der Unterthänigkeit in der Uckermark auf die Bestimmungen der älteren Bauernordnung König Friedrich Wilhelms I. von 1722 verwiesen wurde[1]). Sie wollten damit offenbar andeuten, dass der in der früheren Gesetzgebung gebrauchte Ausdruck Leibeigenschaft eben nichts anderes bezeichne als Unterthänigkeit in dem Sinne der Gutsbehörigkeit. In der Neumark ist es nicht einmal zu dieser Namensänderung gekommen. Dort hat mit der fortdauernden Geltung der Bauernordnung von 1685 bis zum Erlass des Edictes vom 9. October bezw. der C.-O. vom 28. October 1807 die Unterthänigkeit oder Gutsbehörigkeit die officielle Bezeichnung Leibeigenschaft behalten[2]).

II.

War die Abschaffung der Leibeigenschaft in Pommern und der Uckermark eine bloss nominelle, so handelt es sich

---

[1]) S. die Revidirte Gesindeordnung für das platte Land der Mittel-Altmark, Prignitz, Uckermark vom 11. Februar 1769 (N. C. C. IV, S. 5336), Tit. I, § 1: „lassen Wir es wegen der Dienste, worzu die Kinder der Bauern und Cossäten ihrer Gerichts-Obrigkeit verbunden, in gleichen wegen derselben und ihrer Kinder Unterthänigkeit bey demjenigen bewenden, was deshalb in der publicirten Gesinde-, Bauer-, Hirten- und Schäfer-Ordnung vom 24. August 1722 festgesetzt ist." —

[2]) Nur hei dieser Erwägung wird es verständlich, dass die Redactoren der C. O. vom 28. October 1807 sich veranlasst sehen konnten, neben der Eigenbehörigkeit, Erbunterthänigkeit und Gutspflicht auch die Leibeigenschaft als ein auf den Domänen noch fortbestehendes Verhältniss aufzuführen.

dagegen bei den Reformen Friedrichs des Grossen bezüglich der unfreien Landbewohner in den Gebietserwerbungen des Jahres 1772 um gesetzgeberische Massregeln von schwerwiegender praktischer Bedeutung.

Zum Verständniss derselben ist es vor allem nöthig, dass wir uns mit dem Gegenstande der Reformen bekannt machen.

Welches war, fragen wir, der Zustand der leibeigenen Leute im Netzdistrict, in Westpreussen und im Ermlande vor der Vereinigung dieser Gebiete mit dem preussischen Staate?

Beginnen wir 1) mit dem Netzdistrict.

In diesem ehemals zu Grosspolen gehörigen Bezirke war bis 1772 das polnische Recht das herrschende Landesrecht.

Wenn man früher wohl behauptet hat, die slavische Leibeigenschaft sei von Alters her einer völligen Knechtschaft und Sklaverei gleichbedeutend gewesen[1]), so ist diese Meinung, was Polen angeht, nicht gerechtfertigt.

Die mittelalterlichen Quellen des polnischen Rechts unterschieden Kmethones (Kmethen, Kmiecie) und servi, Leibeigene (sługi). Von den ersteren hatten manche das Recht der deutschen Colonisten erlangt. Gleich jenen waren sie freie Leute. Als solche konnten sie von ihren Bauerhöfen hinwegziehen. Nur waren sie gehalten, dieselben zu verkaufen, oder in sonstiger Weise für deren Uebernahme durch andere, gleich wohlhabende Wirthe Fürsorge zu treffen. Ohnedem waren sie contractlich verbunden, so lange zu bleiben, bis sie die zur Cultur erhaltenen Flächen vollständig gerodet und mit Winter- und Sommerkorn besäet hatten[2]).

Nicht dasselbe lässt sich von den nach polnischem Recht lebenden Kmethen sagen. Im allgemeinen ermangelten diese der Freizügigkeit. Nicht zwar immer an die Güter gebunden, welche ihnen zur Cultur und gegen Zins, später auch gegen Leistung von Frohndiensten eingegeben waren[3]), galten sie doch insoweit als grundbehörig, dass sie aus den Dörfern oder

---

[1]) S. die oben S. 32. 33 citirte Vorstellung der Stände Vorpommerns. — [2]) Stat. Casimir. III. Visliciae a. 1347 promulgat. c. 138 (Bandtkie, Ius Polon. p. 114—115). — [3]) Vgl. die in der folgenden Note citirten Statuten und bezüglich der Frohnden insbesondere Stat. Masoviae (Bandtkie l. c. p. 434), Stat. Sigismundi I de laborib. Kmethon. (Leges Statut. et. Poloniae ed. Konarski (Tom. I) Varsaviae, 1732, p. 394).

überhaupt aus den Dominien der Grundherren nicht frei hinwegziehen durften[1]).

---

[1]) Stat. Casimir. III, a. 1347, c. 73. 138. 36 (Bandtkie p. 74. 75. 113—115. 136). Stat. Ioann. Albert. 1496, c. 19 (das. p. 343). Das im Text von der Grundbehörigkeit der nach polnischem Recht lebenden Kmethen Gesagte tritt der Ansicht entgegen, welche Macieowski, Slavische Rechtsgeschichte (ins Deutsche übersetzt von Buss u. Navrowki) S. 176 vertritt, dem Brueggeney dictus Hasenkamp in seiner Diss. inaugural. De rusticorum regni Pol. s. XIV—XVI conditione p. 12 beipflichtet. Diese genannten Schriftsteller nehmen den Mangel der Freizügigkeit bei den Kmethen nur für so lange an, als sie ihre contractlichen Verpflichtungen gegen ihre Grundherren noch nicht erfüllt hatten. Sonst habe ihnen der Abzug freigestanden. Diese Meinung ist jedoch nicht in Einklang zu bringen mit dem Inhalt der oben citirten Statuten des Königs Kasimir III. und Johann Albert. Denn hiernach soll, von gewissen Fällen abgesehen, immer nur einzelnen Kmethen eines Dorfes das Verlassen desselben wider den Willen des Herrn gestattet sein. Es liegt aber überdies ein Quellenzeugniss vor, worin deutlich unterschieden wird zwischen dem Verlassen des einzelnen betreffenden Gutes, das der Kmethe zur Cultur vom Herrn empfangen hat, und dem Abzuge aus dessen Grundherrschaft überhaupt. War der Kmethe zum Verlassen des von ihm innegehabten Gutes schon befugt nach Erfüllung der ihm vertragsmässig obliegenden Verbindlichkeiten, so hing dagegen die Entscheidung der Frage, ob er sich auch aus dem herrschaftlichen Gutsbezirke entfernen durfte, von den Vorschriften des Landrechts bezw. von dem Inhalt des in der Grundherrschaft geltenden Statutarrechts ab. Vgl. Stat. Vlad. Iag. 1420 (Bandtkie p. 215), c. 23: „— si quis kmetho in silva, ubi villa locari debeat, libertatem accipiat, non poterit de suo agro, nisi illum extirpaverit se movere, quo extirpato facere poterit, quod ius terrestre, aut illius haereditatis exquirat et deposcit circa suam motionem.“ — Immer freilich bildete die Grundbehörigkeit der polnischen Kmethen nur die Regel. In einzelnen Gegenden, in Masovien und in der Nähe von Krakau, waren sie günstiger gestellt. Ihre Freizügigkeit war dort in der That nur so lange beschränkt, als sie ihre contractlichen Verpflichtungen gegen die Grundherren noch nicht erfüllt hatten. Vgl. Stat. Ioann. Albert. a. 1493, c. 12 (Bandtkie p. 327), Stat. domin. duc. Masov. (das. p. 435. 437). S. dazu auch noch: Constitut. terrae Lanciciensis a. 1418. 1419, 34—35. 37. 65. 67 (das. p. 197. 200). Was Masovien angeht, so hörte dort diese, wenn auch nur beschränkte Freizügigkeit der Kmethen im XV. Jahrhundert auf. Sie gelten seitdem für unbedingt an die Scholle gebunden. Es steht ihnen, um den Abzug auch ohne die Genehmigung der Herren zu erlangen, nicht mehr frei, sich darauf zu berufen, dass sie ihren Verbindlichkeiten nachgekommen, und die Herren desshalb nicht mehr berechtigt seien, sie zum Bleiben im Bereiche ihrer Dominien zu nöthigen.

Verglichen mit dem Zustande der eigenen Leute in Deutschland in den Zeiten des Mittelalters war die Lage der polnischen Kmethen insoweit eine günstigere, als das Verhältniss, in dem sie als glebae adscripti zur Grundherrschaft standen, kein schlechthin unauflösliches war. Eine Constitution des bauerfreundlichen Königs Kasimir III. (des Grossen) bestimmte, in jeder Dorfschaft solle alljährlich zwei Kmethen der Abzug freistehen, ohne dass sie dazu die Einwilligung des Grundherren einzuholen nöthig hätten [1]). Später entstandenes Gewohnheitsrecht und darauf gegründetes Gesetz räumten diese Abzugsfreiheit wenigstens noch einem Kmethen ein [2]). Unter Umständen waren sogar die sämmtlichen Kmethen einer Dorfschaft berechtigt, sich ihrer Grundherrschaft wider deren Willen zu entziehen. Die Statuten des genannten Königs Kasimir III. räumten ihnen die Befugniss hierzu in bestimmten Fällen eines verbrecherischen oder schuldhaften, bezw. sündhaften Verhaltens der Grundherren ein, ohne Rücksicht darauf, ob davon einzelne Kmethen unmittelbar betroffen waren oder nicht [3]). Zugleich wurde in derselben Gesetzgebung das herrschaftliche Abforderungsrecht gegenüber solchen Kmethen, die ihren Herren entwichen waren, ohne dass auf Seiten der

S. Stat. Mazov. per dom. duces Vladislaum et Boleslaum a. 1452 (Bandtkie p. 439).

[1]) Stat. Casimir. III, a. 1347, c. 73 (Bandtkie p. 74—75): „— statuimus: quod non plures kmethones aut incolae de una villa insimul ad aliam villam possint recedere, nisi unus aut duo praeter domini illius villae, in qua degunt, voluntatem.“ — [2]) Stat. Ioann. Albert. a. 1496, c. 23 (Bandtkie p. 349): „Item innitendo constitutioni Magni Casimiri regis — statuimus: ut, quemadmodum ex consuetudine fieri consuevit, sic etiam perpetuo observetur, quod non plures, quam unus kmetho, annis singulis, se de una villa in aliam transferre poterit iure atque licite.“ — [3]) Stat. Casimir. III, a. 1347, c. 138 (Bandtkie p. 115): „Culpae — propter quas a domino suo fugere licitum sit kmethoni, sunt istae: prima quando dominus propter suum excommunicatur delictum, et ob hoc kmethones ecclesiastica privantur sepultura; item secunda, quando dominus villae in quocunque loco suam villanam oppresserit violenter, et cum primum de hoc constiterit, nedum parentes oppressae, verum etiam omnes villani, ubi hoc scelus commissum fuerit, quacunque hora recedendi liberam habeant facultatem — Idem liceat ipsis kmethonibus facere, cum ob culpam sui domini pignora de eis fuerint recepta.“ cf. dieselben Stat. c. 73.

letzteren eine Schuld vorlag, auf die Zeit eines Jahres seit erlangter Kenntniss von ihrem Aufenthalte eingeschränkt. War diese Frist versäumt, so konnte der entflohene Bauer zur Rückkehr nicht mehr gezwungen werden. Er verfiel bloss in eine Geldbusse und hatte sich seiner vertragsmässigen Verbindlichkeiten gegen den Herrn durch Leistung eines Jahreszinses zu entledigen [1]).

Sehen wir ab von ihrem Verhältniss als grundbehöriger Leute, das sich nach den eben besprochenen Vorschriften als kein unbedingt unlösliches darstellt, so waren die Kmethen in ihrer Rechtsfähigkeit nicht gemindert. Wie sie Vermögen erwerben und besitzen konnten, waren sie auch berechtigt, ihren Nachlass auf ihre Kinder und sonstige Anverwandte zu vererben [2]).

Wirthschaftlich und rechtlich schlechter gestellt als die Kmethen waren die Leibeigenen auf den Gütern der Grundherren. Hatten die ersteren als Bauern Güter inne, die sie

---

[1]) Dieselben Stat. c. 138 (Bandtkie p. 113): „— statuimus: quod cum a nobis, sive a quocunque alio domino, nobis subdito, kmetho effugerit, absque culpa sui domini, idem kmetho fugiens nullum ius acquirat tamdiu, donec domino suo de mansione ipsius non constabit, secus si domino suo de mansione ipsius constiterit, et intra annum ipsum iure non repetierit; ex tunc post annum, si ipsum repetere voluerit, minime sibi hoc facere licebit; qui profugus si, propter austeritatem seu rancorem domini sui, redire timens etiam iure convictus noluerit, extunc decernimus: quod idem fugiens domino suo tres marcas pro poena, et censum annalem integre quem alias solvebat, solvere tenebitur, et per hoc a domino suo fugitivus liberabitur antedictus." Ueber die richtige Auslegung dieser Stelle vgl. das Marginale dazu bei Bandtkie. Früher hat man sie irrthümlich dahin verstanden, als habe sich jeder entwichene Kmethe auch vor Ablauf der einjährigen Abforderungsfrist durch Zahlung der Strafe und eines Jahreszinses loskaufen können, wenn er von seinem Herrn mit ungebührlicher Härte behandelt war und darum die Rückkehr scheuen mochte. S. Dresner, Inst. iur. Pol. p. 56, Not. f. und p. 62—63, Note g. Jener Schriftsteller wollte daher diesen Fall den im selben Statut angeführten Fällen zurechnen, wo die Kmethen wegen einer Schuld ihrer Herren zum Verlassen derselben befugt sein sollten. — [2]) Das von manchen Grundherren beliebte Verfahren, den beweglichen Nachlass ihrer Kmethen einzuziehen, wenn diese kinderlos verstarben, ward von König Kasimir III. für einen Missbrauch erklärt und verboten. Stat. Casimir. III., c. 55 (Bandtkie p. 65—66).

gegen Zins, bezw. gegen die Verpflichtung zu Frohndiensten bewirthschafteten, so waren die letzteren an sich blosse Knechte, die auf den Herrschaftshöfen oder bei der Person der Grundherren Dienste der einen oder der anderen Art leisten mussten. Ob und wo der Herr dem einzelnen Leibeigenen ein Grundstück zur Bebauung anweisen mochte, stand in seinem Belieben [1]). Ein anderer Unterschied zwischen beiden Arten von unfreien Leuten war folgender: Die Kmethen durften, wie wir gesehen haben, unter gewissen Umständen von den Höfen und aus den Dörfern, wohin sie angesiedelt waren, wider den Willen der Grundherren wegziehen. Dahingegen war den Leibeigenen die Möglichkeit, sich der Gewalt, in der sie standen, zu entledigen, völlig verschlossen. Sie konnten nicht anders zur Freiheit gelangen, als wenn die Herren aus freien Stücken sie ihrer Gewalt entliessen. Ein Statut des Königs Vladislaus Jagello vom Jahre 1420 erkannte dies ausdrücklich an, unter Berufung auf die Vorschriften des Kaiserrechts (lex imperialis), d. h. des römischen Rechts über die Sklaverei [2]). Trotzdem war der Zustand, in welchem sich die polnischen Leibeigenen während des Mittelalters befanden, kein völlig rechtloser [3]). Die sehr dürftigen Mittheilungen, welche uns die polnischen Rechtsquellen aus jener Zeit geben, lassen doch so viel erkennen, dass die Herren sie nicht willkürlich tödten,

---

[1]) S. das in der folgenden Note angeführte Statut. — [2]) Stat. Vladisl. Iagell. a. 1420, c. 31 (Bandtkie p. 219): „In lege imperiali continetur: quod servi illiberi, aut ancillae, non possint nec valeant de manibus dominorum suorum liberari, nisi per eosdem fuerint manumissi, et libertate donati, sed quia multoties tales illiberi, manus suorum dominorum subterfugientes, et evadere volentes apud alienos terrigenas et vicinos latitant — ex quorum fuga domini non modica damna percipiunt — cum servos illiberos dominus, ubi vult, locare potest acquirendo haereditatem novam, per ipsos errigendam; unde si apud aliquem tales de caetero latitabunt, aut servabuntur, idem debet eosdem retinere, et in curia proximiori domini regis protestari, quod tales habeat retentos et servat, quod si ille facere omiserit, et dominus servorum per testes approbaverit contra ipsum illiberum, domino cuius fuerit, solvere tenebitur cum poena pietnadziesta." — [3]) S. hierüber Macieowski, Slawische Rechtsgeschichte I, § 71, S. 138—140 und die bereits angeführte Dissertation von Brueggeney (Hasenkamp) p. 20 vgl. mit dem Inhalte der in der folgenden Note angeführten Stellen aus den masovischen Statuten.

verwunden oder gefangen halten durften[1]). Auch müssen die Leibeigenen vermögensfähig gewesen sein. Es ist dies daraus abzunehmen, dass sie in Hinsicht der Strafgelder, die jemand für ihre widerrechtliche Gefangenhaltung oder Verwundung zu zahlen hatte, mit den im übrigen rechtlich besser gestellten Kmethen auf ein und demselben Fusse behandelt wurden. Wie diese, hatten auch die servi selbst und nicht etwa bloss ihre Herren einen Anspruch auf Zahlung der wider sie verwirkten Strafen, neben und ausser dem ihnen etwa sonst noch gebührenden Schmerzensgelde[2]).

Ist hiernach die Meinung nicht gegründet, die Leibeigenen in Polen seien während des Mittelalters Sklaven gewesen, so musste es dagegen für die Folgezeit für sie verhängnissvoll werden, dass man seit dem fünfzehnten Jahrhundert anfing, die Grundsätze des römischen Sklavenrechts auf sie anzuwenden[3]).

Indessen nicht diese Thatsache allein war es, die für das Schicksal der Leibeigenen nicht nur, sondern auch für das der Kmethen auf den Gütern des polnischen Adels entscheidend werden sollte. Es trafen noch andere Umstände zusammen, um das endliche Resultat herbeizuführen, dass etwa vom Ende des sechzehnten Jahrhunderts ab die Kmethen so gut, wie die Leibeigenen der schrankenlosen Gewalt ihrer adeligen Herren unterworfen wurden.

Das Königthum, dem es im Mittelalter nicht an thatkräftigen Vertretern gefehlt hatte, die, wie Kasimir III. (der

---

[1]) Stat. Mazoviae (Bandtkie p. 412): „Quando nobiles citantur ad terminos communes pro percussione, aut interfectione kmethonum, servorum, oppidanorum et subditorum suorum — pro captivitate kmethonum et aliorum subditorum — pro istis omnibus, et aliis causis, his similibus, ordinem terrestrem tangentibus, tenentur respondere in eisdem terminis communibus ct. — [2]) Stat. Mazoviae (Bandtkie p. 412): „Ex consuetudine terrae non debet quisquam kmethones et servos captivare, et carceribus mancipare, tam in suis, quam alienis bonis, praecipue in laboribus domini sui, praeter causas recentis et domesticae violentiae, aut criminales. Et si quis contrarium fecerit, tenebitur domino captivi kmethonis duas sexagenas grossorum, a quolibet captivo, et pro illicita mancipatione captivo sexagenam, et vulnera specialiter, cum poena percussionis, solvere tenebitur." — [3]) S. das oben S. 52, Note 3 angeführte Statut des Königs Vladislaus Jagello von 1420.

Grosse), ihren Willensäusserungen und Verordnungen Achtung zu verschaffen wussten, verlor seit dem Ende des fünfzehnten und im Laufe des sechzehnten Jahrhunderts mehr und mehr an Ansehen und Macht. Nach dem Erlöschen des Jagellonischen Geschlechts (1572) erhielt das Recht der Reichsstände zur Wahl des Königs, welches bis dahin mehr ein blosses theoretisches Axiom gewesen war, praktische Bedeutung. Mit dem schwindenden Einfluss der Könige stieg andererseits die Macht und die Bedeutung des Adels. Verdankte dieser Stand schon der nachsichtigen Schwäche Sigismunds I. und Sigismund Augusts die umfassendsten Freiheiten und Privilegien, so steigerte sich seine Gewalt nach dem Jahre 1572 zu einer fast schrankenlosen. Er wird fortan der im Reichstage und bei der Königswahl ausschlaggebende Factor. Schon allein diese übermächtige und massgebende Stellung des Adels im öffentlichen Leben Polens schloss für die von ihm abhängenden Kmethen und Leibeigenen eine ernste Gefahr in sich. Konnte der Adel doch nunmehr seine Macht und seinen Einfluss, den er im Reichstage auf die Gesetzgebung erlangte, dazu benutzen, um allen Massregeln zu begegnen, welche die Könige etwa zum Schutze der Bauern ins Werk setzen mochten[1]).

Selbst die erlangte massgebende politische Stellung würde jedoch für sich allein den Adel vielleicht noch nicht in den Stand gesetzt haben, seine Kmethen und Leibeigenen in völlige Sklaverei herabzudrücken, hätten die letzteren statt den ohnmächtig gewordenen König, unabhängige Richter um Hülfe gegen Bedrückung und Vergewaltigung von Seiten ihrer Grundherren anrufen können. Auch diese Möglichkeit aber sollte ihnen verschlossen werden. Hatten die Kmethen ursprünglich den gemeinsamen Gerichtsstand mit den Adeligen vor den Landgerichten (iudicia terrestria), so trat hierin mit dem

---

[1]) Nicht allein, dass alle Versuche, im Wege der Gesetzgebung die Lage der Bauern zu verbessern, vereitelt wurden, so mussten die Könige sich jetzt auch dem Adel gegenüber verpflichten, künftig nicht mehr, wie sie dies früher gethan hatten, den entwichenen Bauern und Leibeigenen Geleitsbriefe (salvos conductus) zu ertheilen, um sie vor dem Zorn und der Rache ihrer Herren zu schützen. Vgl. Stat. Alexandri 1505 (Leges [ed. Konarski] I, p. 302), Stat. Sigismundi 1543 (das. p. 576) und dazu Brüggeney (Hasenkamp) a. a. O. p. 33.

fünfzehnten Jahrhundert eine Aenderung ein. Sie wurden seitdem der Patrimonialgerichtsbarkeit ihrer Grundherren unterworfen [1]).

Schon nach dem mittelalterlichen Rechte Polens unterlagen sie ferner gewissen Beschränkungen, wenn sie als Kläger, bezw. als Ankläger vor Gericht auftreten wollten. Sie durften nicht selbst klagen, sondern hatten die Klageerhebung ihren Herren zu überlassen in allen Fällen, wo Streitigkeiten in Frage kamen, bei welchen die letzteren als Grundeigenthümer interessirt waren [2]). Dabei war es einerlei, ob die zu verklagende Partei dem Adel angehörte oder nicht.

Noch mehr eingeschränkt war ihre Klage- und Anklagebefugniss in Ansehung adeliger Personen. Es war den Kmethen nicht gestattet, Adelige um begangener Verbrechen willen vor Gericht zu laden oder sie in solchen Processsachen zu belangen, welche die Ehre berührten. Von dem guten oder bösen Willen der adeligen Herren hing es ab, ob diese die Rechte ihrer Bauern vor Gericht vertreten und statt derselben dort Anklage oder Klage gegen einen ihrer Standesgenossen erheben mochten oder nicht [3]). Immer freilich wurde dabei vorausgesetzt, dass der zu belangende Adelige ein anderer war, als der eigene Grundherr des beleidigten Kmethen. Denn dass der Bauer dem eigenen Herrn gegenüber nicht ohne jeden Rechtsschutz sein sollte, ergab sich aus den gesetzlichen Vor-

[1]) S. Macieovski, Slawische Rechtsgeschichte IV, S. 161. Brueggeney (Hasenkamp) a. a. O. p. 18. 25. — [2]) Stat. Mazoviae (Bandtkie p. 403): „Quando nobilis vel quiscumque alius receperit subditis et kmethonibus alterius res aliquas, vel retia, aut aliqua alia instrumenta aquatica, in fluvio, vel in aliis locis, pro quibus inter partes praedictas controversia fuerat mota, vel non mota, non kmethones illi agere debent pro tali violentia et iniuria, sed domini eorum, quia actio haereditaria est, quae non competit kmethonibus. Et similiter intelligendum est de aliis bonis, videlicet sylvis, borris, gais, mellificiis, et his similibus.“ Wenn auch zunächst, wie es scheint, nur für Masovien bestimmt, erhielten die hier gegebenen Verordnungen durch Kraft des Gewohnheitsrechts in Polen überhaupt allgemeine Geltung. S. Herbert de Fulstein, Stat. regni Pol. p. 70. 240. S. ferner Process. iudicar. Sigism. I. a. 1523 (Leges ed Konarski I, p. 426 verb.: Ad instantiam laboriosi N. de N. Kmethonis ct.). — [3]) Stat. Mazoviae (Bandtkie p. 403): „pro causis criminalibus et honorem tangentibus kmethones et oppidani non possunt citare nobilitatem sed domini eorum.“

schriften, welche von der gerichtlichen Verfolgung der Herren wegen Tödtung oder Verwundung ihrer Kmethen und Leibeigenen handelten[1]). Ueberdies besagte ein Statut des Königs Alexander[2]) vom Jahre 1505, es solle den unfreien Leuten der Weg der Beschwerde gegen ihre Herren bei Gericht offen stehen. Nichtsdestoweniger geschah es nicht allzulange nachher und zwar unter der Regierung der späteren Könige Sigismund I. und Sigismund II. August, dass es herrschender Grundsatz wurde, kein Kmethe oder Leibeigener solle mehr seinen adeligen Herrn in Processsachen irgendwelcher Art vor Gericht laden dürfen. In gesetzlicher Anordnung beruhte dies nicht. Es handelte sich dabei lediglich um ein Gewohnheitsrecht, von dem Macieowski[3]) sagt, er wisse nicht, wie dasselbe entstanden sei. Man wird den Grund desselben vermuthlich in einer falschen Auslegung und ungebührlichen Ausdehnung der vorhin besprochenen Vorschriften des älteren Rechts suchen dürfen[4]). Indem man gegenüber adeligen Personen schlechthin und in allen Fällen den Bauern und Leibeigenen die Fähigkeit absprach, ohne Beistand ihrer Herren vor Gericht als Kläger oder Ankläger aufzutreten, gelangte man zu der Annahme, sie ermangelten dieser Fähigkeit selbst den eigenen Herren gegenüber. Auch in Ansehung dieser, die ja ebenfalls zum Adel gehörten, sei ihnen der Rechtsweg verschlossen.

Zur besseren Rechtfertigung dieser Meinung aber musste das römische Recht dienen. Es waren namentlich die Stellen des corpus iuris civilis, worin die Gewalt der Herren über die Sklaven und das daraus fliessende ius vitae et necis auf das ius gentium zurückgeführt wird, aus dem man eine allgemeine für alle Zeiten und Länder, und so auch für Polen geltende Rechtswahrheit abstrahiren zu dürfen meinte[5]). In

[1]) Stat. Mazoviae (Bandtkie p. 412) oben S. 53, Note 1. — [2]) Leges ct. (ed. Konarski) (I) p. 302. — [3]) Slawische Rechtsgesch. IV, S. 162. — [4]) Ausschlaggebend war es da, dass Jac. Pryluski (Jac. Prilusius) in seiner Zusammenstellung der polnischen Statuten Lib. I, c. 2, art. IV den oben S. 55, N. 2 aus den masovischen Statuten angeführten Bestimmungen eine allgemeinere Bedeutung gab. Er fasste sie in den Satz zusammen: „Kmetones assistentia dominorum suorum adiuti possint iniurias suas de nobilibus in iudicio terrestri persequi.“ — [5]) S. Thomas Dresner, Inst. iur. Pol. p. 56, Note 3, woselbst dieser

der That vindicirten sich denn auch bald die polnischen Grundherren die Gewalt über Leben und Tod ihrer unfreien Leute; ohne dass ihnen das Recht hierauf, wie es scheint, von irgend einer Seite wäre streitig gemacht worden. Schon Cromer, der sein Werk über Polen, seine Geschichte und Geographie um 1550 verfasste, konnte sagen: „habent sane in eos Domini vitae necisque potestatem“[1]). Die Entwickelung der Unfreiheit der Kmethen und Leibeigenen des Adels, zwischen denen jetzt jeder Unterschied fortfiel[2]), zu einer völligen Knechtschaft und Sklaverei war hiermit zum Abschluss gebracht. Durften die polnischen Grundherren ihre unfreien Leute willkürlich tödten[3]), so wurde ihre Gewalt über diese zu einer völlig schrankenlosen. Thomas Dresner, ein polnischer Jurist, der zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts lebte, stellte sie denn auch geradezu der Gewalt gleich, welche bei den Römern die Herren über ihre Sklaven hatten[4]).

---

juristische Schriftsteller sich zum Beweise des Satzes, dass den polnischen Leibeigenen gegen ihre adeligen Herren keine actio iniuriarum zustehe, ausser auf die in der vorigen Note citirte Stelle aus den Stat. Pryluski und auf den usus, auf l. 1, § 1 D. de his qui sui vel alien. iur. (1, 6) beruft.

[1]) S. dessen Polonia und zwar den Abschnitt: De situ Pol. Lib. I, p. 499 (citirt nach der Ausgabe: Coloniae Agr. 1589). — [2]) Beide Arten von unfreien Leuten werden fortan nnter denselben Begriff zusammengefasst und mit dem gemeinsamen Namen der chlop (Bauern) oder Unterthanen (subditi) bezeichnet. S. Cromer a. a. O. p. 499, ferner Brueggeney (Hasenkamp) in seiner angeführten Diss. p. 22. 30 und Th. Dresner, Inst. p. 56. — [3]) Das polnische Recht ging hierin noch über das römische Recht, zum wenigsten über das der Kaiserzeit hinaus. Sind auch die von Hadrian und Antoninus Pius zum Schutze der Sklaven gegen das Wüthen ihrer Herren getroffenen Verordnungen wesentlich nur als polizeiliche Massregeln zu erachten, ähnlich etwa unsern Gesetzen gegen Thierquälerei, so wird doch schon seit Constantin die willkürliche Tödtung eines Sklaven durch den Herrn als homicidium bezeichnet. Auch sprechen die justinianischen Institutionen (§ 2 De his qui sui vel alien. iur. I, 8) nicht mehr wie die des Gajus (I, 53) von einem blossen Haftbarwerden (teneri) der Herren, die ihre Sklaven tödten. Sie sagen vielmehr geradezu, der Herr, der seine Sklaven ohne Grund tödte, solle bestraft werden (puniri iubetur). S. auch noch l. un. C. de emendat. servor. (9, 14). — [4]) Inst. iur. regn. Pol. p. 56. 57: „Ut breviter dicatur, quae antiquis Romanis in servos fuit, haec nunc Nobilibus Polonis in Plebeios subditos absoluta est, quoad ius attinet, potestas.“

Nur eine Consequenz, die man aus dem ius vitae et necis zog, war, dass man die Leibeigenen jetzt schlechterdings für nicht fähig, noch berechtigt erklärte, anders denn im Beistande ihrer Herren vor Gericht, sei es in der Rolle des Klägers, sei es in der des Beklagten, aufzutreten, ohne dass es weiter darauf ankam, ob ihre Processgegner dem adeligen Stande angehörten oder nicht[1]). Die Gewährung dieses Beistandes war rein Sache des freien Beliebens der Herren. Es war darum für die unfreien Leute gleichbedeutend mit dem Verluste jeder Processfähigkeit, wenn man ihnen die Möglichkeit abschnitt, sich selbst vor Gericht zu vertreten. Und da in Strafsachen[2]) das Anklageverfahren vorherrschte, hörte mit dem Verluste der Processfähigkeit für sie zugleich die Parteifähigkeit im Strafprocess so gut, wie im Civilprocess auf. Dies aber musste sie nothwendiger Weise gänzlich rechtlos machen. Vermöge juristischer Fiction wurden sie so angesehen, als hätten sie eine capitis deminutio maxima erfahren[3]).

Weitere Folgerungen aus dieser Rechtlosigkeit ergeben sich von selbst. Nicht darf es uns daher überraschen, dass die Grundherren anerkanntermassen für befugt galten, ihre

[1]) Dresner, Inst. iur. Pol. p. 56, wo er von den Leibeigenen sagt: „quorum capita domini sunt, sine quorum assistentia sive actores, sive rei sunt, contra quasvis personas locum standi in iure ac iudicio Terrestri non habent.“ — [2]) S. Holsche, Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neuostpreussen II, S. 188. Die Einrichtung der bei den Gerichten angestellten sog. Instigatoren, denen die Aufgabe zufiel, begangene Verbrechen aufzudecken und zu verfolgen, fällt schon in die Zeit, nachdem die Rechtlosigkeit der Leibeigenen eine vollendete Thatsache geworden war. Die erste Nachricht davon findet sich bei Cromer a. a. O. p. 517, zu dessen Zeit das ius vitae et necis der adeligen Grundherren bereits feststand (s. oben S. 57, Note 1). Die fragliche Institution vermochte so nichts mehr an dem Zustande der unfreien Bauern zu ändern. Uebrigens gab es keineswegs bei allen polnischen Gerichtshöfen Instigatoren. Namentlich fehlten diese bei den Landgerichten (iud. terrestria). S. Macieowski IV, § 92, S. 114. — [3]) Dresner, l. c. p. 56: „subditi capita etiam non habere iuris fictione dicuntur“. Derselbe in Note c das., wo er auf die römischrechtlichen Vorschriften über die cap. deminutio (l. 3 D. de cap. minut. (4, 50), l. 59 D. de cond. et demonstr. (35, 1) verweist. S. dazu auch noch Brueggeney (Hasenkamp) l. c. und die dort angeführten Worte des Pryluski: „Rustici continua servitute premuntur et fictione iuris pro nullis habentur.“

unfreien Bauern und Unterthanen getrennt von den Gütern, auf welchen sie sich befanden, an andere zu verkaufen, zu verschenken oder sonstwie zu veräussern[1]).

Gleichwie über deren Leben stand diesen auch über ihr Hab und Gut und alles, was sie etwa erwarben, das Recht der willkürlichen Verfügung zu. Jene aber ermangelten jeglicher Vermögensfähigkeit[2]). Hatte ferner schon die frühere Gutsbehörigkeit der Bauern sich auf deren Nachkommenschaft mit erstreckt[3]), so war es selbstverständlich, dass die Umwandlung jenes Verhältnisses in eine Sklaverei jetzt die Kinder derselben ebenfalls zu Sklaven machte und sie der unbedingten Botmässigkeit der Herren überantwortete, auf deren Grunde sie geboren waren[4]).

Die Unterwerfung der Kmethen und Leibeigenen des Adels unter dieselbe Sklaverei musste endlich auch die Geltung der älteren Statuten ausser Kraft setzen[5]), welche den ersteren unter gewissen Umständen den freien Abzug ohne und wider den Willen der Herren offen gelassen hatten.

---

[1]) Dresner l. c. p. 56: „Iidem subditi a Dominis alienantur, comparantur, emuntur, venduntur." — [2]) Dresner l. c. p. 56: „Erit igitur potestas Dominorum in subditis ea, quae vitam et fortunam eorum subjicit voluntati et arbitrio dominorum." — [3]) Stat. Ioann. Albert. 1496 c. XIV (Bandtkie p. 343). Stat. Procerum Regni Pol. 1503 absente Alexandro Rege: De filiis Kmethonum (Leges ct. [ed. Konarski] [I] p. 293) Herbert de Fulstein, Stat. verb. Kmetho p. 237. 238. — [4]) Dresner l. c., p. 55. 56: „Liberi quoque eorum in Dominorum recidunt potestatem, in quorum fundis nati sunt." — [5]) Diese sind niemals förmlich aufgehoben worden. Wie sich die Umwandlung der Gutsbehörigkeit der Kmethen in Leibeigenschaft und Sklaverei rein im Wege des Gewohnheitsrechts vollzog, so erfolgte auf demselben Wege die Abschaffung jener älteren Satzungen. S. Dresner l. c. p. 62. Zu den so ausser Anwendung tretenden Statuten wird man auch eine Verordnung zu rechnen haben, welche vom König Sigismund I. herrührte und vom Jahre 1511 datirte (Herbert de Fulstein, Stat. verb. Kmetho p. 238, Leges ct. [ed. Kornarski] [I], p. 379). Die darin im Princip anerkannte Freiheit der Eheschliessung auf Seiten der Kmethen (welche nur insoweit beschränkt war, dass bei der Heirath der Tochter eines ansässigen mit einem nicht angesessenen Bauern, der letztere zu ihr auf des Vaters Gut ziehen sollte), war mit dem Wesen der Leibeigenschaft als Sklaverei nicht vereinbar. Es ist daher davon auch später keine Rede mehr. Weder Dresner noch andere polnische Juristen des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts gedenken mehr des Inhalts jener Verordnung.

Wie schon früher die Leibeigenen (servi)[1]), konnten nunmehr die unfreien Bauern und Unterthanen des Adels überhaupt regelmässig nur durch die allein vom Willen des Herrn abhängende Manumission zur Freiheit gelangen. Sogar die Verjährung, welche zu Zeiten der Römer den Sklaven den Weg zur Freiheit eröffnet hatte[2]), sollte seit dem Erlass eines Reichsgesetzes vom Jahre 1633 ihnen nicht mehr die Freiheit verschaffen[3]).

Nur in einem Falle ward auch später noch von der Nothwendigkeit der Manumission abgesehen. Wenn ein Leibeigener sich mit Erfolg wissenschaftlichen Studien widmete und daraufhin einen akademischen Grad erlangte oder Geistlicher wurde, sollte er der Gewalt seines Herrn ohne weiteres ledig werden[4]).

In der Eigenschaft eines absoluten Rechts von unbeschränktem Umfange hat die Gewalt der adeligen Grundherren Polens über ihre Leibeigenen bis über die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts hinaus fortgedauert. Erst ein Gesetz vom Jahre 1768[5]) war bestimmt, ihrem ius vitae et necis

---

[1]) S. oben S. 52. — [2]) Vgl. l. 16, § 3 D. qui et a quib. (40, 9), l. 2. 3 C. de long. temp. praescript. (7, 22). — [3]) S. Hanow Note 96 zu seiner Ausgabe des Ius Culmense ex ult. rev. (Dantrici, 1743) I, 8, c. 3. Nach älterem polnischen Recht verjährte das Abforderungsrecht der Herren in Hinsicht der ihnen entlaufenen Bauern mit dem Ablauf von 3 Jahren und 6 Wochen, und bei Kenntniss von dem Aufenthalte des Entwichenen sogar schon in 1 Jahre. S. Hanow a. a. O. und die dort beigebrachten Belege, darunter das oben S. 51, Note 1 citirte Statut Casimir. III., a. 1347, c. 138 (Bandtkie p. 113—114). — [4]) S. Cromer, l. c. p. 499. Dresner l. c. p. 60, Note 7, p. 62, Note F. Es war der im Text angegebene, zugleich der einzige Fall, wo man noch an eine Vorschrift des älteren, mehr bauerfreundlichen Rechts anknüpfte, nicht zwar an die Statuten König Kasimir des Grossen, wohl aber an ein Statut des Königs Johann Albert von 1496, c. 14 (Bandtkie p. 343) und an die in die Regierung des Königs Alexander III. fallenden Stat. Procer. von 1503 (s. Leges ct. [ed. Konarski] [I] p. 293, Herbert de Fulstein, Stat. verbo Kmetho p. 237. 238). Man setzte sich dabei sogar über die Beschränkungen hinweg, die sich im älteren Recht vorfanden. Während nämlich König Johann Albert immer nur einem von mehreren Bauersöhnen den freien Abzug gewährt hatte, so wurde dies Recht jetzt allen Bauersöhnen, ja überhaupt allen unfreien Leuten eingeräumt, sofern sie sich mit Erfolg den Studien gewidmet hatten. S. Dresner l. c. p. 62, Note F. — [5]) Dasselbe findet sich abgedruckt bei

Schranken zu setzen. Sie sollten fortan nicht mehr für befugt gelten, ihre unfreien Leute willkürlich zu tödten, ohne desshalb einer Criminalstrafe zu verfallen. Im übrigen behielt es in Ansehung der Leibeigenen des Adels sein Bewenden bei dem Zustande der Rechtlosigkeit, der sie im sechzehnten Jahrhundert anheim gefallen waren [1]).

Von ihnen habe ich bisher allein gesprochen.

Wie aber verhielt es sich mit den persönlichen Verhältnissen der unfreien Bauern auf den Gütern der Geistlichkeit und auf den königlichen Domänen?

Hierüber jetzt noch ein paar Worte.

Die unfreien Bauern der Geistlichkeit waren juristisch betrachtet nicht viel besser gestellt als die Leibeigenen des Adels. Es gab kein Gericht, welches über ihre Klage zu entscheiden berufen gewesen wäre. Sie waren so der willkürlichen Behandlung der Gutsverwalter preisgegeben. Immerhin konnten sie sich doch mit Bitten und Beschwerden an die Capitel und geistlichen Oberen als an ihre Grundherrschaften wenden, welche gewöhnlich menschlich verfuhren und sie gegen Vergewaltigung in Schutz nahmen [2]). Auch er-

---

Ostrowski, Civilrecht der polnischen Nation (Berlin, 1797) I, S. 294. Es ward darin „aufs feyerlichste festgesetzt, dass von jetzt an, sowie ein Edelmann, und ein Bauer für eines Bauern Entleibung mit dem Leben bestraft wird, auch ein Edelmann, der einen Bauern boshafter Weise und nicht durch Zufall, sondern freywillig und mit Bedacht tödtet, nicht ferner mit einer Geldbusse an denjenigen, dessen Unterthan der Entleibte war, sondern mit Strafe des Schwerdtes von dem competenten Gericht bestraft werden soll". S. dazu Ostrowski a. a. O. S. 295. 296.

[1]) Auch jetzt konnte man daher noch sagen, dass „in Absicht der Behandlung und Loslassung" die Unterthanen des polnischen Adels „beynahe kein besseres Schicksal haben, als die römischen Sklaven"; Worte Ostrowskis a. a. O. I, 12. S. ferner Holsche, Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neu-Ostpreussen II, S. 189. Wie der letztere Schriftsteller constatirt, waren selbst noch in der allerletzten Zeit der polnischen Selbständigkeit die Bauern der Edelleute „wirkliche Sklaven", welche durch ihre Herren nicht nur von einem auf den anderen Hof versetzt, sondern auch verkauft, vertauscht, verschenkt und überhaupt „ganz wie eine Sache" behandelt werden konnten. — [2]) Cromer, Polonia in dem Abschnitt de situ Poloniae p. 519 und dazu Holsche a. a. O. II S. 188.

mangelten sie nicht jeder Vermögens- und Dispositionsfähigkeit. Es stand ihnen daher frei, über ihren Nachlass vor dem geistlichen Richter letztwillig zu verfügen [1]).

Weit günstiger war die Lage der Bauern auf den Krongütern. Von der persönlichen Sklaverei befreit, galten sie als partei- und processfähig. Nicht zwar gegen den Fiscus selbst, wohl aber gegen die Starosten als die Inhaber und Nutzniesser der Domänen stand ihnen der Rechtsweg bei den Referendariats- und Assessorialgerichten offen [2]). Sonst waren sie gutsbehörige Leute (glebae adscripti). Wenigstens darf man dies annehmen. Es spricht dafür die Geschichte der polnischen Leibeigenschaft. War diese ursprünglich keine Sklaverei, so hatte sie doch die Bedeutung einer Gutsbehörigkeit nicht sowohl bloss in Ansehung der leibeigenen Leute im engeren Sinne (servi), sondern auch der Kmethen. Während auf den Gütern der Edelleute die Leibeigenschaft den Charakter der Sklaverei annahm, welcher gleichmässig Kmethen wie Leibeigene anheimfielen, blieben die unfreien Bauern auf den Krongütern oder Domänen gutsbehörig, wie sie das seither schon gewesen waren. Denn die ältere Gesetzgebung erstreckte sich auf die Bauern des Königs ebensogut, wie auf die der Geistlichkeit und des Adels. Es wurde mit ihnen nach denselben Grundsätzen verfahren [3]).

Welche Bewandtniss es mit der Leibeigenschaft im eigentlichen Polen hatte, von dem ein Theil mit dem sog. Netzdistrict 1772 an Preussen kam, wissen wir nunmehr.

Wie aber sah es damit in Westpreussen aus während der Zeit, wo dieses Land nach dem Thorner Frieden von 1466 in Realunion mit Polen stand? (Schluss folgt.)

---

[1]) S. Herbertus de Fulstein, Chronic. p. 454. — [2]) Holsche a. a. O. S. 157. — [3]) Stat. Casimir. III., a. 1347, c. 138 oben S. 51, Note 1. Stat. Ioann. Albert. a. 1496, c. XIV (Bandtkie p. 343): „Istud quoque statutum decernimus ad bona mensae nostrae regalis, ac spiritualium, et saecularium personarum, nullis exceptis." Stat. Sigismundi I. Bydgostiae a. 1520 promulgat. De laborib. kmethon. (Leges ct. [ed. Konarski] [I] p. 394. Herbert. de Fulstein, Stat. verbo kmetho p. 233. 234.

III.

Beiträge zur älteren Verfassungsgeschichte des Schöppenstuhls zu Leipzig.

(Mit urkundlichen Beilagen und Siegelabbildungen.)

Von

Herrn Archivrath Dr. jur. **Theodor Distel**
in Dresden.

(Fortsetzung und Schluss.[1]))

II. Die Neubegründung des Stuhls durch Kurfürst August zu Sachsen (1574).

(Zum ersten Male nach den Akten dargestellt.)

„Man soll die Dienste und Aemter mit Leuten und nicht die Leute mit Diensten und Aemtern versehen.“ (Kurfürst August; man vgl. Thomasius: Annalen — 1717 — S. 203.)

Nachdem sich Kurfürst August schon lange[2]), besonders aber seit dem Erlasse der Konstitutionen vom 21. April 1574,

[1]) Die Verfassungsgeschichte des Stuhls nach dem Jahre 1574 ist rechtsgeschichtlich wenig beachtenswerth, zumal derselbe in der Form, in welcher er von dem Kurfürsten August begründet wurde, bis zu seiner Auflösung (im Jahre 1835) — § 40 des sächsischen Gesetzes: die höheren Justizbehörden und den Instanzenzug betr., vom 28. Januar 1835 — fortbestanden hat, auch eines Carpzov u. A. Spruchveröffentlichungen aus der Zeit nach 1572 bezw. 1574 vorliegen. Abschnitt I ist in dieser Zeitschrift VII, 89 ff. (hier als „I.“ angezogen) erschienen. Hieran schliesst sich der dem Geheimen Hofrathe Prof. Dr. jur. Otto Müller in Leipzig von mir am 13. November 1886 (zum 25jähr. Ehrenvorstandsjubiläum im akadem. Gesangvereine „Arion“ zu Leipzig) als Festschrift überreichte „Streit der Rechtsgelehrten mit den Laien im genannten Stuhle (1574)“, welcher auch in Ermischs „N. Archive für sächs. Geschichte etc.“ VIII, 104 ff., cf. IX, 184 (hier als „I^{b}“ angezogen) erschienen ist. Jener Streit verfolgte im Wesentlichen nur materielle Interessen. Mit der I, 94, Anm. 9 erwähnten Sammlung Leipziger Schöppensprüche aus der Zeit vor der sächsischen Konstitutionengesetzgebung bin ich weiter beschäftigt. In welcher Weise ich dieselbe einmal verwerthen werde, darüber bin ich mir zur Zeit noch nicht schlüssig. Die in I^{b}, 106, Anm. 9 in Aussicht gestellten Personalnachrichten halte ich für die „Allgem. deutsche Biographie“ und deren Supplemente bereit. — [2]) Man vgl. I, 89 und

welcher mit der Neubegründung des Leipziger Schöppenstuhls als ein Werk des Gesetzgebers zu betrachten ist, mit dem Plane, den Schöppenstuhl zu Leipzig gänzlich zu verändern, getragen hatte, mahnte ihn der im Frühjahr und Sommer des Jahres 1574 zwischen den Juristen und den Laien des genannten Spruchkollegs entbrannte Streit zur schnellen Ausführung seines Vorhabens. Gegen Ende August weilte er mehrere Tage zu Torgau. Dort hielten sich auch seine Kammerräthe[1]): Hans v. Bernstein, Tam v. Sebottendorff (der Reichspfennigmeister), Drs. Laurentius Lindeman und David Peifer, der spätere Kanzler, auf[2]). Auf einen — wohl mündlich[3]) — an dieselben erlassenen Befehl sandten sie unterm 26. August ein von Lindeman, welcher als die Seele des ganzen Unternehmens erscheint und die meisten bezüglichen Schreiben der Räthe entworfen hat, am Tage zuvor abgefasstes „Bedenken" über die Art und Weise, in welcher die Veränderung vor sich gehen könne, an ihren fürstlichen Herrn. Aus diesem Gutachten erfahren wir, dass August vorhatte, den Stuhl nicht nur durchweg neu zu besetzen, sondern ihn zugleich in eine andere Stadt zu verstellen, sowie auch den damals zu Wittenberg bestehenden einer Reformation zu unterziehen. Die Räthe hielten desshalb für gut, zunächst ein „Schreiben" — wohl an den Rath der Stadt Leipzig — zu richten, in welchem die im Stuhle herrschenden Missstände im allgemei-

---

106 ff. Die verwertheten Materialien entstammen, wenn ich nicht etwas Anderes bemerke, dem K. S. Hauptstaatsarchive, dessen Handbibliothek ich einen Separatabzug dieses Aufsatzes — mit den nach Hunderten zählenden Citaten versehen — überweisen werde.

[1]) Die kurfürstliche Hofhaltung war schon im April nach Torgau verlegt worden — man vgl. I[b], 107, Anm. 15. — [2]) Ueber die Genannten enthält die „Allgem. deutsche Biographie" bisher leider keine Artikel. Peifers „Lipsia" — I, 89, Anm. 2 cit. — bietet über die hier darzustellenden Dinge keine Details dar. Ueber ihn und v. Kysenweter vgl. man auch meinen „Flacianismus" — I, 109, Anm. 4 cit. — S. 45 ff. und v. Webers „Arch. f. d. sächs. Gesch." VII, 144 ff., 159 ff. — [3]) Ein schriftlicher Befehl — sonst sind alle in der Angelegenheit ergangenen auf uns gekommen — hat sich wenigstens nicht ermitteln lassen; man vgl. I[b], 107 zwischen Anm. 13 und Anm. 14. Auch schreiben die Kammerräthe in ihrer Beantwortung des in Frage kommenden Befehls: „wie wir vorstanden", Worte, welche eher Gehörtes als Gelesenes voraussetzen dürften.

nen gerügt[1]) und gegen die einzelnen — rechtsgelehrten[2]) — Schöppen: Drs. Leonhard Badehorn, Jakob Thömingk und Balthasar Schelhammer, sowie Hartmann Pistoris[3]) und den Substituten Johannes[4]) Andreae[5]) Verschiedenes

---

[1]) „Der unfleis, widerwertigkeit der sachen, aufhaltung uber beschehene ermanung und erinnerung, singularitet und nauer opinionen einfurung". — [2]) Da die Räthe dafür waren, dass der Stuhl in Leipzig verbleibe, so konnten nur die rechtsgelehrten Schöppen „ausgemustert" werden. Die Laien — die drei Bürgermeister der Stadt — waren bisher immer als solche auch Mitglieder des Schöppenstuhls gewesen. — [3]) P.s Frau war eine Tochter Ulrich Mordeisens; man vgl. meinen Artikel über M. und den Artikel über P. in der „Allg. deutschen Biographie". — [4]) So, nicht „Jakob", wie A. bisweilen genannt wird, heisst er; man vgl. I b, 106, Anm. 11. — Jakob A. war ein gleichzeitig lebender Theolog. — [5]) Betreffs der meisten der genannten Juristen gilt das S. 64, Anm. 2 über die Kammerräthe Bemerkte. Ich verweise hier bezüglich einiger derselben auf [v. Gerber] und Friedberg — I, 95, Anm. 3 cit. — und die dort angezogene Litteratur. Sch. promovirte am 22. September 1563 (gleichzeitig mit dem nachher zu erwähnenden Georg Kost) zu Leipzig und suchte unterm 23. November 1578 um das Ordinariat (nach Thömingks Tode war er Viceordinarius „auf versuchen u. s. w." geworden) nach. Seine Frau, Anna, des Dr. med. Blasius Grunewald Tochter (Hochzeit am 20. October 1572), verdankte er der „Vorsorge" der Kurfürstin Anna, die überhaupt gern Ehen stiftete (man vgl. v. Weber: „Anna" — 1865 —, S. 54 ff.), und der verstorbenen Frau v. Schönburg. — Th. betreffend sei bemerkt, dass schon Friedberg (a. a. O. S. 94) auf Grund meiner Kollektaneen sein Geburtsjahr richtiger, als dies vorher der Fall gewesen ist, angegeben hat (man vgl. I, 108, Anm. 1 und Stepner — I, 99, Anm. 6 cit., cf. Register dazu —). Th.s Hochzeit mit Marie Funke (man vgl. I, 109, Anm. 1) — sie † 1577 — wurde in Schneeberg am 30. Juli 1565 gefeiert. Th.s „Oratio" (gehalten im September 1574, das Vorwort v. d. Cal. April. 1576) ist dem Kurfürsten August gewidmet (Kgl. öffentl. Bibl. zu Dresden: Encycl. iur. 149). Am 7. April 1574 wurde er als der tauglichste der Leipziger Doktoren bezeichnet. Bei der Konstitutionengesetzgebung nahm er den thätigsten Antheil. Die Urtelsgelder im Schöppenstuhle konnte er nie hoch genug bekommeu (man vgl. Schöppenurtelsbücher — auf der Universitätsbibliothek zu Leipzig — Nr. 2278/9). In den Stuhl kam er gleichzeitig mit Schelhammer (6. März 1554), bacc. iur. ad fac. iur. Lips. wurde er am 15. November 1554; über seinen Tod finden sich Nachrichten im K. S. Hauptstaatsarchive. Craco (man vgl. den in meinem S. 64, Anm. angezogenen Buche S. 3, Anm. 1 angegebenen Aufsatz), welcher als zweite Frau Th.s Schwägerin, Christine, des Münzmeisters Sebastian Funke zu Schneeberg Tochter, hatte, steckte er im Gefängnisse den Seneca zu. Schon im August 1569 war er auf Rauscher schlecht

geltend gemacht werde[1]). In Leipzig aber, meinten sie, müsse der Stuhl verbleiben, einmal habe er von Alters her dort bestanden[2]), sodann liege diese Stadt mitten im Lande und sei allen Aemtern und Unterthanen, welche sich Rechts darin zu erholen hätten, wohl gelegen.

Als neue, rechtsgelehrte Schöppen schlugen die Räthe neben den drei Bürgermeistern[3]), welche sich in Zukunft übrigens nicht mehr durch Substituten[4]) im Stuhle vertreten

zu sprechen. Näheres über der Beiden späteres Verhältniss erhellt aus den Acten des genannten Archivs. Figulus (man vgl. I, 106 ff.) schlug ihn einst nicht zum Ordinarius vor. Im Verhöre zu Torgau (Craco'sche Sache) sagte er am 5. Januar 1575 aus, es wäre ihm berichtet worden, dass die von Craco beförderten Doktoren „wieder herunter müssten". Als seine Widersacher nannte er Lindeman und den bekannten kurfürstlichen Secretär Hans Jenitz. Zu Badehorn füge ich an, dass, als er mit Georg Kost (s. nachher) Vormund der „unvergebenen" Töchter des Dr. med. und Dekans zu Leipzig Martin Drempach († 17. December 1571) werden sollte — K. und B. waren mit Drempach verschwägert: B.s Frau, Veronika, war Drempachs Tochter, ihre Tochter gleichen Namens vermählte sich 1577, achtzehn Jahre alt, mit Leonhard Oelhaffe, Bürgermeister zu Leipzig; man vgl. Ib, 105, Anm. 4; cf. 346 —, er sich damit entschuldigte, dass er dazu, Alter- und Leibesschwachheit halben, übel geschickt sei, auch ein Amt und elf Kinder habe (man vgl. das Rathsbuch von 1572 im Leipziger Rathsarchive — 112 —). B.s bekannter Sohn, Sigismund, † 2. October 1594.

[1]) „Dieweil Badehorn alt und selten aus dem hause gehen und also seines alters und krankheit halben dem schöppenstule nicht beiwohnen könte, dergleichen weil auch . . . . Thöming den schwindel klagt und sonst selten in schöppenstul keme und uber das mit der facultet und andern sachen viel zu thun hette, . . . Schelhammer dem lesen wol obsein und sonsten durch den schöppenstul daran vorhindert werden möchte, zudeme das er auch im hofgerichte sesse, . . . Pistoris zu andern sachen zu gebrauchen und . . . Andreae alleine ein substitut darinnen sey . . . ." — [2]) Es heisst: „dieweil er ein sehr alter schöppenstul, welcher von den vorfaren [!] des hauses zu Sachsen als ein kleinot [so nennt ihn schon Osse] des landes sonderlich dahin fundiret und gestiftet" [?] sei (man vgl. hierzu das I, 91 und hier S. 83 i. d. M. Gesagte). — [3]) Auf sie war nämlich der Stuhl „mitgewidmet". Hieronymus Rauscher, consul regens, und Hieronymus Lotter (man vgl. Wustmann: Lotter — 1875 —, geboren wurde L. 1497, gestorben ist er am 24. Juli 1580) standen damals allein an der Spitze der Stadt, nach Badehorns 1571 erfolgter Entsetzung (man vgl. I, 109) war ein dritter Bürgermeister noch nicht wieder gewählt worden. — [4]) Dem regierenden Bürgermeister sollten

lassen sollten, vor: Drs. Georg Kost[1]), Marcus Scipio[2]) und Simon Sinapius[3]), gaben ferner zu bedenken, ob man ausserdem einen Doktor als Schöppenschreiber halten oder einen Protonotar ordnen, sowie ob man noch einen ehrbaren und verständigen Laien als siebenten Schöppen einsetzen wolle, da allen Mitgliedern des Stuhls ihr Unterhalt ja lediglich aus den Urtelsgeldern herfliesse. Vor allem aber hielten sie für nöthig, dass die zu erwählenden Rechtsgelehrten nur und lediglich Schöppen[4]) seien und dass sie, es erfolge denn einmal ein anderer Befehl, im Lande in peinlichen Sachen[5]) ausschliesslich sprechen sollten. Schliess-

dagegen die „grössten und schwersten" Schöppensachen nur „berichtet" werden.

[1]) Er stammte aus Halle, promovirte gleichzeitig mit Schelhammer (man vgl. oben S. 65, Anm. 5); rühmend wird von ihm gesagt, dass er ein „versuchter Praktikus", der „sonst ein gutes Lob" habe, sei und: „dieweil er eine lection habe, muste man mit ihme handeln, das er sie faren liesse und dieser erbeit alleine warte". Nebenbei war er Prokurator im Hofgerichte zu Leipzig. An diese seine Stelle wurde am 8. December 1574 der oben erwähnte Andreae als „ein geübter Mann", welcher auch bald Doktor sein werde, vorgeschlagen. — [2]) Er galt für einen „gelehrten und bereiten, arbeitsamen Mann". Vom 10. Mai 1583 datirt der kurfürstliche Lehnbrief für ihn für Obernaundorf. — [3]) 1554 unterzeichnet er sich: Dr. und Official zu Lübben. Von ihm schreiben die Räthe, aus seinen „Sätzen" könne man ersehen, dass er „gelehrter als der Anderen droben" [sc. zu Dresden], freilich schon „ziemlich alt und versucht" sei, so dass er nicht „auswandern" könne, auch, dass er das „Zipperlein" habe. — [4]) Sie sollten „sich aller anderen Aemter, Lesens, Profitirens enthalten und sonderlich nicht auf die Praktika ausziehen, auch ohne sonderliche Erlaubniss sonst Keiner auf einmal über acht Tage aussen sein". Alle Tage hätten sie fünf bis sechs Stunden — vor und nach Tische je drei — zu „sitzen und dieser Arbeit des Urtelsprechens insgesamt abzuwarten". In der Ordnung wäre auch vorzusehen, dass sie in bürgerlichen und peinlichen Sachen „nach den gemeinen kaiserlichen, auch landläufigen üblichen sächsischen Rechten", insbesondere nach den Konstitutionen, „denen sie keinen fremden Vorstand aufdringen oder anders, als die Worte lauteten, deuten sollten, sprächen". — [5]) Die Räthe meinten, die Juristenfakultät zu Leipzig ertheile ja ohnehin, wie alle Fakultäten, nur Rathschläge in bürgerlichen Sachen und respondire auf Gutachten de iure. Der Schöppenstuhl zu Dohna wird von ihnen gar nicht erwähnt. Dies beweist, dass Vogels (I, 106, Anm. 3 — de ao. 1714 —) — und anderer — Behauptung, derselbe sei am 18. Juni 1572 zu dem Leipziger geschlagen worden, irrig ist. Schon

lich baten sie den Kurfürsten noch um Uebersendung der alten Schöppenordnung[1]), welche Rauscher gewiss erlangen könne,

viel früher, als Vogel meint, war der Dohna'sche Stuhl eingegangen (man vgl. Cod. dipl. Saxon. Reg. II, 3, S. 326 in Verbindung mit der Kanzleiordnung Kurfürst Moritz' vom 5. August 1547, welche neuerdings veröffentlicht worden ist von Posse: „Die Lehre von den Privaturkunden" — 1887 —, 217; man lese die Worte: „aber zu den donischen etc.", auch Martin: Jahrb. der Gesetzgebung und Rechtspflege in Sachsen III, — 1831 —, S. 47. Betreffs des Schöppenstuhls zu Wittenberg schreiben die Räthe folgendes Beachtenswerthe: „das doselbst vor alters kein ordentlicher schöppenstul gewesen, wie sie dan auch noch nicht den titel als schöppen furen, sondern sich vorordente doctores des churfurstlichen sächsischen hofgerichts tituliren. Es hat aber ihr sprechen den anfang daher: als herzogk Johans, churfurst, gesehen, das seine lande keinen eignen schöppenstul gehabt, hat er den doctorn, so assessorn des hofgerichts in der chur sein, nachgelassen und die gerechtigkeit gegeben, das sie ausserhalb der hofgericht in peinlichen und burglichen sachen sprechen möchten, damit seine lande nicht weniger hetten, dan der andern linien. Das man nun denselbigen doctorn die gerechtigkeit gar nehmen solt, hielten wir nicht rahtsam, dan es gleichwol auch ein kleinot des landes, und werden die parteyen im lande ofte durch rechtsfragen, man wil geschweigen auf acta, ihrer sachen desto ehe entscheiden, so haben sie auch sonst von der assessur des hofgerichts nichts, dan dis urteilgeld. Das auch dieselbige abtzusetzen und andere an ihre stat zu vorordenen, sehen wir nicht, wie darzu zu kommen, dan man es an leuten nicht haben würde. Wir hielten es aber underthenigst darfur, das denselbigen eine zeitlang und bis auf andere vorordenung benommen und vorboten würde, durchaus in allen peinlichen sachen in oder ausserhalb landes nichts zu sprechen, es geschehe dan, das es E. churf. g. in spetialfellen sonderlich von ihnen erforderte. Dardurch ginge ihnen nicht alleine järlich ein grosses am urteilgelde ab, sondern es würde ihnen das furnembste jus eines schöppenstuls, in peinlichen sachen zu erkennen, genommen. Es würde auch dardurch die contrarietet in peinlichen urteilen vorhütet und im lande, weil der leiptzische schöppenstul alleine [auch] peinlich zu erkennen hette, mehr gewissheit geordent, dardurch wider die misstheter in der execution desto besser zu schreiten. Und do vormutlich ein urteil unrecht gesprochen, so hette man die Wittemberger gleichwol an der hand, das sie ihre meinunge nicht anders, dann in spetialfellen auf sonderlichen bevhel berichten musten. Das aber in andern burglichen sachen die Wittemberger sprechen möchten, were gleich, wie in der facultet breuchlich, daraus keine sonderliche difficultet, bevorab nach gestalt der nauen klaren constitutionen erwachsen kan, so ist auch in burglichen sachen E. churf. g. sonst nicht viel gelegen und belangen dieselbige der parteyen keufe, contract, testament und dergleichen,

da sie den Wortlaut derselben vor Abfassung der neuen kennen lernen möchten[1]). Alsdann wollten sie ungesäumt mit den neuen Schöppen in Unterhandlung treten.

August erklärte sich (d. d. Annaburg, 6. September 1574) mit diesem „Bedenken" allenthalben einverstanden, befahl den Vieren, entsprechend mit der Veränderung des Stuhls zu verfahren, möglicher Weise auf noch tüchtigere Personen an der vorgeschlagenen Statt zu sinnen und die „Beschaffung zu thun, dass die von Wittenberg in peinlichen Sachen nicht mehr zu sprechen Macht haben sollen". Schon unterm 9. desselben Monats antworteten die Räthe dem Kurfürsten[2]), dass sie wohl auf die „besten und geschicktesten Leute denken" wollten, es aber „an solchen, so die Art und Form zu sprechen wüssten und bei den Dingen hiebevor gewesen" seien, sehr mangle. Betreffs der Schöppenordnung äusserten sie sich weiter, dass es ihnen lieb sein werde, wenn Rauscher sie ihnen selbst überbringe. Rauscher wurde Tags darauf, von Annaburg aus, die Einsendung[3]) der Ordnung befohlen und den Räthen davon Kenntniss gegeben. Er schrieb am 12. darnach an August „zu eignen Handen", dass er die Ordnung schon früher (während des Streites im Stuhle) gesucht, dieselbe aber nicht habe auffinden können und fügte Abschriften aus den Rathsbüchern zu Leipzig bei, mit welchen er nachweisen wollte, dass die Schöppen jederzeit vom Rathe bestätigt worden, auch die

---

dardurch sie desto ehe zu entscheiden, welches dan auch des landes nutz." (Man vgl. hierzu: Stobbe — I, 90, Anm. 1 cit. — II, 74 und Muther I, 98, Anm. 1 cit.) — Ich bemerke noch, dass K. S. Zacharias zu Anfange dieses Jahrhunderts eine Geschichte des Wittenberger Hofgerichts geschrieben, dieselbe aber nicht veröffentlicht hat. Von seinem Sohne (zu Lingenthal) habe ich das Manuskript gütigst geliehen erhalten und eine Abschrift davon zu der Handbibliothek des K. S. Hauptstaatsarchivs (A. A. 144) gebracht. — [1]) Dieselbe habe ich bereits I, 111 ff. nach der im K. S. Hauptstaatsarchive befindlichen Abschrift des Schöppenschreibers Mag. Ludwig Trueb mitgetheilt.

[1]) Am 9. September 1574 wiederholten sie diese Bitte, Tags darauf schrieb der Kurfürst deshalb an Rauscher. — [2]) Unter dem Originale steht Peifers Name nicht mit, er war um jene Zeit auswärts beschäftigt (vom 1. September an hielt er sich in Annaburg, vom 22. an in Mühlberg, vom 4. Oktober an in Dresden, vom 22. an wieder in Torgau und vom 1. November längere Zeit in Annaburg auf). — [3]) Die persönliche Ueberbringung der Ordnung wurde ihm dabei anbefohlen.

Bürgermeister immer Schöppen gewesen seien. — Hieraus geht deutlich hervor, dass Rauscher von des Kurfürsten Reformplänen nicht das Geringste wusste, also auch nicht, wie Gretschel die Sache dargestellt hat, August in der Sache irgendwie beeinflusst hat[1]). Am 15. Abends gelangten die Abschriften Rauschers an die Räthe. Sie meinten, indem sie das Ausbleiben der Ordnung beklagten, Rauscher wolle durch die „Extracte" darthun, dass nicht nur die Erwählung, sondern auch die Konfirmation und Bestätigung der Schöppen lediglich Sache des Leipziger Rathes sei, daraus aber folge, dass jede Veränderung im Stuhle nur der Rath vorzunehmen habe. Ob eine solche Reform dem Kurfürsten genehm sein werde, gaben sie zu bedenken. Ihr Gutachten ging endlich dahin, dass August die Vornehmsten aus dem Leipziger Rathe nach Torgau befehle, damit sie mit ihnen über die ganze Angelegenheit verhandeln könnten[2]). Endlich hatte Rauscher die verlangte Ordnung aufgefunden und dem Kurfürsten eine Abschrift derselben eingesandt. Aus Mühlberg schickte August diese am 20. September an die Räthe, indem er bemerkte, dass darnach die Verordnung und Veränderung des Schöppenstuhls „ohne alle Mittel" bei ihm stehe. Gleichzeitig wiederholte er seinen Befehl, nunmehr darauf bedacht zu sein, wie das

---

[1]) Weiteres hierüber wird aus seinem Benehmen erhellen, welches er den Kommissaren am 15. November gegenüber zeigte. — [2]) Die Räthe bemerkten hierzu Folgendes: „Wan sie [die ratsmitglieder] gleich das jus oder gerechtigkeit eligendi et confirmandi scabinos behielten, das sie doch die alten aus gewissen ursachen entúrlaubeten und solche naue specificirte und zwischen ihnen und uns vorglichene personen erwelten, so E. churf. g. gefellig und nicht widerig. Item, das es auch mit deme der ordnung des auf- und abgehens und sich anderer empter auch der practicen zu enthalten und allem andern gehalten würde, wie es E. churf. g. furschlügen, ungevehrlich auf die meinung, wie unser jungst bedencken mit sich bringt, item, das eine solche ordnung, so sie selbst zu fassen, Euer churf. g. bestettigen solte, item, ob sie gleich das jus eligendi et confirmandi hetten, das sie doch jederzeit E. churf. g. wiesen liessen, was fur neue schöppen erwelet, damit niemandes, so E. churf. g. unleidlich, darein gesatzet wurde. Solte man es aber auch mit ihnen auf eine andere meinung abreden oder sonst auf andere wege anstellen, stehet auch bei E. churf. g. und was E. churf. g. uns darinnen bevehlen, wollen wir uns zu vorrichtung dieses wercks forderlich und gehorsamblich vorhalten . . . ."

Spruchkollegium „wiederum mit anderen tüchtigen, geschickten Personen, die ihr Amt mit Fleiss abwarteten, bestellt und versehen werden könnte". Die Räthe hielten die eingegangene Ordnung zunächst für „keine rechte Fundation, sondern lediglich für eine blosse Rathsvergleichung" und meinten, dass es ganz unbedenklich sei, den Stuhl „rechtschaffen zu fundiren und zu ordnen" und dies umsomehr, da derselbe nicht nur für die Stadt Leipzig, sondern auch für die kurfürstlichen und auswärtigen Lande bestehe. Sie erachteten ferner für nothwendig, dass fortan sieben Schöppen geordnet würden, zumal auf die Theilnahme eines jeden Bürgermeisters, vornehmlich aber des jeweilig regierenden, an den Stuhlsachen nicht zu rechnen sei. Zu diesen Sieben schlugen sie vor: die drei Bürgermeister und vier andere Personen, unter denen wenigstens drei Doktoren sein sollten, da diesen doch die ganze Arbeit im Kolleg obliege. Neben den früher schon von ihnen empfohlenen Drs. Kost und Scipio[1]) nannten sie weiter Drs. Johann Ulrich[2]) und Johann Unwirth[3]). Die Räthe beabsichtigten, diese Vier zunächst zu sich zu erfordern und sie eventuell dann anzustellen. Sie sandten auch die Konzepte der an die Genannten zu erlassenden Befehle gleichzeitig mit an den Kurfürsten[4]) und meinten, dass es, sobald die geplante Anstellung erfolgt sein werde, an der Zeit sei, die neue Ordnung abzufassen und die alten Schöppen zu entlassen.

Anfang Oktober, so meldeten die Räthe an August unterm 9. des genannten Monats[5]), fand die Unterhandlung mit den neuen Schöppen[6]), bezw. die Anstellung einiger von ihnen zu

---

[1]) Er wird als „geübt und geschickt" gerühmt. — [2]) Von ihm heisst es, dass er im Hofgerichte sitze und etwas im Urtelstellen gesehen haben möge und dass er geschickt sein solle. — [3]) Er stammte aus Annaberg (sein Vater war Zehntner daselbst), sass 1574 im Schöppenstuhle und Hofgerichte zu Jena; geschildert wird er als „geübt" und im Urtelstellen erfahren, auch soll er „sich in der Regierung [zu Jena] gar wohl angelassen haben". Sinapius liessen sie wieder fallen; über Kost sprechen sie sich dagegen sehr lobend aus. — [4]) Die neuen Schöppen sollen zunächst der Räthe „Gemüth anhören". Die mit einander übereinstimmenden Befehle datiren vom 21. September. — [5]) Drei Schreiben der Räthe an den Kurfürsten von gedachtem Tage haben mir vorgelegen. — [6]) Die Räthe bemerkten hierüber Folgendes: J. U. hat sich „vornehmen

Torgau statt. Die neue Ordnung, ebenfalls von Lindeman entworfen[1]), ging dem Kurfürsten gleichzeitig zur Prüfung

---

lassen, er hette dartzu nicht böse lust, wann er der peinlichen urteil gar ubrig sein möchte und denen nit beiwohnen dörfte. Als wir aber solchs abgeschlagen und widerholet, das solcher schöppenstul darumb gewidemet sein solt, in peinlichen sachen furnemlich und allein zu erkennen, hat er zum höchsten gebeten, sich bei dem hofgericht zu lassen, mit vormeldung, er hette sein lebenlangk uber blut nit gesprochen, trüge es auch forthin bedencken, dieweil wir aber diese geistligkait an ihm vermarckt, haben wir nicht ferner in ihnen dringen wollen, achten auch, es sei besser, das er davon sey. Die andern zween doctorn, doctor Kost und doctor Marx Scipio, ob sie gleich die beschwerung, in peinlichen sachen zu erkennen, auch angetzogen und anders mehrers difficultirt, so haben sie sich doch entlich erklert, das sie E. churf. g. gehorsamen und sich in solchen schoppenstul setzen lassen wollen. Doctor Johann Unwirt . . . . . . hat sich auch erboten, E. churf. g. zu gehorsamen, allein hat er gebeten, sich bei den andern mitchurfursten [?] seines diensts halben ledigk zu machen, dieweil er zur lection gegen Jhena von allen dreien churfursten bestalt." Für Ulrich schlagen die Räthe, indem sie hervorheben, dass sie „wenigk leut dartzu qualificiret" fänden, „dann es müssen nit allein personen sein, die im rechten wol studiret, sondern auch die in practica entweder lange geubet und wol erfahren oder hiebevorn bei urteilsprechen gesessen sein, sintemal das sachsenrecht fürnemlich in den gebreuchen und stilo judicandi stehet, derer seind gewiss wenigk, dann man dieselben alberait hiebevorn in die schöppenstühle und hofgericht und in andere empter vorordenet", Dr. Veit Winsheim zu Wittenberg vor, indem sie über ihn also schrieben: „Derselbe ist etzliche viel jar zu Wittenbergk bei den urteilen herkommen, ist ohne das E. churf. g. vorwant und wir haben hofnung, inen zu vormugen, das er sich von Wittenbergk dahin begeben soll, bevorab, dieweil er sich etwas schwach machen und nit gern mehr auswandern solle, halten auch, der werde es desto ehr thun, wann er die rathsbesoldunge behalten solte, welchs doch wenigk sein soll. Dieser Winsheim möchte auch als ein alter urteilfasser die andern desto besser informiren und anbringen. So halten wir auch, es werde ihm leicht undersagen lassen, sich nicht nauer opinionen und singulariteten zu gebrauchen, weil er sich auch sonst in E. churf. g. sachen wol gehalten und zweifeln nicht, er werde in diesen wie in andern sachen sich geburlich und rechtschaffen vorhalten." Weiter bemerken sie auf einen an sie von dem Kurfürsten ergangenen Befehl wegen des von seinem Schwiegervater, dem kurfürstlichen Leibarzt Johann Brambach, — d. d. Mühlberg, 28. September 1574 — empfohlenen Hieronymus Pantzschmann, dass er zwar „wol studiret und ein feiner junger man" wäre, ihm aber die Haupterfordernisse eines Schöppen, da er weder „in der practica geübet" noch „bei

mit dem Anheimgeben zu, dieselbe der Regierung in Dresden zu überreichen, damit keiner der Räthe ohne Wissenschaft des vorhabenden Werkes bleibe. Nachdem August der Ordnung beigestimmt hatte[1]), hielten die Räthe zu Torgau dafür: ein schriftlicher Befehl an den Rath zu Leipzig, für welchen sie früher gewesen waren, möchte „allerlei difficulteten" [2]) nach sich ziehen, sie schlugen daher vor, dass, da die Neubegründung des Stuhls „ein grosses Justitienwerk und eine Hauptfundation sei, die auf die Nachkommen gereichen solle", etliche Räthe, vor allem der Kanzler[3]) Hieronymus v. Kysenweter[4]), auch der Hauptmann der Erzgebirge, Wolf v. Schönberg zu Neusorge und Erich Volckmar v. Berlepsch, nach Leipzig abgeordnet werden möchten, um „das Werk selbst anzustellen und zu verrichten". Eine Instruktion[5]) für die genannten Kommissare fügten sie bei. Winsheim wurde unterm 22. Oktober nach Torgau befohlen[6]). Schon

---

urtheiln herkommen" sei und sich werde gar nicht darein richten können, abgingen, der Schöppenstuhl aber gerade im Anfange erfordere, „das zum wenigsten etwas geubte leut" eingesetzt würden. Ihn als „diener von haus aus zu bestellen und ihm eine rathsbesoldung zu geben" befürworteten sie jedoch bei August, da „die leut hin und wider abgeben" und er „als ein junger man wol zu vorschicken und zu andern magk gebrauchet werden, dadurch er geübt und alsdann zu mehrern getzogen werden" könne. — [1]) Man vgl. die Beilage E, bes. auch die Vorbemerkung zu derselben.

[1]) Vier Punkte hatte August der Ordnung noch einzuverleiben befohlen. — [2]) Es heisst hierzu: „Dann es würde gewisslich der rath wollen ein gegenbericht thun, darfur underthenigst bitten, selbst zu E. churf. g. vielleicht schicken und anders dergleichen mehr furnehmen, dardurch dis werck nicht allein vortzogen, sondern auch wol in etwas gehindert werden möchte. Zudem so soll dieser schoppenstuhl vorthin nicht des raths, sondern E. churf. g. selbst schöppenstuhl sein und heissen, darümb müssen auch die schoppen nicht durch den rath, sondern durch E. churf. g. selbst vorordenet, eingewiesen und nidergesetzt werden, so müssen dieselben schöppen auch E. churf. g. selbst schweren und inen darauf die ordenung insinuiret werden, welchs alles nicht durch den rath, noch auch sonsten in schriften aussgericht werden kann." — [3]) Dies motivirten sie damit, dass derselbe „sonst auch an allen höfen die justitien versorge". — [4]) So schreibt er sich um jene Zeit immer selbst. — [5]) Man vgl. Beilage D. — [6]) Von Sebottendorf hat den Befehl nicht mit unterzeichnet, da er auswärts war. Ueber Winsheim finden sich manche Nachrichten im K. S. Hauptstaatsarchive. 1575 war er mit L. Kranach d. J. in eine Irrung wegen gewisser Güter

am 24. hatte man vor, die Ordnung zu „ingrossiren", für die Regierung war sie bereits „abcopirt" worden. Bald[1]) wurde sie durch den Kurfürsten von Annaburg aus an die Räthe zu Dresden geschickt, damit auch diese ihr Bedenken darauf eröffneten[2]). Nach Torgau meldete August den Empfang des Schreibens der Räthe (vom 24.) nebst Beilagen, indem er befahl, dass die Schöppen nicht nur auf die Ordnung vereidet würden, sondern, dass sie auch einen Revers von sich geben sollten, des Inhalts, derselben „treulich nachleben und wirkliche Folge thun zu wollen". Winsheim war in den letzten Tagen des Oktobers, wie er am 31. genannten Monats an August schrieb, in Torgau, hatte sich jedoch zunächst bei den Räthen eine Bedenkzeit erbeten. Dem Kurfürsten theilte er seine Gründe, die ihn hinderten, Wittenberg zu verlassen, ausführlich mit[3]). Am 3. November hatten die Räthe zu Dresden die Ordnung bereits erhalten und gelesen. Sie entschuldigten sich nämlich an genanntem Tage bei dem Kurfürsten wegen ihrer späten Antwort mit dem „Verhör", welches sie durch die englischen Gesandten gehabt hätten und wegen anderer dringlicher Geschäfte, auch machten sie vorstellig, dass das geplante Reformwerk eine hochwichtige Sache, welche das In- und Ausland angehe, sei. Da sie aber nicht vollzählig beisammen seien, so hielten sie es für geboten, die „Landschaft", bezw. die Vornehmen aus derselben zu Rathe zu ziehen[4]). Dieses Schreiben war jedoch, da es nicht „zu

---

in Wittenberg gerathen; zwei von ihm an Craco geschriebene lateinische Briefe (vom 13. März 1572 und vom 19. November 1573) besitzt dasselbe ebenfalls. — Zarncke: „Act. rect." — 1859 — (S. 171 z. B.) erwähnt 1542 als abermaligen Rektor zu Leipzig einen Joh. Xaver Winsheim.

[1]) Die Räthe zu Torgau hatten nämlich am 24. zuvor unterlassen, die Ordnung beizufügen. — [2]) Am 30. traf das kurfürstliche Schreiben in Dresden ein. — [3]) Winsheim giebt u. A. an, dass er, ohne sein und der Seinen äusserstes Verderben, Wittenberg nicht verlassen könne, habe er doch daselbst von seinem Vater ererbte Güter, auch plage ihn ein Milzleiden. — [4]) Es heisst in dem nur von dem Sekretär Kirstennagel unterzeichneten Schreiben u. A. also: „Das nuhn E. churf. g. ihr, wie auch bishero, die liebe justitiam hoch angelegen sein lassen und wie von goth dem almechtigen E. churf. g. befholen und tragendes ampt erfordert, die vorsehung und anschaffung thun wollen, damit gericht und recht erhalten und die personen, so solches sprechen und urteilen sollen, zu guter ordenung vorpflichtet und vorbunden werden, solches haben wir

eigen Handen" adressirt gewesen war, an die Räthe zu Torgau gelangt und von denselben erbrochen worden. Erst, nachdem sie, unter Verzicht auf Winsheim, Unwirth[1]), Scipio und Kost[2]) zu Schöppen angenommen hatten, sandten sie es August ein[3]). Tags darauf empfing es der Kurfürst. Er schickte die Ordnung nebst der Instruktion mit dem Befehle an den Kanzler, am nächsten 14. in Leipzig einzutreffen, v. Schönberg und v. Berlepsch am 15. früh zu einer gewissen Stunde auf das dortige Rathhaus zu bescheiden und die „befohlenen Sachen" instruktionsgemäss zu verrichten. Die Landschaft zog August in der Sache jedoch nicht zu Rathe[4]), solche Weitläuftigkeiten, ahnte man doch schon aller Orten sein Vorhaben, entsprachen dem in allen Stücken überaus selbstständigen Landesherrn keineswegs[5]). — Die Räthe zu Torgau liessen die Ordnung nunmehr auf Pergament „ingrossirt" und mit dem grossen Siegel versehen, sowie die bis auf die noch von August zu bewirkende Unterzeichnung und

als ein ruhmlich und loblich werck underthenigst und gern vornommen, erkennen uns auch als E. churf. g. underthenigste dinere, in dem und andern derselben treulich unser einfaltiges bedencken tzu eröfnen schuldig, wolten auch itzo empfangenem befeliche zum allerunterthenigsten alsbaldt gehorsamlich nachgesatzt haben."

[1]) U. hatte gebeten, ihn „bei Pfalz und Brandenburg, als aller drei Vormunden Diener, ledig zu machen". Aus den Akten erfahren wir, dass die Räthe zu Torgau „in der Handlung" mit den pfälzischen und brandenburgischen Räthen (am 13. November verliessen dieselben erst Torgau wieder) die Angelegenheit mit zur Sprache brachten und jene waren, für ihre Herren, U. willfährig gewesen. Es sollte ihm geschrieben werden, dass er sich als kurfürstlicher Stipendiat dienstfertig am 14. November zu Leipzig einzufinden und dort Weiteres zu gewärtigen habe. — [2]) Sc. und K. sollte befohlen werden, nicht zu verreisen und sich am 14. November bei den Räthen zu Leipzig anzugeben. — [3]) Dasselbe hat nur der S. 74, Anm. 3 genannte Sekretär unterzeichnet. — [4]) Die Räthe meinten, dass das Werk so grosswichtig gar nicht sei, „sintemal es keine neue satzung der justitien, sondern alleine eine reformation der personen und wie dieselbige zu guter ordnung zu fassen belanget, und sei der vorige schöppenstuhl so viele lange jahre vom rhat aufgerichtet und gehalten worden, dass es jetzt umsoweniger bedenken erregen dürfe". — [5]) Unterm 9. November sandte v. Kysenweter ein mit vier „cito" versehenes Schreiben an August, der S. 66, Anm. zu S. 65 erwähnte Sekretär Hans Jenitz hat darauf bemerkt: „Hierauf ist dem h. cantzler geantwortet, das er ungeachtet angetzogenes der rethe bedenken mit anordnung der neuen schöppen fortfahren soll".

Besiegelung fertige Instruktion nebst einem Reversformular an ihren Fürsten gelangen[1]).

Hiermit war die Vorarbeit zu dem Augusteischen Reformwerke fertiggestellt.

Nachdem am Sonntag, den 14. November Abends, die Kommissare in Leipzig eingetroffen waren, erfolgte am nächsten Morgen früh 7 Uhr auf dem Rathhause daselbst die Umbildung des Stuhles selbst. Das Protocoll, welches die kurfürstlichen Abgesandten am Tage darauf an August abschickten, enthält das Nähere über den denkwürdigen Akt. Hier sei nur Folgendes daraus mitgetheilt. Zu gedachter Stunde erschienen, auf Vorladung der Kommissare, vor diesen zunächst die in der Stadt anwesenden Leipziger Rathsmitglieder[2]), Hieronymus Rauscher an der Spitze. Auch Christoph Abt, Hieronymus Pantzschmann[3]) u. A. werden ausdrücklich genannt. Von Kysenweter las ihnen nun zunächst die den Kommissaren vom Kurfürsten zugefertigte Instruktion, bis auf einen Passus[4]), vor und händigte ihnen dann die Fundationsurkunde ein. Rauscher bat hierauf für sich und seine Genossen um eine Entlassung auf kurze Zeit „zu einer kleinen unterrede und ablesunge", welche ihnen gewährt wurde. Nach Verlauf von ungefähr einer halben Stunde erschienen die Leipziger Rathsherren wieder vor den Kommissaren mit der Meldung, dass sie des Kurfürsten Meinung und Vorhaben, sowie die Ursachen, welche ihn zu einer Veränderung und Neubegründung des

---

[1]) Alle Punkte, welche August darin noch aufzunehmen befohlen hatte, waren von ihnen berücksichtigt worden (Reverse, Todtschläger, Inspektion „mit den rathsherrn und des regierenden burgermeisters etc." betr.). — [2]) Der gesamte Rath von 1574 ist in den Rathswahlbestätigungen (Leipziger Rathsarchiv Bd. 1480—1579) Bl. 212 aufgeführt. — [3]) Ebenfalls am 16. November schrieb Lotter an den Kurfürsten wegen Zulassung P.s als Substituten und zwar, dass er als ein „junger mann ehrlichs geschlechts und gutes wandels bey dieser statt herkhommen, welcher im rechten und sonderlich in Italia etliche jar wol studiret und seiner geschicklicheit guth zeugniss" habe (bestätigt wird P. als Substitut am 22. November, am 26. Januar 1575 kam Paul Franckenstein als Substitut Lotters an P.s Stelle bis zum Tode Abts, da er dann Ordinarschöppe wurde). P.s, des bedeutenden juristischen Schriftstellers, Name fehlt ebenfalls in der „Allg. dtsch. Biogr." — [4]) Derselbe ist in Beilage D („Würde nun ......, antzumassen") gesperrt gedruckt.

Schöppenstuhls veranlassten, und Kenntniss von der Ordnung genommen hätten. Charakteristisch für die Stellung Rauschers und klar sein ehrliches Auftreten [1]) in der ganzen Angelegenheit beweisend sind die Worte, welche dieser kundgab. Sie lauten also: „Ob sie nun wol am liebsten gewollt, das die alten, nun lang wolverdienten herrn, bey disem ihrem stande gelassen worden wehren, ihnen auch solche ehere, dignitet und andere gedeiliche wolfardt hinfördter wol gönnen mochten, so wollte doch disfalls oder sunst . . . zil oder masse zu geben, vilweniger aber dasihenige, so [dem churfursten] bey diser newen anordnung gefiele zu streidten oder sich darwider zu setzen, ihnen keineswegs gebuhren, sondern erkendten sich undertheniget schuldigk, wehren auch gantz willigk, solchem . . . . gnedigsten befehl zu gehorsamen und der zugestellten neuen

[1]) Man vgl. hierzu I, 107, Anm. 3 und 109 bei Anm. 5, sowie I^{b}, 106, Anm. 6 im Anf. — Aus der Meldung des Todes Rauschers (7. December 1576 früh 2 Uhr) durch den Rath zu Leipzig an den Kurfürsten erfahren wir, dass R. abermals am Zipperlein erkrankt, am 6. December 1576, Abends 7 Uhr von einem „schweren katarrh und zum theil ein stuck vom schlage überfallen" worden sei, „dadurch er bald hinfällig geworden, wenig vornehmliches reden können..." Der Prof. Dr. med. Simon Simonius zu Leipzig zollt R. wegen dessen aufopfernder Bethätigung während des Wüthens der Pest in Leipzig (1575) — der Schöppenstuhl wurde damals auf einige Zeit nach Chemnitz verlegt — in seiner Schrift: De artificiosa curandae pestis methodo — 1576 — am Ende der Widmung grosse Anerkennung. (Das Dedikationsexemplar mit eigenhändiger Widmung, für August, besitzt die Kgl. öffentl. Bibl. zu Dresden: Pathol. spec. 203; man vgl. hierzu auch Thomasius, oben S. 63 — im „Motto" — cit., S. 138.) Auch nach R.s Tode schätzte die Kurfürstin Anna ihn und seine Familie hoch. Dies bewies sie z. B., als sie im November 1578 seinem Sohne eine bestimmte Frau verschaffen wollte und bemerkte, dass R. sen. ihrem Gemahl „mehr und nützlicher gedient habe als die Funcken". (Dr. Michael F., Sohn des schon genannten Münzmeisters Sebastian F. zu Schneeberg, welcher Assessor am Kammergerichte zu Speyer war und, ohne Nachkommen zu hinterlassen, nach Meltzer: „Hist. Schneeberg Renov." — 1716 — S. 513 im Guadalquivir umkam, begehrte mit R. jr. ein und dasselbe Mädchen zur Frau). — Scharf war R. allerdings in seinen Aeusserungen. Dies beweisen seine Worte, welche er unterm 17. December 1575 auf eine Bemerkung Thömingks und Cracos, „das es den herren so bald an gelehrten leuten, als den gelerten an herren mangeln wurd", entgegnete und welche also lauten: „man kunte irer nicht enraten, und wan diese lichter verloschen wurden, das jederman finsterling zu bette gehen muste".

fundation und ordnunge in aller underthenigkeidt durchaus gemes zu verhalten, allein bethen sie, bericht zu sein . . . . wehr an des dridten, dismals noch nicht erwelten burgermeisters stadt, bis zu der neuen [raths-]wahl[1]), im schöppenstuel gebraucht werden und des burgermeisters Lotters substitut sein sollte."

Diese Erklärung des Raths nahmen die kurfürstlichen Kommissare in der Voraussetzung, dass sie ihrem Herrn genehm sein werde, an, setzten den Baumeister Wolf Peiligke, bis zur Wahl des fehlenden dritten Bürgermeisters, in den Stuhl und forderten von Lotter, dass er demnächst einen Substituten benenne. Hierauf begann das Einzelverhör mit den alten Schöppen und ihre Entlassung aus dem Spruchkolleg. Einem Jeden von ihnen wurde der Inhalt der Instruktion bis auf den schon erwähnten Passus eröffnet. Badehorn antwortete, dass er immer nach der alten Ordnung gelebt und seit den achtundzwanzig Jahren[2]), die er nun im Stuhle sei, nach Möglichkeit für denselben gearbeitet habe; da er nächstens fünfundsechzig Jahre[3]) alt werde, hoffe er wenigstens auf eine Entschädigung[4]) des ihm als Bürger-

[1]) Die Rathswahl pflegte alljährlich am Montage nach Invocavit stattzufinden (man vgl. I, 107, Anm. 3). — [2]) Zehn Jahre sei er, wie er angiebt, Schöppenschreiber gewesen; auch habe er sich anderer Aemter, sowie der „Practica", und zweier Kodexlectionen, welche Dr. Kram, ingleichen der Pandektenvorlesungen, welche Dr. Meyer sel. gehabt, entschlagen, in grossen Sachen sei er öfters verschickt worden, z. B. einst nach Trient, dies habe seine Kollegen im Stuhle verdrossen, weshalb er sein, schon von Kurfürst Moritz bezogenes Dienstgeld aufgegeben und nur dem Hofgericht und dem Schöppenstuhl treu geblieben, in beiden auch nicht durch Leibesschwachheit verhindert worden, da er sich Wagen und Pferde gehalten, bisweilen sein Essen auf das Rathhaus bestellt und oft gar schwach und abgearbeitet wieder von dort heruntergeführt worden sei. Hin und wieder, wenn er bettlägerig gewesen, sei es wohl — dies wäre in ähnlichen Fällen auch bei Krankheit anderer Schöppen geschehen — vorgekommen, dass die Schöppen in den Privatwohnungen getagt hätten. Sei aber jemals Verschleppung der Sachen eingetreten, so habe das seinen Grund darin gehabt, dass oft zehn bis fünfzehn, darunter wichtige Sachen, an einem Tage eingelaufen seien u. s. w. — [3]) Nach der „Allg. dtsch. Biogr." wurde B. am 6. November 1510 zu Meissen geboren. (Man vgl. auch oben S. 66, Anm. zu S. 65.) — [4]) Das Protokoll nimmt auch Bezug darauf, dass der Familie der Laienschöppen sogar, welche für

meister und als Schöppe zu Theil gewordenen Einkommens. Schliesslich betont er noch, dass er „sich in peinlichen sachen keiner singularitet nie geflissen oder ob sondern opinionibus halsstarrig gehalten“ habe, sein Grundsatz sei immer gewesen „in dubio den lindesten weg zu halten“ und, was die Ehebruchssachen [1]) anlange, so sei gerade in ihnen „utriusque confessio“ zu fordern. Aehnlich äussert sich auch Thömingk. Er bemerkt, dass ihn sein Podagra allerdings oft gezwungen habe, zu Hause für den Stuhl zu arbeiten, oder mit den anderen Schöppen dort Sachen zu versprechen, einundzwanzig Jahre lang sei er nunmehr Schöppe, er habe sich, wie Badehorn, ein Gefährt zulegen müssen und fügt, auf seine Angeber zielend, hinzu, wie er vor seiner Krankheit, neunzehn Jahre lang, den grössten Fleiss auf den Schöppenstuhl verwendet habe. Ebensowenig wie Badehorn und Thömingk giebt Schelhammer die ihm gemachten Anschuldigungen zu. Pistoris führte an, er habe sich anfangs nur, auf Rath seiner Freunde, in den Stuhl begeben, um sich zu üben und seine „studia zu einem rechten usu zu bringen“, dass er in der kurzen Zeit, seit er dem Spruchkolleg angehöre, fleissig gewesen sei, dafür ruft er Gott zum Zeugen an. Andreae war, da er ein Bein „zerbrochen“ hatte, verhindert, vor den Kommissaren zu erscheinen. Durch etliche Rathsmitglieder sollte ihm die Vorhaltung geschehen. — Nun wurden die neuen Schöppen und zwar zunächst die Laien, Rauscher, der berühmte Baumeister Hieronymus Lotter sen., Abt[2]) und Peiligke vorgefordert. Später traten die Doktoren: Kost, Unwirth[3]) und Scipio hinzu. Auch ihnen wurden zunächst die nöthigen Eröffnungen gemacht. Lotter bedankte sich für die ihm wegen seines hohen Alters erzeigte Gnade, sich einen Substituten halten zu dürfen. Zur Einsicht der Fundationsurkunde baten die Doktoren um eine Frist bis Nachmittags zwei Uhr, welche ihnen gewährt wurde. Um gedachte Stunde

den Stuhl doch „nichts gearbeitet“ hätten, jederzeit der Genuss eines Gnadenmonats zugebilligt worden sei.

[1]) Man vgl. Beilage E. — [2]) A. starb bald (17., nicht 26., wie die Beilage G, Anm. 2 erwähnte Zusammenstellung angiebt, December 1574. — [3]) U. starb, nachdem er 1575 noch einen Badeurlaub erhalten hatte, bereits am 22. November 1575, Abends 7 Uhr.

zeigten dieselben nun an, dass sie gern eine grössere Zahl Rechtsgelehrter im Stuhle sähen und der Berathschlagung der Rathssachen und des Sitzens im Stadtgerichte überhoben wären. Als Eidesformel war die alte[1]), jedoch mit dem Zusatze: neben zu Gott auch „zu dem Kurfürsten zu Sachsen" zu schwören, beibehalten worden. Die Kommissare sahen sich jedoch genöthigt, die Worte, welche sich auf das Rathsgericht bezogen, weil der neuen Ordnung widersprechend, in dem Eide zu streichen; den Doktoren sowohl, wie den Laien, liessen sie noch nach, weitere Wünsche dem Kurfürsten selbst schriftlich vorzutragen. Alsbald wurden die neuen Schöppen in ihr Amt eingewiesen, ihnen die Akten, Bücher und die Fundationsurkunde übergeben und sie, da es schon spät am Tage worden war, am folgenden Morgen früh vereidet und ihnen die Ausstellung je eines Reverses[2]) anbefohlen.

Schon am 16. November meldete der Leipziger Rath den Gehorsam der neuen Schöppen an den Kurfürsten, indem er bat, dass Christoph Abt, als das älteste Rathsmitglied, und an Stelle des fehlenden Bürgermeisters, Wolf Peiligke[3]), da ersterem das Baumeisteramt, letzterem die Verwaltung der Landgüter und Dörfer im laufenden Jahre mit obliege, dieser ihrer Rathspflichten auch ferner warten dürften. Gleichzeitig gaben auch die drei in den Stuhl eingewiesenen Doktoren August ihren Gehorsam kund und bemerkten, dass sie den Schöppeneid geleistet und ihre Reverse ausgestellt, kamen aber darum ein, nachdem sie diesen Wunsch den Kommissaren bereits vergeblich vorgetragen hatten, dass ihnen an Statt des vierten Rathsfreundes noch ein Doktor beigeordnet und eine „tregliche Vergleichung" mit den Bürgermeistern desshalb angeordnet[4]), sowie, dass ihnen die Morgenstunden zur Anhörung der Predigten gegönnt werden. Am Schlusse ihres Schreibens regten sie auch die Frage an, wie sie, da der Stuhl „immediate auf den Kurfürsten fundirt" sei, sich unterschreiben

---

[1]) Man vgl. Beilage F. — [2]) Man vgl. Beilage F sub III. — [3]) Das von mir I[b], 105, Anm. 4 erwähnte Buch seines Sohnes, Johann, ist benutzt worden bei Anfertigung des im K. S. Hauptstaatsarchive befindlichen Verzeichnisses der Schöppen (bis nach Carpzov); man vgl. Beilage G. — [4]) Sie meinten, es sei auch sonst Brauch, dem Urtelkonzipienten für seine Mühe das Doppelte zu geben.

und welches Siegel, bezw. welche Art Wachses ihnen zukäme. August sprach, d. d. Annaburg, 20. November, den Schöppen seinen Beifall über ihren Gehorsam aus, trug jedoch Bedenken, einen vierten Doktor anzustellen. Dagegen liess er ihnen nach, die Frühpredigten zu hören, und bestimmte, dass sie sich „des churfursten zu Sachsen etc. vorordente schöppen oder churfürstliche sechsische schöppen" nennen sollten und versprach ihnen — unter Verleihung des rothen Wachses — ein (S. 97 abgebildetes) Siegel zu senden[1]). Auch betreffs der Einkünfte aus dem Stuhle setzte der Kurfürst (d. d. Annaburg, den 21. November) fest, dass auf die drei Doktoren ebensoviel entfalle, als auf die vier Laienschöppen. „Gott Lob und Dank!" schrieben die Räthe zu Torgau in einem Schreiben (vom 21. November) an den Kurfürsten aus, als sie das Gelingen des ganzen Werkes meldeten, welches fast zweihundertundsechzig Jahre Bestand haben sollte und von der Tüchtigkeit des Kurfürsten und seiner Räthe ein überaus glänzendes und beredtes Zeugniss ablegt.

Zum Schlusse bemerke ich noch, dass der Bearbeitung des vorstehenden, kurzen Abschnittes ein langwieriges Studium zahlreicher Akten, welches mich oft nicht nur auf die Konzepte, sondern auch auf die Ausfertigungen der betr. Schriftstücke geführt hat, vorausgegangen ist. Dem rühmlichst organisirten Kanzleiwesen eines Kurfürsten August und dem gütigen Geschicke, welches die in Betracht kommenden Akten so vollständig bewahrt hat, muss ich es danken, dass ich mich meiner Aufgabe, die kaum ein Vierteljahr der Verfassungsgeschichte des Stuhls ausmacht, so ausführlich unterziehen konnte. Mit ihrer Lösung meine ich wenigstens, abgesehen von den zahlreichen und zuverlässigen Nachrichten für die Gelehrtengeschichte, etwas mehr dargeboten zu haben, als eine blosse Ergänzung

[1]) Am 20. December bedankten sich die Schöppen für das ihnen zugesagte Siegel, erst am 1. Januar 1575 wurde ihnen dasselbe zugeschickt. In der Zwischenzeit bedienten sie sich des I, 115 unter 2 abgebildeten und des gelben Wachses ruhig weiter. Der neue (silberne) Stempel, leider ist derselbe in Sachsen nicht zu ermitteln gewesen, dürfte zu Torgau gestochen worden sein.

des — als gewissenhafter Beamter — über die von ihm mitausgeführte Neubegründung des Stuhls sich ausschweigenden Peifer (cf. S. 64, Anm. 2) und eine vielseitige Berichtigung Gretschels[1]) u. A., sowie des noch in der neuesten und besten Litteratur aufgetauchten Irrthums[2]), als hätten seit der Reformation von 1574 immer mindestens sechs Doktoren im Stuhle gesessen.

Ich hoffe, dass die Umbildung des Leipziger Schöppenkollegs, wie sie 1574 vor sich gegangen ist, nicht wieder dargestellt zu werden braucht und, dass ich mit ihrer Bearbeitung auch einen nicht unwichtigen Beitrag zur Geschichte des grossen Gesetzgebers August geliefert habe.

Beilagen.

D.[3])

[Annaburg 1574. November 6.]

Instruktion für die kurfürstlichen Kommissare[4]).

...... Sie sollen sich darnach achten, das sie den funftzehenden Novembris gegen Leiptzigk einkommen, den rath zu sich auf das rathaus erfordern und ihnen von unserntwegen antzeigen, wir wehren vielfeltigk bericht worden, und gebe es zwar auch die tegliche erfahrunge, wasergestalt es bis anhero etwas unördentlich im schöppenstuhle zugangen, die dartzu deputirten personen dessen nicht abgewartet, die urteil oftmals ohne beisein aller oder des mehrern thails schöppen von einen oder zweien alleine gesprochen, die acta und rechtsfragen uberheufet worden, die leute so sich urteil erholet, etzliche viel monat aufgehalten, auch oftmals widerwertige urteil von den partheien furgelegt und bevorab in peinlichen sachen singulariteten und neue opinionen dem rechten ungemess eingefuret worden, als wehren wir aus diesen erheblichen und andern gnugksamen ursachen bewogen, hirinnen notwendige voranderungen furzunehmen und berurten schöppenstuhl aufs neue zu fundiren, insonderlicher erwegung, das unsern selbst aignen, auch frembden landen daran gantz viel gelegen, auch unser, als des landesfürsten, von got dem almechtig[en] bevohlenen ampt erfordert, diese

---

[1]) Cf. Citat I, 89, Anm. 4, S. 56 ff.; Bericht an die deutsche Gesellschaft — 1830 —; und Böttiger-Flathe: „Geschichte Sachsens" II. — 1870 — S. 50, Anm. 2, S. 68. — [2]) Stintzing: „Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft" — 2. Abth. 1884 — S. 63. — [3]) Die Beilagen A bis C s. man I, 110 ff. — [4]) Für v. Berlepsch war ursprünglich David v. Hirschfeld bestimmt worden.

vorsehung und anschaffunge zuthun, damit gericht und recht in landen erhalten und die personen, so solche sprechen sollen, zu guter ordenung vorbunden würden. Dieweil auch diese itzige schöppen oder darinnen sitzende personen zum thail alt und kranck, und zum thail mit andern amptern und diensten beladen, also, das sie solchem ampte für und ob zusein, wie sich gebürt nicht vormöchten, als nemlich doctor Badehorn wehre alt und mit solcher kranckheit beladen, das er nicht aus dem hause und viel weniger teglich auf das rathaus gehen mochte. Nun wehre es uns bedencklich, die acta und rechtsfragen in die heuser schicken, durch einen oder zwene alleine die acta referiren und die urteil fassen und alleine ad videndum den andern ubergeben zulassen, sondern unsere ordtnung und mainung sei, das forthin communicato consilio et collegialiter solte gebaret und gehandelt werden. Dergleichen wehre es auch mit doctor Jacob Thöming geschaffen, dann derselbe albereit eine lange zeit auf das rathaus nicht kommen, auch sich desselben gentzlich zu eussern vileichte erkleret, neben deme, das er kranck und mit andern amptern und vielen gescheften uberheufet, doctor Schelhammer und Hardtman Pistoris sitzen im hofgerichte und hette Schelhammer eine lectur dortzu, damit sie gnugksam zu schaffen, neben dem, das etwan von der landtschaft vor gut geachtet, das die, so im schöppenstuhl sessen, dem hofgericht nicht solten vorwandt sein. Mit Johannes Andreae hette es ohne das die gestalt, das er kein ordinarius scabinus, sondern ein substitut sey, welche substitution auch ohne das durch unsere vorordenung aufgehoben würde. So wehren wir darauf entschlossen, nicht alleine berurte ordenung des sprechens und erkennens halben und von dem ampt der schöppen auftzurichten, sondern auch diesen itzigen schoppen mit gnaden aus angetzogenen ursachen zu enturlauben und andere an ihre stadt zu setzen und zu vorordenen. Dem allen nach liessen wir ihnen beiligende gefaste ordenung ubergeben, darinnen wir auch die naw angehenden von uns vorordente schöppen vortzeichent, begern gnedigst, si wolten dieselbe also annehmen, vorlesen und derer gehorsamlich geleben und nachsetzen, und sie hetten darauf auch ferner bevelich, die schöppen an und eintzuweisen niederzusetzen, zu voraiden, sie zur fundation und vorordenung zu vorpflichten und anders mehrers zu thun, was die ordenunge mit brechte, und wir ihnen bevohlen.

> Würde[1]) nun der rath darfür bitten und dagegen furwenden wollen, das ein rath den schöppenstuhl zu vorordenen und die schöppen zu setzen und zu entsetzen hette, auch sich auf etzliche extract, davon sie uns abschriften zugeschickt[2]) berufen und zihen, so sollen sie ihnen dagegen antzeigen, das wir aus ihren zugeschickten extracten nicht befinden

---

[1]) Ueber diesen Passus („Würde nun . . . . . antzumassen") vgl. man das S. 76, Anm. 4 Gesagte. — [2]) Man vgl. hierüber das S. 69 zwischen 3 und 4 Gesagte.

können, das der leiptzische schöppensthuhl von unsern vorfahrn[1]) fundiret und gestiftet, und besagten die extracten nicht anders, dann von ihrer aigener untereinander getrofner bewilligung und aufgerichter ordenung, so uns als die hohe obrigkait nichts anginge, die uns in nichts binde noch obligirte und dadurch wider unsere oder frembde lande, das man eben bei denselben sich rechts erholen müste, gantz nichts praescribiren oder eingefürt werden könte. Wan sie auch sonsten gleich in ihren stadtsachen[2]) schöppen zu setzen und zu wehlen haben möchten, zu deme weil auch ohne das ihre aigene überschickte ordenung mit sich berechte, das sie die schöppen aus ihrem des raths mittel, und also von rathspersonen erwehlen und setzen solten, und aber nunmehr und forthan die personen dermassen nicht qualificirt wehren, oder sein könten, das sie rechtliche urteil fassen und solchem wergke für sein möchten, so hetten sie selbst leicht zu schlissen, das solche vorordenunge forthin bei ihnen nicht mehr stehen könte oder sie sich dessen mit ainigen fugen antzumassen.

Und sie solten ihnen ihre gedancken nicht nehmen, das wir uns in denen sachen, so unser landt, leute, gericht und recht belanget, ziel oder mass geben oder setzen liessen, sintemal solchs niemandts anders, dan uns, dem landesfursten, geburete und zustunde.

Darauf sollen unsere räthe alsbalde zu diesem wercke im nahmen gottes schreiten, den alten schöppen idern insonderhait gnedigst erleuben, aus oben angetzogenen ursachen die nauen schöppen in die stube auf dem rathause, so man die schöppenstube nennet[3]), einweisen und einführen, inen alle gerichtshendel und sonderlich die uberbleibenden rechtsacten und fragen übergeben lassen.

Ehe[4]) aber und zuvorn sie die schöppen dergestalt einweisen, sollen sie nach dem baumeister Christof Apten schicken, und ihm antzeigen, das wir ihnen als der eltisten ratherrn einen zum schöppen mit deputiret und vorordenet hetten, begerten gnedigklich, er wolte solch ampt annehmen und sich dessen nicht wegern. Desgleichen sollen sie den andern baumeister Wolf Peilicken zu sich auch erfordern und ihm vormelden, das wir ihn zum schoppen anstat des dritten bürgermeisters bis derselbige widerumb er-

[1]) Cf. S. 66, bei Anm. 2. — [2]) D. i. für das Stadtgerichte; man vgl. I, 111 — Vorbemerkung —. — [3]) Man vgl. über ihre Lage: Wustmann: Veröffentlichungen u. s. w. I — 1887 — S. 15, die frühere — im alten Rathhause — lag an dem im Cod. dipl. Sax. Reg. II, 8, S. 395 (Nr. 471) angegebenen Orte. — [4]) Die gesperrt gedruckten Worte sind von Lindeman später eingeschoben worden.

wehlet und von uns bestetigt würde, gesatzt und angesehen hetten, begerten desgleichen, das er nicht abschlage. Wenn nun solchs auch vorbracht, sollen unsere räthe die schöppen, wie obstehet, an- und einweisen. Sonderlich aber sollen sie den schöppenaidt fordern gegen unser person, denselben als nemlich mit diesen worten: Wir schweren zu got, dem churfürsten zu Sachsen etc. unserm gnedigsten hern etc., richten und fassen, und denselben die schöppen in ihrem beisein schweren lassen. Wann sie solchen aidt gelaistet, sollen sie ihnen alsdann diese beigelegte ordenung in originali mit unserm grossen insigel bekreftiget, ubergeben und ihnen auferlegen, das sie derselbigen, kraft ihrer gethanen pflicht nachsetzen und nachkommen, sie sollen ihnen auch durch die vorordente schöppen einen schreiber oder notarium fürstellen lassen, denen sie zum gericht gleichergestalt voraiden, wie in der ordenung begriffen. Nach [1]) solcher aufgenohmmenen voraidunge, sollen sie auch von den schöppen schriftliche vorpflichtunge oder revers fordern und nehmen, das sie solchem ihrem gelaisten schöppenaidt und unser dartzu aufgerichter ordenunge fleissigk und treulich nachsetzen, darwider nicht handeln, und in solchem ihrem ampt wissentlich nichts vorwarlosen, oder vorseumen sollen oder wollen, getreulich und ohne geferde.

In summa, was die ordenunge disfals ferner vermagk und sonsten zu diesem wergk nötigk sein möchte, sollen sie mit allem vleiss vorrichten, wann auch noth sein solte, und etwas furfallen würde, das sie uns berichten müsten, so sollen sie es von dannen schriftlich thun, unserer resolution erwarten, auch von Leiptzigk nicht abetzihen oder vorrücken, es sei dan solchs alles, wie wir es geordent und bevohlen, durch sie volntzogen und volnbracht, uns auch alsdan von ihrer entlichen ausrichtung schriftliche relation einbringen, an deme allen volnbringen sie . . . . .

E.

[Annaburg 1574. November 6.]

Fundationsurkunde.

Ich folge dem im Rathsarchive zu Leipzig — V, 1 — befindlichen Originale, unter Weglassung einiger unnöthig gehäufter Konsonanten u. s. w. Dasselbe ist auf Pergament in gr. IV. geschrieben, umfasst acht Blätter, trägt Augusts Unterschrift und das grosse kurfürstliche Siegel an gelber und schwarzer Schnure; man vgl. den Text gegen das Ende. Gedruckt ist das Schriftstück, nach anderen Vorlagen und nicht genau, bei Lünig, Thomasius und Gretschel. Im K. S. Hauptstaatsarchive befindet sich das Konzept (Lindemans) und mehrere Abschriften und dgl. davon.

---

[1]) Von den hier gesperrt gedruckten Worten gilt das S. 84, Anm. 4 Gesagte.

Ich bemerke hier noch, dass die kursächsischen Kanzleiverwandten (vier, mit Namen genannte Kanzlisten) mehrmals, zuletzt d. d. Torgau, den 12. März 1577, um eine Verehrung für die Ausfertigung der Originalurkunde bei den Leipziger Schöppen einkamen und sechs Tage später durch ihren Boten, Daniel Schuman aus Dresden, endlich zehn Thaler überschickt erhielten.

Von gottes gnaden wir Augustus, hertzogk tzu Sachsen, des heiligen römischen reichs erczmarschalch und churfurst, landtgraf in Duringen, marggraf zu Meissen und burggraf zu Magdeburgk, bekennen und thun kundt. Nachdeme wir berichtet worden, auch sonst eczliche zeit uber die erfarung geben, wasergestalt es im schöppenstul zu Leipczigk bis anhero etwas unördentlich zugangen, die darczu vorordenten personen dessen nicht abgewartet, die urtel oftmals, ohne beisein aller oder des mehreren teils schöppen, von einem oder zween alleine gesprochen, die acten und rechtsfragen überheufet worden und eine lange zeit liegen blieben, die leute, so sich der urteil erholen mussen, viel monat aufgehalten, auch oftmals widerwertige urteil in unsern landen von den parteien furgelegt, und bevorab in peinlichen sachen ezliche singulariteten und neue opinionen, dem rechten ungemes, eingefuret, als seindt wir aus solchen und andern mehrern erheblichen ursachen bewogen, hierinnen notwendige voranderung furczunehmen und berurten schöppenstul aufs naue mit andern personen |: sintemal diese iczige schöppen zum teil alt und zum teil mit andern āmbtern und diensten beladen :| zu beseczen, auch sonst zu fundiren und zuvorordenen, in sonderlicher erwegunge, das unsern selbst eigenen, auch frembden landen daran gancz viel gelegen und unser, als dem landesfursten, von gott dem allmechtigen bevohlen und tragendes ambt erfordert, diese vorsehung und anschaffung zu thun, damit gericht und recht erhalten und die personen, so solches sprechen und erkennen sollen, zu guter ordenung vorpflichtet und vorbunden werden.

Auf das nun dieselbigen iczo von uns darein gesaczte personen wissen mügen, wie sie sich im schöppenstul vorhalten und gebaren sollen, was auch ihr ambt erfordert und wie es sonst allenthalben darinnen anczustellen, haben wir solches alles in diese nachfolgende ordnung fassen und denselbigen schöppen, sich darnach zu richten, ubergeben lassen.

Wohin der schöppenstul gelegt und an welchen ort derselbige gehalten werden soll.

Dieser unser schoppenstul sol, wie vor alters, in der stadt Leiptzigk sein und sollen die personen, so darein gehorig, teglich zu gewisse[n] stunden auf dem rhathause in der stuben, so man die schöppenstube nennet, zu haufe kommen und darinnen ihres ambtes abwarten, doselbst dan auch die acta, rechtsfragen, urteilbucher und andere zum schöppenstul gehorige instrumente, urkunden und schriften vorwart und an demselbigen orte behalten und nicht in ihre, der schöppen, heuser getragen werden sollen.

Von den personen, so in diesen schöppenstul geordent.

Es sollen darinnen forthin sieben personen siczen, als nemblich die drey burgermeister der stadt Leipczigk und sonst vier andere schöppen, unter welchen vieren zum wenigsten drey doctores sein sollen. Es sol aber auch forthin kein oberschoppenschreiber darinnen mehr gehalten werden, sondern die doctorn sollen alle miteinander die urtel wechselsweise[1]) concipiren und fassen, welches dan ein unterschöppenschreiber oder notarius, denen sie darczu bestellen und annemen mügen, widerumb abschreiben und die doctorn die urtel, ehe sie vorsiegelt, widerumb ersehen, und revidiren lassen soll. Desgleichen soll solcher unterschreiber oder notarius die gerichtsacta und andere schriften fleissig aufheben, registriren und vorzeichnen, daruber bucher fassen, die urtel, instrumenta und urkunden ingrossiren, den schöppen furtragen und in kasten legen, vorsecretiren und solches alles mit vorwissen und guter gefaster ordnung der schöppen selbst anstellen und vorrichten. Zu diesen vier schöppen haben wir dismals ausserhalb der burgermeister, so sonsten allewege in der stadt, als von uns bestetigt, darinnen zu siczen pflegen, deputirt: doctor Georgen Kosten, doctor Johan Unwirten, doctor Marcum Scipionem[2]) und aus dem rhat den eltisten rhatherrn, Christoffen Abten. Do dan von solchen vier schöppen einer oder mehr abgehen, abdancken, abcziehen oder sonst aus dem schöppenstul kommen wurde, so mugen alsdan die andern schöppen, an der abgegangenen stete, uns andere benennen und furschlagen, so wollen wir dieselbigen unsers gefallens confirmiren und bestetigen, wie wir uns dan sonderlich furbehalten, solche schöppen selbst darein zu ordenen und ohne unser vorwissen oder bewilligung niemandes in berurten schöppenstul seczen oder kommen zu lassen. Und nachdeme der dritte burgermeister iczìger zeit noch nicht erwelet, so wollen wir bis auf das zukunftige jhar einen aus dem rhat ordenen, so diese stelle im schöppenstul und so lange ein burgermeister [für Badehorn] wider bestetigt, vortreten und berurt ambt vorwalten solle, Dem burgermeister Lotter, weil derselbige sehr alt und fast unvormugend, wollen wir nachgelassen haben, einen substituten zu halten und an seine stadt eine andere person, jedoch mit unserm vorwissen siczen zu lassen.

---

[1]) Dass dies geschehen ist, erhellt aus den einschlagenden Urtelskonzeptbüchern auf der Universitätsbibliothek zu Leipzig, von denen leider einige (Beibände insbesondere) aus jener Zeit fehlen. Unterm 13. Juli 1575 milderte August diese Bestimmung dahin, dass bei Ueberhäufung der Sachen nur der halbe Theil der Schöppen die Akten zu lesen brauche, die andere Hälfte solle den Rechtsfragen beiwohnen, allerseits aber Relation geschehen und Akten und Rechtsfragen communicato consilio endlich — alles dies aber nur auf dem Rathhause geschehen — gesprochen werden. — [2]) Als vierter Doktor war hier ursprünglich auch Winsheim aufgeführt, August selbst hatte seinen Namen jedoch gestrichen. 1603 kamen übrigens die Doktoren wieder in den Leipziger Rath.

Von voreydung der schöppen und des notarii.

Die schöppen, so in diesen schöppenstul gesaczt und vorordent sollen alle die gewöhnliche schöppenpflicht leisten und keiner zu solchem ambte zugelassen werden, er habe dan den eid mit aufgerichten fingern leiblichen geschworen und der ordnung nachzuseczen, sich reversiret, desgleichen soll der schreiber einen notariateid und in seinem ambte fleissig zu sein, auch von den urteln und hendlen nichts zu offenbaren oder ohne bevehlich von sich zu geben schweren und leisten. Und sollen solche eyde niemandes anders, dan uns, geschehen und gegen unser person, als der hohen obrigkeit, gerichtet sein, nemblich mit diesen worten:

> Wir schweren tzu gott, dem churfursten tzu Sachsen etc. unserm gnedigsten herrn, das wir etc.

Zu welcher stunde die schöppen auf und abgehen und wie sich sonst in ihrem ambte vorhalten sollen.

Die schöppen sollen alle morgen winters umb sieben und sommers umb sechs[1]) uhr in der schöppenstube zu haufe kommen, daselbst der arbeit bis umb zehen uhr abharren, nach gehaltener malczeit widerumb, wan es eins schlegt, aufgehen und bis umb funf solchem ihrem ambte obsein. Es sollen auch alle acten, rechtsfragen, schriften und was einkommen, von ihnen sambtlich gelesen, bewogen und berathschlagt werden und soll forthin aus dem schöppenstul niemandes nichts in seine behausung mit anheim nemen und hernach oder sonst referiren, sondern es soll alles sambtlich und collegialiter gelesen, angehöret und tractiret werden. Nach fleissiger vorlesung der fragen und acten soll der regirende oder eltiste burgermeister die umbfrage halten und sollen die schöppen ihre vota mit guten ursachen, textibus et rationibus juris, ausfuren, sich auch sonst im votiren schidlich erzeigen, keiner dem andern im reden einfallen und sich freundlich mit einander vorgleichen. Do zwispaltige meinung einfielen, sollen sie den sachen einen anstand bis zur andern zuhaufkunft geben, fleissig darauf studiren, aufsuchen und nachdenken, bis sie sich mit einander voreinigen mugen.

Es soll auch kein urtel gesprochen werden oder ausgehen, es seind dan alle oder des mehrern teils schöppen darbei gewesen und solches sprechen oder willigen helfen.

Die drey burgermeister, ausserhalb burgermeister Lotter, wie obstehet, sollen forthin keinen substituten mehr halten, sondern diesem schöppenambte selbst beiwohnen, alleine wollen wir dem regirenden burgermeister nachgelassen haben, das er dicz jhar uber, weil sein

[1]) Wie leben wir modernen Menschen dagegen in die Nacht hinein! Damals pflegte man die Haupt(Mittags-)mahlzeit 10 Uhr und früher zu halten und jetzt ist sie vielfach bis 5 Uhr Nachmittags — und noch weiter in den Abend hinein — vorgerückt worden! Man vgl. meine, S. 64, Anm. 2 angezogene Schrift: S. 79, Anm. 1. Eine Schöppenstuhlssitzung aus Carpzovs Zeit ist in einem seiner Werke abgebildet: man vgl. meine Mittheilungen in der „Chronik für vervielfältigende Kunst" — 1888 — Nr. 6, S. 77.

regiment weret, zu dem schöppenstul unvorpflichtet sey, jedoch soll er gleichwol darein jederzeit zu gehen macht haben, wan er mit des rhats sachen unbeladen ist.

Die doctores, so in solchen schöppenstul gesaczt, sollen sich aller anderer embter und diensten entschlagen, auf der practica nicht ausziehen, keinen part, so sich in diesem schöppenstul urteils erholen möchte, dienen, sondern des schöppenstuls mit allem fleisse alleine abwarten, sintemal sie damit ubrig gnug zu thun, auch ihr auskommen davon sta[t]tlich und wol haben können.

Es sollen auch die schöppen alle nicht viel ausreisen und, wan sie aus notwendigen ursachen ausziehen mussen, es darnach anstellen, das sie uber acht tage auf einmal nicht aussenbleiben und es dahin richten, das zum wenigsten vier oder funf schöppen allewege beim schöppenstul bleiben, wie sie sich dan dessen jederzeit zu vorgleichen haben. Sonderlich aber soll der regirende burgermeister die inspection und das aufsehen uber den schöppenstul und darauf fleissige achtung haben, das dieser unserer ordnung stracks nachgegangen werde. Do auch einiger mangel, unfleis unrichtigkeit und missvorstand furfiele, soll er uns dessen zu jederzeit zu berichten schuldig sein, inmassen wir ihnen darauf voreiden lassen wollen.

In was sachen die schoppen tzu sprechen und tzu erkennen macht haben.

Die schöppen sollen in burglichen und peinlichen sachen erkennen und, damit sonderlich in peinlichen strafen keine widerwertige urteil in unsern landen gesprochen werden, man auch dessen eine rechte gewissheit habe, als wollen wir hiemit diesem unserm schöppenstul macht und gewalt geben, in peinlichen sachen alleine[1]) urtel zu fellen und zu erkennen, inmassen wir dan solches an allen andern örtern abgeschaffet. Wir vormanen sie aber auch hierbei, das sie darinnen fleissig sein und alleine die justiciam ansehen, und wie wir von ihnen nicht erfordern, das sie unschuldig blut vordammen oder die vorbrecher anders, dan rechtmessig, strafen sollen, so ist gleichwol unser gemute dagegen auch, das sie uber die schuldigen und strafwirdigen kein mitleiden tragen, sich ausserhalb der rechte und aus affecten sonderlicher eigener barmherczigkeit anmassen, ihnen selbst aus ihrem gutachten linderung oder milterung der strafen erdencken[2]), sondern deme, was

[1]) Das Verbot bezog sich im Wesentlichen nur auf das Hofgericht zu Wittenberg und ging erst unterm 20. November von Annaburg aus dahin ab. Gleichzeitig wurde es auch (im Druck) an 71 — genannte — Aemter geschickt. 1592, auf dem Landtage zu Torgau, wurde den Wittenbergern wieder gestattet, in peinlichen Sachen zu sprechen, aber 1609, 29. Juli, erging auf Beschwerde der Leipziger Schöppen Befehl, dass die Wittenberger nicht in peinlichen Sachen sprechen sollten, und 1628 wunderten sich die Wittenberger abermals, dass die Kriminalsachen bei ihnen ausblieben, während sie 1638 davon nichts zu wissen vermeinten, dass ihnen 1574 das Sprechen in peinlichen Sachen untersagt worden sei. — [2]) Dieses Gebahren nennt August gewöhnlich: „mit

zu recht gesaczt und geordent, stracks nachgehen und darinnen gancz keinen andern respect oder aufsehen haben.

Und nachdeme auch die vorigen schöppen in unser stadt Leipczigk ein sonderlich ambt mit sprechen, rechtsvorfassung, vorhör der geczeugnus, citationen an- und aufnembung der donationen, ehestiftung testamenten und andern gerichtsacten gehabt, so soll es bei diesen schöppen auch also gelassen und sie dasselbige alles zu vorwalten haben, jedoch sollen sie nicht schuldig sein in der banck und peinlichem gerichte mit zu siczen [1]).

Es sollen auch die schöppen die rechtssachen schleunig fördern, die boten nicht aufhalten und sonderlich die peinlichen sachen fur den andern abfertigen.

Von der form der urtel und wonach die schöppen sprechen und erkennen sollen.

Es sollen sich die schöppen in fassung der urteil sonderlich befleissigen, das sie die alte form in concipiendo, wie dieselbige auf sächsischen bodem herkommen, halten und gebrauchen, dan wie wir berichtet, haben die alten und furnembsten doctorn unserer vorfahren und unserer landen darauf gross achtung geben und der form in der [für „den"] urteln gleichsam, als es einer aus des andern henden empfangen, mit allem ernst nachgefolget, sintemal sie erachtet, das der gebrauch des ublichen sächsischen rechten zum teil darauf stunde und gegrundet were [2]).

Nach was rechten sie aber erkennen und sprechen sollen, tragen sie als gelerte und erfarne juristen gut wissen: nemblich nach gemeinen kaiserlichen und landublichen sächsischen rechten, so vil derer in unsern landen durch bestetigten, bewerten gebrauch eingefuret und nicht reprobiret sein, insonderheit auch nach unsers landes saczungen, ordenungen, statuten und aufgerichten constitutionen. Sie sollen aber sich darinnen allenthalben also wol fursehen, das sie nicht ungewöhnliche subtilitet oder singularitet brauchen, dem rechten und constitutionen keinen frembden vorstand aufdringen oder anders, dan die wort stehen, deuten und furnemblich keine neue, hiebevorn in diesen landen unerhörte und unbreuchliche opinionen einfuren, sondern stracks bei

---

dem Fuchsschwanz überhinstreichen"; man vgl. z. B. meinen, S. 91, 2, Anm. 2 i. A. angezogenen Aufsatz, auch die Akten, welche zu S. 93, Anm. 1 i. A. benutzt worden sind, sowie meine Mittheilungen in der Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft VIII, 594 ff.

[1]) Das war Sache des Stadtgerichts, der Stadtschöppen und ihres Richters. Dieses hatte von der Neubegründung des Stuhles ab ein besonderes Siegel, welches, nach wie vor, in gelbes Wachs gedrückt wurde. Es trug das Stadtwappen mit der Umschrift: „Sigillum judicii Lipsens.". 1738 erscheint ein anderes, ganz ähnliches Stadtgerichtssiegel. Die obenerwähnten Punkte kamen 1585 durch Dr. Daniel Müller (man vgl. meinen Artikel über ihn in der „Allgem. deutschen Biographie" an erster Stelle) zur Sprache. — [2]) Man vgl. von Osses „Testament".

deme bleiben, wie die wort der saczungen lauten und der rechte algemeine sin und meinung der statuenten gewesen.

Und dieweil sonderlich neulicher zeit im vorigen schöppenstul aus der XLV. constitution des vierden teils [1]) und was darbei angeczogen und in der berahtschlagung furgelaufen sein mag, durch eine singularitet eingefuret, das der ehebruch und dergleichen heimliche begangene laster nicht mit geordenter peen des leibes oder lebens, sondern etwas linder zu strafen sein solte, wan beide vorbrechende teil nicht zugleich bekommen [für „bekennen"] oder gerechtfertigt werden möchten, ungeachtet, das wider den einen vorbrecher gnugsame indicia ad torturam vorhanden, dasselbige teil auch den ehebruch selbst gestanden und bekant, so ist unsere ernste meinung und wille, das unsere schöppen dieser singularopinionen nicht nachseczen, sondern dieselbige genczlich abthun, und in solchen lastern, die von uns gesaczte und constituirte strafen stracks auf die confession, so aus der tortur erfolget, wie in andern fellen sprechen und erkennen, inmassen unser und unserer rhäte meinung nie gewesen, durch die bemelte constitution eine anderung oder linderung der strafen in solchen lastern, ausserhalb derer, so nicht auf der that, sondern auf blossen rumen [2]) und iniurien stehen, zu seczen oder eine solche singularopinion aus eczlichen notaten einfuren zu lassen.

Die todtschlege sollen sie mit allem ernst vnd eiver, vermöge und nach inhalt der recht und constitutionen strafen und darinnen keine affect gebrauchen oder auf jemand einigen respect haben, auch alle unerhebliche subtile naue, erfundene und vormals in diesen landen unbreuchliche exceptionen und ausflucht, so alleine zu aufhalt und vorzugk der geburenden straf furgewandt werden, abschneiden und nicht zulassen.

Von vortrautem guth [3]) sollen die schöppen auch nicht anders sprechen und erkennen, dan die gemeinen kaiserlichen recht besagen

---

[1]) Veranlassung zu diesem Hinweise auf die Konstitutionenstelle, welche im Lindemanschen Konzepte noch nicht angegeben ist, dürfte der um die Zeit der Kontutioneugesetzgebung ruchbar gewordene Ehebruchsfall, welchen Christoph v. Taubenheim mit seines Vetters Jonas' Weib getrieben und eingestanden hatte, gewesen sein. Die Ehebrecherin war entflohen, die Leipziger Schöppen konnten v. T. nicht zum Tode verurtheilen, die Akten wurden desshalb an die Wittenberger und nach Halle geschickt. Erstere baten sich Bedenkzeit aus, von dem letztgenannten Orte traf ein Urtel ein, welches die Todesstrafe durch das Schwert verkündete. — Das in der oben angezogenen Stelle erwähnte Gesetz Herzog Moritz' stammt übrigens nicht, wie auch Schletter — I, 89, Anm. 1 cit. – SS. 329 und 118 — hinter 13 —, 97 — hinter 6 — vermeint, von 1542, sondern vom 21. Mai 1543. Auch die Augusteische Konstitution (IV, 19) giebt irrthümlich das Jahr 1542 an. Der Originaldruck des Gesetzes hat mir im K. S. Hauptstaatsarchive vorgelegen. — [2]) Hierher passt eigentlich die obengenannte Konstitutionenstelle, vorhin, bei Anm. 2, dürfte eher const. 19 des 4. Theils anzuziehen gewesen sein, zu welcher ich das Motiv demnächst in der „Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft" mittheilen werde. — [3]) Man vgl. hierzu die Extraktkonstitution vom 10. Oktober 1584, — vorher stand der Galgen auf die schweren Fälle der

und unsere naue constitution mitbringt. Und, damit unsere vorordente schöppen desto fleissiger sein, sich im sprechen und erkennen desto besser fursehen und so vil mehr unvordechtiger handlen, so wollen wir nicht alleine die appellationen von ihren urteln an das hofgerichte oder an uns immediate, wie breuchlich, zulassen, sondern behalten uns fur, wan wir befinden, das ihre urteil, auf die rechtsfragen, bevorab in peinlichen fellen, vordechtig und unrechtmessig gesprochen, das wir daruber rhat halten und anderweit geburliche vorordenung anstellen und furnehmen lassen wollen.

Von dem urtelgelde.

Die schöppen sollen von den urteln das gewönliche urtelgeld [1]), mit dem unterscheide der peinlichen und burglichen sachen, wie bisanhero, nehmen, iedoch, weil es auf acta zu sprechen nicht eine gewisse mass hat, davon nicht zu viel fordern [2]) oder die leute uberseczen, damit sie die leute nicht von sich gewehnen oder ihnen andere nachsage daraus entstehe.

Von abcziehen und urlaubnemen der schöppen.

Do ein schöppe sich aus diesem unserm schöppenstul wegwenden, abcziehen und urlaub nehmen wolte, soll er solches uns ein virteljhar zuvor ankundigen, damit wir an seine stat einen andern vorordenen und also der schöppenstul allewege volkomlich besaczt werde, auch keine stelle ledig bleibe.

Beschlus.

Dem allen nach ist unser genczlich gemute, wille und meinung, bevehlen, gebieten und mandiren darauf ernstlich, das alle iczige und kunftige angenommene und bestalte schöppen, solcher unser fundation

---

Verletzung des anvertrauten Gutes, sonst wurde in das Duplum kondemnirt. Das Motiv zu dieser Konstitution habe ich in v. Webers „Archiv f. sächs. Gesch.", N. F. VI, 94 ff. veröffentlicht. Ein Befehl an die Schöppen zu Leipzig erging auch am 20. September 1578 wegen der Schichtmeister, Bergleute u. A., zu welchem die Veruntreuung des Jägermeisters Cornelius v. Rüxleben Veranlassung gewesen sein dürfte. Man vgl. über ihn meine Aufsätze im „N. Arch. f. sächs. Gesch." Bd. VII, 154/5 und Bd. IX. 153/4, sowie in d. Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft VIII, 593 ff. Auf Befehl des Administrators zu Kursachsen, Herzogs Friedrich Wilhelm, vom 19. Juni 1592 schickten die kurfürstlichen Schöppen fünf Tage später Abschriften aller ihnen seit der Neubegründung des Stuhls zugegangenen landesherrlichen Befehle, welche „das rechtliche erkenntnuss" betrafen, nebst den empfangenen gedruckten Mandaten und dgl. — auch in bürgerlichen Sachen — ein. Beide Schreiben befinden sich im K. S. Hauptstaatsarchive.

[1]) Ueber die Höhe des Urtelgeldes vgl. man I, 93, Anm. 2 und die nächste Note. — [2]) 1585 verurtheilten sie in einem Erkenntnisse zwei Personen zum Tode, verlangten dafür aber zwei mal zwei Gulden, 1571 wurden einmal sogar neun Urtelsgelder von der Stadt Freiberg gefordert, weil in dem bezüglichen Erkenntnisse über neun Personen Recht gesprochen worden war.

nud vorordenunge treulich und gehorsamlich nachseczen, nichts daran vorandern, in ihrem ambte fleissig und embsig sein, die justicia fur augen haben und alles das thun und lassen sollen, was diese unsere ordnung vormag und innehelt. Wir behalten uns aber fur, dieselbige, nach gelegenheit und umbstenden unsers gefallens, jederczeit zu andern, zu vormindern, zu mehren und zu vorbessern [1]).

Zu urkund haben wir unser gross insiegel hierunter hengen lassen und uns mit eigner hand unterschrieben. Geschehen und geben zur Annaburgk [2]) den sechsten Novembris nach Christi unsers lieben herrn und seligmachers geburt, tausent funfhundert und im vier und siebenczigsten jhare.

[eigenhändig:] Augustus churfurst.

F.

Alte [3]) und neue Eidesformel, Revers.

I. Alte.

Ich gelobe und schwere, das ich diesem schöppenampt, daran ich geordnet bin, binnen und ausserhalben gerichts [4]) treulich und vleissig wil vorstehen und, das ich daselbst zu rechte, auch nach redlichen, zimlichen ordnungen, statuten oder gesetzen und gewonheyten der lande und stedte, in allen sachen, so vor mich kommen oder mir in gerichte zu vorsprechen und daruber zu urteilen bevholen worden, nach meinem besten vorstendnuss dem armen und dem reichen sprechen, urteilen, thuen und handlen wil und das nicht lassen w(i)eder durch liebe, neid, gabe, freundschaft, noch umb keinerley anderen sachen oder nutzes willen, auch keiner partey in sachen, so im gerichte am rechten vor den schöppen im rechte anhengig sind, rathen oder einer partey, imands zu schaden warnen und, was in oder ausserhalben gerichts von gerichtswegen oder im schöppenstul in rathschlagen und urteln gehandelt und beschlossen, solchs niemand zu offenbahren, sondern

---

[1]) Im März 1582 wurden die Doctoren im Stuhle nach Dresden befohlen und ihnen daselbst Vorhaltung wegen mehrerer ihrer zu milden Sprüche etc. gethan. 1584 schrieb August, nach Vorgang des S. 91, Anm. 3, an erster Stelle angezogenen Falles, dass er mit den Schöppen zu Leipzig eine gänzliche Veränderung vorhabe und bald darauf, dass er ihnen „ihr Handwerk gar gelegt habe". Weitere Uebelstände im Stuhle wurden auch auf dem Reformationstage zu Torgau (1587) gerügt; ferner enthalten die Akten des K. S. Hauptstaatsarchivs mehrere Befehle Augusts an die Schöppen in verschiedenen Angelegenheiten. Weiteres hier anzuführen verbietet mir sowohl der Raum als der Gegenstand. — [2]) Sehr oft wird die Ordnung irrthümlich, als in Annaberg gegeben, angeführt. — [3]) Zur Vergleichung dieser Formel mit der neuen theile ich den alten Eid erst jetzt mit; die Heiligen wurden noch lange nach der kirchlichen Reformation angerufen (man vgl. [v. Gerber] a. a. O. S. 31, sub XVIII a. E.). — [4]) Bezieht sich auf Stadtgericht und Schöppenstuhl; man vgl. die Vorbemerkung zu der I, 111 mitgetheilten Beilage B a. E.

heimlich zu halten, ohne alles gevherde, als mir got helfe und alle seine liebe heyligen.

II. Neue.

Ich gelobe und schwere zu gott, dem churfursten zu Sachsen etc., meinem gnedigsten hern, das ich diesem schöppenampt, daran ich geordnet, vormöge der neuen fundation, treulich und vleissig wil vorstehen und, das ich daselbst zu rechte, auch nach redlichen zimlichen ordnungen, statuten oder gesetzen, und gewonheiten der lande und stedte in allen sachen, so vor mich kommen, oder mir zuvorsprechen und daruber zu urteilen vorkommen werden, nach meinem besten vorstendnuss dem armen und dem reichen sprechen, urteilen, thuen und handlen wil, und das nicht lassen w(i)eder durch liebe, neid, gabe, freundschaft, noch umb keinerley ander sachen oder nutzes willen, auch keiner parteyen in sachen, so im schoppenstul anhengig sind, rathen, oder einerley partey imandts zu schaden warnen und, was im schoppenstul in rathschlegen und urteilen gehandelt und beschlossen, solchs niemands zu offenbahren, sondern heimlich zu halten, ohne alles gevherde, als mir got helfe.

Die Formel des Schöppenschreibereides befindet sich ebenfalls bei den von mir benutzten Akten. In ihr ist besonders hervorgehoben, dass der Schreiber neben Wahrung des Amtsgeheimnisses niemals ohne vorherigen Auftrag der Schöppen ein Urtel ausgehen lasse, auch ohne diesen nichts in das Schöppenbuch eintrage. 1574 leistete den Eid Mag. Ludwig Trueb, ihm folgte sein Sohn, Johann, in dem hier in Frage kommenden Amte.

III. Revers.

Die im Wesentlichen genau mit einander übereinstimmenden Originalreverse (d. d. 15. November 1574) befinden sich von „Peilick“, „Unwirdt“, Scipio, Kost, Rauscher, „Aptt“ und (d. d. 4. December 1574) von „Panschman“ bei den betreffenden Akten. Der Kosts lautet also:

Demnach .... mein gnedigster churfurst und herr[1]), mich Georgium Costum, der rechten doctorem, zum schöppen in irer churf. g. aufgerichten schöppenstuel zu Leipzigk geordent hat und von derselben sonderlichen dazu deputirten vornhemen und ansehenlichen räthen, neben andern, ahnweisen lassen, als thue ihrer churf. g. ich hiemit und in kraft dieses reversals angeloben und zusagen, diesem schöppenampt, so lange ich darin sein werde, treulich und vleissigk vorzustehen und doselbst zu recht, auch nach redlichen zimlichen ord-

[1]) In dem Reverse Pantzschmanns heisst es hier weiter: „dem burgemeister zu Leiptzigk, hern Hieronymo Lotthern, in betrachtung seines hohen alters und unvormogens, mich Hieronymum Panschman an seine stadt gnediglich undersatzt und substituirt, als gerede und gelobe ich, hochgedachten churfursten, meinen gnedigstem herren, meinen gethanen pflichten nach solchem mir befolenem ampt, vormöge der neuen fundation treulich und fleissig vorzustehen .....“

nungen, statuten und gesetzen, und gewonheiten der lande und stedte, in allen sachen, so fur mich kommen oder mir zuvorsprechen und daruber zu urtheilen undergeben werden, nach meinem besten vorstendtnus, dem armen und dem reichen, sprechen, urteilen, thun und handeln will und das nicht lassen, weder durch lieb, neid, gabe, freundschaft, noch umb keinerlei andern sachen oder nutzes willen, auch keiner parteien in sachen, so ahm rechten vor den schöppen anhengigk seind, rathen oder einige partei, jemandes zu schaden, warnen oder, was im schöppenstul in ratschlegen oder urtheilen gehandelt und beschlossen, solches nimandes zu offenbaren, sondern heimlich zu halten. Dessen zu urkunden hab ich diese vorpflichtungk und revers mit eigener hand undergeschriben und mein petzschaft hierauf gedrugkt. Geschehen Leipzigk den 15. Novembris im 74. jhar.

Georgius Costus, D.
(L. S.) m. ppr.

G.

Schöppenliste von 1574 bis 1586.

Die Namen der Schöppen seit der Neubegründung des Stuhls bis zum Tode Kurfürst Augusts zu Sachsen (11. Februar 1586) sind folgende [1]):

1574: Rauscher, Kost (ging im März 1589 als Syndicus nach Halle), Abt, Scipio († 1. October 1592), Unwirth, Peiligke († 5. März 1596), Pantzschmann.

1575: Abt ist gestorben (s. S. 79, Anm. 2), für ihn Paul Franckenstein in den Stuhl gekommen.

Joh. Lauterbach, des Landrentmeisters Sohn, welcher von seinen Studien aus Italien in diesem Jahre heimgekehrt war, scheint als Accessist im Stuhle vom Oktober ab beschäftigt worden zu sein.

1576: Unwirth ist gestorben (s. S. 79, Anm. 3), für ihn ist Dr. Georg Lehmann (Leneman) [2]), Professor zu Wittenberg, kurfürstlicher Schöppe geworden.

1577: Rauscher ist gestorben (man vgl. S. 76, Anm. 4.), für ihn — als Laie — Georg Rothe († 20. Juli 1594) in den Stuhl gekommen; an des nach Erfurt verzogenen Lehmann Stelle: Peter Buchner.

1578: s. 1577.

---

[1]) Ich folge hier der unter Benutzung des vermissten sog. Peiligke'schen — man vgl. I^b, 105, Anm. 4 und oben S. 80, Anm. 2 — Buches entstandenen Zusammenstellung (von 1574 bis nach Carpzovs Tode) im K. S. Hauptstaatsarchive und den daselbst bezüglichen Bestallungsakten. Ueber die meisten der hier genannten Persönlichkeiten gilt das S. 64, Anm. 2 i. A. Gesagte. — [2]) Er wird gerühmt als ein junger gelehrter Mann, der im Lesen, Prakticiren geübt und zu den Appellationssachen gezogen worden ist.

1579: Ausser den Genannten kam Dr. Daniel Müller aus Braunschweig in den Stuhl (man vgl. S. 90, Anm. 1 a. E.).
1580: Pantzschmann († 1596, 55 Jahre alt) ist Regierungsrath geworden, Dr. Johann Rossbach[1]) rückte infolgedessen als Adjunkt in den Stuhl ein.
1581: s. 1580.
1582: s. 1580.
1583: Buchner ist gestorben (5. October 1582), an seine Stelle kam Andreas Sieber aus Pegau († 2. Juni 1594).
1584: s. 1583.
1585: s. 1583.
1586: Franckenstein war am 7. Januar gestorben, seine Stelle wurde erst unter Kurfürst Christian I. zu Sachsen besetzt.

Siegeltafel (II)[2]).

Das hier in richtiger Grösse abgebildete Siegel, welches von 1575 bis 1661[3]) in Anwendung war, ist nach einer Anzahl, nicht gerade scharf ausgeprägter Abdrücke sorgfältigst von dem Historienmaler Karl Ehrenberg in Dresden in vergrössertem Massstabe gezeichnet und, von anderer Hand, in Zink geätzt worden. Dasselbe findet sich bereits ungenau abgebildet, bezw. ungenau beschrieben bei: Vogel, Gretschel (a. d. a. OO.) u. A. (man vgl. S. 81). Die Leipziger Stadtschöppen[4]) führten nach der Neubegründung des Stuhls ein besonderes Siegel (man vgl. S. 90, Anm. 1). Als Sachsen (1806) Königreich geworden war, kam ein neues, also das fünfte Schöppensiegel zur Einführung, welches dem hier abgebildeten ähnelt, mit der Umschrift: „Koenigl. Saechsische Schöppen zu Leipzig"[5]). Das Siegel wurde, wie seit Alters, nicht — nur ganz wenige Ausnahmen sind mir bei den mir in grosser Menge vorgelegenen Leipziger Sprüchen bekannt geworden — unter die Urtel gedrückt, man verschloss dieselben vielmehr

---

[1]) Damals war R. „etwa" 28 Jahre alt, 1592 wurde er Ordinarschöppe, er starb am 17. Januar 1605. — [2]) I s. m. I, 115. — [3]) In diesem Jahre ist der silberne Stempel von 1575 wahrscheinlich unbrauchbar geworden: hatte er doch seinen Dienst viele tausend Male erfüllen müssen! Die kurfürstlichen Schöppen liessen sich nach dem 8. März und vor dem 10. Oktober 1661 einen anderen — wahrscheinlich gaben sie den alten dazu an —, ohne die Genehmigung des Kurfürsten (Johann Georg II. zu Sachsen) erst einzuholen, ganz ähnlichen anfertigen, welcher dieselbe Umschrift in folgender Schreibweise trug: „Churfurst: saechs: schoppen zu Leipzig". — [4]) Das Leipziger Stadtgericht holte, wie jedes andere im Lande, seine Rechtsbelehrungen ebenfalls beim Leipziger Stuhle. — [5]) Auch zu diesem Siegel hat sich der Stempel in Sachsen nicht ermitteln lassen. Die nach Auflösung des Stuhls (man vgl. S. 63, Anm. 1) vorgenommene Vertheilung seines Inventars u. s. w. ist ziemlich planlos und illegal erfolgt; so liegen z. B. bei der Universitätsbibliothek zu Leipzig die Urtelskonzeptbände, während dieselben, wie es mit den Verfassungsakten geschehen ist, dem K. S. Hauptstaatsarchive zu überweisen gewesen wären.

bloss damit. Die Leipziger Schöppen fertigten ihre Sprüche auch, selbst in älterer Zeit, äusserst selten auf Pergament, wie z. B. die Magdeburger i. d. R. thaten, aus. Dass den Urteln immer das Datum fehlt[1], dürfte seinen Grund darin haben, dass die Zeit ihrer Abfassung nebensächlich, Hauptsache dagegen der, oft Wochen später liegende Tag ihrer Publication durch den fragenden Richter war. Auf einem, dem Spruche beigelegten Zettel pflegten die Schöppen die Urtelskosten anzugeben (man vgl. S. 92, Anm. 2). Das folgende Siegelbild stellt die schreitende Justitia mit verbundenen Augen, in der Rechten das Schwert tragend, in der Linken die im Lothe stehende Waage haltend, dar. Es trägt oben zwei Schilder, das rechte mit dem kursächsischen Wappen (auch der Raute[2]), das linke mit den gekreuzten Kurschwertern geziert.

3.



Chvrf: sechsis: scheppen zv Leipzig.

Nachtrag.

Herrn Professor Schultze in Strassburg verfehle ich nicht, auch hier meinen verbindlichsten Dank für seinen, mir bei der Korrektur ertheilten weisen Rath auszusprechen.

Dr. D.

[1]) Im 17. Jahrhunderte und später befindet sich oft Monat und Jahr der Abfassung unten in der Ecke vermerkt. — [2]) Verzierungen daran waren an den Abdrücken, die mir vorlagen, nicht zu entdecken.

IV.

Der Ordo iudicii terre Boemie.

Von

Herrn Professor Dr. **Emil Werunsky**

in Prag.

Das zweitälteste böhmische Rechtsbuch, welches uns in tschechischer und lateinischer Sprache überliefert ist [1]), führt in den ältesten Handschriften keinen besonderen Titel; Ordo iudicii terre (Řád práva zemského, d. i. Ordnung des Landrechts) hat man es erst später genannt, weil es das Verfahren des böhmischen Landgerichtes darstellt [2]). Die 14 bisher bekannten Handschriften des tschechischen Textes stammen alle aus dem 15. Jahrhundert, die älteste Handschrift des lateinischen Textes dagegen aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, die 5 übrigen lateinischen Handschriften gehören sämmtlich dem 15. Jahrhundert an [3]). Die Entstehung der

---

[1]) Das älteste Rechtsbuch Böhmens in tschechischer Sprache ist die sog. Kniha Rožmberská (das Rosenberger Buch), herausgegeben von Vincenz Brandl, v Praze (Prag) 1872. Einen diplomatisch getreuen Abdruck der ältesten Handschrift hat Gebauer veröffentlicht in den Listy filologické (philologischen Blättern) VII, 263—292 (v Praze 1880). — [2]) Die Landtafelhandschrift I, sowie die Handschriften G 18 und E 4 des lateinischen Textes (auf der Prager Universitätsbibliothek) haben gar keinen Titel, in der Handschrift E 17 des Ordo (derselben Bibliothek) findet sich von späterer Hand der Titel „Iura terre Boemie“ darüber gesetzt. Die Handschrift F 49 des tschechischen Textes (der Universitätsbibliothek) ist überschrieben: „Poczyna sye rzad zalob prawa zemského“ (es beginnt die Ordnung der Klagen des Landrechts) und C 22 (ebenda): „Poczina se rzad prawa zemského“ (es beginnt die Ordnung des Landrechts). — [3]) Palacky zählt sie in der Einleitung zu seiner Ausgabe des Ordo im Archiv česky II, 76 und 77 sämmtlich auf.

weitaus wichtigsten ältesten Handschrift hat Palacky [1]) irrig ins Jahr 1360 gesetzt, während sie, wie wir gleich sehen werden, ohne Zweifel erst später, frühestens nach dem Jahre 1368, entstanden sein kann. Diese älteste Handschrift des Ordo befindet sich in einem Papiercodex von 58 Blättern, der gegenwärtig bei der böhmischen Landtafel als Nr. I aufbewahrt wird und aus zwei Lagen besteht, die ursprünglich offenbar getrennt waren [2]) und erst später zusammengefügt und paginirt worden sind. Die erste Lage reicht von Seite 1—76, die zweite von Seite 77—116. Das erste Blatt der ersten Lage enthält drei Urkunden, von denen die erste dem Jahre 1359, die dritte dem Jahre 1360 angehört, die zweite dagegen undatirt ist. In der dritten Urkunde (Seite 2) bekennen „Stephanus canonicus ecclesie Pragensis nec non protonotarius terre Boemie“ und „Przyssnako de Porziczie vicenotarius tabularum dicte terre“, einigen Prager Bürgern eine Geldsumme schuldig zu sein. Desshalb und weil seit dem Jahre 1361 ein anderer Vicelandschreiber (Joannes de Daczicz) auftritt, hat Palacky gemeint, die Handschrift sei 1360 gefertigt worden. Aber abgesehen davon, dass die Handschrift aus gleich zu erwähnenden inneren sachlichen Gründen unmöglich im Jahre 1360 entstanden sein kann, zwingen auch äussere Gründe keineswegs zu dieser Annahme. Allerdings beginnt gleich auf dem zweiten Blatt (Seite 3) der Ordo iudicii und reicht bis Seite 32, woran sich dann bis Seite 75 das Rosenberger Rechtsbuch anschliesst, aber die Schrift des Ordo ist von der des ersten Blattes nicht wenig verschieden und derselbe sammt dem Rosenberger Rechtsbuch offenbar nur desshalb in das Buch eingeschrieben worden, weil dasselbe fast ganz leer, nur anderthalb Seiten darin beschrieben waren [3]).

---

[1]) Im Archiv česky I, 448 und II, 76. — [2]) Das erste Blatt der zweiten Lage ist am oberen Rande etwas beschmutzt, was darauf hindeutet, dass die zweite Lage eine Zeit lang für sich existirt hat, bevor sie mit der ersten zusammengebunden wurde. — [3]) Die zweite Lage des Codex enthält auf Seite 77—78 Taxvermerke, offenbar vom Vicelandschreiber geschrieben, da derselbe den Oberstlandschreiber darin „seinen Herrn“ nennt; dann folgen von Seite 80—116 Urkunden, überwiegend undatirt, nicht von einer Hand, wie Palacky a. a. O. meint, sondern von verschiedenen Händen eingetragen; die datirten beziehen sich auf die Zeit von 1351—1361.

Was aber die Annahme Palackys geradezu unmöglich macht, das ist der Umstand, dass diese älteste Handschrift zu § 78 [1]) bereits die Bemerkung enthält, die Eidesformel, die früher den ganzen Wortlaut der Klage in sich aufnahm, sei jetzt bedeutend kürzer, worauf der Wortlaut derselben für den dort besprochenen Fall folgt. Nun ist aber die Kürzung der Eidesformel behufs Verminderung der Gefahr des Verstosses nach Beneš v. Weitmül erst am 2. Juni 1368 auf Anregung Kaiser Karls IV. durch ein Weisthum der Barone erfolgt [2]), was durch den Zeitgenossen Thomas v. Štítny [3]) bestätigt wird. Die in Rede stehende Bemerkung ist überdies nicht etwa in Form einer Note am Rande oder am Fuss der Blattseite eingefügt, sondern bildet einen integrirenden Bestandtheil des Textes, von dem sie sich äusserlich nicht im mindesten abhebt. Daraus folgt, dass uns der älteste lateinische Text des Ordo iudicii in einer Gestalt vorliegt, die er erst nach dem 2. Juni 1368 erhalten haben kann.

Was nun den tschechischen Text betrifft, so stellt sich derselbe in der Fassung, welche die erhaltenen Handschriften bieten, auf den ersten Blick als aus der Zeit nach Karls IV. Tode herrührend dar, denn in § 19 wird davon gesprochen, dass die Herren „unter dem verstorbenen Kaiser“ (za nebožce ciesaře) einen wegen Todtschlags Beklagten, der bei Leistung des vor Ausführung des Zweikampfs gebräuchlichen Sicherungseides einen Verstoss begangen und denselben trotz dreimaliger Aufforderung nicht gebessert hatte, statt zur Enthauptung zu ewiger Haft im Kerker des Prager Burggrafen verurtheilt haben. Der älteste lateinische Text bringt an derselben Stelle ganz die gleiche Mittheilung, jedoch ohne den Zusatz „unter dem verstorbenen Kaiser“. Aus dem Fehlen dieses Zusatzes kann nun allerdings nicht mit voller Sicherheit geschlossen werden, dass der älteste lateinische Text doch noch bei Lebzeiten Karls IV. verfasst und geschrieben ist, denn es ist ebensowohl möglich, dass jener Zu-

[1]) Der Ausgabe von Hermenegild Jireček im Codex iuris Bohemici II, 2, 245. — [2]) Pelzel et Dobrovsky, Scriptores rerum Bohemicarum II, 398 und die Forma iuramenti im Cod. iur. Boh. II, 2, 27. — [3]) O obecných věcech křesťanských (von allgemeinen Christensachen vydal (herausgeg. von) Erben, 1852, S. 148.

satz des tschechischen Textes ganz unabsichtlich weggelassen und auch der erhaltene älteste lateinische Text, wie er uns in der Landtafelhandschrift I vorliegt, erst nach Karls IV. Tod geschrieben worden ist.

Keinem Zweifel kann es unterliegen, dass uns sowohl die tschechischen als die lateinischen Handschriften das vorliegende Rechtsbuch nicht in ursprünglicher Gestalt, sondern durch Zusatz von Interpolationen und Glossen erweitert überliefern; doch lässt sich dieselbe durch Ausscheidung aller dieser späteren Zusätze wieder herstellen. Es entsteht nun die Frage: Welcher Text, der tschechische oder der lateinische, steht der ursprünglichen Fassung näher oder, was dasselbe ist, welcher zeigt weniger Spuren von Ueberarbeitung? Diese Frage hat sich schon Palacky gestellt und sie dahin beantwortet, dass der lateinische Text der ältere, das Rechtsbuch überhaupt zuerst (zwischen 1348 und 1355) lateinisch verfasst und erst nach Karls IV. Tod (29. November 1378) ins Tschechische übersetzt worden sei. Dafür, dass der lateinische Text nicht vor 1348 verfasst sein kann, beruft sich Palacky auf die §§ 53 und 68, wo der Aufhebung der Gottesurtheile, der Feuer- und Wasserprobe, Erwähnung geschieht, welche bis nach 1348 in Böhmen Geltung gehabt hätten[1]). Hermenegild Jireček dagegen hat dem tschechischen Text die Priorität zugeschrieben und behauptet, dass der lateinische Text eine Uebersetzung oder Umschreibung des tschechischen Textes sei[2]). Seine Gründe sind folgende:

1. Nach dem tschechischen Texte § 53 steht die Feuerprobe und nach § 68 auch die Wasserprobe noch in Geltung. Daraus gehe hervor, dass der ursprüngliche tschechische Text vor Aufhebung dieser Ordalien, also vor 1348 entstanden sei[3]); der lateinische Text, welcher a. a. O. die Aufhebung der Ordalien erwähnt, ist der spätere.

2. Der tschechische Text weiss nichts von der im lateinischen Texte § 78 erwähnten auf Antrieb Karls IV. durch

[1]) Archiv český II, 76. — [2]) Časopis Musea 1861, S. 236 f. — [3]) Jireček und Palacky gehen dabei von der Meinung aus, dass die fertige Maiestas Karolina bereits dem Landtag im April 1348 vorgelegt worden sei. Vgl. dagegen meine Abhandlung über die Mai. Kar. (in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte IX, 65, G. A.).

ein Weisthum der Herren im Jahre 1368 erfolgten Kürzung der Eidesformel, er sagt vielmehr ausdrücklich (§ 78), dass die Eidesformel (rota) so zu lauten habe wie der in die Landtafel eingetragene Klagvermerk.

3. Der lateinische Text hält sich namentlich in der Terminologie sklavisch an den tschechischen Text[1]), eine Anzahl von Rechtsausdrücken und Gerichtsformeln des tschechischen Textes weiss der lateinische Text nicht eigentlich zu übersetzen, sondern hilft sich damit, sie zu umschreiben[2]). Der tschechische Text ist überhaupt präciser (ich setze hinzu: manchmal sogar über die Massen kurz und desshalb undeutlich), der lateinische Text ist weitschweifiger, enthält manche nicht gerade nothwendigen Zusätze, welche aber ein Uebersetzer gewiss auch mit in den tschechischen Text hinübergenommen haben würde, wenn der lateinische als Vorlage

---

[1]) Von den Beispielen, die Jireček anführt, mögen hier nur die auffallendsten stehen: § 1. „opoviedám vám hlavu jeho a proši, dajte mi komorníka, at' by tu hlavu opatřil — vobis notifico illius caput occisi, et peto, ut detis mihi bedallum terre, qui hoc caput conspiciat; — § 11. Pane sudí, tento (odtudto) prosí, aby jemu dán byl pán, jenžby jej naučil, kterak má k svému vrahu přistúpiti — domine iudex! iste actor petit, ut detur sibi baro, qui eum informet, qualiter hosti suo hic citato appropinquare debeat; — § 56: a ty škody mám od něho za . . . . . hřiven stříbra — et hoc damni habeo pro tali pecunia." — [2]) Jireček führt als Beispiele die §§ 5, 6, 7, 15 an. Aber schon § 3 bietet ein Beispiel, nämlich das „přeji" (ich gönne es) des Richters, welches der lateinische Text durch „quia favet" wiedergiebt. Das „již" (schon) in § 5 wird durch „quia potest" umschrieben. Vgl. ferner § 55: „ktyžby kto pro štěpy, pro luky, pro lovenie vyb, neb lesu srubánie chtěl koho pohoniti — in causis, que per succisionem silve, arborum fructiferarum, pratorum vel capturam piscium fuerint facte. § 62: kdyžby kto komu škodu učinil na štěpiech, na včelách, na sveřepiciech, na zlatu, na chromotě, nebo vtvář jej posěkl ohyzdně etc. — Si quis alterius arbores fructiferas, que ščepy dicuntur, succiderit vel apes subtraxerit aut eas quocumque modo destruxerit vel etiam equatias, que sveřepice dicuntur, interfecerit, vel aurum subtraxerit effodendo de terra vel quocumque modo in eisdem rebus damnum fecerit, vel manum vel pedem vel digitum vel aliud membrum absciderit seu mutilaverit eum vel mendam fecerit in aliquo predictorum etc. Vgl. endlich in § 75 die Umschreibung von „věno dědické" (ererbtes Dotaiicium) mit „hereditates sue, quas suo marito in dote vel aliter non subiugavit."

desselben gedient hätte. Während sich im Anfang der tschechische und lateinische Text so ziemlich decken, wird der lateinische später bedeutend ausführlicher[1]).

Diesen von Jireček angeführten Gründen für die Priorität des tschechischen Textes füge ich noch bei:

4. den Umstand, dass der tschechische Text in vielen Fällen consequent die obersten Landesbeamten nennt, wo im lateinischen Text der Vicebeamten, d. i. der Beamten des kleineren Landgerichts, Erwähnung gethan wird. Nach dem tschechischen Text hat der Kläger an den Oberstkämmerer, Oberstrichter, Prager Burggrafen u. s. w. die Anzeige (opověd) zu machen, dass er jemanden klagen wolle, während der lateinische Text die Anzeige an den Vicekämmerer und Vicerichter geschehen lässt[2]). An anderen Stellen[3]) werden im lateinischen Text die Vicebeamten oder einer derselben genannt, wo im tschechischen nur ganz allgemein von „Beamten" (úředníci) die Rede ist oder derselben gar keine Erwähnung geschieht. Andererseits findet sich im lateinischen Text auch einmal bei „coram beneficiariis" der Zusatz „maioribus"[4]), wo der tschechische Text nur „před úředníky" hat. Man ersieht hieraus, dass letzterer zwischen der Competenz der Beamten des grösseren und des kleineren Landgerichts noch nicht genau unterscheidet. Wenn man jene vielen Stellen im Auge hat, wo der tschechische Text entweder nur von den „obersten Landesbeamten" oder ganz allgemein von den „Beamten" spricht, so können unmöglich zwei Stellen desselben ins Gewicht fallen, an denen einmal (§ 60) von úředníci větší (grösseren Beamten) und das andere Mal (§ 78) von úředníci menší (kleineren Beamten) die Rede ist. Dieselben sind ohne Zweifel spätere Interpolationen, gemacht zu einer Zeit, wo der Competenzkreis der grösseren und kleineren Landgerichtsbeamten bereits genau geschieden war und es nicht mehr anging, im allgemeinen von Beamten zu sprechen, vor welchen diese oder jene processuale Handlung zu geschehen habe. Dazu kommt als der schlagendste Beweis, dass eben jener

---

[1]) Besonders auffallend ist die Incongruenz zwischen dem tschechischen und lateinischen Text in den §§ 43—47, 62, 66—68, 70, 71, 79—81, 83, 90. — [2]) §§ 1, 43. — [3]) §§ 45, 48, 68, 88. — [4]) § 85.

Paragraph (69) des lateinischen Textes, welcher die genaue Regelung der Competenz des grösseren und des kleineren Landgerichts enthält, im tschechischen Texte gänzlich fehlt, offenbar desshalb, weil zur Zeit, wo derselbe entstanden ist, jene genaue Abgrenzung der Competenz der grösseren und kleineren Landgerichtsbeamten noch nicht erfolgt war[1]).

5. Für die Priorität des tschechischen Textes spricht endlich § 29, verglichen mit demselben Paragraphen des lateinischen Textes. Dem tschechischen Text zufolge kämpfen Bürger und Bauern nicht mit Schwertern, sondern mit Knütteln und grossen Schilden, während sie dem lateinischen Texte zufolge „nach dem alten Rechte mit Knütteln und kleinen Schilden, wie sie Knappen gebrauchen, kämpften, jetzt aber mit Schwertern und grossen Schilden". Hier wird also ausdrücklich das Kämpfen mit Knütteln als nicht mehr üblich bezeichnet, und nur dadurch unterscheidet sich die im lateinischen Text als „altes Recht" bezeichnete Sitte von der nach dem tschechischen Texte üblichen, dass ersterer zufolge auch mit kleinen Schilden gekämpft wurde, während die letztere neben den Knütteln angeblich bereits grosse Schilde verwendete. Es muss aber dahingestellt bleiben, ob im § 29 des tschechischen Textes nach „s štíty" (mit Schilden) das Adjectiv „velikými" (grossen) nicht erst später eingeschaltet worden ist, nachdem die Anwendung grosser Schilde auch beim Zweikampf von Bürgern und Bauern in Uebung gekommen war. Jedenfalls ist der tschechische Text auch in diesem Punkte alterthümlicher als der lateinische.

---

[1]) Damit soll nicht gesagt sein, dass es zur Zeit der Abfassung des tschechischen Textes noch keine kleineren Landgerichtsbeamten gegeben habe; vielmehr erscheinen sie als Vicebeamten in den Reliquiae tabularum terrae schon seit 1287; aus der stets wiederkehrenden Fixirung der eingeklagten Summen auf 10 Mark Silber weniger ein Loth in dem erhaltenen Quatern von 1318 ersieht man auch, dass diese Grenze für die Competenz der grösseren und kleineren Beamten bereits damals bestanden hatte, aber die übrigen Bestimmungen, welche sich auf die Abgrenzung dieser Competenz beziehen, finden sich doch erst im Ordo iudicii § 69. Wahrscheinlich hat ungefähr um 1350 eine Neuorganisirung des kleineren Landgerichtes auf Anregung Karls IV. stattgefunden.

6. Das eben Bemerkte gilt auch von § 88, der von den Klagen mit Anevang handelt; während im tschechischen Text die Beziehung des Anevangs auf gestohlenes Vieh vorherrscht, spricht der lateinische Text von Anwendung der Anevangsklage bei Sachen, die überhaupt „auf irgend eine Weise" verloren gegangen sind. Jenes ist das ältere, dieses das jüngere fortgeschrittenere Entwickelungsstadium [1]).

Wollte man gegen die hiermit festgestellte Priorität des tschechischen Textes einwenden, dass der Originaltext der Maiestas Karolina lateinisch ist, so lässt sich dies damit begründen, dass die Maiestas Karolina als Landesordnung allerdings in der damals in Böhmen für alle Gesetze und Urkunden noch allein angewandten lateinischen Sprache verfasst werden musste, während das in Rede stehende Rechtsbuch ebenso wie das Rosenberger Buch den Charakter einer blossen Privatarbeit besitzt und daher ebenso wie dieses in tschechischer Sprache abgefasst werden konnte. Da durch das bisher Vorgebrachte die ungleich grössere Alterthümlichkeit des tschechischen Textes genügend dargethan erscheint, so müssen selbstverständlich alle Stellen dieses Textes, welche damit aufs seltsamste contrastiren, als spätere Zusätze bezeichnet werden. Solche sind 1. der ganze § 19 in Jirečeks Ausgabe, welcher die inhaltlich zusammengehörenden §§ 18 und 20 auseinanderreisst und sich schon dadurch als nachträglich eingefügt kennzeichnet. Er handelt von jener obenerwähnten [2]) Ausnahme, welche die Herren einmal „unter dem verstorbenen Kaiser" von der bis dahin geltenden Processregel gemacht haben, derzufolge der bei Klage um Todtschlag im Voreid Unterlegene nicht bloss die Streitsache, sondern auch das Leben verliert.

2. Das Ende des § 47, welches lautet: „A to panovánie móž dvakrát učiniti, točiž dvě neděli po svatém Jiří a dvě neděli po svatém Havle" (und diese Frohnung kann zweimal geschehen, nämlich zwei Wochen nach Georgi und zwei Wochen nach Galli). Der lateinische Text giebt die Erläuterung: „Iuxta antiquam consuetudinem post duas septimanas semper

[1]) Vgl. betreffs des sächsischen Rechts Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter I, 834 f. — [2]) Vgl. S. 100.

poterat fieri dominatio eadem: nunc autem fit tantum per duas vices in anno bedallis tamen mutatis." Früher kam es beim Zwangsverfahren schon zwei Wochen nach Ertheilung der Anleite zur Frohnung (panování) des Gutes des Beklagten, jetzt aber geschieht sie nur zweimal im Jahre, nämlich 14 Tage nach Georgi und 14 Tage nach Galli. Die erste Spur dieser Aenderung findet sich in der Maiestas Karolina CIV, welche dem Kläger nur erlaubt, „bis in anno in dicta hereditate licite dominari". Da die ursprüngliche Fassung des tschechischen Textes aus dem soeben und oben[1]) unter 1. angeführten Grunde älter sein muss als die Maiestas Karolina, so kann in jener die Bemerkung betreffs der nur mehr zweimal im Jahre vorzunehmenden Frohnung nicht gestanden haben, sondern muss erst später hinzugekommen sein, als die Aenderung sich bereits eingebürgert hatte. Dem in Rede stehenden späteren Zusatz des tschechischen Textes zu § 47 widerspricht übrigens der Anfang desselben Paragraphen, welcher von der alten Sitte spricht, indem er sagt: „A kdyžby minule dvě neděli, tehdy póvod s jedním komorníkem má na těch dědinách panovati" (und wenn zwei Wochen verflossen sind, dann kann der Kläger mit einem Kämmerling die Frohnung des Gutes vornehmen).

3. Späterer Zusatz ist ferner der ganze § 93, welcher das vom Landtag bestätigte Verbot des Kaisers und böhmischen Königs (also Karls IV.) enthält, demzufolge Geistliche Immobilien nur mit königlicher Erlaubniss und nur für die Dauer von zwei Jahren erwerben dürfen, nach deren Ablauf sie dieselben einem Landmann verkaufen sollen, der der Krone Böhmens Hilfe gegen die Feinde, d. h. Kriegsdienst, zu leisten im Stande ist.

4. Spätere Zusätze sind auch, wie bereits erwähnt, die Worte větší bei úředníci Pražští in § 60 und menšími nach úředníky in § 78.

5. Späterer Zusatz ist auch der zweite Theil des § 59, welcher die drei Erklärungsversuche des sog. „Ohřebeinsatzes" enthält. Der ursprüngliche tschechische Text geht über den

---

[1]) Vgl. S. 101.

„Ohřeb" als eine bekannte Sache ohne nähere Erläuterung hinweg.

6. Ferner dürften im ursprünglichen tschechischen Text jene Stellen gefehlt haben, welche Jireček in seiner Ausgabe als Glossen ausgeschieden und durch liegende Schrift gekennzeichnet hat. Mehrere dieser Glossen machen auf die grossen Vortheile, welche die Eintragung aller Akte und Vorfälle der Streitverhandlung in die Landtafel mit sich bringe, aufmerksam, andere enthalten praktische Vorsichtsregeln, noch andere thun veralteter oder noch geltender Gerichtsgebräuche Erwähnung.

7. Eine Aenderung, die in dem tschechischen Text des Ordo wohl erst im 15. Jahrhundert vorgenommen wurde, ist auch die Nennung des Hofmeisters in § 34 statt des Landeshauptmanns im lateinischen Texte [1]). Endlich

8. die in den §§ 71, 72 und 76 erwähnte landrechtliche Verschweigungsfrist von 3 Jahren und 18 Wochen statt der von 3 Jahren und 6 Wochen des lateinischen Textes [2]).

Aber nicht bloss der tschechische, auch der lateinische Text liegt uns nicht mehr in ursprünglicher Gestalt vor; auch er hat spätere Zusätze und Glossen, meist dieselben wie der tschechische Text [3]), aber auch andere ihm allein eigenthümliche [4]). Ueberhaupt gilt, was betreffs der Texte bemerkt wurde,

---

[1]) Vgl. Seliger, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter, Innsbruck 1885, S. 113, demzufolge uns die ganze Regierungszeit Karls IV. und Wenzels keine Andeutung einer mit dem Amt des Hofmeisters verbundenen Gerichtsfunction bietet, während eine solche später sehr wohl nachweisbar ist. — [2]) Zur Zeit Karls IV. ward die landrechtliche Verschweigungsfrist laut Zeugnisses der Reliquiae tab. ter. zu 3 Jahren und 6 Wochen gerechnet; Andreas v. Dubas Rechtsbuch, welches zu Ende des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts entstand, hat bereits (§ 142) 3 Jahre und 18 Wochen (Jireček, Codex iuris Boh. II, 2, 386). — [3]) So sind die ganzen §§ 19, 59 und 93 auch im lateinischen Text später eingefügt, wahrscheinlich auch der von Jireček in Klammern gestellte 2. Theil von § 58 (vgl. darüber unten). Es decken sich in beiden Texten ganz oder grösstentheils die Glossen zu §§ 1, 2, 3, 22, 53 (nur theilweise), 56, 59, 67, 74, 85, 91. — [4]) Eigenthümlich sind dem lateinischen Text die Glossen und Zusätze zu §§ 4, 29, 47, 53 (grösstentheils), 62, 66, 67 (theilweise), 68, 74 (Glosse 1), 78. Dem tschechischen Text allein eigen-

auch betreffs der Glossen zu denselben. Die Glosse des tschechischen Textes ist im allgemeinen kürzer, präciser, alterthümlicher, die Glosse des lateinischen Textes ist an manchen Stellen ausführlicher und entwickelter. Merkwürdigerweise fehlen gerade diejenigen Glossen im tschechischen Text und finden sich nur im lateinischen, welche von der erfolgten Aufhebung der Feuer- und Wasserprobe, sowie von der Einführung der kürzeren Eidesformel reden.

Es erübrigt schliesslich noch der Versuch, die ungefähre Entstehungszeit des ursprünglichen unglossirten tschechischen Textes sowie der ältesten unglossirten Recension des lateinischen Textes festzustellen. In den § 39 und 89 des tschechischen Textes wird vom Prager „Erzbischof" gesprochen; die älteste Recension des tschechischen Textes kann daher nicht vor der Erhebung des Prager Bistums zum Erzbisthum (30. April 1344)[1]) verfasst sein. Da ferner dem tschechischen Text zufolge Feuer- und Wasserprobe noch in praktischem Gebrauche stehen und auch der Zweikampf nicht auf wenige Fälle beschränkt erscheint, so muss die Abfassung der ältesten Recension dieses Textes jedenfalls vor die Abschaffung der Feuer- und Wasserprobe und die Einschränkung des Zweikampfes fallen, wie sie die Maiestas Karolina enthält[2]). Da diese zu Anfang der fünfziger Jahre des 14. Jahrhunderts verfasst wurde, so muss der tschechische Text des Ordo um diese Zeit bereits vorhanden gewesen sein.

Was nun die Bestimmung der ungefähren Entstehungszeit des ursprünglichen lateinischen Textes betrifft, so können uns die processrechtlichen Titel der Maiestas Karolina (CII bis CVII) als Anhaltspunkt dienen, denn dieselben sind zum grössten Theil und meist wörtlich dem Ordo iudicii (§ 44—60) entlehnt. Es frägt sich, welches sind die entscheidenden Gründe für diese Behauptung?

---

thümlich sind nur die letzten Worte der Glosse zu § 1 (to bude mocno, jakoby ten komorník vyznal před súdem), dann die Glossen zu §§ 21 und 89.

[1]) Regesta Bohemiae et Moraviae, ed. Emler, IV, 566, n. 1398. — [2]) Vgl. meine Abhandlung über die Mai. Kar. (Zeitschrift für Rechtsgeschichte IX, 95).

1. Ausdrucksweise und Stil der processrechtlichen Titel der Maiestas Karolina sind oft gerundeter und gefälliger, oft aber auch gekünstelter und schwülstiger, die des Ordo iudicii unbehülflicher und ungekünstelter, ursprünglicher, mitunter höchst ungeschickt und schwerfällig. Der Periodenbau der Maiestas Karolina fehlt im Ordo; dieser hat meist kurze kunstlose Sätze. Die Maiestas ist bestrebt, die Härten ihrer Vorlage zu mildern — was ihr aber keineswegs immer gelungen ist —[2]), sie meidet ferner Wiederholungen derselben[3]), ändert die directe Redeweise in die indirecte um[4]) und macht einige-

---

[1]) Vgl. z. B. die folgenden Stellen aus der Darstellung des Zwangsverfahrens:

Ordo iud. § 46.	Mai. Kar. CIV.
Si vero redditus certi inventi ibi non fuerint: tunc de hereditate sua ad araturam pertinente cum curia et aliis pertinentiis suis ad sufficientiam predicte pecunie titulo obligationis vere debebit assignari.	Hereditate censuali non extante vel non reperta, fiet . . . . assignatio super bonis hereditatis victi ad araturam sistentibus usque ad concurrentem seu sufficientem quantitatem aestimationis damni illati . . . . . titulo vere obligationis et pure.

[2]) So wird z. B. im Ordo iud. zweimal (§§ 44 und 52) die Vorschrift wiederholt, wie es mit der Ladung zu halten ist, wenn der Beklagte innerhalb des Prager Kreises und wenn er ausserhalb desselben wohnhaft ist, während die Mai. Kar. die Vorschrift nur einmal (CII) giebt und überdies verallgemeinert, so dass sie für alle Cudengerichte gilt. —

[3])

Ordo iud. § 46.	Mai. Kar. CIV.
Preterea iidem beneficiarius et bedallus dicent incolis hereditatis, super qua fit inductio: „significamus vobis, quia (talis) actor contra hunc citatum obtinuit ius suum, et pro eo hanc facimus inductionem; unde auctoritate officii nostri vobis mandamus, quatenus vos eidem actori mox representetis et tamquam vero domino vestro cum omnibus iuribus pareatis aut infra duas septimanas a die hodierno alias cum bonis et rebus vestris vos vias trahatis.“	Debent preterea beneficiarius et bedallus incolis hereditatis, super qua inductionem vel assignationem fecerint, significare, qua de causa et cui fecerunt inductionem vel assignationem predictam, eisque precipere, quod abinde inantea actori inducto tamquam vero domino hereditatis debeant respondere, vel infra septimanas duas continuas a die significationis predicta numerandas cum omnibus rebus eorum exire de hereditate predicta.
Ordo iud. § 55.	Mai. Kar. CVII.
Si vero citatus dixerit: „Domine iudex! peto nuntios, ut mihi et	Si citatus reus a iudice petierit bedellos seu nuntios partibus assig-

mal kleine Zusätze[1]); im allgemeinen verfährt sie jedoch abkürzend; dieses Kürzungsverfahren der Maiestas bringt es aber mit sich, dass der Wortlaut des Ordo über den Gang des Gerichtsverfahrens meist bessern Aufschluss gibt als die Maiestas. Ich habe einige solcher Stellen bereits in meiner Abhandlung über die Maiestas Karolina hervorgehoben[2]).

2. Einen ferneren Beweis für die Priorität des Ordo iudicii liefert die Vergleichung von Ordo iudicii § 47 mit Maiestas Karolina CIV, wovon bereits mit Rücksicht auf den tschechischen Text die Rede war. Der Text dieses Paragraphen des Ordo iudicii gehört der ursprünglichen Fassung an, denn es heisst hier, dass nach Verlauf von zwei Wochen nach Ertheilung der Anleite die Frohnung des Gutes des Beklagten erfolge, während in der spätern Glosse zu diesem Paragraphen die sich bereits

---

parti adverse dentur, qui videant, in qua hereditate et ubi hec sint facta, de quibus hic querulatur."	nari, qui prospectum accedant hereditatem et locum ipsius, in quibus asseritur per actorem damnum illatum . . . .
Ordo iud. § 58.	Mai. Kar. CVII.
Et iterum ipse citatus dicet: „Ego ipsum adversarium trado in sexcentis denariis", et ipse actor dicet iterato: „et ego etiam eum trado in sexcentis denariis". Deinde citatus dicet: „et ego trado eum in noningentis denariis".	Tunc citatus iterum tradat seu det actorem dicto beneficio in DC denariis, actore immediate sequente citatum ipsum totidem in DC denariis beneficio sepedicto tradente. Et iterum citatus tertio, modo premisso, tradat actorem in noningentis denariis.

[1]) Im Ordo iud. § 60 (Beweisführung bei wechselseitiger Klage auf Gut) heisst es: „Iudex ad probandum allegationes partium hinc inde factas cum testibus terminum assignabit". In Mai. Kar. CVII dagegen: „iudex ad probandum proposita per documenta" vel per testes competentem terminum dictis partibus assignabit". Indem die Mai. den Urkundenbeweis neben und sogar vor dem Zeugenbeweis nennt, während der Ordo nur vom Zeugenbeweis spricht, erweist sich erstere als die jüngere, letzterer als die ältere Rechtsquelle. — Vgl. ferner den das Verfahren bei wechselseitiger Klage um Gut ergänzenden Zusatz der Mai. Kar. CVII (dort, wo vom Verfall des Wetteinsatzes der unterliegenden Partei die Rede ist): „medietate dicte pecunie beneficiariis assignata, et reliqua medietate cum hereditate remanente penes partem victricem eandem". — [2]) Zeitschrift für Rechtsgesch. IX, 87, Anm. 1, S. 88, Anm. 1 u. 4.

in Maiestas Karolina CIV vorfindende Aenderung erwähnt wird, von der oben gesagt wurde, dass sie als Interpolation auch in den ihr widersprechenden tschechischen Text gekommen ist.

3. Die Maiestas Karolina hat vom Ordo iudicii nur entlehnt, was sie brauchen konnte, das Verfahren bei Klagen um Todtschlag, schwere Körperverletzungen u. s. w. hat sie aus dem Ordo, wie es scheint absichtlich, nicht mit hinübergenommen, die Klagen um Nothzucht, welche nach dem Ordo vor das grosse Landgericht gehören, weist die Maiestas gleichfalls absichtlich dem königlichen Hofgerichte zu[1]).

4. Die Einwendung, der Ordo iudicii sei schon durch die Maiestas Karolina beeinflusst, setze daher dieselbe voraus, weil Feuer- und Wasserprobe ihm zufolge nicht mehr in Geltung stand, trifft nicht zu; die glossirte spätere Recension des Ordo ist allerdings durch die Maiestas Karolina beeinflusst worden, nicht aber die älteste Rencension desselben, die in § 47 betreffs der Frohnung noch jene Gepflogenheit festhält, welche seit der Maiestas Karolina abgeändert erscheint; die älteste Recension des lateinischen Textes hat gewiss ebenso wie die älteste tschechische Recension der Ordalien als noch in Geltung stehend Erwähnung gethan. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, dass die älteste Recension des lateinischen Textes nicht vor 1344 und kaum nach 1350 entstanden ist.

Fassen wir das Resultat dieser Untersuchungen zusammen. Unser Rechtsgangbuch ist höchst wahrscheinlich ursprünglich in tschechischer Sprache zwischen 1344 und 1350 verfasst worden, denn der auf uns gekommene tschechische Text zeigt verhältnissmässig weniger Spuren von Ueberarbeitung und ist alterthümlicher als der uns überlieferte lateinische. Nicht lange nach Abfassung der ältesten Recension des tschechischen Textes wurde eine lateinische Version (zum Theil Uebersetzung, zum Theil Umschreibung oder Ergänzung) desselben verfasst. Diese älteste lateinische Recension unterschied sich vom tschechischen Grundtext hauptsächlich durch genaue Regelung der Competenz der Beamten des grösseren und des kleineren Landgerichtes

---

[1]) A. a. O. S. 94.

und enthielt hierüber wahrscheinlich einen eigenen Paragraphen (69). Was die später, wohl im 7. oder 8. Decennium des 14. Jahrhunderts allmählich entstandene Glosse der beiden Texte betrifft, so geht dieselbe auf einen Grundstock zurück, der uns in der dürftigeren Glosse des tschechischen Textes verhältnissmässig reiner und unverfälschter enthalten ist. Schon in den ältesten lateinischen und tschechischen Handschriften bilden Text und Glosse ein integrirendes Ganze. Wer der Verfasser des tschechischen Originaltextes in seiner ursprünglichen Fassung gewesen ist, ob derselbe auch die lateinische Version besorgt hat, oder ob letztere von einer andern Person herrührt, diese Fragen lassen sich nicht mit Sicherheit beantworten. Für die Annahme zweier verschiedener Verfasser würde der Umstand sprechen, dass der tschechische Text von römisch-kanonischen Rechtsausdrücken gänzlich frei ist, während der lateinische Text eine Anzahl solcher termini technici gebraucht, was auf einen Geistlichen und zwar auf einen Canonicus oder dergleichen als Verfasser desselben schliessen lässt[1]). Vielleicht war es einer der Landschreiber oder Vicelandschreiber, welcher unser Rechtsbuch verfasst oder wenigstens ins Lateinische übertragen hat[2]). Sehr wahrscheinlich ist es, dass von einem der Vicelandschreiber die noch erhaltene älteste Handschrift des lateinischen Textes herrührt[3]). Sehr wohl möglich ist es, dass die Abfassung des Rechtsbuchs

---

[1]) Gewöhnliche Leutpriester und Mönche studirten in geringerer Zahl kanonisches Recht. — [2]) Als Landschreiber erscheinen: 1348 März 13 und August 27: Heinrich Propst von Prag (Reliquiae tabularum terre regni Bohemiae, ed. Emler I, 414 und Cod. dipl. Moraviae VII, 603); 1351 März 17: Stephanus canonicus Pragensis (Reliquiae tab. I, 416), welcher bis zu seinem Tode (2. Juli 1382) im Amte bleibt. Die Namen der Vicelandschreiber sind zu ersehen aus den Quaterni contractuum der Landtafelreste, da diese nach ihnen benannt wurden. Darnach erscheint von 1320—1356 als Vicelandschreiber Zdislaus, von 1356—1360 Przisnako, der in Urkunden „de Porzieczie" heisst (vgl. z. B. Reliquiae I, 426), von 1361—1370 Ioannes de Daczicz, 1370—1380 Ulricus. — [3]) Dafür spricht der Umstand, dass die Schriftzüge der ältesten Handschrift des lateinischen Textes Aehnlichkeit haben mit denen der von einem Vicelandschreiber geschriebenen Taxvermerke auf S. 77 und 78 des Landtafelcodex Nr. I. Zu Beginn der Handschrift des Ordo iud. stehen ebenso wie über den Taxvermerken die Worte: „Assit principio sancta Maria meo".

durch König Karl IV. angeregt worden ist, zumal der Ordo iudicii der Maiestas Karolina als Vorlage gedient hat. Daraus folgt aber nicht, dass der Ordo officielle Geltung hatte; für diese Behauptung fehlt es an allen Anhaltspunkten. Dass er aber namentlich im 15. Jahrhundert zur privaten Belehrung viel gebraucht wurde, zeigt die bedeutende Zahl der Handschriften.

Von schriftlichen Quellen unseres Rechtsbuchs lässt sich nur die Kniha Rožmberská, das sog. Rosenberger Buch, nachweisen. Die Stellen, an denen dasselbe einigermassen, aber nie wörtlich, sondern nur dem Sinne nach in freier Weise benutzt sein dürfte, sind unten zusammengestellt[1]). Das sog. Rosenberger Buch ist unvollendet geblieben und war auch überhaupt anders angelegt als unser Rechtsbuch; es enthält eine grosse, aber wenig geordnete Menge landrechtlicher Gerichtsgebräuche, aber keine Darstellung des landrechtlichen Gerichtsverfahrens, des Rechtsgangs selbst von der Klagestellung bis

[1])

Kniha Rožmb.	Ordo iud.
§§ 3, 4, 18, 19, 47, 48	§§ 44, 52
61, 62	89
65—67	90
40	Glosse zu 62
69	§§ 45
71	63
73	65
142	80
163	53
171—174	64, 65
177—179	62
184	2, 10
182, 183	87
186	66
187	70, 72
190	74
191	82
193—198	2, 44, 52, 62
210—212, 219, 222, 223, 228	1, 43, 45, 54, 61, 62, 77, 87.
238	52
246	1, 86
239, 247—253, 259—261 268, 269, 276, 281, 282	54—60
278—279	77.

zur Zwangsvollstreckung. Dieser Umstand hat jedenfalls die Abfassung unseres Rechtsbuchs veranlasst, welches unbekümmert um casuistische Deutung und Erschöpfung aller möglichen Rechtsfälle den Gang des Verfahrens im grossen und ganzen darstellt. Obgleich directe Entlehnungen aus deutschen Rechtsbüchern nicht nachweisbar sind, stimmt doch die Structur des Processes mit der deutschrechtlichen im wesentlichen überein und lässt sich die oft nur andeutungsweise gegebene Darstellung des landrechtlichen Verfahrens sehr wohl aus dem deutschen Recht ergänzen. So könnte man z. B. aus den oft nur sehr rudimentären und unklaren Bestimmungen unseres Rechtsbuches über die Vertheilung des Beweisrechts absolut nicht klug werden, wenn man nicht die vielfach ausführlicheren und deutlicheren analogen Bestimmungen der deutschen Rechtsbücher zur Erläuterung herbeiziehen würde. Wie das böhmische Landrecht überhaupt, so ist insbesondere das Verfahren desselben durch das deutsche, vor allem Magdeburger, Recht beeinflusst worden, und zwar zunächst — wie man vermuthen muss — auf mündlichem Wege, durch theilweise Aufnahme der Grundsätze der gerichtlichen Praxis, erst später (seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts) durch Benutzung deutscher Rechtsbücher [1]). Die ältesten Städte Böhmens besassen abgesehen von den königlichen Privilegien, kein geschriebenes Recht, weshalb sich Entstehung und weiteres Umsichgreifen jener Beeinflussung des böhmischen Landrechts durch deutsches Stadtrecht, namentlich Magdeburger Recht, nicht mehr nachweisen lässt [2]). Wir

[1]) Die in böhmischen und mährischen Archiven vorhandenen Handschriften deutscher Rechtsbücher, des Sachsenspiegels, sogen. Schwabenspiegels, Magdeburger Weichbildrechts und des Rechtsbuchs der Distinctionen, sind fast alle aus der zweiten Hälfte des 14. und aus dem 15. Jahrhunderte. Vgl. Hankas Přehled rukopisů právních v Čechách (Uebersicht der Rechtshandschriften in Böhmen) in den Abhandlungen der böhmischen Gesellschaft der Wissensch. V. Folge, 2. Bd., Prag 1843, S. 151 f. Eine Ausnahme macht die von Čelakovsky, o právních rukopisech města Brna (über die Rechtshandschriften der Stadt Brünn) v Praze 1882, S. 7 und 8 beschriebene Handschrift Nr. 1 des Brünner Stadtarchivs aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (wahrscheinlich nach 1331), welche u. a. den Schwabenspiegel und das Magdeburger Weichbild enthält. — [2]) Bedauerlich ist auch der Umstand, dass

stehen in dieser Beziehung um die Mitte des 14. Jahrhunderts vor einer fertigen Thatsache, ohne dass wir im Stande wären, die allmähliche Entwicklung dieses Processes klar legen zu können.

Von Anwendung römisch-kanonischer Rechtsgrundsätze ist in unserm Rechtsbuch nichts zu finden, obgleich eine Anzahl termini technici des römisch-kanonischen Processes in dem lateinischen Text des Ordo verwendet wird[1]). Was schliesslich die Ausgaben unseres Rechtsbuchs betrifft, so giebt es deren drei: die älteste ist die von Andreas Kucharski in den Antiquissima monumenta iuris Slovenici, Varsoviae 1838, wo der tschechische Text auf Seite 388—425, der lateinische auf S. 426—474 abgedruckt ist. Eine verbesserte Ausgabe besonders auf Grund der Handschrift des Prager Stadtarchivs hat Franz Palacky (im Archiv český II, 2, 78—135, v Praze 1842) veröffentlicht. Die jüngste Ausgabe ist die von Hermenegild Jireček besorgte im Codex iuris Bohemici II, 2, 199—255, Pragae 1870[2]). Eine handschriftliche deutsche Uebersetzung des tschechischen Textes unseres Rechtsbuches, die allerdings vielfacher Berichtigung bedarf, hat Franz Pelzel geliefert; dieselbe findet sich in dessen Nachlasse in der Bibliothek des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, signirt mit IV, 15.

Gehen wir nun über zur systematischen Darstellung des im Řád práva zemského, bez. Ordo iudicii terre enthaltenen Rechtsstoffes.

---

uns der von König Přemysl Ottokar II. im Jahre 1272 unternommene Codificationsentwurf des böhmischen Landrechts, wobei er namentlich das Magdeburger Recht zu Grunde gelegt hatte, nicht mehr erhalten ist.

[1]) Zu den von Ott, Beiträge zur Receptionsgeschichte des römisch-kanonischen Processes in den böhmischen Ländern S. 167 aufgezählten kommen noch das sehr oft gebrauchte excipere, exceptio, sowie prescribere (§§ 71 und 76), und ferner die pronuntatio libelli im § 74, worunter die Verlesung des in die Landtafel eingetragenen Klagevermerks zu verstehen ist. — [2]) Vgl. einige abweichende Lesarten der ältesten Handschrift des lateinischen Textes in den Noten der folgenden Abhandlung.

Was zunächst die Competenz des böhmischen Landgerichts zu Prag betrifft, so bezog sich dieselbe unmittelbar auf alle freien Landesbewohner, die in keinem Lehensverhältniss standen, mittelbar auch auf die Hörigen und Zinsleute. Ueber die sachliche Abgrenzung der Competenz des grösseren und kleineren Landgerichts handelt, wie bereits bemerkt, nur der lateinische Text § 69. Ihm zufolge werden alle Rechtsstreite um Erbe (pro hereditatibus), Todtschlag (pro capite), Körperverletzungen (pro mutilationibus), Entführung (pro raptu), Schäden, d. h. Sachbeschädigungen (pro damnis), Schulden (pro debitis) und grosse Wunden (pro plagis magnis)[1], bei denen sich die Busse über 100 Mark Silber erstreckt, vor dem Richter in Gegenwart des obersten Kämmerers, Notars oder (Land)schreibers[2]) und von (wenigstens)[3]) sieben Baronen als Urtheilern verhandelt. Ueber geringere Rechtsstreite (minores cause), wo die Busse über 10 Mark Silber weniger 1 Loth[4]) und unter 100 Mark beträgt, richtet der Richter mit dem Schreiber und den Baronen allein ohne den obersten Kämmerer; letzterer kann für sich allein ohne den Richter überhaupt nicht richten, auch nicht um einen Heller (nec pro obulo). Die kleineren Beamten (minores beneficiarii), nämlich der Vicekämmerer, Vicerichter und Vicenotar richten mit andern Beamten und Landesbewohnern (als Urtheilern) über Schaden, Schuld, Pfänder (vadiis)[5]) und Wunden, bei denen die Busse unter 10 Mark weniger 1 Loth beträgt[6]). Vor den kleineren Beamten erfolgen überdies die Anzeigen stattgehabter Verbrechen oder erlittenen Schadens, die Kundmachungen der vollzogenen Ladung, die Vorstellungen der Zeugen, die Eidesleistungen in der (Allerheiligen-)Kapelle auf dem Prager Schlosse und zwar letztere auch dann, wenn es sich um grosse Rechtsstreite handelt. Die kleineren Beamten können jeden wegen miss-

[1]) Offenbar sind hier „kampfwürdige oder Kampferwunden" gemeint. — [2]) In § 85 werden dieselben als beneficiarii maiores bezeichnet. — [3]) Dass „et baronibus septem" so zu verstehen ist, ersieht man aus der Glosse zu § 66, wo es heisst: „quorum numerus septenarius aut maior esse debet". — [4]) 1 Loth = $^1/_{16}$ Mark oder 4 Groschen. — [5]) Dies Wort fehlt in Jirečeks Ausgabe, findet sich aber in der ältesten Handschrift. — [6]) Dieselbe Abgrenzung begegnet in vielen deutschen Rechten.

lungener Eidesleistung verurtheilen oder wegen Nichterscheinens am Schwurtag für sachfällig erklären. Ihrem über rechtliche Akte abgelegten einfachen, d. h. durch Eid nicht erhärteten, Zeugniss hat das Gericht ohne weiteres Glauben zu schenken. Wer ihr Zeugniss anficht, muss sich „zur Talion verpflichten", womit wohl gesagt sein dürfte, dass, wenn er mit seiner Anfechtung durch Einreden und Beweise nichts ausrichtet, er zur selben Strafe verurtheilt wird, welche die Vicebeamten getroffen haben würde, wenn sie falsch ausgesagt hätten[1]).

Wenden wir uns nun dem Gang des Rechtsstreites zu, wie ihn der Řád, bez. Ordo darstellt, so lassen sich unterscheiden das dem Beweise voraufgehende Verfahren, das Beweisverfahren und das Zwangsverfahren. Das dem Beweise voraufgehende Verfahren beginnt mit der Klagestellung. Hiezu gehört in erster Linie der Gang des Klägers (pόvod, actor) zu Gericht, um die Anzeige zu machen, was binnen zwei Wochen nach der That erfolgen soll. Der tschechische Text sagt, der Kläger solle innerhalb zwei Wochen den Prager Beamten, nämlich dem Oberstkämmerer, Prager Burggrafen, Oberstrichter und andern, welche er antrifft, die Anzeige machen (opovědieti, notificare), dass er den N. um Todtschlag (hlava, caput) oder Raub (lúpež, spolium, rapina), Diebstahl (furtum), nächtliche Heimsuchung (násilé noční, excussio nocturno tempore), Entführung (únos, raptus), Nothzucht (násilé, oppressio), Körperverletzungen (mutilationes), Sachbeschädigungen verschiedener Art (škody, damna) oder endlich um widerrechtlich bezogene Zinsen (úroci, census) klagen (pohoniti, citare) wolle[2]). Nur bei der Klage (žaloba, querimonia) um unbewegliches Gut findet keine Anzeige (opověd') statt, sondern wird sogleich zur dreimaligen Ladung geschritten[3]). Der lateinische Text nennt an Stelle der obersten Landesbeamten die Beamten des kleinen Landgerichts, den Vicekämmerer und den Vicerichter. Bei der Todtschlagsklage wird einer Anzeige-

[1]) Bekanntlich tagte das grössere Landgericht (auch Vollgericht, plný súd, iudicium plenum genannt) an den vier Fronfasten (suché duy, magere Tage, quatuor tempora), während es für das kleinere Landgericht keine vorgeschriebene Zeit gab, es scheint das ganze Jahr hindurch amtirt zu haben. — [2]) §§ 1, 43, 54, 62, 84, 86, 88. — [3]) § 66.

gebühr (opovědné) von 300 Denaren Erwähnung gethan, welche Kläger an die Prager Gerichtsbeamten zu erlegen hat[1]). Gleichzeitig hat der Kläger an die Beamten das Ersuchen zu stellen, ihm einen Kämmerer (komorník), Boten (posel, nuntius) oder Büttel (bedallus) zu geben, der an Ort und Stelle des geschehenen Verbrechens den Thatbestand zu erheben, den angerichteten Schaden zu besichtigen oder zu beaugenscheinigen habe (opatřiti, opatrovati, conspicere). Bei der Klage um Todtschlag hat der Kläger dem Büttel die Leiche des Erschlagenen (bez. Gehängten, Geköpften, Verbrannten), dessen Wunden und das blutige Gewand, in welchem er erschlagen wurde, zu zeigen. Das ganze Gewand soll der Büttel nehmen und aufbewahren, um es vor Gericht vorzeigen zu können[2]). An einer andern Stelle wird gesagt, dass der Büttel den Gehängten abzuschneiden, den Geköpften aufzuheben, die Knochen und die Asche des Verbrannten zu sammeln habe, was vor zwei Wochen nach erfolgtem Verbrechen zu geschehen hat. Ist aber die Leiche irgendwo verborgen, und man kann sie nicht finden, so soll der Büttel nachforschen, wann die Tödtung stattgefunden hat. Das von dem Büttel vor den Landgerichtsbeamten abgelegte Zeugniss (vyznánie, vyznati, recognoscere) wird in die Landtafel (dsky zemské, tabule terre) eingetragen[3]). Die Glosse zu § 1 des tschechischen und lateinischen Textes schärft letzteres behufs Sicherung des künftigen Gerichtszeugnisses noch ganz besonders ein, indem sie sagt: „Will aber der Kläger vorsichtig sein, so bringe er den Büttel vor die Beamten, damit er in ihrer Gegenwart bestätige, was er gesehen hat, und das blutige Gewand vorzeige. Sofort lasse er es in der Landtafel verzeichnen, und Jahr und Tag, wann es geschehen ist, sowie den Namen des Büttels, welcher ausgesagt hat, anmerken. Würde der Büttel vor dem Gerichtstag sterben, oder könnte er ihn sonst nicht haben, oder wäre das blutige Gewand verloren gegangen, dann lasse er vor dem Gerichte die Landtafel vorweisen und verlesen, was dieselbe Kraft hat, als wenn der Büttel vor Gericht Zeugniss ablegt“. Ebenso wird bei den Klagen um Raub und Diebstahl ausdrücklich Anmerkung des Jahres und Tages der Verübung des

---

[1]) § 86. — [2]) § 1. — [3]) § 86.

Verbrechens in der Landtafel verlangt[1]). Bei der Klage um nächtliche Heimsuchung soll der dem Kläger beigegebene Büttel Nachforschungen pflegen, Kläger soll ihm das heimgesuchte Haus (dóm vybitý, domus excussa), die Thüren, Truhen und andern Hausrath zeigen, an welchem ihm ein Schaden zugefügt worden ist, ferner die Nachbarn vorführen, damit sie vor ihm bestätigen, dass sie in der Nacht zu Hilfe gerufen wurden. Der Bericht, den der Büttel vor den Prager Gerichtsbeamten ablegt, wird in die Landtafel eingetragen[2]). Bei der Klage um Nothzucht hat die Klägerin das befleckte Hemd oder den zerrissenen Schleier oder andere zerrissene Kleider dem Büttel vorzuzeigen, und dieser hat die Nachbarn zu befragen (otázati, optati, inquirere), wo und wann Klägerin genothzüchtigt worden und ob sie dabei das Gerüchte erhoben hat. Der Bericht des Büttels wird in die Landtafel eingetragen[3]). Bei Sachbeschädigungen auf den Grenzen eines Gutes soll der dem Kläger beigegebene Büttel allen Nachbarn desselben auftragen, die Grenzen des klägerischen Besitzes in Ruhe zu lassen, und dasselbe Gebot in der nächstgelegenen Stadt am Markttage öffentlich kündigen. Die Grenzen des klägerischen Besitzes aber soll der Büttel mit Planken einfrieden. Ist die Grenze abgemarkt, so erhält Kläger einen zweiten Büttel, der den klägerischen Besitz zu bewachen hat[4]).

Hierauf folgt das Ersuchen des Klägers um Vorladung des Beklagten (pohnaný, citatus) durch einen Gerichtsboten. Bei den Klagen um Todtschlag, Nothzucht, Entführung, um Gut und Schuld über 10 Mark weniger 1 Loth war dreifache Ladung nöthig[5]), bei denen um Diebstahl, Raub, Heimsuchung, geringe Körperverletzungen (blutende, offene Wunden und Blauschläge) sowie geringe Sachbeschädigungen genügte einmalige Ladung[6]). Ueber den Verlauf der dreimaligen Ladung erfahren wir folgendes. Der dem Kläger beigegebene Büttel vollzieht die Ladung vor der Stunde der Non und zwar allein, wenn der Beklagte innerhalb des Prager Kreises ansässig ist; gehört der letztere einem andern Kreise an, so hat ihm ein

---

[1]) § 43 (tschechischer Text). — [2]) § 52. — [3]) § 87. — [4]) § 77. — [5]) §§ 2, 62, 70, 72, 74, 77, 82, 84, 85, 87. — [6]) §§ 44, 52, 65 und 78.

Büttel der Cuda dieses Kreises beigegeben zu werden. Beide kündigen ihm die Ladung zu Haus und Hof; wenn er daheim ist, rufen sie ihn persönlich vor, wenn nicht, so kündigen sie die Ladung vor seinen Hausgenossen. Inhalt der Ladung ist, dass der Beklagte am angesetzten Tage spätestens vor Mittag vor dem Prager Landgerichte zu erscheinen habe, um auf die Klage des Klägers zu antworten. Wiederholt wird die Ladung an dem nächstgelegenen Marktorte, den der Beklagte zu besuchen pflegt, im Beisein des zusammengerufenen Volkes und unter Zuziehung des Ortsrichters und zweier Ortsgeschworenen, deren Zeugniss man sich auf diese Weise sichert[1]). Name des Boten, des Beklagten, die Klage z. B. um Todtschlag und um Wergeldschuld (querimonia pro ipso capite et pro pecunia capitali, pro qua ipsum caput estimat, žaloba i z hlavy i z peněz, včemž tu hlavu pokládá), endlich die Ladungsfrist (terminus, rok) von zwei Wochen oder mehr, „wie es sich geziemt", alles dies wird in die Landtafel eingetragen[2]). Kommt der angesetzte Gerichtstag, so soll der Büttel die vollzogene Ladung bezeugen[3]) und der Kläger zur Stunde der Non (v hodinu devatú, tociž o poledni, hora nona), also nach Mittag, bei den Gerichtsbeamten und dem Prager Burggrafen (nach dem lateinischen Text bei dem Viceburggrafen) sich anmelden, dass er zu seiner ersten Vorladung (póhon, citatio) stehe, und dabei, wenn es sich z. B. um eine Todtschlagsklage handelt sprechen: „Ich melde Euer Gnaden, dass ich den Todtschläger, der meinen Bruder (beide hat er mit Namen zu nennen) getödtet hat, vorgeladen habe und dass ich ihn sowohl wegen Todtschlags als wegen der dadurch verwirkten Wergeldschuld vor den Herren (páni, barones) gerichtlich verfolgen will"[4]). Sofort nehme er einen Vorsprecher (řečník, advocatus, prolocutor) — fährt der tschechische Text fort — und lasse beide Klagen in die Landtafel eintragen. Hierzu bemerkt die Glosse, niemand dürfe sonst vor dem Landgericht gegen einen anderen zwei Klagen zugleich anstrengen, nur die Klage um

[1]) §§ 44 und 52 (lateinischer Text). — [2]) § 2. Bei Klagen um Raub, Diebstahl oder Heimsuchung wird eine Ladungsfrist von 4—6 Wochen erwähnt (§ 44), bei Klagen wegen Körperverletzung eine Frist von 2—6 Wochen) § 62). — [3]) § 2 (tschechischer Text) und § 45 (lateinischer Text). — [4]) § 2.

Todtschlag mache eine Ausnahme, indem sie zugleich mit der Klage um Wergeldschuld angestellt werden kann. Zur Vesperzeit desselben Tages hat der Kläger die Ausrufung des „Pohons" vor den Beamten und dem Burggrafen zu wiederholen, ebenso an den beiden unmittelbar darauf folgenden Tagen zu den vorerwähnten Stunden (nach der genaueren Fassung des lateinischen Textes: zur Prim- oder Terz-, Non- und Vesperzeit). Diese dreimalige Ausrufung des Pohons, die im Falle der Abwesenheit des Beklagten stattfindet, das sog. svědčení póhonu, publicatio oder pronuntiatio citationis, die Feststellung der geschehenen Vorladung des Beklagten vor den Beamten des Landgerichts, geschieht offenbar zu dem Zwecke, um sich das Gerichtszeugniss hierüber sowie über das Nichterschienensein des Beklagten zu sichern und erinnert einigermassen an die z. B. im sächsischen Lehn- und Stadtrecht übliche Feststellung der Abwesenheit des Beklagten durch dreimaliges Heischen des Frohnboten [1]). Offenbar wird am Abend des dritten Tages zu Recht gefunden, dass dem Beklagten ein zweiter Gerichtstag zur Vertheidigung und weiteren Verhandlung anzusetzen sei. Kläger erhält daher einen anderen Gerichtsboten, der dem Beklagten den zweiten Gerichtstag kündigen soll. Auch diesen zweiten Termin hat Kläger sammt dem Namen des Gerichtsboten [2]) in der Landtafel vermerken zu lassen. Kommt der zweite Gerichtstag und Beklagter erscheint abermals nicht, so hat Kläger die Ausrufung des Pohons in derselben Weise zu wiederholen wie am ersten Gerichtstage. Dem Beklagten wird ein dritter und letzter Gerichtstag angesetzt, durch den Büttel, der die erste Ladung vollzogen, oder durch einen anderen gekündigt, Name des letzteren und Frist in die Landtafel eingetragen [3]). Auch

---

[1]) Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter I, 351. — [2]) und dem des Klagvormunds oder Vertreters (poručník, zástupník procurator, commissarius), wenn er einen solchen zum Handeln vor Gericht an seiner Statt bestellt hat, wie dies bei allen Klagen, mit Ausnahme der Todtschlagsklage, erlaubt ist (§§ 45, 53, 62). Bei letzterer darf weder der Kläger noch der Beklagte einen Bevollmächtigten für sich bestellen. Vgl. den tschechischen Text in der Ausgabe Palackys (Archiv český II, 93) und die Glosse zum lateinischen Text in Jirečeks Ausgabe § 2. — [3]) Die Glosse zu § 62 (Klagen wegen Körperverletzungen) sagt, dass, wenn gegen die erste Ladung

am dritten Gerichtstag hat Kläger die Ausrufung des Pohons in der angegebenen Weise vorzunehmen, wenn — wie der lateinische Text hinzusetzt — an diesem Tage nicht Sitzung des Gerichts, d. i. offenbar des grossen Landgerichts, stattfindet. Beklagter muss an diesem dritten Gerichtstag vor der Nonzeit erscheinen, wenn er nicht sachfällig werden will. Was die Folge seines Nichterscheinens ist, wird nicht gesagt, offenbar erlangt der Kläger dadurch das Recht, die Ungehorsamsstrafen gegen den Beklagten zu beantragen. Aus dem Zusatz des lateinischen Textes, „wenn an diesem Tage nicht Sitzung des Gerichts stattfindet", scheint hervorzugehen, dass dann auf Sachfälligkeit des Beklagten erst in der nächsten Sitzung des grossen Landgerichts erkannt wird. Letztere wäre dann für den Beklagten ein vierter Gerichtstag, der ihm gewährt werden muss, weil auf Sachfälligkeit des Beklagten in einer maior causa nur vom grossen Landgericht erkannt werden kann, ähnlich wie in Magdeburg dem Beklagten ein viertes Ding „obir recht" zur Vorbringung von Entschuldigungsgründen seines Ausbleibens zugestanden wird [1]).

Besondere Bestimmungen gelten betreffs der Ladung geistlicher Personen und der Bürger, welche sämmtlich nur wegen Erbe (dědina, hereditas) oder wegen einer Schuld für ein Erbe (z dluhu za dědiny, pro debito hereditatem contingente) vor das Landgericht geladen werden können. Will jemand den Erzbischof vorladen, so soll er, wenn die Herren mit den Beamten im Vollgericht sitzen, vor sie hintreten und ihnen anzeigen, dass der Erzbischof sich seines (des Klägers) Erbe widerrechtlich unterwunden hat oder dass er ihm für sein Erbe schuldig sei. Zugleich soll er den obersten Kämmerer und Richter bitten, ihm einen der Herren zu geben, der den Erzbischof vorlade. Dieser Herr soll ihm ertheilt werden und soll den Erzbischof „in sein Antlitz" [2]) auf seinem Hofe zu

---

vom Beklagten keine rechtskräftige Einrede (exceptio) gemacht worden ist, sie auch gegen die zweite und dritte Ladung nicht erhoben werden dürfe.

[1]) Planck a. a. O. — [2]) Jireček § 89 liest in facie, die älteste Handschrift hat „in faciem", was richtiger ist.

Prag vorladen. Trifft er ihn nicht zu Hause an, so soll er die Vorladung dem Hausmeier (domovník, domesticus) oder Schaffer (šafář, procurator) anzeigen. Sodann soll der Kläger einen Kämmerling nehmen, welcher den Erzbischof wie jeden anderen Landmann (zeměnín, terrigena) auf demjenigen Erbe, das er ihm vorenthält oder für das er ihm schuldig ist, vorladen soll, sowie auch da, wo er gerade Hof hält, wofern er sich nämlich zur Zeit anderswo als in Prag aufhält[1]). Die geschehene Ladung soll der Kämmerer alsdann in der Prager Kirche den Domherren anzeigen. Aebte und Aebtissinnen sollen wegen Erbe oder wegen einer Schuld für ein Erbe ohne alle Anzeige durch einen Prager Gerichtsboten im Kloster vor ihrem Convent, und sodann auch auf dem strittigen Grundstück, sowie in der nächsten Stadt, wo ihre Leute den Markt besuchen, vorgeladen werden. Pfarrer oder Canonici müssen vorgeladen werden auf ihren Höfen, in ihren Kirchen vor der Gemeinde bei der Messe, dann auf dem Erbe und in der nächsten Stadt. Bürger werden in ihrem Hause und in ihrer Stadt vor versammeltem Volke vorgeladen und die vollzogene Vorladung dem Richter und zwei Geschworenen angezeigt. Hat jemand einer von den genannten geistlichen Personen[2]) oder einem Bürger ein Erbe gerichtlich abgewonnen, so kann er sie dann wegen der bezogenen Zinsen und anderen Schadens vor dem Landgericht belangen[3]). Wer endlich Leute (lidé osedlí, Hintersassen, homines), d. i. Hörige oder freie Erbzinsleute, des Erzbischofs, der Klöster, anderer Kleriker oder Bürger, vorladen will, hat vorher ihre Herren oder deren Meier (vladaři) oder Beamte (procuratores) anzugehen, damit sie ihm gegen jene Recht gewähren. Erst wenn sich diese weigern, können die Beklagten vor das Landgericht geladen werden, wo sie sich wie andere Landesbewohner von der Anschuldigung nach Landrecht zu reinigen haben. Wenn aber die geistlichen Herren bereit sind, dem Kläger Recht zu schaffen, so soll die Sache in dem Hofe, den der betreffende geistliche Herr in

---

[1]) Von beiden Vorladungen ist im tschechischen Text § 89 die Rede, während der lateinische nur von letzterer spricht. — [2]) Bei Aufzählung derselben (§ 90) liest man in Jirečeks Ausgabe „clerici et scolares“; die älteste Handschrift hat jedoch „clerici seculares“. — [3]) § 90.

Prag besitzt, oder wenn er hier keinen Hof hat, in der Herberge desselben zu Prag in Gegenwart eines Landgerichtsbeamten nach Landrecht erledigt werden [1]).

Kehren wir nun zur Weiterentwickelung des dem Beweise voraufgehenden sog. ersten Verfahrens zurück. Trifft der dem Beklagten angesetzte dritte Gerichtstag mit einer Sitzung des grossen Landgerichts zusammen, und erscheint der Beklagte in derselben, so stellt zunächst der Kläger an den Oberstrichter das Ersuchen, dass er ihm einen Vorsprecher gönne, was der Richter bewilligt [2]). Nachdem der Vorsprecher mit dem Kläger zu einem Gespräch ausserhalb des Gerichts abgetreten ist und in demselben die nöthige Instruction erhalten hat, beginnt er seinen Vortrag in der Sache selbst mit den Worten: „Herr Richter, dieser Kläger hier, mit Namen N., bittet mich, dass ich sein Wort führe, gönnst du es ihm und mir?“ Wenn nun der Richter sagt: „Ich gönne es“, soll der Vorsprecher dem Kläger das Recht verwahren (ohraditi, vymieniti, excipere, munire), so gut er es vermag, und soll bitten, dass ihm einer der Herren, die zu Gerichte sitzen, beigegeben werde, welcher den Kläger belehren soll, auf welcher Seite er vor den Herren zu stehen hat, nämlich auf der rechten. Sodann soll er bitten, dass ihnen zwei Herren beigegeben werden, welche ihnen zu rathen und ins Ohr zu flüstern haben, was ihrem Rechte dienlich sei [3]). Sodann soll er sagen: „Der Kläger bittet und ich bitte in seinem Namen, dass wir die Hälfte der Herren, welche wir wählen, zur Rathertheilung bekommen, und dass wir mit ihnen, so oft es nothwendig wird, zum Gespräch ausserhalb des Gerichts abtreten können. Weiter verwahre ich ihm und mir, dass ich nach Belehrung der Herren seine Klage vorbringen, ihn in die

---

[1]) § 91 und 92. — [2]) § 3. Ein Widerspruch mit dem tschechischen Text § 2, der den Kläger schon bei der pronuntiatio citationis um einen Vorsprecher bitten lässt, findet sich hierin nicht, da letzterer offenbar wie im deutschen Recht nur für den betreffenden Gerichtstag bestellt und für einen anderen Gerichtstag von neuem erbeten werden muss. — [3]) Die Glosse zum tschechischen und lateinischen Text § 3 (wo von der Klage um Todtschlag die Rede ist) fügt hinzu: „Denn der Kläger kann wegen des grossen Schmerzes über die Tödtung seines Gesippen nicht bei vollem Gedächtniss sein.

Schranken einführen (do šrankóv vésti, inter scamna inducere) und alle Rechtshandlungeu vornehmen könne, welche zu diesem Rechtsstreit erfordert werden. Sollte ich ihn in irgend etwas vernachlässigen oder irgend ein Wort verfehlen, so soll er sagen können: Das ist nicht mein Wort, und es durch mich oder einen anderen Vorsprecher holen und wandeln dürfen (opraviti, emendare). Ueberhaupt verwahre ich ihm und mir alles Recht, welches zu diesem Rechtsstreit gehört, und bitte den Herrn Richter, dass er die Urtheilsfrage an die Herren stelle, ob das Recht, wie ich es dem Kläger und mir verwahrt habe, hinreichend verwahrt sei". Haben nun die Herren zu Recht gefunden und der Richter den Spruch vermeldet: „Was du ihm und dir an Rechten ausbedungen hast, das soll euch zu statten kommen", so soll dem Kläger sogleich einer der Herren zugetheilt werden, welcher ihn nach Berathung mit den übrigen Herren belehrt, wo er innerhalb der Schranken stehen soll, nämlich auf der rechten Seite. Und nach dem Rathe dieses Herrn kann sich Kläger auch noch andere Befugnisse ausbedingen, die er sich zu wahren bisher unterlassen hat[1]). Hierauf wird dem Beklagten auf seine Bitte gleichfalls ein Vorsprecher gegeben, der ganz dieselben Bitten an den Richter stellt wie der Vorsprecher des Klägers und in derselben Weise alle seiner Partei und ihm selbst zukommenden Befugnisse einzeln ausbedingt. Die Glosse zum lateinischen Text macht den Vorsprecher des Beklagten darauf aufmerksam, dass es für ihn nicht genüge zu sagen: „Ich bitte um dasselbe, um was der Vorsprecher des Klägers gebeten hat", sondern dass er jedes Recht ausdrücklich und einzeln sich ausbedingen müsse, denn wenn er dies nicht thäte, so könnte der Kläger dem Beklagten und dessen Vorsprecher im Laufe des Verfahrens die wirkliche Ausübung der nur ganz allgemein, nicht besonders und namentlich, ausbedungenen Befugnisse mit Recht bestreiten und anfechten. Hierauf soll auch dem Beklagten einer der Herren beigegeben werden, der ihn belehrt, auf welcher Seite er zu stehen hat, nämlich auf der linken, und der ihm zugleich sagt, ob ihm sein Vorsprecher seine Rechte hinreichend gewahrt hat oder nicht[2]).

---

[1]) § 3. — [2]) § 4.

Nun stellt der Vorsprecher des Klägers die Bitte an den Richter: „Herr Richter, kann ich jetzt die Klage vorbringen?“ Nach dem lateinischen Text bittet er den Richter zugleich, auf einen der Herren die Urtheilsfrage zu stellen, ob ihm (dem Vorsprecher) erlaubt sei, die Klage vorzutragen (žalobu vésti, querimoniam proponere) ohne Beeinträchtigung des Rechts des Klägers?“ Nach dem tschechischen Text giebt der Richter die Erlaubniss zum Klagvortrag mit dem Worte „schon“ (již), nach dem lateinischen Text findet der um Urtheil befragte Herr zu Recht, dass der Vorsprecher die Klage vorbringen könne. Nun nimmt der Vorsprecher das Wort und schreitet zum Klagvortrag. Derselbe lautet z. B. im Falle der Todtschlagsklage ohne handhafte That folgendermassen: „Herren, geruhet in diesem gehegten Gerichte zu hören: Dieser da, von daher, klagt auf jenen dort, von dorther (hier nennt er beide mit Namen), dass er seinen Bruder (hier nennt er dessen Namen und woher er ist) auf friedlichem Wege widerrechtlich erschlagen habe“; sollte er es leugnen, so will es ihm Kläger mit seinem Leben gegen dessen Leben beweisen, wie ihm die Herren zu Recht finden werden“[1]). Wie man sieht, genügt für den Inhalt des Klagvortrags eine kurze, unmotivirte Bezeichnung des Unrechts, worüber Kläger gegen den Beklagten sich beschweren zu können glaubt.

Nach dem Gegenstande unterscheidet der Ordo thatsächlich Klagen um Ungericht oder Frevel, um Gut und um Schuld, ohne jedoch diesen deutschrechtlichen analoge tschechische oder lateinische termini technici zu gebrauchen. Aehnlich verhält es sich mit der Unterscheidung der Klagen in schlichte Klagen, wofür einmal der Ausdruck „žaloba prosta“[2]) vorkommt, und solche mit verstärktem Zusatz, d. h. mit einem der Klage sofort beigefügten Beweisanerbieten, wodurch die Vertheidigung des Beklagten entweder ganz ausgeschlossen oder doch wesentlich erschwert werden soll.

Dem nun zu erwartenden Gebot des Richters an den Beklagten zur Antwort kommt der Vorsprecher desselben zuvor indem er an den Richter die Frage richtet: „Herr Richter, erlaubst du mir Antwort zu geben vor dem gehegten Gerichte?“

[1]) § 5. — [2]) § 65.

Wenn der Richter sagt: „Ich erlaube es", soll der Vorsprecher des Beklagten das Begehren um Auskunft über den Gegenstand der Schuldigung stellen, indem er z. B. bei der Klage um Todtschlag und ebenso bei den übrigen Ungerichtsfällen frägt, wann derselbe geschehen sei? Hierauf antwortet der Vorsprecher des Klägers: „In dem und dem Jahre, an dem und dem Tage, vor oder nach dem und dem Feste." Der Vorsprecher des Beklagten frägt hierauf, ob das Verbrechen des N. den Gerichtsbeamten angezeigt worden ist, und wenn diese bekennen, es sei angezeigt worden, dann soll der Vorsprecher des Beklagten die weitere Frage an den Kläger stellen, ob er den Gerichtsboten habe, welcher z. B. die Leiche oder die geschehene Heimsuchung, d. h. die Spuren der letzteren, gesehen hat. Hierauf hat der Gerichtsbote zu bestätigen, was er gesehen und (wie z. B. bei der Heimsuchung) von den Nachbarn erfragt; beim Todtschlag hat er überdies das blutige Gewand vorzuweisen. Stimmt die Aussage des Gerichtsboten mit der des Klägers nicht überein, so verliert letzterer den Process. Wenn Kläger aber weder den Gerichtsboten noch das blutige Kleid vorweisen könnte, dann soll er den hierüber vorhandenen Landtafelvermerk verlesen lassen, welcher das mündliche Gerichtszeugniss vollkommen ersetzt. Endlich soll der Vorsprecher des Beklagten noch verlangen, dass die Klage aus der Landtafel durch den Landschreiber vorgelesen werde. Und wenn sich der Klagvermerk der Landtafel mit der vom Vorsprecher des Klägers mündlich vorgebrachten Klage zweiet und die Beamten dies anerkennen, dann soll der Beklagte der Klage und der Schuld ledig sein. Wenn sich aber die Landtafel mit der Klage nicht zweiet und die Beamten bestätigen das, dann hat der Beklagte auf die Klage zu antworten [1]).

Was die weitere Verhandlung betrifft, so nimmt dieselbe bei Klagen um Ungericht und zwar zunächst bei der Todtschlagsklage nachstehenden Verlauf. Ausführlich behandelt der Ordo nur die vernachtete Klage, das gewöhnliche Verfahren bei handhafter That lässt er ganz unerörtert, und erwähnt nur des besonders qualificirten Falles, dass jemand in

---

[1]) §§ 6—8, 44, 45, 53.

Gegenwart des Königs oder vor dem Prager grossen Landgerichte einen tödtet und sogleich oder nachher (auf der Flucht von der That) ergriffen (popaden, deprehensus) wird; ein solcher wird sogleich enthauptet. Entkommt er aber und der König oder die Prager Gerichtsbeamten nehmen es auf ihren Eid, dass sie Augenzeugen waren, wie er das Verbrechen begangen, dann wird keine Ladung vorgenommen, sondern der, welcher wegen dieses Todtschlags als Kläger auftritt, soll jenes Zeugniss in die Landtafel eintragen lassen, Beklagter gilt als überführt und Kläger als berechtigt, gegen ihn das Zwangsverfahren bis zur Hinrichtung einzuleiten [1]). Ein gütlicher Vergleich zwischen Kläger und Beklagtem (Strafablösung durch Busszahlung betreffend) darf in diesem Falle ohne besondere Erlaubniss des Königs oder des Landeshauptmanns [2]) nicht stattfinden. Wenn aber einer vor dem König oder dem Prager Vollgerichte jemanden nicht tödtlich verwundet, so wird ihm sogleich die Hand, mit der er die That vollbrachte, abgehauen; wenn aber der Verletzte infolge der Verwundung später stirbt, so kann der Verletzer wegen Todtschlags geklagt werden [3]).

Bei der vernachteten Klage, über welche unser Rechtsbuch ausführlich handelt, hat der ungefangene Beklagte ein Recht auf drei nacheinander in gesetzlicher Frist angesetzte Gerichtstage. Erscheint Beklagter und kann der Kläger das Gerichtszeugniss über die früher aufgewiesenen sichtbaren Spuren der That aufrufen, so ist er zum Kampfesgruss ermächtigt. Was den Beklagten betrifft, so gibt es folgende Möglichkeiten. Der Beklagte bekennt entweder oder leugnet seine Schuld und behauptet seine Unschuld oder er behauptet, er habe nur einen Akt der Notwehr begangen, „indem er sich des Angriffs des nunmehr Getödteten erwehren und sein Leben habe vertheidigen müssen, und das wolle er beweisen, wie es das Landrecht und die Herren ihm zu Recht finden werden.“ Was im ersten Fall geschieht, wird nicht gesagt. Offenbar wird dem Beklagten der einfache Unschuldseid aufgetragen, vorausgesetzt, dass der Kläger, wie dies meist ge-

---

[1]) § 33. — [2]) Nach dem tschechischen Text: „des Hofmeisters“; vgl. darüber das oben S. 107 Gesagte. — [3]) § 38.

schieht, nicht vermittelst eines der Klage sofort beigefügten Beweisanerbietens durch Zweikampf dem Beklagten den Unschuldseid verlegt hat. Die Form, wie die Kampfklage angesetzt wird, ist folgende: „N. von N. klagt gegen N. von N., dass er seinen Bruder N. oder Gesippen N. auf friedlichem Wege widerrechtlich erschlagen habe; sollte es Beklagter leugnen, so will es ihm Kläger mit seinem Leben gegen dessen Leben beweisen (ukázati svým životem na ieho život, probare cum vita sua super vitam eius), wie es ihm die Herren zu Recht finden werden.“ In beiden Fällen, sowohl in dem der vom Kläger beigebrachten „leiblichen Beweisung“ als auch in dem der Behauptung rechter Nothwehr seitens des Beklagten, stehen gleichwiegende Behauptungen beider Parteien einander gegenüber, mithin kann weder dem Beklagten der Unschuldseid, noch dem Kläger die Ueberführung mit Zeugen zuerkannt werden. Die Herren finden deshalb zu Recht, (nalézti, invenire), dass die Parteien „mit einander kämpfen (sědati, duellare) und es mit ihrem Leben beweisen (životem pokázati) sollen [1])“. Die Ausübung des Kampfrechts setzt jedoch gewisse Bedingungen voraus, als welche der Ordo folgende anführt:

1. Rücksichtlich des Klägers wird erfordert:

Dass ein Gleicher seines Gleichen von Geburt (rovný rovného podle urozenie), d. h. deutschrechtlich gesprochen, dass der Genosse den Genossen kämpflich grüsse, z. B. ein Herr (pán, šlechtic) einen Herrn, ein Ritter (wládika) einen Ritter. Solche Kämpfer schlagen sich mit Schwert und Schild [2]). Ebenso sind Genossen Bürger und Bauern, da sie beide dem Stande der Nichtadligen oder Gemeinen (řád chlapský) angehören. Sie kämpfen aber nach dem tschechischen Texte nicht mit Schwertern, sondern mit Knütteln (kyji) und grossen Schilden. Die Glosse zum lateinischen Text sagt dagegen, dass nach dem alten Recht Bürger und Bauern mit Knütteln und kleinen Schilden, wie sie schildtragende Knappen gebrauchen, kämpften, jetzt aber mit Schwertern und grossen Schilden. Vergleicht man die Uebung, die diese Glosse im Auge hat, mit der des tschechischen Textes, so wird es wahr-

[1]) §§ 9 und 10. — [2]) § 25.

scheinlich, dass beim Kampf eines Bürgers mit einem Bauer in späterer Zeit, wo das Ansehen derselben gestiegen war, zuerst die Anwendung grosser Schilde und dann erst die von Schwertern in Gebrauch gekommen sein dürfte[1]).

Dem schlechter Geborenen weigert der besser Geborene den Kampf. Klagt daher ein besser Geborener einen schlechter Geborenen wegen Todtschlags, ohne mit ihm kämpfen zu wollen, so soll ihm der Vorsprecher das Recht seiner Geburt vor der Klage ausbedingen (vymieniti jeho urozenie, excipere ius sue nobilitatis) und der Beklagte leistet den Unschuldseid selbsiebend aufs Kreuz. Wollte aber der Beklagte aus Furcht vor der Gefahr eines Verstosses nicht schwören, so soll er um den Kampf mit dem Kläger bitten, und der Kläger muss dann mit ihm kämpfen oder mit der Klage von ihm ablassen, denn, setzt die Glosse hinzu, wenn er mit einem schlechter Geborenen nicht kämpfen will, soll er ihn auch nicht klagen[2]). Spricht aber ein Niederer einen Höheren, nämlich ein Wladyke, Bürger oder Bauer, einen vom Herrenstande kämpflich an, so kann sich der Beklagte entweder selbst obiges Recht verwahren, bevor die Klage gegen ihn vorgebracht ist, oder es thut dies für ihn sein Vorsprecher; infolgedessen wird dem Beklagten der verstärkte Unschuldseid selbsiebent aufgetragen[3]). Hat sich aber der Beklagte obiges Recht vor der Klage nicht ausbedungen, so muss er mit dem schlechter geborenen Kläger kämpfen[4]).

2. Kläger und Beklagter müssen regelmässig selbst kämpfen, selbst Wittwen und Jungfrauen von 18 und mehr Jahren, die der Ehe entsagt haben. Wenn ein solches Weib einen ihr Ebenbürtigen wegen Todtschlags ihres Gatten oder eines Blutsfreundes beklagt, so hat Beklagter beim Kampf, mit Schwert und grossem Schild bewaffnet, bis zum Gürtel

---

[1]) § 29. — [2]) § 27. — [3]) Fällt er oder einer der Zeugen im Eide, so verliert er den Streit, nicht aber den Kopf, sondern er hat dem Kläger nach Schätzung der Beamten des grossen Landgerichts, des Oberstkämmerers, Oberstrichters, Prager Burggrafen und Landschreibers Wergeld für den Getödteten zu bezahlen (hlavu složiti, pro capite satisfacere). Wenn sich diese nicht einigen können, giebt der König oder Landeshauptmann (nach dem tschechischen Texte der Hofmeister) den Ausschlag (vgl. § 34). — [4]) §§ 26 und 28.

in einer Grube zu stehen, in der er sich wenden und gegen die gleichbewaffnete Klägerin vertheidigen kann, welche oben in dem abgesteckten Kreise steht. Beklagter soll aus der Grube und Klägerin aus dem Kreise nicht früher herausgehen, bis einer den andern überwunden hat. Wer von ihnen seinen Standpunkt früher verlässt, verliert den Streit [1]). Nur bei der Klage um Wergeldschuld (hlavní peníze, capitalis pecunia), welche Kläger gegen einen andern erhebt, als den Todtschläger (also gegen dessen Gesippen), dürfen sich Kläger und Beklagte Bevollmächtigte bestellen, und statt ihrer selbst, aber nur mit Knütteln und Schilden, kämpfen lassen [2]). Waisen jedoch, die noch nicht zu ihren Jahren gekommen, können, wenn sie jemanden um Todtschlag ihres Vaters oder eines andern Gesippen klagen, welchen Blutsfreund immer zum Kampfvormund wählen und ihm Schwert und Schild übergeben. Nur muss der Vorsprecher der Waise derselben vorher das Waisenrecht (sirotčie právo, ius orphanile) ausbedungen haben, widrigenfalls der Beklagte die Waise fragen kann, ob das ihr Wort ist, was der Vorsprecher gegen ihn gesprochen hat. Und wenn sie sagt, dass es ihr Wort ist, soll der Beklagte sich an den Richter wenden mit den Worten: „Herr Richter! die Waise geht in dem Rechtsstreit als Mann gegen mich vor, desshalb soll sie ihn auch als Mann mit mir zu Ende führen und nicht als Waise, denn es wurde ihr das Waisenrecht nicht ausbedungen", worauf die Herren zu Recht zu finden haben, dass sie des Waisenrechts nicht geniessen solle [3])". Waisen gleich behandelt werden Jungfrauen, welche der Ehe nicht entsagt haben [4]). Nicht kämpfen dürfen verheirathete, in ehelicher Vormundschaft ihrer Gatten stehende Weiber. Der von einem solchen Eheweib Beklagte muss selbsiebent den Reinigungseid leisten [5]).

Nachdem das oben erwähnte Beweisurtheil ergangen ist, sollen die Parteien nicht mehr zur Beratung oder zum Gespräch abtreten (v radu odstúpiti, ad consilia recedere). Hierauf lässt der Ordo eine ziemlich ausführliche Beschreibung des Verfahrens bei der Kampfklage folgen. Der Vorsprecher des Klägers hat zu sagen: „Herr Richter, der da von daher bittet,

[1]) § 32, vgl. § 75. — [2]) § 23. — [3]) § 24. — [4]) § 31. — [5]) § 30.

dass ihm ein Herr beigegeben werde, damit er ihn belehre, wie er seinen Feind anzugehen habe (k svému vrahu přistúpiti, hosti suo appropinquare), wie er in die Gerichtsschranken eintreten soll (v šranky vjíti, scampna ingredi), mit welchem Fusse voran, und mit welchem hernach, auf welches Knie er vor euch niederknieen soll und an welchem Orte, mit welcher Hand er einen Zipfel seines Gewandes anfassen (klín své sukně držeti, plicam recipere et tenere) und was er sagen soll, bevor er mit diesem Zipfel auf seinen Feind losschlägt (udeřiti, percutere), wie oftmal er schlagen, wie lange er knieen soll, wann er aufstehen und aus den Schranken heraustreten soll (z šrankóv vystúpiti, exire de scampnis)[1]. Ganz dieselbe Bitte an den Richter stellt hierauf der Vorsprecher des Beklagten[2]). Offenbar wird nach gestellter Urtheilsfrage Kläger und Beklagtem je ein Herr zur Rechtsbelehrung beigegeben. Sodann soll der Herr, welcher dem Kläger beigegeben ist, laut sagen: „Höre, wenn du angewiesen wirst, in die Schranken einzutreten, musst du mit dem rechten Fusse zuerst, und mit dem linken nachher eintreten; und wenn du vor die Herren kommst, sollst du auf das rechte Knie niederknieen, mit der rechten Hand auf der rechten Seite deines Gewandes einen Zipfel anfassen und ihn halten, so lange dir die Herren nicht befehlen, mit diesem Zipfel deinen Feind zu schlagen[3]“. Ganz, dieselbe Belehrung ertheilt hierauf der dem Beklagten beigegebene Herr, nur mit dem Unterschiede, dass er ihn anweist, mit dem linken Fusse voran und mit dem rechten nachher in die Schranken einzutreten, sich vor den Herren aufs linke Knie niederzulassen und mit der linken Hand auf der linken Seite seines Gewandes einen Zipfel anzufassen[4]). Auf die Fragen der Vorsprecher und erhaltene Erlaubniss des Richters treten nun zuerst der Kläger, dann der Beklagte, in die Schranken. Der Kläger setzt dabei den rechten Fuss voran, der Beklagte den linken. Dann fragen die Vorsprecher nacheinander, ob sich ihre Clienten schon niederknieen können, worauf der Richter (nach dem tschechischen Text), der zur Rechtsbelehrung beigegebene Herr (nach dem lateinischen) die Erlaubniss ertheilt. Wahrscheinlich frägt der Richter

---

[1]) § 10. — [2]) § 11. — [3]) § 12. — [4]) § 13.

den betreffenden Herrn um Urtheil und ertheilt dann auf Grund desselben die Erlaubniss. Der Kläger lässt sich hierauf aufs rechte, der Beklagte aufs linke Knie nieder. Dann fragen die Vorsprecher, ob ihre Clienten die Zipfel bereits anfassen können, worauf der Kläger nach erhaltener Erlaubniss einen Zipfel auf seiner rechten Seite mit seiner rechten Hand, der Beklagte einen solchen auf seiner linken Seite mit seiner linken Hand anfasst. Die Vorsprecher bitten dann um je einen Herrn, welcher Kläger und Beklagten belehren solle, was sie zu sagen haben, bevor sie mit den Zipfeln losschlagen[1]). Nach Gewährung der Bitte sagt der dem Kläger beigegebene Herr laut: „Du musst so sprechen: Du Peter (oder wie er sonst heisst) höre! Ich sage dir, dass du mein Feind bist, denn du hast Johann (oder wie er sonst heisst), meinen leiblichen Bruder von daher (wobei der Ort genannt wird), auf friedlichem Wege widerrechtlich erschlagen, und das will ich mit meinem Leben gegen dein Leben beweisen (to chci pokázati mým životem na tvój život, hoc volo probare in te cum vita mea super vitam tuam), wie es das Landrecht und die Herren lehren werden." Hierauf sagt der dem Beklagten beigegebene Herr laut: „Du musst zum Kläger so sprechen: Höre, Johann oder Jakob! Wessen Du mich beschuldigst, dass ich deinen Bruder Peter oder Wenzel von dorther, auf friedlichem Wege widerrechtlich erschlagen habe, dessen bin ich dir unschuldig, und das will ich mit meinem Leben gegen dein Leben beweisen, wie es das Landrecht und die Herren lehren werden[2])". Beruft sich aber der Beklagte auf rechte Nothwehr, so hat er zu sagen: „Er (der Getödtete) gab die Veranlassung, ich musste es thun, um mein Leben zu vertheidigen." Darauf schlagen Kläger und Beklagte dreimal mit den Zipfeln zusammen, wobei sie darauf zu achten haben, dass sie wirklich einander schlagen und dass keiner den andern verfehle. Wenn die Herren bemerken, dass es sich bei irgend einem ereignet, dass er wirklich nicht geschlagen habe, so verliert derselbe den Process. Haben aber beide ordentlich geschlagen, so dass es die Herren billigen, dann soll der Vorsprecher des Klägers den Richter fragen: Ob der Kläger aufstehen und

---

[1]) § 14. — [2]) § 15.

aus den Schranken heraustreten dürfe? Der dem Kläger zur Belehrung beigegebene Herr sagt zu ihm: „Trete ab, es ist Zeit.“ Ebenso wird dem Beklagten auf die Frage seines Vorsprechers von dem ihm beigegebenen Herrn erlaubt, aufzustehen und die Schranken zu verlassen [1]).

Jetzt kann (auf Verlangen des Klägers oder Beklagten) unter Verbürgung des Wiedererscheinens in dem Beweistermin durch Urtheil der Herren eine Vertagung der Ausführung des Kampfes auf einen späteren Gerichtstag eintreten [2]). Kommt derselbe, so soll der Kläger kampfbereit vorerst schwören (přisahati), d. h. den Sicherungseid leisten, sowie ihm die Herren die Eidesformel (rota) herausgeben. Und wenn er dabei verstösst, den Eid verdirbt (když tu přísahu zmátl, si iurando non processerit), verliert er den Process. Wenn er aber mit seinem Eide vollkommt, ihn vollführt hat (prošel, procedet), soll der Beklagte kampfbereit seine Unschuld beschwören, d. h. gleichfalls einen Sicherungseid leisten. Wenn er einen Verstoss begeht und auf dreimalige Aufforderung des Richters ihn nicht bessert, verliert er den Rechtsstreit und das Leben. Eine Milderung dieser altherkömmlichen Processvorschrift trat unter Kaiser Karl IV. ein, wo die Herren aus Gunst für einen Beklagten zu Recht fanden, dass er wegen eines solchen Verstosses nicht enthauptet, sondern dem Prager Burggrafen zu ewigem Kerker übergeben werden solle, sowie dass er den Streit verliert und der Kläger ihn gewinnt. Wäre aber der Prager Burggraf des Beklagten Blutsfreund, so soll er in ein anderes Gefängniss gesetzt werden, wohin es der König und die Herren für gutfinden, und dort so lange gefangen bleiben, bis der König und die Herren seine Unschuld vollständig erkennen, oder bis der Kläger und dessen Freunde ihm seine Schuld erlassen und den König und die Herren bitten, dass er freigelassen werde [3]). Vollführt aber der Beklagte den Eid, so wird sogleich zur Ausführung des Kampfes geschritten; Kläger nnd Beklagter sollen ohne Rüstung (bez oděnie, sine armis) bloss in Rock und Stiefeln, mit Schwert und Schild in dem für sie abgesteckten Kreise kämpfen (sě bíti v šranciech jim připvavených, duellare in vinculo ad hoc

[1]) § 17. — [2]) §§ 16 und 18. — [3]) § 19.

deputato), wie es der Brauch ist[1]). Wollte einer der beiden nicht kämpfen, so soll er, bevor er in den Kreis tritt, die Herren bitten, dass sie ihm eine Beratung mit dem Prager Burggrafen gestatten, welcher ihm sicheres Geleit drei Meilen weit vom Prager Schlosse geben soll, so dass er der Gewalt seiner Feinde entfliehen kann. Sind beide in den Kreis eingetreten, haben den Kampf begonnen und einer von ihnen verlangt ermüdet auszuruhen, so soll er erhört werden. Der Prager Burggraf soll den „Baum" (falanga, sochor) zwischen sie setzen, über welchen eine Stunde lang einer auf den andern nicht hinüber greifen soll. Diesen Baum sollen zwei Beamte, nämlich der Kämmerer und Richter (nach dem lateinischen Texte der Vicekämmerer und Vicerichter) für denjenigen bereit halten, der ihn begehren würde, um auszuruhen, und zwar dreimal, jedesmal eine Stunde[2]). Hat einer den andern überwunden, so soll er ihm eigenhändig den Kopf abschlagen, und zwischen die Füsse legen, es wäre denn mit des Königs Bewilligung und Zustimmung der Herren etwas Besseres (also Straflösung) unter ihnen vereinbart worden. Hat er ihn enthauptet und ihm den Kopf zwischen die Füsse gelegt, so soll er sich auf ein Knie niederlassen und den Herren für das erlangte Recht danken, auf die Leiche aber soll er zwei Heller[3]) legen. Das gewonnene Recht soll ihm in die Landtafel einverleibt werden, damit keiner der Gesippen des Getödteten diesen räche. Würde ihn aber einer rächen, so würde er sein Gut und sein Leben an den König und alle Herren verlieren, und weder er noch seine Kinder dürften je mehr Landrecht geniessen[4]). Wenn der Beklagte sich nicht vor Gericht stellt oder einen der zur Verhandlung oder zum Kampfe angesetzten Gerichtstage versäumt, dann soll dem Kläger sogleich erstandenes Recht (právo stané) ertheilt werden und er hat die Wissepfennige (památné, memoriales) zu entrichten[5]). Letzteres gilt ebenso bei den übrigen Ungerichtsklagen[6]).

Von sonstigen Klagen um Ungericht werden noch abgehandelt die wegen bedeutender Körperverletzungen: Lemde

[1]) § 18. — [2]) § 20. — [3]) Dieselben haben offenbar die Bedeutung der sog. Wissepfennige des sächsischen Rechts. Vgl. Planck, Gerichtsverfahren I, 137. — [4]) § 21. — [5]) § 22. — [6]) Vgl. §§ 45, 84, 85.

(škoda na chromotě), Schamwunde im Gesichte (když kto v tvář jej posěkl ohyzdně), Abhauen eines Fusses, einer Hand, eines Fingers, dann die wegen bedeutenderer Sachbeschädigungen, Niederhauen fremder Wälder (pro lesu srubánie), Obstbäume (pro štěpy), Mähen fremder Wiesen (pro lúky), Fischen in fremden Gewässern (pro lovenie ryb), Vieheintrieb in fremdes Getreide (škoda pastvú dobytka), Abfangen von Bienenschwärmen oder Zerstörung von Bienenstöcken (škoda na včelách), Tödtung von Zuchtstuten (sveřepice, equatie) oder Ausgraben von Gold auf fremdem Grund und Boden (škoda na zlatu), endlich die Klagen um Raub oder Diebstahl, um Heimsuchung und um Nothzucht[1]). Leugnet der nicht auf handhafter That ergriffene Beklagte bei den Klagen wegen schwerer Körperverletzungen und grösserer Sachbeschädigungen, so hat Kläger oder sein Vormund den (Sicherungs-)Eid zu leisten, und wenn ihm der gelingt, hat Beklagter den Unschuldseid zu leisten; kommt er damit durch, so haben nach ihm noch sechs freies Erbe besitzende Zeugen (svědkové testes) zu schwören, dass der Eid des Beklagten „rein sei und nicht mein“. Wenn keiner von ihnen im Eide fällt, so ist Beklagter der Klage ledig[2]). Ist wegen einer „Lemde“ geklagt worden, aber nicht ersichtlich ob es eine Lemde sei oder nicht, so soll der Streit vor Verlauf eines Jahres nicht entschieden werden. Hierauf wird der Verletzte besichtigt, und wenn man sieht, dass eine Lemde da ist, so folgt das bei solchen Klagen übliche Verfahren, wenn es aber keine Lemde ist, soll der Beklagte ledig sein[3]). Bei den Klagen um Heimsuchung und Nothzucht ist ausdrücklich von der Nothwendigkeit der Erhebung des Gerüchtes (úpěti, úp učiniti, clamare) durch den Kläger oder die Klägerin die Rede, welche zur selben Zeit geschehen muss, wo das Verbrechen an ihm begangen wird. Die herbeigerufenen Nachbarn sollen den Verbrecher festnehmen helfen und später als Zeugen des Geschehenen dienen. Ist jedoch

---

[1]) Die tschechischen termini technici für diese Verbrechen s. oben S. 115. — [2]) § 62 und 63. Nach dem tschechischen Text § 54 hat Beklagter bei (offenbar weniger bedeutenden) Sachbeschädigungen nur selbdritt zu schwören. — [3]) § 64.

auf das von einer Genothzüchtigten erhobene Gerüchte niemand zu Hilfe geeilt, so hat dieselbe das an ihr verübte Verbrechen denselben Tag oder dieselbe Nacht weinend zwei Nachbarn anzuzeigen. Ist das Verbrechen aber im Walde oder auf offenem Felde geschehen, und niemand hat das erhobene Gerüchte gehört, so hat die Genothzüchtigte in der nächsten Ortschaft dasselbe zu wiederholen [1]). Das weitere Verfahren ist ganz dasselbe wie bei der Todtschlagsklage.

Was die Antwort und weitere Verhandlung bei vernachteter Klage um Raub, Diebstahl, Heimsuchung betrifft, so nimmt sie folgenden Verlauf. Hat Beklagter geantwortet, dass er unschuldig sei, so wird den Parteien ein Termin zum Eide bestimmt, an welchem sich beide bei den Beamten des kleinen Landgerichts anzumelden haben (opovědieti, se significare nominando), wenn zur Prim geläutet wird. Wer sich nicht anmeldet, verliert den Process. Haben sich beide angemeldet, so soll, nachdem sie in die Kapelle eingetreten sind, der Kläger oder sein Vertreter zum Handeln vor Gericht für ihn zuerst den (Sicherungs-)Eid aufs Kreuz leisten nach Anweisung des Vicerichters. Wenn er das erste und zweite Mal beim Sprechen der Eidesformel einen Verstoss begeht oder die Hand vom Kreuz zu früh wegzieht, ermahnt ihn der Vicerichter, sich zu verbessern; vollführt er auch das dritte Mal den Eid nicht, so verliert er den Process. Hat er aber den Eid vollführt, so soll Beklagter zunächst den Unschuldseid schwören, und wenn er ihn vollführt, hat er zwei wohlbeleumundete Landleute, die Erbe besitzen, zu stellen, welche den Unschuldseid des Beklagten verstärken, indem sie einer nach dem andern schwören: „Der Eid, den Beklagter geleistet hat, ist rein und unmein, so wahr mir Gott helfe und alle Heiligen.“ Und wenn beide den Eid vollführen, so soll der Beklagte der Schuld ledig sein, vollführen sie den Eid nicht, so hat Kläger den Rechtsstreit gewonnen [2]). Bei der Klage um Heimsuchung musste sich vor Abschaffung der Feuerprobe durch Karl IV. nach der Eidesleistung beider Parteien der Beklagte oder sein Vertreter „zu grösserer Reinigung“ (ad maiorem purgationem) noch überdies der

[1]) §§ 51, 87. — [2]) § 45.

Probe des „lichterloh glühenden Eisens“ (světle rozžžené železo, ferrum candens) unterziehen. Dasselbe ward vor dem Beklagten niedergelegt, damit er zwei Finger darauf lege und seine Unschuld beschwöre. Hielt er die Finger nicht bis zur Beendigung des Eides auf dem Eisen, so verlor er den Streit und den Hals (při ztratil i hrdlo)[1].

Was endlich die Klage um Frauenraub betrifft, so wird unterschieden, ob die Geraubte Jungfrau oder Wittwe ist. Ist im ersten Fall die Klage vorgebracht, und der Beklagte sagt, dass er die Jungfrau mit ihrer Einwilligung zum Weibe genommen habe, dann soll er den Priester, der sie getraut hat, als Zeugen vor Gericht bringen, und dieser soll auf das Evangelium schwören, dass er die Wahrheit sagen werde, ob die Entführte mit ihrem Willen getraut wurde oder ohne ihren Willen. Wenn aber ihr Vater nicht daran glaubt und darauf dringt, dass die Tochter selbst vor dem Landgericht befragt werde, so sollen die Herren zu Recht finden, dass es geschehen solle. Sie sollen die Tochter den Nonnen von St. Georg auf dem Prager Schlosse übergeben, wo sie bis zum nächsten Gerichte durch sechs Wochen verwahrt werden soll. Bei diesem Gerichte soll sie innerhalb der Schranken befragt werden. Sagt sie aus, sie habe den Beklagten mit ihrer Einwilligung zum Mann genommen, dann soll sie sammt ihrem Gatten in die Gewalt ihres Vaters übergeben werden, der mit eigener Hand beide enthauptet. Sagt sie hingegen, dass sie nicht zugestimmt habe, dann muss sie ihrem Gatten selbst den Kopf abhauen[2]). Ist aber die Geraubte eine Wittwe, und ihr Vater will den Räuber klagen, so soll er ohne vorherige Anzeige (bez opovědi) drei Ladungen veranlassen. Antwortet Beklagter auf die Klage, dass er die Wittwe mit ihrer Einwilligung zum Weibe genommen, so soll die letztere vor die Beamten des grossen Landgerichts gestellt werden, damit sie aussage, ob die Entführung mit ihrer Einwilligung geschehen sei oder nicht. Hierzu soll ihr eine Bedenkzeit bis zum dritten Tage eingeräumt werden. Wenn sie nun am dritten Tage sagt, dass sie Beklagter mit ihrer Einwilligung zum Weibe genommen habe, dann soll Beklagter der Klage ledig sein (denn, sagt die

[1]) § 53. — [2]) § 84.

Glosse, Wittwen steht es frei, nach ihrem Belieben einen Mann zu nehmen); er behält die Wittwe als sein Weib, diese aber verliert den Anspruch auf eine Heimsteuer (věno, dos), es sei denn, dass ihr Vater sich erbitten lässt und ihr aus Gnade etwas bewilligt. Wenn aber die Wittwe sagt, dass sie Beklagter ohne ihre Einwilligung zum Weibe genommen habe, dann soll ihr der Mann überliefert werden, damit sie ihm mit eigener Hand das Haupt abschlage, worauf sie zu ihrem Vater zurückkehrt[1]).

Was die Klage auf handhafter That wegen geringerer Vergehen betrifft, so wird zunächst der besonders qualificirte Fall erwähnt, dass ein Genosse einem Genossen in Gegenwart des Königs oder vor dem Prager Vollgerichte einen Maulschlag (poliček, alapa) versetzt und dabei ergriffen wird. Der Geschlagene hat dem Thäter zwei Schläge, auf jede Wange einen, zurückzugeben und einen Faustschlag (pěstí, cum pugno) auf die Nase. Dasselbe gilt, wenn ein Herr (šlechtic, magnifice nobilis) einem Wladyken oder einem Bürger, oder ein Wladyke einem Bauer (chlap, rusticus) einen Maulschlag versetzt[2]). Wenn aber ein Niederer einem Höheren, z. B. ein Wladyke einem Schlechtiz oder ein Bürger oder Bauer einem Wladyken einen Maulschlag versetzt und dabei ergriffen wird, so wird ihm die Hand abgehauen (ut'ata ruka, manus amputari debet) und dann sollen sie sich beide verbürgen, dass keiner von ihnen Rache nehmen werde[3]). Wenn aber ein Gemeiner (chlap) einem Wladyken oder Schlechtiz einen Maulschlag giebt und dabei ergriffen wird, so soll er ihm mit seinem Halse auf Gnade und Ungnade verfallen sein, und dieser mit ihm machen, was ihm gut dünkt[4]).

Von Klagen wegen sonstiger geringerer Körperverletzungen werden noch erwähnt die wegen fliessender, offener Wunden und Blauschläge, die keine Lemde sind (rány nechromé, plagae livide aut sanguinee). Hierbei findet nur eine einzige Vorladung des Beklagten statt und die Klage wird nur schlicht angesetzt (žaloba prosta); nach dem tschechischen Text leistet Kläger zuerst den (Sicherungs-)Eid; fällt er im Eide, so ist Beklagter der Klage ledig, vollführt er ihn aber, so leistet

[1]) § 85. — [2]) § 35. — [3]) § 36. — [4]) § 37.

Beklagter den Unschuldseid; kommt er hierbei durch (projde), so ist er ledig, fällt er dagegen im Eide, so soll er dem Kläger für jede Wunde fünf Groschen zahlen. Nach dem lateinischen Text schwört nur der Kläger und wenn er den Eid vollführt, gilt Beklagter als überführt und muss für jede Wunde fünf Groschen Busse zahlen [1]). Eine einzige Vorladung findet auch statt bei Klagen wegen geringerer Sachbeschädigungen (škody, damna) — wohl unter 10 Mark weniger 1 Loth —, die Beklagter entweder selbst zugefügt oder durch einen anderen zuzufügen befohlen hat; bei solchen entgeht der nicht auf handhafter That betroffene Beklagte mit seinem Eineid [2]).

Aeusserst dürftig, eben nur angedeutet, ist das Verfahren bei Klagen um Schuld, sei es um Geldschuld oder sonstige Schuld, um Bürgschaftsschuld (rukojemstvie, vadium fideiussorium), wegen eines Faustpfandes (základ) und wegen schuldiger Morgengabe (dluk věnný, debitum dotale). Im ersten Falle handelt es sich offenbar um Klagen wegen Nichtvorbringens einer verbürgten Person oder Sache vor Gericht, oder um Klagen wegen Nichtersatzes der vom Bürgen für den Hauptschuldner bezahlten Schuld, im zweiten um Klagen wegen Rückgabe eines Faustpfandes, im dritten um Klagen wegen Nichtleistung der gelobten Morgengabe. Die Schuld beträgt entweder mehr als 10 Mark Silber (weniger 1 Loth) [3]) oder sie ist kleiner. Wenn im ersteren Falle Beklagter die klägerische Schuldigung bestreitet, so (heisst es im lateinischen Text) hat Kläger sowohl als Beklagter je neun Zeugen zu führen und sieben davon in die Landtafel eintragen zu lassen. Der noch kürzere und dunklere tschechische Text spricht nur vom Kläger, der sieben Zeugen zu führen habe, von denen drei in der Capelle voraus zu schwören und vier mit dem Schwur zu folgen haben (popřisieci). Der lateinische Text sagt, dass Kläger sowohl als Beklagter von den vorgeführten Zeugen drei zu erwählen haben, welche in der Capelle schwören sollen [4]). Um über diese die Motive des Verfahrens gänzlich im Dunkeln lassenden Worte einiges Licht zu verbreiten, muss man sich der Analogie des deutschrechtlichen Verfahrens bei

[1]) § 65. — [2]) § 68. — [3]) Letzteren Zusatz macht der lateinische Text § 83. — [4]) § 82.

Klagen um Schuld bedienen. Versakt Beklagter schlicht, er sei nicht schuldig, so käme er zum einfachen Unschuldseid. Diesen Fall hat der Ordo nicht im Sinne. Vielmehr war es gewöhnlich, dass der Kläger die verstärkte Klagform wählte, d. h. um dem Versaken des Beklagten vorzubeugen, gleich mit der Klage das Angebot von Zeugen verband. Beklagter muss dem Kläger gegenüber im Stande sein, seine Versicherung der Unschuld durch das übereinstimmende Urtheil von Zeugen auch seinerseits zu erhärten. Dieser hier nur angedeutete Grundsatz des böhmischen Landrechts findet sich ganz deutlich im sächsischen, besonders Magdeburger Stadtrecht. Die verschiedenen Fälle des motivirten Versakens werden vom Ordo nicht erwähnt. Was die Klagen um Schuld betrifft, welche unter 10 Mark weniger 1 Loth geschätzt wird, so hat (nach dem lateinischen Texte) jeder Theil nur vier geeignete Zeugen zu führen und drei davon in die Landtafel eintragen zu lassen. Aus diesen je dreien wird (wohl von der Gegenpartei)[1]) je einer, der zu schwören hat, ausgewählt. Und wenn beide den Eid vollführen, dann muss der Beklagte zwei geeignete Männer haben, welche schwören sollen, dass der Eid, welchen der Zeuge des Beklagten geschworen hat, rein sei und nicht mein. Der tschechische Text spricht nur von drei Zeugen, von denen einer voraus zu schwören, die beiden anderen ihm zu folgen haben. Und wessen Zeugen — setzt er hinzu — den Eid vollführen, der hat den Process gewonnen[2]). Zum Schlusse bemerkt der lateinische Text: Man soll überdies wissen, dass jeder Kläger gleich in der Klage sich auf seine Zeugen zu berufen hat; Beklagter erklärt dann, wenn er will: „Ich will mich mit deinen Zeugen zufrieden geben und durch sie gewinnen oder verlieren" (získati nebo ztratiti, perdere vel lucrari). Thut er das, so braucht er seinerseits keinen Zeugenbeweis zu führen, sondern darf den Beweis des Klägers erwarten. Leugnet nun Beklagter, indem er bessere Zeugen[3])

[1]) Dies lässt sich aus dem ähnlichen Vorgang bei den Klagen um unbewegliches Gut schliessen (§ 68). — [2]) § 83. — [3]) Unter diesen „testes meliores" sind wohl Wissende aus eigener Wahrnehmung zu verstehen, d. h. solche, die den Eid auf Grund eigenen Wissens zu leisten vermögen, weil sie z. B. die durch den Beklagten geleistete Zahlung gesehen haben.

seiner Unschuld anbietet, so kann Kläger erklären, sich mit diesen Zeugen zufrieden zu geben, d. h. ihren Beweis leiden zu wollen, dann ist er seinerseits von der Nothwendigkeit des Zeugenbeweises befreit.

Auch die Behandlung der Klagen um Gut lässt an Ausführlichkeit zu wünschen übrig. Bei der einfachen Klage auf unbewegliches Gut (freies Eigen, svobodná dědina, hereditas libera), Immobiliarpfand als Objekt der Morgengabe oder Leibzucht im Werthe von mehr als zehn Schock Groschen (hereditas dotalis obligata, si se extendit ultra decem marcas, věnna zástava výše než deset kop) oder endlich wegen widerrechtlichen Bezuges dem Kläger gehöriger Geld-, Getreide- oder sonstiger Zinsen (úroci peněžní neb obilní neb kteřížkolivěk jiní, census denariales vel alii) wird Beklagter beschuldigt, er habe sich des dem Kläger gehörigen Gutes unterwunden [1]). Hierbei wird zunächst der Fall vorgesehen, dass der Beklagte, der das streitige Gut thatsächlich hat, vor der Antwort an den Richter das Ersuchen stellt, dass derselbe ihm und dem Kläger je einen Gerichtsboten gebe, welche das strittige Gut zu besehen haben [2]). Die Absicht des Beklagten ist dabei offenbar die, den angeblichen Besitzer, als welcher der Kläger gelten will, schon bei der Vorverhandlung auf dem Gute selbst zu zwingen, auf den Rechtsgrund seines Besitzens einzugehen und ihn darin durch Behauptung eines überwiegenden Rechtsgrundes seines Besitzes zu überwinden. Ganz dasselbe Ersuchen kann der Beklagte stellen, wenn er beschuldigt wird, Beschädigungen fremder unbeweglicher Sachen oder abgemarkter Grenzen verübt zu haben [3]). An eine solche Klage wegen Vergehen kann sich alsdann der Streit über das Besitzrecht an dem Gute selbst knüpfen, auf welchem derartige Sachbeschädigungen geschehen sind (sog. Inzidentklage auf Gut). Der Richter setzt den Parteien alsdann einen peremtorischen Termin, zu welchem dieselben oder ihre Vertreter (commissarii) auf dem Gute, wo der Schaden geschehen, zu erscheinen haben, ausserdem bestimmt er einen zweiten Termin, zu welchem die Gerichtsboten zurückgekehrt sein müssen, um dem Gerichte Bericht zu erstatten über das, was auf dem

---

[1]) §§ 66, 74, 61. — [2]) § 66, vgl. § 61. — [3]) §§ 55, 77.

Gute von beiden Parteien vorgenommen worden ist. Die Namen der Gerichtsboten, die der etwa bestellten Stellvertreter sowie die angesetzten Termine werden in die Landtafel eingetragen [1]).

Wenn der erste von den beiden angesetzten Tagen kommt, an welchem die beiden Gerichtsboten auf dem betreffenden Gute erscheinen sollen, soll sie der Kläger oder sein Klagevormund zu Pferde an Ort und Stelle erwarten, und sobald er sie erblickt, soll er vom Pferde steigen, seine Kappe abnehmen, und Schwert, Mantel und sonstiges Gewand bis zum Gürtel ablegen. Der Glossator fügt hinzu: Thut er das nicht, so verfallen sein Pferd, Schwert und Gewand dem Gerichtsboten. In Gegenwart des Beklagten oder dessen Klagevormunds soll hierauf der Kläger mit dem rechten Fusse auf das Grundstück tretend sagen: „Hört, Boten, dieser hier (wobei er mit dem Finger auf ihn zeigt, ihn mit Namen nennt und angibt, woher er ist) hat mir Schaden zugefügt (indem er Getreide abweidete, oder Obstbäume abschüttelte, oder Fische abfing oder den Wald niederhieb u. s. w.), und dieser mir von ihm zugefügte Schaden beträgt 100 (oder 200 oder mehr) Mark Silber, je nachdem die Summe in der Klage angegeben ist [2]). Hierauf soll sich der Beklagte gleichfalls entblössen, alles von sich ablegen, mit dem linken Fusse auf dass Grundstück treten und sagen: „Hört, Boten, dieses Grundstück ist mein und nicht sein Grundstück (wobei er das Recht, welches er daran hat, anführt), und ich übergebe (vzdávám, do sive trado) diesen Kläger den Prager Beamten zu 300 Denaren.“ Also Kläger sowohl als Beklagter behaupten ein Besitzrecht am Gute zu haben und müssen dasselbe später vor dem Prager Landgerichte beweisen. Dies ist der Fall der wechselseitigen Klage auf Gut. Zur Sicherung der Beweiserbringung des besseren Besitzrechtes stellen die beiden Streitenden eine förmliche Wette an, indem sie einander mit dem Einsatz zu überbieten suchen, bis sie beide die herkömmliche Grenze erreicht haben. Der Wetteinsatz des im Process Unterliegenden verfällt und derselbe wird dadurch für die Unrichtigkeit seiner Behauptung bestraft. Auf die

[1]) § 55. — [2]) § 56.

Worte des Beklagten erwiedert Kläger folgendes: „Hört, Boten! Ich, der ich ihn geklagt habe, übergebe ihn den Prager Beamten gleichfalls zu 300 Denaren". Beklagter fährt fort: „Und ich übergebe ihn zu 600 Denaren", worauf der Kläger erwidert: „Und ich übergebe ihn gleichfalls zu 600 Denaren". Der Beklagte sagt hierauf zum dritten Male: „Und ich übergebe ihn zu 900 Denaren", was der Kläger mit Beziehung auf den Beklagten wiederholt. Zum vierten und letzten Male soll der Beklagte sagen: „Und ich übergebe ihn „na ohřeb", worauf der Kläger dieselben Worte nachsagt [1]). Den „ohřeb" weiss die Glosse zum tschechischen und lateinischen Text des Ordo § 59 nicht mehr recht zu erklären. Sie giebt drei Erklärungsversuche. Einige sagen, dass demjenigen, welcher vor dem Prager Gerichte den Streit verliert, Hals und Gut abgesprochen werden solle; der Unterlegene ist daher wie ein lebendig Begrabener, denn ohřeb lautet wie pohřeb (Begräbniss). Andere sagen, ohřeb sei jener Termin, an welchem die Parteien vor den Prager Beamten erscheinen sollen bei Verlust von Hals und Gut [2]). Noch andere sagen, dass ohřeb die Summe aller Wettansätze (bis 1200 Denare) bedeutet. Dass in Wahrheit keine dieser Erklärungen zutrifft, hat schon Vincenz Brandl bemerkt [3]); die richtige Erklärung

[1]) § 57. Der lateinische Text fügt hinzu, die geschilderte traditio (vdávanie) könne auch so geschehen, dass einer von den Streitenden mit den Worten anfängt: „Ich übergebe meinen Gegner dem Gerichte zu 300 Denaren", worauf der andere erwidert: „Ich übergebe ihn zu 600 Denaren"; der erste übergiebt den anderen dann zu 900 und der letztere den ersteren hierauf zu 1200 Denaren; endlich übergeben sie einander gegenseitig „na ohřeb". — [2]) So war es im älteren Recht, welches der tschechische Text § 60 enthält. Nur kann die Strafe der Versäumniss dieses Termins nicht der ohřeb gewesen sein, wie aus dem folgenden erhellt. — [3]) in der Abhandlung „o vdání v právě českém (über das vdání im böhmischen Rechte) in der Zeitschrift Právník, Jahrgang 1870, S. 841 f. Die Erklärung des ohřeb durch pohřeb (etwa Einsatz des Lebens) wird widerlegt durch den Titel 262 des Rosenberger Buches, wo es heisst: „Hat er gesagt: Ich übergebe ihn in den ohřeb und mit dem Nacken (v šiju), so hat er widerrechtlich übergeben, er hat desshalb den Streit verloren, weil er das Leben übergeben hat." Der Einsatz des Lebens hiess also nicht ohřeb (die Wette um denselben ist nach dem Rosenberger Buche erlaubt), sondern šija (der Nacken) und wer um diesen wettete,

gibt vielmehr das älteste böhmische Rechtsbuch, die kniha Rožmberská, demzufolge die Wette um den obřeb auf Wegnahme alles dessen sich bezieht, was auf oder unter dem Gegner ist (Kleider, Schmuck, Waffen, Pferde, Wagen u. s. w.)[1]); der Obřebeinsatz ging nach demselben Rechtsbuch ganz auf die bei der Wette anwesenden Gerichtsbeamten über, während von den übrigen Einsätzen die Hälfte der siegenden Partei zufiel[2]). Die geschehene Wette (vzdávánie, d. h. eigentlich Uebergabe) muss den Beamten der Cuda jenes Kreises, in welchem dass strittige Gut liegt, angezeigt werden, welche den Prager Landgerichtsbeamten davon Mittheilung machen und auf ihren Eid aussagen sollen, was ihnen von diesem Rechtsstreit und von dem Gut, um das es sich handelt, bekannt ist, denn zur Entscheidung von Rechtsstreiten über das Eigenthum an Immobilien war nur das grosse Landgericht competent; erst die Zwangsvollstreckung des von letzterem gefällten Urtheils konnte wieder den Beamten der betreffenden Kreiscuda überlassen werden[3]).

Wenn es aber zu dieser Vorverhandlung auf dem streitigen Gute nicht kommt, weil der Beklagte das Ersuchen um Beaugenscheinigung durch den Gerichtsboten nicht stellt, so hat er, bevor der Kläger im grossen Landgerichte die Klage vorträgt, die Hälfte der Herren, die zu Gericht sitzen, und der Kläger die andere Hälfte zur Berathung zu erbitten, was

---

verlor den Process, weil die Wette um das Leben nicht erlaubt war. Auch kann der obřeb nicht die Summe aller Wetteinsätze bis 1200 Denare gewesen sein, denn nach dem Rosenberger Buche § 261 war der höchste unüberschreitbare Einsatz 900 Denare. Der Zusatz des lateinischen Textes, wonach der höchste Wetteinsatz auch 1200 Denare sein könne, muss jünger sein als Mai. Kar. t. CVII, wo die Wette auch nur bis 900 Denare geht.

[1]) Kniha Rožmberská, herausgegeben von Brandl § 261. Für die Erklärung der Kniha Rož. spricht besonders die Ableitung des Substantivs obřeb vom altslawischen Verbum grabiti, ograbiti (rapere, privare). Wenn daher Kläger sowohl als Beklagter zu Fuss und bis zum Gürtel entblösst das strittige Grundstück betreten, so geschieht dies desshalb, damit ihnen nach geschehenem Obřebeinsatz möglichst wenig von den Gerichtsboten genommen werden könne. — [2]) Mai. Kar. CVII. — [3]) § 60. Statt des sinnlosen „deducenter" der Jirečekschen Ausgabe hat die älteste Handschrift „deducuntur" und statt des gleichfalls fehlerhaften „terminando" das vollkommen passende „terminande".

ihnen bewilligt werden soll. Von dem Vorverfahren bis zum Beweisverfahren ist im Ordo bei diesem Falle keine Rede, so dass man in dieser Beziehung auf die Analogie des deutschrechtlichen Verfahrens angewiesen ist. Diesem zufolge wird, wenn der Thatbestand, worauf es ankommt, beiderseits unbestritten ist und nur über die rechtliche Beurtheilung die Behauptungen auseinander gingen, der Sieg durch Urtheil demjenigen zuerkannt, der sich nach Massgabe des beiderseits Vorgebrachten als rechtmässiger Besitzer des streitigen Gutes auszuweisen vermocht hat. Wenn erhebliche Thatbestandsbehauptungen streitig geblieben sind, wird der Sieg unter Vorbehalt des vom Sieger zu führenden Beweises der Partei zuerkannt, welche die andere überboten, d. h. zu zeigen vermocht hat, dass sie besser berechtigt sei, das Gut zu besitzen und daher im Besitz rechtlich zu schützen sei. Haben beide Parteien gute Gründe für ihr Recht zu besitzen vorgebracht, ohne dass sich ersehen liesse, welche besser berechtigt ist, so wird dem Beklagten, der den thatsächlichen, durch Klage nicht angefochtenen Besitz des Gutes hat, das Beweisvorrecht zuerkannt. Kann aber keiner den thatsächlichen Besitz für sich geltend machen und ist aus den beiderseits vorgetragenen Behauptungen nicht zu entnehmen, dass einer ein besseres Besitzrecht habe, so sind beide zum Beweis ihres behaupteten Rechtes zuzulassen. Behaupten beide Parteien, den thatsächlichen Besitz zu haben, wie dies besonders bei Grenzsstreitigkeiten vorkommt, so gebührt das Beweisvorrecht dem angeblich älteren Besitzer, behauptet aber keine Partei älteren Besitz, so gebührt dasselbe dem, welcher auf Grund des Zeugnisses der Umgesessenen sich als thatsächlicher Besitzer herausstellt. Wissen es diese nicht oder können sie sich darüber nicht einigen, so wird nach älterem Recht ein Gottesurtheil (gewöhnlich die Wasserprobe) versucht [1]).

Unser Rechtsbuch beschränkt sich betreffs des Beweisverfahrens auf folgende Vorschrift. Wenn der Kläger die Klage vorbringt, soll er neun Zeugen zur Unterstützung haben, welche ehelich geborene Wladyken sind, freies Erbe besitzen

---

[1]) Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter I, 548 bis 618.

und von denen wenigstens drei (nach dem tschechischen Text) oder vier (nach dem lateinischen Text) aus demjenigen Kreise sein sollen, in welchem sich das streitige Erbe befindet. Der Beklagte kann zwei von diesen neun Zeugen nach Gutdünken verwerfen (otvrci, removere), versäumt er dies aber sogleich zu thun, so kann er später nach dem Klagvortrag keinen mehr verwerfen. Am Schlusse der ersten Verhandlung kommt es offenbar zum Beweisurtheil, durch welches die Person des Beweisführers und die Art der Beweisführung festgestellt wird. In der Regel wird auf Leistung des Behaltungseides mit Zeugen erkannt. Der Richter setzt einen Tag zur Eidesleistung an. Die Zeugen, es seien ihrer neun oder sieben, sollen sich vor der zum Schwören bestimmten Capelle auf dem Prager Schlosse einfinden, vor die Beamten geführt und hier angemeldet (opověděni, nominatim se significare) werden, und zwar muss dies geschehen während der Zeit, wann zur Prim geläutet wird, noch bevor das Läuten aufhört [1]). Beklagter wählt aus den Zeugen des Klägers, wenn dieser der Beweisführer ist, drei aus, welche zu schwören haben. Hat auch Beklagter Zeugenbeweis zu führen, so werden vom Kläger gleichfalls aus den sieben Zeugen des Beklagten drei ausgewählt. Und wenn einer der Zeugen des Klägers oder des Beklagten im Eide fällt oder die Stunde der Prim versäumt, so hat dieser den Streit verloren. Kommen aber beide durch, dann wird nach dem tschechischen Texte ein Wasserordal versucht. Kläger watet ins Wasser und ebenso der Beklagte drei Schritte weit hinter ihm. Wenn der Kläger ertrinkt, soll der Beklagte umkehren und unschuldig sein. Wenn aber der Kläger nicht untersinkt, soll der Beklagte ihm nachwaten; und wenn er gleichfalls nicht untersinkt, so ist er seiner ledig; ertrinkt er aber, so verliert er das strittige Erbe und das Leben [2]). Der Glossator des lateinischen Textes dagegen sagt, was Rechtens sei, wenn die beiderseitigen Zeugen richtig geschworen hätten, wisse er nicht, denn die Wasserprobe sei abgeschafft, und die Herren hätten noch nicht darüber Urtheil gefunden, was an die Stelle zu treten habe. Nach jüngerem deutschen, beson-

[1]) § 67, vgl. § 74. Die bei der Klage wegen eines Dotaliciumspfandobjectes schwörenden Zeugen heissen testes nuptiales. — [2]) § 68.

ders sächsischen Recht wird im Falle des Gelingens der Eide das Gut getheilt [1]).

Das weitere Verfahren in dem Falle, wenn eine Vorverhandlung auf dem streitigen Grundstück in Gegenwart von Gerichtsboten stattgefunden hat, ist folgendes. Kläger und Beklagter haben mit den Gerichtsboten zum angesetzten Termin vor dem Richter zu erscheinen, um die Wetteinsätze zu erlegen oder auf andere Weise mit den Gerichtsbeamten sich darüber zu vergleichen. Die Gerichtsboten erstatten vor dem grossen Landgerichte in Gegenwart des Oberstkämmerers, Oberstrichters und Landschreibers Bericht darüber, was auf dem streitigen Gute seitens der Parteien geschehen ist. Nach Anhörung der Gerichtsboten setzt der Richter den Parteien einen Termin, an welchem dieselben ihre Behauptungen durch Zeugeneid zu erhärten haben. Welche Partei hiebei unterliegt oder zum Termin nicht erscheint, wird sachfällig und ihr Wetteinsatz verfällt; die Gegenpartei hat den Streit gewonnen und erlegt die Wissepfennige [2]). Endlich wird im lateinischen Text § 60 noch des Falles besonders Erwähnung gethan, dass eine von den beiden Parteien bei der Vorverhandlung auf dem streitigen Gute gekauftes Eigen behauptet, den unwidersprochenen Besitz während der landrechtlichen Verjährungsfrist nicht nachweisen kann und deshalb ihre Geweren (disbrigatores) stellt, von denen sie die Besiegung des Gegners erwartet. Die Partei, die sich auf den Geweren zieht, darf deshalb die Wetteinsätze zu machen sich weigern, keineswegs aber die Gegenpartei, es sei denn, dass hierüber zwischen den Partein ein anderweitiger Vergleich stattgefunden hat [3]).

Seines Rechtsanspruchs auf ein Gut wird man verlustig durch Verschweigen binnen gewisser Frist. Wenn jemand sein Erbe verkauft, so haben die Schwertmagen (přieteli po meči) desselben (d. h. die abgetheilten) das Recht, binnen Jahr und Tag [4]) den Käufer dreimal vorladen zu lassen und den Kaufpreis vor den Prager Gerichtsbeamten zu erlegen. Erklärt Beklagter das Geld anzunehmen, so soll er dem Kläger das

[1]) Planck a. a. O. I, 613. — [2]) Die Mai. Kar. CVII setzt hinzu: Die Hälfte des Geldes erhalten die Gerichtsbeamten, die andere mit dem Gute die siegende Partei. — [3]) § 60. — [4]) d. i. 1 Jahr und 6 Wochen, wie im lateinischen Text § 70 erläuternd hinzugefügt wird.

Erbe abtreten und die Gerichtsbeamten dem ersteren das Geld ausfolgen, nachdem es vorher genau gezählt und mit der in der Klage genannten Summe übereinstimmend befunden worden ist. Fehlt aber einer oder mehrere Groschen oder ist ein kupferner oder falscher Groschen darunter, so soll der Beklagte das gekaufte Erbe behalten, die Prager Gerichtsbeamten aber sollen sich in das Geld nach ihrer Rangordnung theilen. Beklagter kann sich aber auch weigern, das Kaufgeld zurückzunehmen, indem er seine Geweren stellt oder behauptet, dass Kläger gar nicht Schwertmag seines Verkäufers sei, ihm daher auch gar kein Einspruchsrecht zukomme; dann wird das vom Kläger vor den Gerichtsbeamten erlegte Kaufgeld unter die Beamten vertheilt und nach den Grundsätzen, die für Klagen um Gut massgebend sind, entschieden[1]). Hat ferner jemand ein durch Kauf, Schenkung, Tausch, Erbschaft oder auf andere Weise erworbenes Gut Jahr und Tag in ununterbrochenem und unbeklagtem Besitze gehabt, so kann ihn nach Verlauf dieser Frist kein Blutsfreund oder Gesippe (přietel) des Verkäufers, Schenkers, Erblassers mehr abschutten (ssúti) oder wie es besonders im sächsischen Recht heisst, das Gut ausziehen. Wer aber ein Erbe 3 Jahre und 6 Wochen[2]) unwidersprochen und ohne Unterbrechung besessen hat, braucht auf eine etwaige Klage um das Erbe nicht zu antworten[3]). Nach Verlauf derselben Verschweigungsfrist, der sog. Jahre des Landrechts (léta zemského řádu), erlischt auch das Recht des Pfandschuldners, sein zu Pfand gesetztes „Erbe“ einzulösen[4]), ebenso die Klage des abgesonderten Kindes auf gleiche Erbtheilung (z dielu svého dědictvie), bei welcher dasselbe das Vorempfangene vor Gericht einbringen und in die zu theilende Masse einwerfen muss[5]). Binnen derselben landrechtlichen Frist erlischt endlich das Widerspruchs- oder Anfechtungsrecht der Ehefrau (odpor, defensio, contradictio) gegen Veräusserungen von Dotalgut (dědina věnná) und zwar sowohl von Pfandgut (dědina zástavná, hereditas dotalis obligata) als von ererbtem Gut (dědina dědická, hereditas dotalis hereditaria)[6]) durch

---

[1]) § 70. — [2]) Nach dem tschechischen Texte 3 Jahre und 18 Wochen. — [3]) § 71. — [4]) § 72. — [5]) § 73. — [6]) Unter letzterem wird besonders aus früherer Ehe herrührendes oder vom Vater der Frau erworbenes und ihr geschenktes Gut zu verstehen sein. Ueber das er-

ihren Ehemann, welches sie ihm (auf ihren Todesfall) früher verschrieben (zapsala) hatte[1]). Während des Bestandes der Ehe ist jedoch eine Klage gegen den Ehemann nicht möglich, was jedenfalls mit der ehelichen Vormundschaft zusammenhängt, welcher die Frau hinsichtlich des Dotalgutes unterstand. Obige Verschweigungfrist rechnet der lateinische Text vom Tage des Veräusserungsaktes an, doch sollte während der Dauer der Ehe nur die Einlegung der Odporklage in die Landtafel erfolgen, während die Ausführung bis nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes verschoben wurde[2]).

Was die Klagen auf fahrende Habe betrifft, so wird nur die verstärkte Form derselben erwähnt, die sog. Klage mit „Anevang", bei welcher durch das Ergreifen und Festhalten der in Anspruch zu nehmenden Sache dem Beklagten die eidliche Ableugnung des Besitzes unmöglich gemacht wird. Kläger fasst (jímati, arrestare) das unter dem Beklagten gefundene Thier oder die sonstige bewegliche Sache an als eine ihm gehörende, die ihm gestohlen und vom Beklagten gekauft oder ihm sonstwie verloren gegangen ist und mit Unrecht vorenthalten wird[3]), macht sodann den Gerichtsbeamten davon Anzeige und erhält auf seine Bitten einen Gerichtsboten zur Besichtigung der angefassten Sache und zur Ladung des Beklagten. Ist es ein Thier, so schneidet der Gerichtsbote ein Stückchen Ohr ab und bewahrt es für die Gerichtsverhandlung auf. Kommt der Gerichtstag, so wird vom Kläger die aussergerichtliche Handlung des Anevangs wiederholt und dadurch der Besitz des Beklagten leiblich be-

erbte Dotalicium der Frau (věno dědické, hereditates, quas suo marito in dote vel aliter non subiugavit), welches sie niemandem verschrieben (nezapsala) hat und das daher ihr freies Vermögen war, hatte der Ehemann als solcher keine Verfügungsgewalt. Betreffs desselben konnte die Ehefrau belangt werden, nicht aber wegen Geldforderungen (vgl. § 75), wohl desshalb, weil sie ebenso wie im sächsischen Recht alle ohne Vormund eingegangenen Verbindlichkeiten nicht anzuerkennen braucht, wenn sie nicht will (vgl. Planck a. a. O. I, 178 f. und II, 21 und 181).

[1]) So der tschechische Text § 76, im lateinischen Text fehlt letzterer Zusatz. — [2]) § 76. Die späteren Rechtsbücher forderten die Erhebung des odpor erst nach Auflösung der Ehe, indem sie die obige Frist erst von der Verwittwung der Frau an rechneten. Vgl. v. Czyhlarz, Zur Geschichte des ehelichen Güterrechts im böhmisch-mährischen Landrecht, Leipzig 1883, S. 77 f., vgl. S. 13 f. — [3]) Vgl. oben S. 105.

wiesen. Hierauf lässt der tschechische Text gleich den Eid des Klägers folgen, welchen er über das Haupt des angefassten Thieres leistet und durch den er die Behauptung erhärtet, dass dies Thier sein sei; der vorhergehenden Vertheidigung des Beklagten wird nicht erwähnt. Zieht man auch hier das deutschrechtliche Verfahren zum Vergleich und zur Ergänzung herbei, so kann nach Wiederholung der aussergerichtlichen Handlung des Anevangs der Beklagte seine Vertheidigung vorbringen, welche darauf hinausgeht, seinen Besitz als einen gerechtfertigten darzustellen. Er kann nämlich behaupten, er habe das Gut selbst gezogen oder erzeugt, oder das Gut sei sein Erbgut. Dann erhält der Beklagte, weil er besitzt, das Beweisvorrecht, denn des Klägers Behauptung, dass ihm die Sache gestohlen sei, wird durch die Behauptung des Beklagten als unwahr widerlegt. Behauptet Beklagter, die Sache gekauft, geschenkt, versetzt, geliehen, zur Aufbewahrung erhalten zu haben, und erbietet er sich, seinen Geweren zu stellen, so wird die gerichtliche Verhandlung in einer das Interesse beider Theile gegen etwaige Chicane sicherstellenden Weise abgeschlossen, indem beide ihre Behauptungen durch Eineid bekräftigen, wodurch aber keineswegs Beweis in der Hauptsache geliefert wird. Bezeugt der Gewere, dass er die Sache selbst erzeugt oder gezogen, so trifft den Kläger wegen unrechten Anvanges Busse und Gewette. Wird dagegen dem Beklagten Bruch an seinem Geweren (d. h. wenn der Gewere ausbleibt oder sonst versagt), so genügt der bereits vom Kläger geleistete Sicherungseid, um die Habe zu erhalten. Gegen den unterlegenen Beklagten kann Kläger überdies die peinliche Anschuldigung wegen Diebstahls zu erheben versuchen[1]). Diese Eventualitäten berücksichtigt weder der tschechische noch der lateinische Text. Auch über die eben erwähnten Voraussetzungen, unter denen Kläger oder Beklagter zum Eide oder Beweise kommt, wird in keinem von beiden etwas mitgetheilt. Der tschechische Text sagt nur, dass, wenn der Eid des Klägers gelingt („durchgeht"), ihm das Thier zurückgestellt werden und der Beklagte den Beamten 300 Denare (offenbar als Gewette) geben soll; fällt Kläger dagegen im

---

[1]) Vgl. Planck a. a. O. I, 824—839.

Eide, so verliert er 300 Denare und das Thier. Der Beklagte kann dann, wenn er will, schwören, dass das Thier sein sei; geht sein Eid durch, so[1]) behält er das Thier; fällt er aber im Eide, so verliert er 300 Denare und das Thier. Dieses verfällt nach Landrecht dem Vicerichter, das Geld aber soll unter die Beamten vertheilt werden[2]).

Aus allem Bisherigen ist zu ersehen, dass Grundsätze, Formen und Verfahren des Beweises im böhmischen Landrecht im allgemeinen dieselben sind wie im deutschen Recht überhaupt. Die Parteibehauptung, deren Prämissen ungeprüft bleiben, wird erhärtet durch die Erfüllung gewisser gesetzlicher Formen, und die Aufgabe des Gerichts beschränkt sich auf die Beurtheilung der Frage, ob diese Formen erfüllt sind. Als solche Beweisformen oder Beweismittel haben wir kennen gelernt: 1) den Eid der Partei allein, 2) den Eid der Partei mit Zeugen, 3) Zweikampf, Feuer- und Wasserordalien, 4) leibliche Beweisung, 5). Gerichtszeugniss, 6) Urkundenbeweis.

Zu 1). Was die Form des Parteieneides betrifft, so nahm früher die Eidesformel (rota) den ganzen Wortlaut der Klage in sich auf[3]), jetzt aber, sagt die Glosse zum lateinischen Text § 78, schwört z. B. der, der den Kläger beschuldigt, dass er ihm habe einen Schaden zufügen lassen und sich diesen zu Nutze gemacht habe, nur ganz kurz: „super eo iuro, de quo me talis actor inculpat, quod damnum sibi per talem illatum suscepissem et uterer, vel hoc fecisse mandaverim, de hoc sum innocens, sic me deus adiuvet“. Dass die Glosse hier das Weisthum der Herren vom 2. Juni 1368 vor Augen hat, ist bereits oben bemerkt worden[4]). Ein Verstoss (zmatek, cespitatio)[5]) gegen die Form der Schwurhandlung zieht Verlust

[1]) „giebt er den Beamten 300 Denare und behält das Thier“, heisst es im tschechischen Text, was nicht nur an sich unmöglich ist, sondern überdies durch den lateinischen Text widerlegt wird, demzufolge, wie es ja selbstverständlich ist, nur der unterliegende Theil dem Vicerichter Gewette entrichten muss. — [2]) § 88. Das Rosenberger Rechtsbuch §§ 143—153 kann nicht als Vorlage für diesen Paragraphen gedient haben, da es die Anevangsklagen viel ausführlicher und überdies in abweichender Weise behandelt. — [3]) Vgl. die Glosse zum sächsischen Weichbildrecht, herausgeg. von Daniels 1858, S. 411, 20 f.: „wo man eyde thun sal, die sal man thun nach der clage, ab man an deme rechten volkomen wolle“. — [4]) s. S. 100. — [5]) § 41.

des Eides und damit des ganzen Rechtsstreites nach sich. Zur Vorsicht kann sich die Partei durch Urtheilsfrage ausbedingen lassen, dass ihr gestattet sein solle, gewisse Verstösse zu verbessern, besonders die in dem Aussprechen der Eidesworte. Der Gebrauch des Landgerichts gestattete der Partei dreimalige Holung[1]). In gewissen Fällen, bei der Entschuldigung von der Anklage, einen Geächteten beherbergt zu haben, und bei der Reinigung eines Dienstmanns von der Anschuldigung, jemanden im Auftrag eines seitdem verstorbenen Beamten Schaden zugefügt zu haben, war das Recht der Holung ausgeschlossen, die Partei, bez. deren Zeugen, hatte keine Verbesserungsbefugniss. Der tschechische Text nennt dies „přisáhati bez zmatku" (schwören ohne Verstoss); „iuramentum sine cespitatione qualibet" nennt einen solchen Eid der lateinische Text[2]). Die wichtigste Vorsichtsmassregel ist endlich die Bitte, welche die Partei selbst oder durch ihren Vorsprecher an den Richter stellt, derselbe möge ihr einen der Herren, die zu Gerichte sitzen, beigeben, welcher sie belehre, wie sie sich bei der Verhandlung und beim Schwur zu verhalten habe[3]). Ausnahmsweise erfolgt die Aussage der Partei nicht mittelst förmlichen Eides, sondern unter Hinweisung auf einen früher geleisteten Eid allgemeineren Inhalts. Wird z. B. ein Popravce (iusticiarius) oder Landschöffe (konšel zemský, consul terre)[4]) beklagt, dass er jemandem einen Schaden zugefügt habe oder dass derselbe auf seinen Befehl und zu seinem Nutzen durch einen anderen verübt worden sei, so nimmt er es auf seinen Amtseid, den er dem König einst geschworen hat, dass er unschuldig ist[5]).

---

[1]) §§ 19, 45, 78, 79. — [2]) §§ 41 und 81. — [3]) vgl. §§ 3—15. — [4]) vgl. über diese Beamtenkategorien Zeitschrift für Rechtsgesch. IX, 77 und 78. — [5]) §§ 79 und 80. Die Worte des lateinischen Textes § 80 lauten: „Recipio super iuramentum meum, quod regi prestiti, quando (so hat die älteste Handschrift statt des „quum" der Ausgabe Jirečeks) officium iusticiariatus assumpsi". Diese Worte spricht der Angeschuldigte, indem er zwei Finger gegen Sonnenaufgang erhebt, jedoch nicht aufs Kreuz legt. Auch der Dienstmann (panoš) eines Popravcen, Landschöffen oder Beamten einer Kreiscude kann sich, wenn er aus obigem Grunde beklagt wird, auf seinen Herrn berufen, in dessen Auftrag er gehandelt hat; stellt er diesen als Zeugen oder weist er einen Brief desselben vor, so ist er der Klage ledig (§ 81).

Zu 2). Von persönlichen Erfordernissen der Mitschwörer oder Zeugen werden nur erwähnt: 1. Der Stand des Zeugen. Ueber freies Eigenthum an Grundstücken zeugen nur Wladyken, d. i. vollfreie Leute, welche selbst freies Erbeigen (svobodné dédiny, hereditates proprie), keine blossen Lehengüter vom König besitzen[1]), ebenso zeugen bei Klagen wegen Ungerichte gegen einen Wladyken nur freies Eigen besitzende Standesgenossen[2]). Bei Klagen gegen einen Wladyken wegen Schuld ist nur ganz allgemein von Zeugen die Rede, es genügen also in diesem Falle wohl freie Leute im allgemeinen, auch Bürger[3]). Zu den Erfordernissen eines Zeugen gehört ferner die Rücksicht auf den Leumund desselben. Die Zeugen sollen wohl verhaltene Leute (zachovalý, bone fame) und echt geboren (de thoro legitimo) sein[4]). Was die Fassung des Eides (přísaha, iuramentum) mit Zeugen betrifft, so lautet dieselbe dahin, dass der von der Partei (z. B. von Petrus) geleistete Eid ein wahrer Eid ist und kein falscher („což jest Petr přisahl, ta jest přísaha pravá, ale ne křivá“[5]) oder „quidquid ipse citatus iuravit, hoc est iuramentum verum et non falsum, sic me deus adiuvet et omnes sancti“)[6]). Die Regel scheint zu sein, dass die Partei zuerst schwört, die Gehilfen folgen. Bei Klagen um Schuld über 10 Mark weniger 1 Loth schwören nach dem tschechischen Text[7]) von den sieben Zeugen zuerst drei, dann vier (popřisieci, nachschwören), also offenbar die Zeugen jeder der beiden Gruppen gemeinschaftlich, nicht einzeln. Der lateinische Text lässt an dieser Stelle nur die drei ersteren schwören. Bei Klagen um Schuld unter 10 Mark weniger 1 Loth schwört zuerst ein Zeuge und zwei folgen ihm. Bei Klagen um unbewegliches Gut schwört dagegen von den drei Zeugen „unusquisque per se“. Die bei Klagen um Schuld vorausschwörenden Zeugen scheinen jene zu sein, welche — wie das im deutschen Recht z. B. bei dem Beweise der Zahlung der Fall ist — vorher gefragt werden, woher ihnen die Sache wissentlich sei, so dass sie die Partei-

[1]) Nach dem tschechischen Texte §§ 67 und 74 sollen drei von den Zeugen Eigen in dem Kreise besitzen, in welchem das streitige Gut liegt, nach dem lateinischen Text sogar vier. — [2]) §§ 45, 63, 67, 74. — [3]) §§ 82, 83. — [4]) §§ 45, 67. — [5]) § 45. — [6]) §§ 63 und 79. — [7]) § 82.

behauptung als Augen- und Ohrenzeugen beschwören können, während die mit dem Eide Folgenden nur im allgemeinen „homines idonei" sind, welche schwören, „quod iuramentum, quod testis suus" (d. i. jener Zeuge des Beklagten, der vorausgeschworen hat) „contra actorem iuravit, verum est et non falsum" [1]). Wie der Schwur des Vorausschwörers gelautet hat, wird uns nicht berichtet, doch steht zu vermuthen, dass darin das eigene Wissen desselben von der beschworenen Parteibehauptung in einem Zusatz ersichtlich gemacht war, was dann als eine erschwerte Form des Zeugeneides zu betrachten wäre. Die eben hervorgehobene Verschiedenheit der Form des Zeugeneides reicht jedoch nicht hin, zwei verschiedene Klassen von Mitschwörern zu unterscheiden [2]); sowohl der tschechische als der lateinische Text bezeichnen die Mitschwörer als Zeugen (svědek, testis) [3]). Ausnahmsweise erfolgt auch die Aussage der Zeugen nicht mittelst förmlichen Eides, sondern unter Hinweisung auf einen früher geleisteten allgemeinen Amtseid. Wird nämlich ein Popravce oder ein Landschöffe wegen durch Diebstahl oder Raub angerichteten Schadens verklagt, so können sie es selbst auf ihren Amtseid nehmen, dass sie unschuldig sind, und ebenso ihre Eidhelfer, dass der von dem Beklagten geleistete „Eid" wahr sei und nicht falsch; als solche fungiren bei einem angeklagten Popravcen der andere Popravce [4]) des betreffenden Kreises, oder wenn dieser nicht zu haben ist, zwei Landschöffen desselben Kreises, bei einem angeklagten Landschöffen zwei Amtsgenossen. Ebenso verhält sich's, wenn ein Landschöffe wegen Heimsuchung oder Brandlegung geklagt wird, nur braucht er dann sechs Amtsgenossen als Eidhelfer [5]).

Was die Anwendung des Eineids oder des verstärkten Eides betrifft, so lassen sich aus unserm Rechtsbuch folgende

---

[1]) § 83. — [2]) Selbst da, wo im deutschen Recht Augen- und Ohrenzeugen verlangt werden, findet kein eingehendes Verhör derselben über das statt, was sie gesehen und gehört haben wollen; auch handelt es sich nie darum, welchen Werth der Eid eines Zeugen für die Ueberzeugung des Gerichts von der Richtigkeit der Parteibehauptung hat (Planck a. a. O. II, 75 und 92). — [3]) Ein einziges Mal begegnet die Bezeichnung „pomocník" (Eidhelfer) im tschechischen Text von § 74. — [4]) So nach dem lateinischen Text § 80, nach dem tschechischen Text hat er zwei andere Popravcen als Eidhelfer zu stellen. — [5]) § 79.

Fälle zusammenstellen: 1. Der Sicherungseid, der von der Partei stets allein geleistet wird, kommt vor, wo es nur auf eine vorläufige Feststellung abgesehen ist, z. B. wie vor dem gerichtlichen Zweikampf, wo von Kläger und Beklagtem solche Eide geleistet werden[1]), sodann bei Klagen wegen Raub, Diebstahl, Heimsuchung, Körperverletzungen mit und ohne Lemde, und grösseren Sachbeschädigungen, wo durch den Eid des Klägers[2]) Sicherung gewonnen werden soll, dass die Behauptung desselben nicht in unbedachtsamer, leichtfertiger oder gar böswilliger Weise aufgestellt sei. Was 2. die verschiedenen Arten des Entscheidungseids betrifft, so kommen vor a) der Unschuldseid als Eineid des wegen Beherbergung eines Geächteten Beklagten[3]), ferner des wegen geringerer Sachbeschädigungen Beklagten, der nicht auf handhafter That ergriffen worden ist[4]); verstärkte Unschuldseide werden geleistet vom Beklagten bei Klagen wegen Raub, Diebstahl, Heimsuchung und schweren Körperverletzungen, bei Klagen wegen Todtschlags, dann, wenn einer von einem Ungenossen kämpflich angesprochen wird, endlich von Dienstmannen, die wegen Sachbeschädigungen belangt werden, wenn der Beamte, in dessen Auftrag sie gehandelt haben, schon todt ist[5]); die Zeugen schwören hierbei, dass der Beklagte im Auftrag seines verstorbenen Herrn gehandelt hat. Verstärkte Eide werden in diesen Fällen offenbar deshalb verlangt, weil hier meist die vom Beklagten zugestandenen Thatsachen seine Schuld an sich hinreichend erkennen lassen, so dass die trotzdem seine Unschuld behauptende Ausrede desselben der Verstärkung durch Zeugeneid bedarf. b) Der Behaltungseid wird meist in verstärkter Form mit Zeugen geleistet, und zwar bei Klagen um unbewegliches Gut von der Partei, welcher das Beweisrecht zuerkannt wurde, eventuell von beiden[6]), ebenso bei Klagen um Schuld, wenn der Beklagte vom Kläger mit Zeugen angesprochen wird[7]). Als Eineid kommt der Behaltungseid vor bei der Anevangsklage[8]). Des Ueberführungseides wird keine Erwähnung gethan. Was die Zahl der Zeugen be-

[1]) § 18. — [2]) §§ 45, 63. — [3]) § 41. — [4]) § 78. — [5]) Der lateinische Text § 81 macht den Zusatz: Giebt sich Kläger nicht zufrieden, so hat er bessere Zeugen zu führen. — [6]) §§ 60, 68. — [7]) §§ 82, 83. — [8]) § 88.

trifft, so sind sechs erforderlich zur Reinigung des Beklagten von der Anschuldigung wegen Todtschlags durch einen Ungenossen[1]), zur Entschuldigung eines wegen schwerer Sachbeschädigungen belangten Dienstmannes, der im Auftrag eines bereits verstorbenen höheren Beamten gehandelt hat[2]), endlich bei Klagen wegen schwerer, d. h. kampfwürdiger Körperverletzungen[3]); bei Klagen um unbewegliches Gut benennt der Beweisführer neun Personen, von denen zwei von der Gegenpartei verworfen (odvrci, removere) werden können, worauf die übrig bleibenden sieben in die Landtafel eingetragen werden; aus diesen sieben werden dann später, wenn der zum Schwören angesetzte Termin kommt, von der Gegenpartei drei ausgewählt, welche in der Allerheiligenkapelle den Zeugeneid leisten[4]). Bei Klagen um Schuld über 10 Mark weniger 1 Loth schwören nach älterm Recht drei Zeugen voran, vier nach, nach jüngerem Recht werden wie bei Klagen um unbewegliches Gut neun Zeugen benannt, sieben davon in die Landtafel eingetragen und aus diesen endlich drei (offenbar von der Gegenpartei) ausgewählt, welche in der Kapelle zu schwören haben[5]). Bei Klagen um Schuld unter 10 Mark weniger 1 Loth schwört nach älterm Recht ein Zeuge voraus und und zwei folgen ihm, nach jüngerem Recht werden vier Zeugen benannt und drei davon in die Landtafel eingetragen, aus welchen endlich einer zum Schwören ausgewählt wird[6]). Nur zwei Zeugen sind erforderlich zur Entschuldigung des Beklagten bei der vernachteten Klage um Raub, Diebstahl und Heimsuchung[7]), weil es sich hier nur um das für den Loskauf von Hals und Hand zu zahlende Geld handelt.

Zu 3). Gottesurtheile werden angewendet, wenn beide Parteien gleich nahe zum Beweise sind oder gleichwiegende Behauptungen beider Parteien einander gegenüberstehen. Nach älterem Recht ward bei der vernachteten Klage um Heimsuchung, wenn der Sicherungseid des Klägers und der verstärkte Unschuldseid des Beklagten richtig vollführt worden sind, der Beklagte oder sein Klagevormund (zástupnik, Ver-

[1]) §§ 26, 27, 28. An diesen Stellen gebraucht der tschechische Text auch die deutschrechtliche Ausdrucksweise „sám sedmý“ selbsiebent. — [2]) § 81. — [3]) § 63. — [4]) §§ 67 und 68. — [5]) § 82. — [6]) § 83. — [7]) §§ 45, 53 (lateinischer Text).

treter) der Feuerprobe unterworfen[1]). Bei wechselseitigen Klagen auf unbewegliches Gut wird gleichfalls nach älterm Recht, wenn alle sonstigen Beweismittel versiegen, die Wasserprobe angewandt[2]). Zum Zweikampf kommt es bei der Klage wegen Todtschlags, wenn der Kläger die Schuld des Beklagten wahrscheinlich machen kann durch leibliche Beweisung der Spuren des Verbrechens, oder wenn der Beklagte sich mit rechter Nothwehr ausredet[3]).

Zu 4). Die in unserm Rechtsbuch vorkommenden Beispiele der leiblichen Beweisung beziehen sich auf Handlungen und Sachen. Die Wirkung derselben ist, dass die durch gerichtliche Wahrnehmung festgestellte Behauptung dem Streit der Parteien entzogen und das Leugnen des Beklagten ausgeschlossen ist. Festgestellt durch Besichtigung des Frohnboten wird zunächst der Todtschlag durch Vorzeigung des Leichnams mit den Spuren der Ermordung, den Wunden nnd dem blutigen Gewand, welches letztere vor Gericht gebracht wird[4]). Festgestellt werden ferner durch Besichtigung des Frohnboten die Spuren der verübten Heimsuchung[5]), verübter Körperverletzungen und Sachbeschädigungen[6]), besonders Lähmung durch Besichtigung des Gerichts[7]), ebenso die verübte Nothzucht durch Besichtigung des blutigen Hemdes oder des zerrissenen Schleiers und anderer Kleider der Genothzüchtigten von Seiten des Frohnboten und Vorzeigen derselben vor Gericht[8]); ferner wird festgestellt der Werth des durch fremdes Vieh angerichteten Schadens durch Besichtigung des Frohnboten[9]), der Besitz unbeweglicher Sachen, den beide Parteien bisher ausgeübt zu haben behaupten[10]), ebenso der Besitz von fahrender Habe des Klägers im Gewahrsam des Beklagten durch Vorzeigung derselben vor Gericht[11]), endlich die Tödtung des geächteten Beklagten durch den Kläger[12]).

Zu 5). Des mündlich persönlichen Gerichtszeugnisses (vyznánie úředníků) geschieht nur selten Erwähnung. Doch ersieht man, dass die Ablegung desselben (vyznati, recognoscere, fateri) verlangt werden kann nicht bloss über alles,

---

[1]) § 53 (tschechischer Text). — [2]) § 68 (tschechischer Text). — [3]) §§ 8 und 9. — [4]) §§ 1, 8, 86. — [5]) § 52. — [6]) § 62. — [7]) § 64. — [8]) § 87 (tschechischer Text). — [9]) § 54. — [10]) §§ 55, 60. — [11]) § 88. — [12]) § 22.

was vor gehegtem Gericht, sondern auch über das, was ausserhalb desselben geschehen ist. Gerichtlich bezeugt wird z. B. auf Verlangen des Beklagten die rechtzeitige Anbringung der Klage von den Gerichtsbeamten (úředníci, beneficiarii), die dabei gegenwärtig waren [1]), ebenso die Nichtübereinstimmung der mündlich vorgebrachten Klage mit dem Klagvermerk der Landtafel [2]), endlich ein vor gehegtem Gericht verübter Todtschlag [3]). Zum Gerichtszeugniss muss auch gerechnet werden das Bekenntniss des Popravcen oder Landschöffen, dass der wegen Sachbeschädigungen beklagte Dienstmann in seinem Auftrag gehandelt habe [4]), ferner das Bekenntniss des Gerichtsboten über den Vollzug der verschiedenen Amtshandlungen (besonders der gerichtlichen Beaugenscheinigung und Ladung) [5]). Was die Form betrifft, so wird das Zeugniss der Gerichtsbeamten abgelegt unter Hinweisung auf den beim Antritt des Richteramts dem König geleisteten Huldigungseid (na svú přísahu vzíti, super iuramentum eorum recipere). Ein Fall wird auch erwähnt, wo das Gerichtszeugniss von den Beamten des bezeugenden Kreisgerichts oder durch Boten derselben dem grossen Landgericht überbracht wird, welches über die vor dem untergeordneten Gerichte begonnene Verhandlung über die wechselseitige Klage um Gut zu erkennen hat [6]).

Zu 6). Was den Urkundenbeweis betrifft, so steht hier obenan der Beweis mit Hilfe der Landtafel (dsky zemské, tabule terre) [7]). Die rechtliche Bedeutung und Wirkung der Eintragung in die Landtafel war ursprünglich nur die eines Unterstützungsmittels für das Gedächtniss der Beamten und Urtheiler des Landgerichts. Unserm Rechtsbuch und namentlich der Glosse desselben zufolge ist der Beweis mit Hilfe der Landtafel bereits ziemlich ausgebildet, und eben hierin ist der Grund zu suchen, warum die Bedeutung des mündlichen Zeug-

---

[1]) §§ 8, 43, 45, 53, 60. — [2]) § 9. — [3]) § 33. — [4]) § 81. — [5]) §§ 1, 2, 8, 52, 54, 55, 60, 61, 62, 77, 87. — [6]) § 59. — [7]) Vgl. hierüber v. Czyhlarz, Zur Geschichte des bücherlichen Besitzes im böhmisch-mährischen Landrecht (in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart X, 63 f.) und Krasnopolski, Erörterungen aus dem österr. Hypothekenrechte in derselben Zeitschrift XI, 530 f.

nisses der Gerichtspersonen in den Hintergrund gedrängt erscheint. Die Eintragung in die Landtafel gsschieht nicht mehr bloss zur Unterstützung des Gedächtnisses der Gerichtspersonen, sondern vertritt bereits die Stelle des mündlich persönlichen Gerichtszeugnisses, ist ebenso unwiderleglich, hat aber auch nicht mehr Kraft wie dieses[1]). Ihr Inhalt ist jedoch ebenso wie der des Gerichtszeugnisses anfechtbar durch Einreden. Der Gegner kann sich z B. zum Beweise erbieten, dass der Landtafeleintrag gefälscht ist, misslingt ihm der Beweis, so trifft ihn die Strafe des Fälschers, nämlich der Feuertod[2]). Eingetragen werden in die Landtafel unserem Rechtsbuch zufolge die verschiedenen Vorfälle der Streitverhandlung der Sicherung des Gerichtszeugnisses wegen, nämlich:

1. Der Befund der gerichtlichen Beaugenscheinigung, die durch den Gerichtsboten vorgenommen wurde, besonders Jahr und Tag des verübten Verbrechens oder Vergehens und Name des Boten, der das Bekenntniss darüber abgelegt hat[3]).

2. Klage, Ladungsfrist und Name des die Ladung vollziehenden Büttels und des Beklagten[4]), beziehungsweise des Klagvormunds (zástupník, commissarius), wenn ein solcher bestellt wird[5]).

3. Die Namen der mitschwörenden Zeugen und der Termin zur Eidesleistung[6]).

---

[1]) § 8 (des tschechischen und lateinischen Textes), ferner die Glosse zum tschechischen Text § 1, welche Stellen ausdrücklich besagen, dass die Verlesung des Landtafeleintrags, welcher den Befund des Kämmerlings über die vorgenommene gerichtliche Beaugenscheinigung enthält, so viel Kraft habe wie das mündlich persönliche Gerichtszeugniss desselben. Vgl. § 74, wo die Glosse zum tschechischen Text lautet: „Tuto znamenaj, že ve všech přech, ktož má dsky, žádní svědci proti dskám moci nemají“ (Dies merke, dass in allen Rechtsstreiten gegen den, der sich auf die Landtafel „zieht“, Zeugen nichts vermögen). Aehnlich drückt sich die Glosse zum lateinischen Text § 74 aus: „Item notandum, quod tabule in omnibus causis loco testium producuntur et eisdem productis omnino statur“. — [2]) § 74. Die Glosse zum lateinischen Text giebt als Inhalt der Einrede nur an, dass die „tabule in aliquo defectuose“ seien. — [3]) § 1 (Glosse), 43, 55, 60, 61, 62, 77 (nur tschechischer Text), 86 (tschechischer Text), 87. — [4]) § 2 (lateinischer Text), ebenso §§ 44, 52, 54 (tschechischer und lateinischer Text), 61, 62, 66, 84 (tschechischer Text). — [5]) §§ 55, 62. — [6]) §§ 67, 74, 82, 83.

4. Die Odporklage der Ehefrau gegen Veräusserungen von Dotalgut durch ihren Ehemann [1]).

5. Das Endergebniss der Streitverhandlung [2]).

Ueber die Eintragung vollzogener Rechtsgeschäfte in die Landtafel, welche, wie man aus den erhaltenen Resten der quaterni contractuum (dsky trhové) [3]) schliessen kann, wohl schon damals Regel gewesen sein dürfte, erwähnt unser Rechtsbuch zwar nichts, doch ist aus § 74 zu ersehen, dass die übliche Uebertragung von Grundstücken, Renten oder Zinsrechten zu Pfandrecht behufs Sicherstellung der gelobten Morgengabe auch ohne Eintragung in die Landtafel erfolgen konnte. Der Grund dürfte darin liegen, dass dieses Rechtsgeschäft oft nur in Gegenwart von Privatzeugen, der sog. Heirathsleute (testes nuptiales, svatební lidi) abgeschlossen zu werden pflegte, wesshalb denn auch der Beweis bei der Klage um zur Morgengabe gesetztes, nicht intabulirtes Pfandgut mittelst jener Heirathsleute geführt werden musste [4]).

Sonstigen Urkundenbeweises vermittelst Briefes (list, littera) geschieht nur ein einziges Mal Erwähnung, nämlich in dem Falle, wenn ein wegen Sachbeschädigungen angeklagter Dienstmann einen Brief des Popravcen oder Landschöffen vorbringt, in dessen Auftrag er hierbei gehandelt hat; der Beklagte ist dann ohne Unschuldseid von der Anschuldigung befreit. Der Brief dient hier als Surrogat des mündlich persönlichen Gerichtszeugnisses des abwesenden Beamten [5]).

Es erübrigt noch die Darstellung des Zwangsverfahrens gegen den verurtheilten Beklagten, welches bei allen Klagen aus dem ganzen Gebiete vermögensrechtlicher Ansprüche stattfindet, also bei Klagen um unbewegliches Gut, um Geldschuld und sonstige Schuld (Wergeldschuld, Lösegeld zur Ledigung von Hals oder Hand, Schadenersatz u. s. w.) [6]). Der Kläger bittet um einen Gerichtsboten, womöglich einen andern als den, der die Ladung des Beklagten vollzogen hat. Derselbe wird zum Verurtheilten geschickt, um ihn zu mahnen

---

[1]) § 76. — [2]) Glosse zu § 21 des tschechischen Textes. — [3]) Reliquiae tabularum terrae regni Bohemiae, edidit Emler I, 390 sq. — [4]) Vgl. v. Czyhlarz, Zur Geschichte des ehelichen Güterrechts im böhmisch-mährischen Landrecht, S. 66 f. — [5]) § 81. — [6]) §§ 22, 33. 46—49, 53, 60, 68.

(napomenouti, monere), dass er sich mit dem Kläger binnen zwei Wochen wegen Erfüllung der gerichtlich durch Urtheil gewonnenen Schuldforderung berede (smluviti, dáti úmluvu, concordare), d. h. sich mit ihm auf gütlichem Wege vergleiche. Kommt der Verurtheilte dieser Mahnung nicht nach, so soll dem Kläger einer von den Gerichtsbeamten (mit Beiziehung eines andern Büttels als desjenigen, der die Mahnung vollzogen hat)[1]) beigegeben werden, welcher ihn in das Erbe des Beklagten für die eingeklagte Geldsumme, und die Gerichtsbeamten für ebensoviel (ihr „Gewette") einweist, d. h. ihnen die Anleite ertheilt (mocna učiniti dědin, vzvésti na dědiny, super hereditatem citati inducere)[2]). Zugleich soll es den umsitzenden Nachbarn angezeigt werden, dass der Beamte dem Kläger alle Nutzungen und Leute (Hintersassen) gewäldigt habe, welche zu diesem Erbe gehören[3]).

Eine gewisse Reihenfolge hinsichtlich der Gegenstände der Zwangsvollstreckung findet sich im lateinischen Text angedeutet, welchem zufolge sich der Gerichtsbeamte bei der Einweisung oder Ertheilung der Anleite auf das Gut des Beklagten zunächst an die jährlichen Einkünfte (Zinse) desselben hält und für eine Schuld von je 10 Mark weniger 1 Loth Kläger und Gericht eine Jahresrente von je 1½ Mark offenbar als Verzugsschadenersatz anweist[4]). Haben sich keine Zinse gefunden, so erfolgt die Pfändung[5]) des Ackerlands, Hofes und der Pertinenzen des dem Beklagten gehörigen Gutes[6]). Dabei handelte es sich jedoch nur um eine vorläufige Beschlagnahme des Gutes des Beklagten zum Zweck der Sicherstellung der Forderungen des Klägers und Gerichts, eine Befriediguug derselben ward hierdurch noch nicht herbeigeführt. Vor den Zinsleuten des Beklagten haben nach dem lateinischen Texte der Beamte und Büttel folgende Er-

[1]) Zusatz des lateinischen Textes § 46. — [2]) Das Substantiv „vzvod" (die Anleite) findet sich nicht in unserem Rechtsbuch. Kein Gewette entfiel bei einfacher Klage auf Gut und um Schuld (Cod. iur. Boh. II, 2, 281). — [3]) § 46 (tschechischer Text). — [4]) Also ungefähr 15 Procent des Schuldkapitals. Doch scheinen dabei die Kosten inbegriffen zu sein. Vgl, darüber unten. — [5]) „ad sufficientiam predicte pecunie", also für Schuldkapital, Gewette, Verzugsschaden und Kosten. — [6]) So verstehe ich den höchst ungeschickt ausgedrückten Satz: tunc de hereditate sua ad araturam pertinente cum curia et aliis pertinentiis suis titulo obligationis

klärung abzugeben: „Wir zeigen euch hiemit an, dass Kläger N. gegen den Beklagten N. vor Gericht Recht gewonnen hat, weshalb wir für ihn diese Einweisung (inductio) vornehmen. Deshalb gebieten wir euch kraft unserer Amtsgewalt, dass ihr alsbald vor diesem Kläger erscheinet und ihm als Herrn gehorchet, widrigenfalls ihr binnen zwei Wochen mit eurer Habe abziehen müsst[1]." Thun die Hintersassen keines von beiden[2], so erfolgte früher schon nach Ablauf von zwei Wochen durch den Kläger und einen Gerichtsboten das Frohnen (panovati, dominari) des Gutes[3]. Ob damit die im sächsischen Recht gebräuchliche symbolische Ceremonie des Essens und Schlafens durch drei Tage und Nächte hindurch auf dem gefrohnten Gutshofe verbunden war oder die in Böhmen später bei der letzten Frohnung übliche Sitte des Herabreissens einiger Schindeln und Strohbüschel vom Hausdache und des Verbrennens derselben[4], ist aus unserm Rechtsbuch nicht zu entnehmen; jedenfalls wurde durch die mit der Frohnung verbundene symbolische Handlung die geschehene Besitzveränderung, der Uebergang der

vere debebit assignari." In Zeitschrift f. Rechtsgesch. IX, 89, Anm. 2 war ich geneigt, in den Worten der Mai. Kar. CIV: „fiet assignatio super bonis hereditatis victi ad araturam sistentibus . . . titulo vere obligationis et pure" eine Pfändung des Zubehörs des beklagtischen Ackerlands zu sehen, also vor allem des Viehbestandes. Mit Rücksicht auf die mit nur wenigen Ausnahmen bestehende Abhängigkeit der Mai. Kar. vom Ordo iudicii ziehe ich es jedoch vor, in den obigen Worten der Mai. Kar. nur eine gekürzte und minder harte Ausdrucksweise zu sehen, die aber an Deutlichkeit noch hinter der entsprechenden Stelle des Ordo zurücksteht.

[1]) § 46 (lateinischer Text). — [2]) Die älteste Handschrift hat „quod si non feceritis" statt des unpassenden „qu. s. n. fecerit" der Ausgabe im Codex iur. boh. (§ 47). — [3]) Die Glosse zum lateinischen Text § 47 und die Interpolation des tschechischen Textes § 47 deuten bereits auf die spätere, wohl durch die Mai. Kar. aufgekommene Sitte hin, die Frohnung und die damit verbundene Wegnahme des Viehes nicht schon zwei Wochen nach der Ertheilung der Anleite, sondern nur zweimal im Jahre vorzunehmen, zwei Wochen nach Georgi und zwei Wochen nach Galli, jenen Terminen, die in der böhmischen Gutswirthschaft überhaupt eine grosse Rolle spielten. — [4]) wie v. Czyhlarz, Zur Geschichte des bücherlichen Besitzes a. a. O. S. 290 vermuthet. Eine fernere symbolische Handlung des sächsischen Rechts ist das Aufstecken eines Kreuzes oder eines Handschuhs, Strohwisches auf dem Thor der gefrohnten Were, um die gerichtliche Beschlagnahme jedermann zu veranschaulichen. Vgl. Planck a. a. O. II, 254.

Gewere von dem Beklagten auf den Kläger, den Hintersassen des Gutes zur Anschauung gebracht und dieselben zum Gehorsam verpflichtet. Durch die Frohnung wird dem Schuldner überdies angedroht, dass ihm das Gut bei fortgesetztem Ungehorsam nach einem Jahre und sechs Wochen (Jahr und Tag) genommen werde [1]). Mit der Frohnung ist aber eigenthümlicherweise auch eine partielle Befriedigung des Klägers und Gerichts durch Pfändung der auf der Were vorfindlichen Fahrhabe [2]) verbunden, indem Pferde und Vieh zur einen Hälfte dem Kläger, zur andern dem Gericht gewäldigt werden [3]). Da durch diese Wegnahme des Viehbestandes der Wirthschaftsbetrieb gehindert wurde, so enthielt diese Massregel überdies eine weitere Nöthigung für den Beklagten, seine Schulden baldmöglichst zu berichtigen. Liess jedoch der Beklagte die Frist von 1 Jahr und 6 Wochen unbenützt ablaufen, ohne sein Gut auszuziehen, so wurde dasselbe durch den Vicekämmerer und den Büttel [4]) „in erblicher Weise" (hereditarie) geschätzt (odhádati, taxare), soweit dies zur Deckung der Schuldforderungen des Klägers und Gerichts nöthig ist, wobei man für 10 Mark des Schuldkapitals eine Mark jährlichen Zinses berechnet, durch dessen Flüssigmachung der Ersatz des vom Gläubiger, bez. seinen Erben, und dem Gerichte erlittenen Verzugsschadens herbeigeführt wird [5]). Nach zwei Wochen erfolgt eine noch-

---

1) Diese Bedeutung der Frohnung folgt aus § 48. — 2) Der Viehbestand einerseits, der Saatkornvorrath andererseits bildeten den fundus instructus des Hofes. Eine curia, die beides entbehrte, heisst curia nuda sine seminibus et sine animalibus (Reliquiae tab. terrae I, 422). — 3) Nach dem tschechischen Text (§ 47) „für die Kosten (náklady)", nach dem lateinischen „für Schulden (d. h. Schuldkapital oder Hauptsumme), Zinsen (Verzugsschaden) und Auslagen oder Kosten". Vielleicht ging die Deckung der Kosten allem Uebrigen vor; dann würde zwischen den Angaben der beiden Texte kein Widerspruch bestehen. — 4) § 48 lateinischer Text. Statt des „tantummodo" der Ausgabe Jirečeks hat die älteste Handschrift die richtigere Lesart „tantundem". — 5) Der Grund, weshalb hier im Befriedigungsverfahren die Rente nur 10 Procent des Schuldkapitals beträgt, im Sicherstellungsverfahren aber 15 Procent, dürfte darin liegen, dass bei diesem wegen Zuschlags der Kosten und manchmal auch einer Busse für den Verletzten höher gegriffen wurde (vgl. das spätere Rechtsbuch des Andreas von Duba § 51 im Cod. iur. Boh. II, 2, 373). Da die Kosten durch den Geldwerth des weggenommenen Viehes bereits gedeckt waren (wie § 47 des tschechischen Textes besagt), so brauchte der Verzugsschaden nur mit 10 Procent berechnet zu werden.

malige Frohnung des Gutes, soweit es abgeschätzt wurde, durch den Kläger und einen Gerichtsboten[1]). Beredet sich der Beklagte auch innerhalb dieser letzten zwei Wochen mit dem Kläger und den Gerichtsbeamten nicht, so wird denselben das Gut übereignet[2]).

Besonders erwähnt wird endlich noch das Zwangsverfahren gegen den verurtheilten oder ungehorsamen Beklagten bei Klagen, die ein schweres Vergehen desselben verfolgen, sei nun der Beklagte vor Gericht überhaupt nicht erschienen oder in einem späteren zur Beweisführung oder zum Kampf gerichtlich angesetzten Termin ausgeblieben. Dem Kläger aber wird sofort „erstandenes Recht" (právo stané) ertheilt und er muss die Wissepfennige (památné, memoriales) entrichten. Obzwar es nicht ausdrücklich gesagt wird, so kann doch kein Zweifel sein, dass der ungehorsame Beklagte geächtet und dadurch innerhalb des Landgerichtssprengels des Rechtsschutzes beraubt wird, aber zunächst nur provisorisch, denn der Geächtete kann sich ohne jede Zeitbeschränkung „ausziehen" und dadurch die Wirkungen der Verfestung tilgen[3]). Der Kläger kann nun einen Gerichtsboten verlangen, der den Beklagten mahnt, sich mit ihm binnen sechs Wochen wegen des Todtschlags (hlava, caput) und der Wergeldschuld (peníze hlavní, pecunia capitalis) zu bereden. Sind die sechs Wochen verstrichen, ohne dass der Beklagte sich mit ihm beredet hat, so soll der Kläger dies in der Landtafel vermerken und durch einen anderen Boten den Beklagten zum zweiten Mal mahnen lassen, dass er sich mit ihm binnen weiterer sechs Wochen berede. Achtet der Beklagte abermals nicht darauf, so wird dies wiederum in der Landtafel vermerkt und dem Beklagten eine dritte Frist von sechs Wochen durch einen dritten Boten gekündigt. Diese Mahnungen sollen die Gerichtsboten im Hause des Beklagten vor seinem Gesinde ausrichten und auf dem Markte der Stadt ausrufen, welcher er zunächst gesessen ist. Hat der Beklagte die ganze Frist von 18 Wochen unbeachtet gelassen und ist dies in der Landtafel vermerkt worden, so erfolgt für Wergeldschuld und Gewette die Zuerkennung der

[1]) Ueber den Zweck dieser zweiten Frohnung vgl. meine Abhandlung über die Mai. Kar. (Zeitschrift für Rechtsgesch. IX, 90, Anm. 5). — [2]) § 49. — [3]) Planck, Gerichtsverfahren II, 286 u. f.

Anleite, die Frohnung und Schätzung des beklagtischen Gutes in der obenerwähnten Weise. Ist dies alles geschehen und der Beklagte nicht dazu zu bringen, sich im Wege gütlicher Verhandlung auf Bedingungen hin vom Kläger und Gericht den Frieden zu erwirken, so erhält der Kläger das Recht, den ungehorsamen Beklagten, wo er ihn immer findet, zu fangen (jieti, capere) und zu erschlagen (zabiti, interficere). Hat er das gethan, so soll er die Schienbeine der Leiche durchbohren, dieselbe mit den Füssen an den Schweif eines Pferdes binden und ohne sie irgendwie zu berauben, unter den Galgen des Prager Gerichts schleifen. Nur in drei Fällen ist der Beklagte gegen den Angriff des Klägers der Glosse zufolge geschützt, nämlich wenn er bei seinem ehelichen Weibe angetroffen wird und dieses ihn umarmt oder mit ihrem Gewande deckt; dann soll er weder von ihr weggerissen noch ihm ein Leid zugefügt werden. Ebenso soll er am Grabe des h. Wenzel im Prager Dom und in Gegenwart der Königin von Böhmen nicht verhaftet werden können, sondern Sicherheit geniessen. Die eigenmächtige Vollstreckung des in der Verfestung enthaltenen provisorischen Todesurtheils soll Kläger hierauf den Gerichtsbeamten anzeigen und einen Büttel nehmen, der den Erschlagenen besichtige. Der Befund des Büttels wird in die Landtafel eingetragen und niemand darf die Tödtung des ungehorsamen Beklagten rächen [1]).

Die Acht wird aber nicht bloss über den ungehorsam vor Gericht ausgebliebenen Beklagten verhängt, sondern auch noch über andere Rechtsverletzer, so z. B. über den, welcher einen anderen vor dem Könige oder vor dem vollen Gerichte getödtet oder verwundet hat und hierauf entflohen ist; der Thäter, wenn er sich nicht binnen sechs Wochen stellt, um die Strafe zu erleiden, wird binnen weiterer sechs Wochen in allen Kreisen, sowie in allen Städten des Königreichs als geächtet (ztratenec, výpovědník, bannitus) ausgerufen und jedem Angehörigen der böhmischen Krone, er sei Fürst, Markgraf, Erzbischof, Bischof, Herr oder was sonst immer, verboten, den Geächteten zu hegen und zu pflegen. Würde ihn jemand, dem seine Schuld unbekannt ist, aufnehmen, so soll er ge-

---

1) § 22.

mahnt werden, dass er ihn binnen der nächsten 6 Wochen entlasse. Würde er aber angeklagt, dass er den Geächteten über sechs Wochen hinaus gehegt habe, so hat er, wenn er dies leugnet, binnen sechs 6 Wochen seine Unschuld vor dem Könige oder vor dem Prager Landgerichte durch Eineid ohne Holung zu beweisen[1]), widrigenfalls auch er als ein von dem König und dem ganzen Lande Geächteter ausgerufen werden soll. Der König und alle Landesbewohner sollen gegen ihn vorgehen wie gegen einen offenkundigen Landesfeind, und all sein Erbe soll dem Verletzten zum Besitze und Genusse auf so lange zugesprochen werden, bis ihm Genugthuung geleistet wird[2]). Würde der Geächtete aber in einer königlichen Burg oder Stadt über die obenerwähnte Zeit hinaus ohne Einwilligung des Königs gehegt, so sollen sich die Herren mit dem ganzen Lande gegen eine solche Stadt wie gegen einen Landesfeind erheben und deren Fahrnisse (nábytky, res mobiles) so lange zu ihrem Bedürfnisse und Aufwande verwenden, bis ihnen der Geächtete ausgeliefert wird. Wird die Burg oder die Stadt mit Gewalt erobert, dann soll ihr Erbe dem König von Böhmen anheimfallen, das dem Burggrafen gehörige Erbe hingegen soll dem Verletzten auf so lange zugesprochen werden, bis ihm Genugthuung geleistet ist[3]). Wenn aber der König von Böhmen einen solchen Geächteten hegen würde, so soll ihn die ganze Landmannschaft (všichni zemené, všecka obec, terrigene) bitten, dass er dies unterlasse und vielmehr die Rechte des Landes wahre. Will sie der König nicht erhören, so soll die ganze Landmannschaft die Burg oder Stadt, in welcher der Geächtete gehegt wird, erobern und an dem letzteren die Strafe vollziehen. „Nach der Meinung anderer“ soll die ganze Landmannschaft dem König weder Dienst noch Hilfe leisten, so lange er den Geächteten schützt und ihnen nicht ausliefert. Würde aber ein Landherr dem König noch weiter dienen oder den Geächteten selbst hegen, so soll er des Landes verwiesen und gezwungen werden, binnen drei Jahren sein Erbe zu verkaufen; jeder Unterthan der Krone Böhmens soll ihn als Feind behandeln[4]).

---

[1]) § 41. — [2]) § 39. — [3]) § 40. — [4]) § 42.

V.

Die Reception der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. in Polen.

Von

Herrn Professor Dr. **Dargun**

in Krakau.

Die mächtige Production auf dem Gebiete des Rechts, welche unter dem Namen der Reception Neues schafft, indem sie Altes aufnimmt, bewirkt zugleich ein kräftiges Expansionsbestreben nach Norden und Osten. Selbst in den Gebieten des hochentwickelten Magdeburger Rechtes bricht sich das fremde Recht Bahn, zunächst durch Vermittelung der mit römischen Elementen gesättigten Glosse zum Sachsenspiegel und Weichbildrecht, später durch andere sowohl private als legislatorische Arbeiten, worunter die Constitutio Criminalis Carolina den ersten Rang einnimmt. Unter allen Theilen des Magdeburger wie überhaupt des sächsischen Rechtes ist das Strafrecht am wenigsten entwickelt. Die Strafbestimmungen gegen die einzelnen Verbrechen sind in hohem Grade unbefriedigend, von einer genügenden Umschreibung der Begriffe, einer rationellen Berücksichtigung qualificirender Momente kann gar nicht die Rede sein. Alles war schliesslich der Erkenntniss der Urtheilsfinder und Richter überlassen, was ja bei dem Strafverfahren der Rechtsbücher immerhin erträglich sein mochte. Mit dem Eindringen des römisch-kanonischen Processes wurde die Reinigung von der Anklage immer schwieriger, die Macht und Willkür des Richters immer grösser, die furchtbaren Missbräuche und Rohheiten, welche an der Tagesordnung waren, drängten zur Reform durch Aufstellung scharfgefasster Bestimmungen und Normen, eine Entwickelung, die in Polen ganz ebenso eintrat, wie in dem benachbarten Deutschland. Obgleich die polnischen

Städte bereits durch Casimir d. Gr. in der Hälfte des 14. Jahrhunderts von dem Magdeburger Oberhof emancipirt waren und ihr eigenes Appellationsgericht zu Krakau erhielten, war hiermit dennoch ihr innerer Zusammenhang mit der Magdeburger Rechtsentwickelung nicht zerrissen. Namentlich sehen wir die Glosse zum Sachsenspiegel und Magdeburger Weichbildrecht in ihrem ganzen Umfang mit geringen Abweichungen recipirt, so dass die officielle auf Befehl des polnischen Königs veranstaltete lateinische Ausgabe des Sachsenspiegels vom Jahre 1535 eine fast unveränderte Version der in der Augsburger Ausgabe des Sachsenspiegels vom Jahre 1517 enthaltenen Glosse in sich aufnimmt. Diese Sachsenspiegel-Ausgabe, welcher eine Ausgabe des sächsischen Weichbildrechts sammt Glosse beigesellt ist, ferner eine frühere gleichfalls lateinische Ausgabe des Sachsenspiegels (1505) bietet zugleich ein Zeugniss für den Umstand, dass im 16. Jahrhundert die Kenntniss der deutschen Sprache in den polnischen Städten und Städtchen zu schwinden beginnt. Man empfindet das Bedürfniss nach Uebersetzungen der deutschen Rechtsdenkmäler in andere Sprachen und trachtet namentlich bereits im 16. Jahrhundert, diesem Bedürfniss durch polnische Bearbeitungen gerecht zu werden. Zu den interessantesten und praktisch bedeutendsten Werken dieser Kategorie gehören die Schriften des Krakauer Schultheissen Groicki (lies: Groizki). Dieselben wurden namentlich in der zweiten Hälfte des 16., sowie im 17. Jahrhundert als praktische Handbücher für Richter und in Ermangelung einer Codification fast wie Gesetze benutzt, wiederholt herausgegeben und erlebten noch im Jahre 1760, als ihr praktischer Einfluss bereits geschwunden war, einen Neudruck des Textes mit Hinweglassung der Vorreden. Groicki war ein äusserst thätiger Compilator und gab im Jahre 1555 und in den folgenden Jahren eine Anzahl von Rechtsbüchern heraus, welche nunmehr gewöhnlich in einem dicken Octavbande vereinigt erscheinen. Ein Theil dieser Arbeiten bezweckt Wiedergabe der wichtigsten sächsischrechtlichen Bestimmungen in polnischer Sprache, wobei der Autor, auf den in Polen verbreiteten lateinischen Ausgaben fussend, ziemlich naiv zu Werke geht, indem er den Text und die Glossen völlig unterschiedslos behandelt und bei jeder von

ihm mitgetheilten Vorschrift zu constatiren ist, ob sie diesem oder jenem entnommen wurde. Die Vergleichung dieser Arbeiten mit den Originalen dürfte manche interessante Einzelheit zu Tage fördern, wichtiger für uns ist jedoch der strafrechtliche Theil der Schriften Groickis. Hier liessen den Verfasser die sächsischen Rechtsquellen im Stiche, er war genöthigt, wohl oder übel nach anderen Quellen zu suchen, und that dies um so lieber, als ihm die Gräuel einer durch und durch willkürlichen, grundverkehrten criminalistischen Praxis lebhaft vor Augen standen, er selbst als Schultheiss mit dieser Praxis in beständiger Berührung war und die Missbräuche insbesondere der Tortur, dem etwas pedantischen und philisterhaften, aber gutmüthigen Manne auf das empfindlichste nahe gehen mussten.

Die drei Schriften Groickis, welche uns näher angehen, da sie strafrechtliche Bestimmungen enthalten, tragen die folgenden Titel[1]:

1) Ordnung der städtischen Gerichte nach Magdeburger Rechte. 1562 (erste Aufl. Krakau, Andrysiewicz 1855, 4°. Die zweite Aufl. 1862 wesentlich verbessert). Dieses Werk, welches in den Gesammtausgaben an der Spitze steht, enthält trotz der Ueberschrift nicht bloss Bestimmungen zur Process- und Gerichtsordnung. Es besteht aus vier Büchern: 1) Vom Recht und der Verschiedenheit der Rechte. 2) Von der Verschiedenheit der städtischen Gerichte. 3) Vom Gerichtsverfahren. 4) Von der Bestrafung der Missethäter. Diese gewiss nicht sehr befriedigende Eintheilung wird überdies nicht strenge eingehalten. Die Bücher zerfallen in längere mit Ueberschriften versehene nicht numerirte Abschnitte, welche nicht selten verschiedene der Ueberschrift nicht entsprechende Bestimmungen in sich aufnehmen mussten. Quelle dieser Schrift sind Sachsenspiegel und sächsisches Weichbildrecht sammt Glosse, römisches und kanonisches Recht, königliche Statuten, Gewohnheitsrecht und die gleichzeitige juristische Litteratur. Alles dies erscheint in ziemlich unkritischer und mechanischer Weise zusammengeschweisst.

[1]) Den polnischen Wortlaut der Titel s. in der Abhandlung über Groickis Werke in den Sitzungsberichten der Acad. d. Wiss. zu Krakau, philos.-histor. Abth. Bd. XXII (1888).

2) Artikel des Magdeburger Rechtes, welche Speculum Saxonicum genannt werden. Aus der lateinischen Sprache in die polnische übersetzt und neuerdings gedruckt im Jahre 1565 (erste Auflage, Krakau 1558). Trotz dieses Titels ist das Werk keineswegs eine Uebersetzung des Sachsenspiegels, Eine genaue Vergleichung ergiebt, dass der Verfasser sich darauf beschränkt, einzelne Bestimmungen aus dem Text oder der Glosse wiederzugeben, ohne sich streng an den Wortlaut zu halten. Da er zu jedem Absatz mehrere Artikel des Sachsenspiegels und des Weichbildrechts (ius municipale) citirt, ist es oft schwer zu bestimmen, woraus er eigentlich geschöpft hat. Richtschnur für die Auswahl war nach seiner eigenen Angabe das praktische Bedürfniss. Er habe, wie er in der Vorrede mittheilt, nur jene Artikel aufgenommen, welche „allgemein und gegenwärtig“ vorkommen. Erschöpfend ist freilich auch diese Aufgabe durchaus nicht erfüllt worden, da in späteren Schriften noch eine lange Reihe anderer Bestimmungen vom selben Verfasser hinzugefügt wurden.

Das dritte Werk führt den Titel: „Dieses Verfahren ist den kaiserlichen Gesetzen entnommen, welche Carolus V. in all seinen Reichen verkünden liess, worin gelehrt wird, wie in peinlichen Sachen der Richter und alle Aemter im Gericht zu verfahren haben nach Gottesfurcht und Gerechtigkeit, fromm, wohlbedächtig und leidenschaftslos“ (Krakau 1560).

Das erste Werk umfasst sammt Vorreden und Registern 326, das zweite 128, das dritte 102 Seiten, ausserdem enthält die Ausgabe von 1616 ein synoptisches Register der drei Schriften, 49 Seiten Druck, welches unter dem betreffenden Schlagwort mancherlei Zusätze zum Text enthält.

Die Aufnahme eines verhältnissmässig beträchtlichen Theiles der C. C. C. in Groickis Schriften erklärt sich aus dem Verhältniss des Magdeburger, sowie des polnischen Rechtes zum kaiserlich-römischen Recht. Unser Autor bestimmt dieses Verhältniss folgendermassen: „Man muss wissen,“ sagt er, „dass die sächsische Erde und die Polen vom gemeinen kaiserlichen Rechte frei sind, denn sie haben ihr eigenes Recht, ihre eigenen Statuten und Privilegien. Die Sachsen von Kaiser Constantin und Karl, die Polen von Kasimir d. Gr., von Ladis-

laus Jagello und anderen polnischen Königen und Fürsten. Fehlt ihnen aber eine Rechtsbestimmung in den geschriebenen Büchern Magdeburger Rechts, um eine strittige Frage zu entscheiden, fehlt es auch an Privilegien, so bedienen sie sich des kaiserlichen Rechtes. Mitunter entscheiden sie auch nach altem Gerichtsgebrauche."

Dabei ist zu bemerken, dass die Reception des römischen Rechtes in Polen nie so tief gegriffen hat wie in Deutschland. Das Magdeburger Recht war durchaus urwüchsiges heimisches Recht für die polnischen Städte. Die Vortheile der städtischen Autonomie für die ökonomische und politische Entwickelung, die Aussicht, dem Schatze des Landesherrn neue reichliche Einnahmsquellen zu eröffnen, waren so verlockend, zugleich das culturelle und populationistische Interesse des Landes so gebieterisch, dass gerade derjenige König, der mit Recht als Neubegründer eines nationalen Reiches angesehen wird, Kasimir d. Gr., mit allem Nachdruck die Colonisation betrieb und die wirkliche Ausübung des vielen polnischen Ortschaften verliehenen Magdeburger Rechtes durchführte. Das Statut vom Jahre 1347: „De illis qui habentes ius Theutonicum utuntur Polono" ist direct gegen diejenigen gerichtet, welche des königlichen Privilegs ungeachtet die Anwendung des fremden Rechtes vernachlässigten. Im 15. Jahrhundert erhebt allerdings die nationale Opposition gegen dasselbe ihre Stimme, die weitere Entwickelung wird aber dadurch in keiner Weise beeinflusst. Nach wie vor benutzen fast alle Städte, Städtchen und Dörfer das sächsische Recht, ja, dasselbe dehnt sich unaufhaltsam gegen den Osten des Reiches aus, im 15. Jahrhundert erscheint es in Lithauen, in der zweiten Hälfte des 15., im 16. und 17. Jahrhundert erstreckt es sich bereits über grosse Theile Lithauens und Kleinrusslands. Den Höhepunkt seiner Ausdehnung erreicht es erst mit Ende des 17. Jahrhunderts. In gleichem Maasse schwindet das Bewusstsein der Fremdheit des Magdeburger Rechtes. Groicki sieht es durchaus als Landesrecht an. „Kasimir d. Gr.", sagt er, „hat dieses Recht angenommen und seine Einführung in Städten und Dörfern beschlossen . . Deshalb sollte es nicht Magdeburger Stadtrecht, sondern ius municipale Polonicum genannt werden, d. h. polnisches Stadtrecht, denn die

Bürger im Königreich Polen betrachten es als ihr eigenes Recht. Nachdem dasselbe von allen Bürgern und dem Landvolk im Königreich Polen beobachtet und in allen Rechtssachen angewandt wird, ein grosser Theil in polnischer Sprache zum Gebrauch der polnischen Gerichte geschrieben ist, auch keine Appellationen aus Polen nach Deutschland gehen und die Polen in Rechtssachen bei den Deutschen nicht Rath suchen, soll dieses Recht billigerweise nicht deutsches, sondern polnisches Stadtrecht genannt werden."

In der That hatte das sächsische Recht in Polen so tiefe Wurzeln getrieben, dass es der Reception des römischen Rechtes daselbst erfolgreicheren Widerstand leistete, als in den meisten deutschen Territorien; das römische Recht war und blieb subsidiär und gelangte zur Herrschaft nur soweit es in die Glosse eingedrungen war oder wichtige, im Stadtrecht vernachlässigte Materien behandelte; dies trifft insbesondere beim Strafrecht zu, daher die Bedeutung der betreffenden Arbeit Groickis. Die Carolina kam in Polen genau den gleichen Bedürfnissen entgegen, welche ihr Entstehen, allen Schwierigkeiten zum Trotz, in Deutschland herbeigeführt hatten. Groicki bemächtigte sich des Stoffes und behandelte ihn mit ziemlicher Freiheit, er zieht häufig mehrere Artikel in einen einzigen zusammen, er verändert ihre Reihenfolge, indem er Bestimmungen der Carolina aus ihrem ursprünglichen Zusammenhang herausreisst, nicht immer zum Vortheil der Systematik und des juristischen Gefüges, doch gewöhnlich mit bestimmter und löblicher Tendenz; viele Artikel lässt er ohne weiteres hinweg, was genügend aus der subsidiären Rolle des Kaiserrechtes erklärt wird. Meistentheils findet man in den beiden vorherigen Schriften des Autors hinlängliche, aus anderen Quellen stammende Bestimmungen über die nämlichen Gegenstände. Namentlich die processualen Vorschriften der Carolina recipirt Groicki zum geringsten Theile; der Process war allerdings auch in Polen bereits sichtlich durch das römisch-kanonische Recht beeinflusst, allein in der Hauptsache blieb er — von der Tortur abgesehen — in den Formen des sächsischen Rechtes befangen. Er bietet zur Zeit Groickis das Bild eines höchst merkwürdigen Ueberganges, einer fast mechanischen Mischung zum Theil widersprechender Elemente.

Wir wollen hier so viel von den Vorschriften Groickis mittheilen, als zur Beurtheilung seines Verhältnisses zur C. C. C. nothwendig ist, namentlich auch untersuchen, inwiefern Bestimmungen der Carolina, welche unser Verfasser hinwegliess, bereits durch den strafrechtlichen Inhalt der beiden früheren Werke Groickis überflüssig wurden. In Bezug auf die Details verweise ich auf die citirte Abhandlung in den Sitzungsberichten der Krakauer Akademie, da eine directe Benutzung der Quelle ohnehin Kenntniss der polnischen Sprache voraussetzt.

Das „Verfahren“ Groickis zählt 91 Artikel von ungleicher Länge, einige umfassen wenige Zeilen, andere mehrere Seiten, schon äusserlich ist also die Bearbeitung vom deutschen Original, welches bekanntlich 219 meist kurze Artikel enthält, ziemlich verschieden. Während die C. C. C. allerdings nicht ganz frei von überflüssigen Weitschweifigkeiten, im ganzen dennoch ein Muster des Ausdrucks und der Fassung ist, sich streng an die praktisch anzuwendende Vorschrift hält und weder eingehende Motivirung noch religiöse oder moralische Betrachtungen in sich aufnimmt, hat Groicki den letzteren breiten Raum gegönnt und verweilt mit wenig Geist, doch viel Behagen auf den religiösen und ethischen Grundsätzen des Rechtes.

Bereits Art. I beginnt mit Mahnungen an den Richter, er möge gerecht urtheilen, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Personen, und solle sich von niemandem von der Gerechtigkeit abbringen lassen, weder durch Schmeichelei, noch durch Freundschaft, noch durch Verwandtschaft, auch nicht durch Schrecken und Furcht vor dem Stärkeren, oder durch irgend welche Geschenke. Und die Richter sollen in nüchternem Zustand richten und nicht essend oder trinkend. — Zu diesen Mahnungen, welche an gewisse Paragraphen der Capitularien Karls d. Gr. erinnern (die Grafen mögen nicht trunken Gericht halten etc.), fügt der Verfasser hinzu: Es geschieht in diesen Zeiten häufig, dass in peinlichen Sachen ungebildete, ungeübte und ungelehrte Leute richten, welche ausser ihren Titeln weder Würde noch Wissenschaft in sich tragen. Auf diesen Satz mag vielleicht ein Abschnitt der „Vorrede des peinlichen Halsgerichts“ von Einfluss gewesen sein, wo es

heisst: „wie im Röm. Reich teutscher Nation, altem Gebrauch und Herkommen nach die meisten peinlich Gericht mit Personen, die unser Kaiserliche Recht nit gelehrt, erfahrn, oder Übung haben, besetzt werden . ." Das ist ja die allgemeine Klage der Receptionszeit. In Polen wie in Deutschland genügen die Urtheiler nicht mehr, weil sie das römische Recht nicht kennen. In den polnischen Städten war vielleicht dieser Uebelstand weniger empfindlich, weil gerade hier das deutsche Recht mehr Widerstandskraft entwickelte, immerhin begann auch hier die Willkür des Urtheilfinders und Richters, der Mangel unerschütterlicher, geschriebener Gesetze üble Folgen nach sich zu ziehen und eine traurige Verwilderung des Richterstandes zu erzeugen. Groicki fordert Könige, Fürsten und Herren auf, sie mögen fortan ihre Gerichte mit würdigen, weisen, gelehrten und tugendhaften Männern besetzen. Diese Mahnung ist eine freie Uebertragung des Art. I der Carolina. [Item erstlich setzen und ordnen wir, dass alle peinlich Gericht, mit Richtern, Urtheilern und Gerichtsschreibern versehen und besetzt werden sollen, von frommen, ehrbarn, verständigen und erfahrnen Personen, so tugendlichst und best dieselbigen nach Gelegenheit jedes Orts gehabt und zu bekommen sein.]

Auch Groicki Art. II, III enthält moralische Vorschriften für die Richter. „Deshalb", heisst es weiter, „sollen Richter und jegliches Amt schwören, . . dass sie nach dem Rechte — welches man gesetzt hat, auf dass der Richter nicht irre und nicht nach Willkür richte, und gerecht richten würden." Die Eidesformeln der sämmtlichen richterlichen Functionäre theilt Groicki, wie wir unten sehen werden, anderwärts mit, daher übergeht er die betreffenden Artikel der C. C. C. mit Stillschweigen.

Art. IV schöpft zunächst aus C. C. C. VI. Diese bestimmt, dass derjenige, der durch gemeinen Leumund oder glaubwürdige Anzeige einer Uebelthat verdächtig sei und desshalb durch die Obrigkeit von Amts wegen verhaftet würde, mit peinlicher Frage doch nicht angegriffen werde ohne genugsame Anzeigung und glaubwürdige Vermuthung seiner Missethat. Auch solle jeder Richter vor der peinlichen Frage so viel möglich sich erkundigen und fleissige Nachfrage halten,

ob die betreffende Missethat auch wirklich geschehen sei oder nicht.

Der Uebersetzer beginnt Art. IV mit dem etwas zu allgemein formulirten Satz: „Verdächtige Leute von bösem Leumund können verhaftet und gefänglich eingezogen werden", wobei übergangen ist, dass sich der Verdacht auf ein specielles Verbrechen beziehen müsse, was doch, wie man leicht aus dem Inhalt der Carolina selbst entnehmen kann, durchaus nicht überflüssig gewesen wäre. Im übrigen hält sich die Uebersetzung ziemlich treu an C. C. C. VI, nur noch einen Satz des Art. XX C. C. C. („so soll doch der [martir] nit geglaubt noch jemants darauff verurtheilt werden") inmitten des Textes einschiebend. — Das Recht des Art. IV Groickis beruht auf dem Art. XXV C.C.C. mit Ausnahme des letzten Satzes, welcher gleichfalls aus Art. XX C. C. C. herstammt. Derselbe bedroht die Obrigkeit und Richter, welche die Tortur ohne hinlänglichen Grund anwendeten, mit entsprechenden Bussen zu Gunsten des Beschädigten.

Groicki fügt dem Wortlaute des Originals allerlei Bemerkungen selbständig hinzu, welche zum Theil der Kritik der Tortur gewidmet sind und so abfällig für dieselbe lauten, dass es schwer begreiflich erscheint, wie mit solchen Ansichten die Anwendnng derselben und Reception so vieler auf sie bezüglicher Vorschriften zu vereinbaren gewesen. Die Einsicht des Einzelnen stand eben bereits damals einer tief eingewurzelten Praxis des Strafrechtes gegenüber, einer mächtigen Gewohnheit, welche selbst dort durchdrang, wo man gegen ihre Schwächen nicht ganz blind war. Groicki sagt in seinem naiven, unübersetzbaren Polnisch: „Oftmals geschieht es, dass einer so ungeduldig ist, aus Angst vor der Marter und den Schmerzen, dass er aussagt, was er niemals gethan hat, und das eingesteht, woran er keine Schuld trägt, und viele Unschuldige sind auf diese Art getödtet worden." Und weiter: „Man soll auch der Marter nicht immer und nicht sogleich glauben, aber dass man ihr niemals glaube, soll auch nicht sein, denn (!) sie ist eine gar unsichere, täuschende und gefährliche Sache, da es sich vielmals ereignet, dass einer so dauerhaft und so zäher Natur ist, dass er die Marter aushält und die Wahrheit nicht sagt, wenn man ihn auch noch so

sehr martert, und andere sind so ungeduldig, dass sie aus Furcht vor der Marter gegen sich und andere aussagen, was niemals gewesen ist, und viele müssige Märchen häufig verbreiten . ." „Wo es sich zur Genüge ausweist, dass die Sache zweifelhaft sei, oder die Beweise widersprechend und unzureichend wären, soll das Gericht sich der Tortur enthalten und Alles erforschen, was von Rechtswegen erforscht werden soll."

Man sieht wohi, wie wenig Vertrauen der Uebersetzer dem Werthe der Tortur entgegenbrachte. Es scheint, dass in Polen zu jener Zeit absolute Willkür der Richter in Bezug auf dieselbe herrschte, ähnlich wie in Deutschland namentlich vor Erlass der Carolina. Das neue Beweisverfahren war nun einmal vorhanden, aber es fehlte vollständig an durchgreifenden Normen seiner Anwendung. Es ging hiermit wie mit den Strafen. Die grosse discretionäre Gewalt, welche nach sächsischem Processrecht von Alters her Richtern und Urtheilsfindern zukam, die Freiheit, ihr Urtheil bloss aus eigener Rechtsüberzeugung zu schöpfen, begegnete sich hier in verhängnissvoller Weise mit den strengen und häufig grausamen Anforderungen des neuen Rechtes.

Wie es in den sächsischen Gerichtshöfen Polens zuging, so ging es sicher in den deutschen Provinzen Magdeburger Rechtes, so aber auch in nichtsächsischen Ländern zur Zeit der Reception. In Groickis Berichten steckt also ein gutes Stück allgemeiner Culturgeschichte. Sehr drastisch schildert er die herrschenden Missbräuche in seiner „Ordnung der städtischen Gerichte" unter dem Titel: „Ueber das Martern der Uebelthäter". „Wo es um die Gesundheit eines armen Menschen zu thun ist, für welchen der eingeborene Sohn Gottes sich todtmartern liess, dort bedarf es der sorglichsten Lehre, der grössten Ordnung und Beflissenheit, auf dass der Mensch nicht ohne Mitleid des Richters, ohne Achtsamkeit und Verstand, wie ein anderes Thier [sic!] zu Grunde gehe. Worin fürwahr in Städten und Städtchen geringe Ordnung herrscht, grössere wohl dort, wo die Sache um einiges faule Vermögen geht, als dort, wo sie den Leib des armen Sünders reissen, ziehen, strecken, brennen und martern: oftmals nur in Gegenwart eines oder zweier trunkener Häscher, wo gar

selten ein gesetzter, bedachtsamer Mann dabei ist, welcher die Grösse und Nothwendigkeit der Marter begriffe; welcher auch die Person und die rechte Anzeigung zur Marter recht zu erwägen und der Gerechtigkeit darin Genüge zu thun vermöchte. Es pflegt bloss der grausame Henker und ein oder zwei trunksüchtige Häscher anwesend zu sein, auf deren Aussage hin der Mensch zum Tode verurtheilt wird."

In Krakau, wo der Oberhof und die verschiedenen Aemter nahe waren, mag vielleicht die Praxis etwas menschlicher gewesen sein. Um so schlimmer war sie in kleineren Städten und Dörfern, bei geringerem Bildungsgrad der Gerichtspersonen und ferne von jeder öffentlichen Controle. Groicki, der in seiner Amtsthätigkeit Gelegenheit hatte, vieles selbst zu sehen und zu hören, trachtete, ohne sich von der Carolina völlig zu entfernen, deren zu strenge Bestimmungen über die Tortur wesentlich zu mildern; so namentlich im Art. IV im Verhältniss zum XXV. Art. C.C.C. Dieser Artikel handelt von den Verdachtsmomenten, die „eyn redlich anzeygung machen mögen". Er besteht aus sieben Paragraphen, deren ersten Groicki mit offenbar mildernder Tendenz abkürzt. Die Carolina besagt: „Item so man der anzeygung, die inn vil nachgesatzten artickeln gemelt und zu peinlicher frage gnugsam verordent sein, nicht gehaben mag, so soll man erfarung haben, nach den nachvolgenden und dergleichen argkwonigen umbstenden, so man nit alle beschreiben kan . . .". „Erstlich ob der verdacht eyn solche verwegene oder leichtfertige person, von bösem leumut und gerücht sei, dass man sich der missethat von jr versehen möge, oder ob dieselbig person dergleichen missethat vormals geübt, vnderstanden habe, oder beziegen worden sei. Doch soll solcher böser leumut nit von feinden oder leichtuertigen leuten, sonder von vnpartheilichen redlichen leuten kommen . ."

Groicki recipirt hauptsächlich diesen letzten Satz und verstärkt ihn durch eigene Zusätze. Der Paragraph lautet bei ihm folgendermassen: „Erstlich soll der böse Leumunt, oder das Gerücht, welches über den Verdächtigten besteht, erwogen werden, und soll darauf geachtet werden, woher dieses Gerücht, oder von was für Leuten es über ihn verbreitet sei, ob nicht von Feinden oder leichtfertigen Leuten, welche nicht

sehr glaubwürdig wären, sondern von würdigen und redlichen Leuten, denn es soll nicht sogleich der Verleumdung oder jedem leichtfertigen Gerüchte geglaubt werden."

§ 2 reproducirt Groicki ziemlich treu aus der Carolina, § 3 hingegen ist im ganzen Zusatz des Uebersetzers: Es solle der Zeitpunkt des verübten Verbrechens beachtet werden, „ob der Angeklagte nicht ausweist, dass dieses zu jener Zeit durch ihn nicht geschehen konnte, und dabei seien die Person, die Jahre, die Gesundheit und alle Verhältnisse desselben Angeklagten, ob er dieses wirklich vollbringen konnte, dessen man ihn beinzichtigt, alles dies soll von fleissigen und weisen Richtern genügend beachtet werden vor der Marter".

Auch im § 4 ist der Wunsch, den unschuldig Angeklagten zu schützen, offenbar. In der Carolina lautet derselbe: „§ Zum vierdten, od die verdacht person bei solchen leuten wonung oder geselschaft habe, die dergleichen missethat üben", bei Groicki: „. . die Gesellschaft, in welcher er erzogen wurde und gelebt hat, denn es kann ein grosses Zeugniss daraus entnommen werden: dass jemand mit schlechten Leuten Gemeinschaft übe, und sich von ihnen anstecke: das schlechte Leben und die schlechten Sitten schaffen gegen jeden grossen Verdacht einer schlechten That, sowie auch dort, wo die Leute von jemandes guter Aufführung wissen, dieses dem Angeschuldigten zu grossem Nutzen gereicht und ihn weniger verdächtig macht, so dass er von solchen gefährlichen Sachen frei wird."

§ 5 entspricht dem § 5 C.C.C; jedoch mit einem wichtigen Unterschied des Inhalts, trotz der ziemlich getreuen Wiedergabe der Satz- und Wortfolge. Die Carolina empfiehlt zu beachten, ob die verdächtige Person nicht aus Neid, Feindschaft oder Erwartung eines Nutzens zu der gedachten Missethat Ursache haben konnte. Groicki hingegen schreibt, es solle die Ursache der Anzeige beachtet werden, ob diese nicht aus Neid, Feindschaft oder Erwartung eines Nutzens hervorgerufen wäre, welchen derjenige sucht, welcher geklagt hat.

Punkt 6 — in der Carolina gar nicht enthalten — zeigt das gleiche Bestreben, die entlastenden Momente zu betonen: „es soll darauf fleissig Acht gehabt werden, ob desjenigen, welcher klagt, Aussage fest, gleichmässig, beständig und un-

veränderlich ist: denn daraus kann ein grosses Zeugniss geschöpft werden einer wahren und einer unschuldigen Anklage."

§ 7 (So yemant eyner missethat halb flüchtig würd) erscheint ziemlich treu übersetzt. Groicki fügt hinzu: „vorher soll jedoch beachtet werden, aus welchem Grunde er sich verborgen hatte oder geflohen war, ob die Ursache gerecht oder ungerecht gewesen, denn es kann einer wohl entweichen aus Furcht vor Uebermacht, Gewalt, Feindschaft und Unrecht". Hierbei beruft sich der Uebersetzer auf das Magdeburger Recht, welches darin mit dem kaiserlichen übereinstimme.

Punkt 8 stimmt formell mit Art. XXVI der Carolina überein, ist aber inhaltlich gleichfalls sehr verschieden.

Die Carolina: „Zum achten. XXVI. Item so eyner mit dem andern umb gross gut rechtet, dass darzu den merer theyl seiner narung, habe, und vermögens antrifft, der wirt für eynen missgunner vnd grossen feindt seins widertheils geacht. Darumb so der widertheyl heymlich ermordet wirdet, ist eyn vermutung wider disen theyl, dass er solchen mordt gethan habe, vnd wo sunst die person jres wesens verdächtlich wer, dass er den mort gethon, die mag man wo er derhalb nit redlich entschuldigung hett, gefenglich annemen vnd peinlich fragen."

Groicki übersetzt: Auch soll beachtet werden, ob die Ankläger nicht mit dem, den sie anklagen, einen Streit gehabt, oder mit ihm um Gut oder Habe rechteten; denn dieses bringt grosse Feindschaft unter den Menschen hervor und es kann eine grosse Vermuthung sein, dass dieses aus solcher Feindschaft geschehen war. Desshalb soll nicht gleich der Anklage, welche vom Feinde kommt, geglaubt werden.

Die C. C. C. hebt hier die Wahrscheinlichkeit eines auf Feindschaft verübten Verbrechens hervor, Groicki dagegen die Wahrscheinlichkeit der durch Feindschaft hervorgerufenen falschen Verdächtigung. Die Fortsetzung des Art. IV entnimmt der Uebersetzer dem Titel XXVIII C.C.C., welcher zu ermessen empfiehlt, ob die Ursachen des Argwohns grösser seien als die der Entschuldigung — alsdann mag die peinliche Frage gebraucht werden. Groicki schreibt dagegen: Wo die Vertheidigung und die Einreden des Angeklagten wahrscheinlicher, gerechter und gewichtiger wären als die

Anklage . . soll die Marter unterlassen und er nicht verfolgt werden . . . Wenn daher — sagt Groicki weiter in Uebereinstimmung mit der C.C.C. — diejenigen, welche zu Gericht sitzen, in solchen Dingen zweifeln würden, sollen sie bei Gelehrten, Rechtsverständigen und weisen Männern Raths pflegen, was zu thun wäre. Der folgende Satz („denn wo eine Obrigkeit oder Richter, böslich und wider Recht, ohne gerechte Anzeigung oder Beweise jemanden martert und peinlich fragt, der soll schuldig sein, nach dem Recht Ersatz und Genugthuung zu leisten") ist dem XX. Art. der C. C. C. entnommen, die Motive hierzu hat der Uebersetzer selbst hinzugefügt. Sie werfen ein genug trauriges Licht auf die herrschenden Rechtsverhältnisse: „Mitunter," sagt Groicki, „finden sich so unordentliche, gottlose und boshafte Richter oder Obrigkeiten, dass sie, um den Gefangenen nicht zu nähren, keine Kosten oder Arbeit durch ihn zu haben, ihn lieber hinrichten lassen, wenn er auch unschuldig ist, was nicht geschehen soll."

Artikel V ist eine Paraphrase von Art. XXXI und XXXII C. C. C. Groicki fügt die Vorschrift hinzu, der Angeklagte solle zum zweiten Mal torquirt werden, wenn er während der Marter oder im Gefängniss einen Mitschuldigen genannt und dann diese Aussage widerrufen hätte. Die wiederholte Marter solle die Ursachen des Widerrufs aufklären.

Mit Art. VI beginnt eine Reihe ziemlich getreu aus der Carolina übernommener Bestimmungen, mit kleinen Aenderungen, welche wir in der mehrfach citirten grösseren Abhandlung specialisiren. Hier und dort finden sich Missverständnisse aus Flüchtigkeit oder mangelhaftem Verständniss der deutschen Sprache; die processualen Vorschriften der C.C.C. werden nur in geringem Masse recipirt, da im städtischen Gerichtsverfahren ein relativ selbständiges, theilweise sächsisches Recht verwirklicht war. Ueberall sucht der Uebersetzer die Strenge des Originals zu mildern, namentlich die Anwendung der Marter nach Möglichkeit einzuschränken. In Art. LX erwähnt er eines Falles, wo der Inculpat dreimal gemartert wurde und nach jedesmaligem Martern alles leugnete, was er auf der Marter gestanden hatte und schliesslich, als man aus ihm nichts herauszumartern vermochte, frei gelassen wurde. — Gewöhnlich sollte jedoch nach dem städti-

schen Recht in Polen die Marter um das nämliche Verbrechen nur einmal wiederholt werden.

Eigenthümlich ist der Art. LXVI der Uebersetzung, welcher seinem ganzen Inhalt nach Zusatz Groickis und um so räthselhafter ist, als derselbe Gegenstand auch in einem anderen, aus der Carolina übernommenen Artikel hinlänglich behandelt erscheint. Es handelt sich um den Giftmord, welcher im Art. LXVI mit dem Feuertod, im Art. LXXIX = C.C.C. CXXX hingegen mit dem Rad bedroht wird. Es ist ohne Hinzuziehung anderer Quellen nicht zu bestimmen, welche dieser beiden Vorschriften thatsächlich praktisch war. In den Magdeburger Rechtsbüchern findet sich keine der beiden Strafdrohungen. Art. LXVI ist ganz unorganisch inmitten heterogener Materien eingeschoben und aus der Gruppe der Artikel über Verbrechen gegen das Leben willkürlich ausgesondert. Seine zweite Hälfte handelt zwar über den Fall, wo bei jemandem Gift gefunden würde und er wohl der Giftmischerei verdächtig wäre, aber doch nicht erwiesen würde, dass er eines Menschen Gesundheit beschädigt habe; dieser solle gestraft werden, jedoch nicht am Leben, sondern auf andere Art, nach Rath der Rechtsverständigen. Diese Bestimmung ist allerdings in C.C.C. CXXX nicht enthalten. Da jedoch C.C.C. Art. XXXVII (Von heymlichem vergeben gnugsam anzeygung) = Groicki IX ein nur zu strenges Untersuchungsverfahren mit Anwendung der Tortur in Fällen ähnlicher Art entwickelt, erscheint die Aufnahme jenes Art. LXVI ausser dem Inhalt der Carolina um so weniger verständlich und begründet. Nur durch Hinzuziehung der gleichzeitigen Gerichtsakten wäre zu entscheiden, wie sich diese Zwiespältigkeit in der Praxis gelöst hat.

Auch in den weiteren Artikeln finden sich mancherlei Abweichungen vom Original, auf die hier des näheren einzugehen zwecklos wäre. Mehr Interesse erregt die Frage, wesshalb Groicki verschiedene Artikel der Carolina nicht recipirte und inwiefern die betreffenden Rechtsmaterien im bestehenden städtischen Recht hinlänglich erledigt waren, daher einer Reception nicht bedurften. Ich erinnere daran, dass wir es hier mit Magdeburger Rechtsgebieten zu thun haben, der Gegenstand also zugleich in den Bereich der Geschichte

des sächsischen Rechtes hineinschlägt. Auch hier werden wir zahlreiche Einzelnheiten übergehen und nur bei Wichtigerem verweilen. Die am Schluss beigefügte Tafel soll zeigen, welche Artikel der Carolina angenommen, welche übergangen wurden, und einen kurzen Fingerzeig auf jene Schriften Groickis bieten, in denen der entsprechende criminalistische Stoff verarbeitet ist.

Die Carolina enthält in den Artikeln III—V die Eidesformeln der richterlichen Beamten. Art. III (Des Richters eyde über das blut zu richten) lautet: Ich N. schwere, dass ich soll vnd will inn peinlichen sachen, recht ergehn lassen, richten vnd vrtheilen, dem armen als dem reichen, vnd das nit lassen, weder durch lieb, leyd, miet, gab, noch keyner andern sachen wegen. Vnd sonderlich, so will ich Keyser Karls des fünfften, vnd des heyligen Reichs peinlich gerichts ordnung getrewlichen geleben vnd nach meinem besten vermögen halten vnd handthaben, alles getrewlich vnd vngeuerlich, Also helff mir Gott vnd die heiligen Euangelia.

In den städtischen Statuten gab es von Alters her Eidesformeln ähnlichen Inhalts. Unser Autor übersetzt Art. III—V der Carolina nicht, da bereits die „Ordnung der städtischen Gerichte" (Blatt X) den Wortlaut aller fraglichen Eide enthält: an der Spitze den Eid des Stadtvogts (Burggrafen): „Ich N. schwöre dem allmächtigen Gott, unserem allerdurchlauchtigsten Herrn, dem König von Polen und dieser Stadt, dass ich mein Amt treu verwalten werde und richten werde in gleicher Weise dem Armen als dem Reichen, dem Nachbarn als dem Gaste (Fremden) und die Wittwen und Waisen, so Gerechtigkeit heischen, schützen werde, wie ich es nach bestem Wissen begreife und verstehe. Und das nicht lassen durch Liebe noch durch Hass, Furcht, Freundschaft, Feindschaft, Gunst, Neigung, Uebelwillen, Gab, Nutzen, Also helff mir Gott . . .

Obgleich ziemlich der C.C.C. genähert, dürfte doch diese Formel dem städtischen Gewohnheitsrecht entstammen; in der weiteren Folge theilt Groicki die Eide der Schöffen, des Gerichtsschreibers, der Rathmannen, des Vorsprechers, der Zunftältesten und des Untervogts (Schultheissen) mit; die polnische Quelle ist also reichlicher als die Carolina, sie schöpft

aus keinem der bekannten Rechtsbücher Magdeburger Rechts, namentlich nicht aus der vortrefflichen lateinischen Ausgabe des glossirten Weichbildrechtes, welche der Krakauer Stadtschreiber Jaskier auf Befehl des Königs von Polen im Jahre 1535 veranstaltete und die von Groicki vielfach benutzt wurde. Wahrscheinlich hat das in Polen hochangesehene Krakauer Schöffengericht seine eigenen Eidesformeln entwickelt.

Aufgenommen erscheinen die Art. VI — X der Carolina (Annehmen der angegebenen Uebelthäter von der Obrigkeit und Amtswegen), hinweggelassen hingegen Art. XI—XIX: Von der Verantwortlichkeit und den Lasten des Anklägers im Strafverfahren, von seiner Verhaftung resp. Bürgenstellung durch ihn, dann von der handhaften That, sowie einige andere Vorschriften processualen Inhalts. Hier ist das alte sächsische Verfahren in bedeutendem Umfang aufrecht geblieben. Nirgends hören wir von Cautionen, Bürgen, Verhaftung des Anklägers, es scheinen diese freilich auch in Deutschland nur zu bald obsolet gewordenen Vorschriften in Polen niemals recipirt worden zu sein.

Nicht vollständig übersetzt werden die Artikel der Carolina über die Tortur, da im citirten Werk Groickis („Ordnung etc.") der Gegenstand ziemlich breit behandelt wird. Hierbei schöpft der Verfasser theils mit, theils ohne Angabe der Quelle zumeist aus dem mit Recht berühmten, damals neu erschienenen Werke des Iodocus Damhouderius: Praxis rerum criminalium (Venet. 1555). Merkwürdig genug, dass durch Vermittelung dieses Criminalisten die von ihm oft berücksichtigte holländische Gerichtspraxis auf das Strafrecht der polnischen Städte Einfluss genommen hat. Recipirt sind im wesentlichen C. C. C. Art. XXXI—LXXXII, übergangen die Mehrzahl der Artikel bis CV, da sie meist processualen Inhalts und daher auf den kräftig entwickelten städtischen Process mindestens in ihrer Vollständigkeit nicht anwendbar waren. — Ausgelassen sind ferner C. C. C. CVII: Straff derjhenen, so einen gelerten eidt vor Richter vnd gericht meyneidig schwern, CVIII: Straff der, so geschworne vrphede brechen, CIX: Straff der zauberey.

Der „gelehrte" Meineid bedeutet nach Boehmer (Meditationes in constit. crim. Carolinam, Halae 1770, p. 340. 347)

das periurium litis decisorium in causa civili coram iudice praestitum. Nach den Quellen Magdeburger Rechtes, namentlich den Magdeburger Fragen (I, 1, 17) ist Meineid mit Verlust des Bürgerrechts und Ehrlosigkeit zu strafen. In Einklang damit befindet sich Groicki („Ordnung etc." Bl. 88). Er führt einige Stellen der heil. Schrift an, wo der Meineid mit der Rache Gottes bedroht wird. „Nach dem Recht jedoch," fährt er fort, „wird der Meineidige ehrlos: und er wird weder zum Zeugniss, noch zu irgend einer Würde zugelassen. Spec. Sax. L. II, art. II" (irrig statt L. II, art. I). Nach der C.C.C. sollen als Strafe des Meineids die Schwurfinger abgehauen werden. Dies entspricht der süddeutschen Praxis, während sich die Mehrzahl der norddeutschen Statuten mit der Strafe der Infamie begnügt. Dieselbe ist so ziemlich die leichteste Strafe, die für ein schweres Vergehen verhängt werden kann, da ja die verschiedenen verstümmelnden und Leibesstrafen gleichfalls Infamie als Rechtsfolge nach sich ziehen. Die Infamie allein — ohne Ausweisung aus der Stadt — mochte vielen, welche mit dem Gerichte nichts zu schaffen hatten, ziemlich gleichgiltig sein. In Polen wäre die Einführung einer strengeren Strafe wünschenswerth gewesen, da, wie der ausgezeichnete Publicist Modrzewski (Modrevius, De republica emendanda ed. sec. Basil. 1559. Lib. II: De legibus c. XV. De iureiurando, testium examine, et de temere litigantibus) mittheilt, der gerichtliche Meineid daselbst zu den gewöhnlichsten processualen Missbräuchen gehörte. Besonders die scheinbare Leistung von Eiden war häufig, was zu arger Entartung der noch immer bestehenden Institution der Eideshelfer führte.

Die Auslassung von Art. CIX C. C. C. (Straff der Zauberey) erklärt sich aus dem Strafsatz der „Ordnung etc.", wonach der Zauberer verbrannt werden soll. Dieser Strafsatz ist bloss Reproduction des Sachsenspiegels II, 13: „Si quis Christianus incantaverit, igneis flammis in craticula concremetur". Die Carolina enthält jedoch daneben die Vorschrift, dass, wenn jemand Zauberei gebraucht und damit niemand Schaden gethan habe, dieser nicht mit dem Feuertode, sondern „sunst" — jedenfalls milder — gestraft werden soll; nach Gelegenheit der Sache und Rath der Rechtsverständigen. Dieses Zu-

satzes halber wäre Art. CIX der Carolina zu übersetzen gewesen, umsomehr, als die Praxis — welcher jedoch schriftliche Feststellung sicher nützlich gewesen wäre — ähnliche Grundsätze befolgt zu haben scheint. Wenigstens hören wir, dass im Jahre 1559, zur selben Zeit, in welcher Groicki seine „Ordnung der städtischen Gerichte" herausgab, ein zu Posen wegen Hexerei verurtheiltes Weib, welches jedoch niemandem Schaden gethan haben sollte, öffentlich ausgepeitscht und aus der Stadt gewiesen wurde.

Einzelne Bestimmungen sind zwar aus der Carolina übernommen worden, daneben stehen jedoch Vorschriften in den früheren Schriften Groickis; so wird der Procurator, der seiner Partei zum Nachtheil „geuerlicher, fürsetzlicher weiss, den widertheylen zu gut handelt", von der C. C. C. CXV = Groicki LXX mit Pranger, Ruthen und Landesverweisung, in der „Ordnung etc.", welche hier specul. Sax. I, Art. 60 glossa — in fine — citirt, bloss mit Infamie bedroht. Letztere musste freilich für den Procurator von Beruf empfindlich sein, da sie ihm seinen Erwerb unmöglich machte.

Die „Straff der Notzucht" C. C. C. CXIX wurde gleichfalls nicht in der Fassung der Carolina angenommen; in der „Ordnung etc." wird dieses Verbrechen mit der Strafe des Schwertes bedroht, in den „Artikeln des Magdeburger Rechts" jedoch (Bl. VIII) findet sich das thatsächlich geübte rein mittelalterliche Recht mit Nothruf und Schreizeugen. In der Praxis spielte hier das Uebernachten der That eine grosse Rolle. Die später verhafteten Uebelthäter büssen nicht mehr mit dem Halse. Bereits im 15. Jahrhundert tadelt der polnische Staatsmann und Publicist Ostroróg die Unvollkommenheit dieses Verfahrens, ohne jedoch die Praxis beeinflussen zu können.

Der Ehebruch soll gleichfalls nicht nach der Carolina bestraft werden. Die „Ordnung etc." behandelt den Gegenstand mit behaglicher Breite (Bl. CXXXI—CXXXIV). „Heutzutage," sagt der Verfasser, „gilt der Ehebruch bei vielen Vorgesetzten als geringes Verschulden, desshalb weil er gemein geworden ist. Und viele sind es wirklich, die ihn in Sicherheit üben, ohne Gewissensbisse und straflos."

Hierauf folgen Beispiele grausamer Züchtigung des Ehebruchs „nach göttlichem und menschlichem Rechte" aus dem alten Testamente. „Diese schreckliche Strafe des Ehebruchs hat jedoch das geistliche und städtische Recht einigermassen gemildert: so dass nach geistlichem Recht die Ehebrecher entweder aus der Gemeinschaft der Gläubigen ausgestossen oder getrennt werden. Und nach städtischem Recht werden sie durch Ausweisung aus der Bürgerschaft, insbesondere die Armen durch Verbannung gestraft: und die Reichen mit Geldstrafen oder anderer, von der Obrigkeit bestimmter Strafe belegt. Manche wollen aber doch, dass die Strafe des Ehebruchs nach altem Recht fortdauere: und bestimmen, dass der Ehebrecher mit dem Schwerte gestraft werde von Rechtes wegen ...." Hierauf folgt die Bestimmung, der Mann dürfe den ertappten Ehebrecher tödten, und ein Auszug aus Jost Damhouder (l. c. p. 249. 250), worin die Fälle aufgezählt werden, in welchen der Mann seine Frau wegen Ehebruchs nicht gerichtlich belangen dürfe. Ausserdem werden aus der nämlichen Quelle (S. 252, Nr. 4. 5) die genugsamen Anzeichen des Ehebruchs angeführt. Jene Fälle sind nicht ohne rechtshistorisches und ethisches Interesse, sie dürften wohl nicht bloss Ausfluss scholastischer Spitzfindigkeit, sondern auch durch die von Damhouder oft berücksichtigte Praxis beeinflusst sein. „Erstens," heisst es in der das lateinische Original leicht variirenden polnischen Uebersetzung, „wenn der Mann selbst Ehebrecher ist. Denn ein Rabe hackt dem andern die Augen nicht aus." Auf diese Weise sanctionirte das Recht die Uebung des Ehebruchs, wenn dieselbe nur beiden Theilen zur Last fällt.

„Zweitens, wenn er ihr dazu Ursache gegeben. Drittens, wenn er nicht mit ihr wohnt, und sie ihn für verstorben hält" — ein Fall, der bei der damaligen unruhigen und kriegerischen Zeit nicht selten vorkommen mochte und selbst von der Volkssage poetisch ausgenützt wurde. — „Viertens, wenn sie es zwangsweise gethan hat, nicht aus freiem Willen, sondern durch Gewalt. Fünftens, wenn sie durch eine Irreführung in der Person den Ehebrecher für ihren Gemahl hielt. Sechstens, wenn der Mann nach dem Ehebruch mit ihr wohnt: denn dadurch scheint er ihrem Vergehen zuzustimmen."

Im ganzen sind die Bestimmungen Groickis gegen den Ehebruch bedeutend reichhaltiger als die der C. C. C., zugleich aber unklarer. Die Carolina (CXX) reflectirt bloss auf den Fall der Klage eines Ehegatten gegen den andern und zwar sowohl auf Klage des Mannes gegen die Frau, als auf Klage der Frau gegen den Mann, ein Fall, den unser Autor mit Stillschweigen übergeht. In beiden Fällen sollen die Strafsätze des in dieser Richtung ja ziemlich reichhaltigen römischen Rechtes angewendet werden. Bei Groicki bleibt es dagegen dahingestellt, welche der mehreren von ihm unvermittelt neben einander genannten Strafen wirklich zu verhängen wäre.

Ausgelassen ist Art. CXXIV über die Verrätherei. Dieselbe umfasst nach der Carolina einen sehr beträchtlichen Kreis strafbarer Handlungen und kann gegen „das eigene Land, Stadt, seinen eigenen Herrn, Bettgenossen oder nahe gesippten Freund" begangen werden. Dem sächsischen Recht wird dieser Begriff erst durch Vermittelung der Glosse einverleibt (Glosse zu Spec. Sax. lib. III, art. LXXV), Groicki kennt nur das Crimen laesae maiestatis („Ordnung etc." Bl. 124) nach Damhouder.

An Stelle von C. C. C. CXXV: „Straff der Brenner" enthalten die „Artikel" (Bl. 31) eine ähnliche Strafbestimmung. Das Verfahren ist hier jedoch durchaus altsächsisch: der Angeklagte hat drei Mal 18 Eideshelfer zu nennen, der Kläger, welchem der Schaden geschehen ist, hat unter ihnen 18 zu wählen, mit welchen der Angeklagte zu schwören hat. Gelingt die Reinigung nicht, so wird der Kläger zum Eide zugelassen, der Angeklagte wird als überwiesen angesehen und verbrannt. „Womit er gesündigt hat, damit soll er büssen.. Und solches Gericht um Brandlegung wird danach dem polnischen, nicht dem Magdeburger Recht gemäss gehalten, obwohl auch im Magdeburger Recht etwas darüber geschrieben steht." — Man sieht wohl, dass auch jenes polnische Recht in dieser Beziehung kein nationales ist, sondern auf Reception deutscher, wahrscheinlich sächsischer Rechtsgrundsätze beruht.

Anstatt der Titel CXXVI (Straff der rauber), CXXVIII (Straff derjenen so böslich austreten), CXXIX (Straff derjenen

so die leut bösslich bevheden) finden sich mehr oder weniger genaue Bestimmungen in den früheren Werken des Uebersetzers; gänzlich übergangen ist die Strafe der Abtreibung der Leibesfrucht, Strafe, so ein Arzt durch seine Arznei tödtet, und Strafe eigener Tödtung, hingegen finden sich ziemlich ausführliche Bestimmungen über den Fall: „So einer ein schädlich Thier hätt, das jemand entleibt.“ Auch hier folgt Groicki durchaus dem glossirten Sachsenspiegel und Weichbildrecht. Wenn der Eigenthümer des Thieres, „nachdem er in Erfahrung gebracht, was geschehen, dasselbe nicht mehr zu sich aufnimmt, sondern wegjagt, nicht hegt, nicht nährt und nicht tränkt, so ist er nicht schuldig, Busse zu zahlen. Aber derjenige, so den Schaden erlitten hat, soll das Thier in Besitz nehmen, wenn er will“.

Mit Art. CXXXVII der Carolina beginnt eine Reihe wichtiger Bestimmungen über Mord und Todtschlag. Dieselben sind nur theilweise in die Uebersetzung aufgenommen, so namentlich C. C. C. CXXXVII (Groicki LXXXII). Daneben finden sich anderweitige Strafdrohungen. So in der „Ordnung etc.“ für Ermordung eines der nächsten Verwandten die römischrechtliche auch in die Glosse des Sachsenspiegels übergegangene Strafe des Einsackens und Ertränkens mit einem Hund, Hahn, einer Eidechse und einem Affen. — Groicki fügt weislich hinzu: welches dieser Thiere man gerade haben kann. Die Praxis des 16. Jahrhunderts setzte sich jedoch über diese Bestimmung hinweg und verwendete in solchen Fällen weniger phantastische, aber vielleicht grausamere Strafen. In den Städten, wie überhaupt in Polen, wurde die Wirksamkeit solcher Strafsanctionen, die Androhung von Rad und Schwert gegen den vorsätzlichen Mord durch Fortbestehen und unnatürliche Ausdehnung des Verfahrens bei handhafter That paralysirt. Es ist höchst interessant, wie tief sich diese Institution sächsischen Rechtes in den Magdeburger Töchterstädten eingewurzelt hatte und wie lange sie dem Ansturm römischrechtlicher Processformen siegreich widerstand. Unter dem Titel: „Wann der Mörder am Halse zu strafen sei — von handhafter That“ lesen wir in der „Ordnung etc.“ (Bl. 47, cf. „Artikel“ Bl. 26. 28) folgendes: Brennendes Recht („Gorące prawo“) ist, welches zu jeder Zeit, an

Feiertagen und in den Gerichtsferien stattfindet, wenn der Uebelthäter auf offenbarer und frischer That, wie man zu sagen pflegt „in manuali et recenti facto“, ergriffen wird, so dass es ihm an den Hals geht .. wie das bei Mord und Todtschlag stattfindet ... Iure Municip. 114 et 115 ... Das brennende Recht, wenn man jemand nach frischer That ergreift, währt vierundzwanzig Stunden. Und wenn dasselbe verflossen ist, dann geht die Sache (ausser wenn eine rechte Ursache vorlag, dass man gegen jenen nicht vorzugehen vermochte) dem Thäter nicht mehr an den Hals, sondern er hat zu zahlen und genug zu thun durch das rechtlich vorgeschriebene Wehrgeld, dem Stande entsprechend.“

„Der Mörder,“ heisst es weiter, „welcher sich freiwillig zu Gericht stellt, bevor ihn jemand um die Tödtung beschuldigt hat, und seine That bekennt, in der Absicht, sie zu rechtfertigen und seine Unschuld zu beweisen, dass er dieses nur durch grosse Noth in Nothwehr verübt hat: einem solchen geht das Gericht nicht mehr an den Hals: er soll jedoch dem Kläger und dem Richter büssen: d. h. den Verwandten des Erschlagenen das Wehrgeld, zu dessen Uebernahme sie dreimal vorgeladen werden sollen. Und wenn sie sich nicht stellen, soll der sich entlastenden Partei durch gerichtliches Urtheil Friede gewirkt werden und sie soll insolange von der Zahlung frei bleiben, bis die Verwandten des Todten dieselbe gerichtlich von ihnen einfordern. Und wenn der Erschlagene noch unbegraben zu Gericht gebracht wird und gegen den Mörder geklagt würde, so soll doch der Angeklagte, weil er im Gefühle seiner Unschuld sich vorher freiwillig zu Gericht gestellt hat, näher sein, sich zu reinigen und den Erschlagenen zu überwinden von Rechtes wegen.“

Die Höhe des Wehrgeldes bestimmen die „Artikel“ (Bl. 24. 25): „Für Tödtung eines Hauptes soll nach Magdeburger Recht ein ganzes Wehrgeld gezahlt werden, d. h. zwanzig Gulden polnischer Münze. Doch nach der Gewohnheit, welche im polnischen Rechte beobachtet wird, soll aus jenen Städten, in welchen die Bürger gemeiniglich vornehmer sind, für das Haupt dreissig Mark, in kleineren Städtchen fünfzehn Mark, in den Dörfern zehn Mark gezahlt werden.“

An anderer Stelle heisst es (l. c. Bl. 27): „Das gemeine Recht aber, d. h. das Königliche Statut, bestimmt, dass um Wunden und um das Haupt in Städten und Dörfern nicht nach Magdeburger, sondern nach polnischem Rechte geurtheilt werden soll.“ Dennoch zeigt der ganze Inhalt der Quellen des 16. Jahrhunderts, dass die gesammte Praxis in Strafsachen wegen Mord und Todtschlag ohne Unterschied der formellen Quelle materiell auf sächsischem Recht beruht. Die Unterlassung der Reception gerade in dieser Beziehung musste beim stürmischen Charakter der Zeiten und bei der lebhaften Neigung der Bevölkerung zu blutigen Ausschreitungen verderblich einwirken. Das Verfahren bei handhafter That mochte in den engeren Lebensverhältnissen der Jahrhunderte des Mittelalters verhältnissmässig gut eingewirkt haben. Es handelte sich da um Verhältnisse der Nachbarn untereinander, wo der Verbrecher jedem der Schreizeugen in der Regel persönlich bekannt war; auch mochte die alte Idee der Rache nachwirken; wenn ein gewisser Zeitraum verflossen ist, soll der berechtigte erste Zorn soweit verraucht sein, dass die Kläger dem Thäter nicht mehr nach dem Leben, sondern bloss nach Zahlung der rechtlich bestimmten Busse streben sollen. Diese Busse, das Wehrgeld, bildet die normale Strafe; die öffentliche Lebens- und Leibesstrafe trägt einen subsidiären Charakter, die Strafforderung ist noch immer in erster Linie Sache der Familie. Die Höhe des Wehrgeldes ist den Verhältnissen der Zeit nach bedeutend und im ganzen der Grösse des Verschuldens angemessen. Unter normalen Verhältnissen wird leicht durch diese Zahlung die wirthschaftliche Existenz des Verbrechers erschüttert oder vernichtet.

Diese Verhältnisse ändern sich mit Beginn der Neuzeit rasch und vollständig. An Stelle der Idee privater Familienrache tritt immer entschiedener die öffentliche Strafpflicht des Staates. Daneben findet eine doppelte wirthschaftliche Bewegung statt, welche das Wehrgeld obsolet macht, nämlich Entwerthung der alten Münzeinheiten durch Zufluss bedeutender Massen von Edelmetall aus den überseeischen Ländern und bedeutendes Anschwellen vieler Privatvermögen durch die gesteigerte Intensität des Unternehmungsgeistes und Verkehrs, der Industrie und des Handels. Wie das Wehrgeld in den

letzten Zeiten seines Bestehens in Deutschland gewirkt haben mochte, davon können wir uns leicht aus den polnischen Verhältnissen des 16. Jahrhunderts eine Vorstellung bilden. Selbst das daselbst geltende Wehrgeld von 100 Mark für Tödtung eines Edelmannes vermochte es nicht, reichere Leute von Verübung zahlreicher Morde abzuhalten. Vergeblich bemühten sich die Könige Johann Albrecht, Sigismund I. und Sigismund August, dem Frevel durch häufig wiederholte Verordnungen Einhalt zu thun[1]), in denen sie ausser dem Wehrgeld einjährige Kerkerhaft und im Falle der Flucht Ehrlosigkeit und Gütereinziehung androhen. Die Statuten galten stets nur für eine vorbestimmte Anzahl von Jahren. Das Uebel aber kehrte dann mit verdoppelter Wuth wieder. Sigismund I. erwähnt 1510 zahlreiche, zur Zeit der Krönung straflos verübte Morde, und das Statut von 1523 beginnt mit den Worten: „Quia post intermissum statutum nostrum de homicidiis in magnam audaciam et insolentiam subditi nostri acti, passim homicidia absque ulla Dei et humanitatis ratione committunt, nec iam quispiam etiam in templis nedum domibus tutus esse possit . . ." etc. Die Gefängnissstrafe wurde mit grösster Fahrlässigkeit durchgeführt und auf sie gleichfalls den Statuten zum Trotz das Princip der handhaften That angewendet, so dass der Missethäter seine Person nach Ablauf von vierundzwanzig Stunden sicher fühlte.

Modrevius macht in dem citirten Werk De republica emendanda (p. 115. 696. 707. 699. 704) die folgenden Mittheilungen. „Verum posteaquam (homicidae) evaserunt primam, qua in praesenti facinore capi poterant occasionem, prodeunt paucos post dies impune in publicum securi iam vitae et rerum suarum. Quid enim facias illis, qui momento patrati homicidii hominum manus effugerunt? Dies eis dicitur apud iudicem, hic vero in eos animadvertit poena usitata. Quotus autem homicidarum est, qui utramque dependat poenam Reipublicae et pecunia persolvenda et carceris cruciatu anni spacio perferendo. Multi amicis occisi placatis utramque evolarunt poenam. Quid enim putatis homunculos facere istos, qui sua tantum re tanguntur: alienas et praesertim mortuorum res

[1]) Das Verfahren gegen den abwesenden Mörder ist bei Groicki genau beschrieben.

parum ad se putant pertinere .... Soli homines vel ab amicis, vel ab honoribus, vel ab existimatione inopes, poenae illius sustinent acerbitatem. Et tamen qui poena affecti sunt nihilo fiunt meliores: imo seipsos etiam scelere deinceps superant, audaciaque. Invenias enim, qui et multis postea parricidiis sese obstrinxerint, et sint deinde ad omnia scelera atque ad impetendum homunculos imbelles longe audaciores..."

„Illa multa illud quoque in se ... habet incommodi, quod cum in universum dicta sit omnibus qui maneant in hac Republica non tamen nisi a locupletioribus pendi possit. Quid enim numerabit pauper, si caedem fecerit? Scilicet luet ut vulgo iactatur corpore, qui caret numis, subibitque qui solvendo non sit, ferri crudelitatem, aut certe carceribus perpetuis addicetur. Divites porro quid interea? solvent quod lege praeceptum est: ac se, in quos illis libitum erit, nova pecunia armabunt ... qua lege sine modo grassari nobis fas esse putamus in tot hominum vitas quot centena marcarum numerare possimus."

„Quot si in facinoribus aliorum criminum illam sine ullo discrimine personarum constitutam habemus poenam, ut non elui possint nisi capitis supplicio: cur non idem servamus in scelere homicidii immanissimo .... Fur habetur infamis, homicida fortis animosusque: ille multatur morte, hic pecunia, ille vivens moriensque in numerum hominum honestorum nunquam venire potest, hic et vivens fungitur honoribus et moriens numerum obtinet honoratorum."

„Nam quae gens, quae natio alia, praeter nostram caput hominis pecunia persolvat? Nisi forte hoc in numero Dani habendi sunt, apud quos legem quoque vigere audivi similem nostrae ... Germani illud eis in iurgiis obiicere consueverunt, vitam humanam non alio loco haberi apud illos quam pecudum."

An anderen Stellen tadelt derselbe Schriftsteller, dass der innerhalb 24 Stunden nach der That ergriffene Mörder den Tod leiden, nach Ablauf dieser Zeit derselbe Thäter frei verbleiben soll. Der Zorn des ersten Augenblicks solle auf die Strafe keinen Einfluss nehmen und aus welchen Gründen soll ein Verbrechen, das binnen 24 Stunden todeswürdig ist, darnach aufhören es zu sein? — Ferner erfahren wir, dass

nach angesagter Fehde, nach vollzogener Absage (denunciatio) die Tödtung des Gegners gestattet war, während, wie Modrevius bemerkt, die Androhung anderer Verbrechen, namentlich der Brandlegung, schweren Strafen unterworfen ist. Endlich (p. 144) die für die socialen Missstände in Polen nur zu charakteristischen Sätze: „omnes plebeii a nobilibus vulgo pro canibus habentur. Hinc illae voces impurissimorum hominum: Qui rusticum (sic ei plebeios omnes vocant, quamvis a rure remotos) necaverit, perinde est ac si canem necasset.“ Das konnte wohl auch nicht anders sein, wo die Leibes-, Lebens- oder Freiheitsstrafe nicht angewendet wurde und das Wehrgeld aufgehört hatte eine empfindliche Strafe zu sein.

In Bezug auf die übrigen — nicht durch das Recht der handhaften That gekennzeichneten — Fälle, wo Mord und Todtschlag nicht mit dem Leben gestraft werden sollen: Tödtung, begangen durch Kinder, Greise, Irrsinnige, plötzlich aus dem Schlaf Geschreckte, Trunkene, ferner die Fälle entschuldigter Tödtung: Tödtung durch Zufall, Tödtung von Missgeburten, Tödtung des Widerstand leistenden Verbrechers durch Diener des Gerichtes, Tödtung in Nothwehr oder durch Zufall, hält sich Groicki theilweise an die reichhaltigen Ausführungen des Jodocus Damhouder, theilweise an den Sachsenspiegel und das Weichbildrecht sammt Glosse, zum geringsten Theil an königliche Statuten und die C. C. C. Ueberall erlaubt er sich ziemliche Freiheiten in Wiedergabe des Originals, nicht immer zum Vortheil der juristischen Präcision und praktischen Klarheit. Wichtig ist, dass die Helfer des Verbrechers dem Mörder gleich zu strafen seien, ferner, dass ein Mord nach zehn Jahren keine Lebensstrafe nach sich ziehen, nach zwanzig Jahren die Klage wegen Mordes und Todtschlages überhaupt verjährt sein soll.

Der Diebstahl wird im wesentlichen nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels und des glossirten Weichbildrechtes beurtheilt. Darauf fügt der Verfasser aus Eigenem hinzu: Und dieses ist die Ursache, warum man die Diebe hängt und die Weiber ertränkt, oder nach Landesbrauch die Diebe auf andere Weise hinrichtet, dass, wenn man sie nicht mit dem Tode bestrafte, doch geringe Aussicht auf eine bessere Erkenntniss und Besserung wäre, wenn man ihnen auch die grausamste

Strafe ausser dem Tode auferlegte: welcher Strafen sie nicht selten spotten und sie gering achten. Dieses haben weise und vorsichtige Richter gemerkt und daher einen solchen Strafbrauch eingeführt, dass sie dieses nicht mehr thun können. Doch soll der Richter bei dem Diebstahl fleissig die Noth, Armuth, Zeit, die gestohlene Sache erwägen, ob er mit Vorbedacht gestohlen oder durch den Zwang grossen Hungers getrieben, ob aus Bosheit, aus Gewohnheit, aus Leichtsinn, mit dem Vorhaben frevelhaften Gewinnes . . Ist es Speise oder Trank, so mag er sich einigermassen entschuldigen: denn wir lesen auch, dass in grosser und äusserster Noth Eltern ihre eigenen Kinder verkauft, auch zum Essen getödtet haben, und das ist ein grösseres Vergehen.

Die Gesammtheit der Vorschriften über den Diebstahl bei Groicki dürfte dem städtischen Gewohnheitsrecht entsprechen, welches sich hier bei dem alltäglichsten der Verbrechen gewiss kräftig entwickelt hat. Einen grossen Fehler beging Groicki, indem er die in der C. C. C. sehr gut dargestellten, von ihm dagegen nur flüchtig angedeuteten Strafmilderungsgründe des Diebstahls nicht in seine Uebersetzung aufnahm. Auch die Strafe der Veruntreuung (C. C. C. CLXX) wird von unserem Autor mit Stillschweigen übergangen, hingegen enthalten die „Artikel" einen in der Carolina fehlenden Strafsatz gegen Fundverheimlichung. (Dieselbe sei wie Diebstahl zu strafen: Spec. Sax. II, 37.)

Dem Art. CLXXVI C. C. C. (Von Straff oder versorgung der personen, von den man auss erzeyten ursachen übels vnd missethat warten muss), welcher, um das richtige Bild der furchtbaren, dem Richter gegen das fahrende Volk möglichen Willkür zu liefern, mit Art. CXXVIII (Straff derjenen, so bösslich ausstretten) und Art. XXXIX (Von verdacht der rauber gnugsam anzeyge) zusammenzustellen ist, entspricht das den „Artikeln" einverleibte Statut König Sigismund Augusts von 1550. In diesem Statut wird allen Behörden die äusserste Wachsamkeit und Strenge gegen das arbeitsscheue Gesindel anbefohlen und zugleich den Eigenthümern aller Häuser und Schänken zur Pflicht gemacht, dem Bürgermeister und Stadtrath vom Aufenthalt solcher Leute bei schwerer Strafe Anzeige zu machen. — Die Tortur und überhaupt die Untersuchung gegen die fahrenden Leute ist nach den zwei angeführten Stellen der C. C. C.

an die gewöhnlichen strengeren Verdachtsbeweise nicht gebunden, auch in Polen, wo die Zahl der Vaganten nach dem Kgl. Statut von 1496 eine ungeheuere war, erfolgte seit Beginn des 16. Jahrhunderts eine Reihe von Verordnungen gegen sie. Sie scheinen, was mit Aufkommen der Söldnerheere mit ihrem Trosse zusammenhängt, eine furchtbare Geissel der Zeit gewesen zu sein. Daher die Ausnahmsbestimmungen gegen sie, die, wie alle derartigen Bestimmungen, mit den Principien des Rechtes zusammengehalten, grausam und hart sind, sich aber schliesslich aus der Noth der Zeit erklären lassen. Das Vagantenthum ist zu einer ernsten Gefahr für die Gemeinschaft geworden, daher behandelt dieselbe es auf gleiche Art wie das Verbrechen.

Anstatt des Art. CLXXIX C. C. C. (Von übelthättern, die jugent oder anderer sachen halb ihre sinn nit haben), wo die Carolina, wie in nur zu zahlreichen anderen Fällen, den Richter auf den Rath der Rechtsverständigen hinweist, setzt Groicki in der „Ordnung" einschlägige Auszüge aus Damhouder, in den „Artikeln" Auszüge aus dem Sachsenspiegel (II, 65, III, 3), wonach Kinder und Irrsinnige nicht am Leben gestraft werden dürfen, die Lebensstrafe schwangerer Weiber bis nach der Geburt verschoben werden muss.

Auch der letzte Artikel der Carolina: CCXIX ist in der Uebersetzung ausgelassen. Er enthält die Erklärung, „bei wem und an welchen Orten Rath gesucht werden soll" und war in den polnischen Städten unpraktisch, da hier der Rechtszug und die Ertheilung von Gerichtswillküren durch königliche Verordnungen geregelt waren.

In mehren Beziehungen behandelt Groicki in der Carolina völlig vernachlässigte Stoffe; so z. B. Strafe des Stadtschreibers, welcher eine falsche Urkunde ausstellt, ferner Rechtsverfahren und Strafen bei Verwundungen. Die Carolina übergeht diesen so wichtigen Gegenstand, offenbar mit Absicht, um denselben der particulären, in dieser Hinsicht relativ vollkommenen Rechtsübung zu überlassen. Groicki reproducirt hier im wesentlichen das mittelalterliche Recht des Sachsenspiegels. Ferner nimmt er in seine Rechtsbücher königliche Strafbestimmungen gegen Gewaltthaten der Adeligen in den Städten auf, endlich das Edict Ladislaus Jagellos gegen die Ketzer. Hier befindet sich in der Carolina eine Lücke, aus offenbaren, mit

ihrer Entstehungszeit zusammenhängenden Gründen. Die Details der Versionen Groickis liegen ausserhalb des Rahmens dieser Abhandlung. Unser Zweck war es einzig, Art und Grenzen der Reception der Carolina in Polen darzustellen. Sie scheint in der That vor Groickis Werken dort nur wenig bekannt und noch weniger in Anwendung gewesen zu sein. Der mehrfach citirte Modrevius, welcher mit dem Recht und den Verhältnissen seines Landes aufs innigste vertraut war und die strafrechtlichen Zustände eingehend erörtert, weiss nichts von ihrer Anwendung. Groicki hat also durch seine Uebersetzung ein in Polen neues Recht eingeführt und dessen Reception auf das wirksamste vollzogen. Er hat dies in der ziemlich naiven Weise eines nicht ungebildeten, aber wissenschaftlich völlig ungeschulten Praktikers gethan, hat unbedenklich ausgelassen, was im bestehenden Stadtrecht hinlänglich erledigt schien und ebenso unbedenklich vieles aufgenommen, was völlig neu war. Es unterstützte ihn dabei das grosse Ansehen des kaiserlichen Rechtes, welches man hier ohne Unterschied der Quelle dem römischen Rechte gleich hielt. Auf keinen Theil des Magdeburger Rechtes in Polen hat dasselbe so tief eingewirkt wie auf das Strafrecht, weil dieses in den sächsischen Rechtsquellen ganz besonders unvollkommen und unentwickelt ist. Daher war der Umfang der von Groicki in seine Schriften aufgenommenen neuen Elemente hier am bedeutendsten, und die Carolina, dem grössten Theil ihres materiellen Inhaltes nach ziemlich genau übersetzt, erstreckt von da an ihre segensreiche Wirkung weit über die deutschen Grenzen hinaus bis nach Lithauen und Kleinrussland.

Register[1]).

Constitutio Criminalis Carolina	Groicki. Ordnung der Gerichte, Artikel des Magdeburger Rechts, Verfahren etc.
Vorrede	Abschnitt des Verf. Art. I über die Unfähigkeit der meisten Richter.
Art. I, II	Art. I: Aufforderung zur Besetzung der Gerichte mit geeigneten Personen.
„ III, V: Eidesformeln der Gerichtspersonen	„Ordnung Bl. VIII — XXVII“ (s. oben S. 183 f.).

[1]) Aus der Carolina recipirt sind bloss die im „Verfahren“ enthaltenen Artikel.

Constitutio Criminalis Carolina.	Groicki.
Art. VI—X	Benützt in Verf. IV.
„ XI—XVII: Processuale Lasten und Pflichten des Klägers .	Im Process der polnischen Städte nicht recipirt.
„ XVIII, XIX: Beginn der Vorschriften über die peinliche Frage	— — — —
„ XX: Ueber die peinliche Frage	Verfahren VI mit Hinweglassung eines wichtigen Satzes.
„ XXI—XXX: Ueber die processualen Bedingungen der Marter	„Ordnung" Bl. CXXI — CXXVII: Sehr eingehende Vorschriften über Zeit, Art und Bedingungen der Marter, über die von der Marter freien Personen etc. aus Iodocus Damhouderius De praxi rerum criminalium. 1555.
„ XXXI—CI	Verfahren V—LX.
„ CIV: Die Leibes-, Lebens- und Ehrenstrafe nicht zu verhängen, wo die C. C. C. sie nicht vorschreibt	In Polen unpraktisch.
„ CV	deest.
„ CVI: Wie Gottesschwörer und Gotteslästerung gestraft werden sollen	Verfahren LXV.
„ CVII: Strafe derj., die einen gelehrten Meineid schwören	„Ordnung" Bl. LXXXVIII.
„ CVIII: Strafe derj., so geschworene Urfehde brechen	„Urfehde" dem Magdeb. Recht in Polen unbekannt.
„ CIX: Strafe der Zauberei . .	Kurze Erwähnung dieses Verbrechens in der „Ordnung".
„ CX: Strafe schriftlicher, unrechtl., peinl. Schmähung .	Verfahren LXVII. Register zur Ausgabe von 1616 sub voce famosi libelli aus Damhouder.
„ CXI: Strafe der Münzfälscher	Verfahren LXVIII.
„ CXII: Strafe derj., so falsche Siegel, Brief, Urbar, Rent oder Zinsbücher oder Register machen	„Ordnung" Bl. XVIII, Artikel. Bl. XLVI, cf. Jaskier, Spec. Sax. L. II, art. 16 Glosse.

Constitutio Criminalis Carolina.	Groicki.
Art. CXIII: Strafe der Fälscher mit Maass Wag und Kaufmannschaft	Verfahren LXIX, Artikel Bl. XXXI.
„ CXIV: Strafe derj., so Untermarkung . . . Markstein verrücken	„Artikel" Bl. XXVIII. Jaskier, Spec. Sax. II, 28.
„ CXV: Str. der Procuratoren, so ihren Parteien zum Nachtheil, gefährlicher, fürsätzlicher Weis, den Widertheilen zu Gut handeln	Verfahren LXX. „Ordnung" Bl. XIX.
„ CXVI: Str. der Unkeuschheit wider die Natur	Verfahren LXXI.
„ CXVII: Str. der Unkeuschheit mit nahe gesippten Freunden	„ LXXII.
„ CXVIII: Str. derj., so Eheweiber oder Jungfrauen entführen	„ LXXIII.
„ CXIX: Str. der Nothzucht .	„Ordnung" Bl. CXXVIII, „Artikel" Bl. VIII.
„ CXX: Str. des Ehebruchs .	„Ordnung" Bl. CXXXI ff.
„ CXXI: Str. d. zweifachen Ehe	Verfahren LXXIV.
„ CXXII: Str. derj., so ihre Eheweiber und Kinder zu unkeuschen Werken verkaufen	„ LXXV.
„ CXXIII: Str. der Verkupplung und Helfen zum Ehebruch	„ LXXVI.
„ CXXIV: Str. der Verrätherei	„Ordnung" Bl. CXXIV und das Register von 1616 sub voce Crimen laesae maiestatis.
„ CXXV: Str. der Brenner . .	„Artikel" Bl. XXXI.
„ CXXVI: Str. der Rauber . .	„Ordnung" Bl. CXXVIII, Artikel Bl. XXIV und LIX.
„ CXXVII: Str. derj., so Aufruhr des Volkes machen . . .	Verfahren LXXVII.
„ CXXVIII: Str. derj., so böslich austreten	„ LXXVIII.
„ CXXIX: Str. derj., so die Leut böslich befehden	Im Stadtrecht unpraktisch. Doch analog das Statut über Gewalt: „Artikel" LVII ff.
„ CXXX: Str. derj., die mit Gift . . . heimlich vergeben . .	Verfahren LXVI, LXXIX.

Constitutio Criminalis Carolina.	Groicki.
Art. CXXXI: Str. der Weiber, so ihre Kinder tödten . . .	Verfahren LXXX, cf. Verfahren VIII = C. C. C. XXXV: Ueber des Kindesmords genugsame Anzeige.
„ CXXXII: Str. der Weiber, so ihre Kinder . . in Fährlichkeit von ihnen legen, die also gefunden und ernährt werden	Verfahren LXXXI.
„ CXXXIII: Str. derjenigen, so schwangern Weibsbildern Kinder abtreiben	desunt.
„ CXXXIV: Str., so ein Arzt durch seine Arzenei tödtet	desunt.
„ CXXXV: Str. eigener Tödtung	desunt.
„ CXXXVI: So einer ein schädlich Thier hätt, das jemand entleibt	„Artikel“ Bl. XLII.
„ CXXXVII: Str. der Mörder und Todtschläger, die kein gnugsam Entschuldigung haben mögen	Verfahren LXXXII, „Ordnung“ Bl. CXXXVII u. CXXXIV, CXXXV, XLVII, „Artikel“ Bl. XXVI f., XXIV f.
„ CXXXVIII—CXLIV: Vom entschuldbaren Todtschlag. Die Nothwehr	„Ordnung“ Bl. CXXXIII. „Artikel“ Bl. XXIV.
„ CXLV: Wenn einer in rechter Nothwehr einen Unschuldigen wider seinen, des Thäters Willen entleibt . .	Verfahren LXXXII.
„ CXLVI: Von Entleibung wider des Thäters Willen, ausserhalb einer Nothwehr . . .	„Ordnung“ Bl. CXXXIV, CXXXVIII aus Damhouder.
„ CXLVII: So einer geschlagen wird und stirbt und man zweifelt, ob er an den Wunden gestorben sei	Verfahren LXXIV, „Artikel“ Bl. XXIV . . . .
„ CXLVIII: Str. derj., so einander in Morden, Schlagen und Rumoren fürsätzlich	

Constitutio Criminalis Carolina.	Groicki.
oder unfürsätzlich Beistand thun	„Artikel“ XXV, „Ordnung“ CXXXV.
Art. CXLIX: Gerichtliche Todtenbeschau des Erschlagenen .	Verfahren LXXXV, cf. Verfahren LXXXIV (= C.C.C. Art. CXLVII) und „Artikel“ XXIV.
„ CL: Andere rechtlich entschuldigte Tödtungen	Die in Absatz 1 und 2 dieses Artikels der Carolina enthaltenen Fälle sind in der „Ordnung“ Bl. CXXXI f. und CXXXVI entschieden.
„ CLI—CLVI: Processuale Bestimmungen über die Behandlung des Beschuldigten und den Reinigungsbeweis	desunt; dageg. „Artikel“ CXXXVIII über Verjährung der Klage um Mord.
„ CLVII—CLXXV: Ueber Diebstahl	„Ordnung“ Bl. CXXVIII sqq., Artikel XXVIII f.
„ CLXVII: Felddiebstahl . . .	„Artikel“ Bl. CLXVII: Todesstrafe.
„ CLXX: Veruntreuung . . .	deest.
„ CLXXVI: Str. oder Versorgung der Personen, von den man . . Uebels oder Missethat warten muss	„Artikel“ Bl. LXII. Statut König Sigismund Augusts.
„ CLXXVII: Str. der Förderung, Hilfe und Beistand der Missethäter	Verfahren LXXXVI. „Ordnung“ CXXX, CXXXV, „Artikel“ XXV f.
„ CLXXVIII: „Str. understandener Missethat“	Verfahren LXXXVII.
„ CLXXIX: „Von Uebelthätern, die Jugend oder anderer Sachen halben ihre Sinn nit haben	„Ordnung“ CXXXVI ff. nach Damhouder, „Artikel“ Bl. XXXV, XLVI.
„ CLXXX: „So ein Hüter der peinlichen Gefängnisse einem Gefangen aushilft“. . . .	Verfahren LXXXVIII.
„ CLXXXI—CLXXXIX: Wie die Gerichtsschreiber die pein-	

Constitutio Criminalis Carolina.	Groicki.
lichen Gerichtshändel .. beschreiben sollen	Verfahren LXXXIX.
Art. CXC—CCIII: Urtheilsformeln für die Gerichtsschreiber .	desunt.
„ CCIV: Von den Gerichtskosten der peinlichen Gerichte . .	Besonderes „Gesetz über die Gerichtsgebühren nach Magdeb. Recht" herausgeg. von Groicki 1568 und in den Ausgaben unmittelbar nach dem „Verfahren" abgedruckt.
„ CCV: Wie die Richter von der Strafung der Uebelthäter kein sonderliche Belohnung nehmen sollen	Mahnungen in den ersten Artikeln des Verfahrens.
„ CCVI: Wie es mit der flüchtigen Uebelthäter Gütern gehalten werden soll . . .	Register v. 1616 ad vocem „Sachen"
„ CCVII—CCXIV: Von gestohlner und geraubter Hab . . .	Verfahren XC, „Ordnung" Bl. CXXX aus Damhouder und Lorichius.
„ CCXV, CCXVI: Von Errichtung des Galgens	Verfahren XCI (letzter Artikel des Verfahrens).
„ CCXVII: Mauern der „Enthauptstatt"	deest.
„ CCXVIII: Von Missbräuchen und bösen unvernünftigen Gewohnheiten, so an etlichen Orten und Enden gehalten werden	Verfahren XC. „Ordnung" Bl. CXXX.
„ CCXIX: Erklärung, bei wem und an welchen Orten Rath gesucht werden soll . . .	Nicht übersetzt wegen der abweichenden Gerichtsorganisation.

VI.

Die Thronfolge im Reiche der Ostgothen.

Von

Herrn Professor Dr. **J. v. Pflugk-Harttung**

in Basel.

Theodorich der Grosse fühlte sich gewissermassen als Nachfolger der alten Imperatoren, und demgemäss hat er auch den Thronwechsel behandelt [1]). Derselbe ging in der Art des damaligen Byzanz vor sich, wie z. B. das Ereigniss vom 13. August 582 beweisen mag. Als Tiberius II. auf den Tod erkrankt war, ernannte er seinen Schwiegersohn Mauriskus zum Kaiser und machte ihn durch sein Ableben am folgenden Tage schnell zum Alleinherrscher. Auch Theodorich war kein Sohn, sondern nur eine Tochter, Amalasuntha, beschieden, die einen Knaben, Athalarich, geboren hatte. Da nun deren Gemahl vor der Zeit gestorben war und der greise Herrscher sein Ende nahen fühlte, berief er (Jordanes c. 59) die Grossen der Gothen, setzte den Athalarich als König ein und beauftragte sie gleichsam in letztwilliger Verfügung, ihren König zu ehren, den Senat und das römische Volk zu lieben und den Kaiser des Ostreiches nächst Gott als gnädigen Freund sich zu bewahren. Diesem Befehle gehorchten sie, so lange König Athalarich und seine Mutter lebten. Auf den Hergang werfen ausserdem noch Briefe in Cassiodors Varien einige Streiflichter. Daraus ersehen wir, dass neben den Gothen auch Römer zugegen gewesen und als treibende Beweggründe angegeben sind: das Gebot Theodorichs, die Erblichkeit, der Wille Gottes und der Wunsch des Volkes.

Athalarich sagt: dass der Grossvater ihn sich nach Gottes Befehl zum Erben des Reiches gesetzt habe (VIII, 5), oder:

---

[1]) Vgl. meine Abhandlung: Die Thronfolge im deutschen Reiche, in den Forsch. z. deutsch. Gesch. XVIII, S. 131 ff.; ganz neuerdings erschien: W. Maurenbrecher, Geschichte der deutschen Königswahlen. 1889.

er habe ihn zurückgelassen zur Fortsetzung der Herrschaft (VIII, 7); wie ein Senatorensohn schon kraft der Geburt zum Senatorenstande gehöre, so werde derjenige als regierungsfähigster befunden, der aus dem Königshause stamme (VIII, 2); ferner: die Wünsche von Gothen und Römern seien in ihm zusammengetroffen (VIII, 6), die gemeinsame Zustimmung von Gothen und Römern sei auf ihn übereingekommen (VIII, 2, 3) und dergl. Daneben findet sich dann Freude, ja Erstaunen, dass alles so glatt verlaufen. Dem römischen Senate berichtet der König: Als das uns süsse Gedächtniss unseres Grossvaters im Ueberflusse der Wohlthaten sein letztes Stündlein kommen fühlte, übermittelte er uns die Grösse seiner Herrschaft mit solcher Schnelligkeit, dass man glauben könnte, es sei nicht sowohl die Regierung als ein Kleid gewechselt. So viele Vornehme, ruhmreich in Rath und That, mischten kein Gemurmel hinein, wie es zu geschehen pflegt, sondern sie sind mit so grossem Vergnügen dem Entscheid ihres Fürsten gefolgt, dass mancher meinen möchte, Gottes Wille habe sich dort zusammengefunden. Noch später ist von solchen die Rede, die dem Beginne einer neuen Regierung nicht gehorchen (VIII, 27). Auch der Grund der Befürchtungen ist angedeutet dahin, dass er als Jüngling zum Herrn gemacht sei, wo doch viele von reiferen Sitten zu finden gewesen (VIII, 2), dasjenige hätte auseinanderfallen können, was Theodorichs Kraft verband (VIII, 16).

Athalarich war minderjährig und folglich nach germanischer Auffassung regierungsunfähig, desshalb blieb bei starker Betheiligung und Willensäusserung des Volkes, wie sie die alte Germanensitte verlangte, Widerspruch zu befürchten[1]), und um den abzuschneiden, liess man die Thronfolge möglichst beschleunigt und in der Weise des späten Rom vor sich gehen. Des Königs Wille berief nach der Hauptstadt Ravenna, er und das Erbrecht entschieden, die Geladenen wurden weniger befragt als zur Zustimmung aufgefordert. Nachdem diese erfolgt war, bestätigte sie ein Treueid. Es heisst in einem Briefe: Und damit kein Argwohn für einen Umschwung er-

---

[1]) Eine andere Minderjährigkeit ist die unter Gesimund; vgl. z. B. Dahn, Könige III, S. 309.

folge, so befestigten die Anwesenden ihr Votum durch Eide, dass sie sich unserer Herrschaft mit solcher Freude unterzögen, als wenn ihnen unser Grossvater nicht vom Verhängnisse genommen sei. Hiernach scheint Theodorich während der Vorgänge gestorben zu sein. Athalarich, bezw. seine Vertretung, wird einen Gegeneid geleistet haben; Rescripte wurden an den römischen Senat, das römische Volk, alle Provincialen und Gothen, an den Präfecten der gallischen Gothenprovinz und an deren Bewohner, also an alle Unterthanen versandt, um auch sie zur Eidesleistung aufzufordern, wofür dann herumreisende Grafen und Abgeordnete den Schwur des Königs ablegten. Die Weitschichtigkeit des ganzen Verfahrens wird mit Anschluss an römische Art geschehen sein und zusammenhängen mit der Ungewöhnlichkeit der Sache. Man wollte so sicher wie möglich gehen.

Von vornherein geschahen alle Regierungshandlungen im Namen des Königs Athalarich; er trat officiell auf als regierungsfähig und selbstthätig. Ueber die wichtige Frage der Vormundschaft erfolgte keine Aeusserung, nur leicht wurde sie berührt, als es hiess: es kann der weise Rath keinem Alter mangeln, wenn so viele Verwandte öffentlich vorhanden sind (VIII, 2). Nach germanischem Brauche musste der Vormund ein Mann sein, der die Obliegenheiten des Königthums an Stelle des Unmündigen ausübte: das Heerführer- und Richteramt, und zwar in der Regel der zunächst Verwandte, also wohl Theodahat. Das entsprach aber nicht dem Wunsche Theodorichs und ebensowenig dem Ehrgeize seiner Tochter. Auch hier kamen wieder die Formen des späten Rom zu Statten mit der Mundschaft der Mutter. Dennoch bleibt zu beachten, dass sie diese nur thatsächlich ausübte, offenbar nicht wagte, den Gothen damit rechtlich entgegenzutreten, dass sie als Mutter des Königs, nicht als officielle Regentin handelte. Bei Athalarichs Lebzeiten ist kein einziger Erlass in ihrem Namen geschrieben, findet sich dort keine Titulatur für sie und wurden auch keine Münzen von ihr geprägt, wie später von ihrer Tochter Mathasuntha. Als Papst Felix III. seinen Nachfolger designirte, theilte er dies mit „seinen Herren und Söhnen, den Regenten" (Langen, Römische Kirche II, S. 304).

Das Verhältniss des gothischen Königthums zum byzantinischen Kaiserthume dauerte in der von Theodorich geschaffenen Weise fort, welche Athalarich einmal dahin formulirt: er geruhte mit seinen Verwandten den Gehorsam des Fürsten zu leisten, der vom Stamm so vieler Könige entsprossen. Gleich sein erster Brief ist an den Imperator (jedenfalls Justin) gerichtet, darin erbittet der König zitternd dessen Frieden, möge dem Kaiser das Königthum mit den Banden der Gunst verbunden sein; höher als die Herrschaft steht für Athalarich, einen solchen Mann wie den Kaiser als gütigen Leiter zu haben, denn von seinem Sohne gezeugt, ist er ihm nach Naturgesetz kein Fremder, weil ihm schon damals die Gunst eines Verwandten geschenkt wurde, als er seinem Vater die Wonne der Adoption verlieh. Wie dies nicht bloss gewundene Phrasen sind, wird dadurch bewiesen, dass alle eigentlichen Reichsmünzen Athalarichs, selbst die kupfernen, auf der Vorderseite das Bildniss des Kaisers zeigen mit dessen Namen und dem Beisatze: dominus noster augustus.

Thatsächlich war Amalasuntha Regentin. Leider wissen wir von ihr nicht so viel, als es zunächst scheint, weil der Haupterzähler, Prokop, über die Dinge, welche vor seiner Ankunft in Italien liegen, nicht ganz zuverlässig ist und sie auch durchaus vom byzantinischen Standpunkte auffasst. Wie sie ihre Stellung der romanisirenden Richtung verdankte, so umgab sie sich mit römischen Räthen und lebte der Art des eigenen Volkes entfremdet. Unter Wissenschaft und Kunst, im Hochmuthe der Bildung aufgewachsen, begünstigte sie Provinciale und suchte ihren Sohn so zu erziehen, „dass er den römischen Fürsten gleichstehe“. Naturgemäss machte sich hiegegen ein Widerstand von Seiten der Gothen geltend; sie erzwangen eine germanische Erziehung des Knaben und immer lauter erscholl die Forderung, die Frau solle die Regierung niederlegen. Wenn sie sich halten wollte, musste sie gewaltsam durchgreifen; sie that es mit Verbannung, Mord und Anlehnung an Byzanz, erregte aber dadurch um so stärkeren Hass, der nur auf das Mündigwerden des Königs gewartet zu haben scheint, weil die Nationalen das Reich nicht durch Bürgerkrieg erschüttern wollten und sie Athalarich auf ihrer Seite wussten. Da, im achtzehnten Jahre starb derselbe an

der Auszehrung, und unvermittelt standen sich nunmehr die Parteien gegenüber. Amalasuntha war der Untergrund ihrer Herrschaft entzogen, von Rechtswegen musste sie ins Privatleben zurückkehren, doch das litt ihr Stolz nicht und die Furcht vor den Gothen.

In Tuscien gebot Theodahat, der Sohn von Theodorichs Schwester Amalafrida, dem nach Recht und Brauch die nächsten Ansprüche auf die Vormundschaft, ja, bei der Regierungsunfähigkeit Athalarichs, auf die Krone zustanden. Welche Stellung er eingenommen, geht weder aus Prokop noch Jordanes hervor; ihnen zufolge scheint er bloss reicher Privatmann gewesen zu sein, was bei einem so vornehmen Herrn auffallen muss. Er wurde demnach absichtlich würdelos gehalten oder war hoher Staatsbeamter, wie Gregor von Tours ihn König von Tuscien nennt. Prokop schildert ihn als äusserst habgierig, so dass er alles Land in Tuscien an sich zu bringen suchte, sich sogar an Domänen vergriff, und von Amalasuntha verurtheilt wurde. In Wirklichkeit scheinen die Dinge etwas anders zu liegen. Zwiefach in seinem Rechte geschädigt, war er natürlicher Frondeur, der das Regiment der Amalasuntha nur soweit anerkannte, als deren Macht ihn zwang, der sich innerlich zur Aneignung von Domänen berechtigt glaubte, überhaupt sich möglichst stark und reich zu machen strebte, um der Regentin bei der Auflösung Athalarichs die Spitze zu bieten. Wäre er energisch und bei den Gothen beliebt gewesen, so hätte er seine Ansprüche offen geltend machen und durchsetzen können; doch beides war nicht der Fall, weswegen er mit dem Kaiser in Beziehung trat, um womöglich Unterstützung, wenigstens keinen Widersacher bei ihm zu finden. Er wird Zusagen gemacht haben und unmöglich ist es auch nicht, dass er für grosse Summen und Ehren bereit war, seine Ansprüche auf Justinian zu übertragen, aber die Angabe ist von zweifelhaftem Werthe, wie wir gleich sehen werden.

Von Amalasuntha berichtet nämlich Prokop ebenfalls, dass sie dem Kaiser heimlich die Herrschaft über ganz Italien, über Gothen und Provinciale zugesagt habe, — Grund: die Feindschaft der Gothen, von der sie für ihr Leben fürchtete. Da bleibt nun gleich zu erwägen, dass diese durch Landesverrath nicht gemindert und selbst, wenn sie nach Konstan-

tinopel entkommen, dort vor der Rache des hintergangenen Volkes nicht sicher gewesen wäre. Doch hievon abgesehen: jene Zusage entspricht durchaus nicht Amalasunthas Charakter und Handlungsweise, die sich in Herrschsucht gipfeln. Ihr Ziel ist das Königthum, das sie unter allen Umständen zu behaupten und, soweit sie es noch nicht inne hat, zu gewinnen sucht. Dazu passt jene Vereinbarung so schlecht wie möglich; sie gewann dadurch nichts, sondern belastete sich nur mit Ansprüchen des Kaisers. Und wenden wir uns dem ersten Briefe zu, den sie an Justinian schrieb, so bietet er zwar die üblich verschnörkelte, aber eine unangemessene Weise für die, welche ihr Reich dem Briefempfänger angeboten hatte. Sie ersucht ihn, den Frieden, den er stets im Geiste gehegt, in Zukunft thatsächlich zu halten, „denn obgleich die Eintracht immer den Fürsten ziemt, so adelt die Eure mich doch schlechthin“. Kurz zeigt sie ihm den Tod und die Mitregentschaft Theodahats an. Schon die Folge, in der Prokop den Hergang erzählt, macht ihn unwahrscheinlich. Amalasuntha beantwortet einen Beschwerdebrief des Kaisers und giebt geheim, unaufgefordert, jenes Versprechen, der Kaiser hört es hocherfreut, Theodahat wird bestraft, Athalarich stirbt, die Herrscherin bescheidet jenen vor sich und macht ihn zum Könige, was sie durch eine Gesandtschaft gothischer Männer dem Kaiser mittheilt, der offenbar ganz damit zufrieden ist, weil er ihr einen Brief schreibt, worin er ihr seinen vollen Schutz zusagt, und Theodahat dessen Einschreiten fürchtet, als er die Herrscherin beseitigen will (I, 4). Wäre die Sachlage wirklich derart gewesen, wie es zu Anfang heisst, so hätte Amalasuntha den Kaiser zum Mitregenten annehmen oder dieser auf die Zusage bestehen und einschreiten müssen; jedenfalls wäre er nach Bruch derselben schwerlich Amalasunthas Freund geblieben und hätte sich geberdet, als ob nichts geschehen. Streichen wir die ominöse Zusage bezw. nehmen wir an, sie habe anders gelautet, so passt alles vortrefflich. Es wird sich um byzantinischen Hofklatsch gehandelt haben, der die Dinge vergrösserte, um fromme Wünsche. Der in Byzanz schreibende Jordanes sagt: Athalarich habe sich und seine Mutter dem Herrn des oströmischen Reiches anvertraut, hier wird also der der Mutter abgeneigte Jüngling in den Vordergrund geschoben und

das Ganze unklarer gelassen. Seine römische Geschichte weiss: sie mit ihrem Sohne habe sich dem Schutze Kaiser Justinians unterstellt, und das passt auch vortrefflich zu dem Inhalte des Schreibens, den uns Prokop überliefert, passt zum Briefe der Herrscherin an Justinian, überhaupt zu der Gesammtsachlage. Es wird mithin das Richtige sein.

Erst nach Athalarichs Tod sind uns zwei Erlasse erhalten, welche von Amalasuntha und zwar von ihr als „Königin" ausgestellt wurden; bis dahin waren, wie schon gesagt, alle in Athalarichs Namen geschrieben. Es bliebe demnach möglich, dass sie sich erst von nun an officiell Königin nannte und als solche hervortrat. So lange Athalarich lebte, hatte sie kein Recht dazu, denn sie war nicht Königin, sondern nur Königin-Mutter, erst nach dessen Tod konnte sie durch Usurpation, vielleicht mit Herzuziehung von Palastbeamten und Parteigängern, sich zur wirklichen Königin erklären. Möglich natürlich, dass sie im gewöhnlichen Leben, kraft ihrer Geburt und Stellung Königin genannt wurde und sie nur dem Thatsächlichen öffentliche Ausprägung verlieh. Bei Jordanes finden wir die Form „König Athalarich", aber nie die „Königin Amalasuntha", sondern sie ist nur als Reichsverweserin und Mutter bezeichnet. Ebenso Prokop; er setzt den Namen oder ἡ γυνὴ (p. 19), was durchaus ungewöhnlich sein dürfte, wenn βασίλεια am Platze gewesen wäre; er lässt Justinian an die Fürstin schreiben und ihr persönliche Vorwürfe machen; sie antwortet: „ein grosser Kaiser sollte einem vaterlosen Knaben, der noch nicht ordentlich zurechnungsfähig ist, nicht grundlos feind sein", fortwährend wird Athalarich als handelnd dargestellt (die erste Person des Plural gewählt, so dass nach dem Zusammenhange vom Könige und der Verweserin die Rede ist). Als Amalasuntha den Theodahat kommen lässt, nimmt sie ihm das Versprechen ab, dass auf ihn nur der Name der Herrschaft (τῆς ἀρχῆς) übergehen solle, sie aber die Thatsache der Macht (τοῦ κράτους) nicht anders als bisher behalte; — ein eigentlich technischer Ausdruck für Königthum fehlt auch hier. Anders in den beiden Briefen der Amalasuntha, da wird dies ihr als selbstverständlich zu eigen gefasst, wie ja auch die ganze Aufnahme Theodahats durchaus die Selbstherrscherin verräth. Und doch konnte er dem

Kaiser schreiben: seid gnädig meinem Regierungsanfange (nostra primordia) und dem meiner Herrin Schwester, der Ihr besonders zugethan. Hier ist also ebenfalls von „primordia“ der Amalasuntha die Rede, womit ihre Herrschaft seit Athalarichs Tod als etwas Neues hingestellt wird.

Nach alledem scheint uns, dass Amalasuntha sich erst seit dem Tode ihres Sohnes als wirkliche Königin benahm, da sie aber fürchten musste, „wegen der Gebrechlichkeit ihres Geschlechts von den Gothen verachtet zu werden“ (Jord. c. 59), so sah sie sich nach einer Stütze um. Ein vornehmer Römer oder Gothe konnte solche nicht bieten, denn dem würden die bereits aufsässigen Nationalen nicht gehorcht haben. Durchaus nöthig war, dass der Betreffende Macht und Recht besitze, und da blieb niemand als Theodahat, dem nach Athalarichs Tod unzweifelhaft die nächsten Ansprüche auf den Thron zustanden und von dem sie fürchten musste, dass er dieselben gegen sie geltend mache, umsomehr, als das Verhältniss zu ihm gespannt war.

Durch geschicktes Entgegenkommen hoffte sie ihn lahm zu legen und zu gewinnen. Sie beschied ihn zu sich, hielt ihm (nach Prokop) eine gewundene Rede, worin sie ihm darlegte, dass er von Gothen und Italikern übel angesehen werde, sie habe ihn desshalb möglichst den Nachreden entzogen und sei sogar bereit, ihm den Thron zuzuwenden, wenn er mit heiligem Eide gelobe, dass er sich mit der Titulatur des Königs begnüge, ihr aber die Macht belasse. Er schwor, sie ihm, und damit schien Theodahat an die Stelle getreten zu sein, welche vorher Athalarich inne gehabt hatte. Der Vortheil lag durchaus auf Amalasunthas Seite, neben ihr stand ein erwachsener Mitregent, der sich selber für dauernd unmündig erklärt hatte. Aus den germanischen Rechtsbegriffen fiel diese Vorherrschaft einer Frau völlig hinaus.

Dem entspricht es auch, dass der ganze Regierungswechsel sich ausserhalb derselben hielt. Er geschah ohne jede Mitwirkung des Volkes, einfach kraft Uebereinkommens der beiden Theilnehmer. Alle Berichte: Prokop, Jordanes und die Briefe stimmen in jener Thatsache überein. Amalasuntha schreibt an Justinian: Wir führten zum Scepter den Mann, der uns durch brüderliche Verwandtschaft verbunden; an den römischen

Senat: Mit Gottes Hülfe erwählten wir zum Theilhaber unserer Regierung den hochbeglückten Theodahat. Und ähnlich so drückt sich dieser aus, wenn er sagt: Die Herrin der Dinge hat mich durch ihre grossmüthige Frömmigkeit zum Theilhaber ihrer Regierung gemacht. Während wir von Athalarich und Witichis Rundschreiben besitzen, worin das Volk zur Beistimmung aufgefordert wird, fehlen solche unter Theodahat. Und betrachtet man die Sachlage, so wäre eine Mitwirkung des Volkes oder auch nur des gothischen Adels zu dem eigenthümlichen Doppelregimente auch gewiss nicht zu erlangen gewesen. Volk und Adel waren beiden Machthabern nicht gewogen und trugen gewiss schwer an dem Ehrgeize des Weibes, wie sich schon daraus ergiebt, dass sich keine gothische Hand zu ihrer Rettung oder ihrer Rache gerührt hat. Im Gegentheil, die Gothen hielten ungleich einmüthiger zu Theodahat als vorher zu Amalasuntha, ein so zweifelhafter Charakter er sein mochte.

Wenn nun aber jene Einsetzung nicht nur ohne Herzuziehung des Volkes, sondern guten Theiles gegen dessen Wunsch geschah, so müssen die Handelnden andere Stützen besessen haben; die waffenentwöhnten Provincialen konnten sie nicht bieten und damit bleibt kaum jemand anders als: Justinian. Bereits oben sahen wir die nahen Beziehungen zwischen ihm und Amalasuntha, das Autoritätsverhältniss, welches die ostgothische Regierung überhaupt ihm zugestand; Gesandte kamen und gingen, theils mit weitgehenden Geheimaufträgen. Amalasuntha sagt ausdrücklich, durch eigene Anschauung und einstimmige Aussage der Aerzte habe sie längst gewusst, ihr Sohn sieche dem Tode entgegen (Prokop I, 4); sie hatte mithin Zeit, sich auf das Ereigniss vorzubereiten, und kaum trat es ein, so erhob sie Theodahat zum Mitregenten, was sie alsbald brieflich dem Kaiser anzeigte, wobei sie den Gesandten noch mündliche Weisung mitgab. Bezeichnend ist auch die Form der Zuschrift: sie hänge an Justinian mit solcher Liebe, dass sie bisher gezögert habe, ihm den Tod ihres geliebten Sohnes mitzutheilen, aber jetzt erwählte sie, mehr ihm das zur Kenntniss zu bringen, worüber er sich mit ihr freuen könne, nämlich die Erhebung Theodahats. Man sieht, dass diese schnell erfolgt sein muss und dass Amala-

suntha weiss oder doch als sicher annimmt, sie sei dem Kaiser genehm. Und dies entspricht auch dessen fernerem Verhalten. Ihm musste daran liegen, die noch mit Byzanz verbundene, der byzantinischen Stütze bedürftige Amalasuntha möglichst lange am Ruder und damit das Reich in halber Abhängigkeit zu halten; war ihm doch dessen Nutzen schon beim Vandalenkriege zu Statten gekommen. Nach alledem bleibt wahrscheinlich, dass er dem Pakte der Mitregentschaft nicht ferne stand, derselbe von ihm geheim begünstigt wurde; dies umsomehr, als ja die Fäden zwiefach bei ihm zusammenliefen, auch Theodahat sich an ihn gewandt hatte und derselbe nicht anstand, ihm sogleich zu schreiben, er erwarte sicher die kaiserliche Gunst; wenn der Imperator ihn wie Amalasuntha schätze, so mache er ihn gewissermassen ebenfalls zum Könige.

Auffallen könnte, dass Theodahat in seinen beiden Briefen, welche seinen Regierungsantritt verkünden, und worin fast fortwährend von Amalasuntha die Rede, er sie doch nie als „Königin“ bezeichnet, sondern nur als „Herrin“ und „Schwester“, obwohl überreichlich Gelegenheit gerade zu jener Titulatur geboten wäre. Die Thatsache erscheint eigenthümlich, weil er von ihrem „regnum“ und „imperium“ zu reden weiss. Einmal heisst es: „ihrem Urtheile stand es zu, die Regierung zu übertragen (cui erat regni traditura censuram), damit auch sie als Herrin aller erkannt werde“ (Var. X, 4). Ein Satz, der darauf deutet, dass es mit dem letzteren und folglich auch mit ersterem nicht so ganz verlässlich stand. Wenn jemand eine Würde verleihen darf, so ist er selber noch nicht Inhaber derselben; wir erinnern nur an die Uebertragung des Kaiserthums durch den Papst. Witichis später spricht von der Königin Amalasuntha göttlichen Andenkens (Var. X, 32).

Wesentlich anders als in Prokops Bericht macht sich die Mitregentschaft in den officiellen Anzeigebriefen. Amalasuntha schreibt, Theodahat solle durch die Kraft gemeinsamen Rathschlusses die königliche Würde mit ihr aufrecht erhalten; bisher habe sie die Last des Staates allein getragen, jetzt aber wollen wir den Nutzen aller in verbundenem Rathe vollführen, damit wir zwiefach handelnd und eins im Sinne er-

scheinen. Theodahat erörtert dem Senate, dass diejenige, welche für den kleinen Sohn allein befahl (imperavit), erwählt habe, jetzt mit ihm verbunden zu herrschen (regnare); sie machte ihn zum Genossen ihrer Sorgen.

Auf das stärkste wird in den Briefen Theodahats Verwandtschaft und Zugehörigkeit zum Königshause betont; er ist der Amalasuntha durch brüderliche Verwandtschaft verbunden, er soll durch den Purpurschmuck seiner Voreltern glänzen, er ist ein Mann ihres Geschlechtes, erzeugt aus dem Stamme der Amaler, der auch in seinen Thaten die Königswürde innehaben möge. Theodahat nennt des Theodorich Tochter seine Schwester, mit ihr verbindet ihn die Gunst, vereint ihn die Verwandtschaft. Auch Jordanes (c. 59) lässt die Erhebung Theodahats wegen dessen Verwandtschaft vor sich gehen.

In Wirklichkeit machte sich alles bald anders. Kaum fühlte sich Theodahat sicher im Besitze, als er umschlug; er umgab sich mit Gothen der Nationalpartei, liess einige der römischen Räthe Amalasunthas ermorden, sie selbst aus dem Palaste von Ravenna auf ein einsames Schloss bringen. Die Nationalen lagen ihn dringend an, sie tödten zu lassen, denn solange sie lebe, sei keine Sicherheit. Er gab nach, worauf die Nationalen eiligst die That vollbrachten. Theodahat geberdete sich dann, als sei sie ohne seine Einwilligung geschehen. Danach scheint der König wirklich zurückgehalten zu haben, nicht aus Pflicht- oder Verwandtengefühl, sondern aus Furcht vor dem Kaiser. Die Gothen hingegen hassten das ehrgeizige Weib und wollten deren Herrschaft nicht dulden. Sie handelten durchaus nach ihrem Rechtsgefühle, welches Amalasuntha durch ihr Uebergreifen in römisches Wesen tief verletzt hatte. Die Gebieterin erntete ihre eigene Saat, doch der Preis war ein Krieg mit Byzanz.

Schon oben haben wir gesehen, dass die Gothen eine Art officieller Oberhoheit des Kaisers anerkannten. Theodorich war ja in dessen Auftrag als Consul und Patricius gegen Odovaker ins Feld gezogen, die gothischen Münzen zeigten sein Bildniss. Aber dennoch hüteten sich die Könige auffallend, brieflich Greifbares zuzugestehen, sondern hielten sich mög-

lichst innerhalb allgemeiner und unklarer Redensarten. Noch Amalasuntha und Theodahat sprachen bloss von der „Gunst“ und dem „Frieden“ des Kaisers. Theodahat schreibt von der Freundschaft solcher, welche auf dem Erdkreise nicht ihres Gleichen haben, und, nicht neu sei solche Liebe, denn wenn man die Thaten seiner Vorfahren durchgehe, so erkenne man, dass die Amaler ein Gewohnheitsgesetz der Freundschaft mit dem Kaiserthume gehabt hätten. Das sei um so sicherer, je älter es sich erweise; er bitte desshalb, ihn mit seinem Urtheile zu begünstigen, denn wenn er ihn ähnlich wie Amalasuntha schätze, so mache er ihn gleichsam ebenfalls zum Könige. Man sieht, gewundene Ausdrücke, Bitte um Gunst und Freundschaft, aber durchaus keine Anerkennung von Abhängigkeit oder dergleichen. Nichtsdestoweniger besitzen wir auch von Theodahat eine Reihe Münzen mit Justinians Brustbild.

Demnach war das ganze Verhältniss unklar, und es darf nicht Wunder nehmen, dass man es byzantinischerseits anders auffasste. Für Justinian galt Italien, das eigentliche Imperatorenland, als ihm gehörig, nur durch die Verhältnisse augenblicklich seiner directen Herrschaft entfremdet und er stand nicht an, dies geradehin auszusprechen (Prokop I, 5, 6, 20). Als Italien zurückerobert war, erliess er am 13. August 554 eine Sanctio Pragmatica für jenes Land, worin es heisst, dass die Republik wieder vereinigt worden. Er durfte sich von seinem Standpunkte berechtigt fühlen, in die Angelegenheiten Italiens einzugreifen, sobald er wollte, d. h. sobald sich ihm dafür ein günstiger Zeitpunkt bot, durfte jetzt die Waffenentscheidung anrufen, wo dort etwas wider seinen Willen geschehen, es derjenigen geschehen, welcher er seinen Schutz gewährt hatte. Er wollte bloss zurückgewinnen, was sein war. Einerseits mag es echt byzantinischer Schlauheit entsprungen sein, wenn er ohne Kriegserklärung vorging, andererseits durfte er sein juristisches Gewissen damit beruhigen, dass es gegen unrechtmässige Gewalthaber geschähe.

Voll Furcht vor der Gefahr soll Theodahat sich Justinian bereit erklärt haben, ihm für werthvolle Güteranweisungen die Regierung zu überlassen, dann aber umgeschlagen sein. Er setzte die kaiserlichen Gesandten gefangen und schickte ein Heer unter seinem Schwiegersohne Evermud nach Süden

gegen den Feind. Auch formell begann er die Unterthänigkeit des gothischen Königthums zu lösen. Während seine Silbermünzen in hergebrachter Weise noch das Bild des Kaisers tragen, setzte er auf die Vorderseite seiner Kupfermünzen das eigene Brustbild mit Krone, Prunkmantel und der Umschrift: Domnus Theodahatus rex. Es ist dies der erste Schritt zur Münzbefreiung; er geschah tastend und schüchtern mit dem werthlosesten Gelde, weil man das werthvollere nicht der Gefahr aussetzen wollte, in Handel und Wandel zurückgewiesen zu werden. Die wenigen Kupferstücke mit Justinian werden noch in Theodahats früheste Zeit gehören, vor den Ausbruch des Krieges. Doch der König erwies sich unfähig und unzuverlässig zugleich; das wichtige Neapel fiel, ohne dass von ihm etwas zum Entsatze geschehen. Es sollte sein Sturz werden.

Leider erzählt der für die Vorgänge auf byzantinischer Seite so ausführliche Prokop diesen und anderes, was sich bei den Gegnern ereigneten, nur unzulänglich. Er sagt (I, 11): Als die in Rom und dessen Umgegend versammelten Gothen hörten, dass Neapel verloren sei, äusserten sie laut ihren Unwillen und traten an einem Orte etwa 6 Meilen von Rom zusammen, Namens Regeta am Sisio. Er schien nämlich besonders geeignet für ein Lager zu sein, weil dort eine weite Fläche für Pferdefutter ist. Hier in Regeta erwählten die Gothen für sich und die Italiker den Witichis zum König, einen Mann, zwar nicht aus vornehmem Hause, aber ausgezeichnet als Krieger. Dieser Bericht wird ergänzt durch Marc. com. II, p. 324, Jordanes und Casiodors Varien (X, 31). Demgemäss schickt Theodahat nach Neapels Fall ein Heer gegen Belisar unter Führung des Witichis. An obigem Orte zwischen Anagni und Terracina angekommen, gedieh der Unwille über Theodahat zum Durchbruche. Nach alter Sitte verwandelte sich das Heer in eine Volksversammlung, wohl nicht ohne Zuthun des Witichis und sicher unter seinem, des Feldherrn, Vorsitz. Da Theodahats Unfähigkeit klar zu Tage lag (zog er doch trotz höchster Noth nicht nach Germanenweise selber zu Felde!) und man in der gereizten Stimmung ihn für einen Vaterlandsverräther hielt, so erschien er als regierungsunfähig und dem Volke fiel damit das ursprüngliche Recht zu, ihn

abzusetzen[1]). Das geschah und an seine Stelle wurde Witichis unter dem Schalle der Trommeten nach Sitte der Väter auf den Schild gehoben und ihm die Königswürde übertragen. In bewusstem Gegensatze zum herrschenden Systeme griff man also auf das ursprüngliche, das unveräusserliche Volksrecht zurück. Dem entsprechend warf man auch das ganze Amalergeschlecht bei Seite, zunächst noch repräsentirt in Theodahats Sohn Theodegisel, und kor einen Mann ausschliesslich nach Eigenschaften. Bei der Sachlage war der Vorgang zugleich ein Akt der Nothwehr und die gewaltsame Revolution eines zufällig in Waffen versammelten Bruchtheils des Volkes, nicht etwa eine That der gothischen Nation. Das zeigen die Umstände, unter denen sie geschah, der völlig ungehörige Ort im südlichen Italien und mehr die Dinge, welche folgten.

Theodahat floh aus Rom, um sich nach dem festen Ravenna, dem Knotenpunkte der gothischen Macht, zu begeben, Witichis aber schickte einen Gothen hinter ihm her, mit dem Befehle, ihn lebendig oder todt zu bringen. Er suchte eigens einen solchen aus, der wegen angethaner Beleidigung persönliche Rache gegen den Flüchtigen barg und desshalb den Befehl auch richtig zu verstehen wusste. Derselbe ereilte den König und ermordete ihn sofort. Witichis freute sich der That, die jetzt nicht allein auf ihn zurückfallen konnte und den gefährlichen Rivalen aus dem Wege geschafft hatte. Den Theodegisel nahm er in Haft und liess ihn aus der Weltgeschichte verschwinden. Damit aber nicht genug; sein Rechtstitel war, wie er selber sagte, nur die Fügung Gottes, das Urtheil der Gothen, seine Verdienste und die Absicht, durch glorreiche Thaten sich zum Verwandten Theodorichs zu erheben. Dem fügte er nun noch einen weiteren, mehr in die Augen springenden hinzu, er verstiess seine bisherige Gemahlin und zwang Matasuntha, Amalasunthas Tochter, ihm ihre Hand zu reichen. Er gewann dadurch in doppelter Beziehung: für die Gothen war ihm die Weihe des Herrscherhauses zu Theil geworden, dem Kaiser konnte er schreiben: wenn man die Empfehlung der Königin Amalasuntha vor Augen habe, so muss die als ihre

---

[1]) Vgl. Forsch. z. deutsch. Gesch. XVIII, S. 132.

Tochter angesehen werden, welcher durch alle Eure Befehle ziemte zum Königthume zu gelangen, damit alle Völker einsehen können, dass ihr solchem Pfande eure wechselseitige Gunst verliehen habt (Var. X, 32).

Das gegen Belisar ausgesandte Heer, d. h. also zugleich die Wählerschaft, scheint nicht besonders zahlreich gewesen zu sein, denn statt sich seine Krone vor dem Feinde zu verdienen, brach Witichis auf „mit denen, die zugegen waren", begab sich erst nach Rom und als er dort die Rüstungen für ungenügend erachtete, ging er weiter nach Ravenna; wie er sagte, um dort alles vorzubereiten und dann den Feind mit Gesammtmacht anzugreifen, in Wirklichkeit, um sich in dem jungen Besitze seiner Würde zu befestigen (regnumque suum confirmans expeditionem solvit), wofür Ravenna der wichtigste Platz und wohl der Aufenthaltsort der Mathasuntha war. Durch eine Proclamation verkündete er allen Gothen seine Wahl, sie auffordernd, ihr beizutreten, „denn ihr alle macht mich zum Könige, die ihr einstimmig im Votum zusammensteht" (Var. X, 31). Ein kriegerischer Ton durchzieht den Erlass: „man weiss, dass wir die Muthigen lieben, die wir oft Kriege durchfochten haben". Verglichen mit dem Regierungsantritte Athalarichs fällt auf, dass nur einmal und nur an die Gothen geschrieben wird, nicht auch an den römischen Senat und die Provincialen. Dann, dass nicht umhergesandt wird, um Eid und Gegeneid zu leisten, sondern dass Witichis gleich in der Proclamation sein Gelübde ablegt: alles was er thun werde, ziele auf den Nutzen des Volkes, nicht auf den eigenen, nur danach zu streben, was den Namen der Königsherrschaft ziere, regieren zu wollen, wie sich nach Theodorich für die Gothen gezieme. Der ganze Erlass zeigt die fertige Thatsache des Regierungsantrittes, Witichis nennt sich schon König; sein Ziel ist, die Partei- zu einer Gemeinkur umzugestalten, was auch im ganzen, doch nicht überall gelungen ist; ein Theil der Gothen schlug sich lieber auf die Seite des Kaisers.

Für das Reich ist der Beginn von Witichis' Herrschaft entscheidend geworden: er barg den Grundfehler des ganzen Kriegs: die Preisgebung Roms; gewährte Belisar die Möglichkeit, mehr als die Hälfte Italiens kampflos zu gewinnen. Es

geschah, weil das Gothenheer nach Witichis' Ansicht nicht schlagfertig genug war, doch sieht man deutlich, wie die Rüstungen in breiter Umständlichkeit betrieben wurden, wie der König fast geflissentlich ernsteren Zusammenstössen mit dem Feinde auswich. Die Ursache dafür ist guten Theils der Wunsch, sich in seiner Herrschaft zu befestigen; eine andere und, wie es scheint, reichlich so wichtige, besteht in dem, mit dem Kaiser in Frieden zu leben, in das Verhältniss seiner Vorgänger zurückzutreten. Er schrieb ihm: Allergnädigster Imperator, wie hoch uns die geneigte Süssigkeit Eurer Gunst steht, mögt Ihr daraus ersehen, dass wir nach schwersten Verlusten und grossem Blutvergiessen so Euren Frieden erstreben, als habe uns niemand der Eurigen vorher beleidigen gekonnt. Er ruft seine Gerechtigkeit und Billigkeit an, führt ihm sein Verhältniss zur Tochter Amalasunthas vor Augen und bittet ihn schliesslich, mit Gottes Hülfe unter Seiner Herrschaft zu vermehren, was frühere Fürsten in löblicher Absicht begründet haben. In einem anderen Briefe wünscht er nicht von der Gunst des allerfrömmsten Fürsten getrennt, nicht seiner Gunst verlustig zu sein (Var. X, 31—33). Dies Verhalten mochte dadurch bestärkt werden, dass er den Glanz des byzantinischen Staates gesehen und viele Herzen der Vornehmen dort kennen gelernt (Var. X, 32), folglich Beziehungen an Ort und Stelle besass. Doch thatsächlich mussten solche Hoffnungen bei einem Manne wie Justinian eitel sein, der auf den Gewinn von ganz Italien abzielte, und dann war es auch für einen König der gothischen Volksgunst unklug, — ein Totilas hätte sicherlich anders gehandelt. Vor allem: Witichis verlor kostbare Zeit und der Byzantiner liess sich keinen Augenblick in seinem Eroberungszuge hemmen.

Der neue Gebieter war nicht der Mann zur Rettung aus Gefahr; ein tapferer Krieger, aber unfähiger Feldherr, dem es an frischem Wagemuthe ebenso wie an Umsicht gebrach; der nicht verstand, die Kräfte der Seinen zu nutzen. Als Theodahat starb, war der Kern der Gothenmacht noch unberührt, unter Witichis ist sie für alle Zukunft gebrochen. Höchst eigen berührt es, wenn, soweit sich absehen lässt, Witichis wieder zu der früheren Münzprägung zurückkehrte, mit Justinians Bildniss auf der Vorderseite, ja dass neben ihm auch

Münzen Mathasunthas geschlagen wurden, in gleicher Weise, ihr Monogramm auf der Rückseite. Daneben ist deutlich erkennbar, wie seit dem germanischen Rückschlage auf dem „Barbarengefilde“ bei Regeta eine Veränderung im gothischen Staatswesen vor sich gegangen, wie von nun an die Mitwirkung des Volkes wieder stärker hervortritt und zwar in gedoppelter Weise: als grosse Versammlung, an der alle Freien theilnahmen, und im engeren Rathe, den Adel und Würdenträger bildeten.

Immer tiefer sank der Stern der Gothen; schon wurden sie in Ravenna belagert; es stieg dort die Noth aufs Höchste. Endlich wurden sie der Herrschaft des Witichis überdrüssig. Diejenigen, welche von rein gothischem Geblüte waren (*εἴ τι ἐν Γότθοις καθαρὸν ἦν*; Prokop II, 29) beschlossen, dem Belisar die Herrschaft des Westens anzubieten[1]). Sie mochten um so eher auf Entgegenkommen hoffen, als er nicht mehr sicher in der Kaisergunst zu stehen schien und von barbarischen Eltern stammte. Geheim thaten sie es ihm kund; und in der That, er schien ihren Vorschlag zu erhören. Witichis, von aussen und innen bedrängt, war mit der Sache einverstanden und versicherte Belisar, dass niemand seiner Thronbesteigung im Wege sein werde. Belisar forderte ihn und die angesehensten Gothen durch Vertraute auf, die Zusage zu erfüllen. Desswegen schickten sie ihrerseits Gesandte, welche sich heimlich Sicherheit geben lassen sollten, dass er niemand ein Leid zufügen, König der Italiker und Gothen werde und mit keinem Heere in Ravenna einziehe. Belisar beschwor alles, nur wegen des Königthums wollte er den Eid dem Witichis und den Gothenfürsten persönlich leisten;

[1]) Ein Kenner der Sache, Dahn, Könige II, S. 221 versteht hier das Wort *βασιλεὺς* als Kaiser und lässt es sich dem entsprechend um ein Kaiserthum handeln, wie auch der Uebersetzer der Bonner Ausgabe. Aber die „echten“ Gothen hatten dafür doch nicht die geringste Befugniss, sondern konnten nur ihre Königswürde vergeben. Dafür spricht auch die Ausdrucksweise; *βασιλεὺς τὸ λοιπὸν Ἰταλιωτῶν τε αὐτὸς καὶ Γότθων εἴη*; seit wann gab es einen Kaiser der Italiker und Gothen? Prokop gebraucht sonst diese Zusammenstellung für das gothische Königthum; oder II, 30: *τὴν Ἰταλίας βασιλείαν*. Kaiser wurden durch das römische Heer erhobene Feldherren, gerade darin besteht ein Unterschied zum germanischen Heere.

er wusste dabei die Gesandten glauben zu machen, wie er eifrig die Würde erstrebe, worauf sie ihm zugestanden, in Ravenna einzuziehen. Belisar entfernte die ihm missgünstigen Untergenerale, welche seine Pläne stören konnten, ebenso den Präfectus Prätorio Athanasius, der soeben von Byzanz eingetroffen war, diesen, um allein zu handeln und nicht die Gothen stutzig zu machen. Begleitet von den gothischen Gesandten hielt er seinen Einzug. Für die Gothen handelte es sich rechtlich um etwas Aehnliches, wie beim letzten Regierungswechsel, nur dass der Hauptbetroffene, Witichis, zu freiwilligem Rücktritte bereit war. Belisar seinerseits setzte das perfide Doppelspiel fort: er gewann die Bevölkerung und Gothen durch Getreidezufuhr, den Witichis hielt er in einer Art ehrenvoller Haft, die Gothen südlich vom Po entliess er zu Weib und Kind, nachdem er ihre Gegend vorher möglichst mit Truppen belegt hatte, welche alle Bewegungen beobachten konnten. Auf diese Weise waren die Gothen eines einheitlichen Oberhauptes beraubt und ihre gefährliche Massenansammlung in Ravenna so heruntergebracht, dass das byzantinische Heer an Zahl nicht mehr nachstand. Dann nahm Belisar die Werthsachen des königlichen Palastes, den Reichsschatz, was ihm als designirtem Herrscher zukam, der nur noch nicht den Zeitpunkt für gekommen hielt, offen als König aufzutreten. Streng achtete er darauf, dass die Gothen, seine Unterthanen, nirgends geschädigt würden, zugleich scheint er sich mit den Befehlshabern der Gothenburgen in Beziehung gesetzt zu haben, was zur Folge hatte, dass manche sich ihm auf sein Wort ergaben, sich zu ihm verfügten und bei ihm blieben, — sie weilten ja nicht beim Feinde, sondern bei ihrem Könige. So hatte der abgefeimte Grieche ohne Kampf auch sie und ihre Castelle in Händen.

Unterdessen berichteten geschäftige Zungen nach Byzanz, Belisar sinne Verrath und strebe nach der Königskrone, äusserlich sprachen die Anzeichen durchaus dafür. Sofort sandte Justinian den Befehl zur Abberufung, begründet mit der in diesem Augenblicke willkommenen Thatsache eines bevorstehenden Perserkrieges, welcher das militärische Schwergewicht in den Osten verlegte und den erprobten Belisar als Feldherrn bedurfte. Für diesen trat jetzt der entscheidende

Augenblick ein, ob er sich für die Gothen oder für den Kaiser entscheiden sollte; er wählte letzteres, das, worauf von vornherein wesentlich sein Plan angelegt gewesen. Nachdem er die nöthigen Vorbereitungen getroffen hatte, liess er die Maske fallen und fuhr mit dem kostbarsten Theile seiner Beute, mit Witichis, Matasuntha, gefangenen Gothenfürsten und dem Kronschatze nach Byzanz; er wird froh gewesen sein, Italien, den Ort seines Verrathes am Gothenvolke, verlassen zu dürfen. In der Hauptstadt angekommen, wurde er mit gemischten Gefühlen empfangen und ihm die Ehre eines wohlverdienten Triumphes nicht gewährt. Der Kaiser wird angstvolle Stunden durchlebt haben, bevor er die Entscheidung zu seinen Gunsten sah[1]; die Verwaltung Italiens überwies er an Belisars Gegner, an Bessas und Johannes, und als der Wechsel des Krieges ihn später, im Jahre 544, zwang, den Belisar wieder nach Westen zu senden, suchte er ihn durch verwandtschaftliche Bande und neue Würden an sich zu fesseln, ohne ihm eine starke Truppenmacht zu überliefern, damit er an ihrer Spitze nicht wieder zu selbständig werde.

Wie ein Donnerschlag muss die Kunde der Abberufung die Gothen betroffen und ein dumpfer Schreck sich ihrer bemächtigt haben, als sie sahen, Belisar gehorche und rüste zur Reise. „Die, welche nördlich vom Po und Ravenna wohnten, wollten den Thatsachen kaum glauben, weil sie sich nicht denken konnten, dass er die Treue gegen Justinian höher

[1]) Prokops Darstellung ist in dem ganzen Hergange gefärbt und darauf berechnet, das Doppelspiel seines Helden möglichst zu vertuschen. Schon die erste Rede an die Obersten (cap. 29) und die Angabe, dass er sich über deren Entscheidung freut, deutet darauf, dass er von seiner bevorstehenden Königswahl gewusst hat. Auch die Gothen werden gewisse Erkundigungen eingezogen haben, bevor sie ihrem gefährlichsten Feinde die Krone anboten. Seine Zugeständnisse vor dem Einzuge in Ravenna werden weiter gegangen sein, als sie vorliegen, worauf schon die Worte deuten: *Βελισάριος δὲ τὰ μὲν ἄλλα ὤμοσεν ἅπαντα*, auch das, was die Gesandten des Ildibad sagen. Die Gothen müssten sonst auch unglaublich dumm gewesen sein, dem feindlichen Belagerer so leichten Kaufes die Stadt zu überliefern. Selbst das scheint sicher, dass Belisar wirklich eine Zeit lang geschwankt hat, ob er nicht die gothische Königswürde annehme. Er richtete sein Verhalten so ein, dass ihm freie Wahl blieb, und es wird nahe daran gewesen sein, dass er sein Doppelspiel verlor.

stellen werde, als das Königthum Italiens", so Prokop, fügen wir hinzu, weil sie nicht glauben mochten, so furchtbar hintergangen zu sein. Als sie dann aber einsahen, das Schlimmste sei wahr, kamen sie alsbald zum Entschlusse; die „echten" Gothen, setzten sich ins Einvernehmen und begaben sich nach Pavia zu Urajas, des Witichis Neffen. Beachtenswerth ist, dass Prokop sie dort sagen lässt, sie würden Witichis längst abgesetzt haben, wenn sie nicht die Thatkraft des Urajas dahinter gesehen hätten, so dass jener nominell, dieser wirklicher Herrscher hätte sein können. Jetzt boten sie ihm die Krone an, dem nächsten regierungsfähigen Verwandten, denn Witichis hatte keine Söhne mit der Matasuntha. Urajas lehnte ab; nach Prokop aus dem Aberglauben, dass Witichis' Unglück auf ihn übergehen werde und es ihm nicht zustehe, den Verwandten gleichsam vom Throne zu stossen. In Wirklichkeit geschah es wohl, weil das neue Königshaus noch nicht festgewurzelt, die Stimmung gegen sich hatte und er selber noch unter dem frischen Eindrucke eines schweren Misserfolgs in den kottischen Alpen stand (Prokop II, 28). Urajas hatte offenbar viele Feinde und sah ein, es werde ihm nicht gelingen, das ganze Gothenvolk unter seiner Führung zu vereinigen, was in diesem gefährlichen Augenblicke durchaus nothwendig erschien. Er schlug desshalb den Gothen Ildibad vor, der, in Verona befehligend, sich durch Alter, Tapferkeit, Adel und Verwandtschaft mit dem Westgothenkönig Theudis empfahl. Die Gothen gingen darauf ein, holten ihn aus Verona herbei, legten ihm den Purpur an und riefen ihn zum Könige aus. Doch dieser, in Erwägung der äusserst bedenklichen Lage und weil nach gothischer Auffassung der Thron eigentlich durch Belisar besetzt war, wollte noch einen Versuch machen, ob derselbe nicht darauf festzuhalten sei. Mit Einwilligung der Gothen sandte er Botschaft an den Feldherrn nach Ravenna, „welche ihn an das mit ihnen getroffene Uebereinkommen und den Vertragsbruch erinnerten", ihm zugleich weitgehende Zusicherungen machend. Belisar wies sie ab. Fast scheint aus den Worten der Gesandten hervorzugehen, dass er sich mit Versprechungen noch weiter eingelassen hat, als Prokop für gut fand zu überliefern.

Man sieht, die Gothen betrachteten sich durchaus nicht als unterworfen, wie der Kaiser wähnen mochte, und zauderten nicht, ihr Königthum sofort neu zu besetzen, als es durch Witichis' halbe Abdankung und Unfreiheit, durch Belisars Rücktritt erledigt worden. Ildibad war jetzt anerkannter Gebieter (540), er sammelte seine versprengten Stammesgenossen und unzufriedene byzantinischen Söldner und gewann bald den grössten Theil Norditaliens zurück. Seine Kerntruppen bildeten germanische Heruler.

Weiberzwist sollte den verheissungsvollen Anfang zerstören. Die Frau des Urajas traf die des Königs im Bade. Statt ihr Ehrfurcht zu zeigen, schaute sie stolz und verächtlich herüber. Die Königin ging weinend von dannen und stachelte ihren Gemahl zur Rache, der den Urajas durch Mord beseitigen liess, wahrscheinlich auch, weil er seiner, des vornehmen und reichen Verwandten von Witichis nicht mehr sicher zu sein glaubte. Hierdurch verfeindete er sich aber unversöhnlich die Sippe und den grossen Anhang des Todten; vielleicht von ihnen verleitet, hieb ihm ein Leibwächter voll alter Rachepläne bei Tische das Haupt vom Rumpfe. „Er glaubte allen Gothen damit eine angenehme That zu thun."

Das Verbrechen brachte Verwirrung, Muthlosigkeit und den Durchbruch von Sonderbestrebungen. Ildibad war von den „reinen" Gothen erhoben, sein Mörder ein Gepide, und jetzt traten die Rugier hervor, welche sich unvermischt im Gothenreiche als gute Waffengenossen bewiesen, doch auch ihre Vergangenheit eines selbständigen Königthums nicht vergessen hatten. Unerwartet griffen sie durch und erhoben Erarich, einen der Ihrigen von hohem Ansehen, zum Könige. Es war dies den Gothen zwar keineswegs genehm, im Drange der Noth aber liessen sie ihn gewähren. Solche Herrschaft eines Mannes von fremdem Stamme finden wir auch bei anderen Völkern, z. B. bei den Westgothen, über welche die Ostgothen Theodorich der Grosse und Theudis regiert haben, deren septimanischer Theil den Byzantiner Paulus anerkannte und bei denen Erwig von byzantinischem Vater stammte; auch im Langobardenreiche vermochte eine bayrische Linie zur höchsten Würde zu gelangen. Aeusserlich darf es desshalb nicht Wunder nehmen, wenn ein Heruler die Krone der Ost-

gothen auf sein Haupt setzte, hatte sie doch der thrakische Byzantiner Belisar tragen sollen und war es doch bei Regeta nicht viel anders hergegangen; der Unterschied blieb hier nur, dass Erarich durch eigenherrlichen Akt der Seinen, ohne oder gegen den Willen der bisher allein gebietenden Gothen emporkam. Unter dem Drucke dieser Thatsache vermochte er nicht recht zu Macht und Ansehen zu gelangen und war in seinen gesammten Massnahmen gelähmt. Viele Gothen begannen, ihn geringschätzig zu behandeln und sich gegen ihn für einen gothischen König zusammenzuthun. Das wirkte weiter, Erarich musste um sein Leben fürchten und scheint in steigender Verbitterung bis zum Landesverrath an den Kaiser gediehen zu sein, als auch ihn der Tod von gothischer Seite ereilte.

Schuld an demselben war wesentlich Totilas (gothisch Baduila), ein kluger, thatkräftiger Mann, der als schroffer Vertreter der gothischen Vorherrschaft sich lieber dem Kaiser als einem Rugier unterworfen hätte und dem als Neffen Ildibads auch wohl rechtlich die nächsten Ansprüche auf den Thron zustanden.

Den Kaiserlichen gewährte er einen Vertrag, wonach er ihnen an einem bestimmten Tage das feste Treviso überliefern wollte; mit demselben trat er vor die Gesandtschaft derjenigen Stammesgenossen, welche geheim übereingekommen waren, ihm die Herrschaft zuzuwenden, und erklärte, nur der Tod Erarichs vor der ausbedungenen Frist könne an dem Uebereinkommen ändern, falle bis dahin Erarich, sei er bereit, ihren Wünschen zu entsprechen. Rings umlauerte diesen der Mord, bis er ihm erlag und die Bahn frei wurde für Totilas. Der Rugier konnte und sollte dem Gothen nicht befehlen, der sich als sein Herr wähnte und, wie die Dinge lagen, war jener nicht anders als durch Gewaltthat zu beseitigen. Klug hielt Totilas sich selber von ihr fern; er verfeindete sich nun die Rugier nicht persönlich, zog nicht deren Blutrache auf sich herab und vermochte doch in aller Form Rechtens den leer gewordenen Thron zu besteigen. Immerhin blieb seine Haltung bei dem Regierungswechsel von zweifelhafter Moral und es war ein Glück für ihn und sein Volk, dass er die ruhmlos erworbene Krone ruhmvoll zu verdienen wusste.

Hatte Witichis sich wesentlich als passive Natur gezeigt, so bildete die des jugendlichen Totilas den vollen Gegensatz, feurig und muthvoll suchte er die Entscheidung vermittelst kühner Schläge im offenen Felde, stets womöglich angreifend, unermüdlich vorwärts drängend, die Provincialen durch Milde, verwilderte byzantinische Haufen durch Ruhm und Gold, Edelmuth und Zuverlässigkeit zu sich herüberziehend. So wurde Italien wieder bis auf wenige Plätze zurückerobert, Totilas zum wirklichen Könige der Italiker und Gothen. Die Münzen, welche er schlagen liess, zeigen doppelte Art: eine auf der Vorderseite das Bild des Kaisers, die andere dort sein eigenes mit Stirnband oder Krone und Prunkmantel, umgeben von der Umschrift: Domnus Baduila rex. Wenn wir die gleichzeitige westgothische Münzprägung herzuziehen, so versteht man, welche Macht die Gewohnheit in Handel und Wandel besass, wie namentlich die Provincialen, die diesen besorgten, an der altgewohnten kaiserlichen Prägart hingen (vergl. meine Abhandl. in Forsch. z. d. Gesch. XXVI, S. 636). Da ist nun sehr bezeichnend, dass Totilas zwar das Bild Justinians benutzte, häufiger aber den längst verstorbenen Kaiser Anastasius an dessen Stelle setzte; — es geschah offenbar in bewusstem Gegensatze zu Justinian, vielleicht auch mit Anlehnung an Stücke Theodorichs, die Anastasius aufwiesen. Man vermied das Bild des lebenden Feindes und deutete durch das des verstorbenen Freundes, des Begründers der Gothenherrschaft, an, wie das Verhältniss zum Kaiserreiche nicht gelöst sein solle (Friedländer, Münzen der Ostgothen S. 45). Als der Held Rom erobert hatte, sandte er dem Kaiser Friedensboten mit einem Briefe, welcher schloss: „Solltest Du wie weiland Anastasius und Theodorich handeln, so würdest Du billig mein Vater heissen und dann werden die Gothen künftig Deine Bundesgenossen sein.“ An Anerkennung einer formellen Oberhoheit von Byzanz ist bei dem Bildnisse Justinians nicht zu denken, ebensowenig, wie bei anderen selbständigen Germanenkönigen; hier beweist dies noch ganz besonders die kriegerische Verwickelung, das Vorkommen der Baduilastempel und das eines verstorbenen Herrschers neben dem des regierenden Kaisers. Lehrreich in der Münzprägung erweist sich ausserdem die veränderte Haupt-

stadt. Athanarich liess noch Geld prägen mit bekröntem Kopfe und Umschrift: Felix Ravenna; Totilas benutzte denselben Kopf, liess ihn aber mit Felix Ticinus versehen. Seit dem Verluste Ravennas war Pavia zur Hauptstadt geworden, in der Ildibad und vermuthlich auch Totilas den Purpur erhielten, wo von nun an der Staatsschatz aufbewahrt lag (Prokop IV, 33) und welches zum ausschliesslichen Orte der Münzprägung geworden zu sein scheint (Friedländer, Münzen S. 52).

Bezeichnend für das Gewicht, welches man dem eigentlichen Königshause, hier dem des Theodorich, beilegte, ist eine Thatsache, die sich im Osten entwickelte. Als Witichis gestorben war, heirathete des Kaisers Neffe, Germanus, die Mathasuntha, um mit ihr und starkem Heere nach Italien zu ziehen. In ihm lebte zugleich ein byzantinischer Feldherr und der, der den letzten Rest der Theodorichschen Sippe, deren Ansprüche auf den Thron, an sich geknüpft hielt. Es stand zu hoffen, wenn er im Felde erscheine, werde ein Theil der Gothen nicht gegen ihn fechten, vielleicht gar Totilas als Eindringling ansehen und zu ihm übergeben. Er starb dann aber vor der Zeit und erst nach seinem Tode gebar Mathasuntha einen Sohn, von dem Jordanes sagt (c. 40), dass in ihm sich das Geschlecht der Anicier mit dem der Amaler vereinigt habe und noch zu Hoffnungen für beide berechtige.

Unfern Taginä erbleichte der Glücksstern der Gothen. Ihr Ungestüm erlag dort der überlegenen byzantinischen Taktik, der ruhig sicheren Führung des Narses. Versprengt irrten die Reste des Heeres umher, Totilas selber starb auf der Flucht. „Das Schicksal, welches ihn traf, war seiner Thaten nicht würdig." Nirgends hören wir, dass er einen Sohn, d. h. zugleich einen regierungsfähigen Thronfolger gehabt hätte.

Die Gothen, die der Schlacht entronnen waren, zogen über den Po nach Pavia und wählten Tejas zum Könige. Es war eine Wahl rein den Umständen gemäss; in der furchtbaren Noth erhob man einen ausgezeichneten Krieger, dem schon Totilas die höchste Vertrauensstellung eingeräumt und der sich darin bewährt hatte (Prokop IV, 26). Was wir oben über die neue Hauptstadt des Reiches sagten, tritt hier deutlich hervor: Pavia ist der natürliche Sammelplatz der Ge-

schlagenen. Auch Tejas hat Münzen prägen lassen und zwar mit Bild und Umschrift des Kaisers Anastasius: offenbar wollte er seinen Feind Justinian nicht anerkennen und doch bei der zunehmenden Schwäche des Reiches den Uebermächtigen nicht durch Benutzung des eigenen Bildnisses reizen. Auch Tejas fiel in blutigem Kampfe und mit ihm schliesst Prokop die Erzählung vom Gothenkriege.

Sein Fortsetzer Agathias berichtet, dass die umzingelten Gothen einen Vertrag eingegangen seien, wonach sie als Unterthanen des Kaisers auf ihre Güter zurückkehrten. Man glaubte, der lange, furchtbare Krieg sei zu Ende, da nur wenige übrig geblieben von dem einst gebietenden Volke, und doch sollte noch einmal alles in Frage kommen. In Cumae vertheidigte sich Aligern, der jüngere Bruder des Tejas, fast ein volles Jahr, ohne dass Narses das Felsennest zu erobern vermochte, und unterdessen ereigneten sich im Norden wichtige Vorgänge. Den transpadanischen Gothen war es gelungen, den Frankenkönig zu gewinnen, der die beiden mächtigen Alamannenherzöge Leutharis und Butilin nach Süden ziehen liess. Sie kamen voller Hoffnung. Narses liess eine Abtheilung vor Cumae und begab sich dem neuen Feinde entgegen, ohne etwas gegen dessen Uebermacht zu vermögen. Er vertheilte schliesslich die Seinen in die Winterquartiere, abwartend, bis sich eine günstige Wandlung vollziehe, welche nach dem Verhalten Aligerns zu erwarten stand.

Dieser erschien nämlich vor dem Byzantiner und übergab ihm die Schlüssel der so hartnäckig vertheidigten Festung. Nicht griechische Waffengewalt, sondern der Gegensatz zu den Franken trieb ihn ins Lager des Feindes. Im Besitze der Reichskleinodien hatte er, der Bruder des letzten Königs, auf die Krone gehofft, die ihm vielleicht auch zugefallen wäre, wenn er nicht in Cumae eingeschlossen worden, und jetzt bei der Wendung der Dinge in weite Ferne gerückt schien. Ehe er sich dem germanischen Nachbar unterwarf, gab er lieber alles den alten Besitzern des Landes und nahm „römische Art und Lebensweise an, um damit den Gefahren und dem Leben als Barbar zu entgehen". Höhnend rief er den bei Caesena vorbeiziehenden Franken zu, sie mühten sich umsonst, weil schon die Römer Schatz und Abzeichen der gothischen

Königsherrschaft in Händen hätten, so dass selbst ein etwaiger Gothenkönig sie nicht mehr tragen könne, sondern sich mit einfachem Soldatenkleide begnügen müsse. Bald focht er neben den Griechen wider den gemeinsamen Feind, in welchem er zunächst wohl nur den Räuber seiner Herrschaft sah.

Dieser ging nach Süden und trennte seine Heerhaufen in Samnium, der kleinere unter Leutharis suchte Calabrien heim bis Otranto, wurde aber durch Krankheiten zur Umkehr gezwungen. Anders Butilin, der sich nach Campanien gewandt hatte und dort blieb, seinem Worte getreu, mit den Gothen gemeinsam den Krieg zu beenden, und in der Hoffnung, ihr König zu werden, wie sie ihm versprochen hatten (Agathias Hist. II, 2). Als die Sterblichkeit zunahm, beschloss er, sich auf Rom zu werfen, wo Narses die byzantinischen Streitkräfte vereinigt hielt; er that es, um die Entscheidung in offener Feldschlacht zu suchen. Eher als er erwartet, sollte sie erfolgen: Narses rückte ihm bis an den Volturno entgegen. Unfern Capua kam es zum Kampfe und wieder siegte die überlegene Kriegskunst vor dem rohen Anprall der Massen.

Mit dem Blutbade bei Capua war jede Möglichkeit der Fortsetzung eines gothischen Königthums vorüber; unschwer wurde der letzte Widerstand gebrochen. In zwanzigjährigem Ringen war Italien dem Kaiser zurückerobert. Doch schon lauerte das Verderben an der Grenze, bald flutheten die Langobarden einher zu unbewusster Rache der Gothen.

Ueberblicken wir deren Thronfolge noch einmal in ihrer Gesammtheit. Das Unglück stand an der Pforte, weil Theodorich keinen Sohn besass; er behandelte den Staat als reines Erbreich, nur beschränkt durch den Willen des Herrschenden. Ein Unmündiger regiert unter der Vormundschaft eines Weibes; er stirbt vor der Zeit und die Ehrgeizige bringt das Reich in Verwirrung durch zu enges Einlassen mit Byzanz und Erhebung Theodahats als Mitregenten. In diesem Zwiespalt geht sie zu Grunde und in dem daraus entstehenden Kriege Theodahat. Der Drang der Selbsterhaltung wirft das Herrscherhaus, das sich unfähig gezeigt hätte, im gothischen Interesse zu regieren, bei Seite zu Gunsten der Wahl. Diese geschieht erst nicht vom ganzen Volke, sondern nur durch glücklichen Handstreich einer Heeresabtheilung. Sobald sie aber geglückt

ist, tritt die altgermanische Regierungsfolge ein, stets kommt der zunächst (?) Berechtigte in Frage, so Witichis Neffe Ildibad und dann dessen Neffe Totilas. Die Erhebung Erarichs gehört nicht in die Reihe, weil sie nur auf Ueberraschung seitens der Heruler, also der Nichtgothen, beruht; ebenso ist Belisars und Butilins Thronangebot bloss Zuflucht in äusserster Bedrängniss.

Beachtenswerth bleibt noch die Auffassung, welche Kaiser Justinian von der Rechtmässigkeit der Herrscher in seiner Sanctio Pragmatica bekundet: darin wird für Italien jenes bestätigt, was unter Athalarich, dessen königlicher Mutter und unter Theodahat bewilligt worden war. Es wird dem gleichgestellt, was Justinian selbst oder seine Gemahlin Theodora für Italien verfügt haben. Dagegen wird alles, was von Totilas befohlen oder zur Zeit seiner Tyrannei geschehen, als ungesetzmässig und ungültig erklärt. Der Kaiser erkennt mithin nur das Haus der Amaler als gesetzmässig an, dies, obwohl er gegen den letzten derselben zu Felde zog und ihm sein Reich zu entreissen suchte.

Die Entwickelung der Thronfolge verlief so äusserst ungünstig, weil fast nie ein regierungsfähiger Sohn vorhanden war und das in einer Zeit des Kampfes ums Dasein. Dennoch blieben die Ostgothen weit von der Thronverwilderung entfernt, wie sie bei ihren westlichen Brüdern und selbst bei ihren Nachfolgern, den Langobarden, einriss. Kein geringer Beweis von politischer Reife und tiefem Rechtsbewusstsein in einem dem Untergange geweihten Volke! [1])

---

[1]) Während diese Abhandlung auf der Redaction der Zeitschrift lag, erschien Mommsens treffliche Consulardatirung des getheilten Reichs (Ostgoth. Studien) im N. Arch. XIV, S. 1 ff., worin Beiträge zur Zusammengehörigkeit von Italien und dem Ostreiche für Consulernennung und Datirung gegeben werden. Zu unserem Leidwesen können wir der Annahme nicht beitreten, dass Italien bis zur Gefangennahme des Witichis einen Bestandtheil des römischen Reiches gebildet habe. Dies war freilich nach byzantinischer Auffassung der Fall, nach germanischer aber doch nur sehr bedingt. Nach dieser war das staatsrechtliche Verhältniss unklar, wie damals so manches: ein Product des Werdens und des Gewordenen.

Miscellen.

Die Lex legum brebiter facta,

eine Sammlung von Excerpten aus dem germanischen und dem römischen Recht.

In Cod. B. 32 membr. der Bibl. Valicellana zu Rom findet sich eine Sammlung von Texten germanischen und römischen Rechts[1]), welche trotz ihrer Kürze einiges Interesse darbietet und mitgetheilt zu werden verdient. Sie nennt sich selbst eine Lex legum brebiter facta und mag diese Bezeichnung auch im Folgenden führen.

1. Handschrift.

Der von verschiedenen Händen geschriebene Codex enthält Stücke verschiedenen Inhalts[2]). Das letzte der Lex legum vorangehende Capitel, welches rubricirt ist, trägt die Ueberschrift Gregor. de non recipienda munera et mali ominibus (fol. 157[a]); zu Ende desselben (fol. 157[b] unten — 158[a] oben), unmittelbar vor der Lex legum, findet sich eine Urkunde, welche die Traditio eines Kindes an ein Kloster seitens des Vaters desselben bekundet und zum Schluss die folgenden Worte

---

[1]) Vgl. meine Anzeigen N. Arch. XIV, 211 und Zeitschrift R. A. IX, 387. Auf Grund der Mittheilung an ersterer Stelle hat Gaudenzi unter dem Titel von Nuovi frammenti dell' editto di Eurico, Roma 1888, den Text der Lex publicirt und erläutert (Estr. dall. Riv. ital. p. l. scienz. giurid. VI, Fasc. II). Eine erschöpfende Berücksichtigung dieser Veröffentlichung hätte völlige Umgestaltung des bereits seit Mitte 1888 in den Händen der Redaction befindlichen Aufsatzes zur Folge gehabt, wovon ich absehen zu müssen geglaubt habe. Auf das Wesentliche aus Gaudenzis Aufsatz ist im Texte und in den Noten Rücksicht genommen: eingehender bin ich auf denselben an anderer Stelle, Gesch. d. Quell. u. Lit. d. r. R. i. früh. Mittelalter I, 21. Cap., zurückgekommen. — [2]) Gaudenzi, a. a. O. p. 4 und 5, macht nähere Mittheilungen über die Handschrift und giebt als Inhalt derselben Folgendes an: fol. 1[b]—10[a] ein altes Kalendarium, 10[a]—151[b] das Concil. Aquisgr. a. 816 nebst den Regulae canonicorum Ludwigs des Frommen, hernach bis fol. 157[b] Papstbriefe und sonstige Texte kirchenrechtlichen Inhalts, zum Schluss, fol. 160, ein Evangeliencommentar. Vor der letzteren Schrift kommen dann die im Text erwähnte Urkunde (fol. 157[b] und 158[a]) und die Lex legum (fol. 158[ab]), sowie das Blatt 159 (vgl. oben S. 244).

hat: hi sunt testes de Johanne, qui se tradidit in hoc monasterio beati Antonini et in presentia domini Germani abbatis, et domini Landoini senioris, et Bonifatii aquinense iudex, et Johanni bone cause[1]). Die Lex legum ist von derselben Hand geschrieben wie die nächsten Seiten zuvor, einer Hand, welche dem Ende des 9. oder dem Anfang des 10. Jahrhunderts angehören mag und langobardisch-beneventanischen Typus trägt[2]). Ihr Text beginnt mit einer neuen Zeile auf der oberen Hälfte der Vorderseite von Blatt 158 ([a]) und nimmt die Rückseite ([b]) dieses Blattes, unter Ausnutzung des Raumes bis unten an den Rand desselben, ein. Die Schrift dieser Rückseite ist vielfach im Verlöschen begriffen. Hinter der Lex legum ist an Stelle eines verloren gegangenen Blattes der Handschrift ein von jüngerer Hand geschriebenes Blatt (fol. 159) angebunden[3]).

2. Text.

Ich lasse nun den Text der Lex legum folgen. Trotz der in der Schriftgattung nicht minder wie in dem gegenwärtigen Zustande von fol. 158[b] gelegenen Schwierigkeiten, mit welchen ihre Entzifferung verbunden ist, glaube ich, dass im grossen und ganzen die folgende Wiedergabe der Handschrift entspricht[4]). Der Abdruck soll, von anstandsloser Auflösung der Siglen und von anstandsloser Interpunction abgesehen, eine Repräsentation der Handschrift darstellen, soweit nicht ausdrücklich in der kritischen Note (a, b u. s. w.) etwas anderes bemerkt ist. Die Bezifferung der sich auch in der Handschrift durch Einsetzen auf einer neuen Zeile abhebenden sechs Capitel rührt von mir her. In einer litterarischen Note (1, 2 u. s. w.) sind den Capiteln Parallelstellen beigefügt.

---

[1]) Nach Gaudenzi, p. 5, welcher einen Abdruck der Urkunde liefert. — [2]) Gaudenzi, p. 4 u. 5, neigt zu der Annahme, dass der Text im 10. Jahrhundert geschrieben ist. Die Charakterisirung der Schrift als langobardisch-beneventanische verdanke ich Herrn Dr. Baumgarten (vgl. Note 4). Man wird selbst sagen dürfen, dass die Lex legum nicht fern von Montecassino geschrieben ist. Die oben im Text erwähnte Urkunde wird nicht weit vom Ursprungsorte der Handschrift abgefasst sein; die Heimath der Urkunde aber fällt, so scheint es, nicht weit von Montecassino: hier lag nämlich die Stadt Aquino, welcher der als Zeuge fungirende Bonifatius aquinense iudex angehört haben wird, und ein Kloster des h. Antoninus. Letztere Angabe schulde ich Gaudenzi, p. 12, welcher indess die Abfassung der Handschrift an die Küste von Amalfi versetzt, indem er auf ein bei Sorrent gelegenes zweites Kloster des h. Antoninus hinweist und in dem Beiwort Aquinense zu iudex keinen Bezug auf die Heimath des iudex erblickt. — [3]) Nach Gaudenzi, p. 5, Texte, welche sich auf die Kirche von Veroli beziehen; solche finden sich auch auf der Vorderseite des ersten Blattes. Dieselben sind im 11. und 12. Jahrhundert geschrieben. — [4]) Und zwar nun umsomehr, als der mit meiner Abschrift im wesentlichen übereinstimmende Abdruck Gaudenzis vorliegt und meine Copie von Capp. 5 und 6 einer Nachvergleichung durch Herrn Dr. Baumgarten unterzogen worden ist, wofür ich hiermit meinen Dank ausspreche.

Lex legum brebiter facta a Leone sanctissimo papa et Constantino sapientissimo et piissimo imperatore ab instutoribus.

1. Ex libro novelle magni Iustiniani dispositionis ad directionem humanitatis. Titulus XXIII[a].

Abactor si usque ad unum equum, id est caballum, et duas equas, id est iumentas, totidemque boves et usque ad X capras et V porcos tulisse tam de stabulo quam de pascuis fuerit approbatus sive per subreptionem sive ea violenter[b], id est virtute, alibi duxerit, severissime puniatur. quicquid vero intra suprascriptum numerum animalium vel pecorum a quocumque sublatum fuerit tamquam furavit[c], sub quadrupli pena persolvat[1]).

2. Incipit liber VIII codicus Iustiniani augusti cap. VIIII.

Lex rerum privatarum. si quis ausus proprio rem occupavit, si sua est, ammittat, aliena, et ipsam estimationem rei reddet[d] quadruplum[2]).

3. Constitutio domini Iustiniani imperatori[e] quod ille solus culpavilis erit qui culpa committit.

Omnia crimina suoque[f] sequantur[g] auctores. nec pater pro filio nec filio pro pater nec uxor pro marito nec marito pro uxore nec fratre pro fratre nec propinquu[h] pro proquinquus nec vicinus pro vicinus ullam calumnia[i] pertimescat. sed ille solus iudicetur culpaviles[k] qui culpa committit et crimen cum illo qui fecerit[l] moneatur. nec successores aut heredes pro facti parentium[m] vel amicos ullum periculum pertimescat[3]).

---

[a] Vor Titulus steht ein Interpunctionszeichen. Hinter Titulus XXIII beginnt eine neue Zeile, während alles, was vorhergeht, in einem Zuge geschrieben ist. [b] Ich las ex violent̄. [c] Die Handschrift hat furav̄, Gaudenzi liest furtum. [d] Gaudenzi liest ammittit, aestimationem und reddere. [e] Gaudenzi liest imperatoris. [f] suos quosque? [g] Die Handschrift hat seqt mit übergeschriebenem t und Kürzungszeichen. [h] Gaudenzi liest propinquu. [i] So die Handschrift; Gaudenzi hat calumniam. [k] Gaudenzi liest culpavilis. [l] Gaudenzi liest fecit. [m] Gaudenzi liest facto parentum.

---

[1]) Edict. Theod. 57.: Abactor si usque ad unum equum, duas equas, totidemque boves, et usque ad decem capras, et quinque porcos tulisse tam de stabulis, quam de pascuis fuerit adprobatus, sive per surreptionem, sive ea violenter abduxerit, severissime puniatur: quidquid vero intra suprascriptum numerum animalium vel porcorum a quocunque sublatum fuerit, tanquam furtum sub quadrupli poena solvatur. — [2]) Summa Perusina zu C. 8, 4, 7 (ed. G. E. Heimbach, Anecdota II, 127): Imp. Valentinianus, Theodosius et Archadius aaa. ad Messianum com̄. rerum privatarum. si quis ausu proprio rem occupavit, si suam est, amittit alienam ipsam et estimationem rei reddet. — [3]) L. Visig. 6, 1, 8 (ed. Lindenbr. p. 123): Quod ille solus culpabilis erit qui culpanda commiserit. Omnia crimina suos sequantur auctores. Nec pater pro filio, nec filius pro patre, nec uxor pro marito, nec maritus pro uxore, nec frater pro fratre, nec vicinus pro vicino, nec propinquus pro propinquo ullam calumniam pertimescat. Sed ille solus iudicetur culpabilis, qui culpanda commisit, et crimen cum illo qui

4. Aliud cap.[a] Si quis caballum vel bobem aut quolibet animalium genus ad custodiendum susceperit et rem mortua esse provaverit vel perdita nec ab illo aliquid requiratur, et tamen ratione ut prebeat sacramentum ille qui in custodiam susceperit, quod non per suam culpam aut neglegentia animal perdita sit[1]).

5. Aliud cap. Volumus atque iubemus ut, si mulier post obitum viri sui in viduitate permanere voluerit, abeat ipsa quar̄ par̄ sicut in morgincap fuit[b] inchoata, et si ad alium virum ambulare voluerit, de res mariti priori sui nichil succedat.

6. Aliud cap.[c] Si quis iubilius[d] aut iubilias aliena, quod est mercennariis, aut complacitum aut sine placitum abuerit, si quis eum suaserit, id est si ei munimen dederit aut[e] infugaverit et de servitio eiusdem mercediosi[f] sui eum distulerit, quod est sustensor, ille qui eum suaserit et[g] infugaverit, sit culpavilis pro[h] ipsū banum monim̄ solidos duodecim ad ịlle[i] cui iubilius fuit . et ille qui eum suaserit replicentur ipsum iubilius aut unum de propriis suis in servitium illius cui iubilius fuit replicentur . et amplius calumnia non generentur.

3. Bestandtheile.

Die Lex legum brebiter facta besteht aus 6 zum Theil bekannten, zum Theil unbekannten Capiteln.

a) Was die ersteren anlangt, so ist das von den Viehdieben handelnde Cap. 1 der Tit. 57 des Edictum Theodorici[2]). Es tritt dieser Text den handschriftlichen anderweitigen Ueberlieferungen von Edictstexten zur Seite[3]), während für das Edict als Ganzes bekanntlich die editio

[a] Am Rand schwer zu entziffernde Buchstaben; Gaudenzi liest Volumus atque iubemus, die Anfangsworte des folgenden Capitels. [b] Die Handschrift hat sic̄ɫ ɪ mor ḡ fuit. [c] Am Rand Unleserliches, anscheinend Rubrik. [d] Ich las iubilius, iubilia u. s. w. und stimme hierin mit Gaudenzi überein; Herr Dr. Baumgarten liest überall lubilius, lubilias. [e] Gaudenzi liest ac. [f] Gaudenzi liest mercedosi. [g] Gaudenzi liest ac. [h] Gaudenzi liest per. [i] Gaudenzi liest illo.

fecerit, moriatur: nec successores aut heredes pro factis parentum ullum periculum pertimescant.

[1]) L. Visig. 5, 5, 1 (ed. Lindenbr. p. 107): Si quis caballum, vel bovem, aut quodlibet animalium genus, placita mercede ad custodiendum susceperit: si id perierit, alium eiusdem meriti, ille qui commendata susceperit, exsolvat: si tamen mercedem fuerit pro custodia consequuntus vel pro conducto. Quod si ille qui nullum placitum pro mercede susceperat, rem mortuam esse probaverit, nec ille mercedem recipiat, nec ab illo aliquid requiratur. Ea tamen ratione, ut praebeat sacramentum ille, qui commendata susceperat, quod non domino per suam culpam, neque per negligentiam, animal morte consumptum sit, et nihil cogatur exsolvere. Simiilis et de commodatis forma servetur. — [2]) Gaudenzi, p. 6 Note 2, neigt zu der Ansicht, die Uebereinstimmung des Capitels mit dem Edict erkläre sich aus Benutzung einer gemeinsamen Quelle, welche leicht ein verloren gegangenes Gesetz Constantins aus dem Cod. Theod. sein möchte. Diese Annahme hat keinen Halt. — [3]) Titt. 85—87 im (ehem.) Cod. Utin. des Julian bez. der lex Rom. Cur. nach Haenel, Julian. Epit. praef. p. X, Titt. 15 u. 16 in Codex-

princeps die handschriftliche Ueberlieferung vertritt. Von dieser weicht die Version der Lex legum insbesondere durch mehrere Satzstücke ab ([equum] id est caballum, [equas] id est iumentas, [violenter] id est virtute), welche für spätere Zusätze zu halten sein werden, da sie die Form von Glossen tragen und den dem Edicte fremden Process einer Verwandlung des Sprachgebrauchs ins Vulgärlatein vollziehen. Die weiteren Abweichungen werden zum Theil als authentischer Text gelten dürfen (pecorum statt porcorum, furavit statt furtum, persolvat statt solvatur). Bemerkenswerth ist die Rubrik bez. Quellenangabe dieses Capitels. Die Titelzahl XXIII, wie sie mit der authentischen des Edictum Theodorici nichts zu thun hat, giebt andererseits auch keinen Anhalt zu Vermuthungen über die unmittelbare Quelle, aus welcher der Text entlehnt ist. Ich glaube sodann aber auch, auf keinen Widerspruch rechnen zu dürfen, wenn ich die Worte Ex libro novelle magni Iustiniani dispositionis ad directionem humanitatis mit der Angabe der Titelzahl verbunden haben, obschon dieselben äusserlich sich nicht als Rubrik des Capitels abheben, sondern mit der Ueberschrift der Sammlung, Lex legum brebiter facta a Leone sanctissimo papa et Constantino sapientissimo et piissimo imperatore zusammenhängen (vgl. Note a zu p. 245); denn die blosse Titelangabe, welche ohne diese Verbindung übrig bliebe, ist keine genügende Quellenbezeichnung und die ohnehin seltsame Ueberschrift der Sammlung würde durch die dann nothwendige Verbindung derselben mit dem Quellenvermerk Ex libro novelle u. s. w. noch viel sonderlicher: geradezu für die Auffassung desselben als Rubrik des ersten Capitels spricht aber der Umstand, dass auch die dem ersten folgenden beiden Capitel sich als Texte justinianischen Rechts einführen. Der Umstand, dass bei dieser Auffassung ein Text des Edictum Theodorici für Titel XXIII der Novellen des grossen Justinian ausgegeben wird, kann keinen ernstlichen Einwand gewähren: die fälschliche Bezeichnung eines Textes als Constitution Justinians wiederholt sich in der Sammlung selbst (Cap. 3) und findet eine befriedigende Erklärung (vgl. S. 251), selbst wenn man nicht mit der Möglichkeit rechnen dürfte, dass der Edictstext aus einem Appendix zum Julian, dem liber novelle des grossen Justinian im früheren Mittelalter, geschöpft ist, wie ja ein Appendix zum Julian Edictstexte in der That auch enthält (vgl. Note 3 zu S. 246). Hingegen glaube ich, dass die dem Vermerk vorangehenden Worte ab instutoribus nicht gleichfalls zur Rubrik des ersten Capitels, sondern vielmehr zum Beschluss der Ueberschrift der Sammlung gehören. Cap. 2 ist, wofür es sich selbst ankündigt (incipit liber VIII codicus Iustiniani augusti cap. VIIII) ein Text des Codex Iustinianus (8, 4, 7), die bekannte Constitution Si quis in tantam gegen die Selbsthilfe. Und zwar ist der Text, von einzelnen anscheinend nur auf Corruption beruhenden Abweichungen (ipsam estimationem statt ipsam et estimationem, reddet quadruplum statt reddet) abgesehen, nach der in der Summa Perusina

handschriften und im Cod. Lat. Paris. 4403 des Breviars nach Krüger Cod. Iust. p. 835 Note zu Zeile 1 und Haenel l. R. V., praef. p. L Note 18.

überlieferten Version wiedergegeben; von daher stammt wohl auch die Bezeichnung der Stelle als lex. in den Worten Lex rerum privatarum[1]), wo die Worte Rerum privatarum der Inscription entstammen, in welcher sie die Schlussworte bilden.

Capp. 3 und 4 endlich sind allem Anscheine nach aus der lex Visigothorum entnommen (6, 1, 8 u. 5, 5, 1 [ed. Lindenbr.]). Cap. 3 reproducirt[2]), von der Zuschreibung des Capitels an Justinian abgesehen, dieselbe (6, 1, 8) im wesentlichen wörtlich[3]). Der Satz von Cap. 4 findet sich in den Pariser Fragmenten des Eurich (c. 278)[4]), sowie mit letzteren übereinstimmend in der lex Baiuwariorum, unterscheidet sich jedoch von dieser Version durch Zusätze, welche erst in der lex Visigothorum (5, 5, 1) nachweisbar sind (vel hobem, ad custodiendum [susceperit]), so dass man annehmen kann, dass er aus dieser geschöpft ist. Die Uebereinstimmung mit der lex Visigothorum ist indess hier keine völlige, vielmehr unterscheidet sich die Ueberlieferung unseres Capitels durch eine Einschaltung (vel perdita) und durch sonstige Aenderungen (qui in custodiam susceperit statt qui commendata susceperat, animal perdita sit statt animal consumptum sit), insbesondere aber durch Streichungen. Mit letzteren ist das Resultat erzielt, dass das germanische Princip, welches das Mass der Haftung des Hüters einer Sache von der gratuiten oder onerosen Natur des Vertrages abhängig macht, durch das römische einer allgemeinen Haftung für culpa ersetzt ist. Dass diese Abweichungen beabsichtigt sind, wird sich kaum bestreiten lassen[5]).

b) Von den unbekannten Stücken klingt das eine derselben, Cap. 5, welches die Form eines Capitulars hat (volumus atque iubemus), in der Sache und in den Wendungen insbesondere an langobardisches Recht an[6]).

Das letzte Capitel macht den Eindruck eines Satzes aus einem germanischen Volksrecht mit glossirenden Zusätzen (quod est mercennariis, quod est sustensor[7])). Einige Phrasen unseres Capitels kehren

---

[1]) Vgl. G. E. Heimbach, Anecdota II praef. p. IX. Auch das Wort Cap. (VIIII), welches auf den Titel gehen möchte, indem aus der Zahl IIII der Vorlage ein VIIII geworden ist, findet sich in dieser Bedeutung durchgängig in der Summa Perusina: vgl. a. a. O. p. II, VIII. — [2]) Die Erkenntniss des Zusammenhangs dieses Capitels mit der lex Visigothorum verdanke ich Gaudenzi (p. 14), welcher seinerseits durch Hinojosa auf denselben aufmerksam geworden ist. — [3]) In der lex Visigothorum (6, 1, 8) fehlen gegen den Schluss die Worte vel amicos. Das Satzglied nec vicinus pro vicino erscheint an anderer Stelle. Auch ist die Sprache des Textes reiner als in der Lex legum, welche überdies die Ueberlieferung sinnlos corrumpirt (moneatur statt moriatur). — [4]) Ed. Bluhme p. 4. Die Zuschreibung der Fragmente an Eurich nach Brunner. — [5]) Gegen die Annahme, dass die der lex Visigothorum angehörigen Worte si id perierit — susceperat durch Homoioteleuton ausgefallen sind, spricht der Umstand, dass schon die vorhergehenden Worte placita mercede fehlen. — [6]) Die Wendung ad alium maritum ambulare begegnet in den langobardischen Gesetzen wiederholt (Roth. 182. 188). Eine quarta pars als Morgengabe ist specifisch langobardisch: vgl. die Worte morgincap id est quartam partem in den Glossaren langobardischen Rechts und bei Papias, Epit. exact. reg. p. 196. — [7]) Die

in dem Edicte des Rotharis (amplius calumnia non generetur 188. 191; replecare ad servitium 217 [Ratchis 6]) und, wie mir scheint, in keinem anderen Volksrechte wieder. Den Sinn dieses Capitels will ich versuchen im möglichsten Anschluss an den Text wiederzugeben: wenn jemand eine Person zum iubilius hat (si quis iubilius aut iubilias aliena aut complacitum aut sine placitum abuerit), und es hat einer den iubilius verleitet (si quis eum suaserit)[1]), sei es, dass er ihm einen Schlupfwinkel angeboten oder dass er ihm zur Flucht verholfen (id est si ei munimen dederit aut infugaverit), und dem Dienste seines Herrn abtrünnig gemacht hat (et de servitio eiusdem mercediosi sui eum distulerit), so ist der Verleiter (ille qui eum suaserit et infugaverit) dafür dem Bann verfallen und hat an den Herrn des iubilius eine Busse von 12 Solidi zu entrichten und den abwendig gemachten iubilius oder dafür einen aus seinem Besitz zu erstatten, ohne weitere Unbill befürchten zu müssen (sit culpavilis pro ipsu banum[2]) solidos duodecim ad ille cui iubilius fuit . et ille qui eum suaserit replicentur ipsum iubilius aut unum de propriis suis in servitium illius cui iubilius fuit replicentur. et amplius calumnia non generentur). Die Natur des Knechtschaftsverhältnisses, bei welchem der Knecht mit dem etymologisch unbestimmbaren Namen eines iubilius und der Herr als mercediosus bezeichnet wird, liegt im Dunkeln. Im Hinblick auf die oben angegebenen Beziehungen wird man langobardischen Ursprung des Capitels vermuthen dürfen[3]). Es darf jedoch nicht unerwähnt

---

Auffassung dieser Satzglieder als Zusätze liegt um so näher, als sie versetzt zu sein scheinen, indem die Worte quod est mercennariis, im Sinne eines Knechtes, für den Bezahlung hingegeben ist, hinter complacitum (com placitum) und die Worte quod est sustensor (von sustinere, im Sinne von Beihelfer?) hinter infugaverit gehören möchten.

[1]) Uebereinstimmend Gaudenzi, p. 11 Note 11. — [2]) Das Wort monim̄ lasse ich aus. Ich nehme an, dass die Vorlage statt des heutigen ille qui eum suaserit et infugaverit wie folgt las: ille qui eum suaserit, id est si ei munimen dederit et (aut) infugaverit, ganz entsprechend den vorangehenden Worten 'si quis eum suaserit, id est si ei munimen dederit aut infugaverit' und dass das aus dem Satzglied si ei munimen dederit residuäre Wort munimen sich an verkehrter Stelle in den Text verirrt hat. — [3]) Gaudenzi, p. 8 – 10, meint, die Capitel 5 und 6 stammen aus dem westgothischen Recht und zwar aus einer ältesten Gesetzgebung westgothischen Ursprungs, welche er dem Eurich zuschreibt. Ebenso nimmt er an, dass Capitel 3 und 4 nicht Texte der lex Visigothorum selbst seien, sondern jener Gesetzgebung des Eurich enstammen. Bezüglich Capitel 5 begnügt sich Gaudenzi, darauf hinzuweisen, dass die Wendung in viduitate permanere auch in der lex Visigothorum (4, 2, 14) vorkommt und die Morgengabe auch den Westgothen nicht unbekannt war. Zu der Annahme westgothischen Ursprungs von Capitel 6 bestimmt ihn neben etymologischen Erwägungen das Satzglied quod est mercennariis. Erstere (Zusammenhang von iubilius mit dem Worte iuberus einer spanischen carta und dergleichen) kann auch Gaudenzi nicht für durchschlagend halten. Den mercennarius der Lex legum identificirt er mit dem mercenarius, von welchem an einigen Stellen der lex Visigothorum die Rede ist (9, 1, 12; 11, 3, 3 und 4). Indess gehörten die Worte quod est mercennarius ursprünglich wohl gar nicht in die Lex legum, und nichts spricht dafür, dass im westgothischen Recht der freie

bleiben, dass im bayerischen Volksrecht, gerade wie in unserem Capitel, der Thatbestand der Anstiftung eines fremden Knechts zur Flucht als ein suadere ad fugiendum bezeichnet und mit einer Busse von 12 solidi geahndet wird (XIII, 9 ed. Merkel; vgl. auch I, 4 ed. Merkel), wie ja die Busse von 12 solidi in der lex Baiuwariorum nicht selten ist.

4. Die Sammlung.

Dem ersten Capitel geht eine Ueberschrift der Sammlung voraus, welche folgendermassen lautet: Lex legum brebiter facta a Leone sanctissimo papa et Constantino sapientissimo et piissimo imperatore ab instutoribus. Diese Worte möchten besagen, dass die Sammlung eine von Papst Leo und Kaiser Konstantin veranstaltete kurze Zusammenstellung von Gesetzestexten ist. Eine solche kurze Zusammenstellung ist die Sammlung ebensosehr, wie Papst Leo und Kaiser Konstantin nicht ihre Redactoren sind. Bei diesen wird ohne Zweifel an die beiden grossen Namensträger zu denken sein. Darauf passt ja auch das Attribut der Gründer (Institutores), nämlich der Leoninischen Stadt und Constantinopel! Man drückt sich dann doch wohl zu scharf aus, wenn man die Namhaftmachung Leos und Konstantins des Grossen als Verfasser einer aus Justinians Codex, dem Edictum Theodorici, der lex Visigothorum und sonstigem germanischen Recht schöpfenden Sammlung für eine Fälschung erklärt: angesichts der Plumpheit, welche in der Verknüpfung der Namen von Papst und Kaiser mit jenen Rechtsquellen gelegen ist, sieht es eher einer Kinderei gleich. Interessant ist dabei die Neigung, neben dem weltlichen Gesetzgeber auch der geistlichen Autorität Mitwirkung zuschreiben zu wollen, wozu sich im früheren Mittelalter Parallelen finden [1]).

Bei Bestimmung des Zweckes der Sammlung käme zunächst in Betracht, ob wir dieselbe in ihrem ganzen Umfange vor uns haben. Ein sicheres Urtheil darüber lässt sich nicht bilden, obschon die

---

oder unfreie mercennarius zu dem Dienstherrn in ein servitium getreten ist, wie die Lex legum das Verhältniss bezeichnet und charakterisirt, indem sie dem Dienstherrn im Falle der Verleitung des Knechtes Ansprüche verleiht.

[1]) In Briefen Johannes VIII. vom Jahre 878, Mansi XVII, 88 und 98 (Jaffé-Ewald 3167 und 3211) werden Texte ans dem Codex und Julian neben Justinian dem Papste Johannes, doch wohl dem zweiten dieses Namens (532—535), zugeschrieben. In einer alten Canonensammlung werden die übrigens nicht erhaltenen Excerpte justinianischen Rechts im Register als capitula ex lege Iustiniana numero XXXVII quam legem Iustinianus imperator cum synodo episcoporum atque monachorum censuit bezeichnet: vgl. Theiner, Disquiss. critt. p. 287, 285, wo die Handschrift ein Cod. Valicell. tom. XVIII genannt wird; jene capitula gehören dem cap. CCCCXXXI der Sammlung an: hier wird somit die lex Iustiniana (Julian?) für ein auf einer Synode von Bischöfen und Mönchen beschlossenes Gesetz ausgegeben. Endlich ist in der Ueberschrift der von Gaudenzi entdeckten Sammlung des Cod. Holkham die Rede von römischen Gesetzen 'ex constitutione imperiali promulgatae a domino Iustiniano piissimo augusto, adhibitis sacerdotibus episcopisque annexi Romanorum senatus', wobei das Commonitorium des Breviars benutzt ist (ed. Gaudenzi p. 199).

Führung der Schrift bis unten an den Rand der Rückseite des Blattes, sowie der mangelhafte Zustand, in welchem uns die Schrift dieser Seite erhalten ist, vermuthen lassen, dass die Handschrift, und somit auch die Sammlung, mit dieser Seite abschloss. Ist dieses der Fall, so stellt sich das angebliche Werk Leos und Konstantins als eine Sammlung von ein Paar Fragmenten verschiedenen Inhalts, verschiedener Herkunft und Geltung dar. Eine solche Sammlung konnte dann aber kaum einem vernünftigen Zwecke dienen. Man geht aus diesem Grunde, sowie im Hinblick auf die Ueberschrift der Sammlung wohl nicht fehl, wenn man dieselbe für das gedankenlose Machwerk eines Stümpers ausgiebt, welches desshalb auch unbekannt geblieben ist. Ob wir in dem Sammler den Verfasser jener glossirenden Zusätze erblicken dürfen, lässt sich nicht ausmachen. Unter solchen Umständen verliert die Frage bezüglich der zeitlichen und örtlichen Entstehungsverhältnisse der Lex viel von ihrem Interesse. Was die ersteren anlangt, so bildet das Alter der jüngeren Stücke, nämlich der Texte aus der Summa Perusina und der lex Visigothorum nach der einen, das Alter der Handschrift nach der anderen Seite eine Grenze dar. Die Lex legum wird danach nicht vor das siebente Jahrhundert fallen, da weder die lex Visigothorum, noch die perusinische Summe vor dieser Zeit verfasst sind[1]), und sie wird nicht nach dem 10. Jahrhundert, dem äussersten Termin der Abfassungszeit der Handschrift, zusammengestellt sein. Man könnte selbst glauben, dass das letzte Capitel zu noch genauerer Altersbestimmung berechtigt, indem die Baustrafe auf die Einwirkung des fränkischen Rechtes hinweist. Nicht unmöglich ist, dass wir im Schreiber den Sammler vor uns haben, womit dann auch ein genauer Anhalt für den Abfassungsort gefunden wäre. Ohne Zweifel wird man denselben in einem Lande zu suchen haben, wo das justinianische Recht lex Romana war. Dies beweist die Benutzung des justinianischen Rechts und zwar zumal des Codex; diese Annahme ist aber zudem im Stande, die Ueberschreibung von Texten auf den Namen Justinians zu erklären. Dieser Umstand, sowie die Benutzung des ostgothischen Rechts lassen vermuthen, dass die Schrift in Italien entstanden ist. Im Hinblick auf den Charakter der Schriftweise, die Beziehung der beiden letzten Capitel zum langobardischen Recht erscheint es dann doch wohl am füglichsten, die Entstehung der Lex legum in das langobardische Süditalien zu versetzen. Jede andere Ortsbestimmung, wie z. B. Versetzung der Schrift in die Provence, an welche sich wegen Benutzung der lex Visigothorum leicht denken liesse, bietet grössere Schwierigkeiten[2]).

Dr. Max Conrat (Cohn).

[1]) Vgl. bezüglich der Summa Perusina Krüger, Gesch. d. Quell. u. Litt. d. röm. R. S. 372. — [2]) Gaudenzi, p. 11 und 12, neigt zu der Annahme, dass Quelle der Schrift diejenige Sammlung war, aus welcher die von ihm in der Bibliothek Holkham entdeckte Sammlung süditalischen Ursprungs (?) geschöpft hat. Er beruft sich hierfür auf die Zuschreibung der Texte an Justinian, die Erwähnung von Novellen und Institutionen (Institutoribus) in der Quellenangabe, sowie die Benutzung von Texten aus Eurichs Gesetzgebung.

Zur lex Romana Curiensis.

Ein sicherer Bezug dieses Rechtsbuchs zu Italien hat bisher nicht festgestellt werden können. Dennoch besteht ein solcher. In der Mailänder Handschrift Ambros. O. 55 des Liber Papiensis findet sich unter der Ueberschrift Incipit capitula scdm lodoici impefris filius lothari implir. eine zuletzt bei Pertz, MG LL I, 523—527, abgedruckte Sammlung von Texten verschiedenen Ursprungs, insbesondere von Capitularien- und Concilientexten (vgl. Boretius, D. Capit. i. Langobardenr. S. 192—195). Darunter befinden sich Texte römisch-rechtlichen Ursprungs (dieselben sind abgedruckt in der Capitularienausgabe von Boretius p. 337 sub Nr. 10—13), und zwar neben einer Stelle aus der Epitome Aegidii (c. 19 [ed. Bor. 10] = C. Th. 4, 5, 1) eine Anzahl von Stellen der lex Romana Curiensis (c. 20 und 21 [ed. Bor. 11, 12] = XXIII, 25, c. 42 [ed. Bor. 13] = XXIII, 26). Die Sammlung selbst mag fränkischen oder rätischen Ursprungs sein, wie sie sich ja auch des Ansegis bedient: immerhin zeigt sich, dass sie auch in der Lombardei abgeschrieben wurde und, wie als Ganzes, so in ihren der lex Romana Curiensis entlehnten Texten zur Verfügung stand. Einen weiteren Schluss will ich zumal nach den letzten Erörterungen Zeumers, Zeitschrift IX, 1 ff., nicht ziehen. Man vgl. auch die Uebereinstimmung der lex Romana Curiensis mit fränkischen Formeln in Auslegung und Umschreibung des Breviartextes (Turon. 24 zu nutrire C. Th. 3, 19, 4 Int.; 29 malo ordine possidere zu C. Th. 4, 16, 1 Int.; 30 adsallire — ambulare zu C. Th. 9, 11, 2 Int.), sowie mit fränkischen Glossen (zu C. Th. 8, 4, 1 gaudia publica [vgl. Haenel l. R. V. p. 459] 'ordinatio regis'). Durch die letzte Schrift Schupfers (Memorie della reale Academia dei Lincei CCLXXXIV. Sonderabdruck, Rom 1888), welche sich im wesentlichen als eine dankenswerthe Recapitulation seiner früheren Arbeiten darstellt, ist die Controverse über den Ursprung der lex Romana Curiensis, wie mir scheint, in kein neues Stadium getreten: das neue Argument dieses Schriftstellers (p. 30. 31) z. B., Uebereinstimmung des Rechtsbrauches mit dem italischen Brauche bezüglich des forum ecclesiasticum und Abweichung vom fränkischen Recht, trifft desshalb nicht zu, weil die von Schupfer zur Erhärtung des italischen Brauchs erbrachten Texte des Cod. Ambros. A. 46 inf. vielmehr fränkischen Brauch wiedergeben, indem sie dem Commentar des Florus zu den Sirmondischen Constitutionen entnommen sind (vgl. Maassen, Wiener Sitzungsber. (92, 303 ff.). (Auf die aus letzterer, mir durch Maassen bekannt gewordenen Handschrift in Zeitschrift IX, 219 [1888] veröffentlichte Glosse ist auch durch Schupfer in der einige Monate vor dem Erscheinen der Zeitschrift ausgegebenen Abhandlung [p. 4 Note 4] hingewiesen.)

Dr. Max Conrat (Cohn).

Litteratur.

Bractons Note Book, a collection of cases decided in the king's courts during the reign of Henry the third, annotated by a lawyer of that time, seemingly by Henry of Bratton, edited by F. W. Maitland. London 1887, 3 vols.

Ein russischer Historiker, Paul Winogradoff, jetzt Professor in Moskau, im Winter 1875/76 Mitglied des Berliner germanistischen Seminars, machte 1884 in London eine für die englische Rechtsgeschichte bedeutsame Entdeckung. Mit einer Untersuchung über die älteren englischen Leibeverhältnisse beschäftigt, sah er sich veranlasst, die handschriftliche Ueberlieferung des Tractats de legibus et consuetudinibus Angliae von Bracton einer näheren Prüfung zu unterziehen, und diese führte ihn, wie dies bei wissenschaftlichen Arbeiten so zu gehen pflegt, auf ein weiteres Problem, nämlich auf die Frage nach den von Bracton benutzten Rechtssprüchen. Glück und Scharfsinn liessen ihn auf dem britischen Museum in dem Manuscript Add. 12269 eine Sammlung von ungefähr 2000 Rechtsfällen aus der Zeit Heinrichs III. auffinden, geschrieben um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts und mit zahlreichen Randbemerkungen versehen. Eine nähere Untersuchung machte es höchst wahrscheinlich, dass die Sammlung von Bracton bei Abfassung seines Tractats benutzt und von ihm selbst oder nach seinem Dictat adnotirt worden sei. Als Bractons Note Book liegt uns diese Sammlung, auf welche Winogradoff in einem Artikel des Athenaeum aufmerksam gemacht hatte, in einer sehr sorgfältigen und dem Rang der Quelle entsprechenden Ausgabe vor. Zwei starke Bände enthalten den Text des Note Book. Der Herausgeber, Professor Maitland in Cambridge, hat ihn mit kurzen und inhaltvollen Anmerkungen versehen, welche sich u. a. dadurch auszeichnen, dass sie Schwierigkeiten, die das Verständniss des Textes bietet, hervorheben, auch wenn der Verfasser auf ihre Lösung verzichtet. Der erste Band, Apparatus betitelt, bringt eine vortreffliche Einleitung und eine Reihe höchst brauchbarer Indices.

Im Gegensatz zu Güterbock hatte ich schon vor Jahren eine neue Ausgabe Bractons für ein Bedürfniss erklärt. Die Ausgabe von 1569

und deren Wiederabdruck von 1640 verhalten sich zu einer kritischen Ausgabe etwa wie der Zobelsche Sachsenspiegel zu dem von Homeyer. Jene Ausgabe bestrebte sich den handschriftlich überlieferten Text möglichst vollständig zu geben und nahm nachträgliche Zusätze, von welchen Bractons Werk nicht frei blieb, in den Text auf, ohne sie als solche kenntlich zu machen. Allerdings erschien 1878 ff. eine neue Ausgabe des Tractatus mit obligater englischer Uebersetzung, als deren Herausgeber Travers Twiss genannt ist. Allein wie sich nachträglich herausstellt, hat sie für die Textkritik nicht geleistet, was füglich erwartet werden durfte, da massgebende Handschriften nicht verwerthet worden sind, insbesondere nicht das wichtige Manuscript Digby 222, welches zahlreiche Randnoten enthält, die von anderen Handschriften in den Text aufgenommen worden sind. Mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit der vorhandenen Ausgaben sah sich Maitland genöthigt, in der Einleitung zum Note Book auf die Entstehungsgeschichte von Bractons Tractat einzugehen. Um sie nach allen Seiten klar zu legen, giebt er ein gutes Stück englischer Rechtsgeschichte und stellt er die wichtigsten Nachrichten über Bractons Leben und Wirksamkeit zusammen. Maitlands Ausführungen bieten hierin des Trefflichen so vieles, dass ich mir nicht versagen kann, summarisch darüber zu berichten.

Bekanntlich hiess der Verfasser des Tractats, der den Namen Bracton trägt, Heinrich von Bratton oder Bretton. Er hiess so nach einem Dorfe Bratton in Devonshire. In diese Grafschaft, welche seine Heimath war, fällt auch der Schwerpunkt seiner richterlichen Thätigkeit. Bracton begegnet uns zuerst im Jahre 1245 als Reiserichter, von 1248 bis 1267 als Assisenrichter in den südwestlichen Grafschaften Englands. In dem bancum regis zu Westminster, jener Abzweigung des Königsgerichtes, die dann später als Court of common pleas erscheint, hat er nicht gesessen, sondern in den placita coram ipso rege (quae sequuntur regem, der alten eigentlichen curia regis) als Königsrichter fungirt. Bracton war geistlichen Standes, er wurde 1264 Archidiacon von Barnstaple, bald darauf Kanzler der bischöflichen Kirche von Exeter. Da auch die richterlichen Autoritäten, deren Rechtssprüche Bracton seinem Tractat zu Grunde legte, Geistliche waren, verdient es, betont zu werden, wieviel das englische Recht in einer massgebenden Epoche seiner Entwickelung der Geistlichkeit verdankt in offensichtlichem Gegensatz zu Deutschland, wo der Satz: ecclesia non sitit sanguinem den Clerus zwar von so einschneidender Theilnahme an der Rechtspflege, aber nicht von kriegerischen Händeln fernehielt. An den politischen Streitigkeiten seiner Zeit war Bracton nicht betheiligt und genoss darum Vertrauen bei allen Parteien. Sein Tod ist in das Jahr 1268 zu setzen.

Bracton hat seinen Tractat bekanntlich nicht vollendet. Sein Werk bricht in der Darstellung des breve de recto ab, ist aber auch, soweit es vorliegt, eine unfertige Arbeit. Bracton muss sie im wesentlichen vor 1259 abgeschlossen haben. Denn sie kennt noch nicht die provi-

siones von Westminster aus dem Jahre 1259 und rechnet noch mit der Möglichkeit, dass die Normandie, auf welche Heinrich III. 1259 verzichtete, wieder mit England vereinigt werde. Der erste Theil des Tractats wurde jedenfalls nicht nach 1256 geschrieben, da Bracton in lib. II, cap. 19, fol. 47 das schon von Güterbock für die Datirung verwerthete Beispiel einer Bedingung bringt: Do tibi tantum terrae, si comes Richardus effectus fuerit rex Alamannorum, ein Passus, der füglich nicht nach der Wahl Richards, wohl aber, wie Maitland ausführt, schon von 1250 ab geschrieben werden konnte. Den ursprünglichen Text seines Werkes hat Bracton selbst während der Fortsetzung seiner Arbeit mit nachträglichen Zusätzen versehen. Eine abschliessende Revision hat er jedenfalls nach dem 9. Mai 1256 nicht mehr vorgenommen. Abgesehen von Widersprüchen, die er stehen liess, hat er in der Stelle über die Berechnung der Jahresfrist bei der sunnis wegen Siechthums (fol. 359 ff.) das Statut über den Schalttag vom 9. Mai 1256 nicht berücksichtigt, bei dessen Abfassung er persönlich betheiligt war. Zum Jahre 1258 haben wir die bedeutsame Notiz, dass Bracton amtlich aufgefordert wurde, die Gerichtsprotocolle des Martin Pateshull und des Wilhelm Raleigh in das Archiv zurückzuliefern. Vielleicht ist die Verzögerung in der Fortsetzung der Arbeit daraus zu erklären, dass er von da ab die gerichtlichen rotuli entbehrte, welche er bis dahin für seinen Tractat benutzt hatte.

Bractons Werk ist für die nachfolgende Rechtslitteratur Englands typisch geworden durch die sorgsame Verarbeitung gerichtlicher Entscheidungen. Dabei fällt auf, dass Bracton nur ältere Urtheile beachtet, solche, die er vetera iudicia nennt. Von 494 Rechtsfällen, die er allegirt, datiren nur neun aus der Zeit nach 1240. Von den älteren Entscheidungen benutzt er mit verschwindenden Ausnahmen nur die der beiden Richter, deren rotuli er 1258 abliefern musste. Der eine von ihnen, Martin Pateshull, nach Mathaeus Parisius ein Mann von wunderbarer Weisheit und tief gelehrt in Bezug auf das Recht des Landes, wurde Archidiacon von Norfolk und starb 1229. Der zweite, Wilhelm Raleigh, spielte in den dreissiger Jahren des 13. Jahrhunderts die hervorragendste Rolle im Königsgerichte und wurde 1239 Bischof von Norwich. Soweit Bracton sich auf Erkenntnisse von Reiserichtern bezieht, citirt er nur die Namen jener beiden Richter und zwar schöpft er 117 Rechtsfälle aus der missatischen Praxis des Pateshull, 34 aus der des Raleigh. Von den placita in banco allegirt Bracton 271 und zwar aus den Jahren 1217 bis 1234, von den placita coram ipso rege 15 und zwar aus den Jahren 1234 bis 1240. Maitlands Ausführungen machen es durchaus wahrscheinlich, dass in diesen Allegaten, welche gleich den rotuli, auf die sie zurückgehen, die Namen der fungirenden Richter verschweigen, gleichfalls die Autoritäten Pateshull und Raleigh verwerthet wurden, von welchen der erste bis 1229 der massgebendste Richter des Bancum war, während Raleigh bis 1234 gleichfalls im Bancum sass, um dann bis 1239 als erster Richter coram ipso rege zu fungiren. Mit gutem Grunde darf daher Maitland sagen, dass Bractons

Tractat eine Darstellung des englischen Rechtes sei auf Grund der Rechtspflege der zwei Richter, Martin Pateshull und Wilhelm Raleigh.

Als ein Hilfsmittel zur Benutzung seiner Autoritäten liess Bracton das von Maitland herausgegebene Note Book anfertigen. Aus den rotuli selbst liess sich keine Uebersicht gewinnen; sie stets unmittelbar zu benutzen, wäre bei Form und Inhalt derselben zu umständlich und zu schwierig gewesen. Von den Rechtsfällen des Note Book finden sich etwa 200 bei Bracton verarbeitet. Dass dieser das Note Book benutzt und glossirt habe, folgert Maitland in einem trefflich durchgeführten Indicienbeweis aus den rotuli, auf die einerseits das Note Book, andererseits Bractons Allegate zurückgehen, aus der übereinstimmenden Auswahl der Rechtsfälle, aus dem Verhältniss der Randbemerkungen des Note Book zu Bractons Tractat, aus Hinweisungen der Glossen des Note Book auf Rechtshändel von Personen, die Bracton persönlich kannte, und aus einem auffallenden Missverständniss, welches Bractons Tractat und das Note Book gemein haben.

Lange nach Bractons Tod wurde sein Note Book die Quelle, aus welcher ein anderer englischer Jurist, Fitzherbert († 1538), für sein Grand Abridgement die Kenntniss der Entscheidungen aus der Zeit Heinrichs III. schöpfte.

Einzelne rechtsgeschichtlich bedeutsame Fälle des Note Book hat Maitland bereits hervorgehoben. Von allgemeinerem germanistischen Interesse sind insbesondere diejenigen, in welchen Gerichtsverhandlungen vor den Königsrichtern recordirt werden, sei es nun, weil das Grafschaftsurtheil gescholten wurde, oder aus anderen Gründen. Dabei wird das Zeugniss über die Verhandlung im Grafschaftsgerichte von vier milites der Grafschaft abgegeben. Ihr Zeugniss ist scheltbares Zeugniss, oder mit anderen Worten: der Record der Grafschaft ist kein echter Record (vgl. meine Abhandlung: Das Gerichtszeugniss und die fränk. Königsurkunde, in den Berliner Festgaben für Heffter S. 149 ff.). Die Partei mag dem Grafschaftsrecord widersprechen, indem sie sich erbietet, die Unwahrheit desselben durch einen Zeugen mittelst gerichtlichen Zweikampfs zu beweisen. Bleiben die vier milites bei ihrer Aussage, so erklären sie, dass sie ihrerseits bereit seien, die Wahrheit des Records zu erhärten per corpus cuiusdam liberi hominis de eodem comitatu. Der liber homo ist meist ein ständiger Grafschaftskämpe, der ein für allemal bestellt ist, derartige Händel der Grafschaft auszufechten. Ich kann mir hier nicht versagen, im Anschluss an die englische Recordschelte auf eine wenig bekannte und meines Wissens für die Schelte des Gerichtszeugnisses nicht verwerthete Stelle in der nordfriesischen Krone der rechten Wahrheit von 1426 (Richthofen, Friesische Rechtsquellen S. 565) hinzuweisen. Das Recht der Lande Eiderstedt, Eyerschop und Utholm kennt besondere Gerichtszeugen, welche Dinghöringe, Dinghörer heissen. Es sind Dingleute (regelmässig zwei), welche über gerichtliche Akte und über gewisse aussergerichtliche Handlungen Zeugniss abzugeben haben. Als thinghöringer, thinghörere kennt sie auch das jütische und das dänische Recht (vgl. Kofod Ancher,

Samlede juridiske Skrifter II, 793 und Kolderup Rosenvinge, Grundrids af den danske Retshistorie 1832, II, 167, die freilich aus dem seeländischen und jütischen Low und aus Thord Degn den wahren Charakter der Dinghörer nicht feststellen konnten). Einer der Dinghörer heisst bei den Nordfriesen der boyne dinghöring, ein Wort, das wir frei etwa als Mörderschöffe übersetzen können, vermuthlich so genannt, weil er in Todtschlagssachen und bei schweren Verwundungen zu fungiren hat. Sind die Dinghörer in irgend einer Sache uneins, so soll zunächst der boyne dinghöring sein Wort sprechen. Will ihm ein anderer Dinghörer widersprechen, so soll jener in das Ding treten, sein Schwert von der Seite lösen und es mitten in den Dingplatz schleudern. Den Griff des Schwertes kehre er seinem Gegensprecher zu (damit dieser es aufheben könne), er selbst aber stelle sich vor die Spitze des Schwertes und spreche in dieser Stellung die rechte Wahrheit, wie ihm die Sache und das Geding am besten wissentlich ist. Hat so der boyne dinghöring sein Zeugniss gegeben „in eisernen Banden“, so kann ihn der Gegensprecher nur schelten, indem er das Schwert aufhebt und gelobt, sich am dritten Tage mit zwei Schwertern (in gerichtlichem Zweikampf) oder mit dem Handeisen (Ordal des glühenden Eisens) zu wehren.

Aus Note Book nr. 1474 erhalten wir die für England um diese Zeit bereits alterthümlich klingende Notiz, dass es in einer Gegend von Herfordshire dem Todtschläger noch gestattet war, den Todtschlag durch Wergeldzahlung an die Verwandten des Erschlagenen zu sühnen.

Einen eigenthümlichen Sprachgebrauch bietet nr. 1436 dar, wo in den Worten: tunc venit Iohannes cum lege sua die Gesammtheit von sechs Eidhelfern unter dem Ausdruck lex zusammengefasst ist.

In nr. 818, wo ein Rechtsstreit über ein gegenseitiges Weiderecht auf den beiderseitigen Grundstücken verhandelt wird, behauptet der klagende Theil quod semper communicaverunt horn under horn, ein Ausdruck, der wohl dahin zu verstehen ist, dass die beiderseitigen Hornviehheerden nicht auf getrennten Weideplätzen, sondern gemeinschaftlich (durcheinander) vermuthlich unter einem gemeinsamen Hirten weideten.

Schönes Material enthält das Note Book für die Geschichte der Jury und des Writprocesses. Hätte ich es vor zwanzig Jahren benutzen können, so würde mir meine Arbeit über die Entstehung der Schwurgerichte nicht nur leichter geworden, sondern sie würde auch besser ausgefallen sein. Nicht ohne Bedeutung ist nr. 592, betreffend eine inquisitio de odio et athia, welche in dem Gerichte des Abtes von Sct. Edmund ohne königliches Breve aufgenommen worden ist. Die Geschwornen, befragt, wie sie ohne königlichen Befehl einen Wahrspruch de vita et membris hätten abgeben können, berufen sich auf den Befehl des Abtes. Als dann der Seneschall des Abtes zur Rede gestellt wird, erklärt er, solche inquisitio sei herkömmlich im Gerichte der Abtei, seit das Feuerordal und das Wasserordal nicht mehr angewendet werde, ein Beleg, wie gerade die durch Abschaffung der Ordalien im

Beweisrechte des Strafverfahrens entstandene Lücke zur erweiterten Anwendung der Jury drängte. Es sei mir bei dieser Gelegenheit gestattet, zur Ergänzung dessen, was ich Entstehung der Schwurgerichte S. 471 über die Einrede de odio et athia bemerkte, auf einen Rechtsfall im Liber albus I, 103, 25 Henr. III zu verweisen, wo die Berufung auf eine inquisitio de odio et athia wegen magna suspicio abgelehnt wird. Ein noch nicht veröffentlichter Rechtsfall aus den Jahren 1205 und 1206, auf welchen Herr Maitland mich brieflich aufmerksam machte, liefert die willkommene Bestätigung, dass das Verfahren gegen den Beklagten, der behauptete, aus Hass und Feindschaft angeklagt worden zu sein, seinen normalen Fortgang nahm, also eventuell durch gerichtlichen Zweikampf erledigt wurde, wenn die Jury die Einrede de odio et athia verneinte. Im Fall der Bejahung lief der Effect des Wahrspruches auf eine Freisprechung hinaus, wenn die inquisitio im Königsgerichte oder vor den königlichen Justiciarien angeordnet worden war, während sie zu Bractons Zeit (f. 123) in den Niedergerichten nur die Aufhebung der Verhaftung herbeiführte, also eine weit schwächere Wirkung besass.

Mehrere Urtheile des Note Book sind höchst lehrreich für die Verfolgung gestohlener Habe und für den Gewährszug. In nr. 1435 beruft sich der Besitzer der als gestohlen eingeklagten Schafe auf einen Gewährsmann, der sie ihm übergeben habe, um sie nach London zu bringen. Da der angerufene Gewährsmann die Gewährschaft versagt, erbietet sich der Besitzer, seine Behauptung gegen ihn durch Zweikampf zu erweisen. Der Gewährsmann wird besiegt und daraufhin gehangen, eine Anwendung des Rechtssatzes, den wir schon in dem Capitulare Karls des Grossen zur Lex Ribuaria von 803 (Cap. I, 118, c. 7) ausgesprochen finden: si auctor venerit et rem interciatam recipere noluerit, campo vel cruce contendatur (vgl. Bracton f. 151). Note Book nr. 1539 bietet uns den Fall einer amtlichen Haussuchung wegen entwendeten Zinnes, welche zu einem Appell wegen Diebstahls führt. Die Grafschaft urtheilt auf Duell, allein dieses Urtheil wird aufgehoben, weil das Zinn nicht im Hause und nicht im Besitz des Beklagten gefunden worden ist. In nr. 824 klagt Edith von Wakeford gegen Wilhelm Nutach um drei Schweine, welche dieser ihr rechtswidrig vorenthalte. Sie klagt zunächst pro transgressione (Fleta f. 54) oder, um mit Bracton f. 150[b] zu sprechen, „civiliter". Wilhelm negirt die iniusta detentio und erklärt, die besagten Schweine seien ihm zur Mast übergeben worden und niemals Eigenthum der Klägerin gewesen. Daraufhin bittet Edith um ein Gespräche. Nachdem sie sich berathen, erhebt sie die Diebstahlsklage, indem sie eines der Schweine anfasst: quod ut latro nequiter predictos tres porcos, quorum unum tenuit in manu sua, furatus fuit idem Willelmus et parata fuit hoc disracionare sicut femina versus latronem. Die ursprüngliche Klage wird zur Criminalklage gesteigert gemäss Bracton f. 151 (poterit accrescere et petere eam ut furatam . . et dicere quod ille qui tenet latro est). Das Gericht urtheilt auf gerichtlichen Zweikampf, der zwischen dem Sohne der Klägerin und dem Be-

klagten gewettet wird. Allein dieses Urtheil wird auf Verlangen der Klägerin als ein falsum iudicium aufgehoben (cf. Glanvilla 14, 1, § 7; 14, 6, Bracton f. 142[b]). Durch Wahrspruch einer Jury wird nun das originäre Eigenthum der Klägerin an den drei Schweinen festgestellt und sodann der Beklagte gehangen. Die Jury wurde nicht über die Schuldfrage, sondern nur über die Eigenthumsfrage vernommen. Eine Ueberführung des Beklagten war nicht mehr nöthig. Denn wenn das originäre Eigenthum der Klägerin feststand (die Schweine waren von ihrer Zucht), konnte der Beklagte sich von dem Vorwurf des Diebstahls nur durch den Zug auf einen Gewährsmann befreien. Er hatte es aber unterlassen, sich gegen die Klägerin auf einen Gewährsmann zu berufen, vielmehr bestritten, dass die Schweine jemals ihr Eigenthum gewesen seien und sie dadurch genöthigt, die Diebstahlsklage zu erheben, gegen die er gleichfalls keinen Auctor ins Treffen führte.

Die angeführten Beispiele dürften genügen, um darzuthun, dass das Note Book eine englische Rechtsquelle ersten Ranges ist. Möge der Wunsch des Herausgebers nach einer wahrhaft kritischen Ausgabe Bractons bald in Erfüllung gehen. Er hat ihr durch das Note Book und durch seine Einleitung zu demselben tüchtig vorgearbeitet und sich als einen scharfsinnigen Kenner des anglonormannischen Rechts von seltener Gründlichkeit legitimirt.

Heinrich Brunner.

Verzeichniss der von 1887 bis 1888 erschienenen Litteratur der älteren skandinavischen Rechtsgeschichte.

I. Quellen.

A. Unmittelbare Rechtsquellen.

Dänemark: Secher, V. A., Corpus constitutionum Daniae. Forordninger, Recesser og andre Kongelige Breve, Danmarks Lovgivning vedkommende 1558—1660. Bd. I, 1—3. Kopenhagen 1887, 1888.

Norwegen: Pappenheim, M., Ein altnorwegisches Schutzgildestatut S. 145—167 (s. u. IV).

B. Mittelbare Rechtsquellen.

Dänemark: Schäfer, D., Das Buch des Lübeckischen Vogtes auf Schonen. Halle 1887.

Schweden: Svenska riksarchivets pappershandlingar 1351—1400, förtecknade med angifvande af innehållet. Stockholm 1887.

Norwegen: Diplomatarium Norvegicum XII, 2. 1888.

Huitfeldt-Kaas, H. J., Norske Regnskaber og Jordebøger fra det 16de Aarhundrede I. Christiania 1885—1887.

Island: Storm, G., Islandske Annaler indtil 1578. Christiania 1888.

Britische Inseln: Vigfusson, G., Icelandic Sagas and other historical documents relating to the settlements and descents of the Northmenn on the British isles. 2 vol. London 1887.

II. Quellengeschichte.

Wimmer, L. F. A., Die Runenschrift, 2. Aufl., übersetzt von F. Holthausen. Berlin 1887.

III. Allgemeine Rechtsgeschichte.

Ficker, J., Ueber nähere Verwandtschaft zwischen gothisch-spanischem und norwegisch-isländischem Recht. Innsbruck 1887 (Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, II Ergänzgsbd. 455—542, auch als Separatabdr.).

IV. Verfassungsgeschichte.

Lehmann, K., Die Gastung der germanischen Könige (in Abhandlungen zur germanischen, insbesondere nordischen Rechtsgeschichte. Berlin 1888).

Dänemark: Maurer, K., Das angebliche Vorkommen des Gesetzsprecheramtes in Dänemark (Sitzungsber. der Kgl. bayer. Acad. der Wiss. Philos.-philol. Cl., 1887, II, 3, S. 363—399).

Norwegen: Lehmann, K., Der Ursprung des altnorwegischen Sysselamtes (in Abhandlungen etc.).

Pappenheim, M., Ein altnorwegisches Schutzgildestatut, nach seiner Bedeutung für die Geschichte des nordgermanischen Gildewesens erläutert. Breslau 1888.

Taranger, A., Om Betydningen af Herad og Herads — Kirkja i de ældre Kristenretter (Norsk historisk Tidsskr. VI, 337 ff., auch als Separatabdr. Christiania 1887)[1]).

Island: Maurer, K., Die Rechtsrichtung des älteren isländischen Rechts (Festgaben der Münchener juristischen Facultät für J. W. Planck, 1887, S. 119 ff.).

Finsen, V., Om den oprindelige Ordning af nogle af den islandske Fristats Institutioner. Kopenhagen 1888 (Vidensk. Selsk. Skrifter 6 Række, histor. og philosophisk Afd. II, 1).

V. Geschichte des Strafrechts.

Island: Maurer, K., Vígslóði (Arkiv för Nordisk filol. N. F. I, 98 ff.).

VI. Geschichte des Privatrechts.

Schweden: Lehmann, K., Die altschwedischen Festiger (in Abhandlungen etc.).

Norwegen: Maurer, K., Bidrag til Læren om Tak (Tidsskr. for Retsvidensk. I, S. 308 ff.).

Hingewiesen sei zum Schluss auf die von Professor Fr. Hagerup in Christiania in Gemeinschaft mit Afzelius, Bergh, Goos, Lassen und

---

[1]) Bemerkt sei an dieser Stelle zugleich. dass von E. Sars, Udsigt over den norske Historie 1887 der dritte Band erschienen ist.

Trygger seit 1888 herausgegebene Zeitschrift für Rechtswissenschaft (Tidsskrift for Retsvidenskab), von der die drei ersten Hefte des ersten Jahrgangs vorliegen. Die Zeitschrift bezweckt, Abhandlungen aus allen Gebieten des Rechts, also auch der Rechtsgeschichte, zu bringen. Die vorliegenden Hefte enthalten u. a. von E. Hertzberg ausführliche Besprechungen rechtshistorischer Arbeiten Deutscher über norwegische Rechtsgeschichte aus den Jahren 1886, 1887 und von Maurer die oben unter VI genannte Arbeit.

Rostock, im September 1888. Karl Lehmann.

Monumenta Germaniae Historica. Legum Sectio I. Legum Nationum Germanicarum Tomi V. Pars I. Leges Alamannorum edidit Karolus Lehmann. Hannover, Hahn. 1888. 176 SS. 4°.

Die Neuausgabe der Leges Alamannorum eröffnet den Reigen der in Quartausgaben von der Monumentendirection geplanten Editionen von Volksrechten. Von den fünf Bänden solcher Quartausgaben, in denen die sämmtlichen Volksrechte, sei es in erster, sei es in neuer Edition, untergebracht werden sollen, sind die vier ersten Bände für die Volksrechte der Gothen, Burgunder, Langobarden und Franken bestimmt. Die Leges Alamannorum dagegen sollen mit den sonstigen rechtsrheinischen Volksrechten den fünften Band füllen.

Dem Herausgeber wurde die Neuausgabe der Leges Alamannorum im Jahre 1884 anvertraut auf Grund einer im Neuen Archiv Bd. X veröffentlichten Abhandlung, welche dessen Grundanschauungen über die Textgestaltung des alamannischen Volksrechtes wiedergab. Er begann seine Arbeit im Laufe des Sommers 1884 und führte sie zum Ende im Frühjahr 1887. Die Drucklegung nahm den Zeitraum vom Frühjahr 1887 bis zum Frühjahr 1888 in Anspruch.

Feste Vorschriften waren dem Herausgeber hinsichtlich der Vorbereitung des Werkes nur insofern ertheilt, als sich die äussere Ausstattung der Ausgabe, insbesondere der Apparat an sachlichen Noten innerhalb der für die Quartausgaben gesteckten Grenzen halten und als eine nochmalige Collation nicht sämmtlicher von Merkel bereits benutzter, sondern nur der wichtigeren Handschriften stattfinden sollte.

Nachdem der Herausgeber die Arbeit zum Drucke fertig gestellt hatte, trat sie statutengemäss unter die Controle des ständigen Leiters der Abtheilung „Leges“, als welcher Herr Professor Brunner, und eines ad hoc beigeordneten Mitarbeiters, als welcher Herr Dr. Zeumer fungirte. Die Geschäftsvertheilung war in der Art geordnet, dass Herr Dr. Zeumer bei jedem Druckbogen Text und Noten zunächst vom Standpunkte der äusserlichen, dann aber auch ohne Verlassen der einmal acceptirten Grundlage vom Standpunkte der höheren Kritik revidirte und gegebenen Falls nothwendig erscheinende Aenderungen vorschlug,

von welchen der Herausgeber Kenntniss nahm, dass bei Meinungsverschiedenheit die Stimme des Leiters den Ausschlag gab und dass der Leiter das Ganze schliesslich in letzter Lesung genehmigte.

Der Herausgeber beabsichtigt nicht, in dieser Selbstanzeige seine Stellung hinsichtlich der Entstehungsgeschichte der Leges Alamannorum nochmals zu präcisiren. Indem er vielmehr auf seine Abhandlung im Neuen Archiv X und auf die Praefatio der Neuausgabe verweist, beschäftigt er sich nur mit der äusseren Gestaltung der neuen Ausgabe. —

Die neue Ausgabe trägt im Gegensatz zu der Merkelschen den Titel: Leges Alamannorum. Lag nämlich schon von Merkels Standpunkt alle Veranlassung vor, den mehreren Rechtsaufzeichnungen der Alamannen im Titel Ausdruck zu geben, so war dies bei der Neuausgabe noch mehr geboten, nachdem vom Herausgeber die Zugehörigkeit der Merkelschen Additamenta zum Pactus erwiesen und damit der Umfang des Pactus erheblich vergrössert war.

Der Raum, den die Neuausgabe einnimmt, ist ein geringerer als der der Merkelschen Ausgabe. Die Ersparniss ist hauptsächlich erzielt worden durch die Beschränkung, die sich die Ausgabe in den sachlichen Noten auferlegte, sodann durch die Herstellung einer Redaction statt der drei Redactionen Merkels. Der Variantenapparat ist dagegen gegenüber Merkel nur unwesentlich vereinfacht worden. —

Eine nur geringe Vermehrung hat seit Merkel die Handschriftenzahl erfahren. Es sind nur drei Handschriften und ein ganz kleines Fragment einer vierten hinzugekommen, dazu noch sämmtlich Handschriften von secundärer Bedeutung. Was die von Merkel bereits benutzten Handschriften betrifft, so hat der Herausgeber die wichtigsten — etwa ein Dutzend — nochmals collationirt, während er bei den übrigen sich darauf beschränkte, die vorhandenen Collationen nochmals durchzusehen. —

Die äussere Anordnung der neuen Ausgabe entspricht dem bei den Leges und Formulae in den Monumenta beobachteten Verfahren. Vorauf geht dem Text eine Praefatio (S. 1—19), in welcher kurz die Geschichte des alamannischen Volksrechtes vorgetragen, eine Beschreibung der Handschriften geliefert und ein Ueberblick über die bisherigen Ausgaben und die gegenwärtige gegeben wird. Nachfolgt dem Text ein Index rerum et verborum (S. 160—168), ein Glossarium verborum vernaculorum (S. 169. 170) und, um den Gebrauch der neuen Ausgabe zu erleichtern, eine synoptische Tafel, welche die neue Ausgabe mit der Merkelschen zusammenstellt (S. 171—175).

Was den Text selbst anlangt, so ist — von der Epitome abgesehen — die naturgemässe Scheidung zwischen Pactus und Lex gemacht. Der Pactus ist in fünf Fragmenten zum Abdruck gebracht. Vier davon enthält der einzige Codex Paris. Lat. 10753, das fünfte, die Merkelschen Additamenta, enthalten fast alle Handschriften am Schlusse der Lex. Dieses ist denn auch zweimal abgedruckt worden, einmal mit dem sämmtlichen Varianten- und Notenapparat als Bestandtheil des Pactus, sodann in kleinerem Drucke am Schlusse der Lex, um den Handschriften-

befund wiederzugeben. — Der Lex sind die Indices vorausgeschickt worden, bei den älteren Handschriften der Index jedweder Handschrift gesondert, bei den jüngeren ein aus allen Handschriften hergestellter Vulgatindex. Die Merkelsche Dreitheilung der Lex in eine Hlothariana, Lantfridana und Karolina ist aufgegeben worden. Statt dessen ist eine Redaction angenommen, die man nach den Darlegungen der Praefatio als Lantfridana bezeichnen kann. — Die grosse Fülle der Handschriften, welche den verschiedensten Zeiten angehören, hat eine Sonderung in zwei Classen wünschenswerth gemacht, in eine ältere A-Classe und eine jüngere B-Classe, in ähnlicher Weise, wie dies in der Sohmschen Ausgabe der Lex Ribuaria geschehen ist. Besseres Latein, Rubricirung und bei vielen Handschriften jüngere Zusätze scheiden die jüngeren Handschriften von den älteren, ohne dass der Unterschied freilich im einzelnen stets wahrnehmbar ist. Ohne gerade von zwingender Nothwendigkeit zu sein, hat das beobachtete Verfahren den Vortheil, dass die zweifellos besseren Handschriften sich von der grossen Menge schärfer abheben. Als zu den besseren Handschriften gehörig sind zwölf angenommen worden, fast dieselben, welche von Merkel der Hlothariana und Lantfridana zu Grunde gelegt sind. Die übrigen sind zur B-Classe gezogen.

Unter den älteren A-Handschriften sind zwei als tonangebend betrachtet worden: der St. Galler Codex Nr. 731 aus dem Jahre 793 und der Pariser Codex Nr. 10753. Verlangte jener wegen seines Alters und seines Prologes über Lantfrid die erste Stelle, so dieser die zweite, weil er die vier ersten Fragmente des Pactus enthielt und sich auch sonst durch einen correcten Text auszeichnete. An dritter Stelle gelangte zur Berücksichtigung der Wolfenbütteler Codex Nr. 560, den Merkel seiner Hlothariana zu Grunde gelegt hatte. Auch die übrigen Handschriften der älteren Classe wurden zu Rathe gezogen, wie denn überhaupt vermieden ist, einer Handschrift blindlings zu folgen, da jede offenbare Incorrectheiten besass. Mit möglichster Unparteilichkeit wurde von Fall zu Fall die beste Lesart ausgesucht. Leichter war die Herstellung eines Vulgattextes bei den jüngeren B-Handschriften, zumal hier Merkel, was zu leisten war, ziemlich geleistet hatte. —

Die Varianten sind bei der A-Classe vollständig wiedergegeben worden, während bei der B-Classe die ganz belanglosen fortgelassen sind. Sachlich besonders wichtige Varianten sind dicht unter dem Texte in besonderen Sternnoten verzeichnet, Varianten, die wenigstens bemerkenswerth erschienen, zwar unter die gewöhnlichen gereiht, aber doch vor diesen durch gesperrten Druck kenntlich gemacht worden.

Mit den sachlichen Noten war der Herausgeber sparsam, was ihm wohl jeder danken wird, der die langen Auseinandersetzungen in den Merkelschen Noten kennt. Nur kurze Erklärungen dunkler Stellen und einheimischer Worte, sowie Litteraturhinweise und Heranziehungen von Parallelstellen finden sich. Ergänzend tritt das Glossarium ein.

Bevor der Herausgeber diese kurze Anzeige schliesst, hat er — und dies war nicht zum wenigsten für ihn Grund zu einer Selbst-

anzeige — Herrn Dr. Zeumer eine Dankesschuld abzutragen für die ausserordentlich sorgfältige und gewissenhafte Handhabung seines undankbaren Revisorenamtes. Der grossen Erfahrung und der ungewöhnlichen Schulung, die sich dieser Gelehrte in langjährigem Dienste der Quellenedition erworben hat und die sein Auge für alle Unebenheiten und Incorrectheiten geschärft haben, verdankt die vorliegende Ausgabe vieles. Und nicht bloss hinsichtlich der äusseren Ausstattung der Ausgabe ist der Herausgeber Herrn Dr. Zeumer zu grossem Danke verpflichtet, sondern er hat auch manche werthvolle sachliche Bemerkung von ihm mit Nutzen verwenden können.

Rostock, im September 1888. Karl Lehmann.

Hasse, P. Die Quellen des Ripener Stadtrechts. Untersuchungen zur dänischen und lübschen Rechtsgeschichte. Hamburg und Leipzig 1883. 85 SS. 8°.

Der Verfasser hat im Jahre 1880 eine Untersuchung über das Schleswiger Stadtrecht herausgegeben. Sodann hat er in der Zeitschrift für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte Bd. X das älteste Fehmarnsche Landrecht kritisch behandelt. In der vorliegenden Schrift wendet er sich dem Stadtrecht von Ribe aus dem Jahre 1269 zu. Er gewährt einen Abdruck desselben auf Grund einer von ihm im Sommer 1882 zu Kopenhagen gemachten Collation (S. 4. 75—85) und unterzieht den Inhalt des Stadtrechts besonders im Verhältniss zum lübischen Rechte einer genauen Betrachtung. Wie seine frühere Arbeit über das alte Stadtrecht von Schleswig hat auch diese von dänischen und deutschen Recensenten eine scharfe Kritik erfahren, während von anderer Seite ohne Verkennung der Schwächen doch auch die Verdienste derselben hervorgehoben wurden.

Bei Beurtheilung der Hasseschen Arbeit wird man dem Umstande Rechnung tragen müssen, dass der Verfasser nicht Berufsjurist, sondern Historiker ist. Daraus ergiebt sich von vornherein eine Hauptschwäche des Buches, ein Operiren mit juristischen Begriffen und Terminologien, die der Verfasser nicht immer gehörig bewältigt. Darauf ist z. B. sein Confundiren der Begriffe Urtheiler, Geschworne, Zeugen und Eideshelfer im Capitel von den Näffninger zurückzuführen (S. 16—21), welches mit Recht von der Kritik gerügt ist. Aber sieht man selbst hiervon ab, so wird man das Vorhandensein anderer Fehler nicht leugnen können. Der Textabdruck, den der Verfasser uns giebt, ist offenbar kein sehr correcter. Er weicht in mehrfachen Stellen von dem Ancher-Rosenvingeschen ab, und wenngleich mitunter die Abweichung eine absichtliche sein kann, so ist sie an anderen Stellen offenbar eine bloss auf Nachlässigkeit beruhende. So haben im Capitel 13 Ancher und Rosen-

vinge übereinstimmend iuris est, während H. dafür das unsinnige iuris et bringt. So ist in 19 statt erogat ein erogati gesetzt, in 24 hinter alii das nothwendige furti ausgelassen, in 27 hinter quam das per, in 28 hinter annum ein in u. a. In zwei Fällen tritt H. in offenen Widerspruch mit Kolderup-Rosenvinge. Während dieser auf Grund eigener Collation abweichend von Ancher in 28 statt destinandi ein destituendi und in 35 statt ullo ein nullo liest (Indl. XXXIII), ist H. wieder zur Ancherschen Lesart zurückgekehrt ohne Angabe der Gründe, so dass auch hier der Verdacht sich aufdrängt, er habe die Collation nicht sorgfältig gemacht. Ein zweiter Fehler, der von vornherein gegen den Verfasser misstrauisch macht, ist die incorrecte Schreibweise mancher Worte. So spricht er von Ör statt Öre, von Gewehre statt Gewere. Nicht gerade wohlthuend berührt es auch, wenn man bei jemand, der schon die dritte Abhandlung über dänische Rechtsquellen schreibt, von dem in Andreas Sunesons Lex Scaniae provincialis „codificirten" älteren Rechte liest. Dringend ist zu wünschen, dass der Verfasser derartige Incorrectheiten in Zukunft vermeidet. So geringfügig sie sein mögen, so sehr wirken sie auf das Urtheil über das ganze Buch ein.

Sieht man hiervon ab, so wird man dem Verfasser Dank wissen müssen, dass er dem Einflusse des lübischen Rechts auf das Ribener genauer nachgegangen ist. War die Thatsache, dass jenes für dieses vielfach Vorbild war, bereits früher constatirt worden, so hat H. die früheren Angaben wesentlich ergänzt. Dass er bei seinen Aufstellungen häufig zu weit geht, ist nicht zu leugnen. Man wird gut thun, die im gleichen Jahre, wie H. Arbeit, in den Hansischen Geschichtsblättern erschienene Abhandlung Frensdorffs über das Stadtrecht von Ripen in seinem Verhältnisse zu dem von Lübeck zur Controle heranzuziehen, will man die Gewähr sicherer Angaben und massvoller Kritik haben.

Der Plan des Buches ist der, dass nach einer Einleitung (S. 1—4) im ersten Capitel (S. 5—12) die Handschrift nach Aussehen, Anordnung und Gliederung besprochen, im zweiten Capitel (S. 13—36) das Strafrecht, im dritten (S. 37—45) die Stadtverfassung, im vierten (S. 46—55) das Civilrecht und der Process des Stadtrechts behandelt wird. Ueberall sucht hier der Verfasser zwischen Bestandtheilen lübischen und dänischen Ursprungs zu scheiden. In einem fünften „Soest und Lübeck" überschriebenen Capitel (S. 56—69) geht der Verfasser sogar bis auf das Recht von Soest zurück. Er nimmt an, dass die im Ribener Recht auftretende Talionsidee ebenfalls durch das lübische Recht nach Ribe gelangt sei, und da er im lübischen Recht hierfür keine Unterlage findet, so zieht er das Soester Recht mit seinen Tochterrechten heran. In einem Anhang stellt er schliesslich die Bestimmungen des Ribener Rechts mit den von ihm angenommenen Quellen (lübisches Recht, Jyske Lov und dänische Königsgesetze, Hanserecesse etc.) synoptisch zusammen.

Rostock. Karl Lehmann.

Germanistische Chronik.

Ueber zwei wichtige Handschriften.

I.

Für die Ausgabe der Leges Wisigothorum der Monumenta Germaniae historica habe ich im October v. J. in Paris die einzige Handschrift, welche Bruchstücke des ältesten westgothischen Gesetzbuches, der sog. Antiqua, früher Rekkared, jetzt Eurich zugeschrieben, einer Revision unterworfen. Die in der Bibliothèque nationale befindliche Handschrift, früher Saint-Germain des Prés 1278, jetzt Latin. 12161, ist ein Palimpsest, dessen obere Schrift dem VII. Jahrhundert angehört, während ich die untere, eine Unciale von ziemlich alterthümlichem Charakter, dem VI. Jahrhundert zuweisen möchte. Diese untere, die Fragmente enthaltende Schrift ist wohl mehr noch durch leichtfertige Anwendung schlechter Reagentien im vorigen Jahrhundert, als durch die im VII. Jahrhundert vorgenommene absichtliche Tilgung behufs weiterer Verwendung des Pergaments zerstört. Trotz dieses schlechten Zustandes hat Knust die Fragmente im Jahre 1839 im wesentlichen entziffert und nach seinen Aufzeichnungen Bluhme den Text herausgegeben. Nachrichten über eine später von Anschütz vorgenommene Revision der Handschrift (Archiv der Ges. f. ä. d. Geschichtskunde XI, S. 215 ff.) brachten einige Verbesserungen des Textes und stellten weitere in Aussicht. Erschien es desshalb von vornherein als nicht gänzlich aussichtslos, die Handschrift nochmals genau zu untersuchen, so hat der Erfolg die Erwartung noch übertroffen. Durch anhaltende, angestrengte und oft bei verschiedenem Lichte wiederholte Betrachtung der einzelnen Stellen ist es gelungen, nicht nur manche kleinere Verbesserung und Ergänzung zu erlangen, sondern auch ganze Zeilen und Folgen von Zeilen, die bisher gar nicht oder fast gar nicht gelesen waren, zu entziffern. Der Text der neuen Ausgabe wird sonach ein vielfach verbesserter und erweiterter sein. Es besteht die Absicht, die Lex antiqua zusammen mit der noch nie gedruckten ältesten Redaction der späteren Lex Wisigothorum, der sog. Rekkeswinthiana, vorläufig in einer Handausgabe abdrucken zu lassen.

II.

Unter den von der Königlich preussischen Regierung aus der Bibliothek des Sir Thomas Philipps zu Cheltenham angekauften Handschriften der Meermannschen Sammlung, welche jetzt in der Königl. Bibliothek zu Berlin aufbewahrt werden, befindet sich als Nr. 1743 (ältere Signaturen: 576 und ML 120) auch ein hauptsächlich werthvolle Conciliensammlungen enthaltender Codex saec. VIII, welcher zugleich die einzige Fundstelle ist für das wichtige Edict Chlotars II. von 614 (Boretius, Capit. I, no. 9, p. 20 sqq.). Leider sind gerade die Blätter, welche das Edict enthalten, wasserfleckig geworden. Diese ursprünglichen Wasserflecke würden aber vielleicht noch heute dem aufmerksamen und scharfsichtigen Benutzer gestatten, den ganzen Text zu entziffern, wenn man nicht wahrscheinlich schon vor mehreren hundert Jahren diese Wasserflecke mit schädlichen Tincturen behandelt hätte, um die verschwommene Schrift lesbarer zu machen, und dadurch das Pergament theils schwarz gefärbt, theils gänzlich zerstört hätte. Zur Zeit bin ich mit einer genauen Untersuchung dieser Blätter beschäftigt und werde demnächst neben genaueren Angaben über den Umfang der Lücken auch einige, wenn auch kleine Textberichtigungen im N. Archiv f. ä. d. Geschichtskunde mittheilen.

K. Zeumer.

Die diesjährige Plenarversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae historica hat vom 21. bis 23. März in Berlin stattgefunden. Zum Vorsitzenden der Centraldirection ist von der Reichsregierung Herr Geh. Regierungsrath Professor Dr. E. Dümmler ernannt worden. Derselbe übernahm die Leitung der Abtheilungen epistolae und antiquitates und der Quartserien der Scriptores, während die Leitung der Folioserien der Scriptores Herrn Dr. Holder-Egger übertragen wurde. Die Redaction des Neuen Archivs der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde erhielt Herr Professor H. Bresslau in Berlin. Ueber die Abtheilung Leges sind folgende Mittheilungen zu machen: Die von Herrn Prof. Karl Lehmann in Rostock bearbeitete Lex Alamannorum ist im Laufe des verflossenen Jahres ausgegeben worden. Der Druck der Lex Romana Curiensis, deren Herausgabe Herr Prof. Karl Zeumer besorgt, ist soweit vorgeschritten, dass sie im Laufe dieses Sommers wird ausgegeben werden können. Für die Ausgabe der Leges Wisigothorum unterzog Herr Zeumer die Pariser Fragmente der westgothischen Antiqua einer Nachprüfung, welche eine nicht unerhebliche Nachlese von bisher nicht entzifferten Stellen zum Ergebniss hatte. Diese Rechtsquelle soll nebst der Lex Wisigothorum Reckessuinthiana zunächst Gegenstand einer vorbereitenden Schulausgabe werden. Im 14. Bande des Neuen Archivs berichtete Herr Zeumer über die kürzlich

entdeckte Lindenbruchsche Formelhandschrift (siehe diese Zeitschrift Bd. IX, S. 252). Die Neubearbeitung der beiden burgundischen Leges übernahm Herr Professor v. Salis in Basel. Die erforderlichen Collationen sind für die Lex Burgundionum beendigt, so dass der Herausgeber sie bis Ende dieses Jahres hofft fertigstellen zu können. Da nach dem Plane der Quartausgabe der Volksrechte im dritten Bande derselben den burgundischen Leges die ostgothischen Edicte vorangehen sollen, wurde Herr Dr. Kurt Burchard in Berlin mit einer Revision der Bluhmeschen Ausgabe des Edictum Theodorici beauftragt, welche im wesentlichen vollendet ist. Die Fortsetzung seiner Capitularienausgabe hat Herr Professor A. Boretius mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand kürzlich endgiltig aufgegeben. Mit den Vorarbeiten zu einer kritischen Ausgabe der Libri Feudorum ist Herr Professor Dr. Karl Lehmann in Rostock beschäftigt. Die neue Ausgabe der deutschen Reichsgesetze, welche Herr Professor Weiland in Göttingen besorgt, macht so umfangreiche handschriftliche Untersuchungen nothwendig, dass für die Vollendung des ersten bis Rudolf I. reichenden Theiles ein bestimmter Termin noch nicht in Aussicht gestellt werden kann. Die Edition der merowingischen Concilien hofft Herr Professor Maassen in Wien binnen Jahresfrist druckfertig zu stellen.

Heinrich Brunner.

Wie wir in Band IX, S. 251 dieser Zeitschrift berichteten, gedenkt die königl. preussische Academie der Wissenschaften dem ersten Bande der Acta nationis germanicae universitatis Bononiensis einen Ergänzungsband folgen zu lassen, welcher einen kritischen Index der etwa 4400 in den Acta genannten Personennamen nebst biographischen und bibliographischen Angaben enthalten soll. Die Herstellung des Ergänzungsbandes ist von der Academie Herrn Dr. Knod, Gymnasialoberlehrer zu Schlettstadt im Elsass, übertragen worden. Hoffentlich findet Herr Dr. Knod, dem wir eine Reihe gründlicher Arbeiten zur Geschichte des deutschen Humanismus verdanken, bei den Archiv- und Bibliotheksverwaltungen und bei den historischen Vereinen und Gesellschaften Deutschlands die ausgiebige Unterstützung, welche jenes für die deutsche Cultur- und Rechtsgeschichte so hochwichtige Unternehmen in vollem Masse verdient.

H. Br.

Am 27. October 1888 verstarb zu Heidelberg der Geheimerath Professor Dr. Hermann Schulze, nachdem derselbe erst wenige Wochen vorher von dem Grossherzog von Baden unter dem Namen von Schulze-Gävernitz in den erblichen Adelsstand erhoben worden war. Schulze

war am 23. September 1824 zu Jena geboren. Sein Vater war der als landwirthschaftlicher Schriftsteller, sowie als Gründer und erster Director der landwirthschaftlichen Akademien zu Jena und Eldena bekannte Professor Schulze-Gävernitz. Nachdem Sch. 1842—1846 zu Jena und Leipzig die Rechte studirt und sodann einige Zeit der gerichtlichen Praxis gewidmet hatte, habilitirte er sich 1848 in Jena, wo er ein Jahr zuvor die juristische Doctorwürde erworben, als Privatdocent für deutsches Recht und Staatsrecht; schon 1850 wurde er zum ausserordentlichen Professor daselbst ernannt. Im Jahre 1857 folgte er einer Berufung als ordentlicher Professor nach Breslau, von wo er Ostern 1878 als Nachfolger Zöpfls nach Heidelberg übersiedelte. Während Sch. in Jena und Breslau ausser den publicistischen auch die germanistischen Fächer vertreten hatte, umfasste seine Heidelberger Lehrthätigkeit von der letzteren nur noch die deutsche Rechtsgeschichte, und zwar mit demselben glänzenden Erfolge, dessen sich seine Vorlesungen auf dem publicistischen Gebiete erfreuten. Ausserdem wirkte Sch. als Mitglied des Institut de droit international und auf dem Gebiete der praktischen Politik bis 1877 als Mitglied des preussischen Herrenhauses und Kronsyndicus, seit 1881 als Mitglied und später Vicepräsident der badischen ersten Kammer. So wurde sein Tod nach den verschiedensten Richtungen hin als ein überaus schwerer Verlust empfunden. Alle, die ihm im Leben näher gestanden, werden seinem lauteren, von edelster Menschenliebe und Begeisterung für Vaterland und Wissenschaft erfüllten Charakter die treueste Erinnerung bewahren. Wie viel insbesondere die Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte an ihm verloren hat, wird der Hinweis auf folgende Schriften bestätigen: Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern, 1851; De testamento Genserici, Jena 1859; Einleitung in das deutsche Staatsrecht, 1865; Geschichtliche Entwickelung der fürstlichen Hausverfassungen im deutschen Mittelalter, Zeitschrift für Rechtsgeschichte VII, 1868; Das Erb- und Familienrecht der deutschen Dynastien des Mittelalters, 1871; Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, 3 Bände, 1862—1883; Aus der Praxis des Staats- und Privatrechts, 1876; Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 2 Bände, 1881—1886. Von seinem 1870—77 erschienenen Werke „Das preussische Staatsrecht auf Grundlage des deutschen Staatsrechts“ hat der Verfasser noch die 2. Auflage des I. Bandes (1888) erlebt; der Druck der 1. Abtheilung des II. Bandes wurde erst nach seinem Tode beendigt. Die Neubearbeitung der Schlussabtheilung dieses auch für die Rechtsgeschichte äusserst werthvollen Werkes hatte der Verfasser so weit vorbereitet, dass derselben in kurzem entgegengesehen werden darf.

Ein ausführlicher Nekrolog aus v. Bulmerincqs Feder wird demnächst in der Revue de droit international erscheinen. R. S.

Am 16. März 1889 verstarb zu Bonn der Geheime Justizrath Professor Dr. Hugo Hälschner im Alter von 72 Jahren. Von seinen dem

Staats- und Strafrecht gewidmeten Schriften ist die 1855 erschienene „Geschichte des brandenburgisch-preussischen Strafrechtes" (auch unter dem Titel „Das preussische Strafrecht, I. Theil") auch für die deutsche Rechtsgeschichte von grossem Werthe.

Mit dem Schlusse des Sommersemesters 1888 hat Konrad v. Maurer seine ruhmvolle 40jährige Lehrthätigkeit an der Universität München eingestellt. Unsere nordischen Verwandten haben dies Ereigniss nicht vorübergehen lassen, ohne dem grossen Gelehrten in ehrendster Weise ihre Dankbarkeit zu bezeugen. Der König von Dänemark verlieh ihm den Danebrogorden I. Klasse, nachdem Maurer von dem König von Schweden und Norwegen schon früher in ähnlicher Weise ausgezeichnet worden. Von dänischen und norwegischen Gelehrten gingen ihm Adressen zu. In der Adresse des akademischen Senates der Universität Christiania heisst es: „Die reiche Beleuchtung der norwegischen Geschichte, besonders der Rechtsgeschichte, die wir Ihrer eigenen Forschung verdanken, die Schaar von Schülern, die Sie trotz der Abgelegenheit des Stoffes zu sammeln verstanden haben und die selbst schon so viele Beiträge zu der norwegischen Rechtswissenschaft, Philologie und Geschichte gegeben haben, das Zusammenwirken, das Sie mehr als sonst jemand zwischen deutschen und norwegischen Gelehrten geweckt haben, die bereitwillige Hülfe, die Sie immer unseren Landsleuten geleistet haben, wird immer Konrad Maurers Namen einen der ersten Plätze unter den ausländischen Männern, die sich um Norwegen verdient gemacht haben, sichern."

Der ordentliche Professor Dr. Georg Meyer in Jena ist einem Rufe nach Heidelberg, als Nachfolger Schulzes, gefolgt. An seine Stelle wurde der ordentliche Professor Dr. Brockhaus in Marburg berufen.

Nachdem der ordentliche Professor Dr. Wasserschleben in Giessen seine Lehrthätigkeit niedergelegt, wurde als sein Nachfolger der ausserordentliche Professor Dr. Cosack in Berlin berufen.

An der Universität Berlin wurde der Privatdocent Dr. Zeumer zum ausserordentlichen Professor ernannt. Als Privatdocent habilitirte sich daselbst Dr. Bornhak. Nach Berlin berufen wurden die ordentlichen Professoren Dr. Kohler in Würzburg (für Civilprocess, Strafrecht und vergleichende Rechtswissenschaft) und Dr. Weinhold in Breslau (für deutsche Philologie).

Der ausserordentliche Professor Dr. v. Salis in Basel wurde zum ordentlichen Professor befördert.

Der ordentliche Professor der mittelalterlichen Geschichte Dr. Lindner in Münster ist einem Rufe nach Halle gefolgt. An seine Stelle wurde Dr. Georg Kaufmann in Strassburg i. Elsass berufen.

R. S.

Die 29. Plenarsitzung der historischen Commission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften fand im October 1888 zu München statt. Von neuen Publicationen lagen vor: die 2. Auflage des I. Bandes der Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Grossen, von Abel (bearbeitet von Simson) und des III. Bandes der Geschichte des ostfränkischen Reiches, von Dümmler, ferner Bd. VI der Reichstagsakten (1406—1410) und Bd. XX der Städtechroniken (Dortmund, Neuss).

Die 7. Plenarsitzung der badischen historischen Commission fand im November 1889 zu Karlsruhe statt. Von den Regesten der Pfalzgrafen am Rhein konnte die dritte Lieferung (1350—1373) vorgelegt werden. Von der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins lag der III. Band der neuen Folge vollendet vor; von dem Inhalte desselben sind hier hervorzuheben: Gothein, Landstände der Kurpfalz; Gierke, Badische Stadtrechte und Reformpläne des 15. Jahrhunderts; Scheffer-Boichorst, Heimath der Constitutio de expeditione Romana; Schaube, Entstehung des Rathes in Worms; Harster, Veränderungen des Zunftregiments in Speier.

R. S.

Dem Curatorium der Savigny-Stiftung

ist die Mittheilung zugegangen, dass die königl. Akademie der Wissenschaften zu München in ihrer am 21. Juli 1888 abgehaltenen Sitzung beschlossen hat, wie folgt:

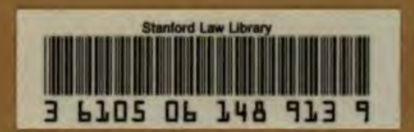
a) Es sollen 4000 Mark aus den zur Verfügung der Akademie gestellten Zinsen für das Jahr 1888 nach § 16, Ziffer 3 und § 19 des Statuts der Savigny-Stiftung als Reisestipendium vertheilt werden, mit der Massgabe, dass der Percipient zum Zwecke der Vorbereitung einer späteren Herausgabe der Magdeburger Schöffensprüche archivalische Nachforschungen veranstalte, den Reisebericht veröffentliche und die erzielten Collectaneen der Akademie zu Eigenthum übergebe.

b) Es soll dieses Reisestipendium dem Herrn Dr. Erich Liesegang, Assistenten an der königl. Bibliothek zu Berlin, verliehen und

c) Es soll die in Sachen der Savigny-Stiftung eingesetzte Commission der Akademie zur Einleitung der weiteren Schritte ermächtigt werden.

Berlin, den 30. Juli 1888. m. p.

Gneist.


Stanford Law Library
3 6105 06 148 913 9


NON-CIRCULATING






G.E. STECHERT & Co
(ALFRED HAFNER)